

Intelligenzblatt

<36628095560010

Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt.

Jahrgang
1805.



Neu aufgelegt
von
Georg Döllinger.

München, 1824.
Bey Joseph A. Finsterlin.

PRIVILEGIUM.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

haben Uns bewogen gefunden, dem Rath und Registrator G. Döllinger zur Herausgabe einer Sammlung der in den Regierungsblättern von den Jahren 1799 bis 1805 einschließlich enthaltenen Gesetze und Verordnungen, nach chronologischer Reihenfolge der Jahrgänge und Daten, mit Weglassung aller in diesen Blättern vorkommenden bloßen Intelligenz-Artikel, ein ausschließendes Privilegium auf 10 Jahre zu verleihen, und wollen und gebieten hiernach, daß sich Jedermann binnen des gesetzten Zeitraums enthalten soll, diese Sammlung, welche übrigens als ein bloßes Privat-Unternehmen zu betrachten ist, nachzudrucken, oder eine gleiche Sammlung herauszugeben, bey Vermeidung einer Geldstrafe von hundert Dukaten, halb für Unser Königliches Aerar, und halb für den Besitzer des gegenwärtigen Privilegiums; alles dieses jedoch unbeschadet der allenfallsigen Rechte dritter, und insbesondere derjenigen, welchen früher etwa eine ähnliche Bewilligung ertheilt worden ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den zehnten Jänner, im Jahre eintausend achthundert drey und zwanzig.

Max. Joseph.

(L. S.)

Privilegium für den Rath und Registrator Georg Döllinger, zur Herausgabe einer Sammlung der in den Regierungsblättern von den Jahren 1799 bis 1805 einschließlich enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Graf v. Thürheim.
Auf k. allerhöchsten Befehl der
General-Sekretär.

Die Allerhöchste Bewilligung für alle königl. Stellen und Aemter zur Anschaffung aus dem Regiefonde wurde von dem k. Staatsministerium des Hauses und des Aeussern am 2ten Jänner, von dem königl. Staatsministerium der Justiz unterm 21ten Jänner, von dem k. Staatsministerium des Innern am 10. Jänner, und von dem k. Staatsministerium der Finanzen am 6ten Februar ertheilt.

I. Stück. München den 2. Jänner 1805.

Höchst=landesherrliche Verordnungen, für die churpfalzbaierischen Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz.

(Die neue Zoll= und Mauth=Ordnung betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Alle Anordnungen des Staates, welche sich auf öffentliche Auflagen beziehen, die mit dem innern und äußern Verkehre derselben in engerer Verbindung stehen, und also unmittelbarer darauf Einfluß haben, erfordern eine sorgfältige und ununterbrochene Beobachtung ihrer Wirkungen, damit nicht der nöthige und nützliche National-Verkehr in seinem Laufe gehemmt werde, oder dessen Quellen sich vermindern. Diese sorgfältige Beobachtung wird desto nothwendiger, je tiefer mittelst jener Anordnungen durch Abänderungen des Bestandenen in das System selbst solcher Auflagen eingegriffen worden ist; und Wir haben in dieser Ueberzeugung nicht allein sogleich bey der Einführung der neuen Zoll- und Mauth=Ordnung vom 7. Dezember 1799, dadurch, daß Wir dieselbe bloß für provisorisch erklärten, Unsere Absicht ihrer nähern Prüfung zu erkennen gegeben, sondern auch schon unter dem 18. Juny 1801 Unserer Landesdirektion von Baiern aufgetragen, gedachte Zoll- und Mauth-Ordnung einer genauen Revision zu unterwerfen, und rücksichtlich derselben jede Veränderung und Modifikation in Vorschlag zu bringen, für deren Zweckmäßigkeit die bisher gemachten Erfahrungen hinlänglich entschieden haben würden.

Unsere Landesdirektion von Baiern hat diesem Auftrage mit aller Sorgfalt, welche seine Wichtigkeit verdiente, Genüge geleistet, und bereits unter dem 19. August 1802 einen erschöpfenden Bericht darüber erstattet; zugleich aber auf die Beybehaltung der provisorischen Zoll- und Mauth-Ordnung bis zur Vollendung der Länder-Entschädigungs-Verhandlungen angetragen.

Wir haben seitdem die Wirkungen der provisorischen Zoll= und Mauth=Ordnung mit anhaltender Aufmerksamkeit noch schärfer beobachtet, hienach die von Unserer Landesdirektion gemachten Vorschläge geprüft, und befunden, daß besagte provisorische Zoll= und Mauth=Ordnung in ihren Hauptgrundlagen zwar den Gewerbs- und Kommerz=Verhältnissen Unserer hieobigen Erbstaaten größtentheils entspricht; daß aber eben diese Verhältnisse, so wie die Sicherung der aus den Zoll= und Mauth=Gefällen entspringenden Einnahme theils mehrere wesentliche Abänderungen in den Zoll-Ansätzen, theils genauere Bestimmungen in der Erhebungsart nothwendig erfordern.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben erstatten lassen, finden Wir Uns nach reifer Prüfung desselben bewogen, folgendes zu verordnen:

1.

Aufhebung der provisorischen Zoll- und Mauth-Ordnung, und Festsetzung der Alleingültigkeit der gegenwärtigen.

Die provisorische Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember 1799, nebst allen andern seitdem erschienenen, und darauf Bezug habenden Verordnungen, wird vom 1. Jänner 1805 an gänzlich aufgehoben, und es tritt in Unsern Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz gegenwärtige neue Zoll= und Mauth-Ordnung von dem gedachten Zeitpunkte an, als alleingültig an ihre Stelle.

2.

Zurückweisung auf die dabei zum Grunde liegenden Tariffen.

Bey dieser neuen Zoll- und Mauthordnung legen Wir die unter den Buchstaben A, B, C, D und E hier beygedruckten Transito-Consumo-Essito- Weg- und Brückengelds-Tariffe zum Grunde, und verordnen, daß hienach von sämmtlichen Zoll- und Mauth-Pflichtigen die sie treffenden Gebühren erhoben werden sollen.

3.

Erhebungsorte der Zoll- und Mauth-Gebühren.

Die Erhebung dieser Gebühren geschieht durch die an den Gränzen theils schon errichteten, theils noch zu errichtenden, oder an geeignete Plätze zu verlegenden Gränz-Mauth- oder Beymauthämter und Stationen, welche alle durch Aushängung Unseres Wappens, und durch die dabey angelegten Zollschranken hinlänglich bezeichnet, und als solche zu erkennen und zu achten sind.

Neben diesen Gränz-Mauthämtern und Stationen, lassen Wir noch besondere Hallverwaltungen bestehen, deren Hauptzweck ist, jene Aemter zu kontrolliren.

4.

Zoll- und Mauth-Freyheit des innern Handels.

Aller Handel und Wandel innerhalb der Gränzen der in diesem Mauthverbande eingeschlossenen Provinzen genießt der unbedingten Zoll- und Mauthfreyheit und hat an Zoll- und Mauthgebühren nichts zu entrichten.

5.

Bestimmung, wer Zoll- und Mauthpflichtig ist.

Zoll- und Mauth-pflichtig ist demnach bloß derjenige, welcher zu Wasser oder zu Lande von oder nach solchen Orten zieht, welche ihn in die Nothwendigkeit setzen, die Mauthgränzen von Baiern, Neuburg und der obern Pfalz zu überschreiten. Hievon sind selbst Unsere eigenen Unterthanen nicht ausgenommen, wenn der Ort, den sie bewohnen, oder derjenige, wohin sie ziehen, nicht innerhalb der Gränz-Mauth-Linie liegt.

6.

Ein- und Austritt über die Mauth-Gränz-Linie.

Ueber diese Mauth-Gränz-Linie darf kein Zollpflichtiger auf andern, als auf solchen Wegen ein- oder auswandern, wo eine Zoll- oder Mauthstätte besteht.

Um aber diejenigen Wege zu bezeichnen, welche nicht betreten werden dürfen, sollen diese mit Verboths-Tafeln unter der Aufschrift:

Verbothener Weg für Zoll- und Mauthpflichtige

besetzt werden.

7.

Allgemeine Obliegenheit der Reisenden bey der Ankunft an einer Mauthstätte.

Bey Ankunft an einer Zoll- und Mauthstätte hat jeder Reisende ohne Unterschied des Standes und ohne Rücksicht, ob er viel, wenig, oder gar nichts Mauthbares bey sich habe, zu halten, und zu erklären:

Woher er komme;
wohin er ziehe;
ob er etwas Mauthbares bey sich führe.

Zeigt sich nun, daß der Reisende keine andere Verbindlichkeit, als der Weggelds-Entrichtung hat; so wird dieses Weggeld von ihm erlegt, und der Betrag durch Ueberreichung einer Zahlungs-Pollete quittirt. Reisende dieser Art sind stets auf das schleunigste abzufertigen.

8.

Besondere Obliegenheiten der Reisenden, welche mauthbare Güter bey sich führen.

Ergiebt sich aber, daß der Reisende mauthbare Güter bey sich führet; so muß von ihm noch weiter erklärt werden:

Auf welchem Wege derselbe seinen Zug durch das Land fortzusetzen gedenke;

ob er dieses mit der ganzen Ladung thun, oder ob er davon etwas im Lande, und wo abstoßen werde;

welche Gattung von Effekten, Gütern und Waaren er geladen habe;

ob alles in Collis und in welchen Arten derselben: z. B. Fässern, Kisten, Ballen, Körben, und Säcken ꝛc. verpackt sey; oder ob er auch unverpackte Sachen bey sich führe;

welche Zeichen und Ziffer die Colli tragen;

ob die zur Ladung stehenden Effekten an einen, oder an verschiedene, — und zugleich an welche Handels- und Gewerbsleute, oder andere Personen im In- oder Auslande gehen;

welche Sporco-Centnerschwere jeder einzelne Collo, oder auch ihrer mehrere zusammen haben, wenn sie nämlich gleiche Gegenstände enthalten, und gleichen Eigenthümern zugehören.

Hat der Zollpflichtige Artikel zur Ladung, welche nicht nach dem Gewichte, sondern auf andere Art belegt sind; so muß er anzeigen: worin die Quantität derselben nach der belegten Art bestehe.

Obige Angaben beziehen sich auf die Einbringung zollbarer Gegenstände in das Land. Werden sie aus dem Lande verbracht, so müssen die zwey ersten Angaben dahin abgeändert werden, daß der Zollpflichtige erkläre:

Ob er transidirende und exitirende Güter zugleich, oder nur die eine oder die andere Gattung derselben zur Ladung habe;

bey welcher Gränz-Mauthstation die ersten eingebracht, oder wo die letzten im Lande geladen worden sind.

9.

Begründung der Angabe durch Belege.

Alle diese Erklärungen und Angaben müssen durch Vorlage der Frachtbriefe und Wagzettel begründet, und, wenn Güter oder Waaren zum Consumo oder Fasito bestimmt sind, überdieß noch mit Designationen belegt werden.

Erforderliche Eigenschaften.

A. Der Frachtbriefe.

Von Frachtbriefen sind jedesmal so viele zu überreichen, als verschiedene Eigenthümer der Güter vorkommen. Auch dürfen in einem und demselben Frachtbriefe keine Güter zusammen getragen werden, von welchen ein Theil zur Konsumtion, und ein anderer zum Transito, oder zur Spedition bestimmt ist.

Ein jeder auf solche Art ausgeschiedene Frachtbrief muß zugleich die Anzahl, Gattung und Bezeichnung der Colli nachweisen, die darin enthaltenen Waaren, als Spezerey-, Material-, Seiden-, Baumwollen-, Wollenwaaren u. s. w. benennen, das Sporco-Gewicht angeben, und den Ort anzeigen, woher die Güter gesendet werden. Er muß rein geschrieben, und vom Versender unterschrieben seyn; überdieß auf der Außenseite den Namen, und den Wohnort des Empfängers bezeichnen.

B. Der Wagzettel.

Als gültige Wagzettel werden nur diejenigen erkannt, welche von einer aus- oder inländischen Wage, wobey ein verpflichteteter Wag-

meister, oder Beamter angestellt ist, ertheilt, von diesem unterschrieben, und auf eine oder die andere Art verbindend bezeichnet worden sind.

Der Zollpflichtige hat Unrichtigkeiten in den Gewichtsangaben desto sorgfältiger zu verhüten, und eher mehr als weniger vom Gewichte anzugeben, da die Aemter beauftragt sind, das am Gewichte zu viel Bezahlte, sobald das wahre Gewicht gehörig ausgemittelt ist, jedesmal zurück zu vergüten, hingegen die Strafen, womit Wir in der Folge dieser Zoll- und Mauthordnung die unrichtigen Gewichtsangaben belegen, sehr beträchtlich sind. Besonders ist diese Vorsicht bey Gütern nothwendig, deren Bestandtheile dem Naßwerden und Eintrocknen unterliegen.

C. Der Designationen.

Wie die Designationen beschaffen seyn müssen, zeigt das unter dem Buchstaben F. beyliegende Formular. — So wie es oben in Ansehung der Frachtbriefe schon verordnet ist; — eben so sollen in eine und dieselbe Designation nie zweyerley Eigenthümer aufgenommen, sondern jedesmal so viel Designationen übergeben werden, als es verschiedene Empfänger der Güter giebt.

Eine jede Designation muß mit dem Frachtbriefe, und, was das Gewicht betrifft, auch mit dem Wagzettel übereinstimmen; sodann von dem Eigenthümer oder Spediteur, mit Beysetzung seines Wohnortes, unterzeichnet seyn.

Gegenstände, welche das Gewicht eines vollen Centners nicht erreichen, oder welche in den Tariffen B und C mit einem Sternchen bezeichnet sind, bleiben von der Vorlage der Designationen befreyt.

10.

Abfertigung der Zollpflichtigen.

Wenn die Zollpflichtigen vorstehende Erklärungen gemacht, und durch Vorlage damit übereinstimmender Belege die Eigenschaft, das Gewicht, oder die Quantität aller ihrer Effekte, Güter und Waaren dargethan haben, so wird die mauthämtliche Manipulation vorgenommen.

In Gemäßheit ihres Resultates, welches sogleich in das Manual eingetragen werden muß, empfängt der Zollpflichtige hiemit übereinkommende Polleten. Zugleich werden demselben die von ihm vorgelegten Frachtbriefe und Wagzettel wieder zugestellt. Die Designationen bleiben aber bey dem verhandelnden Amte, ausser in dem Falle, wenn der Zollpflichtige in Folge der Verhandlung an eine Halle, oder an eine Austrittsstation verwiesen wird; alsdann werden ihm Designationen, Frachtbriefe und Wagzettel zur Ablage bey den letztern verschlossen mitgegeben.

11.

Besichtigung und Abzählung der Colli.

Bey jeder gränzmauthämtlichen Behandlung muß übrigens der Zollpflichtige seine ganze Ladung einer, wiewohl nur äußern Besichtigung und Abzählung der Colli unterwerfen.

Kann diese Abzählung nicht vor sich gehen, ohne die Ladung von ihrer Ober- oder Seitenbedeckung zu entblößen, so muß dieselbe auf Verlangen der Mauthämter ohne Widerspruch immer abgenommen werden.

In diesem Zustande der Ladung, wenn sie ordentlich gemacht, und nicht ein absichtliches Hinderniß angelegt ist, können bey der Besteigung des Wagens die Colli leicht abgezählt werden. Ergiebt sich nun kein Bedenken, und zeigt sich vielmehr vollkommene Richtigkeit; so wird der Zollpflichtige von jeder weitern Untersuchung frey belassen.

Sind hingegen Ursachen des Verdachtes vorhanden, daß die Anzahl und Gattung der

Colli, oder ihr Inhalt nicht richtig angegeben, oder daß mit den angeblich transitirenden Gütern ein Abstoß oder eine Umwechslung im Lande geschehen sey; so muß sich der Zollpflichtige die Abladung, und nach Beschaffenheit der Umstände, die innere Besichtigung der Colli gefallen lassen. Diese Besichtigungen sollen jedoch nie weiter ausgedehnt werden, als es nöthig ist, um Gewißheit über die Richtigkeit, oder Unrichtigkeit der bezweifelten Angabe zu erhalten. — Auch ist dabey immer mit solcher Vorsicht zu verfahren, daß die Waare dadurch nicht beschädiget wird.

Bey Wasser-Fuhrleuten, welche auf ihren Schiffen und Flößen die Waaren nicht so vertheilen und ordnen, daß die Abzählung, besonders bey Holz-, Stein-, und Getreid-Gattungen, oder andern ähnlichen Gegenständen, leicht vorgenommen werden kann, hat das betreffende Mauthamt dasjenige zu veranstalten, was ihm am zweckmäßigsten scheint, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, ohne jedoch die Untersuchung weiter zu treiben, als es hiezu erforderlich ist.

Da der Zollpflichtige, welcher auf seine Ladung die nöthige Aufmerksamkeit verwendet, sie leicht so ordnen kann, daß die gewöhnliche, mindern Aufenthalt verursachende Besichtigungsart zureicht, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch Unterlassung dieser Vorschrift die Nothwendigkeit herbeyführt, zu der beschwerlicheren, und ihm nachtheiligen Besichtigungsart zu schreiten.

12.
Entrichtung der Zoll- und Mauth-Gebühren.

Die Zoll- und Mauthgebühren müssen stets bey den Gränz-Mauthstationen auch von denjenigen Gütern entrichtet werden, welche zu einer Halle gebracht zu werden bestimmt sind; und zwar immer nach dem Betrage, den die Polleten auszeigen, die dem Zollpflichtigen einzuhändigen sind.

Bey den Hallverwaltungen werden keine andere Zahlungen, als für dasjenige, geleistet, was an Nach- und Aufzahlungen per Transito und Consumo, und wie in der Folge wegen des Essito näher bestimmt werden wird, zu fordern ist. Auch werden die Strafbeträge bey den Hallverwaltungen, so wie bey den Gränzämtern erlegt, indem es allgemeine Regel bleibt, daß die Strafen dort bezahlt werden, wo die Strafverhandlungen vor sich gegangen sind.

Wenn Zollpflichtige wegen Mangel an Baarschaft ausser Stand sind, sogleich an der Gränze ihre Zollschuldigkeit ganz abzuführen, so müssen sie sich gefallen lassen, daß ihnen auf eigene Kosten ein Bothe bis zu dem Orte mitgegeben wird, wo sie die Zahlung leisten können. Dieser Bothe empfängt für seine Hin- und Herreise 24 Kreuzer für die Meile, und jeden Ortes Obrigkeit hat ihm bey der Klagestellung gegen den Zollpflichtigen zu seiner Zahlungsbefriedigung zu verhelfen.

Eine gleiche Verfügung tritt in Ansehung der Transitirenden ein, welche ganz unbekannt bey einem Mauthamte erscheinen, und die Consumo-Gebühr zur Sicherheit nicht deponiren können. Deponiren sie aber letztere; so erhalten sie bey ihrem richtigen Erscheinen an der Austrittsstation dasjenige, was sie zuviel bezahlt haben, wieder zurück.

Bey der Berechnung der Zoll- und Mauthgebühren wird jeder Bruch, welcher über zwey Pfenninge geht, als ein voller Kreuzer angesetzt, was hingegen unter zwey Pfenningen bleibt, gar nicht in Anschlag gebracht.

Uebrigens findet in Ansehung der Zoll- und

Mauthgebühren keine Nachborge statt, als in so weit darüber durch obige Verfügung vorgesehen ist. Auch muß die Zahlung immer in Geldsorten geschehen, welche im Lande Kours haben. — Papiergeld und verrufene Geldsorten werden in keinem Falle angenommen.

13.

Bestimmung rücksichtlich der Polleten.

Jeder Zollpflichtige ist nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für jede bey einem Mauthamte mit ihm vorgenommene Behandlung Polleten abzufordern, und zwar zum Transito so viele, als Austritts-Stationen für die Güter gewählt werden; zum Consumo so viele, als es für die Güter verschiedene Empfänger giebt; und zum Essito nach eigener Bestimmung der Zollpflichtigen. Sogar für solche Güter, wofür keine Zahlung geleistet wird, sind Polleten zu fodern und zu reichen.

Die Zollpflichtigen haben keine anzunehmen, welche korrigirt, radirt, oder durchstrichen sind; und der unwissende Zollpflichtige kann sich ausser den Anweisungen, die schon die Ueberschrift derselben in Hinsicht der weitern Zoll- und Mauthverbindlichkeit enthält, auch noch weitere mündliche Belehrung über ihre Bestimmung geben lassen.

Für jedes Transito-Pollet wird, wenn der Zoll 5 fl. und darunter, oder gar nichts beträgt, 1 kr. Stempelgeld entrichtet. Dieses Stempelgeld steigt von 5 zu 5 fl. immer um 1 kr., so daß von 6 bis 10 fl. einschließlich, 2 kr., von 11 bis 15 fl., 3 kr. u. s. w. erhoben werden.

Für jedes Essito-Consumo- und Weggelds-Pollet ist die Stempelgebühr in gleichem Verhältnisse mit dem Zoll-, Mauth- und Weggelds-betrage, wie oben, jedoch von 4 zu 4 kr. zu erholen.

Zollpflichtige, welche die an der Gränze vermauthete Gegenstände nicht selbst an den Ort ihrer Bestimmung bringen, sondern sie zur Weiterbeförderung einem andern Wasser- oder Landfuhrmann, oder Bothen überlassen, müssen bey der Abgabe der Güter die darauf empfangenen Polleten immer mit übergeben, indem der erste Empfänger dafür zu haften, und bey vorkommenden Anständen sich zu rechtfertigen oder die gesetzliche Strafe zu erwarten hat.

Der Zollpflichtige, welcher bey der Eintrittsstation erklärt, daß er bloß Transito-Güter durch das Land führe, ist gehalten, die hierauf empfangenen Polleten binnen 24 Tagen, von der Ausstellungszeit an gerechnet, bey der Austritts-Station vor- und abzulegen.

Bringt er sie erst den 25sten Tag oder noch später vor, so unterliegt seine ganze Ladung der strengsten innern und äussern Besichtigung; und wenn er nicht mit vollgültigen Zeugnissen erweisen kann, daß seine Verspätung durch einen wirklichen Unglücksfall veranlaßt wurde, so hat er den doppelten Consumo-Zoll, ohne Abzug des bereits bezahlten Transito-Zolls, zu entrichten.

Ueber die Vollgültigkeit des Beweises entscheidet aber bloß unsere Landesdirektion von Baiern, an welche die beygebrachten Zeugnisse eingesendet werden müssen.

Ergiebt sich, daß eine wirkliche Gefährde gespielet worden, so wird auf den Zollpflichtigen ohne weiters das geeignete Strafgesetz nach den hier unten folgenden Bestimmungen in Anwendung gebracht.

Jeder Zollpflichtige wird übrigens ermahnt, sich die Ablage der Polleten an dem vorgeschriebenen Orte und zur gehörigen Zeit zur wesentlichen Pflicht zu machen, indem der Beweis gepflogener Richtigkeit durch keine Atteſtate, Gü-

ter-Konsignationen u. s. w., sondern bloß durch die erhaltenen Polleten geführt werden kann.

14.

Bestimmung in Hinsicht der Rezepisse.

Für alle und jede Polleten, die der Zollpflichtige bey einer Halle oder Austritts-Station übergiebt (jene Transito-Polleten ausgenommen, welche nach obiger Bestimmung binnen 24 Tagen nicht zur Ablage kommen) hat derselbe ein gedrucktes Rezepisse, nach dem unter dem Buchstaben G. anliegenden Formulare zu verlangen, und dieses um so sorgfältiger zu verwahren, als es, wenn er bey eintretender Verantwortlichkeit sich damit legitimiren kann, ihm zum vollen Beweise dienet, und ihn vor aller Bestrafung sichert. Dergleichen Rezepissen muß er auch von der Eintritts-Station für die daselbst überreichten Designationen auf Consumo- und Esito-Güter verlangen, wenn sie von dort zu einer Halle gebracht werden müssen, in welchem Falle sie ihm auch nie verweigert werden dürfen.

15.

Betretung oder Nichtbetretung der Hallen.

Güter und Waaren, welche an der Gränze per Transito erklärt, und nach dem Tariffe also verzollet wurden, können in einzelnen Fällen, wenn sie Ausländern zugehören, und ursprünglich zum Transit bestimmt waren, zwar die Eigenschaft eines Consumo-Gutes noch annehmen, jedoch nirgend wo anders, als bey einer Halle, und gegen Nachzahlung der treffenden Consumo-Gebühr nach Abzug des von dem Zollpflichtigen an der Gränze bezahlten Transito-Betrages.

Ausländern, welche die Märkte des Landes besuchen, so wie allen Inländern, wird aber dieses nicht gestattet, da für ihren Handelsbetrieb weiter unten anderer zweckmäßiger Bedacht genommen ist.

Zollpflichtige, welche bey der Eintritts-Station eine völlig befriedigende Auszeige machen können, daß sie auf einem und demselben Wagen eine volle Ladung bloß von Transito-Gütern haben, und im Lande keine Beyladungen mehr aufnehmen können und wollen, sind nur in dem Falle verpflichtet, sich bey einer Hallverwaltung im innern des Landes zu melden, wenn sie auf ihrer Fahrt, sie geschehe zu Wasser oder zu Lande, eine solche betreten. Dagegen müssen Zollpflichtige, welche neben Transito-Gütern auch noch Consumo-Güter geladen haben, jederzeit nach der an der Gränze mit ihnen vorgenommenen Verhandlung an einer Halle, oder — wenn durch die Abgelegenheit einer solchen dem Zollpflichtigen ein zu großer Zeitverlust und Kostenaufwand verursacht würde, — an ein anderes Mauthamt mit ihrer Ladung gewiesen werden, in welchem Falle letzteres die Halle surrogirt.

Wenn transitirende Zollpflichtige Colli zur Ladung haben, über welche die Frachtbriefe nicht die genügende Auskunft geben, wohin und an wen sie in das Ausland geführt werden sollen; so werden diese Colli nicht für Transito-Gut erkannt, sondern die darin enthaltenen Waaren mit dem in dem Tariffe bestimmten Consumo-Zoll belegt.

Auch müssen alle Zollpflichtige, welche ungenügende Auszeigen dieser Art vorlegen, stets zu einer Halle, oder einem andern Mauthamte verwiesen werden.

Transito-Ladungen, die nicht von demselben Fuhrmanne über die Gränze gebracht werden.

Wenn ein Wasser- oder Landfuhrmann seine volle Ladung nicht selbst durch das ganze Land

führet, sondern sie entweder ganz oder theilweise einem andern Fuhrmanne oder Bothen zur weitern Verbringung überläßt, so kann und darf die Umpackung oder Umspannung nirgend wo anders, als bey einer Halle oder bey einem Mauthamte geschehen.

Wenn die Colli der Speditionsgüter nicht umgepackt zu werden brauchen.

Senden Ausländer an Inländer Güter und Waaren zum Transit, oder zur weitern Spedition; so wird dafür an der Gränze der Consumo-Zoll dem Tariffe gemäß deponirt, und der Zollpflichtige mit seiner Ladung an eine Halle verwiesen, von welcher kein Collo entfernt werden darf, der bestimmt ist, ganz und ohne Umpackung wieder außer Landes versendet zu werden; sondern die Abladung, Verwahrung und allenfalls nöthige Reparirung, so wie das Wiederverladen desselben muß durchaus auf der Halle geschehen.

Wenn die Umpackung solcher Colli geschehen muß.

Müßten jedoch von solchen Colli einer oder mehrere getheilt werden, weil die darin enthaltenen Güter zur Wiederversendung an verschiedene Orte und Personen in das Ausland bestimmt sind; so darf zwar der inländische Handelsmann sie in sein Haus bringen, jedoch nur unter der Bedingung, daß zuvor der Inhalt auf der Halle genau besichtigt, und in eine Designation gebracht werde. Diese Designation hat der Handelsmann, der die Waaren bezieht, mit der Verbindlichkeit zu unterschreiben, den bezogenen Waaren binnen vier Wochen ihre endliche Bestimmung zu verschaffen. Erfolgt dieses innerhalb dem gedachten Zeitpunkte; so wird für diejenige Quantität (wenn sie auch die ganze eingebrachte seyn sollte) welche mit hinlänglicher Ueberzeugung der Hallverwaltung, daß dabey rechtlich verfahren worden sey, wieder in das Ausland versendet wird, der deponirte Consumo-Zollbetrag nach Abzug der dagegen zu erholenden Transito-Gebühr zurück gegeben.

Auswärtige Güter und Waaren, welche zum Theile im Inlande, zum Theile im Auslande verwerthet werden.

Eben so, und mit einer Ausdehnung auf einen Zeitraum von vier Monaten, soll es auch mit denjenigen Gütern und Waaren gehalten werden, welche, es sey für Rechnung der Ausländer, oder für Rechnung der Inländer an letztere gelangen, und die Bestimmung haben, zum Theile im Inlande, zum Theile im Auslande verwerthet zu werden. Doch ist auch für diese bey ihrer Einbringung an der Gränze der Consumo-Zoll zu entrichten, und sie dürfen durch Niemanden anders, als durch eine Halle, oder durch ein zweytes Mauthamt in die Hände des Empfängers gelangen.

Die sich ergebenden Rückersätze werden von keinem Mauthamte und von keiner Halle früher geleistet, als bis sie durch die Entscheidung Unserer Landesdirektion von Baiern dazu ermächtiget sind. Jeder Zollpflichtige hat daher dergleichen Rückersätze im Laufe des fünften Monats nachzusuchen, und bey dem Gesuche jederzeit durch Anlage der Original-Pollete (Atteste haben keine Gültigkeit) zu beweisen, daß für die eingebrachte Quantität der Güter und Waaren, wofür ein Rückersatz gefordert wird, der Consumo-Zoll bey der Eintritts-Station wirklich entrichtet wurde; daß sie der Kontrolle einer Halle, oder eines Mauthamtes unterworfen gewesen, und daß endlich die in das Ausland bestimmte Quantität wirklich wieder über die Gränze gekommen ist.

Polleten, welche weiter zurück als vier Monate, vom Tage der Ausstellung an, datirt sind,

werden nicht mehr geachtet, und kein Rückersatz des Consumo-Zolles dafür geleistet. — Auch wird keiner Bitte um diesen Rückersatz willfahrt, wenn sie später als vier Wochen nach Verlauf der vier Monate gestellt wird.

Von diesem Rückersatze des Consumo-Zolls sind ferner alle Güter und Waaren ausgeschlossen, welche von aus- oder inländischen Handelsleuten, auf in- oder ausländische Märkte gebracht, und unverkauft in das In- oder Ausland zurückgeführt werden.

Wenn Consumo-Güter an Orte hingehören, welche zwischen einem Mauthamte, oder Halle liegen.

Zollpflichtige, welche an einer Gränzstation ihre ganze Ladung zur Konsumtion im Inlande nach dem höchsten Zollsatze vermauthen, sind nicht gehalten, wenn die Güter und Waaren solchen Inländern gehören, welche zwischen der behandelnden Eintritts-Station und einer Hallverwaltung, mithin vor der letztern liegen, zu einer Halle oder zu einem Mauthamte zu fahren, in sofern bey der Eintritts-Station über die Richtigkeit der Gewichtsangabe gegen die vorgelegten Wagzettel keine Anstände und Zweifel entstanden sind.

Consumo-Güter, die an Orte hingehören, wo eine Halle ist.

Alle und jede Consumo-Güter und Waaren, welche nach einem inländischen Orte ziehen, wo eine Hallverwaltung besteht, müssen immer dahin verwiesen werden.

Güter und Waaren, welche den höchsten Zollsatz nicht tragen.

Ferner werden zu den Hallverwaltungen alle jene Effekten, Güter und Waaren ohne Ausnahme gebracht, die zur Konsumtion einkommen, und nach dem Tariffe einen geringern Zollsatz als den zu 3 fl. vom Sporco-Centner zu entrichten haben, wenn der Zollpflichtige bey der Eintritts-Station weder den höchsten Zoll dafür bezahlen, noch die innere Besichtigung der Waaren zugeben will. Auch die ganz frey belassenen Güter sind hievon nicht ausgenommen, in so fern sie nicht durch den Bestand ihrer äussern Verpackung schon für das zu erkennen sind, wofür sie angegeben werden.

Wenn Artikel von verschiedenen Belegungen in einem Collo zusammen gepackt sind.

Wenn Artikel von verschiedenen Belegungen in einem Collo zusammen gepackt sind, und der Zollpflichtige für sie alle ohne Unterschied den Consumo-Zollsatz von 3 fl. nicht entrichtet; so müssen dergleichen Colli auf die Halle gebracht, und dort besichtiget werden.

Inländische Märkte besuchende Ausländer.

Ausländer, welche inländische Märkte besuchen, müssen ihre dahin bestimmten Waaren an der Gränze sogleich per Consumo vermauthen, und dieselbe nie anders als durch eine Halle wieder an sich bringen. Um ihnen jedoch hierin die nöthige Erleichterung zu verschaffen, werden auf die bedeutendern Märkte nach Gern und Altenötting drey Tage vor Anfang derselben Beamte abgeordnet werden, um dort die Hallgeschäfte abzuthun.

Nach Endigung solcher Märkte kommen die Waaren, welche Ausländern zugehören, wieder zur Halle.

Von dort werden sie nach Verlangen des Eigenthümers mit Polleten begleitet entweder an eine andere Halle, oder an ein Mauthamt im Lande, zu ihrer Aufbewahrung bis zu einem andern Markte, oder auch direkte wieder in das Ausland versendet. Sollte bey einer Halle, oder bey einem Mauthamte keine schickliche Gelegen-

heit vorhanden seyn, die deponirten Colli sicher aufzubewahren, so können sie zu diesem Ende inländischen berechtigten Handelsleuten anvertraut werden, welche jedoch keine annehmen dürfen, wofern nicht der ausländische Handelsmann durch Vorlage der Polleten beweiset, daß er den Consumo-Zoll für diese Güter wirklich entrichtet hat.

Inländische Handelsleute, welche inländische Märkte besuchen.

Von Betretung der Hallen (München ausgenommen) sind inländische Gewerbs- und Handelsleute ganz befreyt, welche mit wirklich vermautheten Gegenständen die inländischen Märkte beziehen, und auf ihrem Zuze dahin die Gränz-Mauthlinie nicht überschreiten.

Inländische Bothen und Fuhrleute.

Auch inländische Bothen und Fuhrleute, welche innerhalb der Gränz-Mauthlinie von einem Orte zum andern ziehen, und nichts als inländische Waaren, oder solche ausländische zur Ladung haben, wovon sie sich den Beweis der entrichteten Mauthschuldigkeit verschafft, sind von der Obliegenheit, sich bey einer Halle zu melden, befreyt.

Güter-Uebernahme von ausländischen Bothen und Fuhrleuten.

Inländische Bothen und Fuhrleute dürfen aber von Auswärtigen zum Weiterbefördern und Abstoßen im Inlande nichts übernehmen, wenn ihnen nicht zugleich die Gränzmauth-Pollete nebst den übrigen Erfordernissen mit den Gütern ausgehändiget werden.

Finden sie, daß die Mauthpflichtigkeit, es sey in welcher Art es wolle, nicht befolgt, oder nicht ganz entrichtet ist; so sind sie verbunden, hievon bey einer Halle, oder einem Mauthamte, oder, wo sich keine solche Stellen finden, bey der nächsten Obrigkeit zur förmlichen Untersuchung und Behandlung die Anzeige zu machen.

Abwägung und Besichtigung der Colli auf den Hallen.

Alles, was obigen Bestimmungen gemäß, auf eine Halle kommen muß, unterliegt daselbst der Abwägung gegen Bezahlung zweyer Kreuzer von jedem Sporco-Zentner; und sind es Consumo-Waaren, die nicht die höchste Belegung haben, der innern Besichtigung.

Alle transitirende Güter aber, welche als solche unbezweifelt erkennt werden können, sind bloß der äußern Besichtigung unterworfen.

Was in Ansehung solcher Besichtigungen hieoben bey den gränzämtlicheu Verhandlungen schon vorgeschrieben ist, gilt auch für die Hallverwaltung.

Essito-Güter an Orten, wo Hallen bestehen.

Wenn per Essito zollbare Gegenstände im Lande von einem Orte, oder durch einen Ort, wo eine Hallverwaltung besteht, in das Ausland gebracht werden; so muß die Essito-Verhandlung bey der Halle dieses Ortes geschehen, und in solchem Falle werden auch die Zollbeträge von den Hallverwaltungen bezogen.

Da aber dergleichen Essito-Güter bey der Austritts-Station ohnehin der äußern oder innern Besichtigung unterliegen, so ist es nicht nöthig, sie an dem ersten Verhandlungsorte zur Halle zu bringen.

Die Wahl der Anweisung zur Halle, oder zum Mauthamte.

Die Bestimmung, zu welcher Halle oder zu welchem Mauthamte in den verordneten Fällen gefahren werden soll, steht immer dem verhandelnden Amte zu; doch hat dasselbe stets diejenige Halle, oder dasjenige Amt zu wählen,

welches den Zollpflichtigen die Fortsetzung ihrer Fahrt am wenigsten erschwert.

Bestimmungen der Hallen zur Bequemlichkeit des Handels.

Uebrigens können sich in- und ausländische Handels- und Gewerbsleute, auch in solchen Fällen, wo sie nicht dazu verpflichtet sind, der Halle zur Deponirung ihrer Handels- und Gewerbs-Gegenstände gegen Entrichtung der bestimmten Niederlags-Gebühren zu ihrer Bequemlichkeit bedienen.

Was ein Zollpflichtiger an Niederlags-Ab- und Ausladungs-Gebühren zu entrichten hat, findet er an jeder Halle angeschlagen.

Nach erfolgter Abfertigung an den Hallen steht es jedem Zollpflichtigen frey, seine Güter und Waaren auf selbstbeliebige Art, jedoch nicht durch die Diener des Amtes, wegbringen zu lassen, weswegen also in Ansehung der Fuhrspesen etwas zu bestimmen nicht nöthig ist.

16.

Bemerkungen über den Transito-Tariff.

Der Transito-Tariff ist ganz nach dem bisher bestandenen Verhältnisse bestimmt.

Die in demselben namentlich angeführten Artikel zahlen die darin bey einem jeden hinzugesetzte Gebühr; die nicht benannten, zu Wasser 6 kr. — zu Lande 3 kr. — und zwar so vielmal, als sich auf der zu Wasser oder zu Lande gewählten Route des Transito-Zollbezuges hergebrachte Stationen finden.

Jeder Getreid-Ladung, sowohl zu Wasser als zu Lande, für welche man die Transito-Behandlung verlangt, wird diese verweigert, wenn sie nicht mit einer in jenem Lande, aus welchem das Getreid nach der Erklärung des Zollpflichtigen ausgeführt wird, ertheilten Ausgangs-Pollete begleitet ist.

Die Vorlage der Atteste anstatt der Polleten ist nur alsdann gültig, wenn das Getreid aus einem Lande kommt, wo keine Mauth- oder Wegzölle bestehen.

Alles was im Transito weniger als einen halben Zentner wiegt, wird gleichwohl durchgängig als ein solcher behandelt.

17.

Bemerkungen über den Consumo-Tariff.

Die in dem Consumo-Tariff nicht benannten Effekten, Güter und Waaren zahlen durchgängig von jedem Sporco-Zentner 3 fl.; hingegen die in demselben namentlich vorkommenden Artikel, die bey einem jeden ausgeworfenen geringern Gebühren, wobey wohl zu bemerken ist, daß unter den Artikeln: Blech, Bley, Eisen, Kupfer, Meßing, Zinn und dergleichen, kein vollendetes, zum wirklichen Gebrauche schon hergestelltes Fabrikat, sondern bloß rohe, oder doch einer weitern Bearbeitung im Lande noch unterworfene Produkte zu verstehen sind, und zwar in dem Maaße, wie es der Tariff ausführlich bestimmt.

Die in diesem Tariffe begünstigten Franken-Weine geniessen diese Begünstigung nur in dem Falle, wenn sie vor der Hand mit Zeugnissen von unserer Landesdirektion in Würzburg sich legitimiren können, bis Wir eine andere Legitimations-Art bestimmt haben werden.

18.

Bemerkungen über den Essito-Tariff.

Zum Essito haben alle in dem Tariffe nicht besonders benannten Artikel den Zollsatz von 2 kr. für jeden Sporco-Zentner, die benannten aber den bey einem jeden bemerkten Betrag zu entrichten.

Der Werth des Getreides, nach welchem dasselbe, wenn es ausgeführt wird, die Essito-

Gebühren verreichen muß, wird vierteljährig und nach Erforderniß auch öfters durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Um aber einerseits jedem Zollpflichtigen die Beurtheilung zu erleichtern, nach welchem Betrage das essitirende Getreid vermauthet werden muß, und auf der andern Seite die ämtliche Behandlung abzukürzen, oder Rechnungsfehlern vorzubeugen, finden sich in den Beylagen H, I, K, L und M fünf Rechnungstabellen beygefügt, von welchen jederzeit die in Ausübung stehende bey dem Amte affigirt seyn muß.

Die Ausfuhr des Getreides wird, so lange nicht die in der Tabelle von 12 pr. Cent. angezeigte Belegung angeordnet ist, immer unbedingt gestattet. Sobald aber diese Belegung eintritt, muß alles Getreid, welches in das Ausland gebracht werden soll, auf irgend einer Schranne des Landes erkauft worden seyn.

Getreid, welches zur Zeit einer solchen Belegung auf Unsern Kasten im Versteigerungswege erkauft worden ist, muß hierüber mit legalen Attestaten versehen seyn, und wird alsdann dem auf der Schranne gekauften gleichgehalten.

Eben diese Befugniß ertheilen Wir für das auf ständischen öffentlichen Kasten erkaufte Getreid. Nur muß hierüber jedesmal für das in das Ausland gehende Quantum ein Paß bey Unserer Landes-Direktion in Baiern nachgesucht, und dieses Gesuch mit den nöthigen Belegen, daß der Ankauf in Anwesenheit mehrerer Kaufskonkurrenten geschehen sey, begleitet werden.

Wenn Getreid-Ladungen, welche von Orten in diesseitigem Mauth-Verbande, an Orte, die ebenfalls im Mauth-Verbande stehen, gebracht werden sollen, zu diesem Ende einen dazwischen liegenden fremden Distrikt durchziehen müssen, so werden ihnen keine Paßier-Polleten ertheilt, sondern der Essito-Zoll bey der Austrittsstation an der Gränze des fremden Distrikts erlegt.

Erscheint demnächst das Getreid jenseits wieder, so wird bey Betretung der Eintrittsstation der bey der Austrittsstation entrichtete Betrag gegen Einziehung der ausgestellten Zahlungs-Polleten zurück erstattet.

Auch der Werth, nach welchem jede Holzgattung bey der Ausfuhr zu vermauthen ist, so wie aller übrigen Artikel, deren Zoll-Anschlag nach ihrem Werthe geschieht, soll, um aller Willkühr vorzubeugen, so oft es wegen eintretender Preisveränderung nöthig ist, in das Regierungsblatt eingerückt, und überdieß bey jedem Mauthamte affigirt werden.

Alles Essitirende, dessen Werth zusammen 1 fl. oder darunter beträgt, zahlt überhaupt nur 2 Kreuzer.

Was in Consumo und Essito die Belegung nach dem Sporco-Zentner hat, und weniger als ¼tl Zentner beträgt, wird für ein ¼tl Zentner angenommen und behandelt.

Uebrigens ist der Consumo- und Essito-Zoll nicht, wie bey dem Transito, nach Stationen, sondern überhaupt nur einmal zu entrichten.

19.
Bemerkungen über den Weggelds-Tariff.

Die in dem Weggelds-Tariff angesetzten 3 kr. für jedes an Reisefuhrwerken oder Reise-Schlitten gespannte Pferd von jeder Stunde, werden jenen Reisenden berechnet, von welchen das Amt die gegründete Vermuthung haben kann, daß dieselben von einem, um 6 Stunden von der Gränze entfernten inländischen Orte kommen, oder nach einem in gedachter Entfernung liegenden inländischen Orte sich begeben,

oder die den inländischen Ort, woher sie kommen, und wohin sie reisen, durch ordentliche Pässe von Polizey- und andern Unsern Civil- oder Militär-Behörden gehörig auszeigen können.

Reisende, welche obiger Bestimmung nicht Genüge leisten können, müssen für jedes an das Fuhrwerk oder den Schlitten gespannte Pferd überhaupt 1 fl. 12 kr. und für die Retour 36 kr. entrichten.

Ist bey Oekonomie-Wagen dem Amte unbekannt, woher dieselben kommen, oder wohin sie ziehen, so sind für jedes an beladene Wagen gespannte Pferd 4 kr., und für jedes an unbeladene bespannte 2 kr. zu erheben.

Getreidewagen bezahlen überhaupt 24 kr.

Für Vorspanns-Pferde an Güter-Wagen und Schlitten wird das Weggeld nur zur Hälfte, jedoch hin und her erhoben, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß sie ausser dem Erforderniß der Ladung bloß wegen der beschwerlichen Wege genommen werden mußten.

Läßt sich aber aus der geladenen Zentner-Zahl schließen, daß die Mehrzahl der Pferde der Ueberladung der Wagen zuzuschreiben ist; so muß in diesem Falle auch für die Vorspannspferde die im Tariff bestimmte Gebühr ganz entrichtet werden.

20.

Bemerkungen über den Brücken-Zoll-Tariff.

Jeder Zollpflichtige wird an jeder Brücke, wo ein Brückengeld zu erholen ist, eine Tafel mit Unserm Wappen finden, auf welcher die Klasse bezeichnet ist, worunter diese Brücke gehört. Hienach kann jeder Reisende die Brücken-Zollgebühren selbst berechnen, die er dem Tariff gemäß zu bezahlen hat.

Ueberfuhren.

Wenn wegen einer ruinirten Brücke eine Ueberfuhr auf Schiffen, oder auf sonstige Art zum einstweiligen Gebrauche eingerichtet wird, so wird, bis die Brücke hergestellt ist, die doppelte Brücken-Zollgebühr des betreffenden Ortes erhoben.

Polleten für Weg- und Brückengeld-Zahlung.

Für jede, auch die geringste Weg- und Brückengeld-Entrichtung muß eine Zahlungs-Pollete ertheilt werden.

21.

Befreyungen und Nachlässe haben in regula nicht statt.

Befreyungen und Nachlässe von der Zoll- und Mauth-Entrichtung finden ausser den in den Tariffen ausgedrückten in der Regel nicht statt; selbst nicht für dasjenige, was für Unsere eigene Hofhaltung, oder was für Unsere Civil- und Militärbehörden und Aemter ein- oder ausgeht. Auch werden wir deren nie bewilligen, weil sie die Unterschleife gewöhnlich begünstigen, und leicht zu einem unerlaubten Mittel dienen können, das Staatsärar zu verkürzen.

Zudem ist es der Ordnung und der Reinheit des Rechnungswesens gemäßer, daß jede Behörde und jedes Amt für seine Bedürfnisse die festgesetzten Zoll- und Mauthgebühren entrichtet, und daß dieselben überall, wohin sie gehören, sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe erscheinen.

Da wir jedoch nach Reichsverbindlichkeiten, oder wegen anderer Verhältnisse, in mehreren Fällen die Freypassirung nicht versagen können; so behalten Wir Uns vor, wenn darüber die nöthige Requisition an Uns gelangt seyn wird, wegen Ausstellung der erforderlichen Freypässe, in welchen die freyzubelassenden Gegenstände immer bezeichnet seyn werden, Unsere Landes-

Direktion von Baiern jedesmal die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

Wo durch Rezesse und Verträge benachbarten Staaten Nachlässe bewilligt sind, bleibt es bey den Rezeß- und Vertrags-mäßigen Bestimmungen, und Wir werden die Mauthpostirungen hierüber besonders instruiren lassen.

22.

Rückzölle finden ebenfalls nicht statt.

Auch Rückzölle oder Rückvergütungen einmal entrichteter Zoll- und Mauthgebühren finden in der Regel nicht statt.

Da jedoch die unbedingte allgemeine Ausübung dieser Regel einige Bedrückungen für den Gewerbsstand nach sich ziehen würde; so finden Wir Uns bewogen, folgende Ausnahmen zu machen:

A. Wenn inländische Fabrikanten und Gewerbsleute von ihren selbst verfertigten Fabrikaten, die sie auf ausländische Märkte zum Verkaufe führten, einen Theil, welcher unverkauft blieb, wieder zurückbringen.

B. Wenn ganz rohe Produkte oder noch nicht ganz vollendete Fabrikate von inländischen Fabrikanten oder Gewerbsleuten zum Färben, zur Appretur, oder einer sonstigen Zubereitung in das Ausland versendet werden, um sie von dort in der verbesserten Art zurück zu beziehen.

C. Wenn Produkte in eben dieser Absicht vom Auslande hereingesendet werden, und nach erhaltener Vervollkommnung wieder dahin zurückkehren.

In diesen drey Fällen soll der Consumo-Zoll jederzeit unter der Bedingung nachgelassen werden, daß die befreyten Gegenstände bey einem und demselben Mauthamte aus- und ein-, oder ein- und ausgehen, mit Designationen begleitet sind, welche den Namen, die Eigenschaft, und den Wohnort des Versenders und Empfängers, die Zahl, Gattung und Bezeichnung der Colli, den Inhalt derselben nach der Quantität und Qualität, ihr Sporco-Gewicht, nebst der bezielten Veredlungsart der Gegenstände enthalten. Auch müssen sie bey ihrer Ab- und Zurücksendung an Orten, wo eine Halle ist, dahin gebracht, und besichtiget werden. An Orten, wo keine ist, geschieht die Besichtigung beym Gränz-Mauthamte.

Die Designationen bleiben, hinaus und herein, bey dem Amte, welches die letzte Verhandlung vornimmt.

Diese Begünstigung beschränkt sich aber blos auf den Gewerbsmann, welcher dergleichen Artikel selbst bearbeitet, und veredelt: z. B. auf den Tuchmacher und Loderer für Wollenwaaren — auf den Baumwoll- und Leinenweber für Baumwoll- und Leinenwaaren — auf den Bleicher für die zu seiner Bleiche gehörigen Gegenstände, mit Inbegriff des Wachses, wenn er ein Wachsbleicher ist, — auf den Stricker für Strickerey-Waaren, — auf den Spinner für Gespinnste.

Handelsleute sind durchgängig von Rückvergütungen dieser Art ausgeschlossen.

Eine gleiche Zollrückgabe wie in den obenbenannten drey Fällen findet ferner statt:

D. Bey dem Getreide, welches zum Vermahlen vom Inlande auf auswärtige, oder vom Auslande auf diesseitige Mühlen geführt wird, und in derselben verhältnißmäßigen Quantität, bey einem und demselben Amte wieder eingebracht, oder zurückgeführt wird.

Für das Getreid, welches auf auswärtige Mühlen gehet, muß der Essito-Betrag, bis zu seiner Zurückkunft nach dem Vermahlen immer deponirt werden.

E. Bey den Viehgattungen werden die Essito-Gebühren nachgelassen, und nur der

Transito-Zoll berechnet, wenn sie vom Auslande auf inländische Märkte gebracht, und von dort wieder in das Ausland, verwerthet oder unverwerthet, getrieben werden. Hier ist es nicht einmal nöthig, daß der Ein- und Austritt bey einem und demselben Amte geschehe, sondern es reicht hin, wenn der mit Vieh über die Gränze tretende Verkäufer ein Zeugniß von der Orts-Obrigkeit, wo der Viehmarkt gehalten wurde, über den wirklichen Ankauf auf diesem Markte vorlegt, und wenn er zugleich durch die Vorlage der bey seinem Eintritte erhaltenen Gränz-Polleten beweiset, daß das Vieh, welches er austreibt, vom Auslande eingebracht wurde.

Vorstehende Befreyungsfälle beziehen sich ganz allein auf die Transito- Consumo- und Essito-Gebühren; keineswegs aber auf die Weg- und Brückengelder, für welche ausser den in der Beylage N. benannten Personen und Gegenständen gar keine Befreyung statt hat; selbst nicht für die in Verrichtung Unserer Aufträge reisenden Civil- oder Militär-Kommissärs, welche ihre dafür geleistete Zahlungen unter Anlage der Polleten in Aufrechnung zu stellen haben.

23.

Behandlung der Postwagen.

Alle auf Postwagen geladene Güter und Waaren haben bey der Eintritts-Station durchgehends den Consumo-Zollsatz von 3 fl. zu entrichten.

Für diejenigen Güter und Waaren aber, welche zum Transit bestimmt sind, so wie für diejenigen, welche bey dem Consumo dem Tariffe gemäß, einen geringern Zollsatz als von 3 fl. zu bezahlen haben, wird der Rückersatz geleistet.

Wenn demnach die Postkondukteurs von dem an der Eintrittsstation pr. Consumo vermautheten Waaren einige nicht im Lande lassen, sondern wieder über die Gränze führen; so kann die Austritts-Station, sobald sie sich nach genommener Einsicht versichert hat, daß diese Waaren auf dem Postwagen wirklich verpackt sind, und folglich wieder in das Ausland gehen, den bey der Eintrittsstation errichteten Consumo-Zoll, nach Abzug des treffenden Transito-Betrages, gegen Einziehung der alten, und Ausstellung neuer Polleten, zurück vergüten.

Verlangt ein Eigenthümer den Rückersatz seines Zollbetrages für Waaren, welche eine geringere, als die bey der Eintrittsstation erhobene Consumo-Belegung haben, so sind sie verbunden, die Waare selbst in noch verpacktem Zustande innerhalb 6 Stunden nach vollendeter Abpackung des Postwagens zur Ortshalle, oder zu dem Mauthamte zu bringen, um sie daselbst besichtigen zu lassen.

Ist ihre Anforderung gegründet, so erhalten sie den zuviel bezahlten Betrag jedesmal zurück; keine Halle, und kein Mauthamt darf aber den Rückersatz leisten, wenn nicht durch Vorlage der Polleten der Beweis geführt wird, daß der angegebene Zollbetrag wirklich an der Gränze bezahlt worden ist.

Da den Postkondukteurs ihrer Pflicht gemäß angelegen seyn muß, bey den Mauthämtern schleunigst abgefertigt zu werden, eine schleunige Abfertigung aber nur alsdann möglich ist, wenn jeder Kondukteur bey seiner Ankunft an einer Mauthstation dem Amte so viel Designationen (gleich Auszügen aus der Postkarte) vorlegt, als verschiedene Orte vorkommen, wohin die Güter gehen; so haben sie sich mit solchen Designationen, wovon das Formular unter dem Buchstaben F. auch für Ladungen auf Postwagen zur Vorschrift dient, jedesmal zu versehen.

Pakete und Colli, deren Abgabe im Lande, oder deren Verbringung aus dem Lande an gleichen Orten geschieht, können in eine, und dieselbe Designation zusammengetragen werden.

Durch diese Designationen, welche immer von der Postwagens-Expedition gefertiget und unterschrieben seyn müssen, wird das Amt in Stand gesetzt, schleunig zu verfahren, indem es zu gleicher Zeit die Manuals-Verhandlungen vornehmen, die Polleten stellen, die Ladung besichtigen lassen, und den Zollbetrag erholen kann. Postkondukteurs, welche mit solchen Designationen in ihrer gehörigen Eigenschaft versehen sind, werden zur Vorlegung der Frachtbriefe und Wagzettel nicht angehalten.

Alle und jede Bagage, welche in der Designation als solche angegeben ist, passirt frey, so wie jedes nicht 6 Pfund am Gewichte erreichende Paket.

Dergleichen Pakete können sogar aus der Designation weggelassen werden.

Auch wird durch die Verfügung, daß die auf Postwagen geladenen Gegenstände gleich bey ihrem Eintritt in das Land durchgängig den höchsten Consumo-Zollsatz deponiren müssen, und durch die richtige Behandlung mit den vorgeschriebenen Designationen, die Verweisung der Postwagen an Hallen überflüßig.

Uebrigens unterliegen die Postwagenskondukteurs den hier nachfolgenden Zoll- u. Mauth-Strafgesetzen, wie ieder andere Zoll- u. Mauthpflichtige, und es kann erstern um so weniger davon eine Ausnahme zugestanden werden, als ihnen, zufolge der bestehenden Postrezesse aufgegeben ist, sich nicht die mindeste Beeinträchtigung gegen Unser Zoll- und Mauth-Regale zu erlauben.

24.

Strafen gegen Zoll- und Mauth-Defraudanten.

Wenn ein Reisender seinen Ein- oder Austrit in die- oder aus den in den Mauthverband aufgenommenen Provinzen, Baiern, Neuburg und der obern Pfalz, auf andern als auf solchen Wegen nimmt, wo eine Mauthstätte errichtet ist, und er bloß der Mauthaufsicht, nicht aber zugleich einer Zoll- u. Mauthreichniß unterlag, so wird er mit einer arbitrarischen Strafe von 1 bis 5 fl. belegt.

Unterlag er aber überdieß einer Zoll- und Mauthreichniß; so wird auf ihn die für den Fall geeignete Bestimmung der Stragesetze angewendet.

Zollpflichtige, welche sich nachfolgende Arten der Defraudationen zu Schulden kommen lassen, als:

Durch Umgehung der Mauthstätte mit zollbaren Effekten, Gütern und Waaren;

durch Verschweigung eines oder mehrerer geladener Colli;

durch Angabe einer falschen Bestimmung der Güter, statt der wahren, die sie haben;

durch eine zum Transit angegebene kürzere Route, als der Angeber wirklich genommen hat, oder nehmen wollte;

durch eine geringere Angabe der Quantität und Qualität der Güter, oder ihres Werthes, wenn die Belegung nach diesem regulirt ist;

durch Verwendung eines per Transito verzollten Gutes zum Consumo, ohne hierüber vorhergegangene mauthämtliche Behandlung;

durch heimlich (das ist, ohne Vorwissen eines Mauthamtes oder einer Halle) geschehene Abstöße, Uebergaben oder Auswechslungen der Güter;

durch unterlassenes Anmelden bey dem Mauthamte oder bey der Halle, wohin die Anweisung von einer andern Mauthstation oder Halle gegeben wurde;

durch unterlassenes Ueberbringen der von einem Amte an ein anderes gewiesenen Güter;

durch Beyladung eines Essito-Gutes zum Transito ohne Anzeige bey einem Mauthamte oder Halle;

durch Mißbrauch von Begünstigungen jeder Art;

durch gänzlich unterlassene oder unrichtig gemachte Ablage der Polleten;

durch Korrigiren, Radiren, oder sonstiges Verfälschen der Polleten, Designationen, Frachtbriefe, Wagzettel und Rezepissen;

werden — wenn die Transito-Gefälle allein gefährdet worden sind, und der Betrag der Zoll- und Mauthgebühren nicht 5 fl. übersteigt, — mit Erholung der vierfachen Zollgebühr bestraft.

Steigt aber der Betrag über 5 fl., so müssen außer dem vierfachen Zollbetrage auch noch so vielmal 10 fl. bezahlt werden, als sich Mähnstücke an dem Wagen (die Vorspann mitgerechnet) befinden.

Sind aber auch:

die Consumo- und Essito-Zölle dabey verkürzet worden, und steht der Werth des defraudirten Gutes unter 50 fl., so wird der treffende Consumo- oder Essito-Zoll vierfach erhoben.

Beträgt der Werth des Gutes aber über 50 fl., so müssen neben der vierfachen Consumo- oder Essito-Zollgebühr noch 25 fl. von jedem an dem Wagen befindlichen Mähnstücke bezahlt werden.

Diese Strafbestimmungen gelten auch gegen die zu Wasser unternommenen Zoll- und Mauth-Defraudationen; jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die Mähnstück-Strafe nach dem Zentner berechnet wird, und sovielmal 25 fl. zu erlegen sind, als vielmal die Ladung 10 Zentner enthält.

Kann die Zentnerzahl nicht ausgemittelt werden; so sind vom jedem 100 fl. des Werthes des defraudirten Gutes 25 fl. zu erholen.

Die Bestrafung nach dem Werthe zu 25 fl. vom 100 kann in allen Fällen angewendet werden; wo jene mit 25 fl. von jedem Mähnstücke nicht Platz greifen kann; z. B. bey dem Vieh u. s. w. — —

In solchen Fällen versteht sich zugleich der vierfache Zollersatz von selbst.

Die für Consumo und Essito festgesetzten Strafen finden nicht allein gegen diejenigen statt, welche die Defraudation unmittelbar beabsichtigen, sondern auch gegen diejenigen, welche mittelbaren Antheil daran hatten; also nicht nur gegen den Lieferer, sondern auch gegen den Empfänger der Waaren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß letzterer mitwirkender Theil dabey war.

Entdeckt sich die Defraudation durch den Abgang der Polleten; so wird der erste Empfänger derselben als der zuerst strafbare Theil betrachtet, und gegen ihn mit der für den Fall geeigneten Strafe verfahren, wenn er nicht durch Vorlage eines Hall- oder Mauth-amtlichen Rezepisses darthun kann, daß er die Ablage der befragten Polleten, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, gemacht hat.

Führt er aber diesen Beweis, und wird er dem zu Folge als unschuldig erklärt, so wird er von der Klage losgesprochen, und diese gegen das Amt gerichtet, welches die Abgabe der Pollete rezepissirt hat.

Da die Ausrede von verweigerter Ertheilung der Rezepisse nicht für gültig anerkannt

wird; so hat der Zollpflichtige, welchem die verlangten Rezepisse von einem Amte verweigert werden, diese Verweigerung sogleich bey Unserer Landesdirektion von Baiern anzuzeigen, und sich dadurch gegen alle aus dem Mangel derselben erfolgen könnende Strafen sicher zu stellen.

Defraudationsklagen, über nicht geschehene ordnungsmäßige Ablage der Transito-Polleten, werden nach Verlauf eines Jahres vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, nicht mehr angenommen, sondern als abgethan betrachtet; es sey dann, daß der Beklagte im Laufe des Jahres, wegen Abwesenheit, oder wegen eines andern rechtskräftigen Hindernisses nicht zu erfragen, aufzufinden, und zu belangen war.

In einem solchen Falle kann gegen den Beklagten in der Folge noch immer aufgetreten, die Verhandlung gepflogen, der Bescheid erlassen, und zur Vollziehung gebracht werden.

Zollpflichtige, welche ihre erhaltene Consumo- Esito- und Weggelds-Polleten sammeln, und diese zu Unserer Landesdirektion von Baiern einsenden, erhalten nicht allein die bezahlte Zoll-Stempelgebühr zurück, sondern es wird ihnen zugleich ein Empfangsschein darüber eingehändiget, durch dessen Vorlage sie gegen jede Verantwortlichkeit, wegen nicht gepflogener Richtigkeit sich sicher stellen können.

Defraudations-Bestrafungen, welche sich diejenigen Zollpflichtigen zuziehen, die nach dem 22ten §. der gegenwärtigen Zoll- und Mauthordnung rücksichtlich ihres Gewerbes besonders begünstiget sind, haben die Folge, daß der Bestrafte, außer der bezahlten Strafgebühr, auch noch bey dem ersten Falle einem fünfjährigen, und bey dem zweyten Falle einem lebenslänglichen Verluste dieser Begünstigung unterliegt.

Zollpflichtige Fuhr-, Handels- und Gewerbsleute, welche bey Einbringung gering belegter Waaren, durch Zupackung höher belegter, und durch das Verschweigen derselben Gefährde spielen, werden, neben der gegen sie anzuwendenden ordentlichen Defraudationsstrafe, von dem Genusse der geringen Zollgebühr bey dem ersten Falle auf fünf Jahre, und bey dem zweyten lebenslänglich ausgeschlossen; auch dieses bey dem zweyten Falle den Mauthämtern zur Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Von Consumo-Gütern und Waaren, über welche Frachtbriefe, Wagzettel und Designationen überreicht werden, die nicht nach der Vorschrift, sondern mangelhaft und unvollkommen verfaßt sind, oder wofür die Vorlage jener Stücke ganz unterbleibt, soll ohne Rücksicht auf die geringere Belegung, welche diese Güter sonst zu genießen hätten, der höchste Consumo-Zollsatz von 3 fl. doppelt erholt werden.

Wenn Waaren von einem Orte exitirt werden, wo eine Halle besteht, und die Vermauthung daselbst unterlassen worden ist, so wird der dafür treffende Zollbetrag an der Gränze doppelt bezahlt.

Dasjenige Getreid, welches zu den Zeiten, wo die höchste Esito-Belegung angeordnet ist, an der Gränze zur Exportation erscheint, und worüber weder ein ordentliches Schrannen-Attestat, noch die nach dem 18. §. supplirenden Erforderniße vorgelegt werden können, wird ohne weiters zurückgewiesen.

Auf allen Weg- und Brückenzoll-Defraudationen haftet die Strafe der dreyfachen Erlegung des defraudirten Betrages.

Das gesammte Mauthpersonal ist übrigens in seiner Privat-Instruktion nachdrücklich, und unter Androhung der geeigneten Strafen ange-

wiesen, keinem Zollpflichtigen durch rohes und unbescheidenes Benehmen, durch unnöthigen Aufenthalt, oder auf irgend eine andere Weise Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

Sollte demungeachtet ein Zollpflichtiger über die ihm widerfahrne Behandlungsart zu klagen Ursache haben, so hat er seine Klagen bey Unserer Landesdirektion von Baiern anzubringen, und er darf erwarten, daß ihm die gehörige Genugthuung angedeihen wird. Jedoch muß er bey einer solchen Klagestellung zugleich den Beweis führen, daß er der geforderten Zoll- und Mauth-Schuldigkeit Genüge geleistet habe; wäre er hiebey übernommen worden, so hat er die Rückerstattung des zu viel Bezahlten zuverläßig zu gewärtigen.

Dagegen sind die Mauthbediensteten mittelst ihrer Instruktion ermächtiget, gegen jeden Zollpflichtigen, er sey In- oder Ausländer, welcher bey einer Mauthstätte sich ungestümm beträgt, auf bescheidene Erinnerungen nicht achtet, und durch Widersetzlichkeit sich der schuldigen Zoll- und Mauthgebühr-Entrichtung entziehen will, gefänglich zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, wo er nach Beschaffenheit der Schuld arbitrarisch zu bestrafen ist. Ist dabey eine Defraudation untergelaufen, so tritt überdieß die Anwendung der geeigneten Defraudations-Strafe ein. Betreffen solche Vorfälle angesehene Personen vom Civil- oder Militärstande, so ist darüber unverzüglich Bericht an Unsere Landesdirektion von Baiern zu erstatten, damit von dieser die geeignete Vorkehr sogleich getroffen, oder die Anzeige hievon an Unsere höchste Person gemacht werden kann.

Defraudationsfälle in Zoll- und Mauthgegenständen können in erster Instanz nicht nur bey den Mauth-Aemtern und Hallen, sondern

auch bei jeder andern ordentlichen Gerichtsstelle, nach den in gegenwärtigem Zollgesetze hierüber verordneten Bestimmungen verhandelt und bestrafet werden.

Da jedoch die Erfahrung gelehret hat, daß nicht selten diese Gesetz-Bestimmungen von der ersten Instanz irrig und unrichtig angewendet werden, so sollen die Urtheile derselben, um hiegegen die Zoll- und Mauthpflichtigen auch ohne Appellation zu schützen, nicht eher in Rechtskraft erwachsen, als bis sie bei Unserer Landesdirektion, von der ersten Sektion ihrer staatswirthschaftlichen Deputation bestätiget worden sind.

In der Appellation gelangt die Sache an die staatsrechtliche Deputation gedachter Unserer Landesdirektion.

Diese Appellation bleibt jedem Bestraften über Zoll- und Mauthvergehungen offen; und zwar dem Inländer in einem Zeitraum von 30, dem Ausländer in einem solchen von 60 Tagen, von dem Zeitpunkte der ergangenen Definitiv-Verbescheidung an gerechnet.

Auch der Kläger, wenn er mit dem Spruche der ersten Instanz nicht zufrieden ist, kann zu gedachter Unserer Landesdirektion appelliren; doch wird für diesen der Appellations-Termin auf 14 Tage beschränkt.

Ein Rekurs zu Unserer höchsten Stelle findet nicht statt.

Das Recht, Defraudations-Klagen vorzubringen, und Defraudanten zu belangen, stehet jedermann ohne Ausnahme zu.

Will oder kann aber ein Kläger in eigener Person die Klage nicht führen; so kann er bey dem Amte oder der Gerichtsstelle um Aufstellung eines Dritten nomine fisci ansuchen.

Zwey Drittheile der gesetzlichen Straf-Summe sind für die Aufbringer bestimmt, und

von dem Bezuge dieses Straf-Antheiles soll keiner derselben ausgeschlossen seyn; selbst solche Personen nicht, welche ohnehin zur Aufbringung der Klage verpflichtet wären.

Ueber jede Defraudations-Klage, auch von dem geringsten Belange, muß ein schriftliches Protokoll gehalten, und die Verhandlung summarissime per recessus orales vollführt werden.

Der Beklagte hat seine Vertheidigung bey der ersten Instanz stets mündlich zu bestehen.

Jedem Bestraften wird auch ohne sein Verlangen eine Protokolls-Abschrift unentgeldlich ertheilt.

Bey der Vertheilung der Strafbeträge erhält, wie schon oben bemerkt ist, ⅓tel davon der Aufbringer. Von dem übrig bleibenden ⅔tel geht dem verhandelnden Amte die eine Hälfte zu, die zweyte Hälfte wird dem diesem Amte zunächst gelegenen Landgerichte zum Behuf der Armen-Anstalten zugesendet.

Vor Vertheilung der Straffumme wird jedoch von ihrem Betrage immer dasjenige abgezogen, was durch die Defraudation Unserm Zoll-Regal an Zoll- und Mauth-, Weg- und Brückengelds-Gebühren entgangen, und also demselben vorläufig zu ersetzen ist.

Sollten durch die Widersetzlichkeit der Defraudanten noch ungewöhnliche Auslagen veranlaßt werden, so sind sie zum besondern Ersatze derselben anzuhalten.

25.

Salz-Defraudations-Strafe.

Alles Einbringen des fremden Salzes bleibt, wie bisher, durchaus verboten, und jede Defraudation hierin wird, nicht allein durch Hinwegnahme der eingebrachten Quantität des Salzes bestraft, sondern auch noch die Pferde, Wagen, oder Fahrzeuge, deren man sich zum Einbringen bediente, werden konfiszirt.

Der Betrag der letztern wird in gleiche Theile zwischen Amt und Aufbringer vertheilt.

Ueberdieß erhält der Aufbringer bey demjenigen Salzamte, wohin das eingeschwärzte Salz geliefert wird, von jedem Pfunde 2 kr. und das Amt 2 dl. zur Belohnung.

26.

Salz-Kollekte.

Von jedem im Inlande konsumirt werdenden Zentner Salz müssen 25 kr. zur Kollekte gereicht werden; wer diese unterschlägt, wird um den einfachen Werth des Salzes nach dem Ankaufspreise bestraft, wovon der Aufbringer ⅓tel, und das verhandelnde Amt ⅔tel erhält.

Damit gegenwärtige Zoll- und Mauth-Ordnung, nebst den darauf Bezug habenden Transito-Consumo-Essito-Weg- und Brückengelds-Tariffen zu jedermanns Wissenschaft gelange, und einer Seits die Zoll- und Mauthpflichtigen in Stand gesetzt werden, sich von den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten eine vollständige Kenntniß zu verschaffen, anderer Seits aber ihnen jede aus der Unwissenheit des Gesetzes hergenommene Entschuldigung benommen werden möge, tragen Wir Unserer Landes-Direktion von Baiern auf, die ausgebreitetste Kundmachung dieser Zoll- und Mauth-Ordnung, nicht allein durch das Regierungsblatt, sondern auch durch unentgeldliche Vertheilung gedruckter Exemplarien derselben zu veranstalten.

Zugleich hat sie über die genaueste Vollziehung und durchgängige Handhabung berührter Verordnung nach allen ihren Theilen zu wachen. München den 7ten Dezember 1804.

Max. Joseph Churfürst.

(L. S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl
von Geiger.

(Die Beylagen folgen im nächsten Blatte.)

(Die Handwerks-Befugnisse betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Nach der Natur und Eigenschaft der Sache, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (Not. ad Cod. civ. P. V. Cap. 27. §. 21.; Rescript vom 25ten Juny 1771, wie auch Verordnung vom 20ten März 1783) und nach dem alten teutschen Grundsatze: Kunst erbt nicht, können die Handwerksbefugnisse, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur reeller Gerechtigkeiten, oder eines veräusserlichen Eigenthumes nicht annehmen.

Nachdem sich aber doch an verschiedenen Orten gegen diese gesetzliche Verfassung zum größten Nachtheile der Landesindustrie, und des ganzen Publikums eine Vererbung und bedingte Veräusserlichkeit einzelner bürgerlicher Gewerbe theils auf dem Wege des Herkommens, theils durch einseitige, von der Landesherrschaft nicht bestättigte Vereine eingedrungen hat; so haben Wir Uns, um den höchstnachtheiligen Folgen wenigstens für die Zukunft Schranken zu setzen, genöthiget gesehen, schon durch eine den 5ten Dezember vorigen Jahres erlassene Verordnung, rücksichtlich der hiesigen Gewerbe, Vorsehung zu treffen.

In der nämlichen Absicht wollen Wir aber nunmehr nach vorausgegangener reifer Erwägung, nach Vernehmung des hiesigen Magistrates, und Unserer Landesdirektion für die Zukunft, und bis Wir über die Vergangenheit mit Schonung der daraus hergeleiteten Privatrechte ein angemessenes Regulativ festsetzen können, unter Bezuge auf die eben angeführten, und bereits getroffenen Verfügungen folgende allgemeine Bestimmungen für alle jene Orte, und alle jene Fälle, wo die vermeintliche Realität der Handwerke, oder eines in Frage stehenden Gewerbes hinlänglich nachgewiesen werden kann, verordnen:

1) Es soll keine Ceßion oder Veräußerung einer solchen Handwerksgerechtigkeit anders, als mit vorgängiger Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit, und wo besonders Polizey-Kommißionen angeordnet sind, auch mit derer Gutheißen gestattet werden.

2) Diese Bewilligung ist nur zu ertheilen, wenn die Abtretung an ein handwerkskündiges Subjekt geschieht, und wenn wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerbmannes Vorsehung getroffen ist.

3) Bey einer jeden solchen Abtretung sollen die Bedingungen untersucht, und alle unzuläßige und zu beschwerliche Forderungen und Angebothe, welche mit den Polizey-Grundsätzen nicht vereinbarlich sind, entfernt werden.

4) Die Ceßion eines solchen für real anerkannten, und titulo oneroso erlangten Gewerbes soll niemals um einen höhern Preis gestattet werden, als um welchen es von dem letzten Besitzer erweislichermassen nach Abrechnung der allenfalls mitverkauften Realitäten, Werkzeuge, Materialien und Vorräthe erworben wurde, oder wofür dasselbe verpfändet gewesen war, damit die darauf allenfalls schon obrigkeitlich konstituirten Hypotheken gesichert bleiben.

5) Bey geerbten Gerechtigkeiten, derer Werth bey einer vor sich gegangenen Erbschafts-Vertheilung in Anrechnung gebracht worden ist, bestimmt dieser angerechnete Werth den Preis der ferneren Abtretung.

6) Persönliche Handwerksgerechtigkeiten, für welche im Zweifel allezeit die Präsumtion streitet, oder solche Gerechtigkeiten, welche ohne beschwerlichen Titel erlangt worden sind, fallen nach dem allgemeinen Grundsatze zur

ferneren Verleihung der Obrigkeit zurück, welche aber bey ihrer Wiederverleihung auf die Wittwe und Kinder vorzüglich zu reflektiren hat.

7) Keiner Obrigkeit ist erlaubt, künftig eine Handwerksgerechtigkeit real zu machen, oder die Veräußerung einer Gerechtigkeit zu gestatten, welche nicht schon zuvor titulo oneroso erlangt worden wäre.

8) Alle oedliegende, supprimirte, zur Zunftlade eingethanene Gerechtigkeiten können nicht wiederum für Geld als Realitäten verkauft werden, sondern, wenn die Obrigkeit ihre Erneuerung nöthig findet, soll sie solche nur mit persönlicher Berechtigung wiederum verleihen.

9) Es soll künftig keine Gewerbsgerechtigkeit in eine Konkursmasse, oder in eine Verlassenschaftsmasse gezogen, oder als Pfand unterestellt, oder versteigert, oder zur Hinausbezahlung der Geschwisterte dem gewerbantretenden Kinde als Kapital angerechnet werden.

10) Der Besitzer eines vererblichen Gewerbes darf zwar sein Handwerk an sein eigenes Kind, oder ein solches Subjekt, worauf dasselbe ohnehin erbweise fallen kann, nicht verkaufen, wohl aber steht ihm frey, solches an den Erben abzutreten, und mit diesem einen billigen Alimentations-Vertrag zu schließen, so ferne nur das Handwerk dabey in keinen Anschlag gebracht, und keine ferneren rechtlichen Ansprüche übertragen werden.

11) Der Erbe, welcher durch die Verlassenschaft seines Vorfahrers das Handwerksrecht mit onerosen Bedinguissen schon erhalten hat, ist wie ein anderer Realbesitzer nach Vorschrift des 4ten §. zu achten.

12) Ueber die Cesions-Bewilligung soll allezeit eine schriftliche Ausfertigung geschehen, und darin genau ausgedrückt werden, um welchen Preis die Cesion bewilliget worden sey.

13) Alle Winkelverträge und der Obrigkeit nicht bekannte besondere Verhältniße sind verbothen, und die Polizeystellen sind verbunden, den Cedenten zum Ersatze alles zuviel Erhaltenen an die Armenkasse anzuhalten.

14) Wo die Handwerksgerechtigkeiten entweder überhaupt, oder einzelne Gattungen derselben zur Verhütung der beständigen Steigerung ihrer Preise taxirt sind, soll es auch bey dieser Taxe, und insonderheit bey der für die hiesigen Schuhmacher- und Schneidergerechtigkeiten schon seit 1782 bestehenden Taxe verbleiben; vergangene Fälle wollen Wir nachsehen.

15) Sollten die Obrigkeiten nach dem Beyspiele dieser im Jahre 1782 vorgenommenen Tarirung, und in Gemäßheit der damals schon erfolgten Weisung an einem oder dem anderen Orte für einzelne in übertriebenen Cesions-Preisen stehende Gewerbsorte solche Taxbestimmungen angemessen finden; haben sie darüber an Unsere Landesdirektion zu berichten; allgemeine Verfügungen behalten Wir Uns selbst bevor.

16) Weder in den Städten, noch auf dem Lande soll gestattet werden, Grundgerechtigkeiten auf Gewerbe und Handwerke überzutragen, diese auf Erbrecht, Leibrecht, Freystift oder Neustift zu verleihen, oder sie mit Stiften und Gülten, Laudemien und Scharwerken zu beschweren.

17) Als radizirte Gewerbe sollen nur diejenigen verliehen werden können, deren Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß, nämlich Bräuereyen oder Mühlen. Bey den Fabrikunternehmungen, wobey der Unternehmer meistens blos den Kapitalisten vorstellt, enthalten die Privilegien selbst die Zeit und Art der Berechtigung.

18) Die vorstehende Verfügungen über die

Gestattung der Cessionen sollen auf Orte und Gewerbe, welche sich bis jetzt in ihrer ursprünglichen Natur erhalten haben, und bei welchen die Realität nicht nachgewiesen werden kann, nicht angewendet, oder durch die Anwendung den Mißbräuchen, welchen dadurch gesteuert werden soll, kein Eingang verschafft, sondern vielmehr von allen Obrigkeiten getrachtet werden, die Natur der Gewerbe und Handwerke, soviel es ohne Verletzung allenfalls bestehender Privatrechte geschehen kann, auf den ersten Zustand ihrer Unveräußerlichkeit zurückzuführen.

19) Die Justizstellen werden angewiesen, den Polizeybehörden und Obrigkeiten in dem Vollzuge dieser höchsten Verordnung keine Hinderniße zu erzeigen, und sich selbst darnach vollkommen zu achten.

20) In allen Städten und Märkten, und so auch auf dem Lande in allen Gerichten, sollen über die bestehenden Gewerbe in Zeit eines halben Jahres ordentliche Beschreibungen, oder Kataster hergestellet, und in der Folge fortgesetzet werden, worin die Gewerbe mit ihren Besitzern, die Natur ihrer Berechtigung, ob sie real oder personal sey, nebst den Gründen hiezu, dann der im letzten Falle stattgefundene Preis eingetragen werden solle.

Bey der Bestimmung dieses Preises sind aber alle darunter begriffene Realitäten, Werkzeuge, Vorräthe und Materialien in Abzug zu bringen, und wenn es nicht möglich wäre, so soll der Preis nach Billigkeit und Beschaffenheit der bey der Veränderung eingetretenen Umstände obrigkeitlich ermessen werden.

Unsere Landesdirektion hat sodann die allgemeinen Resultate aus diesen Katastern zusammenzufassen, und Uns mittels ferneren Berichts und Antrags vorzulegen.

Diese Verordnung ist auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen.

München den 1sten Dezember 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
von Kaußer.

Ort N. N.

Gewerbe.	Name des Besitzers.	Natur der Berechtigung.			Letzter Kaufs- oder Anschlagspreis der realen Gerechtigkeit für sich, exclusive aller darunter begriffenen Realitäten, Werkzeuge, Vorräthe und Materialien.		Vormerkung der Gründe, auf denen die reale Eigenschaft der Gerechtigkeit beruhet.
		Real.	Personal.	Grundbar	War.	Wird nach Billigkeit obrigkeitl. angesetzt zu	
					fl.	fl.	

Diese höchste Entschliessung wird daher sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichten, dann Polizeystellen zur Nachricht und gehorsamsten Nachachtung mit dem Beysatze eröffnet, nach obstehender Tabelle von den inklavirten Hofmärkten, dann Städten und Märkten die geeigneten Anzeigen abzufordern, und mittels General-Konspekts berichtlich anher anzuzeigen.

München den 28sten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

(Den bewilligten Bier- und Branntwein-Minuto-Verschleiß der ständischen Bräuhäuser betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Indem Wir Uns gnädigst veranlaßt gefunden haben, den Bierabnahms-Zwang in Baiern gänzlich aufzuheben, hatten Wir zur Absicht, durch die Herstellung einer freyen Konkurrenz zwischen Bräustätten und Wirthen dem Publikum immer und zu allen Zeiten einen guten Trunk zu verschaffen.

Allein der Erfolg hat gezeigt, daß die Wirthe diese Freiheit größtentheils nur benutzen, um den Bräuern bey der Bierabnahme äusserst geringe Preise abzuzwingen, und sie mithin zur Fabrikation eines Biers von geringerem Gehalte zu nöthigen, während die Wirthe dieses wohlfeilere Bier gleichwohl größtentheils weit über den Satz, und um ganz willkürliche Preise zu verkaufen pflegten.

Die bürgerlichen Bräustätte litten hiebey zwar nicht so sehr, da sie sich durch den Minuto-Verschleiß, und durch das Gastgewerb zum Theile wieder entschädigen, und auch den Wirthen, durch den Selbstverschleiß eines bessern Trunkes, das Gleichgewicht halten konnten, welches aber bey den Bräustätten der Hofmarks-Inhaber, nicht der Fall ist, indem diese, da die Wirthe vorhin bey denselben das Bier abnehmen mußten, sich meist von dem Minuto-Verschleiß selbst enthielten, oder unter diesen Verhältnissen enthalten mußten.

Auf diese Art aber wurden diejenigen Bräuhäuser, welche das Schenkrecht nicht schon hergebracht haben, wenn die Wirthe gar nichts, oder nur wenig abnehmen würden, bey dem großen Kapital, welches auf die Gebäude, auf den Betrieb, und auf den Vorrath verwendet ist, gänzlich zu Grunde gerichtet und gezwungen, ihre Sudwesen völlig einzustellen, ohne daß ihnen ein Mittel übrig blieb, selbst ein gutes Bier noch abzusetzen.

Da Wir nun dieses keineswegs zugeben, und die Wirthe allein auf die Kosten der Bräustätte oder der eigentlichen Fabriken begünstigen können, und auch das Publikum hiebey wesentlich betheiligt ist, so ist es unter den vorliegenden Umständen billig und nothwendig, und Wir verordnen demnach hiemit allgemein gnädigst, daß, nachdem die Wirthe von dem Bierabnahms-Zwange befreyt worden, nun auch diejenigen ständischen Bräuhäuser, welche die Selbstschenken noch nicht hergebracht haben, befugt seyn sollen, ihr selbst erzeugtes Bier und Branntwein nicht blos in groß- und kleinen Fässern an Privaten ohne Unterschied, sondern auch in Minuto und Maaßweise zu Hause, und über die Gasse zu verkaufen.

Doch wird diese Befugniß lediglich und ausdrücklich nur auf diese Modalität beschränkt, mithin den gedachten Bräustätten weder die Beherbergung der Reisenden, noch die Ausübung der den Tafernen zustehenden Gerechtigkeiten, eingeräumt.

Diese Verordnung ist demnach allgemein bekannt zu machen, und darüber gebührend zu halten.

München den 21sten Dezember 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.
Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

Auftrag
an die churfürstlichen Rentämter.
(Das neue Kameral-Rechnungswesen betr.)

Die den churfürstlichen allgemeinen Rentämtern bereits zugesendeten Instruktionen und Formularien über das neue Kameral-Rechnungswesen enthalten folgende die churfürstlichen Landgerichte betreffende Vorschriften und Weisungen; als

die General-Instruktion.

§. 22. „Daß bey der halbgebrochenen Form „der gerichtlichen Protokolle die Sporteln und „Taxen, die Brautgulden, die Strafen, der „Strafenbeytrag ꝛc. jeder Behandlung zur „Seite, auf die leere Hälfte des Blattes spezifisch in besondern Kolonnen beygesetzt, letztere „durch das ganze Protokoll fortgeführt, und „am Ende summirt werden sollen."

§. 59. „Daß es rücksichtlich der wechselseitigen Kontrolle zwischen dem Landgerichte und „Rentamte bey der Bestimmung verbleibt, wel„che in dem Organisations-Rescripte vom „24sten März 1802 enthalten ist."

Die Spezial-Instruktion.
Einnahmen.

§. 7. „Daß es in dem Wirkungskreise der „churfürstlichen Landgerichte liege, die churfürstlichen Rentämter von der Summe der aufliegenden Kapitalien, worauf sich der Betrag „der Kapitalsteuern gründet, in Kenntniß zu „setzen, und bey Errichtung der Schuldbriefe, „der Inventarien, und Aufnehmung der Vor„mundschafts-Rechnungen hierauf Rücksicht zu „nehmen."

§. 14. „Daß die churfürstlichen Beamten „die Beträge jener Emolumente, welche selbe „ehevor aus andern Kassen bezogen haben, und „welche nunmehr, nachdem sie fix besoldet wor„den, dem Aerar verrechnet werden müssen, unter „sich zu kontrolliren haben, z. B. der churfürstliche Landrichter läßt sich die geschlossenen „Steuer- und Kirchen-Rechnungen des Rent„beamten vorlegen, vergleicht damit den von „dem letztern hergestellten Auszug über die darin „für die churfürstlichen Beamten in Ausgab ge„brachten Deputaten und Gebühren, und kon„trasignirt den Auszug, wenn er als richtig „befunden worden; und so verfährt der chur„fürstliche Rentbeamte in Hinsicht der Gemeinde- „milden Stiftungs-Vormundschafts- und Zunft„Rechnungen."

§. 18. „Daß das churfürstliche Landgericht „dem Rentamte jedesmal die Anzeige der (bey jenen Gastgebern, Wirthen und Methschenken, welche keine Tanzanlags-Komposition haben) „gehaltenen Tänze zu übergeben habe, damit „das Rentamt die Tanzanlage instruktionsmäs„sig erheben könne."

§. 21. „Daß das churfürstliche Landgericht, „welches die erste Kognition erhalten kann und „muß, wenn ein Vermögen durch Heirath, „Erbschaft, Schankung oder den Verkauf aus „dem Lande geht, und die Errichtung der „obrigkeitlichen Quittungen vorzunehmen hat, „auch sogleich die Freygelder einheben, und bey „der am Schluße jeden Monats zu pflegenden „Abrechnung an das Rentamt hinübergeben soll; „und daß sich das nämliche auch von den Emi„grations-Taxen verstehe, indem die Bewilli-

4 *

„gung der Auswanderung jedesmal dem Land„gerichte mitgetheilt wird.

§. 27. 28. und 29. „Daß sich die Zugänge „an dem extraordinären Herdtstättgeld, an der „Inleutsteuer und an dem Schutzgelde, und „zwar in Hinsicht der Austrägler auf das „Briefs-, und in Hinsicht der Taglöhner auf „das Tagwerker-Aufnahms-Protokoll gründen." Woraus sich also von selbst die nothwendige Folge ergiebt, daß die churfürstlichen Rentämter jedesmal von diesen Zugängen durch die churfürstlichen Landgerichte in Kenntniß gesetzt werden müssen.

§. 32. „Daß es der Gang der Geschäfte „mit sich bringe, daß die churfürstlichen Land„gerichte, welchen das Ein- und Abziehen der „Unterthanen zunächst bekannt werden muß, „die Ein- und Abzugsgelder erheben, und mo„natlich mit einer Designation an die Rentäm„ter hinübergeben."

§. 41. „Daß die zufälligen Einnahmen „an Gerichtsgefällen, welche aus besondern ge„richtlichen Verhandlungen fliessen, nach dem „Organisations-Rescripte vom 24ten März „1802, der Landrichter erhebe, und solche nach „Verfluß eines jeden Monats dem Rentbeamten ge„gen Interimsschein bis auf Abrechnung über„giebt."

Hierüber wurden weiters noch folgende Normen festgesetzt:

I. „Das churfürstliche Landgericht führt „über die verschiedenen Amtsverhandlungen „eben so viel verschiedene Protokolle, nämlich „1. Briefs- oder Vertrags- 2. Gotteshaus„schuldbriefs- 3. Klags- oder Verhörs- 4. Po„lizey- Straf- 5. Bürgerwändel- 6. Fristen„Abschreibungs- 7. Eheverlöbniß- 8. Tagwer„ker-Aufnahms-Protokolle, 9. die bisher üb„lichen Hypothekenbücher, 10. Depositenbücher, „11. Inventarien, 12. Vormundschafts-Rech„nungen rc."

„Jedes dieser Protokolle und Bücher wird „paginirt, und jede Handlung erhält ihre ei„gene Numer in fortlaufender Reihe."

II. „Die Taxgebühren und Strafen rc. „werden bey jeder Handlung ad marginem nach „der bisher bestehenden Taxordnung spezifisch „beygesetzt."

III. „Sämtliche obgenannte Protokolle und „Inventurs-Bücher werden alle Vierteljahre „nach der bisherigen Form geschlossen, und zur „churfürstlichen Landesdirektion mit einer De„signation über die angefallenen Taxen und „Gebühren rc. eingesendet, die bey dieser Ge„legenheit aufgestellten Bedenken sind in fol„genden Quartalen zu verantworten, und mit „den Designationen desselben Quartals einzu„befördern. In Hinsicht der Depositenbücher „aber kömmt zu erinnern, daß sie erst am Schlusse „des Rechnungsjahres mit der Rentenrechnung „zur Justifikation der Taxen einbefördert wer„den dürfen. Es versteht sich von selbst,

IV. „daß jedem Protokolle eine besondere „Designation angelegt werden muß, worin „die Numern der Handlungen der Reihe nach „vorzutragen sind, wie das bey der bemeldt „den Rentämtern bereits zugeschlossenen Rech„nungs-Instruktion unter Ziffer XX. anlie„gende Formular (wovon selbe den Landge„richten sogleich Abschrift mitzutheilen haben) „das Nähere erkläret." „Da

V. von den Landgerichten mehrere Ta„xen und Gebühren für Abschriften, Extrakte, „Atteſtate, Pässe s. a. erhoben, und der Staats„kasse verrechnet werden müssen, welche nicht „durch die berührten Protokolle belegt werden „können, so ist das Amt gehalten und ver„pflichtet, die Einnahmen in dem Tax-Register

„besonders auszuscheiden, und solches Register „oder Tagebuch mit Schluß eines jeden Quar„tals zur Justifikation im Original einzusen„den." Von der unter den Beylagen zur Rechnungs-Instruktion unter dem Ziffer XXI. findigen Vorschrift für das landgerichtliche Tax- und Sportel-Register haben die Rentämter ebenfalls sogleich den Landgerichten Abschriften zuzustellen.

VI. „Das Landrichteramt übergiebt alle „Monate die angefallenen Taxen, Brautgul„den ꝛc. dem Rentamte, und rechnet mit dem „leztern mittels der von demselben erhaltenen „Quittungen alle Vierteljahre ab. Diese Ab„rechnung gründet sich auf die berührten, und „von der Justifikation zurückerfolgten Desig„nationen, welche jener als Belege dienen." (Von dem für diese Abrechnung vorgeschriebenen Formular, welches der Instruktion unter dem Ziffer XXII. anliegt, haben die Rentämter den Landgerichten ungesäumt Abschrift mitzutheilen.

VII. „Der churfürstliche Rentbeamte trägt „den summarischen Betrag aller dieser zufäl„ligen Gerichts- und Polizey-Gefälle in seine „Hauptrechnung unter die einschlägigen Rubri„ken ein, und verifizirt solche durch die Anlage „der genannten 4 Quartals-Abrechnungen, „welche jener beygebunden werden müssen."

VIII. „In Hinsicht der befraglichen Ge„fälle wird nie ein Ausstand passirt."

IX. „Wenn der Unterthan die Taxe, „Strafe ꝛc. entrichtet hat; so wird solches nicht „nur dem Protokolle beygemerkt, sondern auch „dem Unterthan in einem besonders zu halten„den Taxbüchel mit Beysetzung der Seite des „Protokolls und des Numers der Verhand„lung quittirt."

X. „Die bisherige Separirung der Ge„richts-Gefälle vom Hochstift Freysing, dor„tigen Domkapitel und anderer Stifte und „Klöster, dann Führung besonderer Protokolle „hört künftig auf, da alle Gefälle in ein „und der nämlichen Rechnung mit den alt„baierischen Gefällen vermengt verrechnet werden."

XI. „Diese Verfügung nach ihrem ganzen „Inhalte erstreckt sich auch auf die städtischen „Polizeyämter in Hinsicht der Polizeygefälle, „Anlagen, Strafen ꝛc."

XII. „Die vom Landgerichte gefertigten „Unterthansbriefe werden alle Monate zur Sieg„lung nach München zu dem Provinzial-Sie„gel- oder Stempelamte eingesendet, und jedes„mal eine Designation, worin die Numern der „Briefe, der Betreff des Gegenstandes, und der „Betrag des Stempels anzuzeigen ist, in du„plo beygefügt, wovon ein Exemplar bey dem „Stempelamt zur Verrechnung zurückbleibt, „das zweyte aber dem Landgericht pro legiti„matione remittirt wird. Um aber bey der „Rechnungs-Aufnahme ermessen zu können, ob „die Siegelgefälle richtig an das Provinzial„Siegelamt verrechnet seyen, müssen die Siegel„Designationen am Ende eines jeden Quartals „mit den Protokollen zur Revision gegen Zu„rücksendung einbefördert werden."

Ausgaben.

§. 2. Lit. a. „Daß der Landrichter, um die „Zulage wegen der Familien-Zahl bey dem „Rentamte erheben zu können, ein von den „Ortsvorstehern, Dorfsführern, Obmännern „attestirtes, von der churfürstlichen Landesdirek„tion anerkanntes und ratifizirtes Verzeichniß „der Familien zu überreichen habe, welches „der Rentbeamte der Rechnung als Verifikation „beylegt."

Von dem der Instruktion unter Ziffer XXXI. anliegenden Schema zu diesem Verzeichnisse ha-

ben die Rentämter den Landgerichten sogleich Abschrift mitzutheilen.

§. 3. Abth. 2. „Daß das Landgericht über „dessen besondere Regie-Ausgaben, als,

a) „auf die Criminal-Gerichtspflege, auf „Streifen, auf den Transport der Vagabun„den ꝛc. die Ratifikation selbst nachzusuchen „und zu bewirken habe, und nur die Summe, „welche das hierüber erfolgte Genehmigungs„Dekret ausspricht, unter der Anlage der letz„tern in die Rechnung aufgenommen werden „darf. Die Malefiz-Akten sind aber mit der „Unkösten-Spezifikation gleich nach der Exeku„tion des Urtheils zur churfürstlichen Landes„Direktion der Justifikations wegen einzusenden, „und nicht wie bisher bis zum Schluße eines „Vierteljahres zurückzubehalten."

b) „Wenn Gränz-Vermarkungen nöthig „sind, so ist die vorläufige Bewirkung der Ge„nehmigung hiezu erforderlich, bey welcher Ge„legenheit zugleich ein Ueberschlag der muth„maßlichen Kosten eingesendet wird. Der Mehr„betrag der Auslagen über den ratifizirten Ue„berschlag bedarf einer besondern Bestätigung."

c) „Die Auslagen, welche für die Medi„zinal-Polizey auf Viehseuchen, — Epidemien „u. s. w. vorkommen, werden wie jene ad a be„handelt, und vom Landgerichte nachgewiesen."

Indem man nun sämmtliche churfürstliche Landgerichte von diesen sie betreffenden Instruktions-Punkten durch gegenwärtige Kundmachung in Kenntniß setzt, trägt man ihnen zugleich die genaueste Befolgung derselben um so geschärfter auf, als man mißfälligst vernommen hat, daß einige churfürstliche Landgerichte von den ihnen durch die churfürstlichen Rentämter aus Pflicht- und Diensteifer, und nach dem Sinne der nothwendigen Mittheilung, der sich in den Instruktions-Punkten von selbst ausspricht, und den auch der §. 7. des unterm 18ten dieses im Regierungsblatte findigen Auftrages enthält, in Original vorgelegten Instruktionen die geeignete Notiz nicht nahmen.

Uebrigens wird man auch den Landgerichten von der den Rentämtern bereits mit dem Ganzen zugekommenen Instruktion für die Anfertigung der Spezialämter-Etats, welche nicht wohl einen Auszug leidet, Exemplarien zuschicken, sobald eine hinlängliche Anzahl derselben gedruckt seyn wird.

München den 28sten Dezember 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.
v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Forstämter von Baiern.

(Die künftige Administration der Kirchen-Waldungen betreffend.)

In Folge eines von der höchsten Stelle de dato 10ten November a. c. anher erlassenen Rescripts soll für die Zukunft die Administration der Kirchenwaldungen den churfürstlichen Forstämtern unterstellt, die oberste Leitung dieses Geschäftes aber dem Kirchen-Administrations-Rathe überlassen seyn.

Diese höchste Entschließung wird den sämmtlichen Forstämtern von Baiern hiemit in der Absicht und mit der beygefügten Weisung eröffnet, daß sie den künftigen Aufträgen und Verfügungen des gedachten Kirchen-Administrations-Rathes, in so fern sie die Verwaltung der Kirchenwaldungen betreffen, die gehörige Folge zu leisten haben. München den 17. Dez. 1804.

Churf. Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.
Vischer, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte, Forst-Inspektionen und Forstämter, dann Rentämter, Städte und Märkte, wie auch übrige Kirchen und geistliche milde Stiftungs-Administrations-Aemter in Baiern.

(Die Verwaltungsart der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen und Gehölze betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben sich aus den mehrfältig erstattet gehorsamsten Berichten von Höchstdero Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Administrations-Rathe von der bisher bestandenen nachtheiligen Verwaltungsart der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen und Gehölze überzeuget, und zur Erzielung einer entsprechenden Administration und Hebung der bisher eingeschlichenen Willkühr im Forstgenuße nach den unterm 30sten July und 10tem November laufenden Jahrs herabgediehenen höchsten Entschließungen gnädigst zu verordnen geruht; daß

1) die Verwaltung dieser Waldungen und Gehölze von dem Forstrechnungs-Jahre 1805 anfangend den bestehend churfürstlichen Forstämtern in Baiern, sohin solchen Subjekten gnädigst übertragen werden solle, zu deren Treue und Kenntnissen zugleich man vertrauen kann, daß nicht nur diese vernachläßigten Förste in bessern Kultursstand gesetzet, sondern auch die Renten hievon einen erhöhten Ertrag liefern werden; und daß

2) von obigem Zeitpunkte an bey den sämmtlichen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen aller Natural-Holz- und Streugenuß, wie er immer Namen haben mag, gänzlich aufhören solle. Wogegen den bisherigen Perzipienten, jedoch mit Rücksicht auf ihre hiezu erforderliche Rechtstitel, eine verhältnißmäßige Entschädigung, entweder durch eine wegzumessend seinem bisherig rechtlichen Holzgenusse und dem durch Forstverständige taxirten gleichzeitigen Waldstande entsprechende Waldfläche, oder durch ein nach dem mittern Waldpreise zu bestimmendes veränderliches Geld-Surrogat zugesichert wird.

Ad 1mum. Also haben sämmtliche churfürstliche Rentämter, Städte und Märkte, dann übrige Kirchen-Administrationsämter

a) den einschlägigen Forstämtern über die in ihren Bezirken liegenden Kirchen-Benefizien-Bruderschafts- und übrigen geistlichen milden Stiftungs-Waldungen und Gehölze die vorhandenen Beschreibungen, Markungs- und Ausmessungs-Protokolle, oder in Ermanglung deren, gefertigte Saalbuchs-Extrakte und übrige Verwaltungs-Behelfe sogleich bey Empfang dieser gnädigsten Verordnung gegen Rekognition zu extradiren, und selben auch künftig alle erforderliche Auskunft dieser Waldungen halber auf zu stellendes Ansuchen zu gewähren. Von diesem Zeitpunkte an sollen

b) die churfürstlichen Forst-Inspektionen und besagte Forstämter auch unter ihren bereits geschwornen Amtspflichten in die volle Verwaltungs-Befugniß dieser Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Waldungen, und in Anwendung all der forstwirthschaftlichen Grundsätze eintreten, so wie solche die höchste Forstorganisations-Instruktion vom 13ten April abhin ausführlich enthält; dagegen hat auch

c) gegen Aufhebung aller bisher von den verschiedenen Holzaufsehern und sogenannten Holzhayen aus den geistlichen Fonden bezogenen Diäten und Gehalte, das Forst-

Personale die verordnungsmäßigen Forst-Gebühren gleich bey den churfürstlichen Kammeral-Waldungen, und zwar schon von 1805 anfangend, ungeschmälert zu beziehen.

Mit der Verrechnung der jährlichen Forsterträgnisse soll es übrigens

d) genau so gehalten werden, wie es die Forst-Instruktion de dato 13ten April §. 21. in Hinsicht der churfürstlichen Kameralwaldungen enthält, nur mit dem Unterschiede, daß die Forstämter ihre Material-Rechnung zum churfürstlichen Administrations-Rath unmittelbar einzusenden haben, und für jedes Kirchenamt oder geistliche milde Stiftung eine separirte Rechnung doch dergestalt gepflogen werden müsse, daß sämmtlich solche Rechnungen, so weit sie unter ein und das nämliche Rentamt, Stadt, Markt oder andere Kirchen-Administrations-Behörde gehören, fortdauernd in einen Band zusammen getragen werden können. So wie

e) die churfürstlichen Rentämter und Kirchen-Administrationen in den treffenden Rechnungen eine eigene Rubrik auf Forsterträgniß unter den Einnahmen, und eine derley auf Forstausgaben zu bilden, und in selbe unter verifizirlicher Anlage der an sie von den Revierförstern einzusendenden Forstrechnungen die jährlich treffenden Beträge einzustellen haben.

Die jährlichen instruktionsmäßigen Abzählungs-Protokolle und Wirthschafts-Berichte aber haben

f) die respective churfürstlichen Forstbehörden unmittelbar zur Genehmigung an den churfürstlichen Kirchen- und milden Stiftungs-Administrations-Rath in den hiezu bestimmten Zeitfristen einzusenden. Was endlich

g) die Herstellung eines reinen Etats und einer nähern Taxation der gesammten Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen, dann den Verkaufsantrag der kleinern Kirchengehölze belanget, so wird den churfürstlichen Forstbehörden hierüber eine besondere ausführliche Instruktion zugefertiget werden. Uebrigens versieht man sich zu den churfürstlichen Forstämtern, daß selbe durch eigenes, thätiges Nachforschen verhindern werden, daß bey der Ausantwortung der Kirchenwaldungen unter ihre Verwaltung keine derselben übersehen werde, oder auf was immer für eine Art verloren gehen möge.

Um nun weiters auch allen willkührlichen Holzgenuß aus den Kirchenwaldungen nach der angeführt höchsten Entschließung vom 30sten July zu entfernen, und die Kirchenforst-Renten sowohl als die hierauf rechtlich haftenden Lasten zu purifiziren; so werden hiemit

ad 2dum. alle churfürstliche Forstämter gnädigst beauftraget, für das Forstjahr 1805 an Niemand, unter welchem Titel solches immer gefordert werden möge, außer auf Spezial-Anweisung dießortiger Stelle einiges Bau- oder Brennholz, dann Streu abzureichen, sondern forstordnungsmäßig mit dem Verkaufe der thunlichen Quantität zu verfahren.

Damit aber durch diese Verfügung keinem der bisherigen Holz-Perzipienten seine rechtlichen Ansprüche verkürzet, und die von der höchsten Stelle gnädigst angetragene Entschädigung derselben noch vor Ausfluß des besagten Jahres 1805 ausgemittelt werden möge; so will man

gegenwärtig sämmtlich solche Individuen, welche bisher einiges Jahrholz aus den Kirchenwaldungen bezogen haben, auffordern, ihre rechtlichen Ansprüche den treffenden Justizbeamten vorzulegen, welche sodann benehmlich mit den Rent- oder übrigen Kirchen-Administrations- und Forstämtern diese Holz-Perzeptions-Befugnisse rechtlich zu prüfen, und in nicht strittigen Fällen ihre Entschädigungsplane, in zweifelhaften und strittigen Fällen aber, oder wo sich die Holz-Perzipienten der Entschädigungs-Annahme weigern, ihr rechtliches Gutachten, oder Vergleichsvorschläge zum churfürstlichen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Administrations-Rathe zur weitern Entschließung einzusenden haben.

Zur mehrern Erleichterung dieses Ausmittlungs- und Entschädigungs-Geschäftes wird vorgenannt churfürstlichen Aemtern nach dem Inhalte der höchsten Entschließung vom mehrbemeldten 30sten July, noch weiters pro norma eröffnet: daß

I. auf Entschädigung durch Waldflächen in der Eingangs ad punctum 2dum. angeführten Maaße alle eigentliche eingeförstete Holzrechtler, und die mit ihnen in gleicher Kategorie stehenden moralischen Personen und respective milde Stiftungs- oder Widumgüter, dann jene Pfarrer Anspruch haben sollen, welche entweder aus der Pfarr-Fundation, oder als Theil ihrer congrua ein Beholzungsrecht auf Kirchenwaldungen haben.

Alle übrige Perzipienten, welche zwar irgend einen Rechtstitel auf Holzgenuß doziren können, aber nicht unter die Holzrechtler gehören, sollen

II. durch Geld-Entschädigungen abgefertiget werden. Zu dieser Entschädigungsart eignen sich die Holzbesoldungen der Schullehrer, Meßner, Kirchenverwalter, Zechpröbste ꝛc.

III. Aller Holzgenuß, welcher auf einem bloßen praecarium beruhet, oder in der Ueberlassung um einen bestimmten Preis bestehet, soll von 1805 an gänzlich eingezogen werden. Nur bleibet jenen Kirchengrund-Unterthanen, welche durch ihre Gerechtigkeitsbriefe erweisen könnten, daß sie auf eine Holzabgabe um einen gewissen Preis Anspruch zu machen haben, dieses Befugniß in so weit vorbehalten, daß sie ebenfalls als Holzrechtler behandelt, und nach vorläufiger Reduktion ihres Befugnisses als solche entschädiget werden sollen.

Die Holzgenüsse der churfürstlichen Beamten aus Kirchenwaldungen aber fallen

4) sogleich im künftig 1805ten Jahre gänzlich weg. Die

5) weiters auf den Kirchenwaldungen haftenden Grunddienstbarkeiten, soweit solche sich rechtlich gründen, bleiben einsweilen auf die bisherige Art darauf liegen, doch ist in der Folge Bedacht zu nehmen, ob nicht auch im Betreffe der Weiderechte eine billige Abfindung, oder eine den Gesetzen angemessene Abwürdigungsart derselben erzielet werden könnte, indem auch diese Servituten mit einer entsprechenden Holzkultur unverträglich sind.

Sämmtliche in dieser Sache beschäftigte Aemter werden also wiederholter aufgefordert, diesen für die geistlichen Stiftungen so wichtigen als verträglichen Gegenstand mit Thätigkeit zu verfolgen, umfassend zu bearbeiten, und um so mehr in dem vorgeschriebenen Zeitraume zu vollenden, als jede Verzögerung für die geistlichen Stiftungen sowohl, als die Holz-Perzipienten wichtige Nachtheile erzeugen, und zu drückenden Irrungen Anlaß geben würde.

München den 17ten Dezember 1804.

Churf. Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident,

Mayr, Sekretär.

II. Stück. München den 9. Jänner 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Die aspirirenden Mauth = Kompetenten betr.)

Da die Erfahrung bewährt hat, daß durch die Anstellung minder fähiger Subjekte beym Mauthwesen nicht allein den Mauthgefällen, sondern auch den Kommerzianten ein beträchtlicher Nachtheil zugefügt wird, da überdieß die Mauthbeamte an den Landesgränzen in Justiz =, Polizey = und selbst in staatsrechtlichen Vorfällen, die mit ihrem Wirkungskreise in Verbindung stehen, sich auf der Stelle selbst zu helfen, und die Gesetze kennen und anzuwenden wissen müssen, und da endlich jedem Mauthbeamten die gesetzmässige Form einer ordentlichen Geschäftsführung bekannt seyn muß; so haben Se. Churfürstliche Durchlaucht mittels Rescript vom 23. November dieses Jahres in Hinsicht der zum Mauthwesen aspirirenden Kompetenten verordnet, daß in Zukunft vom Mauthschreiber aufwärts keiner im Mauthsache mehr angestellt werden soll, welcher nicht die gymnastischen Schulen zurückgelegt, ein Jahr lang bey einem churfürstlichen Landgerichte, und gleichfalls ein Jahr bey einem an der Landesgränze liegenden Mauthamte (mit gänzlichem Ausschlusse aller Hallverwaltungen) praktizirt, über seine Studien, so wie über die mit gutem Erfolge zurückgelegte, zweyjährige Praxis sich gehörig legitimirt, und sodann in der mit ihm vorgenommenen Prüfung seine theoretische und praktische Kenntnisse vollkommen erwiesen haben wird.

Uebrigens ist im obig höchsten Rescripte gleichfalls festgesetzt, daß der Eintritt in den Mauthdienst allzeit nur in der untersten Stufe eines Mauthschreibers statt finden könne, jedoch die höheren Dienstesstellen allezeit durch Vorrückung der sich vorzüglich auszeichnenden Subjekte besetzt werden sollen.

Diese höchste Verordnung wird zur Wissenschaft derjenigen, die sich dem Mauthwesen zu widmen gedenken, hiemit öffentlich bekannt gemacht, den churfürstlichen Mauthämtern aber nebstbey aufgetragen, vor Annahme eines Praktikanten jedesmal die gehörige Anzeige hierorts zu machen, und ehevor die erforderliche Erlaubniß abzuwarten.

München den 31sten Dezember 1804.

Churf. Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

Auftrag

an die bisher zur Provinzial = Filial = Kasse Straubing verwiesen gewesenen churfürstlichen Rent = und Mauthämter, Herrschaftsgerichte, Städte und Märkte.

(Die Auflösung der erwähnten Filial = Kasse betr.)

Nachdem die von der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 23sten November verflossenen Jahrs anbefohlene, und im 50sten Stücke des Regierungsblattes unterm 6ten Dezember vorläufig bekannt gemachte Auflösung der bisherigen churfürstlichen Provinzial = Filial = Kasse Straubing bereits vollzogen worden ist; so geht den sämmtlichen bisher zu erwähnter Filial = Kasse verwiesen gewesenen churfürstlichen Rent = und Mauthämtern, Herrschaftsgerichten, Städten und Märkten hiedurch weiters folgender Auftrag zu:

1) Nicht nur alle Besoldungs = und Pensions = Scheine, Assignationen und andere Pa=

piere, die statt baaren Geldes eingesendet werden, sondern auch alle baaren Geldüberschüsse von churfürstlichen Renten gehen von nun an in der Regel unmittelbar zur churfürstlichen Provinzial-Hauptkasse nach München, mit welcher daher am Schlusse eines jeden Etats-Jahrs, wie bisher aus der nun aufgelösten Filial-Kasse Straubing, abgerechnet werden muß.

2) Davon sind rücksichtlich der baaren Geldlieferungen in klingender Münze nur diejenigen Aemter ausgenommen, die durch sonderheitliche Aufträge der churfürstlichen Auflösungs-Kommission angewiesen wurden, ihre baaren Geldüberschüsse zur Deckung der Lokal-Zahlung für das Hofgerichts-Personal, und die Pensionisten ꝛc. in Straubing an das dortige churfürstliche Rentamt gegen auf die churfürstliche Provinzial-Hauptkasse lautende Scheine einzusenden, oder die in die Zukunft noch ähnliche Aufträge erhalten werden.

3) Geldlieferungen, die allenfalls in der Zwischenzeit, bis die Aemter vom gegenwärtigen Auftrage in Kenntniß kommen, zur Provinzial-Filial-Kasse Straubing schon abgegangen seyn dürften, wird das dortige churfürstliche Rentamt gegen auf die churfürstliche Provinzial-Hauptkasse lautende Haftscheine übermachen, die sodann zur Auswechslung an vorerwähnte Hauptkasse einzusenden sind.

4) Da die bisherige Filial-Kasse Straubing die Stückrechnung vom 1sten Jänner bis Ende September 1804 der höchsten Anbefehlung gemäß sogleich herstellen muß; so haben die dahin einschlägigen Aemter das Rechnungswesen für die erwähnten 9 Monate, wie schon unterm 18ten Dezember vorigen Jahrs (im LI. Stücke des Regierungsblattes) befohlen wurde, ungesäumt zu schließen, und die Filial-Abrechnungen mit den Abrechnungsresten längstens binnen vier Wochen bey Vermeidung exekutiver Zwangsmittel unfehlbar an die gedachte Filial-Kasse einzusenden.

München den 7ten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Manthämter.

(Die fremden Bettel-Juden und andere Vaganten betreffend.)

Da die Verordnung, wegen Zurückweisung herumziehender fremder Betteljuden und andern Gesindels, von den churfürstlichen Mauthämtern laut offizieller Anzeige bisher höchst ahndungswürdig vernachläßiget worden; so werden dieselben mittels gegenwärtigen Auftrags hiemit nachdrücklichst angewiesen, in Zukunft bey strengster Verantwortung keinem fremden Betteljuden, oder einem andern Menschen, der sich mittels Päße nicht genug ausweisen kann, den Eintritt in dießseitige Lande zu gestatten, und wird denselben zugleich unverhalten, daß, wenn ein Amt gegen diesen ausdrücklichen Auftrag handeln würde, ohne weiters gegen selbes mit den geeigneten Strafen verfahren werden soll.

München den 28sten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

Beylage A,

zur neuen Zoll- und Mauthordnung.

(Reg. Blatt 1stes Stück, Seite 5 bis 44.)

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Transito-Tariff ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser		zu Lande	
	Von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Von allen hierunten nicht besonders bemerkten Gegenständen soll zur Transito-Mauth-Gebühr, wie bisher ohne Unterschied vom Sporco-Zentner, und zwar für jede auf der gewählten Route zu passirenden berechtigten Station zu Wasser 6 kr., zu Lande 3 kr. entrichtet werden.					
Bagages, Hardes, welche Reisende zu Wasser, oder zu Lande selbst mit sich führen	—	Frey		Frey	
" " und Effekten, welche von Wasser- oder Landfuhrleuten geführt werden	Sporc. Cent.	6	—	3	—
Besen, gemeine	—	2	—	1	—
Bier	Eimer.	6	—	4	—
Branntweine, gemeine	—	10	—	5	—
" " feine in Fässern	—	3	—	2	—
" " Geläger	—	1	2	1	2
Brod ohne Unterschied	Sporc. Cent.	2	—	1	—
Fässer, leere	Eimer.	—	2	—	1
Feldfrüchte, als Bohnen, Erbsen, Linsen, Brein, so andere .	Sporc. Cent.	4	—	2	—
" " Krautköpfe, Rüben s. a.	—	2	—	1	—
" " Gerste, Haber, Korn, Weitzen	Schäffel.	4	—	2	2
" Kräuterwerk, als: Artischocken, Kariviol, Salat, Zwiebeln	Sporc. Cent.	4	—	2	—
Gefährter, zum Stadtdienste	Stück.	6	—	4	—
" " zum Landdienste	—	3	—	2	—
Geflügel, lebendes, zahmes	—	—	1	—	1
Hefen von Bier und Wein	Eimer.	2	—	1	—
Heu und Grummet	Sporc. Cent.	—	1	—	1
Holz zum Bauen, und zwar in ganzen eichenen Stämmen und Blöcken, worunter auch die Schneidstämme verstanden sind	Stücke.	12	—	12	—
" " Fichten, Föhren, Tannen, Baustämme und Sägblöcke, auch gebohrte Brunnteichen	—	4	2	4	2
" " zum Brennen in Stämmen, oder sogenannte Lichtbäume zum Spanmachen	—	5	—	5	—

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Transito-Tariff. ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser.		zu Lande.	
	Von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Holz, geklobenes Licht, oder Span	Gefäß.	2	2	2	2
„ „ in Scheitern, und zwar hartes, von Birken, Buchen, Eichen, Ellern und Föhren das Klafter 6 Fuß hoch und breit, das Scheit 3½ Fuß lang	Klafter.	4	2	3	—
„ „ weiches in Scheitern, und von Espen, Fichten, Tannen und Linden	——	3	2	2	2
„ „ Mischling, Brennholz, als Aeste, Abholz, Stöcke . .	Fud. zu 4 Pf.	3	2	2	2
„ „ Bauschen oder Borzen zum Brennen, Gesträuche, Reisig zum Zäunen, Wasser- und Brückenbau, frey oder in Faschinen gebunden	——	2	2	2	2
„ „ Floßholz, die zur Floßfahrt zusammen gebundene 20 Stämme, für einen Floß gerechnet	Floß.	16	—	—	—
NB. Von den Waaren auf den Flößen ist die treffende Transito-Gebühr besonders zu erholen.					
„ „ Werkholz, für Künstler und Handwerker, und zwar in ganzen Stämmen und Blöcken, als von Ahorn-, Apfel- Birn-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Ulmen-, Kirschen-, Lerchen-, Linden-, Nuß- ꝛc. Bäumen	Stücke.	12	—	12	—
„ „ Werkholz feineres, als Acajou, Anil, Buchsbaum, Zeder, Zipressen, Eben- Erben, Ficatin- Fournir-Späne, Mahagoni-Nieren-, Oliven- Paradies- Rosen- Succadan- ꝛc. Holz .	Sporc. Cent	6	—	3	—
„ „ Werkholz in Spälten, oder Scheitern, auch geschnitten zu Zäunen, Schindeln, Kufen, Schiffen ꝛc.	Fud. zu 4 Pf.	4	2	4	2
„ „ in Stangen	100 Stücke.	3	2	2	2
„ „ zu Kuftauben gespalten hartes	240St. od. tt.	18		18	—
„ „ „ „ „ . weiches	——	9	—	9	—
„ „ geschnittenes hartes in Brettern, Läden ꝛc.	100 Stück.	50	—	50	—
„ „ „ weiches	——	25	—	25	—
„ „ Latten aus hartem Holze	——	12	—	12	—
„ „ „ „ weichem Holze	——	4	2	4	2
„ „ Bretter-Waare schlechterer Art	——	12	2	12	2
„ „ Reifstangen ganze	240 Stück.	6	—	6	—
„ „ detto geschnittene	——	6	-	6	—
„ „ Rinden, oder Borken zum Lohmachen	Gefäß.	3	-	3	—
„ „ Sägspäne zum Färben, und andern Gebrauch	——	1	2	1	2
„ „ Schindeln zum Dachdecken, lerchene	1000 Stück.	18	—	18	—
„ „ „ fichtene, tannene	——	9	—	9	—
Kalk gebrannt und ungebrannt, auch in Steinen	Sporc. Cent	2	—	1	—
Kies zum Glasmachen	——	2	—	1	—

Benennungen der der Effekten, Güter oder Waaren.	Transito-Tarif				
	ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser.		zu Lande.	
	Von jedem	kr.	dl.	kr.	dl.
Kleien von allen Getreidgattungen	Sporc. Cent.	2	—	1	—
Kohlen, Holz- und Steinkohlen	——	4	–	2	—
Malz von Weitzen und Gerste	——	4	—	2	2
Meth	Eimer.	3	—	2	—
Most von Wein und Obst	——	3	—	2	—
Schiffe, hinabfahrende große und kleine, beladene und unbeladene, bezahlen das sogenannte Bodenrecht von jedem Klafter der Länge	Klafter.	—	1	—	—
Dann von jedem Fuß der Breite am weitesten Orte . .	Fuß.	—	1	—	—
" " hinauffahrende von jedem Klafter der Länge . .	Klafter.	—	2	—	—
und von jedem Fuß der Breite am weitesten Orte . .	Fuß.	—	2	—	—
dann von jedem dabei gehenden Pferde einmal . . .	Pferde.	4	—	—	—
Steine, Bau-, Bruch- und Quadersteine	Fuder.	1	2	1	—
" " Schiefer, Platten und Pflaster	Zentner.	1	2	1	—
" " Mühl- und Schleifsteine, große ungelochte . .	Stück.	6	—	4	—
" " " " " kleine detto . .	Zentner.	6	—	4	—
" " " " " gelochte	Stück.	7	–	6	—
" " Wetzsteine, große und kleine	Zentner.	6	—	3	—
Stroh	——	—	1	—	1
Thiere, lebende, und zwar					
Bienen	Stock.	3	—	2	—
Pferde	Stück.	4	—	3	—
Ochsen, Stiere	——	4	—	2	2
Schweine	——	2	2	2	2
Kühe und Rinder	——	2	—	1	2
Böcke, Geise, Esel, Kälber, Schafe, Hammel . . .	——	1	2	1	2
Lämmer und Kitze	——	1	—	1	—
Spanferkel	——	—	1	—	1
" " wilde lebende, als Füchse, Gänse, Hasen, Hirsche, Rehe rc.	——	1	2	1	2
Torf zum Brennen	Zentner.	1	—	—	2
Viktualien, oben nicht genannte	Guld. Werth.	—	1	—	1
Vögel lebende seltene	Stücke.	4	—	2	—
Weine von allen Gattungen	Eimer.	3	—	2	—
Ziegel von allen Gattungen	Zentner.	2	—	1	—

Beylagen B. und C.

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Beylage B. Consumo-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.	Beylage C. Essito-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.
A.						
Alle Effekten, Güter und Waaren, welche unter den nachstehenden nicht ausdrücklich benannt, und belegt sind	Sporc.Cent.	3	—	Sporc.Cent.	—	2
• Abfall,- Scherben,- Schnitze,- Späne allerley	—	—	5	—	—	5
• Asche, Haus-, Torf- und Zunder-Asche	—	Frey		—	—	20
• „ „ Koth	—	Frey		—	—	5
• „ „ Pott- oder Pottasche . .	—	Frey		—	3	—
B.						
• **Bagages, Meubles, Hardes,** und sonstige Geräthschaften, wenn diese von Fuhrleuten geführt werden, und unbezweifelt für solche zu erkennen sind . . .	—	—	20	—	—	20
• „ „ welche von Reisenden auf ihren Reisewägen und Chaisen geführt werden	—	Frey		—	Frey	
• Bäume zum Verpflanzen . . .	—	Frey		—	Frey	
Baumwolle rohe ungesponnene .	—	—	20	—	—	2
• Beine rohe, als: Hörner, Klauen, Knochen, Spitze. unbearbeitete .	—	Frey		—	—	20
• Besen gemeine, von Holzreisern .	—	Frey		—	Frey	
• Bier, alle Gattungen in Fässern .	—	Frey		—	—	2
Blech von Eisen, Messing, unverzinnt und unverarbeitet . . .	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht auf die in der neuen Mauth-Ordnung über den Consumo-Tariff enthaltenen Bemerkungen.						
Bley rohes, ungearbeitetes, in Mulden, Platten, Rollen und in Stücken, auch altes	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht, wie oben, auf die Bemerkungen über den Consumo-Tariff.						
• Brod, ohne Unterschied	—	Frey		—	Frey	

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.	Essito-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.
• Buchbinder-, Buchdrucker- und Buchhändler-Waaren, mit Ausnahme der Kupferstiche . .	Sporc.Cent.	—	5	—	Frey	
• Butter	—	Frey		Sporc.Cent.	3	—
C.						
• Cocons, oder Seidenwürmergespünste	—	Frey		—	Frey	
• Contanti, oder baare Gelder . .	—	Frey		—	Frey	
D.						
• Därme, Mägen, so wie alle andere brauchbare Eingeweide vom Viehe	—	Frey		—	—	20
• Decken, Kotzen-Matten gemeine von Rohr, Schilf, oder Stroh	—	—	5	—	Frey	
E.						
• Eicheln und Bücheln	—	Frey		100fl.Werth	3	—
Eisen gegossenes, geschmiedetes, auch Stahl	—	1	—	Sporc.Cent.	Frey	
Mit Hinsicht, wie vorne, auf die Bemerkungen über den Consumo-Tariff.						
• Drath	—	—	20	—	Frey	
• Erde und Thon gemeine . . .	—	Frey		—	—	2
• Erze und Stuffen	—	Frey		—	Frey	
Essige, alle Sorten in Fässern .	—	—	20	—	—	2
• Eyer	—	Frey		—	Frey	
F.						
Farbwaaren, die hienachbenannten, als: Alaun, Berlinerblau, Bleyweiß, Crapp, Gallus, Galmey, Glätte, Grünspan, Blau-, Fernambuck-, Gelb-Roth-Holz, Kreuzbeer, Lackmus, Orleans, Orseille, Röthe, Röthel, Saflor, Salpeter, Scheidwasser, Sandl, Schliff, Schmack, Schwefel, Vitriol-Oel, Weid, Weinstein	—	—	5	—	—	2
• Fässer leere	—	Frey		—	Frey	
• Feldfrüchte, als: Brein, Erbsen, Erdäpfel, Hanfkörner, Heidekorn, Krautköpfe, Rüben, Linsen s. a. frische oder eingemachte Arten	—	Frey		100fl.Werth	3	—

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
	Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
• Feldfrüchte, Gerste, Haber, Korn und Weitzen	Sporc.Cent.	Frey		100fl.Werth	3	—
Mit Hinsicht auf die desfallsigen Bemerkungen in der neuen Mauth-Ordnung über den Essito-Tariff.					oder 6	—
					„ 9	—
					„ 12	—
					„ 15	—
Feuersteine	—	1	—	Sporc.Cent.	Frey	
• Fische frische, alle Gattungen, auch Frösche, Krebse	—	Frey		—	Frey	
„ „ getrocknete, geräucherte, doch nur gemeine Landfische . . .	—	—	20	—	Frey	
„ „ Thran	—	—	5	—	—	2
• Flachs, Hanf, Werch ungesponnen	—	—	5	—	3	—
• Fleisch, frisches, von zahmen Thieren, gehauen oder ungehauen, unter Rücksichtsnahme auf die hierüber bestehenden Polizeygesetze	—	Frey		—	Frey	
Früchte frische, und alles Obst .	—	1	—	—	Frey	
„ „ gedörrte, getrocknete, doch nur gemeine, als: Spalten, Schnitze von Aepfeln, Birnen, auch Zwetschgen	—	—	20	—	Frey	
G.						
Garne, und Gespinnste, von Baumwollen und Leinen, auch feinwollen Garn, und Kameelgarn . . .	—	1	—	—	—	2
„ „ gemein, wollenes, d. i. Wollen-Docken, und werchenes Dachtgarn	—	—	20	—	—	2
• Garten-Blumen- und Kräutelwerk frisches	—	Frey		—	Frey	
• Gefährter neue, als Gläserwagen, Chaisen, haben die höchste Belegung von 3 fl., nur ist diese anstatt von jedem 100 ℔. von jedem 100 fl. zu berechnen	100fl.Werth	3	—	—	Frey	
• Geflügel zahmes, ohne Unterschied	—	Frey		100fl.Werth	3	—
„ „ „ wildes	Sporc.Cent.	1	—	Sporc.Cent.	3	—
Glas in Scheiben oder Tafeln zu Fenster, auch Spiegelglas . .	—	—	20	—	Frey	
„ „ Hohlgläser, und Trinkgeschirr	—	1	—	—	Frey	
• „ „ Scherben	—	Frey		—	1	—

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.	Essito-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.
* Gold und Silber, unverarbeitetes in Stangen, Stuffen, gezupftes und ausgebranntes	—	Frey		—	Frey	
* Grütze allerley, als geründelte Gerste, Gries, Haberkern, Habermehl .	Sporc.Cent.	1	—	—	Frey	
* Gyps- und Gypssteine . . .	—	Frey		100fl.Werth	—	5
H.						
Haare, ungesponnene, und ungearbeitete, von Bibern, Böcken, Geisen, Kaninchen, auch Pferdshaare, und Schweinsborsten	—	—	5	Sporc.Cent.	3	—
* Haderlumpen	—	Frey		—	3	—
* Hafnergeschirr gemeines . .	—	—	20	—	Frey	
* Häute, Felle, Bälge, roh und ungearbeitet, von gemeinen Land-Thieren	—	—	5	—	3	—
* Hefen von Bier und Wein . .	—	Frey		100fl.Werth	—	20
* Heu und Grummet	—	Frey		—	3	—
* Holz, alles Bau- Brenn- und gemeines Landholz für Handwerker .	—	Frey		—	10	—
Der Werth, nach welchem jede Holzgattung zum Ausgange zu vermauthen ist, wird sich stäts bey jedem Mauthamte affigirt finden.						
* „ -Waaren gemeine, als Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe, und Stöckel, Kochlöffel, Körbe, Mulden, Schaufeln, Siebe, Spinnränder, Teller	—	—	20	—	Frey	
Hopfen	—	—	20	Sporc.Cent.	3	—
K.						
Käse, alle Gattungen	—	1	—	—	—	2
* Kalk, gebrannt, und ungebrannt .	—	Frey		100fl.Werth	—	5
* Kannenbäcker-Arbeit, d. i. steinernes Geschirr, als: leere Flaschen, Krüge, unbeschlagen	—	1	—	—	Frey	
* Karten, für Tuchmacher	—	Frey		—	Frey	
* Kies zum Glasmachen . . .	—	Frey		Sporc.Cent.	—	20
* Kleyen allerley	—	Frey		100fl.Werth	3	—
Knoppern	—	—	5	Sporc.Cent.	—	2

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
	Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
* Kohlen, von Holz	—	Frey		100fl. Werth	10	—
* " " " Stein . . .	—	Frey		—	Frey	
* Kuchen, oder Oelzelten . .	Sporc. Cent.	Frey		Sporc. Cent.	—	20
* Kreide gemeine	—	—	20	—	—	20
Kupfer rohes, in Laiben, auch Drath	—	—	20	—	—	2
" " in Blechen, angearbeitetes unverzinntes . . . . Mit Hinsicht auf die dießfallsigen Bemerkungen in der neuen Mauth-Ordnung über den Consumo-Tariff.	—	1	—	—	—	2
L.						
* Leder Lohe, und Loh-Rinden .	—	Frey		100fl. Werth	3	—
Leim gemeiner, für Tischler und andere Gewerbsleute	—	—	20	Sporc. Cent.	—	20
* " " Leder	—	Frey		100fl. Werth	3	—
* Lein, oder Haarlins, zum Oelschlagen	—	Frey		—	3	—
M.						
Maschinen, Modelle, für Ackerbau, und Fabriken, auch Werkstühle	—	Frey		—	Frey	
* Malz, von Gerste, und Weitzen . .	—	Frey		—	Gleich der Gerste oder dem Weitzen.	
* Marmor, Alabaster, und andere derley Steinmassen, roh und unverarbeitet	—	Frey		—	Frey	
* Mehl, aller Sorten	—	Frey		—	Gleich den 4 Getreidsorten	
Messing, rohes unverarbeitetes . Mit Hinsicht auf die desfallsigen Bemerkungen über den Consumo-Tariff in der neuen Mauth-Ordnung.	—	1	—	Sporc. Cent.	—	2
Metalle, rohe, in so weit sie keine eigene Belegung haben . . .	—	1	—	—	Frey	
* Milch	—	Frey		—	Frey	
* Most, von Obst und Wein . . .	—	Frey		—	Frey	
O.						
Oele, ganz gemeine Land-Oele, als Lein-, Rüb-Oel ꝛc. . .	—	—	20	—	—	20

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo-Tariff.			Essito-Tariff.		
	Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrags-	
		fl.	kr.		fl.	kr.
P.						
Pappendeckel, und alles gemeine Papier, als Druck-, Lösch-, Pack-Schrenz-, auch Makulatur-Papier	Sporc.Cent.	—	20	Sporc.Cent.	—	2
Papier reines, Schreib- oder Zeichnungs-Papier	—	1	—	—	—	2
Pech und Harze, gemeine, ungeläuterte	—	—	20	—	—	20
R.						
Reis	—	1	—	—	—	2
S.						
Saamen-Gattungen, für Feld, Garten-, Holz- und Wiesgründe, in Körnern, Wurzen, und Zwiebeln	—	—	5	—	—	2
Säcke, auf den Verkauf fertig gemachte Geld- und Getreid-Säcke	—	1	—	—	—	2
Salz, fremdes, ist verbothen	einzuführen			Inländisches frey.		
* Schachtelhalm, und Binsen	Sporc.Cent.	—	5	100fl.Werth	—	20
* Schiffe, und Flösse, beladen, oder unbeladen	—	Frey		100fl.Werth	5	—
* Schmalz	—	Frey		Sporc.Cent.	3	—
* Schmeer, Speck, Wagenschmier, und sonstige Fett- und Schmutz-Waaren	—	—	5	—	—	20
* Schmelztiegel	—	Frey		—	Frey	
Schnecken	—	—	20	—	—	20
Seiden rohe	—	—	20	—	—	2
* Steine, Pollir- Schmirgel- Wetzsteine,	—	Frey		100fl.Werth	1	—
* „ „ Bau- Bruch- Mühl- Pflastersteine, auch Ziegelzeug	—	Frey		—	—	20
* Stroh	—	Frey		—	3	—
T.						
Tabaksblätter auch Geiz	—	—	20	Sporc.Cent.	—	2
* Torf	—	Frey		—	Frey	
* Tröbern zur Mastung	—	Frey		100fl.Werth	3	—
U.						
Unschlitt rohes	—	—	5	Sporc.Cent.	1	—

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo - Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.	Essito - Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.
V.						
Vieh lebendes, als Kühe, Ochsen, Pferde, Stiere, und die über ein Jahr alte Follen, Kälber, Rinder	—	Frey		Stück.	2	—
" " nicht jährige Follen, Kälber, Rinder	—	Frey		—	1	—
" " Schaafe, Hammel, Böcke, Geise, Kitze, Lämmer, auch Schweine .	—	Frey		Stück.	—	15
W.						
Wachs, und Honig	Sporc.Cent.	1	—	Sporc.Cent.	—	2
Wasserspritzen, und Schläuche vom Gespinnst oder Leder . . .	—	Frey		—	Frey	
Weine in Fässern, aber nur die in den dießseitigen Besitzungen von Franken erzeugte . . . Mit Hinsicht auf die desfallsigen Bemerkungen über den Consumo-Tariff in der neuen Mauth-Ordnung.	—	1	—	—	—	2
Wildprätt, rohes, und schwarzes	—	—	20	—	—	20
Wolle, von Schaafen und Lämmern .	—	—	5	—	3	—
Z.						
Zinn rohes, unbearbeitetes . . Mit Hinsicht auf die desfallsigen Bemerkungen über den Consumo-Tariff in der neuen Mauth-Ordnung	—	1	—	—	—	2

Die Fortsetzung folgt.

III. Stück. München den 16. Jänner 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Die Opfergänge bey dem pfarrlichen Gottesdienste betreffend.)

In Erwägung, daß durch die bisher übliche Gewohnheit der Opfergänge die Ordnung und Ruhe des pfarrlichen Gottesdienstes sehr nachtheilig unterbrochen wurde; in Erwägung der Rücksicht, welche die dem Gottesdienste gebührende Sammlung des Geistes in Verbindung mit der Sorge für die Diener des Altars fordert, und nach Vernehmung und Bestimmung der sämmtlichen bischöflichen Ordinariate, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts vom 28sten Dezember des verflossenen Jahres verordnet, daß künftig bey den pfarrlichen Gottesdiensten nur ein Opfergang statt haben solle, welcher sogleich nach dem sogenannten Staffelgebethe zu beginnen hat, wobey übrigens aber den Pfarrern und ihren Hilfspriestern überlassen wird, sich über eine schickliche und billige Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen.

Von dieser höchsten Entschließung ist die Geistlichkeit von den einschlägigen churfürstlichen Landgerichten, Herrschaftsgerichten, Hofmärkten, Städten und Märkten gehörig in Kenntniß zu setzen.

München den 15ten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Rentämter in Baiern.

(Die Unterschriften der Kloster = Pensionsscheine betreffend.)

Ungeachtet der den churfürstlichen Rentämtern bereits mehrfältig geschehenen Aufträge, werden von mehreren derselben noch immer Kloster-Pensionsscheine eingesendet, worin nicht ausgedrückt ist, zu welchem Kloster das Individuum gehörte; es werden daher die churfürstlichen Rentämter wiederholt angewiesen, nur solche Scheine anzunehmen und einzuschicken,

worin neben der Namens-Unterschrift auch das ehemalige Kloster benannt ist.

München den 12ten Jänner 1805.

Churfürstlich - baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Städte und Märkte in Baiern.

(Die Bürgeraufnahms-Kanzleytaxen betreffend.)

Die neue Rechnungs-Spezial-Instruktion für die allgemeinen Rentämter in Baiern verordnet §. 34., daß die Bürgeraufnahms-Taxen und Exerzier-Gulden von den Städten und Märkten (die fünf Hauptstädte ausgenommen) vom 1sten Oktober 1804 an zu den churfürstlichen Rentämtern, in deren Bezirke selbe entlegen sind, mittels Designation der Verrechnungswillen übergeben werden sollen.

Die fünf Hauptstädte München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen entgegen rechnen mit der churfürstlichen Provinzial-Haupt-Kasse unmittelbar ab.

Hiebey versteht es sich von selbst, daß die Bürgeraufnahmen jedesmal, wie es bisher geschehen, zur churfürstlichen Landesdirektion um Ratifikation einberichtet, und der gewöhnliche Kanzleytax pr. 37 kr. 2 dl., welcher mit den hieroben bemeldten Aufnahm- und Exerzier-Gulden nicht zu vermengen ist, zum Landesdirektions-Expeditions-Amte, unbeändert, wie ehevor, eingesendet werden müssen; wonach sich also sämmtliche Städte und Märkte genau zu halten haben.

München den 12ten Jänner 1805.

Churfürstlich - baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

Beschluß der Beylagen zur neuen Zoll- und Mauth-Ordnung. (Reg. Blatt 2tes Stück, Seite 79 bis 98.)

Beylage D und E. Weggeld-Tariff.	Von jeder Stunde erhobenen Weges.		Bruckgeld-Tariff Belegung					
			Höchste.		Mittere.		Mindeste.	
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.
Von jedem Mähnstücke.								
An Reisegefährtern, Reiseschlitten mit eigenen Post- oder Lehen-Pferden bespannt	3	—	4	—	3	—	2	—
„ Retour für eingespannte Pferde	Das Gleiche.							
„ „ für uneingespannte Pferde	Die Hälfte.							
„ Postwagen, Landkutschen- Güter- so andern Fuhrwagen, oder Schlitten, beladen, oder unbeladen . .	2	—	4	—	3	—	2	—
„ Oekonomie-Wagen mit Getreid, Heu, Holz, oder mit was immer beladen	2	—	3	—	2	—	1	—
„ „ „ unbeladen solche	2	—	1	2	—	3	—	2
„ Wagen, welche Getreid zu einer auswärtigen Mühle führen	2	—	4	—	3	—	2	—
„ „ Die von solchen zurück kommen	2	—	3	—	2	—	1	—
„ „ welche vom Auslande zu einer innländischen Mühle fahren	1	—	2	—	1	—	—	2
„ „ welche von dieser wieder über die Gränze zurück treten	1	—	1	—	—	2	—	1
„ „ welche im Innlande Getreid zur oder von der Mühle bringen	—	—	1	—	—	2	—	1
Von jeder mit oder ohne Schubkarren, und Körben die Brücke zu Fuß passirenden Person	—	—	2	—	1	—	—	2
Für jedes Reit- oder Hand-Pferd, Kuh, Ochs, Stier, Rind	1	—	2	—	1	—	—	2
„ „ Kalb, Schaaf, Schwein, und Geis-Vieh	—	3	—	3	—	2	—	1
Mit Hinsicht auf die Bemerkungen über den Weg- und Bruckgeld-Tariff in der Zoll- und Mauth-Ordnung .								

Beylage F.

Anzahl der Colli oder unverpackter Gegenstände.	Gattung der Colli	Der Colli Zeichen und Ziffer	Benennung der Waaren.	Gewicht nach dem baierischen Sporco-Zentner.	Ankaufswerth zum Ausgange.	Wird versendet	
						von N.	in N.
						von N.	in N.

Versendungsort und Datum.

Unterschrift des Eigenthümers, oder Spediteurs.

Beylage G.

Recepisse.

Ueber vom
bey dem churfürstl.
unter dem An. 18 sub Nro.
et Fol. erhobene Pollete, enthaltend
Colli, Sporco Zenten Pf.,
und fl. kr. Mauthbetrag, welche sub
hodierno bey hierortigem Amte abgelegt, und
mit dem Gute kontrollirt worden ist.

Actum den 18

Churfürstl.

Nota. Wenn über andere Belege, als Polleten, Rezepisse ertheilt werden, so verstehet sich von selbst, daß die geeigneten Aenderungen von den Mauthämtern anzusetzen kommen.

Beylage II. Nach drey vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
15	—	—	27	10	—	—	18	7	—	—	12	4	—	—	7
15	30	—	28	10	30	—	19	7	30	—	13	4	30	—	8
16	—	—	29	11	—	—	20	8	—	—	14	5	—	—	9
16	30	—	30	11	30	—	21	8	30	—	15				
17	—	—	31	12	—	—	22	9	—	—	16				
17	30	—	31	12	30	—	22	9	30	—	17				
18	—	—	32	13	—	—	23	10	—	—	18				
18	30	—	33	13	30	—	24								
19	—	—	34	14	—	—	25								
19	30	—	35	14	30	—	26								
20	—	—	36	15	—	—	27								

Beylage I. Nach sechs vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20	30	1	14	15	30	—	56	10	30	—	38	5	30	—	20
21	—	1	16	16	—	—	58	11	—	—	40	6	—	—	22
21	30	1	17	16	30	—	59	11	30	—	41				
22	—	1	19	17	—	1	1	12	—	—	43				
22	30	1	21	17	30	1	3	12	30	—	45				
23	—	1	23	18	—	1	5	13	—	—	47				
23	30	1	25	18	30	1	7								
24	—	1	26	19	—	1	8								
24	30	1	28	19	30	1	10								
25	—	1	30	20	—	1	12								

Beylage K. Nach neun vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
25	30	2	18	20	30	1	51	13	30	1	13	6	30	—	35
26	—	2	20	21	—	1	53	14	—	1	16	7	—	—	38
26	30	2	23	21	30	1	56	14	30	1	18				
27	—	2	26	22	—	1	59	15	—	1	21				
27	30	2	28	22	30	2	1	15	30	1	24				
28	—	2	31	23	—	2	4	16	—	1	26				
28	30	2	34	23	30	2	7								
29	—	2	37	24	—	2	10								
29	30	2	39	24	30	2	12								
30	—	2	42	25	—	2	15								

Beylage L. Nach zwölf vom Hundert das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
30	30	3	40	25	30	3	4	16	30	1	59	7	30	—	54
31	—	3	43	26	—	3	7	17	—	2	2	8	—	—	58
31	30	3	47	26	30	3	11	17	30	2	6	8	30	1	1
32	—	3	50	27	—	3	14	18	—	2	10	9	—	1	5
32	30	3	54	27	30	3	18	18	30	2	13				
33	—	3	58	28	—	3	22	19	—	2	17				
33	30	4	1	28	30	3	25	19	30	2	20				
34	—	4	5	29	—	3	29	20	—	2	24				
34	30	4	8	29	30	3	32								
35	—	4	12	30	—	3	36								

Beylage M. Nach fünfzehen vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
35	30	5	19	30	30	4	34	20	30	3	4	9	30	1	25
36	—	5	24	31	—	4	39	21	—	3	9	10	—	1	30
36	30	5	28	31	30	4	43	21	30	3	13	10	30	1	34
37	—	5	33	32	—	4	48	22	—	3	18	11	—	1	39
37	30	5	37	32	30	4	52	22	30	3	22	11	30	1	43
38	—	5	42	33	—	4	57	23	—	3	27	12	—	1	48
38	30	5	46	33	30	5	1	23	30	3	31	12	30	1	52
39	—	5	51	34	—	5	6	24	—	3	36	13	—	1	57
39	30	5	55	34	30	5	10	24	30	3	40	13	30	2	1
40	—	6	—	35	—	5	15	25	—	3	45	14	—	2	6
												14	30	2	10
												15	—	2	15

Beylage N.

Des Weg- und Brückengeldes sind befreit:

Wirklich regierende Fürstens-Personen. —

Wirkliche Gesandte von auswärtigen Höfen. —

Kaiserliche wirkliche Reichs-Hofraths- und Kammergerichts-Räthe.

Reitende ordinäre Posten und Estaffeten.

Alles Vieh, welches auf Weideplätze in das Ausland getrieben werden darf.

Des Brückengeldes weiter befreite Personen und Gegenstände.

Alle und jede gehende Personen, welche an Orten wohnen, woselbst die Brücke sich befindet.

Deren Dung- so andere Fuhren, welche dieselben auf ihre eigene Feld-, Wies- und Holzgründe hin und her zu machen haben.

Diese Befreiung wird jedoch nur unter dem Vorbehalte zugestanden, daß die des Brückengeldes für Fuhren befreiten Personen nach besonders zu treffenden Accorden bei Erbauung und nothwendigen Reparationen der Brücken, theils durch Beischaffung des Holz- und Stein-Materials zu billigen Preisen, theils durch unentgeldliche Hand- und Fuhrdienste beitragen.

Alle Brückenzoll-Kompositionen sind aufgehoben, und sollen deren für die Zukunft keine mehr eingegangen werden.

IV. Stück. München, den 23. Jänner 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Die Ablösung der Forst-Servituten betr.)

Nachstehende höchst = landesherrliche Verordnung, die Ablösung der Forstservituten betreffend, wird sämmtlichen Behörden zur gehorsamsten Darnachachtung und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 22. Jänner 1805.

Churf. Landesdirektion von Baiern.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Da eines der größten Hindernisse der Landeskultur in den Servituten liegt, welche bisher noch in Wäldern, und sogar auf wirklich kultivirten Gründen statt gefunden haben, und zugleich von der Natur sind, daß sie die Verbesserung der Forstkultur, die freye Benützung des Eigenthums, die Vermehrung der Fruktifikation erschweren, oder gänzlich unmöglich machen; so haben Wir nach reifer Erwägung, und in Ansehung, daß die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Kultur öder Gründe und Weidenschaften den Fall der Abledigung solcher Servituten in Wäldern und auf schon kultivirten Gründen nicht enthalten, und überhaupt von der Unzulänglichkeit der bisherigen Forst-Polizeigesetze, und von der Nothwendigkeit durch gesetzliche Verfügungen den Weg zur Abledigung und zur Befreiung des fruchtbringenden Eigenthums zu bahnen, sie dadurch möglich zu machen, und zu befördern, folgende Verordnung beschlossen:

1. Bei Wäldern und Forsten solle sowohl der Eigenthümer, als der Holzberechtigte befugt seyn, auf der Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genußes zu dringen.

2. Die Abfindung dieser Holzberechtigungen soll in einem, wie in dem andern Falle in Grund und Boden geschehen, und dabei zum Maßstabe angenommen werden, daß bei einem Walde in gutem Zustande für ein Klafter der Berechtigung ein, im mittelmäßigen anderthalbe, und im schlechten Zustande zwei Tagwerke mit gehöriger Rücksicht auf eine den Interessenten vortheilhafte Zurundung für den Holzberechtigten abgeschieden werden sollen.

3. Wenn die Holzberechtigten für ihre Holzrechte eine Abgabe zu entrichten verbunden waren, so solle diese Abgabe als Bodenzins auf den surrogirten Grund und Boden übertragen werden.

4. Würde sich ein Widerspruch über die Quantität der Holzberechtigung ergeben, und diese nicht schon bestimmt seyn, so ist sie durch den Durchschnitt der Holzabgabe von den letzten zehen Jahren auszumitteln.

5. Weidenschaften in den Wäldern und Laubrechen, oder Streusammeln sollen den Waldeigenthümer in der freien Disposition und Benutzung nicht verhindern, und bei ihrer gänzlichen Entfernung nur alsdann einen Entschädigungs-Anspruch, nicht aber auf Grund und Boden begründen können, wenn sie nach dem Kultur-Mandate vom 26. May 1775 nicht auf bloßem Herkommen, Präscription und darauf gegründete Titel, sondern auf ausdrücklicher spezieller Konzession oder Verträgen mit dem Waldeigenthümer beruhen.

6. Bei dieser Entfernung der Weidenschaften, dann des Laub= und Streusammelns aus den Wäldern solle, um den zu schnellen Uebergang in wirthschaftlicher Hinsicht zu vermeiden, successive verfahren, und etwa unter einer letz-

ten Bewilligung von höchstens dreyjährigen Terminen, und in den besonders auszuzeigenden der mindern Beschädigung ausgesetzten Distrikten nach dem Beyspiele der in der fränkischen Provinz bereits angenommenen Modalität, und mit spezieller Hinsicht auf die Waldgegenden und Alpenlokalitäten des Landes verfahren werden.

7) Auf die oben Nro. 6. bemerkte Weise soll es auch mit den ferner nicht mehr zuläßigen Weidenschaften gehalten werden, welche in einigen Gegenden des Landes auf wirklich kultivirten zweymädigen Wiesen während ihrer Fruktifikation noch ausgeübet worden sind.

8) Da diese Bestimmungen die Aufnahme der Landeskultur allein zum Zweck haben, und als Ergänzung der schon bestehenden Landes-Kulturgesetze anzusehen sind; so verordnen Wir auch, daß alle entstehende Differenzen und Streitigkeiten über die Ablösung dieser Servituten, dann ob, wie und nach welchem Maßstabe sie entschädigt werden sollen, wenn darüber keine Ausgleichung möglich wäre, von den Gerichtsstellen und Landesdirektionen, als verordneten Rechtsinstanzen in Kultursachen entschieden, bey Forstservituten aber das Gutachten eines Forstverständigen Technikers jederzeit erholet, und zu den Akten genommen werden soll.

München den 18. Jänner 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
von Kaffer.

(Die Forstpolizey betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Aus dem mitfolgenden Berichte Unserer Landesdirektion von Baiern vom 11ten November dieses Jahrs, und den Bezug habenden Akten haben Wir ersehen, daß den Unterthanen zu Kreuzpullach nicht so fast deswegen, weil sie in dem churfürstlichen Forste weiden, oder Streu rechen, sondern wie der Bericht des Forstamtes vom 6ten August ausdrücklich enthält, weil sie ohne alle Anfrage und Anweisung ihren Streubedarf nehmen, weil sie sich alle Unfuge im Forste erlauben, weil sie ihr Vieh ohne Hirten in den Wald treiben, und bey den Waldverhören auf öftere Vorberufungen nicht erschienen sind, der Wagen gepfändet worden ist.

Nachdem nun die landesfürstliche Verordnung vom 3ten März 1789 ausdrücklich enthält, daß in jenen Fällen, „wo es nicht um „das jus foresti, sondern um den modum exer„cendi, folglich um einen damit verbundenen „Forstpolizey-Gegenstand, wann, wo, und wie „die eingeförsteten Unterthanen Holz hauen, „Streu rechen dürfen ꝛc. zu thun ist, gar kein „Prozeß zu gestatten, sondern die streitenden „Theile ohne nothwendige Instruirung der Ak„ten a limine judicii ab- und zu der geeigne„ten Administrations- und Polizeibehörde zu „verweisen seyen, woselbst nach den vorhande„nen Forst-, Polizey- und Kulturgesetzen mit „Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staats und „des Publikums überhaupt die zweckmäßige „Weisung ertheilt werden soll;" so hat Unser hiesiges Hofgericht sich nicht nur in allen solchen Forst-Polizey-Gegenständen, sondern auch in der Beschwerdensache der Unterthanen zu Kreuzpullach zu achten.

Unserer Landesdirektion geht zugleich der Auftrag zu, so lange als die Unterthanen nicht selbst den zu ihrem eigenen Besten angebothenen Vergleich über die Ablösung der Servituten annehmen, sich den unverletzlichen richterli-

chen Erkenntnissen gemäß zu erhalten, ihnen den forstordnungsmäßigen Gebrauch der Weidenschaft, und des Streurechens nicht zu verwehren, auch zu diesem Ende nach Vorschrift der Verordnung vom 26sten April 1763 jährlich wechselweise den Ort zum Streurechen auszuweisen, sie aber auch zur genauesten Beobachtung der bestehenden Forstpolizeygesetze anzuhalten, und sich in ordentlicher und förmlicher Behandlung und Bestrafung der vorfallenden Forstfrevel durch nichts irren zu lassen.

Unsere Landesdirektion von Baiern erhält demnach den Auftrag, diese Unsere höchste Entschließung, welche zugleich die Bestätigung und Erneuerung der oben angezogenen Verordnung vom 3ten März 1789 enthält, in extenso und ohne allen Beysatz dem Regierungsblatte einzurücken.

München den 15ten Dezember 1804.

An
das churf. Hofgericht dahier also ergangen.

(Generalien-Sammlung V. Band. S. 172. Nr. 19.)

„Da Wir aus der verschiedenen Erfahrung überzeugt sind, daß viele Gegenstände, wobey keine wahre Rechtsfrage strittig ist, z. B. wann, wo, und wie die eingeforsteten Unterthanen Holz hauen, Streu rechen, oder in Waldungen Gras machen (Weyden) dürfen? jedennoch ad forum justitiae gezogen, und daselbst öfter zu gänzlicher Entkräftung der Partheyen in weitschichtige und kostspielige Prozesse eingeleitet, sohin durch alle Appellations-Instanzen ärgerlich herumgetrieben werden; so haben Wir vermög eines von Mannheim unterm Dato 13ten Hornung abhin erlassenen, und hienach den 21sten dieses Monats erläuterten Rescripts gnädigst und gesetzlich verordnet, von Unserer oberen Landesregierung an alle Justizbehörden pro pragmatica die gnädigste Weisung dahin ausfertigen zu lassen, daß in jenen Fällen, wenn es nicht um das Jus foresti, sondern um den modum exercendi, folglich um einen damit verknüpften Polizey-, Forst- oder Landkultur-Gegenstand zu thun ist, gar kein Prozeß gestattet, sondern die streitenden Theile ohne nothwendige Instruirung der Akten a limine judicii ab- und zugedacht Unserer oberen Landesregierung als der dazu eigentlich bestellten obersten Polizey- und Kulturbehörde bey vorkommenden derley Irrungen aber, welche nicht bloß ständische oder Unterthanen-, sondern Unsere selbstige Kameral-Waldungen betreffen, zu Unserer Hofkammer der Verbescheidungswillen verwiesen werden sollen, woselbst man nach den vorhandenen Landkultur- und Forstgesetzen mit Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staats und Publikums überhaupt die zweckmäßige Weisung ertheilen wird; wornach sich Jedermann, besonders aber Unsere sämmtlichen Justizstellen gehorsamst zu achten wissen werden."

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3ten März 1789.

(Die Sammlungen der Pfarrer betreffend.)

Da gegen die Sammlungen der Pfarrer ganz die nämlichen, und in so ferne auf die Verletzung des öffentlichen Anstandes Rücksicht genommen wird, sogar noch stärkere Gründe eintreten, als bey den übrigen dem Verbothe wörtlich unterliegenden Individuen, so hat es auch, zufolge höchsten Rescripts vom 10ten Jänner laufenden Jahrs, in Rücksicht der Pfarrer und Pfarr-Vikarien bey der Aufhebung der Sammlung in der Art sein Bewenden, daß solche allenthalben, wo sie sich nicht auf einen

gültigen und erweislichen Rechtstitel gründet, ganz aufhören, in jenen Fällen hingegen, wo die Gabe einen solchen Titel für sich hat, die Sammlung nach der in den frühern Weisungen enthaltenen Modifikation, wenigst durch eine andere anständige Erhebungsart surrogirt werden soll. Darnach haben sich alle churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarkts-Gerichte, Städte und Märkte genau zu achten, und die ihnen einverleibte Geistlichkeit hierüber in Kenntniß zu setzen.

München den 15. Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

An die sämmtlichen churfürstlichen Rentämter in Baiern.

(Die churfürstlichen und landschaftlichen Interesse-Bescheinungen betreffend.)

Die neue Organisation der churfürstlichen Rentämter führt die Nothwendigkeit herbey, daß in der bisherigen Form der churfürstlichen und landschaftlichen Interesse Bescheinungen eine Abänderung getroffen werden muß, damit man gegen ihren ehemaligen Gesammt-Betrag die gehörige Abgleichung, und verläßige Richtigkeit erhalten, und zugleich dadurch die churfürstlichen und landschaftlichen Zahlämter in die erforderliche Kenntniß setzen kann, welche Kirchen-Kapitalien den dermaligen churfürstlichen Rentämtern ab- oder zugeschrieben, und wie die Interesse - Delirungen geschehen sollen.

Um diesen gedoppelten Zweck verläßig zu erreichen, erhalten sämmtliche churfürstliche Rentämter nachstehende exemplative Weisung.

1mo. Churfürstliche Rentämter (wie z. B. das Rentamt Aichach), die bei den ehemals unter ihrer Obsorge gestandenen landgerichtlichen Gotteshäusern an dem ehemalig landgerichtischen alten Complexu keine Umschaffung, mithin keinen Zuwachs, oder Abgang erlitten haben, bescheinen die churfürstlichen oder landschaftlichen Kirchen-Kapitals-Interessen nach der bisherigen Form, nämlich fürs Ganze des ehemalig landgerichtischen Complexus, jedoch mit Ausschluß der denselben von den aufgehobenen Stiften und Klöstern erst neuerdings eingewiesenen Kirchen; wenn diese mit churfürstlichen oder landschaftlichen zinsbaren Kapitalien versehen sind, wobey sodann bestimmt angezeigt werden muß, zu was für einem Stifte oder Kloster diese neuerdings eingewiesenen Kirchen gehörig waren.

2do. Churfürstliche Rentämter, die aus einem, oder zweyen ehemaligen Landgerichten, ganz in ihren vorigen Bestandtheilen zusammengesetzt sind, (z. B. das Rentamt Regen, das Rentamt Pfaffenhofen) bescheinen für jeden ehemaligen ganzen Bestandtheil, respective für jedes ehemalige Landgericht separatim.

Hinsichtlich der neu eingewiesenen Kloster-Kirchen versteht sich die obige Ausnahme, und Norme.

3tio. Churfürstliche Rentämter, die zwar aus mehreren ehemaligen Landgerichten, jedoch nicht ganz nach ihren ehemaligen, sondern nur aus einzelnen derselben Bestandtheile entstanden sind, formiren ihre Bescheinungen über jeden alt beybehaltenen, oder über jeden neu

eingewiesenen einzelnen Bestandtheil insbesondere, jedoch mit ausdrücklicher Bemerkung, zu welch ehemaligem Landgerichte der alt beybehaltene, oder neuerdings eingewiesene einzelne Bestandtheil gehörig gewesen war. So z. B. bescheint das Rentamt Abensberg (und so alle mit diesem in gleicher Kategorie stehende Rentämter) auf nachstehende abgesonderte Art:

a) Ueber den bey denselben noch verbliebenen alten Bezirk diesseits der Donau;
b) über den Bezirk des ehemaligen Landgerichts Neustadt;
c) über den Bezirk des ehemaligen Landgerichts Mainburg;
d) über das denselben eingewiesene Gebiet Siegenburg, aus dem Landgerichte Voheburg;
e) über das ehemalig Landgericht kellheimische Dorf Sollingberg; wenn daselbst etwa eine Kirche vorhanden, und diese mit churfürstlichen oder landschaftlichen Kapitalien versehen seyn solle;
f) über die churfürstlichen Hofmarks-Gotteshäuser Kirchdorf, Märching und Straubing; endlich
g) über die sowohl mit der Kloster-Hofmark Rohr, als vielleicht über andere demselben zugetheilten Kirchen der aufgehobenen Stifte und Klöster, mit ihrer ausdrücklichen Bestimmung, zu welchem Stifte sie ehevor gehörig gewesen sind.

Bey allen diesen Kloster-Kirchen versteht es sich überhaupt, daß sie von der churfürstlichen Landesdirektions-Deputation im Klosterwesen, den churfürstlichen Rentämtern mit der Administration über ihren eigenen Kirchenfond wirklich extradirt worden sind.

4to.) Hinsichtlich der Bescheinungen über Kapitals-Interesse von adelichen Standes, oder andern siegelmäßigen Personen ist die nämliche Separation, wie oben ad n. 1. 2. und 3. zu beobachten.

Es versteht sich aber dieser Punkt nur von denjenigen adelichen Kapitals-Interessen, in so weit selbe bisher durch die dießortige Kirchen-Agenten erhoben wurden.

5to.) Wiewohl die Bescheinungen für die Unterthans-Kapital-Interessen mit denen der Gotteshäuser ganz in keinem wesentlichen Verbande stehen, doch aber diese in den landschaftlichen Kapital-Büchern unter den gleichen Orts-Namen fortlaufen, von den Kirchen-Agenten bisher immer besorgt wurden, und die churfürstliche und landschaftliche Schulden-Abledigungswerks-Kommission die Bezahlung der Kirchen-Kapitals-Zinse aus obigem Grunde vermög eines unter dem 18ten et praes. 31sten des vorigen Monats und Jahrs anher erlassenen Kommunikates in so lange verweigert, bis nicht zu gleicher Zeit die Bescheinungen auch für die Unterthans-Kapitals-Interessen von den Kirchen-Agenten beygebracht werden;

so will man sämmtlichen churfürstlichen Rent-Aemtern wegen diesen letzteren Bescheinungen die nämliche Form und Norme, wie bey den Kirchen-Kapitals-Interesse-Bescheinungen hiemit vorzeichnen, und

6to.) denselben alles Ernstes auftragen, diese auf die vorgezeichnete Art zu formirende Kirchen- und Unterthans-Kapital-Scheine mit einer hierüber zu verfassenden, unterschriebenund gefertigten tabellarischen Designation inner 14 Tagen an den dießortigen Kirchen-Agenten einzusenden; in dieser Designation müssen

a) sämmtliche Bescheinungen von Bezirk zu Bezirk vorgetragen werden; jede muß
b) die Summe des Kapitals;
c) den Betrag des Interesse;
d) das Jahr, für welches der Zins bezahlt wird;
e) die betreffende Kasse, oder das Zinszahlamt, oder hinsichtlich der Adelichen den debitorem bestimmt anzeigen, bey welchem das Interesse erhoben werden soll;
f) am Ende muß der Gesammtbetrag des Interesse für jeden Bezirk zusammengerechnet werden.

7mo.) Diejenigen churfürstlichen Rentämter, welche ihre churfürstlichen und landschaftlichen, dann adeliche Interesse-Scheine zwar an den aufgestellten Kirchen-Agenten bereits, jedoch nicht nach obiger Form, eingesendet haben, müssen diese ihre eingesendeten Scheine inner dem oben bestimmten Termin nach gegenwärtiger Verordnung umgeändert nachtragen, wogegen denselben die bereits eingesendeten unbrauchbaren Bescheinungen sogleich wiederum werden remittirt werden.

Der für Einsendung dieser Scheine präfigirte 14tägige Termin fängt vom Tage der gegenwärtig öffentlichen Ankündigung an, inner welchen der churfürstliche Kirchen-Administrations-Rath die gehorsamste Befolgung dieser Verordnung unfehlbar erwartet, indem man dagegen keine Entschuldigung annehmen, sondern diejenigen, die darüber den Termin versäumen sollten, durch Abordnung eines Kanzley-Bothen ohne weiters exequiren wird.

München den 9ten Jänner 1805.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Mauerer, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche betreffende Behörden.

(Die dem Aerar aufzurechnenden Amts-Bothenlöhnungen betreffend.)

Um den vielen überspannten Ansätzen, welche in Verrechnung der Amts-Bothenlöhnungen, besonders seit der neuen Aemter-Organisation gemacht werden, bis zu nähern Bestimmungen soviel möglich zu begegnen, hat man dem Provinzial-Rechnungs-Kommissariat die Weisung gegeben, vom ersten des nächstfolgenden Monats Februar an kein Bothenlohn, welches dem Aerar verrechnet werden darf, mehr passiren zu lassen, welches nicht mit einem Lieferscheine belegt ist, worin nebst der Bescheinung der richtig geschehenen Einlieferung, auch die Weite des Weges, die der Amtsboth zu machen hatte, sich attestirt befindet; welches zur allgemeinen Befolgung mit dem Anhang kund gemacht wird, daß man gegen Jene strenge Ahndung und Bestrafung eintreten lassen wird, welche eine weitere Entlegenheit attestiren werden, als wirklich ist.

München den 15ten Jänner 1805.

Churfürstlich-baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte, Hauptstädte und ständische Beamte.

(Die Ein- und Auswanderungs-Tabellen betr.)

Die über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen unterm 6ten July vorigen Jahres erlassene höchste Verordnung (Regierungsblatt Jahrgang 1804, XXVIII. Stück) befiehlt unter anderen, alle Vierteliahre Tabellen über Einwanderungen und Vermögens-Importationen, dann über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, dann über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen zu verfassen, und anher nach Verfluße eines jeden Quartals einzusenden.

Um nun diese beyde Arten von Tabellen, soviel möglich, gleich vollständig und deutlich zu erhalten, ergehet hiemit der Befehl, selbe mit Anfange dieses Jahres nach den anliegenden Formularen zu verfassen, sohin die ersten hievon längstens binnen 14 Tagen nach dem Ende des künftigen Monats März anher einzusenden, und so in den folgenden Vierteljahren hiemit fortzufahren.

Man versieht sich von den churfürstlichen Landgerichten und Hauptstädten, dann den ständischen Beamten, daß sie nicht nur künftig nach diesen Formularen sich pünktlich und getreu bei Verfassung der Tabellen achten, sondern auch mit den gegebenen Terminen richtig zuhalten werden, ausserdessen eigene Bothen auf ihre Kosten ohne weiters abgeschickt werden würden.

München den 11ten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Formular. **Einwanderungs-**

des churpfalzbaierischen Landgerichts —; oder der churpfalzbaierischen

Für das erste

Der Eingewanderten.																
Numero.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Religion.		Gewerbe, Kunst oder Charakter	Familienstand.							Vermögen.			
						Ledig		Verheirathet		Kinder		Summa	Wirklich importirtes.		Noch zu hoffendes.	
			Katholiken	Protestanten		männlich	weiblich	männlich	weiblich	Knaben	Mädchen	Seelen in Summa	Betrag.	Titel desselben, z. B. Erbschaft, Schankung ꝛc. ꝛc.	Betrag.	Titel.
													fl.		fl.	
1	Johann Fink .	42	—	1	Hutmacher	—	—	1		—	—	1)	2500	Erlös aus verkauftem Anwesen.	300	Elterliches Erbe.
	dessen Eheweib	33	—	1	—	—	—	—	1	—	-	1)				
	„ Sohn Ernst	8	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1)				
	„ Tochter Klara	4	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1)				
	„ „ Regina	2	—	1	—	-	—	—	—	—	1	1)				
2	August Braun .	49	—	1	Strumpfstricker	—	—	1	—	—	—	1)	1100	Gleich obigen.	—	—
	dessen Eheweib	38	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1)				
	„ Sohn Konrad	20	—	1	Strumpfstricker-Gesell.	1	—	—	—	—	—	1)				
3	Ferdinand Böhm	24		1	Schneider-Gesell.	1	—	—	—	—	—	1	200	Heirathsgut.	Unbestimmt.	Väterliches Erbe.
4	Franz Elzer . .	26	1	—	Bauer	1	—	—	—	—	—	1	300	Eben so.	Ungewiß.	Ingleichen
5	Felix Lipper . .	28	1	—	Bauer	1	—	—	—	—	—	1	600	Väterliches Erbe.	—	—
	Summa .		2	9	—	4	—	2	2	1	2	11	4700	—	—	—

Tabelle
Stadt —; oder des churpfalzbaierischen Land-Kommissariats N.
Quartal 1805.

Dermaliger Wohnsitz. Ort.	Hausnummer.	Datum der ertheilten Einwanderungs-Bewilligung.	Woher die Einwanderung geschehen? Land oder Herrschaft	Ort.	Ob und wieviel Auswanderungs-Gebühren auswärts erhoben worden? Betrag.	Titel.	Anmerkungen.
					fl.		
München.	27	1. Jäner.	Würtemberg.	Göppingen.	250	Nachsteuer à 10 prcto.	Hat eines von den zweyen dem Sonnenwirthe Hammer zugehörigen Häusern erkauft, und kömmt hiedurch eine neue Familie, und das bisher noch fehlende Gewerbe eines Hutmachers in Zuwachs.
Straubing.	14	13. Horn.	Preußen.	Königsberg.	110	Nachsteuer à 10 prcte.	Hat, bis er ein Haus selbst bekommen wird, eine Wohnung gemiethet. Durch seine Niederlassung kömmt, obschon nicht ohne einigen Widerspruch des dort befindlichen Strumpfstrickers, eine Familie in Zugang.
Paßau.	22	14. März.	Hessen.	Kassel.	20	Nachsteuer à 10 prcto.	Heirathet die hiesige Schneiderstochter, Anna Klein, und erhielt dadurch das Gewerb ihres verstorbenen Vaters.
Freysing.	30	15. Jäner.	Burgau.	Hochwang	9	Emigrationstaxe à 3 prcto.	Ehelichte die Bauerntochter, Eva Lutz, auf das von ihren Eltern übergebene Hofgut.
Aichach.	2	2. Jäner.	Baaden.	Steinach.	—	—	Ehelichte die verwittwete Bäuerin, Regina Feitterin, und erkaufte zugleich 8 Tagwerk öde Gründe, die er nun zur Kultur bringt.
—		—	—	—	—	—	

Verfaßt den 31sten März 1805.

N. N. Landrichter.

N. N. Landgerichts-Aktuar.

Auswanderungs-
des churpfalzbaierischen Landgerichts —; oder der churpfalzbaierischen
Für das erste

Numero.	Der Ausgewanderten. Vor- und Zunamen.	Alter	Religion. Katholiken	Religion. Protestanten	Gewerbe, Kunst oder Charakter	Familienstand. Ledig männlich	Ledig weiblich	Verheirathet. männlich	Verheirathet. weiblich	Kinder. Knaben	Kinder. Mädchen	Seelen in Summa	Vermögen. Wirklich importirtes. Betrag.	Wirklich importirtes. Titel desselben, z. B. Erbschaft, Schankung rc. rc.	Noch zu hoffendes. Betrag.	Noch zu hoffendes. Titel.
													fl.		fl.	
1	Leopold Weber .	28	1	—	Apotheker-Gesell.	1	—	—	—	—	—	1	312	Erbgut von seinen verstorb. Eltern.	—	—
2	Barbara Lauf .	24	1	—	Bauern-Dienstmagd.	—	1	—	—	—	—	1	700	Heirathgut.	Unbekannt.	Erbschaft von ihren noch lebenden Eltern.
3	Andreas Maurer	27	1	—	Schuhmacher-Gesell.	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
4	Joseph Strasser	26	1	—	Schneider-Gesell.	1	—	—	—	—	—	1	400	Mütterliches Vermögen.	30	Erbschaft von seinem noch lebenden Vater.
5	Peter Moll . .	42	—	1	Söldner und Schuhmacher.	1	—	—	—	—	—	1	600	Erlös aus seinem verkauften Anwesen.	—	—
	Summa .		4	1	—	4	1	—	—	—	—	5	2012	—	—	—

Tabelle

Stadt — ; oder des churpfalzbaierischen Land-Kommissariats N.

Quartal 1805.

Dermaliger Wohnsitz.		Datum der ertheilten Einwanderungs-Bewilligung.	Woher die Einwanderung geschehen?		Ob und wieviel Auswanderungs-Gebühren auswärts erhoben worden?		Anmerkungen.
Ort.	Hausnummer.		Land oder Herrschaft	Ort.	Betrag.	Titel.	
					fl.		
Dachau.	30	1. Jäner.	Reichsstadt.	Augsburg.	—	——	Er ist ein Sohn des hiesigen Schullehrers, Joseph Weber; lernte bei seinem Vetter in Augsburg die Apothekerkunst, und heirathete nun die dortige Apothekers-Wittwe Naumann.
Schönberg.	14	1. Febr.	Würtemberg.	Blaubeuern.	70	Nachsteuer à 10 prcto.	Sie ist die Tochter des hiesigen Peter Lauf, Bauer, und heirathete den Bauer, Friedrich Maurer, in Blaubeuern.
Landshut.	7	8. März.	Schweiz.	Bern.	60	An konfiszirten Vermögen.	Er ließ sich während seiner Wanderzeit ohne erhaltenen Konsens im Auslande nieder, weßhalb dessen Vermögen zufolge churfürstlichen Landesdirektions-Befehls vom 2ten März dieses Jahrs konfiszirt wurde.
Abensberg.	10	24. Jäner.	Oesterreich.	Wien.	12 185	Emigrationstaxe. Militärpflichtigkeits-Redimirungsabgabe.	Er hat durch Ehelichung einer Schneidermeisters-Tochter in Wien derselben väterliches Gewerbe übernommen.
Stadtamhof.	6	24. Febr.	Salzburg.	Waging.	60	Nachsteuer à 10 prcto	Er verehelichte sich an eine Schuhmachermeisters-Wittwe in Waging, und verkaufte sein Söldgut an den Wirth, Moor, in Leutstetten.
——	—	——	——	——	—	——	

Verfaßt den 31sten März 1805.

N. N. Landrichter.

N. N. Landgerichts-Aktuar.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschaftsgerichte, und Magistrate der Städte und Märkte.

(Die Gutachtensberichte über Verleihung der Handels- oder Gewerbs-Konzeßionen betr.)

Man hat mißfälligst bemerkt, daß die churfürstlichen Land-, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann die Magistrate der Städte und Märkte bey Erstattung ihrer Gutachtensberichte über Verleihung der Handels- oder Gewerbs-Konzeßionen, dann der über diese Gegenstände abgehaltenen Protokollen und beygefügten Erinnerungen größtentheils vernachläßigen, das mandatmäßige Stempelpapier zu brauchen.

Indem aber benannte Behörden hiemit beauftraget werden, den in Stempelsachen erlassenen Verordnungen pünktlich nachzukommen, wird denselben zur Warnung gegenwärtig eröffnet, daß von allen jenen exhibitis, welche nach dem 1sten Februar dieses Jahres ungestempelt einkommen werden, die betreffende Unterbehörde jedesmal mit einem Reichsthaler unnachsichtlich wird bestraft werden.

München den 18. Jänner 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Nachlaß-Libellen betreffend.)

Aus mehreren an die churfürstliche Landes-Direktion in Baiern nach bereits verbeschiedenen Nachlaß-Libellen eingereichten Anlagen um Prästations-Nachlässe hat man sich überzeugt, daß sowohl die Unterthanen, als auch einige churfürstliche Rentbeamte der Meynung sind, durch einzelne Anlagen, und denselben beygefügte Gutachten weitere Nachläße zu erzwingen; da man aber dießorts beschlossen hat, keine solche Anlagen nach geschlossenen und verbeschiedenen Nachlaß-Libellen mehr anzunehmen; so wird dieses hierdurch öffentlich zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, und zugleich diejenigen churfürstlichen Rentbeamte, die solche Gutachten erstattet haben, pro resolutione darauf angewiesen.

München den 18ten Jänner 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

V. Stück. München den 30. Jänner 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Die neu errichtete Domanial = Fideikommißpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

in Ober = und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Paßau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurth, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc., des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Nachfolger an der Regierung, Erben oder Erbnehmer:

Veranlassung und Absicht dieses Gesetzes.

Die fideikommissarische Eigenschaft der sämmtlichen Besitzungen Unseres Churhauses mit allem Zugehöre, sie bestehen in Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, sie seyen Eigen oder Lehen, alte oder neue Erwerbungen, ist zwar nicht nur in der Natur der Stamm = und Staatsgüter, sondern seit 1328 in einer Reihe von Familien = Verträgen sowohl der einzelnen abgetheilten Linien unter sich, als des Gesammthauses, und in mehreren letzten Willens-Verordnungen hinreichend begründet; auch ist dieselbe in dem Teschner Friedensschluße noch insbesondere befestiget worden, indem dieser in dem 8ten Artikel die Familien = Verträge von 1766, 1771 und 1774, so wie den über ihre Befolgung zwischen Unserem hochseligen Oheim, dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, und Unserem hochseligen Bruder, Herrn Herzog Karl zu Zweybrücken geschlossenen Traktat, namentlich der Birkenfeldischen Linie garantirt, und in dem 9ten Artikel die mit Chursachsen über die Allodial-Forderungen geschlossene Konvention, folglich auch die dem 3ten Artikel dieser Konvention einverleibte fideikommissarische Klausel als einen Theil des Friedens = Traktats erkläret; wornach eine weitere Fideikommiß-Pragmatik überflüssig zu seyn scheinet.

Allein! in näherer Erwägung:

1) Daß besonders in Unseren baierischen Erblanden über die rechtlichen Wirkungen Unseres Haus = und Staatsfideikommisses bey ihrer Anwendung auf vorgekommene einzelne Veräußerungsfälle manche rechtliche Anstände sich ergeben, und deßwegen die Landesstellen schon mehrmal auf die Bekanntmachung eines vollständigen pragmatischen Gesetzes hierüber angetragen haben;

2) daß die Vereinigung aller Theile der Landeshoheit in der Regierung des Erstgebohrnen, so wie die ungeschmälerte Erhaltung des

gesammten Staats- und Kameralvermögens für die Wohlfahrt Unserer sämmtlichen Erbstaaten eine eben so wichtige Angelegenheit, als für das eigene Wohl Unseres Hauses ist, und in dieser doppelten Rücksicht die sorgfältigsten und kräftigsten Maßregeln gegen jede nachtheilige Schmälerung und Veräußerung derselben erfordert, die ungeachtet der in den Familien-Verträgen enthaltenen häufigen Verbothe noch immer von Zeit zu Zeit versuchet worden sind, und deren Gültigkeit durch unrichtige Auslegungen jener Verträge vertheidiget werden wollten;

3) daß es billig ist, zur Warnung aller künftigen Erwerber solcher Rechte oder Güter, und zur Sicherstellung des Eigenthums derjenigen, welche dergleichen gegenwärtig besitzen, die Bestandtheile des Fideikommisses, so wie bestimmte Grundsätze über die Gültigkeit ihrer Veräußerungen, und den Normalziffer, nach welchem Sie mit der Hauptfideikommißmasse wieder vereinigt werden sollen, bekannt zu machen;

In fernerer Erwägung,

4) daß Wir durch diese Gründe geleitet in dem mit Unseres Herrn Schwagers, des Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden zu Ansbach am 12. Oktober 1796 geschlossenen Haus-Vertrage die feyerliche Verbindlichkeit auf Uns genommen haben, für Unsere sämmtliche Erbstaaten mit Rücksicht auf die besondere Verfassung einer jeden Provinz, eine allgemeine Domanial-Pragmatik in den ersten Jahren Unserer Regierung zu publiziren;

haben Wir Uns zur Publikation einer solchen Pragmatik besonders verpflichtet gehalten, und den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo Wir nach dem vom Kaiser und Reiche genehmigten Deputationshauptschluße vom 25. Februar 1803 zum Besitze der Uns darin zugetheilten Entschädigungslande gekommen sind, und ihre Organisation und Assimilirung zu Unseren alten Erbstaaten nunmehr vollendet haben, den geeignetesten dafür gefunden.

Nach vorläufiger Vernehmung verschiedener Unserer höhern administrativen Landesstellen, und einer eigenen angeordneten Ministerialkommission sind Wir darnach zur Erhaltung und Wiederergänzung Unseres Haus- und Staats-Fideikommisses in Gemäßheit der in Unserem Hause bestehenden älteren und neueren Familien-Verträge und sonstiger Dispositionen, folgendes als unabänderliches pragmatisches Gesetz festzusetzen bewogen worden.

Bestätigung der älteren und neueren Familien-Verträge.

I. Bestätigen Wir sämmtliche oben bemerkte Familien-Verträge und Dispositionen, insbesondere die von 1769, 1771 und 1774, wie solche in dem Teschner Friedensschluße garantirt, und in Unserem Ansbacher Hausvertrage in Betreff der Veräußerung der Staatsgüter näher bestimmt und erläutert worden sind.

Bestimmung und Bestandtheile des Haus-Fideikommisses.

II. Darnach erklären Wir den ganzen gegenwärtigen Komplex Unserer sämmtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Güter, Regalien, Renten, mit allem Zugehöre als eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Fideikommißmasse: nämlich

a) alle Länder und altväterliche Stammgüter, wie solche nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des pavischen Vertrages beschaffen gewesen, noch be-

sessen werden, oder hätten besessen werden sollen; —

b) alle seitdem hinzugekommene neue unbewegliche Erwerbungen, sie seyen Lehen oder Eigen, welche Unseren Stammgütern entweder einverleibt worden sind, oder worüber von den Acquirenten nicht besonders disponirt worden ist; —

c) alle künftigen Erwerbungen dieser Art, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen; wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber disponirt hat, und sie in den Erbgang des Mannsstammes gekommen sind, so sollen sie, unbeschadet des Genußes der erwerbenden Linie, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit Unserem Gesammtfamilien-Fideikommisse vereiniget seyn; —

d) das durch den Teschner Frieden zum Fideikommiß erklärte Allodium in Baiern; —

e) alle in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlußes als Ersatz der abgetretenen ursprünglichen Stammlande und Herrschaften erworbene und noch ferner gebührende Entschädigungslande, wie in dem article séparé Unseres Ansbacher Hausvertrages für diesen Fall ausdrücklich bedungen worden ist; —

f) nach dem Sinne und dem Geiste sowohl der älteren Hausverträge, als des neueren Vertrages von 1771; —

1) alle Archive und Registraturen;

2) alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehöre;

3) alles Geschütz, Munition, Militär-Magazine, und was zur Landwehr nöthig ist;

4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hof-Intendanzen anvertraut sind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören;

5) alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der fürstlichen Residenzen und Lustschlösser gehöret;

6) der Hausschatz, und was von dem hohen Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;

7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliotheken, physikalische Naturalien- und Münzkabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstichsammlungen, und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

8) alle verhandene Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde oder Kapitalien in den Staatskassen, oder an Naturalien bey den Rezepturen, ferner die Ausstände der Gefälle, welche zur Führung und Fortsetzung der Staatsregierung und Hofhaltung erforderlich sind;

9) alles, was aus Mitteln des Staats- und Kameral-Vermögens acquirirt worden ist, es mag darüber disponirt worden seyn, oder nicht.

Alle diese Gegenstände können sonach im Falle einer Sönderung der Staats- und Privatverlassenschaft in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden.

Verboth aller Veräusserungen.

III. Damit nun die eben angezeigten Bestandtheile Unseres Staats- und Haus-Fideikommißes ungeschmälert zusammen erhalten, und nichts davon in fremden Besitz gebracht werde; so wiederholen und bestätigen Wir alle in den ältern und neueren Familien-Verträgen, und besonders in Unserem Ansbacher Hausvertrage schon bereits enthaltene Veräußerungs-Verbothe also und dergestalt: daß weder Uns, noch einem Unserer künftigen Nachfolger und Erben erlaubt seyn solle, von den dem Staats- und Haus-Fideikommiß einverleibten Landen, Herrschaften, Gütern, Gebäuden, Mobilien, Nutzungen, Renten und Gerechtigkeiten etwas zu veräußern; geschehen solche Veräußerungen heimlich oder öffentlich, unter was Vorwand es wolle, wäre es auch mit der Formel wegen geleisteten treuen Diensten, so sollen sie keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Gesetzes null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successoren unverbindlich seyn, sie seyen gleich des veräußernden oder darin konsentirenden Fürsten, Söhne, Brüder, Agnaten, oder seine Privaterben, es mag dabey die gewöhnliche Kanzleyformel: Für Uns und Unsere Nachfolger — gebraucht worden seyn, oder der Vorfahrer mag dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt haben, seine Handlung anzuerkennen, oder der Nachfolger oder sein Vater mögen eine solche ungültige Handlung selbst bestätiget haben.

Dem nächsten und bey dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es Ihm belieben wird (indem in Ansehung einer solchen willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung statt findet) bleibt immer frey und erlaubt, sich solchem Beginnen aus angestammten eigenen Rechten zu widersetzen.

Besondere Anwendung dieses Verboths auf Rechte des Landes-Hoheit.

IV. Darnach sollen vorzüglich sämmtliche Theile des Landes-Hoheit bey der Primogenitur untheilbar und unveräußerlich erhalten werden; niemand soll weder davon befreyet werden dürfen, noch hohe oder mindere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können.

Sollten dieses Verbothes ungeachtet noch ferner dergleichen Veräußerungen vorgenommen werden, so soll jedem Staats- und Fideikommiß-Nachfolger der Wiederruf für ewige Zeiten frey bleiben.

Verboth der Schmälerung oder Verleihung der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit.

V. Nach diesem Grundsatze machen Wir Uns und Unsere Nachfolger verbindlich, in keinem Unserer alten oder neuen Erbstaaten die landesfürstliche Gerichtsbarkeit zu schmälern. Es soll daher weder von Uns, noch von Unseren Nachkommen die niedere Gerichtsbarkeit weder auf lebenslange, noch viel weniger erblich, an irgend einen Unserer Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel onerosae verkaufet, ertheilet, oder überlassen werden dürfen; jedoch behalten Wir die Rechte derjenigen hier vor, die solche durch einen gültigen Ankunftstitel erlangt haben.

Verboth der Errichtung neuer Edelsitze und Hofmarken.

VI. Auf gleiche Art verbinden Wir Uns und Unsere Nachfolger, keine sogenannte freye und Edelsitze mehr zu errichten, keine Besitzungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der Jurisdiktions-Verleihungen gänzlich zu schließen.

Neue Bräu-Konzessionen außerhalb der Städte und Märkte können nur an solche gegeben werden, welche den bürgerlichen Lasten und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwerfen.

VII. Auch sollen in Zukunft außerhalb der Städte und Märkte keine Bräugerechtigkeiten mehr verliehen werden, wenn nicht derjenige, welcher solche erwerben will, den bürgerlichen Lasten polizeyordnungsmäßig, und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwirft.

Verboth der Ertheilung neuer Edelmanns-Freyheiten und Beschränkung der gegenwärtigen.

VIII. Ferner verpflichten Wir Uns sowohl Selbst, als Unsere Erben und Nachkommen, die Edelmannsfreyheit an Niemand, wer es auch immer sey, zu verleihen, und diejenige, welche diese Gerechtigkeit von älteren Zeiten her erlangt haben, oder sonst justo titulo ausüben, wollen Wir an die verschiedenen Landeskonstitutionen, und in Baiern insbesondere an den Buchstaben des 60sten Freyheits-Briefes vom Jahre 1557 und der Verordnung weiland Churfürsten Max I. vom 1sten März 1641 genau anweisen, und nicht gestatten, daß im geringsten davon abgegangen werde.

Verboth aller Anwartschaften und Errichtung erblicher Aemter mit Ausnahme der Land-Erbämter.

IX. Setzen Wir als ein Hauptstaats- und Familien-Grundgesetz für Uns und Unsere Nachkommenschaft fest: daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, keinem regierenden Landesfürsten das Recht zustehe, seinen Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter oder Verleihung der schon bestehenden zum voraus zu binden. Wir erklären demnach: daß nicht nur Wir in Unseren sämmtlichen Erblanden keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst ertheilen, noch dieselbe unter irgend einem Vorwande je bestätigen werden, sondern Wir erklären zugleich alle vormals ohne Unseren Konsens ertheilten dergleichen Konzessionen nichtig und unverbindlich.

Von diesem Gesetze nehmen Wir, jedoch einzig und allein, die in der Vorzeit bloß zur Zierde bey großen Feyerlichkeiten errichteten Landes-Erbämter in den verschiedenen Provinzen Unseres Hauses mit der Verbindlichkeit aus, sie bey den wirklich inhabenden Familien zu erhalten, und nach dem bisherigen Herkommen für das jeweilige Haupt derselben zu bestätigen.

Verboth der Veräußerung der Staats- und Kammergüter, Staats- und Kammergefälle.

X. Die Unveräußerlichkeit sämmtlicher Staats- und Kammergüter, so wie der Staats- und Kammergefälle ist eine gleichmäßige Folge ihrer fideikommißarischen Eigenschaft, wornach

der Nachkommenschaft der Widerruf ihrer Veräußerungen allezeit vorbehalten bleibt.

Welche Handlungen für eine wirkliche Veräußerung zu halten.

XI. Damit aber darüber, was unter der Veräußerung eigentlich zu verstehen sey, kein Mißverstand sich ergeben möge; So erklären Wir,

Verkauf, Schankungen, Vergebungen durch letzte Willens-Dispositionen Verpfändungen rc.

a) daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, sondern auch eine Schankung unter den Lebendigen, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, oder eine Beschwerung mit einer ewigen Last, endlich selbst die Verpfändung und die Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme eines Stück Geldes, und was sonsten für andere Arten einer Veräußerung erdacht werden möchten, unter dem Verbote begriffen seyn sollen;

b) daß ferner alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings constituirt worden sind, oder von Alters her bestanden haben (res ab antiquo infeudari solitae) nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft alsogleich eingezogen, und an Niemand, wer es auch immer sey, unter keinerley Vorwande, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben werden sollen;

Exspectanzen.

c) daß, weil die von einem vorderen Regenten ertheilte Exspectanzen keinen anderen, als ihn allein verbinden können, solche, zu welchen Wir Unsere agnatische Einwilligung nicht bereits ertheilt haben, für Uns so wie für jeden Nachfolger unverbindlich, und dem Wiederrufe unterworfen sind, auch in Zukunft weder von Uns, noch von Unserem Nachfolger dergleichen mehr ertheilet werden sollen;

Befreyungen von öffentlichen Lasten.

d) daß in keinem Unserer Erblande einem Unterthanen, welchen Standes und welcher Würde er auch immer seyn möge, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden ist, ferner eine Befreyung gestattet, oder bewilliget werden solle.

Alles dasjenige, was gegen diese Verordnung unter irgend einem Vorwande geschehen möchte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig, und es bleiben allezeit der Nachkommenschaft ihre Rechte dagegen vorbehalten; jedoch soll hierdurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, sondern sie vielmehr dabey geschützt und erhalten bleiben.

Ausnahmen.

XII. Damit jedoch Wir oder Unsere Nachfolger an der Regierung unter dem Vorwande sothanen Verbothes der Veräußerung nicht behindert werden, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirthschaft und seiner Regentenrechte und Pflichten zu thun in gewissen Fällen obliegen, oder wenigstens räthlich scheinen möchte; so erklären Wir von diesem Verbote ausgenommen:

Gültige Staatshandlungen.

a) Alle Staatshandlungen des regierenden Fürsten, welche innerhalb den Gränzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts, nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen worden sind;

Abtretungen zur Beendigung von Prozessen oder zu Gränz-Berichtigungen gegen Aequivalente.

b) insbesondere, was an einzelnen Gütern oder Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zur Gränz-Berichtigung mit benachbarten Reichsständen gegen andere der Konvenienz angemessene verhältnißmäßige Aequivalente abgetreten wird;

Tausche gegen Objekte von gleichem Werthe.

c) was gegen andere Realitäten von gleichem Werthe vertauscht wird;

Ceßionen durch den Appanagial-Rezeß.

d) was in Gemäßheit früherer Familien-Verträge des pfalzzweybrückischen Hauses durch den mit Unsers Schwagers, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden unterm 30sten November 1803 abgeschlossenen Appanagial-Rezeß demselben und dessen Linie, jedoch mit Vorbehalte der Landeshoheit und der höheren Regalien, dann mit ausdrücklicher Verwahrung: daß in Zukunft nach dem Sinne und Geiste des Articuli 5. des Haus-Vertrages von 1771 die Appanagen in Unserem Churhause allezeit nur in Geld-Renten, und nicht in Ländern angewiesen werden sollen, in Unserem Herzogthume Berg abgetreten worden ist;

Veränderungen in Staats- und Kameral-Gütern nach Grundsätzen der Staats-Wirthschaft und einer zweckmäßigen Verwaltung.

e) alle Abänderungen, welche der regierende Fürst oder dessen Nachfolger bey den Staats- und Kammergütern, dem Staatszwecke gemäß, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur, folglich zur Wohlfahrt des Landes, oder nach einer weisen Oekonomie zum Nutzen seines eigenen aerarii und zur Aufhebung der allgemein als schädlich anerkannten Selbstregie gut finden wird, z. B. Erlassung gewisser den Unterthanen beschwerlichen Abgaben und Dienstbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogat, — die Vererbleihung der Staatsgüter und Grundstücke gegen einen jährlichen canonem oder der Verkauf der Mayereyen gegen Bedingung einer ewigen Rente, — der Verkauf kleinerer Güter an Landes-Unterthanen, Niederlegung oder Veräußerung unnützer und im Unterhalte kostbarer Gebäude, Allodifikationen der Beutel- oder kleinen Ritterlehen unter gewissen dem aerario vortheilhaften Bedingungen ꝛc.

Nähere Modifikationen.

Jedoch ist in allen diesen Fällen der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Staats- und Kameraleinkünfte nicht gemindert, sondern alle-

zeit als ein Ersatz eine ewige Domanialrente, und zwar soviel möglich, in Frucht dafür bedungen, wie auch der erlöste Kaufschilling entweder zu neuen Erwerbungen, oder zur Bezahlung anerkannter gültiger Schulden, oder zu anderen das Wohl des Landes oder den Nutzen des Hausfideikommiß bezielenden Absichten verwendet werde.

f) Auch versteht sich von selbst, daß dem regierenden Landesfürsten frey stehe, mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen zu treffen.

Bestimmung der Normalziffer bey den vorzunehmenden Vindikationen.

XIII. Obgleich Wir berechtigt wären, die Vindikationen der geschehenen ungültigen Veräußerungen auf die in den Familien-Verträgen von 1766 und 1771 festgesetzte Zeit zurück zu führen; so wollen Wir doch mit Rücksicht auf die Verhältnisse Unserer verschiedenen Erblande solche Normalziffer dafür festsetzen, welche Unsere Unterthanen nicht beunruhigen, und gegen welche keine gegründete Anstände erhoben werden können.

In Baiern.

1) Für die Lande, welche der hochselige Churfürst in Baiern, Max Joseph, zurückgelassen hat, bestimmen Wir nach dem Articulo 30. des Ansbacher Haus-Vertrages als Normalziffer, — die Zeit der Unterschrift des Teschner Friedens, nämlich den 13. Mai 1779, nach welchem in Ansehung des Fideikommisses alles in den Stand gesetzt werden soll, wie es zu dieser Zeit war; alle seit diesem Zeitpunkte quocunque titulo veräußerte Fideikommißstücke, die nicht zu obigen Ausnahmen sich qualificiren, sollen vindicirt werden. Da jedoch Unser neueres Gesetz über Infendationen nicht zurückwirken kann, so sollen nur diejenige als ungültige Veräußerungen angesehen werden, welche bey Fideikommißtheilen, die nicht unter die res infeudari solitas gehörten, vorgenommen worden sind.

Im Herzogthume Neuburg.

2) Für das Herzogthum Neuburg setzen Wir als Normaljahr und respective Tag den letzten December des Jahres 1570 fest, wo das Testament Unseres gemeinschaftlichen Stammvaters, Herzogs Wolfgang, hinreichend bekannt seyn mußte. Alle von diesem Zeitpunkte geschehene Veräußerungen der Staats- und Kameral-Güter in dem Herzogthume Neuburg und Sulzbach sind als ungültig, und einer Revocation unterworfen anzusehen, wenn nicht eine der obigen Ausnahmen eintritt, welche sogleich dargethan werden kann, unter welche auch die infeudationes bey feudis infeudari solitis gehören.

Es ist zwar nicht in Unserer Macht, die eben angeführte testamentarische Verordnung des Herzogs Wolfgang und das in derselben angeordnete pfalzneuburgische Haus-Fideikommiß abzuändern, zu modificiren, oder zu interpretiren; indessen wollen Wir doch für Unsere Person von den Uns nach derselben zustehenden Reklamations-Befugnissen gegen Unsere Landsassen keinen Gebrauch machen.

Im Herzogthume Berg.

3) Für das Herzogthum Berg ist in dem Hauptrezesse vom 5. November anno 1672 Articulo 17. bestimmt verordnet: „daß die den Privilegiis zuwider ver„schenkten oder sonst vergebenen Güter, „auf was Weg und Weise oder unter „was Prätext es immer geschehen seyn „mag, auch die verpfändeten und ver„alienirten, darüber mit den Pfands„und Kaufs-Inhabern richtig zu liqui„diren, wieder zur Kammer gebracht, „und hinfüro gemeldten Privilegiis zuge„gen keine dergleichen Güter ohne Noth „und der Landstände Mitkonsens mehr „alienirt, versetzt oder verschenkt werden „sollen."

Dadurch ist das Normaljahr, nämlich 1672, zur Beurtheilung der Alienationen in diesem Lande genau bestimmt.

Für die Entschädigungslande.

4) Für die Entschädigungslande setzt der §. 44. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803, den 24sten August 1802 als Normaltag fest, und erklärt alle seitdem vorgenommene Veräußerungen für ungültig, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltungen anzusehen sind.

Auf Vindikationen gegen Auswärtige erstrecken sich die Normalziffer nicht.

XIV. Diese eben festgesetzten Normalziffer erstrecken sich jedoch nicht auf die Vindikationen solcher Veräußerungen, welche an Auswärtige geschehen sind; diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Staats- und Stammgütern, und nach den Dispositionen Unserer Hausgesetze zu beurtheilen. Ferner bey älteren anhängigen Prozessen behalten Wir Uns nach genommener Einsicht der Akten Unsere besondere Entschließung vor.

Die Vindikationen sollen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

XV. Da selbst nach Unseren Familien-Verträgen gültige Veräußerungen möglich sind, und da Wir deßhalb in Unserem Ansbacher Hausvertrage Articulo 30. Lit B. ausdrücklich versprochen haben: „denjenigen, welche gegrün„dete Ansprüche vorzubringen haben, Rede und „Antwort zu geben;"

So sollen in der Regel alle Vindikationen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

Für künftige Fälle soll auf Klage des Fiskus die Wiedereinsetzung in veräußerte Staatsgüter und Rechte durch gerichtliches Mandat verfügt werden.

XVI. Hingegen für künftige Fälle schreiben Wir allen Unseren Gerichtsstellen hiermit als Gesetz vor: „daß sie auf Klage Unseres „Fiskus die Wiedereinsetzung in die veräußer„ten Staatsgüter und Rechte alsbald ohne „prozeßualische Weitläufigkeiten durch gericht„liches Mandat verfügen sollen, wenn der Be„sitzer derselben nicht auf der Stelle einen sol„chen Titel beurkunden kann, welcher nach die„ser Pragmatik die Rechtmäßigkeit der gesche„henen Veräußerung zeiget.

Bestimmung der zu leistenden Schadloshaltung.

XVII. Der Staats- und Fideikommiß-Nachfolger ist in solchen Vindikationsfällen nur

dann zu einer Schadloshaltung verbunden, —

a) wenn und in soweit eine versio in rem geschehen ist, —

b) wenn der Nachfolger der Privaterbe seines Vorfahrers geworden ist, welcher Fall sodann nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden Privaterbschaft zu beurtheilen ist, ohne daß jedoch aus dem Grunde einer solchen Erbschafts-Verbindung das Staatsgut in Anspruch genommen werden könne.

Maasregeln zur Wiederergänzung und Erhaltung des Fideikommisses.

XVIII. Damit das Staats- und Familien-Fideikommiß Unseres Hauses, soviel noch geschehen kann, wieder ergänzt, und in Zukunft desto sicherer ungeschmälert erhalten und befestiget werde; so verordnen Wir

Einlösung der Pfandschaften.

a) die alsbaldige Einlösung verpfändeter Realitäten, welche Bestandtheile desselben sind, soviel die Kräfte der Finanzen es nur immer gestatten, —

Widerruf der seit dem Normalzeitpunkt geschehenen ungültigen Veräußerungen.

b) den Widerruf der seit den festgesetzten Zeitpunkten geschehenen ungültigen Veräußerungen der Fideikommiß-Theile und Rechte, —

Herstellung eines Fideikommiß-Grund-Buches.

c) die genaue Herstellung eines vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher Bestandtheile dieses Fideikommisses in seinem gegenwärtigen Zustande nach einer besonders darüber erfolgenden Instruktion dergestalt: „daß die eingelösten oder neu „hinzugekommenen immer nachgetragen „werden sollen."

Verpflichtung aller Agnaten nach ihrer erlangten Großjährigkeit auf dieses Gesetz.

d) Die Verpflichtung eines jeden aus Unserer Linie abstammenden Herzoges auf das gegenwärtige Gesetz, sobald Er das in Unserem Hause zur Großjährigkeit bestimmte 18te Jahr zurückgelegt hat, über welchen Accessionsakt ein unverwerfliches Dokument ausgefertiget, das Original davon in Unserem Hausarchive hinterlegt, den übrigen Agnaten aber eine beglaubte Abschrift mitgetheilt werden soll.

Verpflichtung der Staatsdiener.

e) Eben so sollen die sämmtlichen Ministerien, Landesstellen mit ihren Subalternen, alle Vorstände, welchen Bestandtheile des Staats- und Familien-Fideikommisses zur Verwaltung oder Verwahrung anvertraut sind, wie auch alle Beamte hierauf mit Einschaltung in ihre Pflichtsformeln beeidiget werden.

Civilmitbesitz der Agnaten.

XIX. Endlich um Unseren gesammten Haus-Agnaten den Civilmitbesitz Unserer vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvertrage von 1774 noch besser zu versichern, sollen künftige Erb- und Landeshuldigungen, nebst dem regierenden Landesfürsten allezeit auf das Gesammthaus gerichtet werden.

Dessen allen zu wahrer Urkund und stäter Festhaltung haben Wir diese pragmatische Ver-

ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren geheimen Insiegel bedrucken lassen, wovon das Original in Unserem Haus-Archive hinterlegt, eine vidimirte Abschrift aber Unseres Herrn Schwagers Liebden, sämmtlichen Ministerial-Departements, dann den Landes-Direktionen und Justizstellen Unserer sämmtlichen Provinzen zur gehörigen Publikation und ihrer eigenen schuldigen Nachachtung, so wie auch Unseren lieben und getreuen Landschaften mitgetheilt werden soll.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20sten Oktober 1804.

(Die Forts. folgt.)

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter in Baiern.

(Die ad collegia zu erstattenden Berichte betr.)

„Vermittels churfürstlicher höchster Verord-„nung vom 22sten Juny 1796 (Generalien-Sammlung Vter Band, Seite 855) „ist be-„reits gnädigst vorgeschrieben, daß sämmtliche „Stellen die ad collegia zu erstattenden Berichte „nicht mehr ausschneiden, durchstechen und „auf selben ihre Wappen aufdrücken, „sondern solche ordentlich zusammenheften, und „in ein *Couvert* einschlagen sollen."

Da sich nun bey dießseitiger Stelle die vielfältige Erfahrung ergiebt, daß sich nicht allenthalben nach obiger Verordnung geachtet wird; so sieht man sich bemüßiget, selbe hiemit zur gehorsamsten Darnachachtung in Rückerinnerung zu bringen.

München den 23sten Jänner 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Bersch, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Korn-Bodenzins betr.)

Da selbst Geschäftsmänner der irrigen Meynung sind, daß der auf den veräußerten Staats-Realitäten gelegte Korn-Bodenzins das dominum utile bezeichne, folglich die Besitzer dieser Realitäten kein vollkommenes Eigenthum, dominum plenarium, erwerben; so wird wiederholt erklärt, daß der Kornbodenzins bloß die Zinse des liegen bleibenden vierten Theils vom Kaufschillinge betrage, die nach einem billigen Normal-Mittel-Kornpreise berechnet sind, welcher Preis aus der Natur des Handels auf dem allgemeinen Markte bald fallen bald steigen muß, die Grundstücke und Realitäten also als ein vollkommenes Eigenthum erworben werden, mit welchen der Besitzer frey disponiren kann und darf.

München den 23ten Jänner 1805.

Churfürstlich baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

VI. Stück. München, den 6. Februar 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Die neu errichtete Schuldenpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern betr.)

(Beschluß, sieh Reg. Blatt 5tes Stück. Seite 129 bis 149.)

Wir Maximilian Joseph,

in Ober = und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Paßau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurth, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen rc., des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Fügen hiedurch zu wissen:

In dem mit Unsers Schwagers, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, am 12ten Oktober 1796 zu Ansbach geschlossenen Hausvertrage haben Wir den Gegenstand der landesfürstlichen Schulden als eine der wichtigsten Angelegenheiten sowohl für den Wohlstand Unseres Hauses, als das Glück Unserer Lande betrachtet; — traurige Beyspiele belehren Uns über die unglücklichen Folgen, welche zerrüttete Finanzen in so vielen Staaten schon hervorgebracht haben; wie nicht nur die Auflagen der Unterthanen, die nach ihrem Zwecke nur für wahre Staatsbedürfnisse erhoben, und einzig dafür verwendet werden sollten, unverhältnißmäßig, und gegen ihre eigentliche Bestimmung vermehrt, — wie dem Landesregenten alle Mittel zur Ausführung und Verbesserung nützlicher Anstalten entzogen, und alle Staatskräfte zur Belebung der Industrie gelähmt werden, — wie eine durch übermäßige Schulden bedrängte Regierung zu den landesverderblichsten Hilfsquellen ihre Zuflucht nehmen muß, und am Ende die Achtung und das Vertrauen benachbarter Staaten, und dadurch ihre ganze politische Existenz verliert.

Wir hielten es darnach für eine heilige Pflicht gegen die Unserer Regierung anvertrauten Unterthanen, gegen Uns selbst, und Unsre fürstliche Descendenz, auf solche Mittel zu sinnen, durch welche theils die dermalige Schuldenlast gemindert, und nach und nach abgetragen werden könne, theils einem solchen schweren Uebel für die Zukunft begegnet werden möge.

Nach reifer Erwägung aller Umstände scheint Uns, daß dieser Zweck am vollständigsten werde erreicht werden, wenn Wir sichere Fonds zur Tilgung der alten Schulden ausmitteln, und für ihre genaue Verwendung sorgen; dann bey künftig zu kontrahirenden Schulden sowohl die Ursachen, welche die Aufnahme eines Kapitals rechtfertigen, als auch die übrigen formellen Erfordernisse zu ihrer Gültigkeit für immer festsetzen.

Wir glauben durch diese Beschränkungen keineswegs weder Unsere eigene, noch Unserer

Nachfolger landesfürstliche Rechte und Prärogative zu schmälern, wenn Wir Uns und ihnen die schädliche Leichtigkeit wohlmeinend benehmen, zum Verderben Unseres Hauses und Unserer Unterthanen Schulden willkührlich zu kontrahiren, und wenn Wir Uns und ihnen die gewissenhafteste Verwendung der Staats- und Kammer-Einkünfte zu solchen Zwecken auflegen, wozu ohnehin schon jeder Regent verpflichtet ist.

Wir versprechen darnach auf das heiligste für Uns selbst, und machen es Unsern Erben und Nachfolgern zur immerwährenden und unwiderruflichen Verbindlichkeit, keine neue Kapitalien unter irgend einem Vorwande künftig aufzunehmen, als für dringende Landesbedürfnisse und zum wahren Nutzen Unserer Länder. Diese Schulden allein, wenn sie zu den bemerkten Zwecken aufgenommen, und auch wirklich dafür verwendet worden sind, sollen als rechtmäßige Schulden in Zukunft anerkannt werden.

Damit aber hierüber Niemand in Ungewißheit bleibe, so werden dahin alle diejenigen Schulden gerechnet, welche gemacht werden;

a) um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zur Rettung des Herrn oder des Landes in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten;

b) um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird, oder um die Kriegsbürde zu erleichtern;

c) zur Aushilfe der Unterthanen bey einer einfallenden Hungers- oder sonstigen Noth;

d) zur Wiedererbauung der zerstörten unentbehrlichen landesfürstl. Residenzschlösser und nothwendigen Staatsgebäude;

e) zur Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze, oder einen Theil des Landes;

f) zu Erwerbungen von Herrschaften, Gerechtsamen, Gütern und nutzbaren Renten; — zu Ablösung von Pfandschaften;

g) zu solchen kundbaren Landes-Verbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen und anerkannt wird;

h) um den fürstlichen Wittwen ihr Heirathsgut und übrigens eingebrachtes Vermögen zurück zu erstatten, jedoch nur in so weit, als man im Stande seyn wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu erweisen;

i) zur Tilgung älterer auf höheren Zinsen stehenden Kapitalien.

Alle unter vorbemerkte Klassen nicht gehörige Schulden, welche ohne Noth, aus Verschwendung und übler Wirthschaft, oder gar mit Gefährde kontrahirt werden, es mag übrigens, aus welchem Scheingrunde es nur immer wolle, geschehen, sind als ungültige, die Staatswohlfahrt zerstörende Handlungen anzusehen, und können nie eine rechtliche Klage gegen den Regenten und seinen Nachfolger, oder das Kammer- und Staatsvermögen begründen, wornach Wir die über solche Schulden ausgestellten Verschreibungen als unkräftig und nichtig erklären.

Damit zugleich bey künftigen Schuldverschreibungen den Unterschleifen mit möglichster Vorsicht vorgebeugt werde, so sollen allezeit folgende Förmlichkeiten als wesentliche Erfordernisse dabey beobachtet werden:

I. Ehe das zu einem der oben angezeigten Behufe aufzunehmende Kapital wirklich erborgt wird, so muß erst eine sorgfäl-

tige Untersuchung vorhergehen, ob diejenigen Umstände vorhanden sind, welche die zu kontrahirende Schuld zu einer rechtmäßigen machen; ob die angeführte Noth nicht allenfalls dadurch entstanden sey, daß die Staatsgefälle nicht zu den Zwecken, wofür sie bestimmt sind, sondern anders wohin auf eine unerlaubte Art verwendet worden sind.

Diese Untersuchung soll durch die beyden geheimen Ministerial-Departements, nämlich das der auswärtigen Angelegenheiten, welchem die Erhaltung Unsers Stammguts vorzüglich obliegt, dann das geheime Ministerial-Finanz-Departement in einer gemeinschaftlichen Sitzung angestellt werden; über ihre Berathschlagung ist ein ausführliches Protokoll zu führen, welches von allen gegenwärtigen Mitgliedern der genannten Departements unterschrieben werden muß.

Wenn das aufzunehmende Kapital für die Bedürfnisse oder zum Nutzen einer besondern Provinz bestimmt ist, so soll die einschlägige, aus dem Präsidenten und dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation in jeder Provinz bestehende Finanz-Etats-Kuratel über die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Schuld durch das geheime Ministerial-Finanz-Departement vernommen werden.

Auf ihren eingehenden Bericht und Berathschlagungs-Protokoll ist bey der oben bemerkten Ministerial-Untersuchung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Wenn das Resultat der Ministerial-Untersuchung eine rechtmäßige Ursache nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme eines Kapitals erkennt, so soll Uns hierüber ein motivirter schriftlicher Antrag, welchem die Berathschlagungs-Protokolle sowohl der Provinzial-Etats-Kuratel (in dem bemerkten Falle), als der beyden Ministerial-Departements beyliegen, in einer Ministerial-Konferenz durch den Finanzminister oder dessen Stellvertreter gemacht, und Unsere höchste Genehmigung erholt werden, wobey Wir Uns aber vorbehalten, solche auch in jenen, zwar nicht zu erwartenden Fällen zu ertheilen, wenn die in den vorherigen Punkten vorgeschriebenen Zwecke eines Anlehens durch offenbare und grundlose Widersezlichkeit der Stellen verkannt, oder entfernt werden wollten, — und Wir nach vorausgegangener Untersuchung in der geheimen Staats-Konferenz die wirkliche Nothwendigkeit einer Kapitals-Aufnahme nach den sanktionirten Grundsätzen erkannt haben.

II. Erhält dieser Antrag nach der eben bemerkten Art Unsere Genehmigung, so darf erst zur wirklichen Aufnahme des Kapitals vorgeschritten werden.

III. Das Finanz-Departement erläßt nunmehr wegen der erforderlichen Summe und des auszumittelnden Amortizations-fonds das Geeignete an die einschlägige Finanz-Etats-Kuratel, welche sowohl über die vortheilhafteste Art, das Kapital aufzubringen, Vorschläge zu machen, als auch die schicklichsten Fonds zur Hypothek und zur Bezahlung der Hauptschuld und der Zinsen auszuzeigen hat.

IV. Soll das Kapital, welches aufgenommen wird, auf Landesgefälle fundirt werden, welche in den Provinzen, wo Landstände sind, (wie z. B. in Baiern) schon zum Schulden-Abledigungswerk bestimmt sind, und in landschaftlicher Administration sich befinden; so muß mit

der einschlägigen Landschaft hierüber verfassungsmäßig kommunizirt werden.

V. Sind diese vorläufigen Einleitungen berichtiget, so werden die Schuldverschreibungen bey Schulden, welche für den Gesammtstaat aufgenommen, und auf die Central-Kasse fundirt werden, von dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement, bey Provinzial-Schulden aber unter dessen Leitung von der obengenannten Finanz-Etats-Kuratel entworfen, und sonach bey dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement ausgefertigt.

Das ausgefertigte Instrument muß allezeit von dem Landesregenten selbst unterzeichnet und von dem Finanzminister kontrasignirt werden.

VI. Der Entwurf der Schuldverschreibung mit dem motivirten Antrage der geheimen Ministerial-Departements und dem darauf erfolgten Konferenzschluße muß vor der Ausfertigung den Haus-Agnaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden. Da sie in der Voraussetzung der beobachteten Bedingungen, unter welchen nach dem Ansbacher Hausvertrage eine rechtmäßige Schuld kontrahirt werden darf, durch diesen schon im Allgemeinen eingewilligt haben, werden sie die Ertheilung ihres Konsenses, wenn er gefordert wird, nicht erschweren.

VII. Keine Schuld soll mehr unter einer General-Hypothek allein kontrahirt werden, sondern bey der Aufnahme eines Kapitals müssen gleich bestimmte Staats- oder Kameral-Einkünfte dem Gläubiger zu einer Spezial-Hypothek angezeigt, wie auch die Termine der Rückzahlung bestimmt werden; beydes soll in der Obligation namentlich bemerkt werden.

Sollten die festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden, so hat der Gläubiger, unter Verlust seines Hypothekenrechts, und selbst der ferneren Verbindlichkeit der Schuld, auf ihre genaue Beobachtung zu dringen, und die aus seiner Obligation ihm zustehenden Rechte in Zeiten geltend zu machen.

VIII. Sobald die Gelder aus dem Anleihen eingegangen sind, so muß von der einschlägigen Provinzial- oder Central-Kasse ein förmliches Certifikat ausgestellt werden, daß sie zu ihrem bestimmten Zwecke verwendet worden sind. Werden sie nach Fristen bezahlt, so wird ein ähnliches Certifikat bey jeder Einnahme ausgestellt. Dieses wird nebst den obenbemerkten Original-Berathschlagungs-Protokollen dem motivirten Antrage und Konferenzschluße bey dem geheimen Staats-Archive (mit zurückbehaltenen Abschriften bey der Registratur des geheimen Ministerial-Finanz-Departement) hinterlegt, und eine vidimirte Abschrift dieser Certifikate wird zugleich den Haus-Agnaten durch das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt.

IX. Am Schluße eines jeden Jahres, nachdem der Finanz-Etat regulirt ist, muß das geheime Ministerial-Finanz-Departement an die Ministerial-Konferenz über die rückbezahlten Kapitalien mit Beylegung der eingelösten und amortizirten Schuld-Obligationen Rechenschaft able-

gen, dem auswärtigen Departement eine beglaubte Abschrift davon mittheilen, damit durch dieses den Agnaten eine gleiche zugesendet werden kann.

Sollten die Agnaten, oder das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Mangel an der Amortization bemerken, so haben sie darüber pflichtmäßige Erinnerungen zu machen, damit die wirkliche Tilgung nicht unterbrochen werde.

X. Anweisungen auf Einkünfte, welche über den Jahr-Etat gehen, sind als unerlaubte Vorgenüße unkräftig und nichtig.

XI. Obgleich schon aus den bisherigen Vorschriften folgt, daß landesfürstliche Verbürgungen, von welcher Art sie seyn mögen, unter die rechtmäßigen Kammerschulden nicht gerechnet werden können, so erklären Wir jedoch hierdurch noch insbesondere, daß dergleichen Verbürgungen bey der Untersuchung über die Rechtmäßigkeit einer Schuld, von dem Ministerium in die Klasse rechtmäßiger Kammerschulden nie gebracht werden dürfen.

XII. Auf gleiche Art sind ausgestellte Obligationen auf andere Kassen, als auf die oben angezeigten Provinzial- oder Staats-Central-Kassen unter den vorgeschriebenen Bedingungen ungültig und kraftlos.

XIII. Sollte ein regierender Fürst des Hauses Privatschulden zu seinen Privat-Verwendungen machen, so können solche weder von dem Ministerium, noch von irgend einer andern administrativen Stelle als Land- oder Kammerschulden anerkannt werden.

XIV. Was die dermal vorfindlichen Schulden sowohl des regierenden Hauses, als der neu angefallenen Länder betrifft, so haben Wir eine sorgfältige Untersuchung derselben verordnet, und in dem künftigen Finanz-Etat soll, so viel jetzt schon geschehen kann, darüber ein genaues Verzeichniß mit einer gerechten Klassifikation derselben hergestellt, und für ihre redliche allmählige Tilgung sollen jährlich bestimmte Fonds angewiesen werden. Die Kassiere, welche die dafür ausgemittelten Fonds einzunehmen haben, sollen insbesondere verpflichtet werden, die daraus eingehenden Gelder zu keinem andern, als zu dem angewiesenen Tilgungszwecke zu verwenden, und gleiche Pflichten haben sowohl die Provinzial-Finanz-Etats-Kurateln, auf deren Provinzial-Kassen jene Tilgungs-Summen angewiesen sind, als das geheime Ministerial-Finanz-Departement in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht sich befindenden Provinzial-Kassen.

Am Ende des Jahres müssen, wie oben Nro. IX. vorgeschrieben ist, gleichfalls Auszüge des Finanz-Etats mit den eingelösten und amortizirten alten Schuldobligationen sowohl dem gesammten Ministerium in der Konferenz vorgelegt, als auch dem auswärtigen Departement mitgetheilt werden, damit durch dieses die Agnaten davon in Kenntniß gesetzt werden können.

XV. Sollten in einem außerordentlichen Falle, z. B. in Kriegszeiten, wegen besonderer Eile und Dringenheit, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht vollständig beobachtet werden können, so soll wenigstens

allezeit von den Vorständen der administrativen Landesstelle jener Provinz, für welche das Anleihen gemacht wird, ein Berathschlagungs-Protokoll über die eingetretene dringende Nothwendigkeit des aufzunehmenden Kapitals abgehalten, und ein Certifikat über seine Verwendung von der Etats-Kuratel ausgestellt werden. — Die übrigen Förmlichkeiten sind, sobald es geschehen kann, in der Folge vorschriftmäßig unter der auferlegten Verantwortlichkeit zu ergänzen.

Da dieses Edikt nichts enthält, als wozu jeder Landesfürst nach der rechtlichen Bestimmung der Stamm- und Staats-Güter, und nach Unserm Ansbacher Haus-Vertrage schon verpflichtet ist, da sein Zweck und Inhalt offenbar nur dahin geht, Unser Haus und Unsere Erbstaaten gegen die unglücklichen Ereignisse zerrütteter Finanzen zu verwahren; so erklären Wir dasselbe nicht nur als ein für Unsere Nachfolger unwiderruflich verbindliches Familiengesetz, sondern auch als ein Landesgrundgesetz und weisen Unsre sämmtliche gegenwärtige Staats- und Hofdiener nach dem Uns geleisteten Dienst-Eide darauf an. — Alle in den Staats- oder Hofdienst neu Eintretende sollen in Zukunft neben ihrem zu leistenden gewöhnlichen Dienst-Eide noch insbesondere darauf verpflichtet werden;

„daß sie diesem Edikte getreulich nach„kommen, und nie weder mittel- noch „unmittelbar mitwirken wollen, daß „gegen seinen Inhalt und dessen Sinn „gehandelt werde."

Sollte ein treuloser Diener wagen, diesem Landesgrundgesetze jemals entgegen zu handeln, so soll er, wenn er nach gerichtlicher Untersuchung schuldig befunden wird, nicht nur sogleich seiner Stelle ohne Pension entsetzt werden, sondern er haftet zugleich allen, die daraus unverschuldet einen Schaden leiden, mit seinem ganzen Vermögen.

Wir fordern nicht nur Unsere Haus-Agnaten, sondern auch Unsere sämmtliche Landschaften auf, zu Folge Unserer obigen Bestimmungen, und nach eines jeden Wirkungskreis für die Aufrechthaltung dieses Landesgrundgesetzes zu wachen, und sobald sie Handlungen dagegen wahrnehmen, die nachdrücklichsten Erinnerungen deßhalb an den regierenden Landesfürsten und sein Ministerium zu machen.

Jedem Prinzen Unsers Hauses, wenn er das 18te Jahr erreicht hat, soll es nach seinem ganzen Umfange vorgelegt, und durch das Ministerium erklärt werden. Sein hierauf ausgestellter Accessions-Akt, der nach den Gesinnungen, die Wir jedem Haus-Agnaten zutrauen, nie versagt werden wird, soll im Staats-Archive hinterlegt, und eine Abschrift davon sämmtlichen übrigen Agnaten zugestellt werden.

Damit Unsere landesväterliche Absicht Jedermann bekannt werde, und jeder Staatsgläubiger erfahre, worauf er bey künftiger Darleihung seiner Kapitalien zu seiner Sicherheit zu sehen habe, so soll dieses Edikt öffentlich durch die Regierungsblätter Unserer Erbstaaten zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden; auch sind Unsere sämmtliche sowohl administrative als Justiz-Kollegien insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, um in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unsers beygedruckten größern gehei-

men Kanzley-Insiegels. Gegeben München den 20sten Oktober 1804.

Max Jos. Churfürst.

(L. S.)

Freyherr v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Fladt.

Accessions-Urkunde
Seiner Durchlaucht des Herrn Churprinzen
Ludwig Karl August
von Pfalzbaiern.

a) Zu dem am 12. Oktober 1796 zu Ansbach geschlossenen Hausvertrage;

b) zu den darnach entworfenen Schulden- und Fideikommiß-Pragmatiken.

Wir Ludwig Karl August, Churprinz,

in Ober- und Niederbaiern Herzog 2c. des heil. röm. Reichs Pfalzgraf 2c. 2c.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen: Nachdem zwischen Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Churfürsten zu Pfalzbaiern, Maximilian Josephs Gnaden, und des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, zu größerm Flor und zur Aufnahme Unsers Hauses, und der demselben angehörigen Erbstaaten, durch freundvetterliche Benehmung, mit Beziehung auf die ältern Haupt Haus-Verträge, über verschiedene in diesen nicht hinreichend bestimmte oder nach den Zeitverhältnissen einer Abänderung unterliegende Punkte, am 12ten Oktober im Jahre 1796 zu Ansbach eine nähere Uebereinkunft nebst einem beygefügten acte séparé vom nämlichen Datum, als ein auf immer verbindlicher Haus-Unions-Haupt-Vertrag abgeschlossen, und in Gemäßheit desselben Art. 15. 16. 23. 30. 31. und 32. eine feyerliche sowohl Schulden- als Fideikommiß-Pragmatik von Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Churfürsten zu Pfalzbaiern, Maximilian Josephs Gnaden, unterm 20. Oktober dieses Jahres erlassen worden ist, und die darüber ausgefertigte drey Urkunden nach der Vorschrift des 36sten Artikels des angeführten Ansbacher Vertrages Uns, da Wir nunmehr zur Großjährigkeit gelangt, in ihrem ganzen Umfange in Original vorgelegt, nach ihren Zwecken und Folgen, auf Unseres Herrn Vaters Gnaden Spezial-Befehl, bey versammeltem Ministerium, genau erklärt und auseinander gesetzt worden sind; so haben Wir, von dem Inhalte dieser drey Urkunden umständlich unterrichtet, und von den wohlthätigen Absichten, welche dadurch bezielet werden, vollkommen überzeugt, keinen Anstand genommen, denselben in Unserer Eigenschaft als Churprinz und nächster Stamms-Agnat, förmlich, wie hiemit geschieht, zu accediren.

Wir genehmigen darnach den erwähnten Hausvertrag von 1796 mit dem acte séparé, und die nach seiner Vorschrift entworfenen beyden Landes-Pragmatiken in allen ihren Punkten und Klauseln, nichts ausgenommen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und treten denselben hierdurch förmlich, feyerlich, mit gutem Vorbedachte und Wissen, eben so verbindlich bey, als wenn Wir allen bey ihrer Errichtung gepflogenen Handlungen in Person beygewohnt, und sie gleich anfänglich mit abgeschlossen hätten.

Wir versprechen dieselbe auf das heiligste zu beobachten, und soviel an Uns ist, nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtigen Accessions-Akt eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen München den 4ten November Ein Tausend acht hundert und vier.

Ludwig, Churprinz.

(L. S.)

Auftrag
an alle churfürstlichen Rentämter in Baiern.

(Die Ausschauflung der Schneegewehen auf den Straßen betreffend.)

Allen churfürstlichen Rentämtern in Baiern wird der Auftrag gemacht, daß selbe den churfürstlichen Straßenüberstehern die ernstlichste Weisung ertheilen, daß auf den Straßen die Schneegewehen ausgeschaufelt werden.

Sollten die Gewehen so stark seyn, daß die gewöhnlichen Arbeiter die Passage nicht herstellen können, so haben sich die churfürstlichen Rentämter an die churfürstlichen Landgerichte zu wenden, daß die nächst liegenden Gemeinden hiezu nach den General-Verordnungen angehalten werden.

München den 1sten Februar 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

Pezl, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche Aemter und insbesondere die Polizeybeamte.

(Einige falsche und nicht konventionsmäßige Münzen betreffend.)

Die von dem General-Münzwardein des baierischen Kreises wegen der Annahme einiger falschen und nicht konventionsmäßigen Münzen für das Publikum entworfene Warnung wird hiemit auch sämmtlichen churfürstlichen baierischen Aemtern zu dem Ende bekannt gemacht, daß selbe auch auf das Vorkommen dieser Münzen die pflichtmäßige Aufmerksamkeit verwenden sollen.

München den 29sten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Warnung
vor falschen und nicht konventionsmäßigen Münzen.

Die Geschäfte der Falschmünzer sind seit ein paar Wochen durch mehrere unter das Publikum gekommene falsche pfalzbaierische sechs Kreuzerstücke sichtbar worden; sie unterscheiden sich von den guten durch ihre graue Farbe, durch ihren dumpfen Klang, und die vielen kleinen Grübchen, woraus man erkennt, daß sie gegossen seyen; ihre Mischung besteht aus sprödem Halbmetalle und Zinn, weßwegen sie leicht gebrochen werden können. Da ich acht verschiedene Gattungen solcher falschen Stücke vor mir habe, so ist zu vermuthen, daß eine ziemliche Anzahl schnell in Umlauf gesetzt worden, welches meistens bey der Dämmerung geschehen seyn soll.

Zugleich finde ich mich verpflichtet, das Publikum auf die mehrfältig kursirende sogenannte Siebzehner und Fünfzehn-Kreuzerstücke aufmerksam zu machen; diese nicht konventionsmäßig ausgeprägte Münzen wollen gewöhnlich für 20 Kreuzer Konventionsmünze ausgegeben werden; die wenigsten Stücke haben diesen Werth, da sie von der Gewinnsucht zu sehr ausgekippet worden.

München den 25sten Jänner 1805.

H. J. le Prieur,
churfürstl. wirklicher Rath und des baier. Kreises General-Münzwardein.

VII. Stück. München den 13. Februar 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß Unserer Staatsdiener in der dreyfachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unsers Finanz-Systems eintretende erste Etats-Jahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine kombinirte und ergänzende Redaktion der desfallsigen Bestimmungen zu geben, wie folgt:

I.

Der Stand eines Staatsdieners wird nach dem erfüllten Qualifikations-Bedingungen durch das Anstellungs-Reseript, welches bey allen oberen Stellen mit einem besondern Nominations-Dekret begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungs-Etat verbunden ist, erworben.

II.

Die auf den Etats des aktiven Dienstes erscheinenden Besoldungen zerfallen in zwey Bestandtheile:

In einen Gehalt des Standes, —
und
in einem Gehalt des Dienstes.

III.

Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Kompetenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes gesichert wird.

Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener inneren Bedürfnisse und äusseren Formen, welche für das Individuum, als Funktionär in der Klasse seines Standes, entstehen, gesichert ist.

IV.

Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwey Bestandtheile geschieht auf eine zweyfache Weise:

Sie ist entweder in den Anstellungs-Rescripten der Individuen ausgedrückt, und hiernach in den einschlägigen Etats aufgeführt; in welchem Falle die speziellen Bestimmungen und Positionen des Rescriptes und des Etats entscheiden;

oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs.

V.

Dieses allgemeine Regulativ umfaßt zwey Fälle: nämlich jenen, wenn ein Haupt-Geld-Bezug ohne allen Nebenbezug; und jenen, wenn zu einem Haupt-Geldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Naturalgenuß, oder in beyden zugleich bestehen können, verliehen sind.

VI.

In jenem Falle, wenn ein Haupt-Geldbezug, ohne Nebenbezug, verliehen ist, werden bestimmte Theile, und zwar

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes
drey Zehenttheile;

b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes
zwey Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben
ein Zehenttheil
des Gesammtgehaltes als Gehalt des Dienstes;

und also

a) in der ersten Periode
sieben Zehenttheile;

b) in der zweyten Periode
acht Zehenttheile; und

c) in der dritten Periode
neun Zehenttheile

des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

VII.

In jenem Falle, wenn zu dem HauptGeldbezuge, noch Nebenzüge, und zwar entweder an Geld, oder an Naturalgenuß, oder an beyden zugleich verliehen sind, werden

a) zu jeder Zeit des Dienstes die Nebenbezüge; und zugleich

b) im ersten Jahrzehent des Dienstes
zwey Zehenttheile, und

c) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben
ein Zehenttheil
des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Dienstes, und also

a) in der ersten Periode
acht Zehenttheile, und

b) in der zweyten Periode
neun Zehenttheile
des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Standes erklärt.

VIII.

Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz-Kollegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Real-Angriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstes-Verhältnisses, ausdrücklich unter die gesezlichen Straf-Bestimmungen aufgenommen.

IX.

Die Funktion des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen, oder einer administrativen Spezial-Untersuchung, zugleich der Suspension;

der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen.

X.

Außer dem Falle eines richterlichen Spruches, hat der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität.

XI.

Die Funktion des Dieners und der Dienstesgehalt sind prekärer Natur.

Sie können, ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung,

entweder für immer, mittelst Dimission,

oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quieszirung benommen werden.

XII.

Der entlassene und der quieszirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Funktionsgehalt.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Funktion seiner Standesklasse verbundenen äußern Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Der quieszirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Funktionszeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Funktion, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

XIII.

Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quieszirung kann auch die Translokation eines aktiven Staatsdieners eintreten.

Die lokale Versetzung darf jedoch niemals, weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse;

noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammtgehalt und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges seyn.

XIV.

Die Umzugsgebühren werden von dem Haupt-Geldbezuge einer Stelle, in welche die Versetzung geschieht, ohne Einrechnung von Nebengeld- oder Naturalbezügen, oder von lebenslänglichen ausserordentlichen Entschädigungs-Pensionen; und zwar:

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit 1½ —,

und außer dem Ehestande mit 1 von Hundert, auf die deutsche Meile vergütet.

XV.

Bey einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translokation fällt jede Klage wegen Zurücksetzung, und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst hinweg.

XVI.

Das Standes- und Funktions-Verhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privatverhältnisse desselben im großen Reiche der National-Oekonomie zu, wofür der specielle Titel des Bürgerstandes nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe, oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes, oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen bleibt der aktive Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerli-

chen Gewerbe, von der Führung einer Bank- oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschliessenden persönlichen Betriebe einer Fabrike; und insbesondere der äußere Justiz- und Kameral-beamte von dem Besitze einer Guts-Realität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen.

Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der amtlichen Funktion weichen; und können in Fällen einer Translokation keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

XVII.

Der Befugniß zur Entlaßung und Quieszirung auf Seite des Staates steht eine solche Befugniß auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle das Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel- und den Funktionszeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in die Quieszenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstesklassen volle vierzig Dienstesjahre erfodert.

Zum Komplement des Dienstesalter dürfen alle, — unter verschiedenen Regierungen des Gesammt-Churstaates, und in verschiedenen Dienstesklassen zurückgelegten Jahre; nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen und einer interimistischen Quieszenz, gezählet werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält das Standesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen, und verliert das Dienstesgehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quieszenz treten.

Hiezu werden durch alle Dienstesklassen siebenzig volle Lebensjahre erfodert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält gleichfalls das Standesgehalt, den Titel, und das Funktionszeichen; und verliert das Dienstesgehalt.

D.

Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters, durch physische Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung, funktionsunfähig, und dadurch zur Quieszenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse ämtlicher Aerzte und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer — oder
nur für eine gewisse Zeit —

zu quieszciren; und ob ihm in dem einen und andern Falle, neben dem in der Quieszenz verbleibenden Standesgehalte und Titel, auch das Funktionsgehalt entweder ganz, oder zum Theil zu belassen sey.

XVIII.

Die Vorstände und Räthe der Justiz-Kollegien verbleiben in allen Quieszenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes.

XIX.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quieszenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Stammgute noch an übertragener Hauptarbeit, befinden.

XX.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quieszenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Funktion angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch, oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

XXI.

Im Falle der Berufung eines Quieszenten zur provisorischen Aktivität, wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Funktion, alsdann eine derselben angemessene Dienſteszulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon das Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch funktionirt.

XXII.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quieszenten, in eine definitive Aktivität, tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quieszenz verbliebene Standesgehalt war; so wird dieser letzte, sowohl während der Aktivität in dieser neuen Stelle, als bey einer wieder eintretenden Quieszenz belassen.

XXIII.

Dem Staate ist es vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners, mit außerordentlichen Gratifikationen zu erwiedern: und in Fällen einer gegebenen oder genommenen Quieszenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte, das Dienstesgehalt, gleichfalls lebenslänglich, als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde.

XXIV.

Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedingungen, unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter, in einem Pensions-Systeme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1.

Die Pension, als ein, auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privat-Verhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beyden Fälle: der Aktivität oder der Quieszenz, in sich.

§. 2.

Wenn der Staatsdiener in der Dienstes-Aktivität stirbt; erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Gehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Gehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt, verstanden.

Jene Geld- und Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus

ständigen Geldansätzen für spezielle Diensteß-Titel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3.

Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt; erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quieszenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4.

In den beyden Fällen der Aktivität, oder der Quieszenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil; und als doppelte oder vater- und mutterlose Waise, drey Zehenttheile der Wittwen-Pension, als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beytrag.

§. 5.

Da bey den Gesandten wegen der höheren Foderungen ihrer äußeren repräsentativen Funktions-Karaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle, unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Fall aber höher als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt.

§. 6.

Der Pensions-Bezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beyde Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§. 7.

Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8.

Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluße des 20sten Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das 21ste Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung, von selbst erloschen.

§. 9.

Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerial-Referenten, der Kollegial-Präsidenten und Vicepräsidenten; und der Chefs der Hofstäbe; der Kollegial-Direktoren und der Chefs der Hof-Intendanzen; und endlich jener Kollegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstes-Aktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalter in der Quieszenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltungsbeytrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10.

Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11.

Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizey-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreyfachen Gradation, anvertraut; vermög welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbs-Unfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägrigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit, noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt; ausgedrücket werden muß.

§. 12.

Nach diesen drey Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; im zweyten Falle das ganze des regulativsmäßigen Unterhalts-Beytrages belassen, oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs-Anstalt, vermehrt.

§. 13.

Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeystellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbs-Hindernisses, unterscheiden; und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltungs-Beytrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen: nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weitern Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14.

Der Unterhaltsbeytrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15.

Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter; und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§. 16.

Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeytrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beytrage, wenn sich der Vater ausser dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17.

Jenen Kindern, welche bey dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unter-

haltsbeytrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen.

§. 18.

Bey erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Zentral- oder einschlägigen Provinzial-Staats-Kasse geleistet.

§. 20.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hof-Etats, deren zum Pensions-Maaßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstuffungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der, dem Oberst-Hofmeister-Stabe anvertrauten und besonders fundirten Hof-Elemosinariats-Kasse geleistet.

§. 21.

Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks, entweder augenblickliche, oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speziellen Falles, verreichet.

§. 22.

Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizey-Vorstand des Aufenthalts-Ortes, abhängig.

§. 23.

Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg:

a) Bey Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren.

b) Bey Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehligt haben.

c) Bey Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quieszentenstande, auch mit Bewilligung, verehligt haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer frühern Ehe des Quieszenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten, bey dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung.

d) Bey Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen; insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensions-Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24.

Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den voranstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeits-Anstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) Daß ihre Errichtung der freyen Beytrags-Erklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln, weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird;

c) daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beyträgen der Zentral-Staatsdiener- als Zentral-Staatsanstalt betrachtet werden solle;

d) daß der jährliche Beytrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Pensions-Regulatives beybehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die deßfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle;

XXV.

Alle diese Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugsgebühren, erstrecken sich auf die gesammte Staatsdienerschaft, welche sich entweder zum Zentraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung.

XXVI.

Alle diese Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1805, und zwar für alle diejenigen, welche sich an diesem Tage im Aktivitätsstande angestellt befinden, oder welche von diesem Tage an, angestellt, quieszirt, oder in Wittwen- und Waisenstand versetzt werden, in den baierischen, oberpfälzischen, neuburgischen, fränkischen und schwäbischen Provinzen Unseres Gesammt-Churstaates, in eine allgemeine und gleiche Wirkung.

Die mit den vordern provisorischen Regulativen übereinstimmenden Gehälter und Pensionen der vor diesem Tage quieszirten Diener und in Wittwen- und Waisenstand versetzten Individuen verbleiben unverrückt, und werden keiner retrogreßiven Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung unterworfen.

Wir vertrauen in Unsere Staatsdiener, daß sie in diesen Bestimmungen, welche Wir hiedurch ausdrücklich mit dem permanenten Karakter einer konstitutionellen Haupt-Landes-Pragmatik bekleiden, jene gerechte und liberale Würdigung ihrer Standes- und Dienstesverhältnisse erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlassenen jene Beruhigung schöpfen werden, deren beyderseitige Verbindung mit

dem Bewußtseyn der erfüllten Dienstespflicht ihnen das edle Loos ihrer Bestimmung in einem vollendeten Grade, und also in Uebereinstimmung mit Unserm innigsten Regentenwunsche zu bereiten im Stande seyn wird.

München den 1. Jänner 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

(Die Pensionen der Landrichter- und Rentbeamten-Wittwen und Kinder betr.)

Das weitere höchste Rescript vom 1ten Jänner heurigen Jahres, welches über die Modalität in der Anwendung der über die Verhältnisse der Staatsdiener über das bereits hievorn publizirte höchste Rescript vom nämlichen Tage erlassenen Bestimmungen zur unterzeichneten Stelle gnädigst herabgelangte, enthält in Betreff der Pensionen der Landrichter- und Rentbeamten-Wittwen und Waisen folgenden

Nrum III.

„Es kann nicht entgehen, daß, da nach „dem 2ten §. des Pensions-Regulativs die Pen„sions-Quote der Wittwe nur von dem fixen „Geldgehalte des Gatten zu berechnen kömmt, „die Pension einer Landrichter- und Rentbeam„ten-Wittwe, bey dem dermaligen fixen Geld„gehalte eines aktiven Dieners dieser Klasse, „sich nur auf 240 fl. erheben, und also um „60 fl. unter das bisherige provisorische Regu„lativ herabsinken würde."

„Damit nun auf der einen Seite das Sy„stem und die Allgemeinheit des Regulativs

„nicht verletzt; auf der andern Seite aber auch „nicht auf Kosten einer so zahlreichen und we„sentlichen Klasse der Dienerschaft erhalten „werde, wird gestattet: daß, so lange die fixe „Besoldung jener Diener auf 1200 fl. gesetzt „ist, der von der Bevölkerung und dem Em„pfange ihnen eingeräumte Nebenbezug, zum „Behufe der Pensions-Berechnung mit einem „auf 300 fl. angenommenen ständigen Ertrage, „jenen 1200 fl. beygeschlagen werden dürfe: „wodurch die Pension der Wittwe eines in der „Aktivität verstorbenen Dieners dieser Klasse „sich mit 300 fl., jene eines einfachen Waisen „mit 60 fl. und jenes eines doppelten mit 90 fl. „herauswirft."

Welches hiemit ebenfalls kund gemacht wird.

München den 8. Februar 1805.

Churfürstlich baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.
v. Schmöger, Sekretär.

(Die Eröffnung der Inscriptions-Liste zur Assekuranz eines Pensions-Beytrages für die Wittwen und Kinder der Staatsdiener betr.)

Das hievorn publizirte höchste Rescript vom 1. Jänner heurigen Jahrs, in Betreff der Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, enthält bereits unter §. 24. des Pensions-Regulativs die allgemeinen Bestimmungen wegen Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privat-Vermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des staatsdienerschaftlichen Standes.

Um nun die freye Erklärung der Staats-dienerschaft wegen ihrer Beyträge zur Fundirung solch' einer besondern Wittwenkasse zu empfangen, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht, vermög weitern höchsten Rescripts vom 1ten Jänner heurigen Jahres gnädigst zu beschließen geruhet, daß vom 1ten Jänner bis 1ten July 1805 bey allen General-Landes-Kommissariaten der Provinzen, für die Provinzial-Staatsdiener, und bey dem geheimen Finanz-Ministerium, für die Zentral-Staatsdiener die Inscriptions-Liste für die Assekuranz eines Pensions-Beytrages für die Wittwen und Kinder der Staatsdiener dergestalt eröffnet werden soll, daß ein jeder in diese Inscriptions-Liste seinen fixen jährlichen Geldgehalt, und im Falle des Assekuranz-Beytritts, den hievon angebothenen jährlichen Beytrag vom Hundert einzutragen; im Gegenfalle aber die deßfallsige Kolonne mit einem Querstriche auszufüllen, aufgefordert wird.

Diese höchste Entschließung gehorsamst in Vollzug zu setzen, wird hiemit den sämmtlichen Provinzial-Staatsdienern der Provinz Baiern kund gemacht, daß bey dem unterzeichneten General-Landes-Kommissariate die bemeldte Inscriptions-Liste bereits eröffnet werden.

Selbe werden daher aufgefordert, und zwar jene, welche sich hier befinden, persönlich ihre Erklärung einzuzeichnen, jene aber, welche etwa krank, abwesend, oder durch welch' immer für legale Umstände an der persönlichen Erscheinung gehindert sind, so wie sämmtliche äußere Staatsdiener, Landbeamte rc. ihre deßfallsige Erklärung schriftlich nach beyliegender Tabellsforme längstens bis 14ten Juny hieher einzusenden.

Zur Vermeidung der Rechnungsbrüche ist zu beobachten, daß bey Eintragung der Besoldung, wenn sie sich nicht schon, wie es meistens der Fall ist, auf eine runde Summe endet, zu diesem Behufe die Endung auf 25, 50, oder 75 gesetzt werde; als z. B. es hätte ein Staatsdiener fixen Gehalt 855 fl., so soll derselbe im Falle des Beytrittes zur Assekuranz 850 fl. ansetzen.

Die Anstalten, welche sich aus den Resultaten dieser Erklärungen werden bilden lassen, sollen sodann mit dem Finanzjahr 180⅘ in ihre Wirkung treten.

Uebrigens wird die pragmatische Versicherung der höchsten Regierung, wie sie in dem wiederholt angeführten Haupt-Rescripte vom 1. Jänner heurigen Jahres, Punkt 14. §. 24. lit. b. enthalten ist, hieher wiederholt: „daß nämlich durch die Errichtung einer Privat-Wittwenkasse das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird."

München den 8ten Februar 1805.

Churfürstl. General-Landes-Kommissariat der Provinz Baiern.

Raichsfrhr. v. Weichs.

Neumayer, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

Formular.

Erklärung

des unterzeichneten Staatsdieners wegen Assekuranz-Beytrags zu einer Privat-Wittwen- und Waisenkasse.

Namen und Stelle des Staatsdieners.	Ständiger jährlicher Geldgehalt.	Beytrag vom Hundert zur Wittwen- und Waisenkasse.		Summe des assekurirten Beytrages.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Ort. Datum. Eigenhändige Unterschrift und Fertigung.)

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober = und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg 2c. 2c. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben die in Unsern alten und neuen Erbstaaten zeither eingeführten Landesvertheidigungs = Anstalten untersuchen lassen, und da Wir in diesen Theilen wegen veränderter Kriegsart theils wegen Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der Gesetze, insbesondere bey dem Rekrutirungs = Systeme wesentliche Gebrechen und ein willkührliches Verfahren wahrgenommen haben; so sind Wir durch Unsere landesfürstliche Pflichten aufgefordert worden, ein den Verhältnissen Unserer sämmtlichen Erbstaaten anpassendes, und dem Bedürfnisse Unserer Armee entsprechendes Reglement für die Ergänzung derselben nach dem Beyspiele anderer wohlgeordneten Staaten entwerfen zu lassen. Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist dabey als eine allgemeine und von jeher anerkannte Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Personen, Habe und Güter in der genauesten Verbindung steht, zum Grunde gelegt worden, und Wir haben Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet, daß diese Dienstverbindlichkeit, so viel mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes der Länder geschehen kann, mit Gleichheit getragen, für die treffenden Individuen so wenig als möglich ist, drückend, und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde.

Damit nun sowohl die Regimenter als Unsere Provinzen, und jeder Unserer getreuen Unterthanen seine Befugnisse und Obliegenheiten kenne, und von Niemand mehr gefordert, oder ihm zu leisten auferlegt werde, als zur Erreichung der für das Wohl Unserer Erbstaaten bezielten Absicht erforderlich ist; so haben Wir, wie es in Zukunft mit der Bestimmung der Dienstpflicht und Befreyung derselben, Eintheilung der Rekrutirungs = Distrikte, Festsetzung der Dienstzeit, Entlassung aus demselben, Bearbeitung des Rekrutirungs=Geschäftes, Strafen gegen die ausbleibenden oder austretenden Dienstpflichtigen, Gerichtsbarkeit der Dienstpflichtigen, und endlich mit den Vortheilen und Vorzügen der Ausgedienten gehalten werden solle, nach gepflogener Berathung mit Unserer lieben und getreuen Landschaft, und erhaltenem Gutachten derselben, im gegenwärtigen Mandate zusammenfassen lassen.

I. Verbindlichkeit zum Kriegsdienste.

§. 1.

Jeder Unterthan, der zum Militär tüchtig, und nicht aus besondern Gründen in dieser Verordnung befreyt wird, ist dazu persönlich verpflichtet, und kann dafür gezogen werden; es ist nicht erlaubt, ein anderes Individuum für sich einzustellen.

II. Ausnahmen.

§. 2.

Von dieser allgemeinen Obliegenheit sind ausgenommen:

a) Wegen Geburt.

Alle Ausländer für sich und ihre Kinder, welche nach den Landesgesetzen als nicht domizilirt anzusehen sind; ferner diejenigen Ausländer, welche in Unsern Erbstaaten sich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten; bey eingewanderten Ausländern, wel-

che öde Gründe zum Anbau übernehmen, oder welche in dem Lande noch nicht bestehende Gewerbszweige mit bedeutenden Kapitalien einführen, wird diese Befreyung auch auf die erste im Lande erzeugte Generation erstreckt.

Diese Wohlthat soll jedoch demjenigen nicht zu Theile werden, welcher im Auslande von einem desertirten Soldaten, oder einem gesetzwidrig ausgewanderten Dienstpflichtigen erzeugt worden ist.

b) Wegen Religion.

§. 3.

Keine Glaubenskonfession kann einen Unterthan von der Militärdienstpflichtigkeit befreyen, daher sind auch Menonisten und Juden derselben unterworfen, und werden, wie die übrigen, konskribirt; jedoch gestatten Wir in Rücksicht ihrer religiösen Meynungen, daß ihre Familie in einem Rekrutirungs-Distrikte für die sie treffende Zahl von Mannschaft pr. Kopf 185 fl. an die Militärkasse bezahlen, wofür durch freywillige Anwerbungen die von ihnen zu stellen gewesene Mannschaft bey den einschlägigen Regimentern oder Bataillons zum Besten der übrigen Familien ersetzt wird.

c) Wegen Standes.

In Absicht des Standes und der daher dem Staate in andern Verhältnissen zu leistenden Dienste sind frey:

a) die Geistlichen und der Adel, zu welchem in den ehemaligen Reichsstädten die adelichen Patrizier, und in den Hauptstädten in Baiern die alten Geschlechter gehören;

b) die im Dienste des Staats stehenden vereideten Civil- und Militärbeamte für sich und ihre Söhne, so weit sie nach

dem baierischen Kodex in die Klasse der Siegelmäßigen gehören. Die Söhne aller übrigen bleiben dienstpflichtig; die Söhne der Offiziere genießen die nämliche Exemtion, welche den Söhnen der Civildiener gestattet ist;

c) die Patrimonialrichter und Verwalter für sich, jedoch nicht für ihre Söhne, wenn sie nicht siegelmäßig sind;

d) die Söhne der Bürgermeister, Stadtrichter, Verwaltungs- und Stadtgerichts-Räthe, Kammerer und respective städtischen Kassiere, dann der Syndicorum in den Haupt- und ehemaligen größeren Reichsstädten;

e) das nöthige Schreiberpersonale, so lange es bey Unseren, oder ständischen, oder anderen diesen gleich geachteten Gerichten Dienste leistet, jedoch nur für sich;

f) Kammerschreiber, Kammerdiener und Haus-Offizianten des Adels und der höhern Geistlichkeit für sich; ferner die nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrliche Livreedienerschaft, so lange sie in einem für unentbehrlich gehaltenen Dienste bleibt; bey ihrem Austritte hat die Herrschaft unter 10 Reichsthaler Strafe der obrigkeitlichen Behörde sogleich die Anzeige davon zu machen;

g) das Personal bey den Hofstäben, Hofintendanzen und übrigen bestehenden Hofstaaten für sich und seine Söhne, welches nach dem baierischen Kodex zur Klasse der Siegelmäßigen sich eignet;

h) Bürger in Städten und Märkten von größerem oder kleinerem Bürgerrechte für sich; ihre Söhne aber sind militärpflichtig, und aus dem die Städte tref-

fenden Aushebungs = Quantum soll vorzüglich die Artillerie ergänzt werden;

i) öffentliche Lehrer der Universitäten, Lyzeen, Gymnasien und Akademien an Unserm Hofe für sich und ihre Söhne; die übrigen für sich;

k) Aerzte und wissenschaftlich gebildete Chirurgen für sich und ihre Söhne, wenn diese sich gleichfalls einer wissenschaftlichen Bildung widmen, welches auch auf die Söhne von protestantischen Geistlichen, welche den Studien sich widmen, erstreckt wird. Die Landbader für sich;

l) legale Advokaten und Prokuratoren für sich und ihre Söhne, wenn diesen letzteren die Befreyung wegen anderer Eigenschaften zukömmt;

m) Studenten und Praktikanten, die nicht wegen des Standes ihrer Aeltern befreyet sind, wenn sie von ihrer guten Aufführung, ihren Fähigkeiten und vorzüglichem Fleiße von den geeigneten Behörden günstige Zeugnisse beybringen;

n) Revierförster, sowohl Unsere als die des Adels und anderer Korporationen für sich; ihre Söhne aber sind dienstpflichtig.

d) Wegen Ansäßigkeit.

§. 5.

Alle in Unsern Landen mit Gütern und Häusern angesessene Unterthanen, ohne Unterschied des Werths ihrer Besitzungen, wie auch die Pächter, sind von der Militärdienstpflichtigkeit befreyet; diese Ausnahme aber erstreckt sich nicht

a) auf diejenigen, welche in Herbergen wohnen, und nur Antheile an Häusern ohne Grundstücke besitzen. Ferner

b) auf die Besitzer walzender Grundstücke an einzelnen Aeckern ohne Häuser, in so ferne diese wegen ihrer Unbeträchtlichkeit des Eigenthums ihre fortwährende Anwesenheit nicht nöthig haben.

e) Wegen Gewerbe.

§. 6.

In Bezug auf Gewerbe sind frey:

a) Künstler im eigentlichen Sinne für sich und ihre Söhne, wenn diesen die Befreyung wegen anderer Eigenschaften zukömmt, z. B. wenn sie gleichfalls mit glücklichen Fortgängen den Künsten oder Studien nach lit. l. und m. im 4ten §. sich widmen. Die einschlägige Obrigkeit soll aber aufmerksam seyn, damit diese Auszeichnung nicht einer Klasse von Menschen zu Theil werde, die nach der bloß mechanischen handwerksmäßigen Art, wie sie Gegenstände der Kunst behandeln, mehr in die Klasse der gewöhnlichen Profeßionisten gehören;

b) Fabrikanten und Manufakturiers, welche bey den angelegten Manufakturen, oder für sich nach der Kunst und mit den zur Kunst gehörigen Instrumenten wirklich arbeiten. Dahin gehören unter andern die Modelschneider bey Fabriken, die Schriftensetzer bey den Buchdruckern rc. nicht aber alle Handlanger, oder nur grobe Arbeiten verrichtende Taglöhner.

Der Obrigkeit bleibt in einzelnen Fällen überlassen, auch einen und den andern zu den Fabrikanten zu rechnenden Profeßionisten, der nach eingezogener sicherer Erkundigung entbehrlich ist, als Rekruten auszuwählen;

c) alle Negotianten, Banquiers und Handelsleute, wenn sie auch keine Bürger sind, und die bey ihnen in der Handlung stehenden Diener und Lehrbursche, die sich gerichtlich ausweisen können, nicht aber ihre Hausknechte, eben so wenig die kleinen Krämer und Herumträger, wenn sie nicht förmlich ansäßig sind;

d) die Lehrjungen während ihrer Lehrzeit, jedoch hat die Obrigkeit zu wachen, damit diese Zeit, besonders bey den Meistersöhnen nicht über die gewöhnlichen Lehrjahre, um dem Militärdienste desto länger sich zu entziehen, erstreckt werde, oder aus diesem nämlichen Motive mehrere Aufnahmen in andere Handwerke geschehen, oder Einschreibungen in Handwerke vorzüglich von Söhnen der Landsleute nur in der Absicht vorgenommen werden, um dem Rekrutenzuge zu entgehen. Bey allen diesen Mißbräuchen hört die ertheilte Exemtion auf;

e) Handwerksgesellen, die bey Wittwen arbeiten, wenn sie Meisterstelle vertreten, auch solche, die mehrere Geschwisterte haben, welche sie ernähren müssen; wegen der übrigen Gesellen, so wie auch wegen der dienenden Knechte, bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und in wie weit sie entbehrlich sind;

f) die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn sie ihnen in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig sind; imgleichen die einzigen Söhne auf dem platten Lande, ohne welche die Besorgung der Landwirthschaft oder des Gewerbes, oder die Erhaltung einer außerdem hilflosen Familie entweder schlechterdings, oder doch ohne wesentlichen Nachtheil nicht bestehen kann.

In diese Kategorie gehören auch alle diejenigen einzigen Söhne, die nach Versorgung mehrerer Geschwisterte noch übrig sind, wenn bey ihnen die ebenbemerkten Umstände eintreten;

g) die Berg- und andere ihnen gleich geachteten Arbeiter, wenn sie von den obern Bergämtern die gehörigen Zeugnisse beybringen, für sich und ihre Söhne, wenn diese die nämlichen Arbeiten verrichten; jedoch sollen die Bergämter ihren Austritt aus solchen Arbeiten bey Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern der Behörde sogleich anzeigen. Diese Anzeigs-Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die unmittelbar folgenden Klassen h. i. k. l;

h) die bey den Salinen angestellten Personen für sich;

i) die reichenhallischen, traunsteinischen und marquartsteinischen Holzmeister-Söhne und Knechte, welche in der Salinen-Holzarbeit wirklich stehen, und nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrlich sind;

k) die Salzzillenschopper-Söhne und Knechte, so lange sie in solchem Dienste sich befinden und nothwendig sind;

l) die Schiffbauer-Söhne, Landgerichts Griesbach, ferner alle Schiffleute und Reitbuben, die bey dem Hauptsalzspeditionsamte St. Nicola angestellt sind, so wie die alldasigen Salzwechselträger, so lange die bisherige Einrichtung bestehet.

Diese Befreyung sollen zur Ungebühr nicht erweitert werden.

§. 7.

Bey diesen verzeichneten Befreyungen ist zu beobachten, daß nicht das bloße Vorgeben und der erlangte Name einer eximirten Gewerbsart, sondern die wirkliche Ausübung derselben, und der davon für den Staat zu gewärtigende Nutzen als ein zu Bewirkung einer solchen Befreyung hinlänglicher Grund betrachtet werden solle; weßhalb sorgfältig darauf zu sehen ist, daß solche Befreyungen zur Ungebühr nicht erweitert, noch auf solche Personen erstreckt werden, welche nur zum Scheine, und um der Militärausshebung zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerb ergriffen haben.

Ueberhaupt sollen die Gerichts-Obrigkeiten bey ihren Urtheilen über die Entbehrlichkeit der in Anspruch genommen werdenden Mannschaft, und der bey dem Aushebungsgeschäfte ihnen obliegenden Fürsorge für den Nahrungsstand in vorkommenden Fällen jederzeit strenge nach Pflichten verfahren, und bleibt in Ansehung der Entbehrlichkeit eines solchen Individuums noch einige Ungewißheit, so sollen sie einen gutächtlichen Bericht darüber mit Bemerkung aller individuellen Umstände des Mannes an die höhere ihnen vorgesetzte Stelle erstatten, und durch diese die Entscheidung der Sache gewärtigen.

Wäre bis zur Erlangung der höheren Entscheidung wegen des in Anspruch genommenen Mannes keine hinlängliche Sicherheit vorhanden, so ist derselbe in eine unschädliche Gewahrsame zu bringen.

III. Rekrutirungs-Distrikte.

§. 8.

Um dem Lande sowohl als der Armee die Rekrutirung möglichst zu erleichtern, und der zu ziehenden Mannschaft den Vortheil zu verschaffen, daß sie künftig mehr in der Nähe ihrer Heimath bleiben, und ihren Verwandten in der Wirthschaft und Nahrung desto leichter beystehen kann, sollen in Zukunft den Regimentern und Bataillons bestimmte Landes-Distrikte zu ihren Rekrutirungen dergestalt angewiesen werden, daß sie darin ihren bleibenden Standort erhalten.

Darnach haben Wir Unsere dermalige Erbstaaten in 11 Rekrutirungs-Distrikte oder Kantone eintheilen lassen, nämlich in 8 für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg und die damit vereinigten angränzenden Entschädigungslande, in 2 für Unsere Fürstenthümer in Franken, und in einen für Unsere Provinz in Schwaben.

Die leichten Infanterie-Bataillons werden den Infanterie-Regimentern zugewiesen, von welchen sie die dem leichten Felddienste angemessene, aber stark gebaute Mannschaft erhalten.

Zu Ergänzung der Kavallerie-Regimenter treten verhältnißmäßig mehrere Kantone zusammen; und die Artillerie soll nach einer auf Billigkeit gegründeten Repartition aus sämmtlichen Kantonen, und zwar, in so weit es die Umstände und die Fähigkeiten der Individuen zulassen, aus dem Bürgerstande rekrutirt werden.

In einem jeden solchen Distrikte wird die junge waffenfähige Mannschaft vom 16ten bis zum 40sten Jahre konscribirt, und zur Ergänzung und respective Verstärkung der denselben zugetheilten Regimenter und Bataillons dergestalt angewiesen, daß jedesmal vorzüglich die von 18 bis 36, jene aber von 16 und über 36 nur alsdann genommen werden sollen, wenn die Ergänzung ohne diese nicht bewirkt werden kann.

Kein Landkapitulant darf an andere, als an die jedem Kantonsbezirke angewiesene Regi-

13 *

menter und Bataillons abgegeben werden, und kein Regiment darf in dem Distrikte des andern Rekruten ausheben.

IV. Festsetzung der Dienstzeit.

§. 9.

Die Dienstzeit wird sowohl zum Besten des Dienstes, als auch selbst zur Schonung der ganzen Klasse der Dienstpflichtigen ohne Unterschied der Waffen überhaupt auf acht Jahre festgesetzt, wobey Ein Kriegsjahr für zwey Friedensjahre zu rechnen ist.

V. Bestimmung der nothwendigen Verabschiedung der Innländer.

§. 10.

Die Entlassung aus der Dienstpflichtigkeit wird bewirkt:

1) Durch vollendete Dienstzeit. In diesem Falle muß der Landkapitulant unbedingt entlassen werden, und er braucht weder Ansäßigkeit noch Unentbehrlichkeit zu beweisen; jedoch ist keinem Innländer erlaubt, auch nach vollendeter Dienstzeit in fremde Dienste zu treten, auch bleibt der Ausgediente, welcher das 40ste Jahr noch nicht erreicht hat, verpflichtet, im Nothfalle zur inneren Vertheidigung des Vaterlandes sich verwenden zu lassen.

2) Vor Ablauf der Dienstzeit muß dem Kantonisten der Abschied ertheilt werden, wenn er eine Ansäßigkeit nach den Bestimmungen des 5ten §. in Unsern Landen erhält, und dadurch zu Hause unentbehrlich wird.

3) Da die Beurtheilung, ob die auf Ansäßigmachung gegründeten Abschiedgesuche statthaft seyen oder nicht, von den Zeugnissen der Obrigkeit abhängt, so

sollen diese allezeit mit Genauigkeit abgefaßt, und es soll besonders darin bemerkt werden:

a) Worin die Ansäßigkeit bestehet, die der abschiedsuchende Soldat erwerben wird;

b) wie viel der Werth derselben beträgt;

c) ob und in wie ferne der Mann dieselbe bezahlen und behaupten kann:

d) ob bey der Annahme älterlicher Güter und Nahrung seine beständige Gegenwart schlechterdings erforderlich ist;

e) warum die Aeltern ihrem Hauswesen nicht vorzustehen vermögen;

f) ob der Soldat noch Geschwisterte hat;

g) warum keines davon die Wirthschaft übernehmen kann.

Nach Verschiedenheit der Umstände sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse mit den allenfallsigen medizinischen und chirurgischen Attestaten belegt, und hierbey mit aller Unpartheylichkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, auch sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse über die nothwendige Verabschiedung des Mannes jedesmal von den treffenden dienstpflichtigen Familien mit unterzeichnet werden.

Wenn die Ansäßigmachung durch Heirathen geschieht, soll der Schein über die vollzogene Heirath in einem Zeitraume von drey Monaten nach der Verabschiedung an das Regiment oder leichte Infanterie-Bataillon, worunter der Mann gestanden hat, eingesendet, oder der Mann selbst zur Ausdienung seiner Dienstzeit wieder gestellt werden.

4) Alle Abschiedsgesuche müssen zuerst bey dem Kompagnie- und Regiments-Kommandanten, sodann bey der Inspektion angebracht werden, ehe sie an die höchste Militärbehörde gelangen. Auf solche Gesuche soll aber nicht eher Rücksicht genommen werden (sie geschehen von den Soldaten selbst, oder seinen Eltern und Vormündern) als bis zugleich die auf die obenbemerkte Art ausgefertigten obrigkeitlichen Attestate beygebracht sind.

5) Wenn ein Soldat, der wegen Ansässigkeit verabschiedet worden, das Grundstück, womit er ansäßig wurde, verläßt oder veräußert, und dadurch entbehrlich wird, so soll er wieder an das Regiment, von dem er verabschiedet worden ist, abgeliefert, und zur Ausdienung der noch rückstehenden Dienstjahre angehalten werden.

Auf gleiche Art sollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres Fortkommen, sey es auch durch Taglohn oder Handarbeit, finden können oder wollen, und nach geschehener Untersuchung und Erkenntniß der einschlägigen Polizei-Obrigkeit dem Lande zu Last fallen, nach Verlauf eines Jahres von ihrer Entlassung an gerechnet, wieder zum Militärdienste gezogen werden, jedoch bleibt ihnen der Rekurs im Falle einer Beschwerde von der Erkenntniß der untern Polizeibehörden zur obern, nämlich an die einschlägige Laudesdirektion frey, und sie dürfen in der Zwischenzeit, bis zur erfolgten Entschließung dieser höhern Stelle, zum Militär abgegeven werden.

6) Alle wegen Ansässigkeit oder anderer Unentbehrlichkeit dimittirt werdende Soldaten sollen bey Erhaltung des Abschieds vor den Regiments-Gerichten an Eydesstatt angeloben, daß, wenn sie bey veränderten Umständen wieder Kriegsdienste zu nehmen sich freywillig entschließen sollten, sie solche bey einem Korps und Regiment Unserer Armee suchen wollen. Gehet ein solch Verabschiedeter dessen ungeachtet in auswärtige Kriegsdienste, so unterliegt dessen Vermögen der in den Gesetzen für solche Fälle ohnehin verordneten Konfiskation.

VI. Vorschriften bey Bearbeitung des Rekrutirungs-Geschäftes.

§. 11.

Um alle Kantonspflichtige zu wissen, müssen Kantons- oder Musterrollen verfertiget werden, worin alle pflichtige Feuerstellen, die darauf gebornenpflichtigen Söhne und die Gestorbenen verzeichnet sind; die Geburtsstelle entscheidet allezeit, zu welchem Regimente oder Bataillon der Dienstpflichtige gehört, wenn solcher der Aeltern gewöhnlicher Wohnsitz war.

Die Dienstpflicht der Findelkinder richtet sich, im Falle die Aeltern unbekannt bleiben, nach dem Orte, wo sie gefunden sind.

§. 12.

Bey jedem Kantonspflichtigen müssen Alter, Größe und Leibesbeschaffenheit bemerkt werden: ferner muß die Verminderung oder Vermehrung der Feuerstellen mit allen übrigen Veränderungen, welche seit der Verfertigung der lezten Kantonsrolle sich ergeben haben, angezeigt werden. Bey jedem Zuwachse ist die Bemerkung hinzuzufügen, woher er gekommen ist, u. s. w.

§. 13.

Den Landrichtern und Magistraten in den Hauptstädten sämmtlicher Bezirke, welche einen Kanton ausmachen, muß darnach aufgetragen werden, ohne Verzögerung, sobald das gegenwärtige Mandat publizirt seyn wird, ein Verzeichniß sämmtlicher in ihren Gerichten und respective Städten befindlichen jungen Mannschaft von 16 bis 40 Jahren in einer Tabelle zu entwerfen, welche Folgendes enthalten muß:

a) Die Numern der Häuser; wo diese noch nicht numerirt sind, muß ihre Numerirung nach Obmannschaften ordnungsmäßig hergestellt werden;
b) Namen und Stand der Aeltern, ihr Wohnort und Alter;
c) ihre Begüterung;
d) Namen der Söhne;
e) ihr Geburtsjahr;
f) ihre Größe nach verschiedenen Jahren;
g) Profession;
h) zu Hause entbehrlich oder unentbehrlich, warum;
i) zum Soldaten tüchtig oder unbrauchbar, warum;
k) gegenwärtig oder abwesend, in der Lehre, auf der Wanderschaft, mit einem Wanderpasse auf N. Jahre, oder im Dienste, bey wem?

Bey der ersten Konscription müssen auch alle Eximirte, deren Exemtion nicht notorisch ist, sich stellen; ihr Exemtionsrecht wird in die Tabellen unter dem Numer des Hauses, welches sie bewohnen, bemerkt.

§. 14.

Alle Jahre im Monate Dezember muß dieses Verzeichniß revidirt werden.

§. 15.

Sämmtliche Landrichter und bemerkte Magistrate in einem Kantone müssen ihre auf die angezeigte Art entworfene und respective revidirte Verzeichnisse dem, dem Haupt-Garnisonsorte in dem Kantone zunächst wohnenden Land-Kommissär im Anfange des Jänners einsenden, welcher sodann daraus eine allgemeine Kantonsrolle verfertiget, und solche nach den ihm zugehenden Veränderungen gleichfalls jährlich revidirt.

Wo ganze Provinzen nur einen Kanton bilden, fertigen zwar die Land-Kommissäre aus den einzelnen Verzeichnissen der Landgerichte und Städte ihres Bezirks eine Musterrolle, die des ganzen Kantons wird aber bey der Landes-Direktion selbst aus jenen der Land-Kommissäre gefertiget.

Diese auf die bemerkte Art angefertigten Kantonsrollen werden durch die einschlägigen Landesdirektionen dem höchsten Militärkommando eingesendet, so wie sämmtliche Militärkommandanten gleichfalls verbunden sind, jedes Jahr bey dem höchsten Militärkommando ein Verzeichniß, bey welchem der effektive Stand des 1sten Jänners zur Grundlage zu nehmen ist, von der Mannschaft zu übergeben, welche den unter ihrem Kommando stehenden Regimentern oder Bataillons an ihrem vollzähligen Stande abgehen. Darnach wird erwähntes höchstes Armeekommando eine dem Bedürfnisse entsprechende Repartition selbst verfügen, und die Civilkantons-Kommissäre durch ihre vorgesezte Behörde anweisen lassen, wie viele Landkapitulanten jeder Kanton zur Ergänzung der abgehenden Mannschaft zu stellen hat.

§. 17.

Den einschlägigen Land-Kommissären soll auf die bemerkte Weise der jedesmalige jähr-

liche Abgang spätestens bis zum 1sten Februar bekannt gemacht werden, wornach den Regimentern die nöthige Ergänzungs-Mannschaft bis zum 1sten März gestellt werden muß.

§. 18.

Nach dem ihm zukommenden Verzeichnisse repartirt der Civil-Kommissär aus seiner Musterrolle die von jedem Landgerichte oder von den Städten verhältnißmäßig abzuliefernde junge Mannschaft, wobey immer strenge Rücksicht auf die Entbehrlichkeit zu nehmen ist.

§. 19.

Entstehen Beschwerden über die Klassifikation des Landrichters; so sind solche bey dem einschlägigen Land-Kommissär zur Berichtigung anzuzeigen; ergeben sich solche gegen den Land-Kommissär selbst, so sind sie bey der Landes-Direktion anzubringen, die das Geeignete hierauf zu verfügen, und überhaupt zu wachen hat, damit keine Partheylichkeiten und Unterschleife begangen werden.

§. 20.

Das Maaß wird für die verschiedenen Waffen bey der Assentirung auf folgende Art bestimmt:

Für die Artillerie . . .	5 Schuh 4 Zoll und darüber.
Für die gesammte Infanterie .	5 — 2 — und darüber.
Für Dragoner	(5 — 3 bis (5 — 6 —
Für Chevaux-legers . . .	(5 — 2 bis (5 — 5.

nach rheinischem Maaße.

Bey der Infanterie können auch junge Leute, die nur 5 Schuh 1 Zoll haben, von welchen aber noch Wachsthum zu hoffen ist, angenommen werden.

§. 21.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche wegen Abgang des gehörigen Maaßes zum wirklichen Dienste nicht angenommen worden sind, sollen entweder zum Fuhrwesen, oder im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden.

§. 22.

Die von dem Civil-Kommissär in jedem Landgerichte und respective in den Städten ausgehobenen Landkapitulanten werden von dem einschlägigen Landrichter oder Magistrate ausgehoben, und nach der Bestimmung des höchsten Militärkommando durch eine Gerichts-Person an die einschlägigen Regimenter und Bataillons abgeliefert.

Bey Widersetzlichkeit muß der Civil-Obrigkeit militärische Assistenz geleistet werden.

§. 23.

Die Militärkommandanten lassen die eingelieferte Mannschaft untersuchen, ob sie nach dem Reglement zu dem bestimmten Militärdienste tauglich ist, oder nicht.

Werden gegründete Mängel an einem Individuum entdeckt, so sind solche dem Civil-Kommissär anzuzeigen, dieser muß sie aus den einschlägigen Gerichten, oder Städten durch andere taugliche und entbehrliche Bursche ersetzen lassen.

§. 24.

Entstehen von dem Civil-Kommissär Klagen gegen die Militärkommandanten, oder von diesen gegen jene, so hat jeder Theil solche seiner unmittelbaren höheren Behörde anzuzeigen; können sie von diesen nicht gehoben werden, so sind sie Uns selbst zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

§. 25.

Die Landesdirektionen sollen alle Jahre Abschriften der angefertigten Musterrollen, so wie ein Verzeichniß der gestellten Ergänzungs-Mannschaft mit ihren allenfallsigen Bemerkungen Unserm geheimen Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten mit ihren Erinnerungen vorlegen, damit durch dieses mit Rücksicht auf die allenfalls entstandenen Beschwerden auf das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung und Kultur des Landes, und sonstige eintretende politische Betrachtungen die geeigneten Vorschläge zu zweckmäßigen Abänderungen an Uns gebracht werden können.

VII. Maaßregeln gegen die Dienstpflichtigen, welche durch unerlaubte Mittel dem Militärdienste sich zu entziehen suchen.

a) Verboth des Loskaufens und aller Einstellungen.

§. 26.

Wir haben gleich im ersten §. Unserer Verordnung die Regel festgesezt, daß jeder Dienstpflichtige mit seiner Person dem Vaterlande dienen müsse.

Darnach sind Wir in Erwägung:

1) Daß die in diesem Reglement bewilligten mehreren Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit ohnehin schon auf alle diejenigen sich ausdehnen, die dem Staate im Civilstande mehr als im Militärstande nützen können, oder für die Landeskultur, für die Gewerbe, oder für ihre Familien unentbehrlich sind;

2) daß eine willkührliche Losmachung vom Militärdienste mit Gelde dem Reicheren allein zu Gute komme, und dem Aermeren seine bleibende Verbindlichkeit nur desto drückender und gehässiger machen müßte; endlich

3) daß nebst dem ein sehr erweitertes Beurlaubungs-System besteht, bewogen worden, nach jener Regel alles Loskaufen von der Militärdienstpflichtigkeit durch Geld oder durch Einstellung eines andern Mannes gänzlich zu verbiethen.

b) Wanderungen der Handwerksbursche ins Ausland.

§. 27.

Dienstpflichtigen Handwerksburschen soll das Wandern ins Ausland nur gegen Wanderpässe, und zwar von den geendigten Lehrjahren an, wenn sie zum Militärdienste tauglich sind, auf drey Jahre gestattet werden, den Untauglichen kann ein längerer Wanderpaß ertheilt werden, jedoch soll ihre Untauglichkeit durch die einschlägige Obrigkeit zuvor in Gegenwart dreyer Zeugen aus den betheiligten Familien untersucht, und das dauber abgehaltene Protokoll von diesen Zeugen mit unterschrieben werden.

Bey Aushändigung eines solchen Passes soll derjenige, der kein Vermögen besizt, um eine Realkaution zu stellen, in Gegenwart seiner Aeltern oder Vormünder durch einen Handschlag bey dem Landgerichte oder Magistrate versprechen, daß er wenigstens alle Jahre seinen nächsten Verwandten oder Vormündern von seinem Aufenthalte Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpasses zurückkehren wolle.

Während seiner Wanderschaftszeit darf er zwar zur persönlichen Stellung, Kriegszeiten und außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht gezwungen werden; allein er ist, wie oben verordnet werden, verbunden, alle Jahre, wo möglich, im Anfange des Jahres dem Gerichte

oder Magistrate seines Geburtsortes seinen Aufenthalt entweder unmittelbar selbst, oder durch seine Aeltern oder Vormünder anzuzeigen, und ein obrigkeitliches Zeugniß von dem Orte seines Aufenthalts über seine gute Aufführung der Anzeige beyzulegen.

Diese Wanderscheine müssen in die jährlichen Musterrollen vorgemerkt werden.

c) Sterbfälle der Handwerksbursche während der Wanderzeit.

§. 28.

Stirbt der Handwerksbursch auf der Wanderung inner Landes, so ist die Obrigkeit des Orts, wo der Todesfall sich ereignet, schuldig, den Wanderpaß und die Kundschaft an die Behörde zurückzusenden, und einen Todesschein, welcher in beglaubter Form und unentgeldlich ausgefertiget werden muß, beyzufügen; stirbt derselbe außer Landes, so müssen seine Aeltern, Vormünder oder nächste Anverwandte von der Obrigkeit des Ortes, wo sein Todesfall geschehen ist, wenn sie solchen erfahren können, gleichfalls einen Todesschein in beglaubter Form an den einschlägigen Landrichter oder Magistrat einliefern.

d) Ausbleiben der Handwerksbursche nach Verlauf der Wanderzeit.

§. 29.

Kehret der Handwerksbursch nach Verlauf der Wanderungsjahre nicht zurück, und rechtfertiget nicht sein Ausbleiben durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine gültige Verhinderungsursache, so ist er binnen Jahresfrist unter Strafe der Konfiskation seines Vermögens edictaliter vorzuladen, und nach Verlauf dieser Zeit ist mit der Konfiskation gegen ihn vorzufahren, wobei jedoch der Ersatz an die Erben in der Folge statt findet, wenn später noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit seiner vollendeten Wanderungsfrist gestorben ist.

e) Eintritt in den Militärdienst der aus der Wanderung zurückkehrenden Handwerksbursche.

§. 30.

Erscheint derselbe nach vollendeter Wanderzeit, so ist er gehalten, sogleich seiner Obrigkeit sich vorzustellen, und sobald die Reihe ihn trift, in den Militärdienst einzutreten; ist er sträflich über die Zeit, jedoch nicht ein vollständiges Jahr darüber ausgeblieben, so ist ein solcher bey dem ersten nöthigen Ersatze, oder bey fernerer Kompletirung ohne weiters Loosen einzureihen.

f) Gleichstellung der Kellerer für große Wirthschaften mit den Handwerksburschen.

§. 31.

Kellerer, welche für eine größere Wirthschaft sich bilden wollen, sind während ihrer Abwesenheit, wie die Handwerksbursche zu behandeln.

g) Bestimmung der Redemtions-Summe bey Auswanderungs-Erlaubnissen.

§. 32.

Dienstpflichtigen darf in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden; sollten aber aus besondern Gründen solche in einzelnen Fällen von Uns bewilliget werden, so müssen sie bey dem Civil-Kommissär ihres Kantons 185 fl. rheinisch dafür hinterlegen. Es versteht sich jedoch, daß dieses Redemtions-Quantum nur von solchen erhoben werden könne, welche noch zu irgend einer Gattung des Militärdienstes tauglich sind; sollte daher ein solches Individuum auswandern wollen, welches nach vorgenommener Untersuchung zu keiner Gattung des Militärdienstes weder in der

Linie noch bey dem Fuhrwesen, noch bey der Bäckerey gebraucht werden kann, so ist dieses von der Entrichtung der Redemtions-Summe befreyt.

h) Verfahren gegen diejenigen, welche wegen angeblicher Gebrechen dem Militärdienste sich zu entziehen suchen, oder sich absichtlich dafür untauglich machen.

§. 33.

Diejenigen, die sich vorsetzlich zu Kriegsdiensten untauglich machen, eine Krankheit oder Gebrechen vorschützen, um sich dem Militärdienste zu entziehen, von diesen sollen die letzteren zur doppelten Dienstzeit, die ersteren aber zu einer sechsjährigen Arbeitsstrafe im Zuchthause verurtheilt werden.

Wenn Militärpflichtige unsichtbare Gebrechen angeben, so sollen solche allezeit von mehreren mitbetheiligten Familien ihres Wohnorts attestirt werden; außer dem ist keine Rücksicht darauf zu nehmen.

i) Strafen gegen die Austretenden, oder die sich im Lande verbergen, um dem Militärdienste zu entgehen.

§. 34.

Denjenigen, welche um der Rekrutirung sich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache anzugeben, sich entfernen, außer Lands gehen, oder im Lande sich verbergen, soll ihr in Unsern Landen besitzendes Vermögen angehalten, und im Falle sie vor Ablauf eines Jahrs nach ihrer öffentlichen Vorladung sich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Desertion eines Soldaten, dasselbe zur Militär-Kasse eingesendet werden.

k) Landesabwesende.

§. 35.

Senstige dienstpflichtige Abwesende im Auslande, als Livree-Bediente, Bauern, Hausknechte rc. sind in den Gerichten, zu welchen sie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer statt sollen entweder ihre Verwandte, oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlich Beauftragter für sie loosen. Wird nun einer der Abwesenden zum Landkapitulanten bestimmt, so soll derselbe, wenn man den Ort seines Aufenthalts kennt, vorgeladen, sonst aber edictaliter zitirt werden; wenn er in der nämlichen Provinz, zu welcher er gehört, sich befindet, bey Strafe der Konfiskation seines Vermögens binnen vier Wochen, wenn er außer der Provinz, jedoch in Unsern Erbstaaten sich aufhält, binnen acht Wochen bey dem betreffenden Regimente oder Bataillon sich zu stellen. Ist er außer Landes, so soll ihm zum Erscheinen bey seiner einschlägigen Obrigkeit unter obiger Strafe, eine Jahrsfrist gestattet werden; erscheint er nach Verfluß dieser nicht, so ist die angedrohte Strafe zu vollziehen.

l) Ausgetretene, wenn sie vor Verfluß der anberaumten Frist zurückkehren.

§. 36.

Wenn Ausgetretene binnen der festgesetzten Frist nach ihrer Entweichung freywillig zurückkehren, sollen sie zwar mit Konfiskation ihres Vermögens verschont werden, sie sind aber so viele Zeit, als sie sich dem Dienste entzogen haben, länger zu dienen verbunden, und die Dienstzeit ist darnach zu bestimmen; haben sie inzwischen durch einen andern ersezt werden müssen, so sollen sie bey dem ersten Aushebungsfalle in das sie treffende Regiment oder Bataillon inzwischen eingereihet werden.

Sollen sie aber wegen erlangter Ansässigkeit oder sonst eintretender Unentbehrlichkeit zum Militärdienste nicht gezogen werden können; so findet zwar Vorstehendes nicht statt,

sie sind aber von ihrer Obrigkeit mit einer nach der Zeit ihrer unerlaubten Abwesenheit angemessenen Geldstrafe zu belegen, welche nach dem Ratum des Redemtions-Quantums zu 185 fl. zu bemessen, und an die Militärkasse zu liefern ist.

m) Strafe gegen diejenigen, welche zum Austreten der Dienstpflichtigen verleiten, oder Vorschub dazu leisten.

§. 37.

Diejenigen, welche einen Mann des Rekrutenzuges halber außer Landes zu gehen verleiten, oder ihm wissentlich dazu Vorschub leisten, werden nach Befinden der Umstände bestraft.

n) Die jährliche Ergänzung der Regimenter und Bataillons darf durch die Abwesenden oder Ausgetretenen nicht aufgehalten werden.

§. 38.

Da die Ergänzung der einschlägigen Regimenter und Bataillons in keinem Falle verschoben, und von Zufällen abhängig gemacht werden darf, welches doch österS geschehen müßte, wenn die Ausgebliebenen nicht gleich bey der Aushebungszeit erſezt würden, sondern ihre ungewisse Zurückkunft erst abgewartet werden wollte, oder die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtions-Quantum, welches doch nur bey Dienstpflichtigen von Vermögen statt haben könnte, den Ersatz geben sollte, und da bey denjenigen, welche kein Vermögen besitzen, oder wo die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtions-Quantum nicht zu erhalten wäre, an ihre Stelle doch am Ende andere aus den Dienstpflichtigen einrücken müssen, wodurch eine offenbare Ungleichheit entstünde; so sind Wir zur Beseitigung aller dieser nachtheiligen Folgen zu dem Beschlusse bewogen worden, daß

a) für jeden sich ansässig gemachten Entlassenen,
b) für jeden desertirten,
c) für jeden ausgebliebenen Dienstpflichtigen der Ersatz des Mannes an dem oben im 17ten §. festgesezten Termine allezeit von dem betheiligten Gerichte oder der Stadt geliefert werden solle.

Die eingehenden Konfiskations- und Strafgelder sollen an die Militär-Kassen abgeliefert, und zur freywilligen Werbung inländischer nicht dienstpflichtiger Rekruten oder zur Wieder-Engagirung Ausgedienter verwendet werden, wodurch den betheiligten Familien der allgemeine gleiche Vortheil zugehet, daß bey einer stärkeren Anzahl Freyengagirter das Bedürfniß der Landkapitulanten minder wird.

VIII. Warnung gegen alle Partheylichkeit und Bestechung.

§. 39.

Alle Partheylichkeit und Bestechung von Seite der Militär- oder Civilbehörden sollen auf das schärfeste bestraft werden, und Wir machen es den Vorgesezten zur besondern Pflicht, auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung, die sich bei diesem Geschäfte einschleichen könnten, aufmerksam zu seyn.

IX. Gerichtsbarkeit der Dienstpflichtigen.

§. 40.

Die Militärpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtsbarkeit ihrer Civilobrigkeiten unterworfen; sobald sie aber zur Fahne geschworen haben, stehen sie unter dem Regiments- und respective Bataillons-

Gerichte, und treten nur dann erst in ihre vorigen Civilverhältnisse zurück, wenn sie vom Regimente rechtmäßig entlassen sind.

X. Vorzüge der aus dem Kriegsdienste Entlassenen.

§. 41.

Die Ausgedienten sollen in Rücksicht ihrer Ansäßigmachung, Verheyrathung, bey Handwerks-Konzeßionen, bey Vertheilung der Kulturgründe, wie auch bey Besetzung der gemeinen Aemter vorzüglich begünstiget werden.

XI. Fuhrwesen.

§. 42.

Schließlich werden Wir, da ein wohlgeordnetes Fuhrwesen gleichfalls zur Herstellung des kompleten Standes einer Armee gehört, den Wir durch gegenwärtiges Kantons-Reglement bezielen, auch wegen der in Ordnung und Richtigkeit zu erhaltenden Konscription der landesverfassungsmäßigen im Land-Defensionswesen zu stellenden Artillerie- und Fuhrwesens-, oder sogenannter Heerwagen-Pferde die weiteren Instruktionen erlassen.

Da in diesen Beschlüssen Unsere landesväterliche Sorgfalt sich überall zeigt, das individuelle Familienwohl Unserer treuen Unterthanen, soviel nur immer geschehen konnte, mit der Wohlfahrt des ganzen zu vereinigen, so erwarten Wir eine willige und treue Befolgung derselben, und befehlen Unsern sämmtlichen Militär- und Civilstellen, wie auch allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen so gnädigst als ernstlichst, sich darnach auf das genaueste zu achten.

Ihr habt dieses Mandat auf die darin vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und bey jeder Gemeinde besonders publiziren zu lassen. München den 7ten Jänner 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Fladt.

Für sämmtliche äußere Rentämter, welche churfürstliche Civilgebäude unter ihrer Aufsicht haben *).

(Die Organisation des Provinzial-Landbauwesens betr.)

Auf das unterm 15ten Dezember verflossenen Jahres abgegebene Gutachten über die Organisation des Provinzial-Landbauwesens haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 1ten dieß Nachfolgendes zu beschließen gnädigst geruhet.

I.

Das gesammte Provinzial-Landbauwesen soll in Folge der neuen Rechnungsform, vermög welcher in den Rechnungen der äußern Rentämter keine Bauausgaben mehr vorkommen dürfen, sondern sämmmtliche Civil-Land-Bauausgaben einer Provinz bey der Provinzial-Hauptkasse in einem zentralisirten Vortrage ver-

*) Unter der Benennung der äußern Rentämter verstehen sich nicht nur allein die allgemeinen Rentämter, sondern auch sämmtliche Mauth-, Bräu- und Salzspeditionsämter mit alleiniger Ausnahme der beyden Haupt-Salzämter, Reichenhall und Traunstein, dann der Bergämter.

rechnet werden müssen, auch einer eigenen Provinzial-Centralstelle übertragen werden.

II.

Diese Provinzial-Centralstelle wird in Erwägung, daß bey dem Bauwesen seiner Natur nach, jeder Verzug in der Behandlung Nachtheil oder Gefahr erregen, und die Kollegial-Behandlung eines weitläufigen und zugleich in den mannigfaltigsten und kleinsten Posten fortwährend durch alle Theile der Provinz fortlaufenden Geschäfts-Details sich in eine langsame, schwache und unzureichende Ausübung auflösen muß, dem General-Landes-Kommissariate untergeordnet; und in Erwägung, daß die richtige Beurtheilung eines jeden Baugegenstandes besondere technische Kenntnisse, und nebst diesen örtlichen Augenschein, welchen ämtliche Berichte sollen ersetzen können, schlechterdings voraussetzt, einer eigenen Inspektion anvertraut, welche bey der Mobilität einige Glieder derselben, dem General-Landes-Kommissariate für seine Hauptbedingungen die erforderlichen Resultate, aus Augenschein nach technischen Vorkenntnissen geschöpft, vorzulegen im Stande seyn soll.

III.

Zu diesem Zwecke wird auch die Land-Bau-Inspektion für die Provinz Baiern aus folgendem Personale zusammengesetzt.

1) Aus einem Inspektor für die Leitung des Ganzen, und als dasjenige Organ des General-Kommissariats, durch welches dasselbe in Bausachen alle Resultate empfängt, und alle Bescheidungen vollzieht.

2) Aus zwey Landbaumeistern für Ober- und Niederbaiern, wovon ein jeder in seinem bestimmten Distrikte der Inspektion als mobiler und technischer Executor dient.

3) Aus einem Rechnungs-Kommissär, welchem der ganze mechanische Geschäftstheil der Inspektion, als das Einlaufs-Protokoll, die Registratur und Expedition, die Führung des nach dem vorgelegten Entwurfe anzufertigenden Vormerkungsbuches, alle Kalkulationen der Ueberschläge und Rechnungen, und endlich die Stellung der Hauptrechnung der Provinzial-Land-Bauinspektion obliegt.

4) Aus einem Kanzellisten für die vorfallenden Schreibgeschäfte, und zur Aushülfe im Geschäftskreise des Rechnungs-Kommissärs; und endlich

5) aus einem Zeichner, zum Dienste dieses ständigen speziellen Bedürfnisses.

IV.

Der Organismus dieser Land-Bauinspektion, und ihr Verhältniß zu dem General-Landes-Kommissariate der verrechnenden Provinzial-Hauptkasse, und den äußern Rentämtern wird auf folgende Weise festgesetzt.

§. 1.

Der Provinzial-Land-Bauinspektion liegt vor allem die Herstellung und Erhaltung des Bau-Konspektes der Provinz, und die vollständige Beschreibung aller Provinzial-Gebäude mit Grundrissen und Abschätzung ob.

§. 2.

Alle äußern Rentämter übergeben über ihre inklavirten Gebäude den Bau-Etat für das nächstfolgende Etats-Jahr mit den vorschriftsmäßigen Ueberschlägen belegt, längstens bis Ende July jeden Jahrs, mittels motivirten Berichts bey der Provinz-Land-Bauinspektion.

§. 3.

Die Provinzial-Land-Bauinspektion bildet hieraus, wenn sie das augenfällig Ueberspannte und Unrichtige hierin vorzüglich verbessert hat, den General-Bau-Etat der Provinz, und übergiebt denselben dem General-Landes-Kommissariate ebenfalls mit motivirtem Berichte längstens bis Hälfte August.

§. 4.

Das General-Landes-Kommissariat setzt diesen (allenfalls auch noch zu verbessernden) General-Bau-Etat in den bey dem jährlichen Finanzkongreße zu übergebenden Provinzial-Finanz-Etat, und die Summe dieses Bau-Etats ist das Maximum der zuläßigen Bauausgaben für das nächste Etatsjahr.

§. 5.

Mit Anfang Jänners, so daß vor beginnender Bauzeit die Reise vollendet werden kann, bereiset jeder Landbaumeister seinen Distrikt, und revidirt durch Besichtigung aller Gebäude den von den Rentämtern übergebenen Bau-Etat an Ort und Stelle, ergänzt, verbessert, verwirft die Ueberschläge, läßt durch die Orts- und benachbarte Werkmeister neue Ueberschläge verfassen, suspendirt unnöthige Bauten ganz, verbessert die Baupläne, besichtigt das beygeschaffte Materiale, giebt Weisungen über die Art, den Bau auszuführen, und hält ein fortlaufendes vollständiges Reiseprotokoll, welches er mit den Resultaten seiner provisorischen Verfügungen der Inspektion bey seiner Rückkunft vorlegt.

§. 6.

Die Inspektion prüft diese getroffenen Abänderungen des Landbaumeisters, berichtiget und ergänzt nach den aufgenommenen Abänderungen seinen ersten General-Etat, und sendet das neu bearbeitete Exemplar dieses Etats zum General-Kommissariat ein, welches dasselbe noch einmal durchgeht, und dann durch seine Ratifikation sanktionirt.

§. 7.

Diese Sanktion bestimmt erst die Bauausgaben für das Etatsjahr, welche nach dem ersten General-Bau-Etat in den Provinzial-Finanz-Etat nur aproximativ als Maximum aufgenommen wurden, eigentlich und definitiv.

Das General-Landes-Kommissariat ertheilt seine Ratifikation hierüber nicht nur der Inspektion, sondern theilt solche auch als eventuelle Anweisung der die Bauausgaben im Ganzen verrechnenden Provinzial-Hauptkasse mit.

§. 8.

Die Inspektion macht unter Allegation des General-Landes-Kommissariats-Erlasses die Ausschreibung der erfolgten Ratifikation an die äußern Rentämter, und trägt die angewiesenen und ratifizirten Summen in das oben erwähnte Vormerkungsbuch ein.

§. 9.

Die genaue Haltung dieses Vormerkungsbuches, welches nach dem angelegten Entwurfe bey iedem einzelnen Landgebäude den Betrag der eingesendeten Ueberschläge, der zur Verwendung ratifizirten Summen, der gemachten Geld-Assignationen, der wirklichen Verausgabung laut Rechnung, und des Mehrern und Mindern im Gegenhalte der Ratifikation mit den erläuternden Anmerkungen enthält, ist eine der besondern Obliegenheiten der Inspektion.

§. 10.

Die äußern Rentämter berichten in allen Bauvorfallenheiten ohne Unterschied (nur der Fall einer Beschwerde gegen die Inspektion selbst ausgenommen) an die Inspektion; und

diese ertheilt ihnen in allen Fällen, wobey es bloß auf technische Exekution der Bauten, durch welche der vom General-Kommissariate zuletzt ratifizirte Betrag nicht überschritten wird, ankömmt, ohne Rückfrage Resolution.

Nur im Falle einer Bauausgabe, welche sich über die ratifizirte Summe erhebt, oder bey ganz besondern Vorfällen, erstattet die Inspektion Bericht zum General-Landeskommissariat.

§. 11.

Mit dem Schluße des Baujahrs *) bereiset der Inspektor selbst, zur Kontrolle der Landbaumeister diejenigen Orte ihrer Distrikte, worin vorzügliche Bauten geführt worden sind, untersucht die vollführten Bauten im Gegenhalt der ratifizirten Pläne und Ueberschläge, zieht die Beamte wegen Ueberschreitungen und willkührlichen Abweichungen zur Rede, macht sie über jede nicht entsprechende Bauexekution verantwortlich, trifft die erforderlichen Abänderungen, führt auch hierüber ein fortlaufendes vollständiges Reise-Protokoll, und legt die Resultate seiner Bemerkungen und Verfügungen dem General-Landeskommissariate zur Entscheidung vor, welche, wenn sie Ersatz von Seite der Rentbeamten betrifft, wie bey Abrechnungsersatz-Posten, ohne Nachholung in den künftigen Verrechnungen sogleich exequirt werden.

§. 12.

Die angewiesenen Bausummen bestreiten die äußern Rentämter aus den Amtsgefällen, senden aber nach Verhältniß dieser Summen auf die Provinzial-Hauptkasse lautende Erlags-Scheine statt baaren Geldes ein.

*) Welches mit dem allgemein angenommenen Rechnungs-Jahre gleichen Termin hat.

§. 13.

Die äußern Rentämter, welche, wie schon gesagt, nach der neuen Rechnungsform keine Bauausgabe in ihre Rentrechnung aufnehmen dürfen, halten diese Ausgaben besonders, und legen über selbe längstens bis 15ten Oktober eine besondere, gehörig ratifizirte und belegte Baurechnung, welche den Kosten eines jeden einzelnen Gebäudes besonders zu ersehen giebt, mit Duplikat zur Provinzial-Landbau-Inspektion ab.

§. 14.

Versteht sich von selbst, daß erwähnte Rentämter über die erhaltenen Bau-Anweisungen und Ausgaben auch ein besonderes Manual halten müssen.

§. 15.

Mit Einsendung der Baurechnung zur Inspektion müssen die äußern Rentämter über die erhaltenen Anweisungen und eingesendeten Scheine, auch eine besondere Abrechnung zur Provinzial-Hauptkasse einsenden.

§. 16.

Die Inspektion justifizirt durch den Rechnungskommissär die Baurechnungen der Rentämter im Gegenhalte der ratifizirten Ueberschläge, erläßt hierüber unter ihrer Fertigung die geeigneten Bedenken, und macht nur bey außerordentlichen Vorfällen, oder wenn Ersatzposten auf der Stelle mittels Exekution zu erholen sind, Anzeigsberichte zum General-Landeskommissariate.

§. 17.

Ueber gesammte Baurechnungen der äußern Rentämter verfaßt die Inspektion ihre summarische Hauptbaurechnung der Provinz, welche mit allen jenen Rechnungen der äußern Aemter belegt, und bis 15ten November mit Duplikat

zum General = Landeskommissariat eingesendet werden muß.

§. 18.

Zu gleicher Zeit übergiebt die Inspektion über alle bey den einzelnen Aemtern erlaufene Bauausgabs = Summen eine General = Tabelle zur Provinzial = Hauptkasse, damit diese die im 16. §. bemerkten Bauabrechnungen der Rentämter mit dieser Tabelle vergleichen und hienach berichtigen könne.

§. 19.

Das General = Landeskommissariat justifizirt die Hauptbaurechnung der Inspektion, und fertiget hierüber an selbe die nöthigen Bedenken aus.

§. 20.

Endlich übergiebt das General = Landeskommissariat die Inspektions = Hauptrechnung einfach zur Provinzial = Hauptkasse, welche den Betrag nach mehrerem Ausweise des erhaltenen Rechnungs = Formulars summarisch, und mit Anlegung der erwähnten Hauptbaurechnung verausgabt.

V.

Die Nomination des im 3ten Artikel festgesetzten Personals geschieht in nachstehenden Individuen.

Es werden nämlich ernannt;

Zum Inspektor,

der bisherige Landesdirektionsrath und Baureferent, Alois v. Plank, in Erwägung seiner mit befriedigenden Proben, und der redlichsten Anstrengung geleisteten vieljährigen Dienste;

Zum Landbaumeister von Oberbaiern,

der vormalige Hofbaumeister von Freysing, Mathias Rößler;

Zum Landbaumeister von Unterbaiern,

der bisherige Artillerie = Lieutenant, v. Hohenhausen;

Zum Rechnungskommissär,

der bisherige Wasserbau = Deputationsaktuar in Landshut, Johann Nepomuk Neumaier;

Zum Kanzellisten,

der bisherige Bauamtsschreiber, Joh. Nep. Olt, und

Zum Zeichner,

der dermalige Zeichner bey der Bauinspektion der Hofbauintendanz, Egkh.

Da diese höchste Verfügung, die mit dem 1. dieß in ihre Wirkung tritt, bloß allein die Vereinfachung und Konzentrirung des gesammten Provinzial = Landbauwesens zum Zwecke hat, so versieht man sich von Seite der churfürstl. äußern Rentämter, daß sie derselben genau nachkommen, rücksichtlich der Verfassung der Ueberschläge die bisher general = mandatmäßig übliche Form beobachten, und in Betreff der großen und kleinen Baufälle einsweil, bis weiters nähere Bestimmungen nachfolgen werden, sich an das General = Baumandat vom 10. November 1751 halten werden.

München den 4. Februar 1805.

Churfürstlich baierisches General = Landes = Kommissariat als Provinzial = Etats = Kuratel.

Frhr. v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

(Die Steuerausschreibung betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Landesdirektions-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Hofgerichts-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Landrichtern, Rentbeamten, Verwaltern und andern Unsern Beamten, dann den von Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unsern sämmtlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unsern Landen seßhaft, hierin aber einige Gilt und Einkünfte genießen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen, daß Wir mit Unserer lieben und getreuen Landschaft universaliter versammelten Verordneten, Kommissarien und Rechnungsaufnehmern des Ritter- und Adelsstandes, wie auch des Bürgerstandes, gemäß ihrer althergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen Jahre 1801, zu Bestreitung der gemeinen Staats- und Regierungs-Bedürfnisse, dann zu gleichzeitiger Erhaltung der Landesdefension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes, insbesondere aber zur Deckung der während des letzten Krieges nothwendig gewordenen Anlehen, und zur Vergütung der zum Behufe Unsers Militärs erhobenen Natural- und Geld-Requisitionen erforderlichen Mittel reife Berathschlagung und ordentliche Behandlung pflegen lassen, und nachdem Wir zu möglichster Schonung Unsrer Stände und Unterthanen aus besonderer gnädigst-landesväterlicher Milde nicht nur Unser herzogliches Regierungs-Einkommen und die vorzüglich zu Unserm Hof- und Unsers Hofstaats-Unterhalte gewidmeten Kammergefälle, sondern auch einen großen Theil Unsrer fürstlichen Stammhaus-Gütergefälle zu den heurigen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygesetzt, endlich zu Deckung oberwähnt-unverschieblichen Bestreitungen hernach benannte Stand- und Landsteuern mit selben verglichen, und einzuheben beschlossen haben, nämlich und

Erstens haben die gefreyten Stände des Ritter- und Adels-, wie auch des Bürgerstandes und deren Verordnete, für sich und ihre Mitstände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Freyheiten) zu Bestreitung oben berührten heurigen Staats- und Regierungs-Bedürfnisse mehrmal einen freywilligen Beytrag von zwey ganzen und einer halben Standanlagen, und zwar die Erste ganze, welche von der landschaftlichen Verordnung unterm 5ten abgewichenen Monats July ausgeschrieben worden, auf das Ziel St. Jakobi, den 22sten des Monats July, und die Zweyte ganze gemäß der unterm 12. September erfolgten Ausschreibung auf das Ziel St. Michaeli, die weitere halbe Standanlage aber auf das Ziel ultimo dieß an die Behörde abzuführen übernommen; wogegen Wir gleichfalls die den Prälatenstand und andere geistlichen Güterbesitzer betreffenden Standanlagen und andere Beyträge, so weit deren Besitzthum an Uns gekommen, selbst zu leisten, respective abziehen zu lassen, gnädigst eingewilliget haben.

Zweytens müssen die sämmtlichen Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen mit und neben den durch Unsere Landesdirektion nach vorausgegangener landschaftlicher Willigung unterm 5ten July auf das Ziel St. Jacobi, oder den 22sten des Monats July anticipando ausgeschriebenen zweyen ganzen, dann hinnach unterm 12ten September auf das Ziel

St. Michaeli, und auf das Ziel St. Martini ausgeschriebenen dritten und vierten ganzen, weiters auf das Ziel ultimo dieß eine ganze, sohin in allem fünf Unterthans-Steuern entrichten; auf deren richtige Erholung in den obbestimmten Zielern die sämmtlichen Gerichts- und Hofmarks-Beamte sonderbar ernstlich angewiesen werden.

Drittens wollen Wir in Betreff der in- und außer Landes liegenden geistlichen Grundherrschaften, welche mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft wegen ihren aus Unsern Landen zu Baiern beziehend-grundherrlichen Gefällen in seiner Maaß eine gewisse Composition getroffen haben, mit Bezug auf das unterm 19ten September 1770 ausgefertigte Additional-Mandat einsweil gestatten, daß selbe für heuer neben den auf das Ziel St. Jakobi, den 22. des Monats July, und auf das Ziel St. Michaeli bereits ausgeschriebenen zwey ganzen Herrngilt-Compositions.-Steuern, auf das Ziel ultimo dieß eine weitere halbe, sohin in allem zwey ganze und eine halbe Herrngilt-Compositions-Steuern in die hiesige Landschafts-Kanzley gutmachen dürfen. Dahingegen

Viertens alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die gefreyten Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, von ihren in Unsern Landen genießenden grundherrlichen Nutzungen heuer auf den Termin St. Jacobi, eine ganze, auf St. Michaeli ebenfalls eine ganze, und auf den letzten Dezember eine halbe Herrngiltsteuer nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlage zu jenen Landgerichten und Hofmärken, worin die Grundholden entlegen sind, gegen Schein zu entrichten haben; gleich dann auch

Fünftens bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien und Gesellpriestern, dann Benefiziaten die alt-übliche Widdums-Steuer-Schuldigkeit im heurigen Jahre auf das Ziel St. Jacobi mehrmal zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig ohne geringst-zugestattender Befreyung zu erholen kommen.

Sechstens ist über die in Unseren Gerichten und Hofmärken befindlichen Handwerks- und Inleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechseln, und neben dem Landschutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Jacobi, und St. Michaeli jedesmal eine sonderbare verläßige Anzeige zu verfassen, und von jedem dergleichen Juwohner 1 Schilling Pfenning, oder in weißer Münz 8 kr. 4 hl. zu fordern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken.

Siebentens sind die bloßen Freystifter und Beständner der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; derohalben Unsere Gerichts- und Hofmarks-Beamte deren eigenthümliches Huf- und Klauenvieh zu beschreiben, und hievon die instruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf St. Jacobi und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen haben.

Achtens bleibt es bey der vormalig gnädigsten und ernstlichen Verordnung, daß Unsre Landgerichte und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch all anderen geistlichen und weltlichen Personen (die gefreyten Stände ausgenommen) ab den sowohl bey

Ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf St. Jacobi, und die zweyte auf Michaeli, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigsten, sohin auf beydemal den zehnten Theil des Zinsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Register zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzusenden haben; wobei die in Betreff dieser Kapitals = Interesse = Steuern und deren Hinterschlagung in den vorigen Steuer = Mandaten weiters befindlichen Verordnungen hieher ausdrücklich wiederholet werden. Wie es dann auch

Neuntens mit den bey allen Unsern Städten und Märkten, dann deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, die den ungefreyten geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahme gleichzuhalten, sofort gedachte zwey Interesse-Steuern auf St. Jacobi und Michaeli dergestalt zu erheben sind, daß von jedem Magistrate der Betrag mit einer abgesondert gefertigten Spezifikation zu den betreffenden Landsteuerämtern eingesendet werden sollen. Was übrigens

Zehntens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den bestimmten Zielern, deren Einsendung und frühzeitigen Herstellung der Final = Abrechnung, dann der im Nichtbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmittel, nicht weniger wegen Vornehmung der Schadenbesichtigungen und deren pflichtmäßigen Beschreibung und Begutachtung, so andern, in den vorjährigen Steuermandaten ausgedehnt angeführet und anbefohlen worden; alles dieses wiederholen Wir hiemit, und versehen Uns gnädigst, daß Unsre Gerichtsbeamte und die Landsassen die diessfallsigen Verfügungen und Anordnungen

bey Unsrer höchsten Ungnade und empfindlichsten Bestrafung dergestalt schuldigst beobachten und vollziehen werden, als wären solche wörtlich hier angeführet worden. Schließlich, oder

Eilftens wollen Wir noch anfügen, daß die Vergütung der Eingangs schon berührten Geld- und Natural = Requisitionen in Folge getroffener Uebereinkunft von gemeiner Landschaft auf jedesmalige Anweisung Unserer Landesdirektion durch die einschlägigen Rentämter geschehen, und hiemit der Anfang gemacht werden solle, sobald von den Aemtern die bereits von Uns nachdrücklich anbefohlenen Designationen einlaufen werden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unsern Beamten, Landsassen und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sämmtlichen Städten und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst und ernstlich: diesem Unsern Landesgebothe und Ordnung bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und angedrohter Bestrafung in einem, wie dem andern, geziemends nachzukommen; zu dem Ende dann Unsre Hofgerichte auf jedmaliges Belangen Unsrer lieben und getreuen Landschaft und der Steuerämter gegen diejenigen, welche sich dießfalls saumselig, oder widersäßig bezeigen, die Hand zu biethen, und, weil selbe vorhin stimulirt und gewarnt worden, keinen weitern Termin zu ertheilen, sondern sogleich executive zu verfahren, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen und dahin einschlagenden Geldverhalt, als einer zwischen Uns und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegten und abgemachten Sache keinen Verzug oder Prozeß, unter was Vorwand dergleichen immer gesucht werden möchten, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An = oder Instand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen; diese

aber die vorkommenden Zweifel und Anstände zu erklären, oder nöthigen Falls an Uns gelangen zu lassen wissen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 30. Dezember 1804.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche Landgerichte und Polizey-Kommissionen der Hauptstädte.

(Die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten betr.)

Da es eine der nothwendigen Maaßregeln einer wohleingerichteten Polizey ist, daß die Kirchhöfe der volkreichen Städte und Märkte allenthalben außer dem Bezirke ihrer Gemeinheiten verlegt werden, und diese Verfügung auch schon in den meisten größern Städten von Baiern statt gefunden hat; so erhalten hiemit sämmtliche churfürstliche Polizey-Kommissionen der Hauptstädte, und sämmtliche churfürstliche Landgerichte den Auftrag, in Zeit von vier Wochen nach dem Datum dieses Auftrags zu der unterzeichneten Stelle die Anzeige zu machen:

1) In welchen der ihrer Aufsicht untergebenen Städte und Märkte die Begräbnißplätze außerhalb dem Bezirke der Wohnungen, wann und auf welche Veranlassung verlegt sind, und in welchen jene Plätze sich noch innerhalb dieser Bezirke befinden;

2) und in letzteren Fällen über eine zweckmäßige Versetzung solcher Kirchhöfe mit besonderer Rücksicht auf die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der gegenwärtigen Lage derselben, auf die Schicklichkeit eines zu ihrer Verlegung ausserhalb dem Bezirke der Wohnungen auszuwählenden Ortes, und auf die Berechnung und Bestreitung der durch diese Verlegung verursachten Ausgaben, dann mit Vernehmung des Landgerichts-Physikus, der Magistrate und Pfarrer der betreffenden Städte und Märkte gründliche und zweckmäßige Vorschläge abzugeben. Die Berichte werden in dem oben vorgeschriebenen Zeitraume, bey Strafe, ohne weitere Anmahnung abzuordnender Bothen erwartet. München den 11. Februar 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Freyherr v. Weichs, Präsident.

v. Heinleth, Sekretär.

VIII. Stück. München den 20. Februar 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Ausleihen des Pupillar-Vermögens betr.)

Was von Seite der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 28sten jüngst verflossenen Monats Jänner, in Betreff des Ausleihen des Pupillar-Vermögens auf Staatspapiere, an nachstehende Stelle für ein gnädigstes Rescript erlassen worden ist, haben sämmtliche churfürst-

liche so andere Aemter selbst zu ersehen, und sich hiernach gehorsamst zu achten.

München den 8ten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir finden Uns von Unserer obervormundschaftlichen Pflicht aufgerufen, zu Vermeidung derjenigen Nachtheile, welchen die Pupillen und Stiftungen ausgesetzt, wenn ihr Vermögen auf Erkaufung ausländischer Staatspapiere verwendet wird, allgemein zu verordnen, daß pupillarisches und Stiftungs-Vermögen, wenn dasselbe auf Staatspapiere ausgeliehen werden will, durchaus nicht anders, als zum Ankaufe innländischer Obligationen verwendet werden solle.

Die Vormünder und Stiftungs-Verwalter bleiben nicht nur für allen hieraus erfolgenden Nachtheil verantwortlich, sondern Wir werden, wenn in Zukunft gegen diese Unsere Verordnung gehandelt wird, dieselben noch besonders zur empfindlichen Strafe ziehen lassen.

Gegenwärtige Verordnung ist auf gewöhnlichem Wege bekannt zu machen.

München den 28sten Jänner 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Flad.

(Die Taxen und Kosten bey Gutsschätzungen betr.)

Mehrere churfürstliche Rentämter haben sich seit einiger Zeit angefragt, wie sie sich rücksichtlich der Taxen und Kosten bey Gutsschätzungen zu verhalten, und wann sie letztere aufzurechnen haben.

Um diesen Anständen zu begegnen, und in derley Verhandlungen Gleichförmigkeit zu bringen, wird festgesetzt:

1) Bey Gutsschätzungen, welche zu richtiger Beurtheilung der um beständige Gutsmoderationen eingereichten Bittschriften vorgenommen werden, haben die Supplikanten, welches ihnen aber im voraus zu erklären ist, die darauf sich erlaufenden Kosten zu tragen, worüber sich schon die über diesen Gegenstand bestehende Verordnung vom 20sten Jänner 1802 bestimmt ausdrückt.

2) In Betreff der Schätzungsgebühren bey Landemial-Verhandlungen werden die churfürstlichen Aemter auf die Verordnung vom 21sten July 1775, (Generaliensammlung 2ter Band, Seite 138.) worin die verschiedenen Fälle deutlich auseinander gesetzt sind, angewiesen.

3) Wenn es sich um Regulirung der Steuer bey bisher unbelegten Realitäten frägt, geschieht die Schätzung auf Aerarialkosten; sollte aber Jemand wegen vermeintlich zu hoher Belegung die Schätzung selbst nachsuchen, wird sie auf seine Kosten vorgenommen.

4) Bey Gutszertrümmerungen cessiren die geheimen Kanzley- und Expeditions-Taxen, jedoch werden die Gerichts-Taxen, oder die Taxen von Kaufbriefen, welche einen Theil des Fonds der Beamten-Besoldungen bilden, noch ferner eingebracht.

5) Unterthanen ehemaliger Stifte und Klöster, welche das Grundeigenthum abzulösen

wünschen, bezahlen, wenn eine neue Schätzung erforderlich ist, die Kosten derselben.

6) Werden bey Gründe-Arrondirung zu Hebung künftiger Streitigkeiten von den interessirten Theilen Schätzungen für nöthig geachtet, geschehen sie auf ihre Kosten; so wie sie auch die Taxen von den allenfalls darüber zu errichtenden Briefereien, jedoch mit Entfernung und Vermeidung alles Uebermaaßes, zu entrichten haben.

Man versiehet sich, daß sich sämtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter in allen einschlägigen Fällen genau an gegenwärtige Vorschrift halten werden.

München den 6ten Februar 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Polizey- und Mauthbehörden.

(Die falschen Werber betreffend.)

Nachdem die Anzeige gemacht worden ist, daß sich in Baiern einige Personen aufhalten, welche für fremde Staaten Soldaten unter den churfürstlichen Unterthanen anzuwerben suchen, so haben die churfürstlichen Polizeybehörden auf dergleichen falsche Werber vorzügliche Aufsicht zu verfügen, und gegen die Fehligen nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren.

Die Gränz-Mauthämter haben über dieses die Päße der aus Baiern reisenden Unterthanen, besonders von der arbeitenden Klasse genau zu untersuchen, und im Falle sie sich nicht gehörig legitimiren können, ihnen den Austritt nicht zu gestatten, sondern davon Anzeige an das nächst entlegene Landgericht zu machen, welches davon sogleich an das vorgesezte General-Landes-Kommissariat zu berichten hat.

Man erwartet von sämtlichen Behörden die genaueste Befolgung dieses in aller Rücksicht wichtigen Auftrages, und man würde gegen diejenigen Amts-Individuen, welche nachläßig erfunden werden, nach aller Strenge der bestehenden Verordnungen verfahren.

München den 17ten Februar 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Die Gutachten über Abgaben-Moderations-Gesuche betreffend.)

Ungeachtet der am 20sten Jänner 1802 erlassenen, im IV. Stücke des Regierungsblattes vom Jahre 1802 enthaltenen allgemeinen Vorschrift für die Gutachten über Abgaben-Moderations-Gesuche bemerkt man, daß die meisten churfürstlichen Rentämter in derley Begutachtungsfällen nur schwankende Privatmeynungen an die Stelle jener Thatsachen, welche allein als Entscheidungsgründe gelten können, setzen, andere aber ihrem Vortrage eine solche Weitläufigkeit geben, daß die Uebersicht dieser Entscheidungsgründe dadurch sehr erschwert ist.

Indem man also obige Verordnung vom 20sten Jänner 1802 wiederholt, will man die Form von derley Begutachtungen genauer bestimmen, damit hierin eine zweckmäßigere Einförmigkeit beobachtet werde.

Das nachstehende tabellarische Formular dient als allgemeine Vorschrift, wornach bey allen vorkommenden Abgaben-Moderationsgesuchen die Entscheidungsgründe für oder wider das Gesuch vorzutragen sind. Die meisten Rubriken dieser Tabelle sind zwar an sich selbst deutlich, zu näherer Erläuterung aber will man noch folgendes bemerken:

Die Größe der Grundstücke ist allzeit in dem für Baiern allgemein üblichen Maaße, nämlich nach Tagwerken zu $\frac{40}{m}$ baierischen Quadratschuhen auszudrücken, und daher die Angabe der Schätzleute, der Grund- und Saalbücher u. s. w. in dieses Maaß zu reduziren, in soferne sie davon verschieden seyn sollte. — Sollte die Angabe auf einer ordentlichen Vermessung beruhen, so ist dieses beyzusetzen. Die Anzahl Tagwerke der verschiedenen Gründe, als Felder, Aenger, Wiesen, Holzgründe ist besonders anzugeben, und am Ende zu summiren.

Unter den Nebengenüssen werden Holz- und Weiderechte, Zehenden, oder andere dem Gute anklebende Realgerechtigkeiten, z. B. Mühlen u. dgl. verstanden, deren jährliche Erträgniß unter dieser Rubrik zu bemerken ist.

Um die natürliche und künstliche Fruchtbarkeit des Bodens zu trennen, sind für beyde besondere Rubriken bestimmt; unter erstere sind die örtlichen Eigenschaften der Scholle, des Klima, der Lage u. s. w.; unter zweitere der Zustand der Kultur anzugeben, ob z. B. die drey Felder- oder eine andere Wirthschaft eingeführt seye, ob Stallfütterung bestehe, ob Wässerungsanstalten vorhanden seyen, u. dgl.

Unter den äusseren Gutsverhältnissen wird hier besonders alles dasjenige verstanden, was den produzirten Absatz erleichtert, oder erschwert, als die Nähe einer Landstrasse, einer Stadt rc.

Unter der Rubrik Gutswerth ist das Resultat der lezten Gutsschätzung, Uebergabe, oder Veräußerung nebst dem Jahrgange, in welchem selbe vorfielen, vorzutragen.

Damit die Summe der jährlich zu leistenden landesherrlichen, landschaftlichen und grundherrlichen Abgaben gleich mit einem Blicke übersehen werden können, so sind alle Natural-Abgaben zu Geld anzuschlagen, und der Gleichförmigkeit wegen sind für die Getreidgattungen folgende Mittelpreise anzusetzen, das Schäffel Weitzen zu 14 fl., das Schäffel Korn zu 10 fl., das Schäffel Gerste zu 6 fl., und das Schäffel Haber zu 4 fl. Das Steuersimplum ist vierfach in Ansatz zu bringen.

Unter die Rubrik von andern Bürden sind die etwa auf dem Gute ruhenden Servituten, Zehendbarkeit, u. dgl. anzufügen.

Unter die Anmerkungen gehören überhaupt alle Angaben, welche auf die von den Bittstellern gewöhnlich vorgeschriebene Zahlungs-Vermögenheit Bezug haben; ob nämlich bey dem Gute schon mehrere Ganten vorgefallen, große Ausstände angewachsen, mehrmals Nachlässe bewilliget worden sind, u. dgl., ob der Besitzstand seit Regulirung der darauf ruhenden Abgaben durch Gutsabriß vermindert worden seye? ob nicht etwa die üble Wirthschaft des Besitzers, oder sein zu großer Besitzstand Ursache an dem schlechten Zustande des Guts seye, u. s. f.?

Nachdem in dem vorhergehenden alle Motive zu einem gründlichen Gutachten enthalten sind, ist dieses in der geeigneten Rubrik kurz, aber bestimmt vorzutragen.

Dieses tabellarische Gutachten kann jedesmal mit einem bloßen Remißberichte eingesendet werden, in soferne nicht etwa besondere Umstände eintreten, welche noch einiger Erörterung im Berichte bedürfen; übrigens versteht es sich von selbst, daß die Abschätzungs-Protokolle u. dgl. Beylagen, wie bisher als Belege mit einzusenden sind. Die Tabelle ist jedesmal doppelt dem Berichte anzulegen, damit sie einmal bey dem Spezial-Akte verbleiben, einmal aber zu einem zu formirenden General-Akte gelegt werden könne.

Es ist zu erwarten, daß durch diese tabellarische Ansicht manches vorgefaßte Urtheil während der Bearbeitung des Gutachtens selbst berichtiget werde, und in Fällen, wo offenbar nicht sowohl das Mißverhältniß der Abgaben zum Besitzstande, als üble, oder zu ausgedehnte

Rentamt

Name des Gutes, Hoffuß, Name des Ortes, zu welchem das Gut gehört, Art der Grundbartions-Obrigkeit, Name des

Größe und Gattung der		Zustand der Besitzungen.							
Gründe	Nebengenüsse.	natürliche Beschaffenheit des Bodens.	Zustand der Kultur.	jährlicher Ausbau.	jährliche Erzeugniß.	äußere Gutsverhältnisse.	Zustand der Gebäude.	Gutswerth.	Viehstand.
Tagw.									

Auftrag

an sämmtliche churfürstl. Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann die Stadt- und Markts-Magistrate.

(Die Atteſtate zu Beziehung der Jahrmärkte betr.)

Auf hierorts eingekommene offizielle Anzeige, daß mehreren mit keiner Handelsbefugniß versehenen Personen von Magistraten und Hofmarktsgerichten, und selbst von churfürstlichen Landgerichten Attestate zur Beziehung der Jahrmärkte ausgestellt, und selbe gegen die bestehende Verordnung selbst von mehreren Landgerichten respektirt werden; empfangen sämtliche churfürstliche Landgerichte hiemit den bestimmtesten Auftrag, auf öffentlichen Jahrmärkten keinen andern aus- oder innländischen Krämer zu dulden, als welcher sich als Besitzer einer Real- oder Personal-Handels-Konzession, oder als einen Selbsterzeuger respective Fabrikant wird ausweisen können, oder von unterzeichneter Stelle eine besondere Erlaubniß vorzuweisen hat.

Alle übrigen Attestate, oder Pässe, sie mögen von wem immer ausgestellt seyn, sind einzuziehen, und hierher zu senden, um die unzu-

Wirthschaft an der Zahlpflichtigkeit des Bittstellers Schuld sind, nicht mehr, wie es bisher so oft geschah, eine beständige Abgaben-Moderation begutachtet, sondern vielmehr getrachtet werde, andere Wege einzuschlagen, wodurch die Abgaben von einem Gute der Staats-Kasse, und die bürgerliche Existenz dem Gutsbesitzer gesichert werden.

In vielen Fällen werden Gutszertrümmerungen als das heilsamste Mittel zu betrachten seyn, weswegen die churfürstlichen Landgerichte sowohl, als Rentämter bey dieser Gelegenheit wiederholt auf die hierüber erlassenen Verordnungen vom 11ten Februar und 6ten April 1803 aufmerksam gemacht werden.

München den 8ten Februar 1805.

Churfürstlich-baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

N.

keit, Name der vorigen Grundherrschaft, in so ferne der Grundhold neu erworben ist, Jurisdik-
dermaligen Besitzers.

Abgaben					Andere Bürden.	Anmerkungen.	Gutachten.	Trift nach dem Gutachten noch auf 1 Tagw.	
überhaupt			auf 1 Tagwerk.						
	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.

läßige und ungeeignete Ausstellung derselben verfänglich abstellen zu können.

München den 4ten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Landgerichte.
(Die Kaminkehrer betreffend.)

Nachdem Se. churfürstliche Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 27. Jänner laufenden Jahrs gnädigst bestimmt haben, daß in jedem Landgerichte ein oder zwey Kaminkehrer mit angewiesenen bestimmten Distrikten bestehen sollen, so ist, sobald die nähere Bestimmung erfolgt ist, jeder Kaminkehrer auf den ihm in dem Bezirke des Landgerichts, in welchem er sich befindet, angewiesenen Distrikt beschränkt, und darf weder in den einem andern angewiesenen Distrikte eingreifen, noch in einem andern Landgerichte die Kamine kehren. Diese Distrikts-Ausscheidung bestimmen zu können, haben

I. jene Landgerichte, in deren Bezirk be-

reits mehrere Kaminkehrer ansässig sind, berichtliche Vorschläge zu machen,

a) wie das Landgericht in solche Distrikte abzutheilen ist, welche dem gegenwärtigen Wohnorte eines jeden Kaminkehrers am gelegensten sind, und dabey den Bedacht zu nehmen, daß jeder derselben, so viel wie möglich, eine verhältnißmäßig gleiche Nahrung erhalte;

b) ob die vorhandene Anzahl der Kaminkehrer für immer bestehen, oder ob einer derselben einst eingehen könne, und welche Distrikts-Eintheilung alsdann statt finden müsse.

II. Jene Landgerichte, in denen sich gegenwärtig nur einer, oder kein Kaminkehrer befindet, haben auch berichtlich herkommen zu lassen, ob ein Kaminkehrer die Arbeit, welche in dem Landgerichte vorfällt, allein versehen kann, oder ob zwey erforderlich sind; im ersten Falle haben jene Landgerichte, welche noch keinen Kaminkehrer haben, und im zweyten, die eines zweyten Kaminkehrers bedürfen, nebst der Angabe der zu bestimmenden Distrikte, auch die Orte zu benennen, wo sich die Aufzunehmenden ansässig machen müssen.

III. Sämtliche Landgerichte haben ferner in ihren Berichten anzuführen, wie viel jeder Kaminkehrer Gesellen halte, und wie viel Kaminkehrer-Lohn im Landgerichts-Bezirke entrichtet werde, und dem berichtlichen Antrage beyzufügen, wie viele Gesellen er ferner halten müsse, und wie der Lohn zu bestimmen sey.

IV. In den für die landgerichtlichen Kaminkehrer bestimmt werdenden Distrikt fallen alle Städte, Märkte und Hofmärkte, welche sich in dem Bezirke befinden, mit Ausnahme der Hauptstädte.

V. Die Hauptstädte sollen für sich, und ihre Burgfriede ihre eigene Kaminkehrer haben, und diesen ist das Kehren der Kamine im Landgerichts-Bezirke, wie den landgerichtischen im Stadtgebiete, wenn nicht eine besondere Bestimmung erfolgt, in Zukunft untersagt, und hört sogleich auf, wenn die Distrikts-Eintheilung des Landgerichts, in welchem sie liegen, bekannt gemacht ist.

VI. Da kein Herrschaftsgericht von solchem Umfange ist, daß in demselben ein Kaminkehrer seine Nahrung fände, so fallen auch sie in die Distrikte der Kaminkehrer des Landgerichts, in dessen Bezirke sie liegen.

Dieß wird mit dem weitern Auftrage bekannt gemacht, daß die zu erstattenden Berichte innerhalb 14 Tagen eingesendet werden müssen.

München den 8ten Februar 1805.

Churf. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Kainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg.

(Die Vertheilung des Amtsantheils über Mauth- und Zollstrafen betreffend.)

Sämtlich churfürstlichen Mauthämtern und Hallverwaltungen in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg wird hiemit bedeutet, daß bey Vertheilung des Amtsantheiles über Mauth- und Zollstrafen dem churfürstlichen Mauthschreiber ein gleicher Theil von dem halben

Drittel Amtsantheil gebühre, wornach sich also zu achten ist.

München den 13ten Februar 1805.

Churf. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Sölch, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung der Lokal-Baukommission betr.)

Seine churfürstliche Durchlaucht haben vermög gnädigsten Rescripts vom 14ten Dezember vorigen Jahres bey den immer zunehmenden Bauten in der churfürstlichen Residenzstadt für zweckmäßig, und den allgemeinen Bedürfnissen ganz angemessen befunden, eine eigene Lokal-Baukommission aus Sachkundigen, und zwar in der Person des Hofbau-Intendanten, Gärtner, des Inspektors bei der Hofbau-Intendanz, Thurn, des Stadtbau-Direktors, von Schedel, und des jeweiligen Polizey-Direktors zu ernennen, und solche als Lokal-Anstalt dem baierischen General-Kommissariate unterzuordnen; welches zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beyfügen eröffnet wird, daß über die Verhältnisse der Baulustigen zu dieser Kommission nächstens das Nähere bekannt gemacht werden wird.

München den 8ten Februar 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

IX. Stück. München, den 27. Februar 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Siegelmäßigkeit der Graduirten betreffend.)

Nachstehende höchste Verordnung, in Ansehung der Siegelmäßigkeit der Graduirten, wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung gehörig bekannt gemacht.

München den 22sten Februar 1805.

Churfürstl. General-Landes-Kommissariat der Provinz Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Unsere baierischen Gesetze den Graduirten zugleich die bürgerlichen Vorzüge der Siegelmäßigkeit ertheilen; so beschließen Wir im Sinne Unserer pragmatischen Landesverordnungen: daß dieses Privilegium künftig nur auf jene Graduirte beschränkt seyn soll, welche auf einer Unserer inländischen hohen Schulen in der vorgeschriebenen Form die Doktors- oder Lizentiaten-Grade erhalten haben.

Ihr werdet hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen euch hiernach zu achten, und die Vorrechte des erwähnten Privilegiums nur jenen Graduirten zu gestatten, welche nach dieser Verordnung sich gehörig legitimiren können.

München den 11ten Februar 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl

von Flad.

(Die neue Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer betreffend.)

Bey der allenthalben zunehmenden Baulust, einer für die Kultur und Bevölkerung des Landes so wichtigen Erscheinung, ist es dringendes Bedürfniß geworden, zu Beförderung der Baulichkeiten sowohl, als Leitung derselben die gesammte Bau-Polizey zu verbessern, und durch Bau-Kommissionen fortwährend handhaben zu lassen.

Wie nun hier in München eine eigene permanente Bau-Polizey-Kommission bereits in Aktivität ist, welche außer den allgemeinen Funktionen auch die besondere Obliegenheit hat, die alte Bauordnung zu revidiren, und eine neue zu entwerfen, welche nach erfolgter Ratifikation zur Grundlage der Bauordnung für die übrigen Städte dienen, und auf ihre Lokalverhältnisse wird anwendbar seyn; so wird mit Genehmigung der höchsten Stelle vom 28sten Dezember vorigen Jahrs nunmehr auch für alle Städte, Märkte und für die Dörfer folgende Verfügung getroffen:

In jeder Stadt, wo eine besondere Polizey-Kommission besteht, soll sich unverzüglich eine beständige Bau-Polizey-Kommission bilden; deren Vorstand der churfürstliche Polizey-Kommissär ist. Dieser hat benehmlich mit dem Magistrate zwey Baumeister als Mitglieder berichtlich in Vorschlag zu bringen.

Für die andern Städte, Märkte und die Dörfer leitet die Bau-Polizey der churfürstliche Landrichter mit Zuziehung eines Magistratsgliedes, oder, soviel die andern ständischen Gerichte betrift, mit Zuziehung der einschlägigen Inkorporations-Obrigkeit. Zu Mitgliedern werden, wo nicht ein gebildeter Baumeister aufgefunden wird, die erfahrensten zwey Werkmeister aus dem Bezirke des Landgerichts ausgewählt.

Die Bau-Polizey-Kommissionen in den Haupt- und Landstädten, dann Märkten haben

1. vor allen ihre Formirung allen Werkmeistern anzukündigen, und ihnen aufzutragen, daß sie vor jeder größeren Baureparation, und vor jeder neuen Bauführung den Grund- und Aufriß nebst Durchschnitt der Kommission zur Prüfung vorlegen, und das Resultat abwarten sollen;
2. der Plan wird dann nach folgenden Ansichten geprüft:

Von außen kömmt

a) die Baustellung oder die Richtung des Gebäudes zu untersuchen, sie darf die öffentliche Passage nicht schmälern;

b) der äußerliche Anstand desselben ist zu beobachten; sohin alles zu entfernen, was ihn beleidigen könnte.

Von innen sind die Gebäude

a) gegen Mangel an Gleichgewicht der bauformirenden Lasten zu verwahren, mithin möglichste Sicherheit gegen einstiges Einstürzen zu erzielen, und

b) alle Feuersgefahr zu beseitigen.

In Bezug auf die Nachbarn haben die Bau-Polizey-Kommissionen bey neuen Bauten, oder wesentlichen Reparationen auch darauf zu sehen, daß alle Bauprozesse mit jenen vermieden bleiben.

Die vorgelegten Bauplane müssen demnach vor ihrer Genehmigung von den Adjazenten unterzeichnet seyn.

Verstößt sich der Bauplan gegen keines

dieser Erfordernisse, so hat ihn die Kommission ohne weitere Rückfrage zu genehmigen, dann

3. über Ausführung des geprüften und genehmigten Plans festzuhalten, und gegen jede widrige Unternehmung executive zu verfahren. Endlich

4) hat die Kommission für jede Stadt oder Markt insbesondere einen Hauptplan zu entwerfen, welcher auf das Lokale der Stadt sich einschränkt, die ganze Baustellung umfassen, und nach und nach eine ordentliche und bequeme Eintheilung der Quartiere und Straßen erzwecken soll.

Hingegen beschränkt sich der Wirkungskreis der Bau-Polizey für die Dörfer, und zum Theile auch für die kleineren Orte

1. auf die Baubestellung;
2. auf die Vermeidung aller Bauprozesse mit den Nachbarn;
3. auf die Wahl der Baumaterialien nach der Bestimmung der Feuer-Assekuranz und anderer Polizey-Verordnungen;
4. auf Feuersicherheit;
5. auf äußere Decenz; und
6. mittels Rathschlägen auf bequeme und der Landwirthschaft angemessene Eintheilung im Innern der Gebäude.

Hier werden ebenfalls alle Plane vorgelegt, geprüft, von den Adjazenten unterschrieben, und dann genehmiget.

Ueber deren Ausführung ist zu wachen, und zu Erzielung einer schönern und bequemern Lage der Dörfer, so wie zur Erleichterung des Bauwesens nach und nach Plane und dienliche Vorschläge einzusenden.

Eine weitere Hauptverrichtung für sämmtliche Bau-Polizey-Kommissionen besteht in der Aufsicht und Exekution gegen schlechtes und unmaaßhaltiges Baumaterial. Dieses muß nach Maaßgabe des Normativs vom lezten Februar 1768 bey periodischen Visitationen (z. B. gelegenheitlich der Feuerbeschau) vernichtet und die Mödel zerschlagen werden.

Die dritte Hauptfunktion ist die Prüfung der Zimmer- und Maurer-Jungen, welche frey, und der Gesellen, welche Meister werden wollen. Keine Zunft soll eine Promotion dieser Art ohne Zustimmung der Baukommission vornehmen; was diese nicht genehmigen wird, soll in Zukunft ungültig seyn. Endlich ist

jede Bau-Kommission verpflichtet, die Bauführer gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen, und Schmälerung der Arbeitstunden beym wirklichen Baue zu schützen.

Uebrigens sollen diese angeordneten Bau-Polizey-Kommissionen keine Gelegenheit zu neuen Tax-Anforderungen geben; die Bauplane sind unentgeldlich zu prüfen, sohin Niemand mit einer neuen Auslage zu belästigen.

Man verspricht sich von diesen vorläufigen Verfügungen, und dem Eifer aller Stellen, bis die übrigen einschlägigen Anstalten zur Wirklichkeit kommen, die beste Wirkung, und erwartet von Zeit zu Zeit Berichte über den Fortgang der Sache.

München den 28sten Jänner 1805.

Churfürstl. General-Landes-Kommissariat der Provinz Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Einige Modifikationen bey Verrechnung des geistlichen Staatsbeytrages betreffend.)

Um verschiedenen Anständen und Bedenken, welche sich bey der Revision der rentämtlichen Rechnungen über den geistlichen Staatsbeytrag (Decimation) für das Jahr 1803 entdeckt haben, in die Zukunft zu begegnen, und die Justifikation selbst zu erleichtern, werden den sämtlichen churfürstlichen Rentämtern in Baiern über das, was schon die neue Rechnungs-Instruktion im Allgemeinen hierüber enthält, noch folgende Vorschriften über einzelne Punkte gegeben.

1) Bey den individuellen Anzeigen, welche sowohl von den Rentämtern, als von den Herrschaftsgerichten und Hofmärkten über die Säkular-Geistlichkeit, über die Gotteshäuser; dann über die Bruderschaften und milden Stiftungen abgesöndert zu verfassen sind, muß nicht nur das Bißthum und Dekanat beygesetzt, sondern auch angemerkt werden,

a) welche derselben schon vorhin in dem nämlichen Landgerichts respective Rentamts-Bezirke gelegen waren: und

b) welche erst nach der jüngsten Organisation von andern Landgerichten und aufgelösten Klöstern dazu gekommen sind.

Die Herrschaftsgerichte und Hofmärkte haben diese Anzeige dreyfach zu übergeben, damit ihnen eine vom Rentamte unterschrieben als Bescheinung zurückgestellet, die zweyte der rentämtlichen Hauptanzeige beygelegt, und die dritte zu den Rentamts-Akten genommen werden könne. Wo keine Pfarreyen 2c. vorhanden sind, müssen wenigst Fehlanzeigen abgegeben werden.

2) Von den Pfarreyen der aufgelösten Stifte und Klöster, welche der Dezimation besonders unterworfen sind, müssen ihre katastermäßigen Quoten, wie vorher, entrichtet werden, wenn anders bey der allenfalls hie und da schon einzeln eingetretenen Organisation keine Abänderung getroffen worden ist.

3) Für alle an der katastermäßigen Dezimation passirlichen Abzüge, worunter besonders die Moderationen, die Herrengilt-, Widdum-, Stadt- und Markt-Steuern, die Jägergelder, die Landanlehens-Interessen, und zeitliche Nachlässe 2c. gehören, müssen die erforderlichen Scheine beygebracht, und (mit Ausnahme der Landanlehens-Interessenscheine) der Rechnung gehörigen Orts beygelegt werden, wobey zugleich zu bemerken kömmt, daß diese Scheine nur für das laufende Jahr annehmbar seyen, und auf kein künftiges Jahr verschoben werden dürfen, weil mit jedem Jahrgange rein abgerechnet werden muß.

4) Obschon aber die Landanlehens-Interessen in Beziehung auf die partikularen Abrechnungen mit den Kontribuenten, welche sie bey Entrichtung des Staatsbeytrags als Gutmachung ansetzen, unter die Abzüge gehören, so sind sie doch in Beziehung auf die churfürstliche Provinzial-Haupt-Kasse, welcher sie bey dem churfürstlichen und landschaftlichen gemeinsamen Schuldenabledigungswerke vergütet werden, keine Abgänge an dem wirklichen Dezimations-Betrage, sondern ein wahrer integrirender Theil desselben, worüber die Auszeige und Entrichtung theils baar, theils durch die für baares Geld gültigen Landanlehen-Interessen-Scheine, und durch die Ausstände geschieht.

Daher die churfürstlichen Rentämter in dem gegebenen Dezimations-Rechnungs-Schema,

worin die Landanlehens-Interessen aus Verstoß unter den Abgängen stehen, von selbst die geeignete Abänderung zu machen, die Landanlehens-Interessen hinter den wirklichen Rest oder Dezimations-Betrag neben den Ausständen, und nicht unter den Abgängen zu bemerken, die förmlichen Scheine hierüber sorgfältig zu sammeln, und statt baaren Geldes zur churfürstlichen Provinzial-Haupt-Kasse einzusenden wissen werden, welche sodann dieselben seiner Zeit der gemeinen Schuldenwerks-Kasse hinüber zu rechnen, oder ihre Vergütung auf eine sonst geeignete Art zu besorgen hat.

5) Mit dem pfärrlichen Landanlehen vom Jahre 1796, ist das grundherrliche Anlehen, welches die mit Grundholden versehenen Pfarrer und Benefiziaten vermög des zweyten Steuermandats vom Jahre 1798 zu entrichten hatten, nicht zu vermischen. Die jährlichen Zinse von letzteren können die Interessenten nur an der jährlichen Widdum- oder Herrngiltsteuer abziehen, oder wenn sie keine von beyden zu verreichen haben, unmittelbar in der oberländischen Landschafts-Kanzley erhoben, an dem geistlichen Staatsbeytrage aber niemals abrechnen.

6) Wenn die sämmtlichen Abzugs-Posten (jedoch mit Ausschluß der Landanlehens-Interessen, welche nicht mit einzurechnen sind) die katastermäßige Dezimations-Quote übersteigen, so sind sie nur für diese Quote gültig, und es darf also nichts hinaus vergütet werden.

7) Die Vogteygilten, Grundzinsen, Urbarsstiften und Getreidgilten (letztere aber nur in dem ehemaligen geringen Fassions-Normalanschlage) sind nur zum 10ten Theile in Abzug anzunehmen.

Die Hof- und Mähnstück-Anlagen rc. hingegen sind, wie vorhin, von allem Abzuge ausgeschlossen.

8) Rücksichtlich der auswärtigen Stifte und Klöster, dann anderer der Dezimation noch unterworfenen Individuen haben sich die respizirenden churfürstlichen Rentämter an die ihnen schon für das Jahr 1803 mitgetheilten tabellarischen Anzeigen fernerhin zu halten, und selbe abschriftlich als Belege der Rechnung beyzufügen.

München den 25sten Februar 1805.

Churfürstlich baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche Mauth- und Hallämter.

(Die Consumo-Mauth-Rückvergütungen betr.)

Um bey jenen Consumo-Mauth-Rückvergütungen Ordnung und Einförmigkeit zu erhalten, welche nach dem 15ten §. der neuen Zoll- und Mauth-Ordnung den Speditionsgütern geleistet werden dürfen, wenn für diese

a) bey ihrer Einfuhr an der Gränz-Mauthstation der Consumo-Zoll entrichtet worden ist;

b) selbe an einer Halle die Kontrolle bestanden haben, und

c) in einem Zeitraume von 30 Tagen wieder über die Gränze in das Ausland verführet worden sind,

bestimmet man hiemit, daß alle für solche Speditionsgüter passirliche Rückvergütungen durch-

gehends nur bey dem betreffenden an der Gränze etablirten Mauth- oder Beymauthamte geleistet werden sollen.

Um jedoch den Gränz-Mauthämtern die Erkenntniß im Ueberblicke zu verschaffen, ob diese Rückvergütungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß auch gemacht werden dürfen, werden zugleich die churfürstlichen Hallverwaltungen hiemit beauftragt, sich zur Füreinanderbringung solcher Speditionsgüter, welchen die Consumo-Mauth-Rückvergütung zusteht, keiner anderer, als solcher Polleten zu bedienen, wie das hienach folgende Formular bezeichnet.

Daß den Gränz-Mauthämtern hiebey obliege, den 11ten §. der neuen Zoll- und Mauth-Ordnung in volle Anwendung zu bringen, versteht sich von selbst.

Die Inkorporationen sind von den vorgesetzten Mauthämtern über diese Bestimmung alsogleich und umständig zu unterrichten.

München den 18ten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

Formular.

Rückvergütungs-Pollete

für

bey dem Gränz-Mauthamte unter den
180 laut Pollete Fol. Nro. eingebrachte, und alldo per Consumo vermauthete folgende Speditionsgüter, als .

Note. Hier werden der Colli oder anderer unverpackter Gegenstände Zahl, Gattung, Gewicht, Inhalt, Werth rc. umständig spezifizirt vorgetragen.

welche bey endesgesetzter Hallverwaltung laut Designation, und Lagerbuchs Fol.
Nro. die Controlle bestanden, und unter heutigem Tage durch den vorgeladen worden sind, um bis spätestens
den als den letzten Tag der gesetzlich verordneten
dreyßig Tagen wieder in das Ausland über die Gränze bey dem churfürstl.
Amte verführt zu werden, woselbst für diese obgenannte Speditionsgüter — dem 15ten §. der neuen Zoll- und Mauth-Ordnung gemäß — unter Abzug der treffenden Transito-Zollgebühr nach Stationen mit fl. kr. der schon bezahlte, eigentlich deponirte Consumo-Mauthbetrag von *)
Gulden Kreuzern rückzuvergüten kömmt.
. den Ao. 180

Churfürstliche Hallverwaltung.

Diese Rückvergütungs-Polleten sind von Entrichtung des Stempelgeldes befreyet, dagegen wird der Transito-Stempelbetrag nachgeholt, und der gleiche an der ersten Gränze für die Consumo-Pollete abgeworfene, nicht zurückbezahlt.

*) Dieser Geldbetrag darf nie mit Ziffern, sondern muß stets mit Worten ausgeworfen werden.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte.

(Den Verkauf der Fabrikate auf öffentlichen Jahrmärkten betr.)

Da hierorts die Beschwerde angebracht worden, daß auf einigen öffentlichen Jahrmärkten unter dem Vorwande einer ganz gesetzwidrigen Observanz mehreren Profeßionisten der Verkauf ihrer Fabrikate vor zwölf Uhr Mittags nicht gestattet werden wolle; so empfangen sämmtliche Unterbehörden hiemit den Auftrag, diesen Unfug, wo er noch statt finden wird, überall verfänglich abzustellen, und zu verfügen, daß mit Anfang eines öffentlichen Marktes jedem Fieranten der berechtigte Verkauf seiner Waaren oder Fabrikate zu gleicher Zeit ohne Unterschied ungekränkt gestattet werde.

München den 20sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die neue Einrichtung des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.)

Nach den bereits bekannt gemachten Grundsätzen und nach umständlicher Vorlage der Berichte des Stadt-Kommissariates und der churfürstlichen Landesdirektion haben Seine Churfürstliche Durchlaucht über die Einrichtung des hiesigen Magistrates gnädigst beschlossen, und darüber die höchste Entschließung vom 14ten November

des vorigen, und 5ten Februar dieses Jahres erlassen, folgenden wesentlichen Inhalts:

1) Der hiesige Magistrat, so wie jede bürgerliche Obrigkeit ist in zweyfacher Beziehung zu betrachten, theils als Regierungsbeamter, in welcher Eigenschaft er alle churfürstlichen Verordnungen und Weisungen zu befolgen hat; theils als Beamter der Bürgergemeinde, in welcher Eigenschaft er Pflichten gegen die Gemeinde trägt, und so weit diese unter landesherrlichem Schutze und Hoheit stehet, der Regierung verantwortlich bleibet.

2) Die Geschäfte des Magistrates theilen sich außer der Besorgung der allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten in vier Gattungen und Zweige ab, nämlich:

I. In die Verwaltung der öffentlichen landesherrlichen, landschaftlichen und städtischen Gefälle und Einkünfte;

II. die Verwaltung der weltlichen milden Stiftungen;

III. die Verwaltung des Kirchenvermögens;

IV. Die Besorgung der von dem Magistrate geführt werdenden besondern Polizey-Anstalten, nebst der Konkurrenz des Magistrates zu der churfürstlichen Lokal-Polizey-Direktion.

3) Der Magistrat führt seine Geschäfte mit Ausnahme letztgenannter Konkurrenz in kollegialer Form, und durch die Aufhebung aller mit dieser Form unverträglichen besondern Aemter wird zugleich verordnet, daß alles, was von denselben bisher behandelt und beschlossen wurde, künftig von dem Magistrate selbst behandelt, beschlossen und in Vollzug gesetzt werden soll.

4) Dagegen sollen die oben angezeigten vier Geschäftszweige durch eben so viele in dem Magistrate selbst bestehende Bureau's vorbereitet, erspizirt, so wie in dessen Namen geführet und vollzogen werden; und alles Geld und alle Papiere sollen an den Magistrat gesendet, und von diesem erst dem betreffenden Geschäfts-Bureau zugetheilet werden.

5) Da diese Bureau's keine besondern Stellen oder Aemter bilden, sondern vielmehr alle bisherigen Aemter, als Kammeramt, Steueramt, Umgeldamt, Quartieramt, Hochzeitamt, Bauamt, und dergleichen gänzlich aufhören, und die von ihnen behandelten Geschäfte durch das für die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte bestimmte Geschäfts-Bureau respizirt werden; so sollen sie auch mit dem Magistrate, welchen sie selbst ausmachen, nicht durch Schreiben, sondern nur durch Vorträge und Noten kommuniziren.

6) Der Magistrat ist nach den schon bestehenden Verordnungen verbunden, seine Rechnungen sowohl über Verwaltung des Stadtvermögens und seiner Einkünfte, als über die Verwaltung der Kirchen- und milden Stiftungen jährlich an die betreffenden höheren Stellen einzusenden, wo jedoch deren Revision allzeit gleich vorgenommen, und unter keinem Vorwande verzögert oder aufgehalten werden solle.

7) Uebrigens soll der Magistrat zwar alle Befugnisse, welche in den Gränzen der gewöhnlichen Administration liegen, so viel das städtische Vermögen betrifft, ohne Anfrage bey der höheren Stelle ausüben, doch aber bey Acquisitionen und Veräusserung der Realitäten, bey Errichtung ganz neuer kostspieliger Gebäude und Anstalten die höhere Genehmigung bey churfürstlicher Landesdirektion zu erholen gehalten seyn.

8) Was diesen nämlichen Gegenstand bey der Verwaltung der Kirchen und Stiftungen betrifft, bleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, nur soll die Summe der nicht ständigen Ausgaben, welche der Magistrat nicht ohne höhere Bewilligung soll beschliessen dürfen, unter Benehmung mit dem churfürstlichen Kirchenadministrations-Rathe fest und so bestimmt werden, daß der Magistrat selbst in der Verwaltung nicht zu sehr beschränkt werde.

9) Die Verwaltung des Fondes der eigentlich bürgerlichen Armenstiftungen soll dem Magistrate noch ferner verbleiben, die Erträgnisse davon aber nach genommener Einsicht des Zweckes der Stiftungen zum Armen-Institute jährlich ohne Abzug besonderer Verwaltungskosten hinübergegeben werden. Der Magistrat hat Sorge zu tragen, daß die Kapitalien immer sicher angelegt, und zum möglichst besten Ertrage gebracht werden. Beym Armen-Institute soll die Hälfte der Assessoren aus der Bürgerschaft seyn.

10) Das Recht der landesfürstlichen obersten Aufsicht lassen Seine Churfürstliche Durchlaucht durch einen Kommissär ausüben.

11) Der Magistrat soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, wovon die vier ersten die akademischen Studien vollendet, und die vorgeschriebenen Uebungen und Prüfungen, besonders im Kameralfache erfüllet haben sollen. — Ein Magistratsrath soll seine vorzügliche Kenntniß im Bauwesen erprobt haben, die übrigen sieben Räthe sind aus der Klasse der gewerbetreibenden Bürger, welche sich durch Kenntnisse, Rechtschaffenheit und thätigen Willen auszeichnen, und vorzüglich denjenigen, welche darunter wohlhabend sind, zu wählen.

12) Von den ersten vier Mitgliedern sollen zwei den Titel Bürgermeister führen, und in dem Direktorium des Magistrates halbjährig wechseln.

13) Die vier Magistratsräthe, von welchen vorgängige wissenschaftliche Bildung erfordert wird, sollen nebst dem bauverständigen Rathe ihre Stellen lebenslänglich behalten, kein bürgerliches Gewerbe treiben, und ordentlich besoldet werden.

14) Die übrigen Magistratsglieder aus der Klasse der gewerbtreibenden Bürger werden erneuert, und erhalten für die Zeit ihrer Funktion einige Entschädigung in Rücksicht ihres Gewerbs-Entganges.

15) Jedes oben bezeichnete Bureau steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung eines der vier ersten Magistratsglieder, welche auch bey dem Magistrate die Vorträge über die dahin einschlagenden Gegenstände zu führen haben.

16) Jedem Bureau sind von den übrigen Magistratsgliedern zu ihrer beständigen Information, Kontrolle und erforderlichen Theilnahme an den Geschäften einige beyzugeben, welchen auch die ihren Fähigkeiten angemessenen und ihren Gewerben nicht hinderlichen Geschäfte zu überlassen sind.

17) Die Rechnungen über alle mit Einnahme und Ausgabe verbundenen Gegenstände werden von dem betreffenden Bureau selbst geführet und verfaßt.

18) Die Magistratsglieder, welche die Verwaltung über einzelne Kirchen und Stiftungen besorgen, sind daher nicht verbunden, die Rechnungen darüber zu verfassen; sie müssen aber ihre Manualien ordentlich halten, sie alle Wochen bey dem betreffenden Bureau produziren, und sich mit demselben berechnen.

19) Auch sollen die Kommissariate bey den Zunftversammlungen nicht aufgehoben werden, aber die Deputate dafür hören auf, mit Ausnahme derjenigen, welche schon bestimmt in den jährlichen Zunftrechnungen vorkommen; diese sollen aber der Stadtkammer verrechnet werden.

20) Alle Sporteln, Taxen und Emolumente, deren Perzeption der Magistrat befugt war, mit Einrechnung der Deputate für die Bierbeschau, für das Brodwägen, der Stadtobereichteramts-Ehrungen rc. sollen zur Stadtkammer eingezogen, die ferneren Perzeptionen der Individuen bey Dienstamotion verboten, und dagegen die Gehalte des ganzen Magistratspersonals mit seiner Kanzley und Dienerschaft theils im Gelde, theils im Getreide bestimmt und festgesetzt seyn.

21) Auch das Lotto-Deputat ist zur Stadtkammer zu verrechnen, und den Magistratsgliedern die Beywohnung bey den Lottoziehungen abwechslungsweise aufzutragen.

22) Das Deputat, welches die äußeren Räthe für ihre Anwesenheit bey gerichtlichen Verhandlungen bezogen haben, höret gänzlich auf.

23) Unter Benehmung mit den betreffenden Stellen soll regulirt werden, was die Kirchen- und milden Stiftungen für die Administration, welche der Magistrat über ihr Vermögen führet, an die Stadtkammer zu entrichten haben. Vorläufig bleibt die Stadtkammer in dem Fortbezuge alles dessen, was die Magistratsglieder oder die Kanzley und Dienerschaft des Magistrates von den Kirchen und Stiftungen bezogen haben, mit alleiniger Ausnahme der Justifikationsgebühren.

24) Bey dem Magistrate sollen ferner weder besondere Rechnungsjustifikanten bestehen, noch für die Justifikation in einer Rechnung eine besondere Ausgabe paßirt werden, sondern die erforderliche Justifikation vor Einsendung der Rechnungen ist von dem Personale des Magistrates, den Räthen und Subalternen zu verrichten, ohne daß diese auf besondere Bezahlung Anspruch zu machen haben.

25) Die in den Rechnungen der Kirchen- und milden Stiftungen vorkommenden Gebühren für Verfassung der Rechnungen fallen der Stadtkammer zu.

26) Die unten folgende Uebersicht enthält den Status des Magistrates, seiner Kanzley und Dienerschaft; dann die statusmäßigen Besoldungen. Die Pension der Wittwen und Kinder soll nach neuerer höchsten Entschließnng neuerdings regulirt werden.

27) Die Magistratsräthe genießen außer einer Entschädigung auch die Servisfreyheit, so lange sie ihre Stellen begleiten; nur den Mitgliedern des vor der Organisation bestandenen Magistrats soll diese Servisfreyheit lebenslänglich verbleiben. Deßgleichen behalten dieselben

28) auch ihren Charakter lebenslänglich, indem der durch die Konzentrirung des Magistrates nothwendig gemachte Austritt keinem Individuum präjudizirlich seyn soll.

29) Die Kanzley und Dienerschaft muß sich zu allen Geschäften anweisen lassen, wozu man sie erforderlich hat, und in dringenden Fällen dem Stadtgerichte, so wie das Personale des Stadtgerichtes, dem Magistrate aushelfen.

30) Die Individuen, welche in der Kanzley angestellt werden, sollen, so viel möglich, Rechnungsverständige seyn, und darunter denen, welche die akademischen Studien vollendet haben, der Vorzug gewährt werden.

31) Das Protokoll bey dem Magistrate soll von den Aktuaren oder Stadtschreibern wechselweise geführt, kann aber, so lange noch überzählige vorhanden sind, auch einem derselben übertragen werden.

32) Die Viertelschreiber behalten, was sie aus der Stadtkammer beziehen; sie sollen aber nicht wieder ersetzt, vielmehr zu minder entbehrlichen Stellen verwendet werden.

33) Magistrat und Stadtgericht stehen im gleichen Verhältnisse, auch im gleichen Range. Beyde Stellen sollen mit Noten sich einander mittheilen, und das Stadtgericht insonderheit ist angewiesen, daß es der Gerichtsordnung gemäß in allen, das Interesse des Magistrates berührenden Gegenständen, vorzüglich in allen Streitsachen über Gewerbsgerechtigkeiten, wobey die Obrigkeit interessirt seyn kann, sich mit dem Magistrate benehme, und in die desfallsigen Befugnisse des Magistrates nicht eingreife.

34) Der Magistrat ist berechtiget, alle seine liquiden Gefälle selbst beizutreiben; nur seine Privatforderungen hat derselbe durch die geeignete Gerichtsstelle liquidiren und exequiren zu lassen.

35) Die bürgerliche Gemeinde soll in Beziehung auf den Magistrat, als Gemeinde-Vorsteher und Beamten, durch einen Ausschuß vertreten werden, welcher an der Zahl seiner Glieder dem Magistrate ganz gleich seyn solle. Der Ausschuß hat mit Zugrundlegung des ältern Wahlbriefes vom Jahre 1403, und ohne auf Emolumente oder Entschädigung Anspruch machen zu können, folgende Rechte und Verbindlichkeiten:

36) Er soll von dem jährlichen Kassezustande Einsicht nehmen, und zur Ausmittlung eines sich in der Jahresrechnung bezeigenden Defizits und Herstellung eines erforderlichen Schuldentilgungs-Planes beygezogen werden.

37) Ihm sollen sämmtliche Rechnungen mit allen Beylagen zur allenfallsigen Erinnerung unter einer Frist von vier Wochen vorgelegt werden.

38) Er konkurrirt bey Aufnahme neuer Kapitalien, bey Errichtung kostspieliger Gebäude und neuer Anstalten, bey Acquisitionen und Veräuße-

rungen von Realitäten, bey wesentlich und bedeutenden Veränderungen und Verbesserungen der Regie, bey wichtigen und ungewöhnlichen Stadtkammer-Ausgaben, bey neuen Gemeinde-Anlagen, welche nicht von der Regierung selbst angeordnet werden, bey Herstellung und Veränderung des Repartitionsfusses, endlich bey der Wahl des Magistrates und des Stadtgerichtes.

39) Ueber die Wahlart des Ausschusses wird nach Vernehmung der betreffenden Behörden eine besondere Bestimmung folgen. Dermal geschieht die Reduktion durch eine Auswahl von zwölf Ausschüssern in einer Versammlung der bisherigen Gemeindevertreter und der 72 Wähler, unter der Leitung des Stadt-Kommissärs, mit höchster Genehmigung.

40) Nach drey Jahren tritt die Hälfte des Ausschusses, so wie die Hälfte der Magistrats-Räthe aus der gewerbetreibenden Klasse aus, das erstemal durch das Loos.

41) Bey der Wahl eines Magistrats-Raths schlägt der Magistrat dem Ausschuße zwey Individuen vor; dieser Vorschlag mit der Erinnerung des Ausschußes wird durch den Kommissär zur churfürstlichen Landesdirektion befördert, und mit Gutachten zur höchsten Stelle gesendet.

42) Zur Besetzung einer Rathsstelle bey dem Stadtgerichte schlägt dieses dem Magistrate zwey Individuen zur Erinnerung und Vernehmung des Ausschußes vor; sodann wird der Vorschlag auf obigem Wege zur höchsten Stelle gebracht.

43) Auf gleiche Art soll bey der Wahl der Stadtschreiber und Stadtgerichts-Aktuaren, Registratoren und Expeditoren verfahren, und die höchste Genehmigung erholet werden.

44) Das Personale zur Kanzley und Dienerschaft wählt der Magistrat nach dem Wahlbriefe vom Jahre 1403 selbst. Das Stadtgericht bestimmt dieses Personal benehmlich mit dem Magistrate; sind beyde Stellen verschiedener Meynung, so entscheidet die churfürstliche Landesdirektion.

45) Bey Besetzung dieser Stellen soll auf Bürgersöhne der vorzügliche Bedacht genommen werden.

46) Alle Adjunktionen zu Dienstesstellen, Dienstkäufe, Anheirathungen, Resignationen zu Gunsten anderer, Vervielfachung der Dienstesstellen rc. sind strenge verboten.

47) Dem Magistrate wird freygestellet, die sogenannten Zwinger, welche noch von verschiedenen Individuen benützt werden, zu kameralischen, oder polizeylichen Zwecken zurückzunehmen, in welchem Falle die Entschädigung mit Zugrundlage der übergebenen Fassion, und mit Abrechnung der bisher von der Stadtkammer bezahlten Tagwerker der Billigkeit nach zu bemessen ist.

48) Der Magistrat soll sich bestreben, alle überflüssige, bereits in eine Beschreibung gebrachte Thürme, Häuser und Gebäude zu veräußern, oder nach Beschaffenheit zu demoliren; ferner soll keine entbehrliche Wohnung irgend einem Dienstpersonale bewilliget, sondern getrachtet werden, daß von denjenigen, deren Dienstverhältnisse keine besondere Wohnung erfordern, diese schon bewilligte Wohnungen gegen den fassionirten Betrag wiederum zurückgelöset werden.

49) Es soll untersucht werden, ob der Magistrat bey seinen Ziegelbrennereyen, Kalköfen, Schmieden, Mühlen, u. dgl. beträchtliche Vortheile ziehe, oder ob es für ihn und das Publikum angemessener sey, sie zu veräußern, oder zu verpachten.

50) Insonderheit ist das Bauwesen der hiesigen Stadt, welches mit dem grosen dazu gehörigen Personale viele Ausgaben verursachet, genau zu revidiren, und nebenbey die Rücksicht auf die Ersparung der Mauerermeister, Zimmermeister, Wassermeister 2c., deren Verrichtungen von den Palieren versehen werden können, zu nehmen.

51) Das Personale der Thorschreiber, Thorsteher 2c. soll reduzirt, und einsweil zur Herstellung einer Kontrolle der Thorzölle angewendet werden.

52) Alle Zweige der städtischen Administration, sowohl der Einnahmen als Ausgaben, sollen fortschreitend und ununterbrochen in Revision genommen, von dem Magistrate aber selbst vorbereitet, und zur fernern Entschliessung vorgelegt werden.

53) Besonders soll über Perzeption und Repartition der Steuern, Anlagen, Zölle und des Bierpfennings genaue Einsicht genommen, und strenge darauf gehalten werden, daß das Gefäll des Bierpfennings besonders verrechnet, und zu seiner eigentlichen Bestimmung, zu Bezahlung der Schulden verwendet werde.

54) Nachdem bisher die Vollendung der Rechnungen durch die Versäumnisse der Kontribuenten sehr verhindert, und die Obliegenheit des Kontribuenten mit sich bringt, seine Gelage zur bestimmten Zeit an dem Einnahmsorte selbst zu berichtigen; so sollen die Gelagsziele jedesmal bekannt gemacht, und die Kontribuenten zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit bestimmt angehalten werden.

55) Ferner sind die städtischen milden Stiftungen in Revision zu nehmen, oder die schon gepflogenen Untersuchungen zu verbescheiden; wobey auch die Gehalte der Pfleger, welche nothwendig sind, regulirt werden sollen.

56) Nach dem Beyspiele des hiesigen Kinderhauses sollen die Kinder des Stadtwaisenhauses auf das Land gegeben, und diese Stiftung, wenn es möglich ist, zu Ersparung der Gebäude und Administration mit dem Kinderhause vereiniget werden. Desgleichen soll

57) über den Plan wegen Verein mehrerer Kranken-Anstalten Gutachten erstattet werden.

58) In Ansehung der Aerzte, Chirurgen, Hebammen, welche von Stiftungen, oder der Stadtkammer einigen Gehalt ziehen, sollen die Etats nebst jedesmaliger Nachweisung des Bedürfnisses unterlegt werden.

59) Der Magistrat ist angewiesen, alljährlich einen Etat zu entwerfen, jeden Zweig seiner Ausgaben mit einem Theile seiner Einnahme zu dotiren, und auf die möglichste Beschränkung aller unnöthigen und entbehrlichen Ausgaben anzudeingen. Endlich

60) hat derselbe alsobald seinen ganzen Schuldenstand herzustellen, einen ordentlichen Schuldentilgungs-Plan zu entwerfen, und außer dem hiefür gewidmeten Bierpfenning die Fonds zu bestimmen, sofort denselben nach vorheriger Vernehmung des Ausschusses und der höheren Ratifikation in Vollzug zu setzen.

München den 19ten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Eiseneieth, Sekretär.

Status des Magistrats der Stadt München.

Personal-Status.	Gehalte. NB. Das Korn wird nach dem Marktpreise in Geld entrichtet.
2 Bürgermeister	Jeder 1500 fl., 20 Schäffel Korn, Wohnung ohne Holz.
2 Magistrats-Räthe, welche, wie die Bürgermeister die akademischen Studien, dann die vorgeschriebene Uebung und Prüfung, besonders im Kameralfache vollendet haben. 1 bauverständiger Rath.	Jeder 1000 fl., 13 Schäffel Korn.
7 Magistrats-Räthe aus der Klasse der gewerbtreibenden Bürger, wovon zwey zu dem ersten Bureau des Steuer- und Kammerwesens beygegeben werden, und zu beziehen haben.	Jeder 400 fl.
Die übrigen fünf, welche dem Bureau der Kirchen- oder dem der Stiftungs-Verwaltung beygegeben werden	Jeder 200 fl.
4 Aktuaren oder Stadtschreiber, wovon zwey vorzüglich für das Steuer- und Kammerwesen, einer für das Kirchen- und Stiftungswesen, einer für die Führung der Polizeyanstalten, der Brandassekuration und Gewerbs-Kataster zu verwenden ist. 1 Registrator, welcher zugleich die Expedition und Taxatur versieht.	Jeder 600 fl., 6 Schäffel Korn.
4 Schreiber	Jeder 400 fl.
1 Rathdiener	400 fl., 6 Schäffel Korn, Wohnung, mit der Verbindlichkeit, sich auch als Both gebrauchen zu lassen.
4 Bothen	Jeder 300 fl.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter in Baiern.
(Die gegenseitigen Kontrolls-Protokolle betr.)

Aus den Protokollen, welche einige churfürstliche Rentämter über die nach der Verordnung vom 24sten März 1802 am Schluße des letzten Vierteljahres bey den churfürstlichen Landgerichten vorgenommene Kontrolle eingesendet haben, hat man sich überzeugt, daß die Beamten schon genug gethan zu haben glauben, wenn sie im Protokolle bloß im Allgemeinen bemerken, daß die Verhörs-, Briefs- und Inventurs-Protokolle ꝛc. mit den zum Rentamte übergebenen Sportelregistern, Straf- und Monats-Verzeichnissen durchaus übereinstimmen.

Allein, wenn die vorgeschriebene Kontrolle zum bezielten Zwecke führen, und nicht bloß zur Formalität dienen solle, so reicht eine solche Bemerkung bloß im Allgemeinen keineswegs hin, sondern es müssen auch die vierteljährigen Geldbeträge bey jeder sonderheitlichen Rubrik individuell im Kontrollirungs-Protokolle angezeigt, und in den Verhörs-, Briefs-, Inventurs- und anderen Protokollen, worauf sich

bezogen wird, in margine mit rother Dinte summarisch ausgeworfen werden.

Das Nämliche haben die churfürstlichen Landgerichte, wenn sie am Schluße eines jeden Vierteljahrs bey den Rentämtern den Kassen- und Materialsturz vornehmen, sowohl in den darüber abzuhaltenden Protokollen, als in den dabey untersuchten Tagbüchern, Manualien, Laudemial-Protokollen u. s. f. genau zu beobachten.

Diejenigen Beamten, gegen die sich nach der Hand bey unvermutheten Amtsuntersuchungen eine Vernachläßigung dieses Auftrages entdecken wird, sollen nicht nur allein zum Ersatze der allenfalls auf die nur zum Scheine vorgenommene Kontrolle erlaufenen Kosten angehalten, sondern auch zur strengen Verantwortung gezogen werden.

München den 1. März 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

X. Stück. München den 6. März 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Territorial-Purifikation der Provinz Baiern betreffend.)

Die nachfolgend höchst-landesherrliche Verordnung in Bezug auf die Territorial-Purifikation der Provinz Baiern wird in Folge des höchsten Auftrages zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 26. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreiherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Eine nothwendige Folge der durch Unsere höchste Entschliessung vom 8ten Oktober vorigen Jahrs angeordneten, und durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Territorial-Purifikation der Provinz Baiern besteht darin, daß nicht bloß die administrativen, sondern auch die judiziellen Gegenstände von den Landesstellen, bey welchen sie bisher anhängig waren, abgesöndert, und an diejenigen Landesstellen übertragen werden sollen, deren Jurisdiktion die losgeschiedenen Objekte wiederum zugetheilt worden sind.

Da Wir wahrnehmen, daß diese Unsere höchste Verfügung noch nicht durchgängig vollzogen worden ist, so befehlen Wir, daß von sämmtlichen Gerichtsstellen die einschlägigen Streitakten, wie sie liegen, an die nun angewiesenen Behörden zur fernern Verhandlung extradirt werden sollen. Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 21sten Februar 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Kaußer.

(Das Vermögen des Damenstiftes betreffend.)

Da nach den wohlthätigen Staatszwecken, die Seine Churfürstliche Durchlaucht mit dem Damenstifte zu St. Anna verbunden haben, an der Erhaltung und Sicherstellung seines während Höchstihrer Regierung ansehnlich vermehrten Fonds Höchstdenselben sehr gelegen seyn muß; so haben Höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchlaucht mittelst gnädigster Entschließung vom 11ten dieses der unterzeichneten Landesdirektion den Auftrag ertheilet, in den Bezirken des dießseitigen Wirkungskreises keine Veräußerungen oder Verpfändungen der Stiftungsgüter dieses Institutes zuzulassen, oder wenn solche geschehen wären, als gültig anzuerkennen, wenn nicht dabey die in den Gesetzen und Verordnungen über alle Veräußerungen dieser Art Güter vorgeschriebene Requisiten genau beobachtet worden sind.

Diese churfürstliche höchste Entschliessung wird auch zur öffentlichen Warnung hiemit bekannt gemacht.

München den 26sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreiherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag an sämmtliche churfürstliche Polizeibehörden.

(Die falschen Werbungen betreffend.)

Die churfürstlichen Polizeybehörden werden sich noch desjenigen Auftrages erinnern, welcher denselben wegen falschen Werbungen den 17ten Februar abhin eröffnet worden ist (Regierungsblatt St. VIII.).

Unterdessen haben mehrere Individuen bey der hiesigen Polizey-Direktion sich angefragt, unter welchen Bedingnissen sich selbe nach Spanien begeben könnten.

Es bleibt also kein Zweifel übrig, daß in den churfürstlichen Staaten sich boshafte Menschen erlauben, unter diesem oder ähnlichem Vorwande gutherzige Leute um ihr Geld, oder wenigst um ihre häusliche Ruhe zu bringen.

Die churfürstlichen Polizeystellen haben sich daher zu beeifern, dergleichen Betrüger zu entdecken, und entweder nach Befund selbst zu bestrafen, oder an die churfürstliche Kriminalbehörden zu übergeben, in jedem Falle aber selbe namentlich nebst den entdeckten Thatumständen unterzeichneter Stelle anzuzeigen.

Falsche Werber, zu was immer für einem Zwecke im Auslande sind nach den bestehenden

Verordnungen zu behandeln, und deßwegen den churfürstlichen Unterthanen die Verordnung vom 28sten Februar 1769 in Erinnerung zu bringen.

München den 28sten Februar 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag an sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Die Herstellung der Kommunikations-Wege betr.)

Die Herstellung und permanente Erhaltung guter Kommunikations-Wege ist eben so Bedürfniß eines wohlorganisirten Staates, als ein Hauptpostulat von der Feldpolizey; dieses auf Produktion und Industrie so übel zurückwirkende Gebrechen ordentlicher Kommunikation im baierischen Staate darf nicht länger bestehen, und soll nun mit allem Nachdrucke in der Zusammenwirkung der belebten Landeskultur verfolgt werden.

Jeder Landesstelle ist dieser Uebelstand nur zu sehr bekannt, als daß er näher gerügt werden darf; es ist ihnen bekannt, daß die vielen ältern und neuern Verordnungen zu Herstellung dieser Kommunikation ganz fruchtlos geblieben sind.

Bey solchen Verhältnissen darf nur die Festsetzung von sogleich durchgreifenden Maaßregeln mehr zur Sprache und in reife Ueberlegung kommen.

Um diesen so großen und gemeinnützigen Zweck bald zu erreichen, wird sich der Sach-

kenntniß, Erfahrung und dem Pflichteifer der Landesstellen, und zwar jeder einzeln besonders vertraut, und sie sind hiemit zu, diesen Gegenstand erschöpfenden Vorschlägen, in Zeit von sechs Wochen unter der Zusicherung aufgerufen, daß die sich auszeichnenden Stellen öffentlich angerühmt und gewürdiget werden.

Als Grundlinien dazu gelten: 1) Daß bey hergestellter Nothwendigkeit eines gemeinen Fahr- oder sogenannten Kommunikations-Weges in objektiver und subjektiver Individualität eine Ausscheidung und Bezeichnung in Uebersicht gebracht werde, damit so jedem Arbeitspflichtigen sein treffender Distrikt und die Art seiner Mitwirkung im Detail anrepartirt werden könne.

2) Den Arbeitspflichtigen muß die Bestimmung der Konkurrenz an die Hand geben; was für ein Maaßstab der Entlegenheit der Länge und Breite nach anzunehmen sey; und welche Subjekte also hier in die Konkurrenz gehören, muß näher und bey jeder Kommunikation besonders ausgemittelt werden.

3) Jede Breite eines solchen Kommunikations-Weges bedarf auch eine allgemeine Festsetzung, und dabey möchte nicht auf hiesiges enge, sondern weites Wagengeleise Rücksicht zu nehmen seyn.

4) Eine einfache Vorschrift zur Herstellung eines solchen Fahrweges, eben so zu derselben immer gleichen Besorgung mit Zeit und Umständen, dann Arbeitsdetail würde hier sehr wesentliche Dienste leisten, und das Ganze in zweckmäßiger Thätigkeit für immer erhalten.

5) Jedes Land- und Herrschaftsgericht muß in Verbindung der Inkorporationsstellen alle im ganzen Bezirke nothwendige Kommunikationen in Uebersicht bringen, und sie durch einen coup d'oeil-Plan verständigen. Diese Kommunikationen sind dreyfach zu klassifiziren: In die erste Rubrik kommen die dringendsten Fahrwege, in die zweyte die mehr wichtigen, und in die dritte die minder wichtigen. In dem ersten Jahre müssen dann die der ersten Klasse, im zweyten die der zweyten, und im dritten die der dritten Klasse hergestellt, und sohin auch thätig unterhalten werden.

Es versteht sich von selbst, daß bey jeder solchen Kommunikation der ganze Organismus nach den eben vorbezeichneten Grundlinien sogleich zu entwickeln, und der höchsten Beurtheilung zu unterstellen komme, so daß mit Ende Aprils alle Materialien vorliegen, und durch höchste Befehle zu einem harmonischen Ganzen in thätige Verarbeitung übergehen können.

München den 5ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte.

(Die jährlichen Anzeigen über den Zustand der Armen betreffend.)

Nachdem bereits einige churfürstliche Landgerichte bey Einsendung der angeordneten Jahrs-Tabellen über den Zustand der Armen angezeigt haben, daß von mehreren Inkorporations-Ortschaften nur Fehlanzeigen übermacht werden, obwohl in selben bekanntlich sich mehrere Arme befinden; so findet man sich hiedurch veranlaßt, selbe zur genauen und formularmäßigen Herstellung dieser Anzeigen wiederholt anzuweisen, mit

der Eröffnung, daß im Unterlassungsfalle die Beschreibung der Armen dem betreffenden churfürstlichen Landgerichte auf Kosten der Ortsbehörde übertragen, und im Falle, daß ein Alimentationsgesuch eines in der Anzeige nicht enthaltenen Armen aus den Inkorporations-Orten vorkommen würde, die Alimentation desselben der betreffenden Behörde allein aufgebürdet werden wird.

Die sämmtlichen churfürstlichen Landgerichte haben daher ebenfalls für die Befolgung dieses Auftrages zu wachen, und die Einbeförderung dieser Anzeigen fürs verflossene Jahr zu beschleunigen.

München den 25sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Halder.

Auftrag

an sämmtliche vorgesezte Behörden.

(Die Güterzertrümmerungen betreffend.)

Nach staatswirthschaftlichen Ansichten befördert nichts die Vergrößerung des Produktionsfeldes und der zweckmäßigen Bevölkerung mehr, als die Auflösung der Gebundenheit der Güter; auch haben darüber hier zu Lande aus den neuesten Erfahrungen seit den lezten Güterzertrümmerungs-Mandaten die fruchtbaresten Resultate sich an Tag gelegt, deßwegen wurden Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 22. dieses wiederholt gnädigst festzusetzen bewogen, daß die Zertrümmerungen der Güter auf jede mögliche Art nach den bisherigen Normen befördert werden sollen.

Dieß wird nicht nur allein hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern sämmtliche Stellen, Grundherrschaften und Unterthanen werden nachdrücklichst darauf angewiesen, vorzüglich erstere, damit sie sowohl alle Hindernisse und Aufzüglichkeiten angelegener, wie bisher, beseitigen, als vielmehr selbst diesem so wohlthätig allgemein erwachten Drange der Gütergebundenheit-Auflösung, mit besonderem Pflichteifer entgegen kommen; — eine günstige Gelegenheit eröffnet sich immer dazu bey den Güterübernahmen der Kinder, wo es nach dem Vorbilde anderer Länder weit zweckmäßiger seyn dürfte, die verschiedenen Heirathsgüter der mehreren Geschwisterte, so auch die Ausnahmen der Gutsabsteher ꝛc. durch die verhältnißmäßige Ab- und Zutheilung der Gründe des Hofguts zu berichtigen, statt daß jezt so beträchtliche, meist unerschwingliche Bürden der Hinausbezahlung von Heirathsgütern, Erbtheilen und Ausnahmen ꝛc. auf ein Gut gelegt werden; auch die Hofgebäude können Anfangs so eine zweckmäßige Abtheilung erhalten, nach und nach erwacht dann von selbst das wohlthätige Bedürfniß, sich in Mitte der arrondirten Gründe anzubauen, und alles gewinnt ein vortheilhafteres und für den Nationalwohlstand fruchtbareres Verhältniß.

München den 27sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Ueberrelter, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Obrigkeiten.

(Das Branntweinbrennen ohne erhaltene Konzession betreffend.)

Nachdem wiederholte Beschwerden eingekommen sind, daß mehrere sich mit Branntweinbrennen aus erkauften Artikeln abgeben, welche hiezu eine Konzession nicht erhalten haben, diese sträfliche Anmassung aber nicht nachgesehen werden darf; so erhalten sämtliche Obrigkeiten hiemit den Auftrag, gegen jene die mandatmäßige Bestrafung eintreten zu lassen, welche ohne darüber eine Konzession erhalten zu haben, aus nicht selbst erzeugten Früchten Branntwein brennen; nicht weniger ist es den des Branntweinbrennes berechtigten, oder jenen, welche aus selbst erzeugten Früchten Branntwein brennen, nicht nachzusehen, wenn sie ohne Erlaubniß denselben in minuto verschleißen, und Branntweinschenken halten, sondern es ist auch gegen sie mandatmäßig zu verfahren.

München den 27sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Landgerichts-Aerzte in Baiern.

(Die gnädigst bewilligten meteorologischen Instrumente für die Landgerichts-Aerzte betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels gnädigsten Rescriptes vom 15ten Februar dieses Jahres auf dießseitigem Antrage den Ankauf der Instrumente zu den, nach der General-Instruktion für die Landgerichts-Aerzte vom 28sten Oktober 1803, denselben anbefohlenen, meteorologischen Beobachtungen, und den Druck der dazu benöthigten Instruktion und Tabellen gnädigst genehmiget haben, um die beabsichtete Gleichförmigkeit und Brauchbarkeit ihrer Beobachtungen zu erzwecken, so wird den churfürstlichen Landgerichten und Landgerichts-Aerzten hiemit in voraus eröffnet, unter welchen Bedingnissen die höchste Stelle diese gleichen und korrespondirenden Instrumente den Landgerichts-Aerzten zutheilen will; als

1mo. werden die Instrumente, sobald selbe sämmtlich verfertigt sind, einemjeden Landgerichte gegen Schein überliefert, von demselben in das Landgerichts-Inventarium eingetragen, und den Landgerichts-Aerzten gegen weitere dem benannten Inventarium beyzulegende Scheine abgeliefert.

2do. Bleiben diese Instrumente einem jeden Landgerichts-Physikate annex, müssen bey jeder persönlichen Veränderung der Landgerichts-Aerzte von dem Landgerichte nachgewiesen, und von ersteren in immer brauchbarem Stande erhalten werden.

Durch die so eben zum Drucke beförderte Instruktion werden die churfürstlichen Landgerichts-Aerzte dann des weitern verständiget werden.

München den 1sten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die provisorische Errichtung einer Wasserbauschule betreffend.)

Vermög gnädigsten Entschlusses der höchsten Stelle vom 1sten dieses ist die provisorische Errichtung einer Wasserbauschule dahier gnädigst bewilliget worden.

Diese Schule steht unter der Aufsicht des churfürstlichen General-Straßen- und Wasserbau-Direktoriums.

Zum Lehrer der Geometrie und der übrigen zum Wasserbau nöthigen theoretischen Vorkenntnisse ist Karl König bestimmt, der Maschinist, Adam Schaller aber hat den Unterricht in Verfertigung der Maschinen und Modelle zu geben. Die Zahl der Zöglinge ist auf sechs aus den Klassen der Zimmer- und Bruckmeisters-Söhne, die die Zimmerkunde schon inne haben müssen, beschränkt.

München den 15ten Februar 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

XI. Stück. München den 13. März 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Veräußerung der noch vorhandenen Kloster-Realitäten betreffend.)

Diejenige höchste Entschließung, welche wegen Veräußerung der noch vorhandenen Kloster-Realitäten unterm 1sten März dieses Jahres erfolgt ist, wird zu Jedermanns Wissenschaft, den sämmtlichen Rentämtern aber mit dem Auftrage bekannt gemacht, inner drey Wochen eine Anzeige über die noch vorhandenen nicht veräußerten Kloster-Realitäten anher einzusenden.

München den 7ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreiherr v. Weichs. Neumayer, Dirkt.

v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Wir bey Gelegenheit einiger einzeln erstatteten Berichte bemerkt haben, daß hin und wieder noch einige Kloster-Realitäten unveräußert sind, und da auch dem Aerarium daran liegt, sich von dem Unterhalte der zum Theile noch unverkauften Kloster- und Stiftsgebäude zu entledigen, so ist die Verfügung zu treffen, daß alle dergleichen zum Verkaufe geeigneten Gründe und andere Realitäten ohne weitern Verzug normalmäßig veräußert werden.

München den 1sten März 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Geiger.

(Den Sommer = oder Märzenbiersatz betreffend.)

Da vermög höchsten Rescripts vom 22sten Februar die Maaß gutes, im Geschmacke und Kräften pfenningvergeltliches Bier, nämlich das Sommer = oder Märzenbier, ausschlüßig des an verschiedenen Orten bestehend sonderbaren Stadtpfennings, vom Ganter aus auf vier Kreuzer einen Pfenning, und zwar für dießmal auch ohne Unterschied zwischen dem Ober= und Unterlande gesetzt worden, und jedem Bräuer unverwehrt bleibt, das Bier auch wohlfeiler zu verkaufen; so wird solches hiemit Jedermann zur gehorsamsten Nachachtung kund gemacht, die sämmtlichen Polizey = Obrigkeiten aber angewiesen, für dessen richtige und genaue Befolgung zu wachen, und die Kontravenienten zur empfindlichen Strafe zu ziehen.

Uebrigens wissen die sämmtlichen Städte und Märkte in Verfolge der unterm 19ten Jänner 1801 erlassenen, und in dem 4. Stücke des Regierungs = und Intelligenzblattes enthaltenen Verordnung die treffende Taxgebühr in Zeit von acht Tagen bey Vermeidung eines hierum abgehenden eigenen Bothens zum dießortigen Expeditionsamte unfehlbar einzuschicken.

München den 27. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Kalnprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche churfürstl. Rentämter.

(Die Bezahlung der Kapitalszinse bey den äußern Rentämtern betreffend.)

Da verschiedene churfürstliche Rentämter sich angefragt haben, ob, und auf welche Weise die Zinse von jenen Kapitalien, welche die ehemaligen Klöster zu Kirchen hafteten, aus den höchsten Aerarial-Gefällen bezahlt werden dürfen; so ergehet an selbe hierüber nach mehrerem Inhalte eines höchsten Rescriptes vom 11. Jänner dieses Jahres folgende Weise:

1) Wenn die Kirchen, zu welchen die aufgehobenen Klöster Kapitalien schuldeten, eigentliche Kloster = Kirchen sind, so konsolidirt sich Kreditor und Debitor, und es ist an diesen Kapitalien weder Zins, noch Hauptsache zu bezahlen, und zwar um so weniger, als die Regieausgaben dieser Kirchen (in so ferne sie fortbestehen) ohnehin ex aerario bestritten werden müssen.

2) Wenn hingegen die kreditirenden Kirchen keine Kloster=Kirchen, sondern solche sind, welche mit dem Kloster=Vermögen nie eine Gemeinschaft hatten, so müssen (die Liquidität des Kapitals vorausgesetzt) die Zinse hievon auch ferners aus den Aerarial=Gefällen entrichtet werden. Da indessen, nach der neuen General=Rechnungs = Instruktion die äußeren Rentämter keine Verrechnung des Schuldenwesens haben, sondern das gesammte Schuldenwesen nach seiner verschiedenen Natur, theils bey der Central=Staats =, theils bey den Provinzial = Haupt=Kassen centralisirt wird, so erscheinen diese Zinse ꝛc. nicht in den Rentamts = Rechnungen, sondern die für solche Kloster = Kapitalszinse erholten Scheine sind, auf die Central=Staats=Kasse (wohin alles Klosterschuldenwesen gehört) lautend, zur Provinzial = Haupt = Kasse anstatt baaren Geldes einzusenden, welche letztere Kasse solche Scheine sodann zur Central=Staats = Kasse ebenfalls statt baaren Geldes hinüber zu rechnen, den Auftrag hat.

Uebrigens wird gelegenheitlich dieser Bekanntmachung zugleich wiederholt verordnet, daß auch alle übrigen Zinse von jenen Gotteshaus-Landschafts-, Unterthans- oder anderen Kapitalien, welche schon bisher in den ehemaligen Gerichts-, Hofanlags- oder anderen Rechnungen der äußern Rentämter verausgabet worden sind, von den Rentämtern aus den Aerarial-Gefällen, wie bisher, bestritten, aber nach Inhalt der General-Instruktion ebenfalls nicht verrechnet, sondern die Scheine hiefür, auf die Provinzial-Kasse lautend, zu Ende des Etatsjahres mit einer Spezifikation, zur Provinzial-Hauptkasse, statt baaren Geldes, eingesendet werden sollen.

München den 6. März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfrhr. v. Weichs. Neumayer, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche Rentämter.

(Die von Zeit zu Zeit erlöschenden Pensionen betr.)

Da unterzeichnete Stelle die Obliegenheit hat, über die von Zeit zu Zeit erlöschenden und sich neu ergebenden Pensionen der höchsten Stelle alle Monate eine tabellarische Uebersicht vorzulegen; so wird allen Rent- und Kameral-Aemtern, welchen Pensionen zu Zahlung zugewiesen sind, hiemit aufgetragen, am Schluße jeden Monats, mit dem laufenden Monate März anfangend, die bey ihnen eingetretenen Pensions-Erlöschungen in einem kurzen Berichte an das General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel überschrieben, anher anzuzeigen, oder wenn ein solcher Fall sich nicht ergeben hat, Fehlanzeigen einzusenden. Diese Berichte oder Anzeigen müssen übrigens allerlängstens acht Tage nach dem Schluße eines jeden Monats hierorts eintreffen.

München den 7. März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfrhr. v. Weichs. Neumayer, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

(Die Instruktion für die Bau-Kommission der Residenzstadt München betr.)

Die der bestellten churfürstl. Bau-Kommission der Residenzstadt München ertheilte, vermög höchsten Rescripts vom 15. Febr. bestätigte Instruktion wird zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß Jedermann in den geeigneten Fällen die Weisungen dieser Kommission bey Vermeidung der sowohl in der Instruktion als in den bestehenden churfürstlichen Verordnungen bestimmten Strafen pünktlichst befolgen solle.

München den 9. März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfrhr. v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Instruktion
für die Bau-Kommission der Residenzstadt München.

§. 1. Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 14. Dezember 1804 gnädigst befohlen, daß unter der unmittelbaren Aufsicht des baierischen General-Landes-Kommissariats eine aus dem Hofbau-Intendanten, Gärtner, dem Bau-Inspektor bey der Hofbau-Intendanz, Thurn, dem Stadtbau-Direktor v. Schedel und dem Polizey-Direktor allhier bestehende Bau-Kommission für die churfürstliche Haupt- und Residenzstadt München niedergesetzt werden soll, um für alles, was die Schönheit, Sicherheit und Bequemlichkeit der in München aufzuführenden Gebäude betrifft, zweckmäßige Sorge zu tragen.

§. 2. Dieser Bau-Kommission sind alle Maurer- und Zimmermeister von München, selbe mögen zum Hofe oder zur Stadt gehören, dahin einzupflichten, daß keiner derselben einen Neubau oder eine wesentliche Reparation in einem Gebäude von München unternehme, ohne der Bau-Kommission die vorläufige Anzeige davon gemacht, und daselbst die gebührende Erlaubniß erhalten zu haben.

Die Hafner- und Kaminfegermeister haben sich bey der Bau-Kommission zu stellen, um dort ihre nähere Instruktion zu erholen.

§. 3. Jeder, der einen Bau oder eine wesentliche Reparation in seinem Hause unternimmt, darf nicht eher damit anfangen, bevor er sich bey der Bau-Kommission mit Vorlegung des Planes dessen, was er zu bauen gedenket, gemeldet haben wird, welcher Plan von ihm, dann seinem Maurer- und Zimmermeister zu unterschreiben ist.

§. 4. Dieser Plan muß folgende Eigenschaften haben, und in duplo verfaßt seyn.

Er muß Grundriß, Durchschnitt und Façade, und die nach den vier Seiten anstossenden Nachbarn an jeder Seite überhaupt bemerkt enthalten.

In dem Plane muß die Höhe, Länge und Dicke der Mauern nebst der Stärke der Träme und Sparren genau bemerkt seyn.

Was auf dem Plane von den Plätzen und Gebäuden der anstoßenden Nachbarn enthalten ist, muß von den Nachbarn selbst, so wie von ihren Maurer- und Zimmermeistern unterschrieben seyn.

§. 5. Dieser Plan wird nach den unten aufgestellt werdenden Standpunkten geprüft, nöthigenfalls durch Lokal-Augenschein untersucht, und was befehlsweise daran abzuändern ist, durch aufgelegtes Papier bemerkt. Alles dieses geschieht unentgeldlich.

§. 6. Ist Rücksicht zu nehmen, ob die Nachbarn gegen den Bau keine gegründete Beschwerde eingelegt haben. Diese Beschwerden sind, in so ferne es möglich ist, gegenseitig zu heben, wo es aber nicht möglich ist, und wo selbe auf Besitzthum, Servituten und Eigenthumsstreitigkeiten Einfluß haben, dem Bau- und Kundschaftamte zur Entscheidung zu übergeben, durante lite aber der Bau nicht zu bewilligen.

§. 7. Erst, wenn alles dieses erschöpft ist, ist der Bau zu bewilligen, ein Plan als Muster dem Bauunternehmer von der Kommission unterschriebner, zur Richtschnur zuzustellen, das Duplikat aber in der Registratur aufzubewahren.

§. 8. In der Folge ist durch ein Mitglied der Kommission nachzusehen. Hat der Baun-

ternehmer etwas geändert, was von der Kommission nur rathweise gesagt war, so hat sich diese nicht weiter damit zu befassen. Hat er aber etwas geändert, was befehlsweise gesagt war, so hat die Kommission das Fehlerhafte ohne weiters einreißen zu lassen, ohne zu untersuchen, ob der Bauunternehmer, oder dessen Werkleute an dem Fehler Schuld tragen.

§. 9. Die Standpunkte, aus welchen die Kommission jeden Bauplan zu untersuchen hat, sind die äußern Schönheiten, die Dauerhaftigkeit, dann die Bequemlichkeit der Gebäude.

§. 10. In Rücksicht der äußern Schönheit wird die Baukommission nachfolgende Gesichtspunkte beobachten:

a) Sorge, daß die Gebäude in der bestimmten Linie bleiben;

b) Sorge, daß die allgemein angenommenen Regeln der Baukunde nicht verletzt werden;

c) bey der Auswahl der Façades und anderer Verzierungen soll der herrschende Geschmack den Ausschlag geben, sohin kein zu grober Verstoß gegen selben zugelassen werden;

d) die an den Gebäuden angebracht werdenden Mahlereyen und Inscriptionen sind in Rücksicht der Idee selbst, dann der Aesthetik und Orthographie zu prüfen;

e) dieses gilt auch, wenn kein neuer Bau vorgenommen, sondern nur die Façade abgeändert wird.

§. 11. In Rücksicht der Dauerhaftigkeit der Gebäude werden nachfolgende Gesichtspunkte aufgestellt:

a) Prüfung des Baumaterials nach Inhalt der Landes-Verordnung in der Generalien-Sammlung von 1771, Seite 441, 442, und Fortsetzung der Sammlung, Seite 812, 813, 814, 815 und 974; und soll zur Erzielung guter Baumaterialien, zumal bey der neuen zur Errichtung der Ziegeleyen allgemein ertheilten Bewilligung, und also nun eintretenden Konkurrenz kein bestimmter Preis festgesetzet, hingegen was schlecht ist, konfiszirt werden; sohin

b) Prüfung der Backsteine nach ihrer Größe, und ob sie gut gebrannt sind, dann Prüfung des Mörtels, ob dessen Bestandtheile in erforderlicher Quantität und Qualität vereiniget werden;

c) Prüfung der Bauhölzer in Rücksicht ihrer Größe und Güte;

d) Prüfung der Proportion der Mauern, ob die Lasten verhältnißmäßig ausgetheilt sind, ob Tragpfeiler, Bogen, Mittelmauern und Trämenwerke im gehörigen Verhältnisse stehen, ob nicht neue Stockwerke auf alte gebrechliche Mauern gesetzt, und ob nicht zu ungeeigneter Zeit Bauten geführt werden;

e) Prüfung, ob alle Gefährlichkeiten des Feuers vermieden werden, sohin Sorge für feste Kamine, Aufführung derselben mit liegenden Guggeiseln, wenigstens 19 Zoll weit Entfernung aller entzündbaren Materien von selben, Entfernung der Träme und Wechseln wenigstens auf 3 Zoll, zolldicke Lehm-Ueberstreichung, der nur im äußersten Falle anzubringenden hölzernen Kasten, doppelte Legung des Pflasters an den Ofenhäuschen, Abstellung der Krächsen oder Rauchröhren, die man nicht öffnen kann, Anordnung

der Feuersbeschauer, um die Fehler, die sie finden, bey der Bau-Kommission anzuzeigen, Verbreitung der Blitzableiter;

f) Prüfung, ob dem Eindringen fremden Wassers und fremder Schwindgruben vorgebogen werde;

g) strenges Verbot an Hausbesitzer und Miethleute, sich ohne Vorwissen der Bau-Kommission und Zuziehung sachverständiger Meister der sogenannten Hausmaurer und Haus-Zimmerleute zu Kamin-, Schwind- und Dunggruben-Abänderungen, Mauer-Wechslungen und Versetzungen, Holzausschneidungen, Kamin-Anzapfungen und dergleichen nicht zu bedienen.

Auf jedem Uebertretungsfalle dieser Art ist eine nachdrückliche Bestrafung zum Besten der Feuer-Assekuranz zu verfügen. Die Maurer- und Zimmergesellen, die sich dazu gebrauchen lassen, sollen mit Personalarrest nach Verhältniß der Umstände behandelt werden;

h) Obsorge, daß keine zu schweren Lasten auf Speicher rc. gelegt oder aufgeschüttet werden.

§. 12. In Rücksicht der Bequemlichkeit der Gebäude hat die Kommission rathweise Sorge zu tragen;

a) daß die erforderliche Lichte in allen Theilen des Hauses, vorzüglich in den Zimmern und Stiegen, gewonnen werde;

b) daß die innere Eintheilung der Gemächer eines jeden Stockwerkes der Benützung, den Geschäften und der Gesundheit angemessen sey;

c) daß die Stiegen nicht zu gähe und zu enge, die Küchen nicht rauchend, die Abtritte nicht zu übelriechend werden, rc.

§. 13. Während die Kommission die laufenden Bau-Geschäfte auf diese Art besorgt, wird sich selbe eine legale Kopie des jüngst vermessenen Planes von München, dann des Burgfriedens verschaffen, durch Berathung mit sachkundigen Männern aus diesem Plane Baulinien für die Zukunft entwerfen, diese zur Genehmigung einsenden, und dadurch für die Zukunft einen als Gesetz obliegenden pragmatischen Baulinienplan für hiesige Stadt aufstellen, wornach bey Wiederaufbauung der eingerissen werdenden, und bey Herstellung ganz neuer Häuser sich gehalten werden muß.

München den 9. März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreiherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche Landgerichte und Polizey-Obrigkeiten.

(Die Kordons-Vorspann betreffend.)

Da man bey der für die bestehenden Landessicherheits-Anstalten von den Unterthanen zu leistenden Vorspann alle mit der Erreichung des Zweckes vereinbarliche Schonung und die möglichste Gleichheit in der Vertheilung beobachtet wissen will, zugleich aber aus den eingesandten Vorspanns-Listen und andern Anzeigen Proben hat, daß jene Rücksichten nicht von allen Obrigkeiten mit gleicher Sorgfalt genommen werden; so werden selbe sämmtlich in Be-

treff der Kordons-Vorspann auf die genaue Befolgung der §§. 63 — 66. der Kordons-Instruktion vom 21sten Dezember 1803 wiederholt angewiesen; da sich aber zugleich gezeigt hat, daß sogar zu dem Transporte von Vaganten und Bettelleuten Vorspann abgegeben wird; so wird zugleich die Stellung solcher Vorspann außer dem Falle der wirklichen Nothwendigkeit und der Unmöglichkeit, diese Leute zu Fuß zu transportiren, welche in den darüber zu machenden Anzeigen ausdrücklich zu bemerken ist, bey eigener Verantwortlichkeit untersagt.

München den 27. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern,

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, Stadt- und Markts-Magistrate, dann Landgerichts-Aerzte.

(Die General-instruktionsmäßige Tabelle aller medizinischen Individuen der Landgerichte betr.)

Die den churfürstlichen Landgerichts-Aerzten gegebene General-Instruktion hat denselben die Pflicht aufgelegt, alle ihnen im Wissenschaftlichen untergeordneten Medizinal-Personen, als Wundärzte, Apotheker, Bader, Thierärzte oder Kurschmiede und Hebammen in eine Tabelle zu bringen und einzusenden.

Formular.

Ta

sämmtlicher Medizinal-Personen des

1.	2.	3.	4.
Wohnort.	Name, Zunahme und Alter.	Form und Jahreszahl der Prüfungs-Atteste.	Vorrath der einschlägigen Bücher und Instrumente.
Rudling.	Adam Schön, 60 Jahre alt.	1770 geprüfter einfacher Bader.	Rasierzeug.
Obing.	Peter Anger, 40 Jahre alt.	1790 geprüfter Wundarzt und Accoucheur.	Besitzt hierin das Nothwendige.

Die bis jetzt eingesendeten Tabellen sind aber nicht nur in ihrer Form sehr verschieden, sondern auch so wenig erschöpfend, daß sie der dießseitigen Erwartung und der bezielten Brauchbarkeit nicht entsprechen; sie müssen also neuerdings von den Landgerichts-Aerzten verfaßt, und in acht Rubriken in folgende Form gebracht werden.

Da aber die 5te und 6te Rubriken nur obrigkeitlich erhoben werden können, und die 7te cumulative mit den Langerichts-Aerzten ausgemittelt werden muß: als erhalten hiemit sämmtliche obenbenannte Obrigkeiten den Auftrag, die ihnen zustehenden Rubriken zu berichtigen, sofort diese Berichtigungen den Landgerichts-Aerzten zu dem Ende zuzustellen, damit sie von diesen in die Tabellen eingetragen, und mit ihnen als Belege hieher einbefördert werden mögen.

München den 4. März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

belle

Landgerichts N.   vom Jahre 180

5.	6.	7.	8.
Bestimmung der auf dem Gewerbe haftenden Gerechtigkeit.	Sonstiger Besitzstand.	Lokal-Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit des Gewerbes.	Anderweitige Bemerkungen.
Leibgeding.	Leerhäusler.	An sich selbst entbehrlich, und wegen der Nähe des Folgenden.	Genießt kein Zutrauen.
Real.	¼ Gut und Haus.	Nothwendig.	Steht verdientermaßen im guten Rufe.

Auftrag
an sämmtliche Stadt= und Markts=Magistrate in Baiern.

(Die Ertheilung der Gewerbs= oder Handlungs=Konzeßionen betreffend.)

Auf hierorts gemachte Anzeige, daß einige Stadt= und Markts=Magistrate sich herausgenommen haben, Gewerbsgerechtigkeiten sogar an solche Ausländer zu verleihen, die nicht einmal den Vorsatz haben, sich für beständig im Lande niederzulassen; wird denselben hiemit aufgetragen, in Zukunft bey schwerem Einsehen keine, wie immer benannte, Gewerbs= oder Handlungs=Konzeßion weder an einen Innländer noch Ausländer zu ertheilen.

München den 1. März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schwalgee, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Jurisdiktion des churfürstlichen Hofoberrichteramtes betr.)

Vermög höchster Entschliesung vom 1sten Februar dieses Jahes, und des gnädigsten Nachtrages vom 15ten desselben Monats erhält die Gerichtsbarkeit des Hofoberrichteramts in Ansehung verschiedener Zweifel über dessen Kompetenz folgende Bestimmungen:

1) Alles Personale bey den churfürstlichen Ministerial=Departements, den geheimen Archiven, Kasse=Kuratelen, der Universitäts=Kuratel, dem Kabinete, den landesfürstlichen Kollegien, und bey der Landschafts=Verordnung hat unter dem churfürstlichen Hofgerichte zu stehen.

2) Durch die Verordnung vom 13ten Oktober 1796 ist bestimmt, daß unter den Gerichtsstand des Hofoberrichteramts, alles Personale bey dem Hofoberrichteramte selbst, bey der Polizey=Direktion, den churfürstlichen Gefangenanstalten, dem Beleuchtungsamte, dem Lotto=, Münz= und Mauthamte, der Straßen= und Wasserbau=Direktion, u. s. w., mit Ausschluße der Vorstände, Direktoren und Oberbeamten gehöre.

Nach diesen Bestimmungen lösen sich die gegenwärtigen und künftigen Zweifel. Daher hat

3) Das Personale bey der Armen=Instituts=Kommission, Theater=Kommission, Central= und Provinzial=Kasse, Hofbau=, Bräu=, Salz=, Siegel= und Futtermeisteramte, bey der Porzellainfabrike, Veterinärschule, Triftamte, bey den Hospitälern, dem Irrenhause, Jagd= und Forstamte, dann dem hiesigen Postamte seine Gerichtsbehörde bey dem Hofoberrichteramte, jedoch mit Ausschluß der Vorstände, Direktoren, Kommissarien oder Oberbeamten, und aller deren, welche wegen Adelscharakters, geistlichen Standes und akademischen Würde ohnehin schon einen befreyten Gerichtsstand genießen. Nach den nämlichen Grundsätzen gehören

4) die akademischen Mitglieder, die Professoren bey dem Lyzäum und Gymnasium, der Oberschul=Kommissäe und die Schul=Inspektoren unter das Forum des Hofgerichts; hingegen

5) das übrige Personale bey der Akademie, Bibliothek, dem Seminar der Lehrer und Lehrerinnen bey der Feyertagsschule, den teutschen und Realklassen, Exerzitienmeister, Zeichnungsmeister, u. s. f. sind, jedoch mit obiger Ausnahme, dem Hofoberrichteramte untergeordnet.

Dieses wird zur Wissenschaft hiemit eröffnet.

München den 5. März 1805.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die definitive Organisation des Magistrates und Stadtgerichtes in Straubing betr.)

Vermög höchster Entschließung vom 2. Februar laufenden Jahres sollen

1) alle Bestimmungen, welche über die Einrichtung des Magistrates und Stadtgerichtes zu Ingolstadt getroffen worden sind, (Regbl. v. J. 1804) auch bey dem Magistrate und Stadtgerichte in Straubing angewendet werden.

2) Das Stadtgericht zu Straubing soll, bis über dessen Jurisdiktionsbefugnisse nach Einsicht der darüber abgeforderten Akten fernere Entschließung folgen wird, alle Jurisdiktionszweige in sich vereinigen, welche bisher von dem Magistrate oder dem Stadtoberrichteramte verwaltet wurden, ohne davon die Hofmarken Penning, Gunting und den Sitz Straßkirchen auszunehmen.

3) Bey den Prokuratoren ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie zwar in ihrem dermaligen Genuße belassen, bey ihrem Abgange aber nicht wieder ersetzt werden; vielmehr ist zu trachten, daß diejenigen, welche hinreichende Fähigkeiten besitzen, in die Stellen der Advokaten einrücken.

4) Die Zwinger- und Stadtgraben-Antheile sollen, sobald möglich, verkauft, und wenn auch die Beybehaltung des einen oder des andern Theiles wegen polizeylichen Zwecken der Stadt nöthig wäre, verstiftet werden.

5) Die Stadthauptmannstelle gehört nicht in den Status; der dermalige Stadthauptmann bleibt zwar im Genuße des Gehaltes, allein diese Stelle darf im Erledigungsfalle weder in Straubing, noch in andern Orten, bis auf Erledigung einer eigenen höchsten Verordnung über die bürgerlichen Militärchargen wieder besetzt werden. Dieses zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung.

München den 12. März 1805.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Status des Magistrates.

Personal:	Gehalt in Geld und Naturalien.
1 Bürgermeister . .	nach dem Status der Hauptstadt Ingolstadt.
1 Literater Rath .	— — —
1 Baukündiger . .	— — —
5 Räthe aus der gewerbtreibenden Klasse	Jeder 150 fl. —
2 Stadtschreiber . .	Nach dem Status von Ingolstadt.
2 Schreiber, einen für den Magistrat, einen für die Polizey . .	— — —
1 Rathdiener . . .	— — —
1 Both	— — —
4 Polizeydiener . .	— — —

Status des Stadtgerichts.

1 Stadtrichter . .	Status wie in Ingolstadt.
1 Aktuar	— — —
1 Schreiber . . .	— — —
1 Both	— — —
1 Gerichtsdiener mit einem Knechte . .	— — —

(Die Aufnahme der bey Ziegelöfen aufgeführten Ziegel- und Trockenstädel, dann Wohnhäuser in die Brandassekuranz betr.)

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 1. dieses gestatten Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst, daß die bey Ziegelöfen aufgeführten Ziegel- und Trockenstädel, und Wohnhäuser, künftig, wie andere Gebäude, in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen werden dürfen.

München den 6ten März 1805.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Freyzügigkeitsvertrag mit dem Herrn Fürsten zu Leiningen betreffend.)

Zur allgemeinen Wissenschaft und Beobachtung wird hiemit jener Freyzügigkeitsvertrag bekannt gemacht, welcher zwischen sämmtlich-churpfalzbaierischen Staaten, und fürstlich-leiningischen Landen unterm 18ten Februar abgeschlossen worden.

München den 5ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Freyzügigkeitsvertrag mit dem Herrn Fürsten zu Leiningen.

I.

Es soll zwischen sämmtlichen churpfalzbaierischen Staaten, und den Landen des Herrn Fürsten zu Leiningen Durchlaucht eine gegenseitige Freyzügigkeit statt finden.

II.

Hienach soll aller Vermögensabzug, Nachsteuer, Abschoß, oder unter welchem Namen er bisher immer in gegenseitigen Kauf-, Tausch-, Erbschafts-, Schankungs-, Auswanderungs-, oder anderen mit einer Vermögens-Ausziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, in soferne solcher in die landesfürstlichen Kassen geflossen ist, in Zukunft gänzlich aufhören.

III.

Diejenigen Nachsteuergebühren, welche bisher von einigen hiezu berechtigten Städten und Ständen für sich erhoben worden, haben noch zur Zeit zu bestehen, bis hierüber allgemein abändernde Verfügungen eintreten.

IV.

Die von der hie und da noch bestehenden Leibeigenschaft als Ablauf bis jezt mit 15 pro Cento erhobenen Gebühren werden auf 5 vom Hundert herabgesezt.

V.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur nach sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben dieses Vertrages ungeachtet die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bey Strafe der Vermögens-Konfiskation auffordern, vor der Ansäßigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn zu erholen.

VI.

Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesezt, daß die dermalen auf 185 fl. bestimmte Redimirungs-Summe der Militärpflichtigkeit in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilet wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freyzügigkeit ungeachtet statt finde, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

VII.

Diese Freyzügigkeits-Uebereinkunft hat von dem 1sten August 1804 anfangend, ihre verbindende Kraft.

XII. Stück. München den 20. März 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.
(Die neue Stempelordnung betreffend.)

Nachstehende höchste Verordnung im Stempelwesen wird hiemit sämmtlichen churfürstlichen Gerichts- und Kameralbehörden, dann sämmtlichen gefreyten Herrschaftsgerichten, Hofmärkten, Magistraten und Orts-Obrigkeiten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, und ihnen zugleich aufgetragen, dieselbe von dem 1sten künftigen Monats April in Vollzug zu setzen.

München den 13ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Durch den auffallenden Mangel eines angemessenen Verhältnisses in dem Progressions-Maaßstabe, nach welchem bisher die Gradations-Stempelgebühr entrichtet werden mußte, und durch die Unanwendbarkeit verschiedener, dem jetzigen Geschäftsgange nicht mehr analoger Bestimmungen in dem Siegelmandate vom Jahre 1772, so wie in den seitdem über das Siegelwesen erlassenen Verordnungen haben Wir Uns bewogen gefunden, gedachtes Mandat mit allen jenen nachherigen Verordnungen einer genauen Revision zu unterwerfen, und mit Beybehaltung der wesentlichen Grundlagen derselben gegenwärtige neue Stempelordnung zu erlassen, vermittelst welcher obige Mißverhältnisse einem billigern Maßstabe näher gebracht, die mit dem wirklichen Geschäftsgange kontrastirenden Bestimmungen weggeräumt, und zugleich, um die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, sämmtlich zu entrichtende Stempelgebühren der Art und Gattung nach systematischer geordnet sind.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I.

Sämmtliche Stempelgebühren theilen sich in zwey Hauptgattungen:

A) In jene des Gradations-Stempels, welchem alle Instrumente, Urkunden und Scheine unterworfen sind, die auf eine bestimmte Summe Geldes, oder einen bestimmten Geldeswerth lauten.

B) In jene des Klassenstempels, bey welchem die Stempelschuldigkeit nicht auf dem Geldbetrage, sondern auf der Verschiedenheit des Inhaltes oder der Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes beruht.

II.

Die Gradations-Stempelschuldigkeit wird nach folgender Norme erhoben:

Von	1	bis	49 fl.	inclusive	3	Kreuzer		Stempelgebühr.
—	50	—	99 „		6	—	—	
—	100	—	299 „		15	—	—	
—	300	—	499 „		30	—	—	
—	500	—	999 „		1	Gulden		
—	1000	—	1999 „		2	—	—	
—	2000	—	2999 „		3	—	—	

Und so steigt dieser Gradationsstempel mit jedem Eintausend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stempelschuldigkeit.

III.

Diesem Gradationsstempel unterliegen:

a) Alle Besoldungs-, Pensions- und andere

Bescheinungen und Quittungen; die Deserviten = Rechnungen; die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastgeber, Handwerksleute, und sonstige Geld betreffende Verzeichnisse;

b) alle Kauf=, Tausch=, Heiraths=, Aukaufs=, Lehen=, Jahrtags=, Stiftungs=, Grund=Gerechtigkeits=, Revers=, Schuld= und Gantbriefe; überhaupt alle Vertrags=Instrumente und Urkunden, durch welche über Eigenthum, Nutznießung, oder ein sonstiges Recht disponirt wird;

c) die Bey= und Hauptbescheide, woferne sie bestimmte Summen enthalten. Außerdem wird ihnen nach den unten folgenden Weisungen der Klassenstempel aufgedrückt;

d) alle gerichtliche, oder außergerichtliche Ehepakten, bey welchen nicht nur der Betrag des Heirathsguts, sondern auch der Paraphernal= oder Rezeptiv=Güter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen ist;

e) Einkindschafts=, Erb=, Abkaufs= und Kondonations=Urkunden, woferne dieselben auf gewisse Summen lauten. Ausserdem unterliegen sie dem geeigneten Klassenstempel;

f) Pacht= und Nahrungsvertrags=Briefe. Bey Pachtbriefen wird die Stempeltaxe, wenn die Bestandzeit derselben auch auf mehrere Jahre bedungen ist, nach dem ganzen Bestand=Quantum erhoben, und der Betrag der bedungenen Naturalien nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen. Bey Nahrungsverträgen, welche auf mehrere, oder unbestimmte Zeit eingegangen sind, ist der Stempelbetrag nach einem dreyjährigen Anschlage zu erheben;

g) alle Inventarien und Interims=Rechnungen von Vormundschaften.

Von der Vormundschafts=Ausließerungsrechnung ist jedoch nur der erste Bogen nach dem Bestande der Vermögenssumme zu stempeln;

h) die letzten Willens=Dispositionen können zwar auf ungestempeltes Papier gefertiget werden; jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Disposition nach dem Verhältnisse des Vermögens der Stempeltaxe unterworfen.

Ergiebt sich nun der Vermögensstand (wie der Fall bey dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittelst einer Vormundschafts=Rechnung; so wird die Stempeltaxe dem Testamente nach diesem liquiden Vermögensbetrage aufgedrückt. Im entgegengesetzten Falle muß aber ein über die Hinterlassenschaft errichtetes, mit einer pflichtmäßigen Schätzung beglaubigtes Inventarium der Stempeltaxe zur Grundlage dienen, wobey jedoch die bey dem Ableben des Testators bestandenen Passiven in Abzug zu bringen sind.

Ist kein solches Inventarium gefertiget worden, oder tragen die Erben Bedenken, solches vorzulegen; so wird ihnen gestattet, durch die Lösung des Stempels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreyen: den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr, als die Summe betrüge, welche der Stempeltaxe von 150 fl. unterliegt. In einem solchen Falle sind die Erben

gehalten, den Betrag des Vermögens eidlich zu manifestiren;

i) wenn bey einem Todesfalle keine letzte Willensmeinung abgefaßt seyn sollte; so wird das Inventarium nach dem Vermögensbetrage gestempelt. Ist kein Inventarium gefertigt, oder sollte dasselbe nicht vorgelegt werden wollen; so ist zu verfahren, wie oben rücksichtlich der schriftlichen Testamente verordnet ist.

IV.

Auch die Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien: so wie die Dekrete über alle weltlichen Aemter im Hof- und Staatsdienste unterliegen dem Gradationsstempel, dergestalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahrgehaltes Ein Gulden Stempeltaxe bezahlt werden muß.

V.

Werden Charaktere und Würden verliehen, womit keine Besoldung verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen aktiver in Besoldung stehender Staatsdiener assimiliren; so wird dafür die Stempeltaxe entrichtet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem, oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungs-Ertrage zu entrichten hätte. So unterliegen z. B. die Dekrete über den geheimen Rathscharakter der Stempeltaxe von einem geheimen Referendärs-Dekrete: die Dekrete über den wirklichen Raths-Charakter der Stempeltaxe des ähnlichen Kollegial-Raths-Dekrets u. s. w.

VI.

Der Klassenstempel begreift nach der Verschiedenheit der zu entrichtenden Stempeltaxe folgende Klassen:

Erste Klasse von ½ bis 2 Kreuzer.

In diese Klasse fallen alle Kalender, und zwar:

a) Die von dem kleinsten Formate unter den Stempel von 2 Pfenningen;

b) die mittleren Wandkalender ohne Kupferstich; sodann die Kalender im Quart- oder Oktav-Formate unter den Stempel von 1 Kreuzer;

c) die großen Wandkalender unter den Stempel von 2 Kreuzern.

Sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker sind unter Konfiskationsstrafe verbunden, ihre Kalender nur bey inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen.

Sollte der inländische Buchdrucker oder Buchführer nicht alle mit dem Stempel versehenen Kalender absetzen können, so sollen ihm, wenn er die übrig gebliebenen Kalender zur Kassirung des Stempels einliefert, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr umsonst gestempelt werden.

Zweyte Klasse, Stempel zu 3 Kreuzer.

Mit diesem müssen versehen seyn:

a) Jeder Bogen aller derjenigen Schriften, welche bey irgend einer Unserer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizstellen eingereicht werden, mit den dazu gehörigen Beylagen und Duplikaten;

b) alle höchste Resolutionen, Befehle und Ausschreibungen in Prozeß- und Partheysachen;

c) die Kanzley- und Lieferscheine, Requisitionsschreiben in Partheysachen, Lehenzettel, Protokolls- und andere Extrakte ohne Unterschied; auch die außergerichtlichen Schriften, wenn sie zum Behelfe vor Gerichte gebraucht werden;

d) die Reisepässe, Kundschaften, Taxations- und andere Zeugnisse, Umgelds-Polleten

für Wein, Bier und Branntwein ohne Unterschied des Betrages.

Dritte Klasse des Spielkarten-Stempels zu 8 und 4 Kreuzer.

Von sämmtlichen Spielkarten, welche im Lande debitirt oder gebraucht werden, müssen die feinen mit dem 8 Kreuzer- und die groben mit dem 4 Kreuzer-Stempel versehen werden.

Zur Aufmunterung des Gewerbsfleißes werden jedoch die im Lande fabrizirten Spielkarten, welche in das Ausland debitirt werden, von dieser Stempelschuldigkeit befreyt.

Vierte Klasse des 15 Kreuzerstempels.

Unter diese gehören:

a) all auszustellenden grund- und lehenherrlichen Konsense ohne Unterschied des Betrages oder Werthes;

b) alle Handwerksordnungen, Leibeigenschafts-Befreyungen, Geburts-Lehr- und Freysagsbriefe, Tauf-, Kopulations- und Todtenscheine, Abschiedspässe, Musikpatente, Gerichts-Urkunden, Proklamen, Edikte in Gantsachen, Notariats-Instrumente und Atteſtate, Bey- und Hauptbescheide, welche keine Summen betreffen, und also nicht unter den Grationsstempel gehören.

Fünfte Klasse des 30 Kreuzer-Stempels.

Diese begreift:

a) alle Gewalt- und Vollmachts-Ertheilungen;

b) die Kautionen, sich vor Gerichte zu stellen, und das Verurtheilte zahlen. Moratorien, Interzessionalien und Promotoralien;

c) die geringeren Dienstesverleihungen, geistliche Pfründ- und Pensionsbewilligungen, welche die Summe von 100 fl. nicht erreichen.

Sechste Klasse des 1 Gulden-Stempels.

Unter diese gehören:

a) Die Diplome für Doktoren und Lizenziaten, wenn diese Würden auf irgend einer hohen Schule in Unseren Staaten erlangt werden;

b) die Ertheilungen der Tischtitel, der veniae aetatis, die Präsentationen und Possessionsbefehle;

c) die Berechtigungen zu geringeren Handelschaften, und sonstigen Gerechtigkeiten.

Siebente Klasse des 2 Gulden-Stempels.

In diese fallen alle Judengeleitsbriefe.

Achte Klasse des 3 Gulden-Stempels.

Darunter gehören:

a) Die Bewilligungen der Indigenate;

b) die Bestätigungen oder neue Ertheilungen der Stadt- oder Gemeinde-Privilegien.

Neunte Klasse des 10 Gulden-Stempels.

Dieser ist zu entrichten für die Anstellungs-Expeditionen der Bürgermeister, Stadtrichter, Stadtgerichts-Räthe, Verwaltungs-Räthe, und Stiftungs-Verwalter in den Städten.

Zehnte Klasse des 30 Gulden-Stempels.

Demselben unterliegen alle Siegelmäßigkeits-Ertheilungen, in soferne dieselben mit der Eigenschaft einer verliehenen Diensteſstelle nicht verwebt sind.

Eilfte Klasse des 60 Gulden-Stempels.

Dieser ist zu lösen für das Adelsdiplom mit dem Prädikate von, sammt allen darunter begriffenen Abstufungen.

Zwölfte Klasse des 90 Gulden-Stempels.

Diesem unterliegt die Erhebung in den Freyherrenstand.

Dreyzehnte Klasse des 120 Guldenstempels.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafenstand erholt.

VII.

Wenn von den in den obigen Paragraphen bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, und Duplikate oder mehrere Exemplare übergeben werden; so sind dieselben der nämlichen Stempeltaxe unterworfen, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

VIII.

Ausgenommen sind von der Stempelschuldigkeit:

a) Alle höchsten Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminalsachen betreffen; so wie alle Amtskorrespondenzen der höhern und niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden;

b) die Anlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen, welche von Uns selbst, oder von Unseren Provinzial-Etats-Kuratelen ausgefertiget werden.

c) die Conti- und Gegen-Conti, welche wirkliche Handelsleute unter sich führen, oder an ihre Käufer und Kreditoren stellen; so wie auch die Wechselbriefe und Proteste, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen.

Entsteht aber über diese Gegenstände ein Rechtsstreit, so ist dabey durchaus das normalmäßige Stempelpapier zu gebrauchen;

d) die von den Militärpersonen ausgestellten Gage- und Empfangsscheine;

e) die Tag- oder Wochenlohnszettel der Taglöhner.

f) alle Personen, welche nach Ordnung der Landrechte zum Armenrechte zugelassen werden;

g) alle Nachlaß-, Moderations- und Freyjahrs-Gesuche der Unterthanen, in so ferne sie unmittelbar bey den geeigneten Unterbehörden zur Einverleibung in die hierüber zu verfassenden Nachlaß-Libelle und zur Berichtserstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

IX.

Sämmtliche Behörden haben das benöthigte Stempelpapier nach seinen verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen ämtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bey Unserm Siegelamte in München gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen, wogegen ihnen ein Rabat von fünf vom Hundert bewilligt, zugleich aber bey Dienstesverlust verboten wird, hiefür bey dem Debite mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers jedoch ausgenommen, für welches noch insbesondere von jedem bey dem Siegelamte, oder der Niederlage abverlangten Stempelbogen, es mag demselben eine größere, oder geringere Stempeltaxe aufgedruckt seyn, ein halber Kreuzer bezahlt werden muß. Den Privatabnehmern des Stempelpapiers, welche sich dasselbe zum Wiederverkaufe zulegen, wird, wenn das abgenommene Quantum den Betrag von 10 fl. übersteigt, ebenfalls ein Rabat von fünf pro Cento zugestanden.

X.

Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann das verdorbene Papier bey dem Stempelamte übergeben, kassirt, und das zur Umschreibung erforderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument mit vorgelegt werden, wonach die neue Sieglung ohne weitere Bezahlung geschieht.

XI.

In Ansehung der Verfassung und Einsendung der Siegelanzeigen bleibt es bey der hierüber schon bestehenden Norme und Ordnung.

XII.

Damit dieser Stempelordnung in einzelnen Fällen sowohl, als im Ganzen die schuldige Folge geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, der aus der Uebertretung des Gesetzes entspringen würde, durch die Nachtheile, welchen sie sich aussetzt, hinlänglich entgegen gewirkt werde; so verordnen Wir:

a) wer den Gebrauch des 3 Kreuzer-Stempelbogens in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, ist mit der Geldstrafe eines Reichsthalers für jeden Bogen, welcher hätte gestempelt werden sollen, zu belegen. Die Kanzley-Individuen, Aemter, und Obrigkeiten, die solche ungestempelte Schriften annehmen, haben die nämliche Strafe zu entrichten;

b) zu denjenigen, welche geistliche oder weltliche Diensteßstellen zu verleihen haben, versehen Wir Uns, daß sie sich der vorgeschriebenen Stempeltaxe bey deren Verleihung um so weniger entziehen werden, als Wir für jeden Unterlassungsfalle einen vierfachen Stempelbetrag nebst einer besondern Strafe von sechs Reichsthalern unnachsichtlich zu erholen, hiemit anbefehlen;

c) was in dem Siegelmandate vom Jahre 1772 wegen der Nichtaushändigung der Dekrete und Anstellungsexpeditionen sich verordnet findet, wenn ihnen nicht zuvor der betreffende Stempel aufgedrückt und die Gebühr davon bezahlt worden ist,

wird hiemit unter der, in jenem Siegel-Mandate festgesetzten Strafe ausdrücklich erneuert;

d) den Buchbindern tragen Wir auf, keine ungestempelte Kalender zu binden, oder zu heften, sondern, wenn ihnen dergleichen zugestellt werden sollten, so haben sie der ihnen vorgesetzten Obrigkeit zur weitern Untersuchung unverzüglich davon Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle haben sie nebst der Konfiskation der Kalender noch eine besondere Geldstrafe, und bey wiederholten Uebertretungen den Verlust der Gerechtigkeit zu erwarten;

Unternimmt sonst Jemand den Verkauf oder Handel ungestempelter Kalender; so wird derselbe, nebst der Konfiskation dieser Kalender für jedes einzelne Stück um vier Reichsthaler gestraft;

e) wer ungestempelte Spielkarten verkauft, oder wer damit in seinem Hause oder seiner Wohnung zu spielen erlaubt, wird um vier Reichsthaler, jeder mit solchen ungestempelten Karten Spielende aber, ohne Unterschied des Standes und der Würde, um zwey Reichsthaler gestraft;

f) die Hälfte solcher Strafen erhält der Anzeiger, die andere Hälfte wird nebst einer kurzen Anzeige deßfalls an das Provinzial-Siegelamt eingesendet;

g) der vermögenslose Strafbare soll mit einer körperlichen Strafe belegt werden;

h) allen Orts-Obrigkeiten und Polizeibehörden wird aufgetragen, auf die Uebertretungsfälle, welche sich zu ihrer besondern Kenntniß eignen, nicht nur selbst zu wachen, sondern auch durch ihre

Amts = Subalterne und Diener die gehörige Nachsicht deßfalls pflegen zu lassen, und sie bleiben für dergleichen Fälle fortwährend verantwortlich;

i) sollte sich endlich Jemand so weit vergehen, daß er einen Stempel nachgrübe, und verfälschtes Siegelpapier in Gebrauch oder Umlauf setzte; so wird derselbe mit seinen Theilnehmern nach den bestehend = peinlichen Gesetzen bestraft.

Derjenige, welcher einen solchen Frevel angiebt, soll, wenn er auch selbst mehr oder minder Theil daran hätte, nicht allein von aller Strafe frei bleiben, sondern auch noch besonders belohnt werden. Denjenigen aber, die keinen Antheil daran haben, und welche aus Pflichteifer von einem solchen Handel mit verfälschtem Siegelpapier gegründete Anzeige machen, wird nebst der Verschweigung ihres Namens, eine dem Falle angemessene ansehnliche Belohnung zugesichert.

Unsere Landes = Direktion von Baiern hat obige Stempelordnung, vom 1. April dieses Jahres an, in Ausübung und zugleich vorläufig dergestalt zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, daß sich in der Folge Niemand mit der Unkündigkeit entschuldigen könne.

München den 1sten März 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Gelger.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter.

(Die Wasenmeisterbezirke betreffend.)

Da vorzüglich bey eintretenden Viehseuchen es als ein Gegenstand von Wichtigkeit muß angesehen werden, daß die Bezirke der Wasenmeister sich nicht über die Gränzen des Landgerichts, in welchem sie ansäßig sind, erstrecken, damit das Landgericht und der Gerichtsarzt ohne Dazwischenkunft eines benachbarten Landgerichts die Anordnungen unmittelbar in Wirkung setzen können, welche die Umstände erfordern, und zugleich über deren Beobachtungen zu wachen im Stande sind, durch die Inkamerirung der Kloster = Unterthanen aber, wie durch die neue Landgerichts = Eintheilungen diese Beschränkungen der Wasenmeister = Bezirke innerhalb der Umgebungen eines jeden Landgerichts größtentheils sind verrückt worden; so wird hiemit verordnet, daß von nun an die Bezirke der Wasenmeister auf die Umgebungen des Landgerichts, in welchem sie ansäßig sind, sich beschränken sollen.

Die Landgerichte haben über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen; die Rentämter aber über die dadurch sich ergebende Ab = und Zuschreibung der Roßhaar = Anlage geeignete Berichte zu erstatten.

München den 11. März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Rasthofer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Gründearrondirungen betreffend.)

Dem Landgerichte und Rentamte Miesbach wurde auf den Bericht vom 5ten dieses eröffnet, daß man mit höchster Zufriedenheit daraus ersehen habe, wie Sebastian Neumayr, Viertelhofbesitzer zu Feilenbach mit mehrern seiner Nachbarn über einen gemeinschaftlichen Güterarrondirungs-Plan glücklich übereingekommen sey, und ein neues Haus in Mitte seiner Gründe aufgebaut habe; diese ganze Verhandlung erhielt nicht nur die gnädigste Bestätigung, sondern dem Sebastian Neumayr und Konsorten wurde zugleich das höchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben, weßwegen selbes auch zur allgemeinen Aufmunterung für ähnliche Fälle öffentlich bekannt gemacht wird.

Es versteht sich von selbst, daß die hier zur Sprache gekommenen Gründeverwechslungen nicht in die Kategorie gewöhnlicher Maierschaftsveränderungen gehören, und daraus der Veranlaß zur Beschätzung geholt werden könne. Hier Laudemien zu nehmen, hieße einen so wohlthätigen Zweck zur Verbesserung der Landgüter selbst strafen, und jede derley Unternehmung zur Beförderung der Landwirthschaft müßte in Keime schon ersticken.

Weder in diesen noch andern ähnlichen Fällen dürfen daher Laudemien, wo sich bloß das erstemal um eine Arrondirung frägt, in Ansatz kommen; wornach sich allgemein zu achten ist.

München den 11. März 1805.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schwaiger, Sekretär.

XIII. Stück. München den 27. März 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Baufälle bey den Pfarrhöfen und Benefiziat-Häusern betreffend.)

Jene höchst-landesherrliche Verordnung, welche in Betreff der Pfarrhöf-Baufälle unterm 6. dieses Monats erlassen worden, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Beobachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber auch den betreffenden Aemtern besonders eingeschärft, daß sie bey den Kirchenrechnungs-Aufnahmen und andern Gelegenheiten die Pfarr- und Benefiziaten-Häuser besichtigen, und die Pfarrer und Benefiziaten an die Baufälle-Wendung fleißig erinnern, wie dieses die älteren und neuern churfürstlichen Verordnungen schon mit sich bringen.

München den 18. März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph Churfürst ꝛc.

Auf den erstatteten Bericht Unsers Kirchen-administrations Raths um Bestimmung der Prio-

rität im Konkurse rücksichtlich der bey den Pfarrhöfen und den dazu gehörigen Oekonomiegebäuden eintretenden Baufälle haben Wir nach Vernehmung Unserer Justizstellen, in Erwägung, daß diese Gebäude als accessorium der Kirche, und die Pfarrer als Administratoren zu betrachten kommen, und in Erwägung, daß die Kirchen, Hospitäler und Almosenämter in den Gütern ihrer Vorsteher und Verwalter gemäß Cod. jud. cap. 20. §. 7. der sechsten Stelle im Konkurse sich zu erfreuen haben, beschlossen.

Daß die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude in den Konkursen über das Vermögen der Pfarrer in die sechste Klasse von der Zeit an, da sie das Pfarramt wirklich übernommen haben, in denjenigen Fällen in dem Prioritäts-Urtheile lozirt werden sollen, wo die Verbindlichkeit der Baufälle-Wendung dem Pfarrer ganz oder zum Theile obgelegen wären.

Die nämliche sechste Stelle sollen diese Pfarrhof-Baufälle auch in der Oberpfälzischen Gantordnung zu genießen, jedoch sollen sie den ältern ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypothek-Gläubigern nur nach den in Cod. jud. Cap. 20. §. 9. Nr. 2. und §. 10. ausgedrückten Bestimmungen auszuweichen haben.

Unsere Landesdirektion von Baiern hat diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und zugleich den Aemtern neuerdings einzuschärfen, daß sie bey den Kirchenrechnungs-Aufnahmen und andern Gelegenheiten die Pfarr- und Benefiziaten-Häuser besichtigen, und die Pfarrer und Benefiziaten an die Baufälle-Wendung fleißig erinnern sollen, wie dieses die ältern und neuern Verordnungen schon mit sich bringen.

München den 6. März 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr v. Hertling.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Kaufler.

Auftrag
an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die erforderlichen Tabell-Formularien der vorgeschriebenen Musterrollen betreffend.)

Schon bey der Bekanntmachung des Kantons-Reglements unterm 30. Jänner laufenden Jahrs wurde den betreffenden Obrigkeiten eröffnet, daß zu Verfertigung der darin vorgeschriebenen Musterrollen die erforderlichen Tabell-Formularien nachfolgen würden; diese Formularien werden nunmehr in den hier beygefügten fünf Tabellen A. B. C. D. und E. mit den nöthig befundenen Erläuterungen mitgetheilt; die gedruckten Tabell-Bögen selbst aber zur wirklichen Verfertigung der Musterrollen werden den betreffenden Obrigkeiten in verhältnißmäßiger Anzahl, welche, wenn sie nicht hinreicht, auf die Anzeige, wie viel ungefähr Bögen abgehen, kompletirt werden wird, besonders zugeschickt.

In Betreff der speziellen Stadt- und Dorf-Musterrollen ist zu bemerken, daß für jede Stadt oder Dorf und die dazu numerirten Einödhöfe, welche jedesmal dem Dorfe, mit welchem sie eine Gemeinde ausmachen, oder wenn das der Fall nicht ist, dem Pfarrdorfe, in welches sie eingepfarrt sind, in fortlaufenden Zahlen beynumerirt werden müssen, eine eigene Musterrolle nach dem Formulare lit. A. zu bilden ist, an deren Ende jedoch verhaltnißmäßiger Raum zu Einrückung der jährlichen Zu- und Abgangs-Designationen und der Revision zu lassen ist, damit eine solche Musterrolle mehrere Jahre lang gebraucht werden könne. Diese Stadt- oder Dorfs-Musterrolle enthält

1) den Namen des Hauses, worin sich eine Familie befindet, welche kantonspflichtige Söhne in sich begreift, d. h., welches

pflichtige Feuerstellen enthält. Um die Numerreihe der Häuser nicht zu unterbrechen, sollen zwar auch jene Häuser, in welchen sich keine pflichtige Feuerstellen befinden, verzeichnet werden; es soll aber für eine solche Feuerstelle keine Zahl, sondern bloß der Namen und Stand des Bewohners, mit der Bemerkung, daß er das ganze Haus inhabe, ausgesetzt werden, nach dem Beyspiele in dem Formulare Lit: A.

2) Bey der Rubrik Feuerstelle oder Heerdstätte kann für jede Familie, in so ferne selbe dienstpflichtig ist, nur eine Feuerstelle angenommen werden; daher, wenn in einem Hause sich mehrere dienstpflichtige Familien befinden, für jede eine Feuerstelle anzusetzen, und solche unter der betreffenden Hausnumer durch eine Linie zu verbinden ist.

3) Bey den Rubriken: Namen, Stand, Alter und Begüterung der Aeltern, sind alle jene Aeltern, deren Söhne nach den Bestimmungen des Kantons-Reglements, der Militärpflichtigkeit unterliegen, so zu verzeichnen, daß, wenn auch eine übrigens dienstpflichtige Famillie gerade keinen kantonspflichtigen Sohn enthält, demungeachtet der Namen, Stand, Alter und Begüterung der Aeltern, der Kantonsrolle mit der Bemerkung einverleibt werden, daß dieselbe dermal keinen kantonspflichtigen Sohn haben.

4) Die Rubrik: Zahl und Namen der Kantonspflichtigen muß die Namen aller zwischen dem 16ten und 40sten Lebensjahre befindlichen Unterthans-Söhne enthalten, welchen nicht schon eine in dem Kantons-Reglement bemerkten Ausnahmen eine nicht zu bezweifelnde und notorische Befreyung von der Militärpflichtigkeit gewähret; aus diesem Grunde wird weder der Sohn eines adelichen oder siegelmäßigen Beamten, noch der bereits mit eigenem Anwesen versehene Sohn des Bürgers und Bauern in der Kantons-Rolle vorgetragen, weil beyde nicht ausgehoben werden, und nebstdem der Besitzer eines eigenen Anwesens ohnehin unter der betreffenden Feuerstelle als Hausvater vorkömmt. Die Namen der wirklich schon bey dem Militär dienenden Landkapitulanten sind bey den betreffenden Feuerstellen ihrer Aeltern zwar vorzutragen, die übrigen Rubriken über ihr Alter, Gewerb und übrige Eigenschaften zu durchstreichen, und in der Anmerkung anzuführen, daß deren Aushebung schon vor Verfertigung der Musterrolle, und wann selbe geschehen sey; auch ist für solche bereits jetzt schon dienende Landkapitulanten, weder in der Rubrik-Zahl der Kantonspflichtigen, noch in jener der Exemten eine Zahl auszuwerfen, sondern nach dem Beyspiele in dem Formular Lit. A. in beyden Rubriken bloß ein horizontaler Strich zu setzen, um keine Irrung bey Berechnung der zur wirklichen Aushebung verbleibenden Kantonspflichtigen zu veranlassen.

5) Das Alter der Kantonspflichtigen kann nur aus den Taufbüchern erholet werden, worüber sich die Beamten mit Pfarrern auf die sicherste und geschwindeste Art, jedoch ohne Ausstellung förmlicher Taufscheine, benehmen.

6) In Ansehung der Größe, zu deren Messung die Behörden bereits die geeigneten Militär-Maaße besitzen, so wie der Rubriken: Gewerb, Entbehrlichkeit der Dienstpflichtigkeit, ist sich genau an die Vorschrift des Kantons-Reglements zu halten.

7) Die Untersuchung der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit zum Militärdienste, welche nur bey jenen, welche sich als untüchtig angeben, statt hat, bey jenen aber, die sich von körper-

lichen Gebrechen frey angeben, unterbleibt, geschieht durch einen fähigen Civil-Chirurgen, welchen das Landgericht in seinem Bezirke zu wählen, und hiezu besonders zu verpflichten hat, welcher mit Bescheidenheit zu Werke gehen, die entdeckten Gebrechen, außer in so ferne es zu dem Geschäfte nothwendig ist, geheim zu halten, und sich um so mehr richtiger und gewissenhafter Angaben zu befleißen hat, als vor wirklicher Einreihung eines Kantonpflichtigen in das Militär noch eine Untersuchung der militärischen Chirurgen nachfolgt, und jede unrichtig befundene Angabe ernstlich bestraft werden würde.

8) Unter der Rubrik: gegenwärtig, gehören alle zu Hause anwesende, unter jene der Abwesenden alle von ihrem Geburtsorte entfernt wohnende; hiebey ist zu bemerken, daß alle vom Hause abwesende Kantonspflichtige, welche innerhalb des Landgerichts, oder in der Nähe desselben im In- oder benachbarten Auslande wohnen, sich bey den Landgerichten persönlich zur Messung, Untersuchung und Einschreibung stellen müssen, bey den entfernten, jedoch in einer der Provinzen der churpfalzbaierischen Staaten wohnenden aber mit der Obrigkeit des Bezirkes, worin sie sich aufhalten, zu korrespondiren, und von dieser über das Maaß, die Tauglichkeit, oder andere erforderliche Umstände legale Erkundigung zu erholen ist; bey jenen, deren Aufenthalt ganz unbekannt ist, wird der Umstand in der Anmerkung bemerkt.

9) In Rücksicht der in der Lehre oder berechtigten Wanderschaft befindlichen Kantonspflichtigen sind die ausführlichen Bestimmungen des Reglements genau zu befolgen.

10) In der für die Dienstesanzeige bestimmten Rubrik ist die Art des Dienstes, und wo möglich, der Namen und Wohnort des Dienstherrn oder Meisters anzuführen.

11) Jeder Unterthans-Sohn, welcher seiner Person und seines Alters zufolge militärpflichtig, in der Rubrik: Zahl der Kantonspflichtigen mit dem Ziffer 1. ausgesetzt ist, muß, wenn er aus einer der in den stehenden Rubriken enthaltenen Ansichten, nämlich wegen befreyter Gewerbsart, Unentbehrlichkeit, körperlicher Untauglichkeit, Landesabwesenheit in der Eigenschaft als Lehrjunge, wandernder Handwerksbursch, oder als in befreyten Diensten stehend der wirklichen Aushebung nicht unterworfen ist, in der Rubrik der Exemten gleichfalls mit dem Ziffer 1. ausgesetzt werden.

Die am Ende der Musterrolle sich ergebende Summe der Exemten, abgezogen von jener der Kantonspflichtigen, stellt dann als Rest die reine Zahl dar, wie viele Mannschaft in dem Zeitpunkte der jedmaligen jährlichen Kompletirung der Armee wirklich gezogen werden könne.

12) In der Rubrik: Anmerkungen sind nebst den sonst nöthigen Erinnerungen, alle in der Führung der verzeichneten Individuen sich ergebenden Veränderungen, besonders wenn sie den Ein- oder Austritt aus der Kantonspflichtigkeit nach sich ziehen, genau, und zwar jedesmal sogleich zu verzeichnen, um bey der jährlichen Revision der Musterrollen einen dießfallsigen schnellen Ueberblick zu haben.

13) Von den nach den gegebenen Bestimmungen einzurichenden Spezial-Musterrollen sind Abschriften an die in der Verordnung vom 30. Jänner laufenden Jahrs benannten Landrichter, welchen einsweil hierin die Verrichtungen der Lands-Kommissärs übertragen sind, ein-

zusenden, und denselben zugleich eine summarische Uebersicht nach dem Formulare Lit. D. beyzufügen. Die aus diesen Spezial-Musterrollen und summarischen Uebersichten für den ganzen Kanton zu bildenden Musterrollen haben die benannten acht Landrichter nach dem beystehenden Formulare Lit. E. zu verfassen, und an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

14) Ferner bestimmt der §. 14. des Kantons-Reglements die jährliche Revision der Musterrollen.

Da nun diese Revision, die Erhebung des jedesmaligen reinen Standes der zur wirklichen Aushebung verbleibenden Kantonspflichtigen eines Landgerichts oder Stadt zum Zwecke hat, ohne deßwegen alle Jahre die Musterrollen neu verfertigen zu dürfen; so haben die Landrichter und städtische Verwaltungsbehörden, denen dadurch eine Erleichterung des Geschäftes zugehet, diese Revision jährlich mit der größten Genauigkeit vorzunehmen.

Die Basis, worauf sich dieselbe gründet, ist der Stand der Kantonspflichtigen, nach der gegenwärtig aufzunehmenden Musterrolle. Wenn der Verfasser einer solchen Revision die oben benannte Musterolle zu Hand nimmt, so muß er zuerst untersuchen, in wie ferne sich der darin angegebene Stand des vorhergehenden Jahres, im Laufe des gegenwärtigen vermehrt habe, um die Zahl dieser Vermehrung dazu schlagen zu können.

Diese Untersuchung geschieht auf folgende Weise:

In jeder dienstpflichtigen Familie müssen die Söhne nach der Musterrolle durchgegangen, und zuerst darauf gesehen werden, ob nirgends ein Zugang eintrete, z. B. ob kein Sohn inzwischen das 16te Jahr, oder das vorher nicht

gehabte Maaß erreicht, ob keiner von der Wanderschaft zurückgekommen, keiner aus eremten Livreediensten in die Kantonspflichtigkeit zurückgetreten rc., überhaupt ob keiner, der das vorige Jahr in der Rubrik der Eremten vorgetragen worden, inzwischen aus dieser herauszusetzen, mithin in Zugang zu bringen sey.

Aus dieser Untersuchung fließt sodann der Zuwachs von selbst hervor, worüber alle Jahre eine Tabelle nach dem der Spezial-Musterrolle angehängten Formulare Lit. B. zu verfertigen ist, welche alle Rubriken, wie die Musterrolle selbst, enthalten muß.

Im Gegensatze des Zuganges wird auch die Untersuchung des Abganges erforderlich, wobey eben so, wie bey jener des Zugangs verfahren wird; und, indem die Veränderungen in jeder einzelnen Familie ebenfalls aufgesucht werden, ergiebt sich der Abgang, wenn man z. B. die als Soldaten wirklich gehobenen, und die auf andere Art, als durch Gutsübernahme, Austritt aus den Jahren der Kantonspflichtigkeit, Tod oder sonstige Unglücksfälle, abgehenden heraus ziehet, und nach dem gleichfalls der Spezial-Musterrolle angefügten Formulare Lit. C. in eine Tabelle überträgt.

Die jährliche Vergleichung des Zu- und Abgangs ist dann das Geschäft der Revision, und die sich hieraus ergebende Differenz bestimmt sonach den reinen Zu- oder Abgang.

Die reine Summe des vorjährigen Standes der wirklich Auszuhebenden, verglichen mit dem dießjährigen reinen Zu- oder Abgange, giebt dann das richtige Resultat der im laufenden Jahre wirklich zur Aushebung verbleibenden, welche sodann von jedem Orte in die summarischen Uebersichten einzutragen sind.

Die Landrichterämter und städtischen Verwaltungsbehörden haben der Musterrollen jeden Orts alle Jahre den Zu- oder Abgang am Ende anzufügen, und deßhalb hiefür hinlänglichen Raum zu lassen; auch werden die in den Musterrollen oder Zu- und Abgangs-Designationen vorfallenden Veränderungen, alle Jahre den gegebenen Formularien gemäß, zur leichterer Uebersicht in den Anmerkungen beygesetzt.

Eben so ist auch bey der alljährigen Revision der Musterrollen auf die Vermehrung oder Verminderung der pflichtigen Feuerstellen das genaueste Augenmerk zu nehmen, und solche unter der Rubrik: Feuerstellen, in Zu- oder Abgang ordnungsmäßig vorzutragen, auch in der als Grundliste dienenden gegenwärtigen und ersten Musterrolle, davon die nöthige Vormerkung zu machen, wenn zum Beyspiele durch Uebersiedlungen, Erbauung neuer Häuser rc. neuer Feuerstellen, ein Zuwachs oder durch Auswanderung, Unglücksfälle, oder auf irgend eine Art ein Abgang sich ereignet.

Aus den Spezial-Musterrollen werden sodann jährlich die Zu- und Abgangs-Designationen wörtlich ausgezogen, und jede derselben in einer besonderen Tabelle an das Landgericht, welchem statt des Landes-Kommissariats die Verfertigung der Kantons-Musterrolle übertragen ist, mit der schon bemerkten summarischen Uebersichts-Tabelle sub Lit. D. eingesendet, welches hierauf die Revision seines ganzen Kantons-Bezirkes vornimmt, und nach dem gleichfalls schon gegebene Formulare sub Lit. E. die Musterrolle seines Bezirkes an die unterfertigte Landesdirektion zur weitern Verfügung einsendet.

Nach diesen gegebenen Beyspielen und Erläuterungen erwartet man eine genaue und schleunige Bearbeitung dieses Gegenstandes, wozu die Tabellen durch das Expeditionsamt unmittelbar folgen werden.

München den 18ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

v. Heinleth, Sekretär.

Formular Lit. A. Dorf

Haus-Numer.	Pflichtige Feuerstellen.	Aeltern. Namen.	Stand.	Alter.	Begüterung.	Zahl der Kantonspflichtigen.	Söh[ne] Namen.	Geburtsjahre. Jahr.	Tag.	Monat.	Größe. Linie.	Zoll.	Schuh.	Profeßion oder Gewerbe.
1	1	Karl Huber.	Bauer.	40	½ Hof.	1	Johannes.	1786	1	May.	5	1	2	Weber.
		Katharina.	———	35		1	Jakob.	1787	2	Juny.	—	—	—	Schneider.
						1	Peter.	1788	24	Juny.	—	—	—	Schreiner.
2	—	Franz Weid.	Oberforster.	—	———	—	———	—	—	—	—	—	—	———
3	1	Johann Mayr.	Söldner.	59	Ein Söldhaus, ein Tagwerk Aecker, Wiesen ꝛc.	1	Johannes.	1780	2	May.	5	2	—	Bauernknecht.
		———	———	—		1	Anton.	1782	12	August.	—	—	—	Schuhmacher.
						—	David.	—	—	—	—	—	—	———
		Einödhof N. N.												
4	1	Friederich Mayr.	Bräuer.	48	Wirthschaft zu Kreuz, 20 Tagwerk ꝛc	1	Franz.	1785	2	April.	5	3	—	Kutscher.
		Anna.	———	†		1	Joseph.	1786	3	May.	—			Schmiedknecht.
		Latus . .				7	——	—	—	——	—	—	—	

Latus.		
3	Total der Kantonspflichtigen	7
	Total der Exemten . . .	6
	Bleiben zur wirklichen Ausshebung	1

N. N. Fol.

n c.

Sind zu Hause.			Zum Soldaten.											
Entbehrlich.	Unentbehrlich.	Warum?	Tüchtig.	Untüchtig.	Warum?	Gegenwärtig.	Abwesend.	In der Lehre.	Auf der Wanderschaft.	Hat einen Wanderpaß de dato.	Im Dienste bey wem?	Sind eximt.	Warum?	Anmerkungen.
1	—	——	1	—	——	1	—	—	—	—	Beym Vater.	—	——	Wurde gehoben, also in Abgang.
1	—	——	1	—	——	—	1	—	1	N N.	——	1	Als Wanderender.	Kam nach Haus, also in Zugang.
1	—	——	1	—	——	1	—	1	—	—	Bey N.N. in N.	1	Lehrjung.	——
—	—	——	—	—	——	—	—	—	—	—	——	—	——	Bewohnt das ganze Haus, und befindet sich darin keine dienstpflichtige Familie.
—	1	Wegen Kränklichkeiten des Vaters.	1	—	——	1	—	—	—	—	Beym Vater.	1	Schon	——
1	—		—	1	Leibsgebe. welches.	1	—	—	—	—	Beym Vater.	1	bemerkt.	——
—	—	——	—	—	——	—	—	—	—	—	Soldat.	—	——	Wurde 1803 als Landkapitulant gezogen.
1	—	——	1	—	——	1	—	—	—	—	Beym Landrichter N.	1	Als unentbehrlich Bedient.	Ist nun zu Hause, also Zuwachs.
1	—	——	1	—	——	—	—	—	—	—	——	1	Abwesend unwissend wo.	Kam nach Haus, also in Zugang.
											Latus.			

Formular Lit. B.

Zugangs-
über die Kantonspflichtigen des Dorfs N.

Haus Numer.	Pflichtige Feuerstellen.	Aeltern. Namen.	Stand.	Alter.	Begüterung.	Zahl der Kantonspflichtigen.	Söhne. Namen.	Geburtsjahre. Jahr.	Tag.	Monat.	Größe Schuh.	Zoll.	Linie.	Profeßion oder Gewerbe.
1	—	Karl Huber,	Wie vor fol.	—	Wie vor fol.	1	Jakob.	1787	2	Juny.	5	2	—	Wie vor fol.
1	—	Joseph Haas.	Wie fol.	—	Wie fol.	1	Christian.	1789	30	May.	5	3	1	Bauernknecht.
4	—	Friederich Mair.	Wie fol.	—		1	Franz.	1785	2	April.	5	3	—	Bauernknecht.

Summa .	3
Reiner Stand vom vorigen Jahre laut fol.	1
Total .	4
Heuriger Abgang fol.	3
Verbleiben zur wirklichen Aushebung.	1

Designation

und der dazu gehörigen drey Einödhöfe N. N. N. für das Jahr 180

ne.

Zu Hause.			Zum Soldaten.											
Entbehrlich.	Unentbehrlich.	Warum?	Tüchtig.	Untüchtig.	Warum?	Gegenwärtig.	Abwesend.	In der Lehre.	Auf der Wanderschaft.	Hat einen Wanderpaß de dato.	Im Dienste bey wem?	Sind exemt.	Warum?	Anmerkungen.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Beym Vater.	—	—	Kam nach Haus.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Beym Bauern. N. in N.	—	—	Ist den 30. May 180 in das 16te Jahr getreten.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Beym Vater.	—	—	Kam nach Haus.

Designirt im Monate 180

Churpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.

N. Aktuar.

Formular Lit. C.

Abgangs-Designation

über die Kantonspflichtige des Dorfs N. und der dazu gehörigen drey Einöden N. N. N.

Für das Jahr 180

Fol. der Musterrollen.	Haus-Numer.	Feuerstellen.	Abgang der Kantonspflichtigen. Namen.	Zahl.	Ursache warum?	Ausweisung derselben.	Numer der Beylage.
1	1	—	Johannes Wenz.	1	Wurde zum Soldaten ausgehoben.	Vermög Ziehungs-Protokoll de dato fol. N.	—
1	1	—	August Haaß.	1	Ist gestorben.	Todtenschein de dato	Nr. 1
2	6	—	Michael Sixt.	1	Hat von seinem Vater das Gut übernommen.	Vermög Brief-Protokolls-Extrakts de dato	2
			Total .				

Designirt im Monate 18

Churpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.

N. Aktuar.

Formular Lit. D.

Summarische Uebersicht
der Spezial = Musterrollen des Landgerichts N.

Verfaßt im Monate 18

Numer der Spezial-Musterrolle.	Ort.	Pflichtige Feuerstellen.	Kantonspflichtige Unterthanen von 16—18 Jahren.	von 18—24	von 24—30	von 30—36	von 36—40	Summa.	Von der Aushebung eximirte.	Rest der zur Aushebung verbleibenden.	Anmerkungen.
I.	Dorf N.	7	6	3	4	3	2	18	10	8	
II.	— dito.	13	10	12	6	9	3	40	16	24	
III.	— dito.	19	15	12	19	—	9	55	20	35	
	Summa .	39						113	46	67	

Dessignirt im Monate 180

Churpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.

N. Aktuar.

Formular Lit. E.

Muster = Rolle.

Für den Kanton N. Verfaßt im Monate 180

Landgerichte und Städte.	Orte.	Pflichtige Feuerstellen.		Kantonpflichtige Unterthanen.		Von der Aushebung eximirte.		Rest der zur wirklichen Aushebung verbleibenden.		Anmerkungen.
		Partial.	Total.	Partial.	Total.	Partial.	Total.	Partial.	Total.	
N. N. Landgericht.	Dorf N. N.	14		40		16		24		
	— N. N.	20		55		20		35		
	— N. N.	22		62		24		38		
			56		157		60		97	
N. N. Landgericht.	Dorf N. N.	34		100		34		66		
	— N. N.	23		66		23		43		
	— N. N.	25		72		28		44		
	— N. N.	38		112		42		70		
			120		350		127		223	
N. N. Landgericht.	N. N. Städtchen.	33		94		28		66		
	Dorf N. N.	41		123		40		83		
	— N. N.	16		48		17		31		
			90		265		85		180	
N. N. Provinzial-Stadt.	N. N.	169		505		255		250		
			169		505		245		250	
			435		1277		527		750	

Designirt im Monate 180

Churpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.
N. Aktuar.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das gelbe Fieber betreffend.)

In Verfolg gnädigster Rescripte wird verordnet:

1tens) Ist die Sperre in Hinsicht auf die in den kaiserlich-königlichen Staaten erzeugten Landesprodukte, welche mit ordentlichen Sanitätspässen und Zeugnissen ihrer Provenienz versehen sind, nachgelassen.

2tens) Um aber auch alle entstandene Hemmungen des Kommerzes zu entfernen, dürfen diejenigen Waaren, welche unter den gehörigen Vorsichten in die kaiserlich-königlichen Staaten eingelassen werden, und von daher nach Baiern kommen, auch in den churfürstlichen Staaten ein- und durchgeführt werden, wenn sie mit Sanitäts-Pässen von einer kaiserlich-königlichen Sanitäts-Kommission, Kreisamte oder Polizey-Direktion versehen sind.

3tens) Wenn unter einer Ladung sich Colli befinden, welche in diesen Pässen nicht enthalten sind, so sollen sie an der Gränze davon abgesöndert, der übrigen Fracht aber kein Hinderniß gemacht werden.

4tens) Da die aus Italien kommenden Briefe schon bey dem Eintritte in die kaiserlich-königlichen Staaten gereiniget werden, so sind nur jene Briefe an der Eintritts-Station der churfürstlichen Erbstaaten zu durchstechen und zu reinigen, bey welchen diese Vorsicht unterlassen worden wäre.

5tens) Bey dieser durch die Vermeidung der ursprünglichen Gefahr, und durch die Ueberzeugung der in den vorliegenden kaiserlich-königlichen Staaten getroffenen Sicherheits- und Reinigungs-Anstalten veranlaßten Erleichterung des Kommerzes haben hingegen die churfürstlichen Polizeybehörden noch immer strenge nach den bestehenden Polizey-Verordnungen zu verfahren, und sie werden

6tens) wiederholt und nachdrücklichst angewiesen, sich die genaue Beobachtung der über Abstellung des Bettelwesens und der Vaganten erlassene Verordnung vom 5ten Oktober 1801 um so mehr pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, als die noch häufig im Lande herumziehenden Handelsjuden und ganze mit Fuhrwerken nomadisch sich herumirrende Bettelfamilien beweisen, daß die Aemter ihre Schuldigkeit und Aufsicht vernachlässigen.

7tens) Besonders werden die an der Gränze gelegenen Gerichte und Aemter angewiesen und beauftragt, allen Bettlern und Vaganten den Eintritt zu verwehren, und insonderheit nach dem 6ten §. obiger Verordnung die Fußgeher, welche nicht mit hinreichenden Pässen versehen sind, oder sich über den Zweck und über die hinlänglichen Mittel ihrer Reise nicht ausweisen, oder durch ihre Handelskunde sich die Nahrung im Lande nicht verschaffen können, überall über die Gränze zurückzuweisen.

8tens) Damit aber in Rücksicht der Reisepässe, welche allezeit unentgeldlich auszustellen, und so lange die dermal aufgestellten ausserordentlichen Maaßregeln selbst in ihrem jetzigen Umfange fortbestehen werden, auch durch eine Siegelgebühr nicht beschränkt werden sollen, bey allen Behörden, welche zur Ausstellung berechtiget sind, gleichförmig gehandelt werde, so wird weiters verordnet:

a) Daß alle Reise- und Gesundheitspässe nach dem beygehenden Formular ausgestellt werden;

b) diesen Pässen soll beygesetzt werden, daß der Ort der Ausstellung und der an-

gränzenden Gegend von aller epidemischen Krankheit frey sey;

c) nur die Polizey-Kommissionen sind befugt, fremden Reisenden Reise- und Gesundheitspässe auszustellen.

Den Landgerichten, Magistraten und andern Orts-Obrigkeiten auf dem Lande ist diese Ausstellung verboten, sie sollen aber die Reise- und Gesundheits-Pässe fremder Reisenden visiren, und auf der Rückseite die Vorzeigung bescheinigen;

d) Landgerichte, Magistrate und andere Gerichts- und Ortsobrigkeiten auf dem Lande können zwar für ihre Eingesessene zur Reise inner Landes Reise- und Gesundheitspässe ausstellen, sie sollen aber auch diese an die nächstgelegene Polizey-Kommission anweisen, wenn sie außer Landes zu reisen gesonnen wären;

e) die an der Gränze gelegenen Unterthanen mögen zum Ankaufe und Verwerthung der Naturalien oder andern Geschäfte in die nächste Orte wechselseitig ungehindert passiren; wenn sich aber ihre Geschäfte nicht an der Gränze begeben, sondern sie weiter in das Ausland zu reisen bemüßiget wären, so sind sie gehalten, sich nach obigen gesetzlichen Vorschriften zu achten;

f) Pässe in nicht deutscher Sprache sind nur alsdann zuzulassen, wenn von einer obrigkeitlichen Behörde die Versicherung in deutscher Sprache beygefügt ist, daß der Paß legal und von der ordentlichen Obrigkeit ausgestellt sey;

g) über die Ausstellung und Visirung der Pässe ist ein Protokoll zu halten, in

welches in fortlaufenden Numern alles dasjenige einzutragen ist, was auf dem Passe oder bey der Visirung bemerkt wird; der ausgestellte Paß oder die gemachte Visirung ist jederzeit mit dem Numer des Protokolls zu bezeichnen.

9tens) Ueber die Befolgung nicht nur allein dieser, sondern aller bestehenden churfürstlichen Verordnungen ist mit Schluße jeder Hälfte des Rechnungs-Jahres ausführliche Anzeige zum churfürstlichen General-Landes-Kommissariate zu machen, zu welchem Ende für die ausgehende erste Hälfte des laufenden Rechnungs-Jahrs der Termin bis ersten May verlängert wird.

Von der genauen Befolgung der sämmtlichen churfürstlichen Verordnungen hängt das Gesammtwohl des Staates ab; die churfürstlichen Behörden werden sich also die Richtigkeit und pünktliche Einsendung dieser Anzeigen pflichtmäßig um so mehr angelegen seyn lassen, als alle bisher einzeln gemachte Anzeigs-Berichte nicht mehr gefordert werden.

Aus der Bearbeitung dieser General-Anzeigen, eigentlich politischen Uebersicht des ganzen anvertrauten Amtsbezirkes hingegen wird der Diensteifer und die Geschäftskenntniß eines churfürstlichen Beamten gewürdiget werden.

München den 24. März 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.



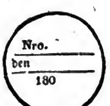
Reise-Paß

von der

Churfürstlichen Polizey-Kommission.

(Hier ist der Namen der Stadt oder des Landgerichts beyzusetzen.)

für . . . .
gebürtig von . . . .
ansäßig in . . . wohnend . . . .
welche . . . .
nach . . . . . zu reisen gesonnen ist.



Obenbemerkte ist von

. . . Jahren
. . . Statur
. . . Gesicht
. . . Nase
. . . Haaren
. . . Augen
. . . Zeichen

Selbe nimmt den Weg von hier über .
. . . . .
. . . . .
. . . . .
. . . . .
nach . . . .
. . . . .

Dessen Unterschrift

. . . .

Dieser Paß ist gültig auf

. . . . .

Alle Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, Vorzeiger dieß, aller Orten frey und ungehindert paß . . . . auch selbige nöthigenfalls allen Vorschub angedeihen zu lassen, wobey man zu aller Gegenwillfährde erböthig ist, und dabey bemerkt, daß sowohl hier, als in der angränzenden Gegend reine und gesunde Luft ist.

(Die sogenannten Kirchentrachten betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in Hinsicht auf die sogenannten Kirchentrachten unterm 29sten Jänner laufenden Jahrs gnädigst verordnet:

„In Erwägung, daß nach der von Uns über die Auflösung Unsers geistlichen Raths unterm 6ten Oktober und 10ten Dezember 1802 erlassenen Entschließungen den politischen und administrativen Behörden die Pflicht obliegt, die Seelsorger und Schullehrer bey dem Genuße der zu ihrem Unterhalte bestimmten Abgaben zu schützen, und daß Wir keinem Unserer Unterthanen gestatten können, die Uebertretung Unserer Verordnungen von den Seelsorgern und Schullehrern durch unbefugte Verweigerung herkommlicher Abgaben zu erzwingen, befehlen Wir gnädigst, daß die Gemeinden zur Fortreichung der Kirchentrachten an die Pfarrer und Schullehrer angehalten, sohin leztere bey dem Besitze derselben nachdrücklich geschützt werden sollten."

„Wollten jedoch einige Gemeindsglieder aus besondern Rechtsgründen in petitorio bey Unsern Justizstellen ihre Ansprüche auf Befreyung dieser oder ähnlichen Leistungen ausführen; so wollen Wir sie zwar keineswegs daran hindern, Wir haben aber Unserm Administrations-Rathe den Auftrag ertheilet, in solchen Angelegenheiten nicht allein die Schullehrer, sondern auch die Pfarrer jedesmal principaliter zu vertreten."

„Auch erwarten Wir, daß Unsere Justizstellen sich besonders angelegen seyn lassen werden, dergleichen Streitigkeiten gleich Anfangs durch Vergleiche beyzulegen."

Darnach hat sich Jedermann genau zu achten.

München den 21sten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Auftrag
an die churfürstliche Polizeybehörden.

(Die Auszeichnungen der Uniformen betreffend.)

Verschiedene Individuen erlauben sich Auszeichnungen, die nur in Verbindung mit einer vorgeschriebenen Uniforme getragen werden können.

Die churfürstlichen Polizeybehörden werden mit dem Auftrage darauf aufmerksam gemacht, daß sie diesen Unfug bey Niemand gestatten sollen.

Diejenigen, welche eine churfürstliche Uniform zu tragen berechtiget sind, haben sich selbst die Schuld beyzumessen, wenn sie ohne Uniform, jedoch mit den übrigen Uniformszeichen dekorirt, nicht mit der Achtung behandelt werden, die man auch einer churfürstlichen Civil-Uniform als Amtskleidung schuldig ist.

München den 23sten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

XIV. Stück. München, den 3. April 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Verschiedene Exzesse bey den Güter-Zertrümmerungen betreffend.)

Mehrere Akten bringen dießortiger Stelle die unangenehme Bemerkung auf, daß bey den Güter-Zertrümmerungen und andern Verhandlungen allerley eigennützige Uebergriffe gewagt werden; so ergreift man, Zeug der zur Genehmigung anher kommender Zertrümmerungs-Akten, nicht selten die Gelegenheit,

1) nicht nur allein die vorher auf dem ganzen Gute bestandenen grundherrlichen Forderungen auf den zertrümmerten Theilen desselben willkührlich zu erhöhen, sohin die Zertrümmerungs-Wohlthat, die nur zur Beförderung der Kultur und des Wohlstandes der Unterthanen verliehen worden ist, zum Gegenstand eines grundherrlichen Gewinnstes zu machen; sondern auch

2) sogar bey dem zertrümmerten Gute die vorhin schon als ludeigen befindlich gewesenen Gründe, wie z. B. von Gemeindsgründen erhaltene Theile, erkaufte Kloster-Realitäten, Stücke von erkauften Staatswaldungen, oder andere schon dabey gewesene Allodial-Gründe bey Zertrümmerung des ganzen grundbaren Hofes ebenfalls in dem grund- oder lehenherrlichen Verband desselben zu ziehen, und in solcher Eigenschaft den neuen Käufern grundherrliche Abgabe, in Folge sodann auch Laudemien aufzulegen, die vor der Zertrümmerung des Hauptguts ehehin auf solchen ludeigenen Gründen nie statt gehabt haben, und selbst auch in Folge solcher gesetzwidrigen Verhandlungen das Einstandsrecht hierauf, wie bey dem Hauptgute selbst, geltend zu machen.

Alle diese bemerkten Fälle sind Unfüge, die quoad punctum 1. dem klaren Civil-Gesetze, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 9. Nro. 6. so, wie den in dem 8ten Stücke der Regierungsblätter vom Jahre 1803 öffentlich bekannt gemachten Zertrümmerungs-Normen durchaus entgegen streben; quoad punctum 2. aber in die unverkennbare Eigenthumsrechte sehr strafbar eingreifen.

Die verhandelnden Stellen werden daher befehligt, sich aller dieser Unfüge um so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls jede derley Verhandlung kassirt, und auf Kosten der verhandelnden Stelle einem churfürstlichen Landgerichte zur Umänderung nach gesetzlicher Vorschrift übertragen werden würde.

München den 15ten März 1805.

Churf. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Lizent. Wiſend, Accessist.

(Die Schutzpocken-Einimpfung betr.)

Da vermög höchsten Rescripts vom 5. d. gnädigst verordnet worden, daß in kein Kinderhaus, Jugend- oder Erziehungs-Institut ein Kind, welches nicht die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit den Schutzpocken geimpft wurde, aufgenommen, die aufgenomme-

nen aber unter den nöthigen Vorschriften und in schicklichen Zeitpunkten der Schutzpocken-Einimpfung unterworfen werden sollen; so haben sich alle churfürstl. Polizeybehörden hiernach genau und gehorsamst zu achten.

München den 21. März 1805.

Churf. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.
Krolß, Sekretär.

(Das Biereinsieden bett.)

Schon die höchste Verordnungen von 1733, 1748 und 1750 setzen die zwey Ziele Michaelis und Georgi, innerhalb welchen das Einsieden des Biers gestattet ist, und durch ein höchstes Rescript vom 2. September vorigen Jahrs ist insbesondere bestimmt verordnet, daß bey unnachsichtlich eintretender Bestrafung das Biersieden nicht vor Michaelis anfangen solle.

Nachdem diese sonst unwandelbare Ziele durch die neue Kalender-Einrichtung wandelbar geworden sind, hieraus aber willkührliche Deutungen leicht entstehen können, welche Strafen zur Folge haben; so wird hiemit festgesetzt, daß das Biereinsieden am 1. Oktober anfangen, und am letzten April sich endigen solle. Die bräuenden Stände und Gemeinbräuer werden angewiesen, diese Ziele genau zu beobachten, und sie ohne von unterzeichneter Stelle erhaltene Erlaubniß, bey unnachsichtlicher Strafe von 50 Reichsthaler, nicht zu überschreiten.

Sämmtliche Obrigkeiten aber haben nach ihren Pflichten darauf zu sehen, daß diesem nicht entgegen gehandelt werde, und die Uebertreter zur Bestrafung sogleich anher anzuzeigen.

München den 27sten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.
Kalnprechter, Sekretär.

Auftrag
an die churfürstlichen Landrichter.
(Die Konduitlisten der Amts-Aktuare betreffend.)

Die churfürstlichen Landrichter haben mit Ende des Rechnungsjahres über die Sittlichkeit, das Betragen, die Geschäftskenntnisse, den Dienstfleiß, die Dienstjahre der zugewiesenen Amts-Aktuare zu berichten. Pflichtmäßige Unpartheylichkeit und bescheidenes Rücksichtnehmen, daß die Dienstleistung des Aktuars nur Vorbereitung zum künftigen wirklichen Staatsdienste ist, soll dieses Gutachten vorzüglich leiten.

München den 28. März 1805.

Churfürstl. baier. General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.
v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an die churfürstl. Landgerichte.
(Den Geschäftsgang bey den Landgerichten bett.)

Um in beständiger Kenntniß des Verfolgs der den churfürstlichen Landrichtern übertragenen Arbeitern zu seyn, haben diese ein ordentliches

Einlaufs-Protokoll entweder selbst, oder durch die angestellte Landgerichts-Aktuare zu halten.

Das Protokoll fängt immer mit dem ersten Tage des Rechnungs-Jahres an; für das noch laufende Jahr aber mit dem Tage der Bekanntwerdung dieses Auftrages. Die bis diesen Tag vorhandenen Arbeits-Rückstände sind in ein eigenes Protokoll einzutragen.

Beyde Protokolle enthalten in verschiedenen Kolumnen jeden Monatstag, den Numer des Einlaufs, den Numer oder das Zeichen der Registratur, die Anzeige des Termins, unter welchem der Auftrag der höheren Stellen befolgt werden muß, den Tag des Ausflußes dieses Termins, den Betreff des Produktes, den Tag, an welchem über dieses Produkt Verfügung geschehen ist, das Folium, unter welchem die definitive Entschliessung in das Verhörs-Protokoll eingetragen ist.

Auch die mündlichen Klagen oder offiziellen Anzeigen sind einzutragen, dagegen werden aber die sogenannten Wandel-Bücher entbehrlich.

Ueber die Verhandlungen mit Verhafteten ist ein eigenes Tagbuch zu halten, in welchem jede Handlung chronologisch bemerkt wird, mit einer Berufungs-Kolumne über den Numer des Einlaufs-Protokolls eines zum Malefiz Prozeß geeigneten Produktes, z. B. eingesendeten Zeugenverhörs.

Jeder Definitivbescheid oder vim definitivae habens, ist in das Verhörs-Protokoll einzutragen, und ad marginem die Gerichtsgebühren (Sporteln), welche während des ganzen Prozesses erlaufen sind, beyzumerken.

Zu leichterer Verständlichkeit wird ein Formular des Einlaufs-Protokolls sowohl, als Kriminal-Tagbuchs angeführt.

Bey jeder Amts-Untersuchung müssen die Protokolle und Kriminal-Tagbücher dem Kommissär vorgelegt werden, selbe bestimmen den Fleiß und die Ordnung in Geschäften. Die churfürstlichen Landrichter haben diese also eben so werth zu halten, als die churfürstl. Rentbeamte das Kasse-Journal. Diese Protokolle sind 14 Tage nach Verfluß der Hälfte des Rechnungs-Jahrs, und das Protokoll der heuer noch rückständigen Produkte bis ersten künftigen Monats May einzusenden.

München den 26. März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Formular.

Tabellarische Uebersicht

der bey dem churfürstlichen Landgerichte N. N. vorfallenden Geschäfte, und der Erledigung derselben.

Einläufe.			Betreff des Produktes.	Termin		Tag der Erledigung des Produktes.	Fol. des Verhörs-Protokolls.
Monats-Tag.	Nrus des Einlaufes	Nrus oder Zeichen der Registrat.		Länge	Ausfluß		
				desselben.			

Tagbuch

über die mit Verhafteten vorgenommenen Verhandlungen.

Tag der Verhandlung.	Vorgenommene Verhandlung.	Nrus des Einlaufs-Protokolls.

Auftrag

an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Kommissionen der Hauptstädte.

(Die Feldpolizey betreffend.)

Nach dem 10ten Stück des heurigen Regierungsblattes ist bereits der erste Theil der Feldpolizey, die Beförderung und Erleichterung der Produktion durch die hinlängliche Zahl gut hergestellter Kommunikationswege in Einleitung gekommen. Den zweyten Theil davon bildet die volle Sicherheit des Kulturfeldes. Schon in der ältesten Polizey-Ordnung, älteren und neueren Mandaten ist darüber durch das weise Gesetz Vorsehung getroffen worden, daß für jede individuelle Beschädigung die Gemeinde oder der Ausüber einer gefährlichen Handlung

für den Ersatz ohne weiters verantwortlich ist, und daß nur diese sich um die nähere Ausforschung des wahren Thäters, ihres dabey zu suchenden Rückersatzes wegen bekümmern müssen. Jeder, dem also ein Schaden oder Dieberey an seinen Früchten, Waldungen, Obstbäumen, kurz an seinem Produktionsfelde zugefügt wird, es mag von boshaften oder nachlässigen Menschen oder Thieren herkommen, der hält sich an die einschlägige Gemeinde, und diese muß den Ersatz leisten, so wie bey Beschädigungen von wilden Thieren der Jagdinhaber. Dieß hat bey jeder Gemeinde in der ältern Zeit von selbst die Aufstellung ordentlicher Aufseher, um sich von derley Entschädigungen zu retten, hervorgebracht, und in den ältesten teutschen Gesetzen kommen daher Wegescheider, Wies-, Holz-, Feld-, Hay (Aufseher oder Wächter) wie in den Städten und Dörfern Nacht- und Feuerwächter, Feld- und Aengerhüter vor: seit sie nicht mehr in Thätigkeit sind, besteht auch keine Sicherheit an den Fluren mehr, die doch die Seele aller Kultur ist.

Auf diesen Mittelpersonen unter dem Namen Flurschützen beruht also ganz der zweyte Theil der Feldpolizey.

Der Organismus dazu zerfällt in folgende objektive und subjektive Normen.

Objektive Normen.

1) Für jede Flur muß ein Flurschütz aufgestellt seyn.

2) Der Umkreis einer Flur kann zu einer halben Quadratmeile oder zu 8000 Tagwerken in der Regel gelten: dieß mag auch die Veranlassung geben, daß sich die Gemeinden in größere Massen allenfalls nach obigem Flächenraume bilden, als bisher, wo sie meist nur in einzelne Ortschaften abgetheilt sind, und in diesen zu kleinen unbehilflichen Zuständen gar keinen politischen Zweck haben.

3) Was also auf diesem Flächenraume zur Produktion in das Gebiet der Landwirthschaft gehört, also Felder, Wiesen, Gärten, Waldungen, Teiche, Bäche, kleinere Flüße, Obstbäume, die Kommunikationswege zum fahren oder Fußpfad, Maschinen zu Wasserwerken und andere landwirthschaftliche Anrichten ꝛc. all Dieß steht unter der Aufsicht des Flurschützens.

4) Durch diese objektive Normen entsteht also von selbst mit der individuellen Beschreibung die Flurmatrikel.

Subjektive Normen.

1) Zur Qualifikation eines Flurschützens wird erfodert, eine gute dauerhafte Gesundheit, ein gewisser Grad von Herzhaftigkeit, Kenntnisse in der Landwerkschaft, ein guter moralischer Charakter, und selbst Ansässigkeit in der Flur oder sonst hinlängliches Vermögen zur Kautionsleistung. Deßwegen mögen sich pensionirte Förster, verdiente Militärpersonen, quieszirende Gerichtsdiener, die ohnehin überflüßig werdenden Hirten, Kleingütler von der Flur, am meisten zu Flurschützen eignen.

2) Die Aufnahme eines Flurschützens bleibt jährlich der Wahl der sämmtlich bey der Flur interessirten Individuen nach der Stimmenmehrheit unterworfen, jedoch muß sich diese Wahl oder jede Stimme auf drey Individuen erstrecken, oder der am Wahltage beym Wahlgerichte von jedem Interessenten zu übergebende Zettel drey Namen enthalten. Dieses Wahlgericht formiren drey Personen, und zwar der Führer der Gemeinde, der dasige Pfarrer, und Schullehrer: diese schicken dann mit ihrem Vorschlage die drey gewählten Namen dem Poli-

zeyvorstande des Bezirkes, dermaligen Landgerichtsstellen ein, welche von den drey Individuen eines zum künftigen Flurschützen bestimmen, und auf diesen Dienst verpflichten können.

Unter dem Jahre mag nur dann eine neue Flurschützenwahl vor sich gehen, wenn sich eine Vakatur ergiebt, oder gegen den bestehenden Flurschützen wichtige Beschwerden vorkommen.

3) Die Funktion des Flurschützens gleicht dem des Nacht- oder Feuerwächters, wie bey letzterer dem von der Tagesarbeit ausruhenden Bewohner einen unbesorgten Schlaf verassekurirt, so muß die Wachsamkeit des Flurschützens immer der ganze Flur verassekuriren: nur mit dem Unterschiede, daß dieß auf allen Punkten bey Tag und Nacht auf der ganzen Flur geschehen muß. Dieß hat von selbst die Folge, daß für einen Flurschützen die Bewaffnung mit Unter- und Obergewehr gehört, ihm selbst die Haltung eines Hundes zugelassen werden muß, endlich ihm zur Abwechslung auch ein Gehülfe oder Junge nothwendig ist.

4) Dem Flurschützen gebührt der Rang sogleich nach dem Führer, Obmann oder Schulz der Gemeinde, und in seinen Handlungen als Flurschütz wird er wie eine öffentliche Person oder Beamter betrachtet.

5) Er haftet in allen den Fällen, wo durch seine Wachsamkeit ein in der Flur verübter Schaden hätte abgewendet werden können, um den Ersatz. Außerdessen bleibt das allgemeine Gesetz in Wirkung, daß für alle derley Beschädigungen die ganze Gemeinde, oder bey Wildschäden der Jagdinhaber, verantwortlich ist, und Genugthuung zu leisten hat. Wird aber ein Frevler selbst entdeckt, so trift diesen mit Einrechnung der gesetzlichen Zwigilt ohne eine dreyfache-Schadenbezahlung, wovon der einfache Ersatz dem Beschädigten gehört, die andern zwey Ersatzsummen in die einschlägige Gemeindekasse fallen, und zwar zu einiger Vergütung der geleisteten Zahlungen in andern derley Fällen, wo der Frevler nicht aufgebracht wurde. Ist der entdeckte Frevler nicht im Stande, diese dreyfachen Ersatzsummen zu entrichten, so muß er diesen Betrag durch Handarbeit abdienen, wo ihm seine Arbeit nach dem gewöhnlichen Taglohne angerechnet, und der dritte Theil davon zu seinem Unterhalte gelassen wird. Neben diesen Ersatzsummen muß noch die gewöhnliche Gerichtsstrafe gegen derley Frevler eintreten, die nach Umständen um so strenger zu wirken hat, als durch derley boshafte Menschen der Kultur so viel Uebel und Mißmuth verursacht wird. Zugleich besteht von selbst noch das gesetzliche Pfandgeld bey jedem subjektiv entdeckten Frevler, für den Aufbringer oder den Flurschützen, und ist dieses Pfandgeld allgemein für jeden Fall auf einen Reichsthaler festgesetzt. Der Flurschütz setzt allezeit der Schadensanzeige sogleich die pflichtmäßige Schätzung bey, worüber die Interessenten dann von der Gerichtsstelle ad protocollum zu vernehmen sind, und bey einigem Widerspruche über das Quantum der Entschädigung ist der Beschädigte in jedem derley Falle gesetzlich berechtigt, das Quantum zu beschwören, wogegen dann die richterliche Ermäßigung im Bescheide noch übrig bleibt, endlich den Partheyen inner 14 Tagen die Appellation zur Landesdirektion noch offen steht.

6) Alle derley Frevel, oder Frevler-Anzeigen sind, wo Gefahr im Verzuge ist, sogleich bey dem Führer der Gemeinde durch den Flurschützen zu machen, außerdem aber nur jeden Sonntag; — zugleich muß hier der Flurschütz auch über alle die in der Woche durch in der

Flur bemerkten landwirthschaftlichen Beobachtungen einen Rapport dem Gemeindeführer mittheilen, welcher alsdann allenfalls auch noch mit seinen Bemerkungen zur vorgesetzten Polizeybehörde, jetzt Land= oder Herrschaftsgerichte übersendet, welche Stelle in dringenden Fällen sogleich pflichtmäßig zu wirken hat, außerdem aber diese Nachrichten in dem zum General-Kommissariat zu erstattenden statistischen Berichte benützen muß. Diejenigen Flurschützen, die nun auf solche Art wichtige Bemerkungen liefern, oder sonst sich in ihrem Diensteifer auszeichnen, werden von der Regierung durch öffentliche Anrühmungen, auch angemessene Belohnungen besonders gewürdigt.

7) Jeder aufgestellte Flurschütz ist verbunden für seine Verantwortlichkeit und Haftung der Gemeinde oder Interessenschaft der Flur eine Bürgschaft von 300 fl., oder durch ein verzinsliches Kapital oder durch eine hinlänglich gesicherte Hypothek zu leisten, worüber die Gerichtsstellen bey eigener Verantwortlichkeit zu wachen haben.

8) Sein Dienstgehalt muß wenigst dem Taglohn eines geschickten mechanischen Arbeiters im Allgemeinen gleichkommen, sohin zur Zeit wenigst einen Gulden pr. Tag betragen. Die Ausmittlung dazu kömmt aus Dienstrealitäten und aus den Beyträgen der Flurinteressenten zu holen. Unter den Dienstrealitäten versteht man theils eine besondere gute Wohnung, theils einige Tagwerke Gründe zur Bebauung: bey den meisten Gemeinden giebt es schon solche Wohnungen und Gründe, z. B. die der ohnehin unnütz gewordenen Hirten ꝛc. Mangeln derley Wohnungen und Gründe, so lassen sie sich in der Gegend leicht ausfindig machen, und an sich bringen; endlich ist hinkünftig bey jeder Gemeindegründe = Abtheilung gleich der Schule, auch dem Flurschützen ein Antheil als Dienstgrund zuständig. — Die Beyträge als Lokal = Abgaben werden nach dem Flächenraume als dem allein sichern Maßstab in derley Fällen und zwar in Zwölftel-Quoten oder monatlich geleistet: auf ein Tagwerk ist daher 1 oder 2 Heller monatlich als obiger Beytrag in Anrechnung zu bringen, wodurch sich auf die einfachste und am wenigsten lästige Art der Dienstgehalt so wie das Ganze der so nothwendigen und gemeinnützigen Flurschützen konstituirt.

Man überzeugt sich, daß die Landesstellen das Wichtige dieser Anstalt ganz auffassen, und von diesen großen Zwecken durchdrungen, alle ihre Thätigkeit und Geschicklichkeit aufbieten werden, um die Flurschützen bald in Wirkungskreis setzen zu können, wie auch hierüber die sich vorzüglich auszeichnenden Landesstellen besonders berücksichtiget werden. Bemerkte Stellen, im Verbande der Inkorporationen, so wie auch die Kommissionen der Hauptstädte erhalten daher den Auftrag bis Ende May alle die hier nöthigen Materialien zu sammeln, und sie als Vorschläge zur vollen Organisation der Flurschützen im ganzen Bezirke verarbeitet gehorsamst einzusenden.

Das erste Hauptaugenmerk muß auf die Begränzung der einzelnen Fluren nach den objektiven Normen gerichtet, von da auf das weitere Detail der Flurmaterial, dann Flurschützen = Konstituirung übergegangen, und dazu dann ein coup d'oeil - Plan über alle Fluren im Gerichtsbezirke hergestellt werden; kann zugleich eine Flur zum Muster und zur allgemei-

nen Aufmunterung auf solche Art seinen Organismus, sohin einen Flurschützen inner obiger Zeitfrist durch geschickte Einleitung und hinlängliche Verständigung der Interessenten über das Wohlthätige dieser Anordnungen erlangen, so wird dieß zum besondern höchsten Wohlgefallen gereichen.

München den 15ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche Polizey- und Orts-Obrigkeiten.

(Die Ehehalten-Ordnung betreffend.)

Im Bezuge auf die Ehehalten-Ordnung vom 2. May 1781 wurde unterm 9. Dezember 1801 (Regierungs- und Intelligenzblatt vom Jahre 1801, 52. St. Seite 234.) neuerdings verordnet, daß jeder Hauswirth und Dienstherr in Städten und auf dem Lande den Dienstbothen bey ihrer Entlassung aus den Diensten ein Zeugniß über ihr Wohlverhalten, und zwar auf dem Lande durch den Pfarrer ausstellen, und keinen Dienstbothen ohne ein solches Zeugniß weder entlassen, noch in seine Dienste aufnehmen solle. Allein neuere eingegangene Anzeigen gaben die mißfällige Ueberzeugung, daß auch in diesem Gegenstande die einmal eingeführte Gewohnheit die Stimme des Gesetzes unwirksam mache, und die Anordnung über Ausstellung der Zeugnisse an die austretenden Dienstbothen größtentheils unerfüllt bleibe. An sämmtliche Polizey- und Orts-Obrigkeiten wird daher der Auftrag erneuert, auf genaue Vollziehung der Zeugniß-Ausstellung der Dienstherren an die aus dem Dienste gehende Dienstbothen strenge zu wachen, zu diesem Behufe an den zwey Jahrszielen Lichtmeß und Michaelis durch die Obleute ein Verzeichniß aller ein- und austretenden Dienstbothen zu erheben, in wie ferne letztere mit den mandatmäßigen Zeugnissen von ihren Dienstherren versehen wurden, sodann nachzuforschen, und gegen die ungehorsamen Dienstherren, welche ihre Dienstbothen ohne Zeugniß entlassen oder aufgenommen haben, ohne weiters mit Strafe zu verfahren.

München den 15ten März 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Gründearrondirung bey dem Herrschaftsgerichte Schönberg betr.)

Dem Herrschaftsgerichte Schönberg wird erwiedert, daß Johann Meyer, ganzer Bauer von Steinbügel, nachdem er sich bereits auf seinen arrondirten Gründen zu Verbesserung seiner Landwirthschaft neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinheit sich abgeschieden hat, nach den Kulturgesetzen nicht mehr genöthigt werden kann, sein Vieh mit der Heerde zu treiben, sondern es stund ihm dadurch frey, seine Gründe, wie immer für sich allein zu benützen; dadurch fällt die Ausbürdung eines Beytrages zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Prozeß von selbst weg, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse und Ansprüche des Johann Meyer in Ansehung der Gemeinde und darauf verbundenen Rechte verändert würden.

Für ähnliche Fälle wird dieß zur allgemeinen Nachachtung auch öffentlich bekannt gemacht.

München den 18. März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

XV. Stück. München den 10. April 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Unterhaltung der Stadtbeleuchtung betr.)

In Gemäßheit der von der churfürstl. höchsten Stelle schon unterm 28. September des erloschenen Jahrs 1804 erfolgten höchsten Entschließung, wegen den Kosten der zu unterhaltenden hiesigen Stadtbeleuchtung wird andurch allgemein bekannt gemacht, daß statt der bisherigen zum Theile ganz ungeeigneten Beyträge, welche den unergiebigen Beleuchtungsfond ausmachten, künftig nur eine einzige, der Natur und dem Zwecke der Anstalt angemessene Abgabe von den Häuserbesitzern hiesiger Stadt mit 1 fl. 12 kr. für jedes 1000 fl. des Schätzungswerthes der Gebäude und zwar jedesmal jährlich in zwey Zielen, nämlich zu Georgi und Michaelis eingebracht werden sollte.

Wonach also die Häuserbesitzer hiesiger Stadt einschließlich der Vorplätze gegen Vorweisung dieser höchsten Entschließung zu Entrichtung der betreffenden Laternensteuer hiemit angewiesen werden.

München den 8. April 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschaftsgerichte und unmittelbare Städte.

(Die Wasenmeister betreffend.)

Nachdem Seine churfürstliche Durchlaucht die unterzeichnete Stelle beauftragt haben, Vorschläge zu machen, wie die Wasenmeistersleute, welche unter allen Unterthanen in jeder Art von Bildung am weitesten zurück sind, wenn solche nicht nach und nach sollten vermindert oder entbehrt werden können, unschädlicher, als sie bisher gewesen sind, zu machen seyen; so erhalten nun sämmtliche Landgerichte, Herrschaftsgerichte und unmittelbare Städte den Auftrag, zu berichten,

a) wie viel gerichtische, dann hofmärkt-mediat städt- und märktische Wasenmeisters-Familien sich in ihren Bezirken befinden?

b) In wie viel Köpfen jede Familie bestehet?

c) Wie groß der Wasenbezirk einer jeden Familie innerhalb der Gränze des Landgerichts nach dem Hoffuße angeschlagen ist?

d) Wie viel bey jedem Falle gegen Rückgabe der Haut bezahlt wird?

e) Wie hoch sich die jährliche Einnahme einer jeden Familie durch die Wasenmeisterei belaufen kann?

f) Was jede von der Wasenmeisterey an landesherrlichen, wie grundherrlichen Abgaben jährlich zu entrichten hat?

g) Mit welcher Gerechtigkeit die Wasenmeisterei besessen wird?

h) Ob und welche Grundstücke sie besitzen?

i) Vorschläge zu machen, wie die Wasenmeistereien, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 11. März laufenden Jahres, welche Veränderung bei dem Distrikte zum Theile zur Folge hat, können vermindert werden?

k) Gutachten darüber abzugeben, ob die Wasenmeistereyen können entbehrt werden, was dagegen zu unterstellen ist, damit die

Aufsicht, welche die Gesundheits-Polizey nothwendig macht, beybehalten wird, und wie die Wasenmeister zu entschädigen sind, damit sie dem Staate nicht zum Unterhalte heimfallen, oder als müßige Leute der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden?

Die Inkorporations-Orte haben die faktischen Angaben innerhalb 14 Tagen zu dem Landgerichte, dessen Oberaufsicht sie anvertraut sind, oder in dessen Bezirk sie sich befinden, einzusenden, und dieses hat die erhaltenen Angaben, wie jene über die gerichtischen Wasenmeister in eine Tabelle zu bringen, welche mit dem verlangten Gutachtungs-Berichte innerhalb sechs Wochen, von der Bekanntwerdung dieses anfangend, samt den dazu gehörigen Belegen, einzusenden ist. Diesen Termin haben auch die Herrschaftsgerichte und die Magistrate der unmittelbaren Städte bey den von ihnen einzusendenden Tabellen und Berichten zu beobachten.

München den 2. April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Raßofer, Sekr.

Auftrag an sämmtliche churfürstliche Landgerichte und übrige Polizeibehörden.

(Den Aufenthalt der Juden in Baiern betr.)

Da dießorts die Beschwerde vorgekommen ist, daß sich die Anzahl der Juden nicht nur in hiesiger Stadt, sondern auch auf dem Lande beträchtlich vermehrt habe, welches um so auffallender seyn muß, als die Ertheilung des Judenschutzes von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ganz allein abhängt, und keiner Landesbehörde jemals überlassen worden ist; so ergeht hiemit an alle Landgerichte und übrige Polizeybehörden des Landes der Auftrag, bey Verantwortung nichts gegen die hierüber bestehenden Gesetze zu gestatten, und in Zukunft jedem fremden Juden, welcher sich nach seiner Ankunft jedesmal sogleich bey der Obrigkeit des Ortes mit Auszeigung seiner Geschäfte, welche ihn dahin geführt haben, zu melden hat, einen mit diesem Geschäfte in Verhältniß stehenden Termin zu seinem Aufenthalte, welcher aber in keinem Falle ohne beygebrachte höherer Erlaubniß über acht Tage dauern darf, anzuberaumen. Hiernach ist sich genau zu achten.

München den 3. April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreiherr von Weichs, Präsident.

v. Heinleth, Sekr.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Landgerichts Paßau betr.)

In Gemäßheit des höchsten Rescripts vom 21. Februar jüngsthin wurde das churfürstl. Landgericht Paßau folgendermaßen organisirt:

Das Landgericht Paßau begreift in sich

a) die Stadt Paßau mit ihrem Kreiße;
b) das Rentgutamt;
c) das paßauische Gericht Oberhaus, respectivo Razmannstorf;
d) das Pfleggericht Hals;
e) das Pfleggericht Neuburg;
f) die Aemter Heming und Ergelfing des Gerichts Vilshofen.

Hingegen solle:

Das Gericht Riedenburg in allen seinen Theilen mit den Aemtern des Landgerichts Griesbach vereiniget werden.

Zum Landrichter des besagten Landgerichts Paßau wurde der Hofgerichts-Advokat, Werndl von Straubing, zufolge des oben bemerkten höchsten Rescripts befördert.

München den 1. April 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat- als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayr, Direktor.
v. Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Auditoriats-Praktikanten betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 21. dieses Monats gnädigst zu beschließen geruhet, daß bei der oberbaierischen, niederbaierischen, schwäbischen und fränkischen Militär-Inspektion, und zwar bey jeder ein Auditoriats-Praktikant mit dem statusmäßigen Gehalte von monatlich 18 fl. angestellt, und zu solchem Ende ein förmlicher Prüfungs-Konkurs ausgeschrieben, sofort unter den Aspiranten jene vier Subjekte, wleche am tauglichsten werden befunden werden, zur Anstellung in unterthänigsten Vorschlag gebracht werden sollen.

Da nun der Tag der Prüfungsvornahme auf den 29. künftigen Monats May bestimmt worden ist, so wird solches mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die zur Auditoriatspraxis aspirirenden Individuen am obbestimmten Tage morgens um 8 Uhr in dem gewöhnlichen Kommissions-Zimmer des churfürstlichen General-Auditoriats dahier zu erscheinen, bey der angeordneten Prüfungs-Kommission sich ordnungsmäßig zu melden, ihre Universitäts- und sonstige Zeugnisse, wie auch die in Handen habenden Diplomen über den erlangten akademischen Grad gehörig vorzulegen, und alsdann das Weitere gebührend abzuwarten haben.

München den 30. März 1805.

Churpfalzbaierisches General-Auditoriat.

Graf Morawitzky, General-Lieutenant.

Narciß.

XVI. Stück. München den 17. April 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Formen der Ziegelsteine betreffend.)

Jene höchst landesherrliche Verordnung, welche in Betreff der Formen der Ziegelsteine unterm 9. dieses Monats erlassen worden ist, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Beobachtung mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß die abgeaichten Modeln zu den verschiedenen Ziegelsteinen von den Zieglerey-Inhabern bey der Baupolizei-Kommission hiesiger Stadt in der zweyten Etage des Augustinergebäudes gegen Bezahlung können abgelanget werden.

Nach diesen Modeln soll für die Zukunft

a) ein ausgebrannter Ziegelstein 14 Zoll lang, 7 breit, und 2½ dick ohne Aushöhlung geliefert werden;

b) die Guggeiseln sollen 14 Zoll lang, 5½ Zoll breit, und 2½ Zoll dick seyn;

c) die Pflasterstückeln sollen 2 Zoll in der Dicke haben. Bey den größern soll das Quadrat einen Schuh, bey den kleinern aber das Quadrat 9 Zolle betragen.

Sämmtliche Zieglerey=Inhaber werden sich also hiernach zu achten, und die Polizeystellen alle diejenigen Steine zu konfisziren wissen, welche nicht nach obigem Model verfertiget sind.

München den 11. April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir genehmigen den von der niedergesetzten Baukommission dahier wegen der künftigen Form der gebrannten Ziegelsteine unterm 1. dieses Monats gemachten und von unserm baierischen General-Landes-Kommissariate unterm 7. dieses beystimmig begleiteten Antrag, und wollen zugleich, daß zur Vermeidung aller Entschuldigungen, und zur Herstellung einer beständigen Gleichförmigkeit die Verfügung getroffen werden solle, daß von der Baukommission die mit den vorgeschlagenen Steingrößen korrespondirenden Formen oder Modeln verfertiget, und gleich andern Maßereyen von dem Stadt-Aichmeister förmlich gemarkt, und sodann den Zieglerey Inhabern, welche sich künftig keines andern Models bedienen dürfen, gegen Bezahlung der Auslage übergeben werden; und da eben die Ziegelbrennereyen bereits den Anfang machen, so ist die Verfertigung der Formen zu beschleunigen, und zugleich Sorge zu tragen, daß immer eine zureichende Anzahl in Bereitschaft gehalten werde.

München den 9. April 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Gelgee.

(Die Handwerks-Kundschaften betr.)

Die Verordnungen vom 18. Dezember 1762, und 3. März 1780 §. 26 erklären alle jene Handwerks-Kundschaften für ungültig, welche nicht an den churfürstlichen Landgerichten, oder in Städten, wo diese nicht existiren, von den amtirenden Bürgermeister und Stadt- oder Marktschreiber zugleich unterzeichnet und gefertiget sind. Dennoch kommen öfter solche Kundschaften zum Vorschein, welche von den Zünften einseitig ausgestellt worden sind.

Zu Vermeidung aller Gefährde werden jene Verordnungen hiemit erneuert, und befohlen, daß keine Kundschaft dem wandernden Gesellen behändiget werde, bevor sie nicht auch vom Landgerichte, in Hauptstädten von der churfürstlichen Polizei-Kommission, in andern aber, wo das geeignete Landgericht seinen Sitz nicht hat, vom amtirenden Bürgermeister, nebst dem Stadt- oder Marktschreiber mitunterzeichnet, und gefertiget worden.

Jede einseitig ausgestellte Handwerks Kundschaft ist als ungültig, wo immer sie zum Vorschein kömmt, abzunehmen, und hieher einzusenden, damit die wider die Verordnung handelnden Handwerks-Kommissarien und Führer nicht nur mit der bestimmten Strafe belegt,

sondern auch zum Ersatze der dem wandernden Gesellen verursachten Kosten angehalten werden können. Alle Polizeibehörden haben hierauf um so strenger zu achten, als solche ohne Fertigung der Orts-Obrigkeiten ausgestellte Handwerks-Kundschaften auch im Auslande nicht anerkannt, sondern ihre Inhaber zurückgewiesen werden, folglich an die Führer der Zünfte volle Genugthuung zu fordern haben.

München den 8. April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag
an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Kommissionen der Hauptstädte.

(Die Feld-Polizey betreffend.)

Unterzeichnetes General-Kommissariat hat den 15. März an oben benannte Stellen den Auftrag gegeben, über die bezeichneten Normen zu Herstellung einer Feldpolizey alle nöthigen Materialien zu sammeln, und sie als Vorschläge zur vollen Flurschützen-Organisation im ganzen Bezirke verarbeitet, gehorsamst einzusenden. Nachdem aber Seine Churfürstliche Durchlaucht befohlen haben, daß dieses unterbleiben solle; so wird diese höchste Willensmeynung in Verfolg gnädigsten Rescripts zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 11. April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Organisation des Magistrats und Stadtgerichts zu Landshut betr.)

Die höchste Entschließung vom 6. Februar dieses Jahrs verordnet über die endliche Einrichtung des Magistrats und Stadtgerichts zu Landshut:

1) Alle bei dem Magistrate und dem Stadtgerichte zu Ingolstadt angenommenen, und in dem Regierungsblatte vom Jahre 1804 bekannt gemachten Grundsätze nebst Personal- und Besoldungs-Status *) sollen auch bey Landshut angewendet werden.

2) Die Service-Freyheit soll den dermaligen Magistratsgliedern, welche austreten, und welche verbleiben, wie sie solche genossen haben, zwar auch künftig zukommen, nachdem aber eine churfürstliche höchste Entschließung vom 20. September 1754 in Mitte liegt, wonach diese Befreyung nur den Bürgermeistern, und nicht den übrigen Rathsfreunden zustehen soll, so ist auch künftig genau darauf zu achten, daß dieselbe, außer den Bürgermeister und beyden ersten besoldeten Magistrats-Räthen, keinem künftig aus der gewerbetreibenden Bürgerschaft in den Magistrat zu Landshut eintretenden Individuum gestattet werde.

3) Das Stadtgericht zu Landshut bestehet theils in alt verliehener und hergebrachter Jurisdiktion, theils in den Jurisdiktionszweigen, welche erst durch die Privilegien von 1599 und 1601 auf Ruf und Wiederruf verliehen worden sind.

Nachdem aus diesen Privilegien ganz bestimmt hervorgeht, daß die der Stadt Landshut darin bewilligten Gerichtsbarkeitsgattungen nur wiederruflich zugestanden worden seyen, so sollen dieselben

*) Der Status von Ingolstadt muß aber dahin berichtigt werden, daß jeder Rath aus der gewerbetreibenden Klasse 150 fl. erhält.

auch nach Anleitung der darüber schon erfolgten frühern höchsten Entschließung vom 16. May 1800 nunmehr förmlich retrahirt, die Ausscheidung auf eine zweckmäßige Weise getroffen, und die Verwaltung der retrahirten Gerichtsbarkeitszweige einsweil dem zu Landshut sich befindenden Landgerichte übertragen werden.

Daraus ergibt sich von selbst, daß die bisher entrichtete Jurisdiktions-Rekognition von jährlich 500 fl. künftig aufhören und zu den dringenden Bedürfnissen der Stadt verwendet werden könne.

4) Die Prokuratoren verbleiben in der bisherigen Eigenschaft, nur sollen ihre Stellen bey ihrem Abgange nicht wieder besezt werden.

5) Zur Verbesserung der Stadtkammer-Erträgnisse sind die Rekompense der landschaftlichen Beamten und Neujahrsgelder alsogleich abzustellen, überdieß werden andere Vorschläge über gedachte Verbesserung in Berathung genommen.

6) Insonderheit soll auf die Verminderung der übermäßigen Baukosten der ernstliche Bedacht genommen, die verliehenen freyen Wohnungen nach und nach gegen die fassionirte Entschädigung zurückgelöset, alle überflüßigen Gebäude veräußert, denjenigen aber, welche noch im Genuße der freyen Wohnung verbleiben, die Bestreitung der kleinern, jedem Miethmannne zukommenden Baureparationen aufgetragen werden.

Der linke Flügel des Rathhauses soll verstiftet, und das sogenannte vormalige Kommandantenhaus, dann das Stadt Physikatshaus sollen ohne Verzug verkauft werden.

7) Eines der größten Gebrechen der bisherigen Stadtadministration zu Landshut war, daß daselbst kein ordentlicher Steuerfuß existirt. Es wird daher dem Magistrate zur Pflicht gemacht, daß derselbe sich gleich nach seiner Konstituirung damit beschäftige, und dabey vorzüglich die Vorschriften zu Grund lege, welche unterzeichnete Stelle dem Magistrate zu Straubing zu Herstellung eines ordentlichen Gemeinde-Steuerfußes vorgeschrieben hat. Wenn der Magistrat zu Landshut sich hierin wiederum säumig bezeigen, und dieses Geschäft in dem Umlaufe eines halben Jahres nicht berichtigen würde, so wird ohne Rückfrage ein Kommissär auf Magistratskosten zu Herstellung des Steuerfußes abgeordnet werden, welcher nach der eben angezeigten Grundlage zu verfahren hat. Dieses wird zur Wissenschaft und Befolgung bekannt gemacht.

München den 2. April 1805.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.
Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Personal- und Besoldungsstand des Magistrats zu Landshut.

Magistrat.

Personal.	Gehalt in Geld und Naturalien.
Bürgermeister . .	Nach dem Status von Ingolstadt.
1 Literater Rath .	
1 Baukündiger . .	
6 Räthe aus der gewerbtreibenden Klasse	
2 Stadtschreiber . .	
2 Schreiber . . .	
Rathdiener . . .	
Both	
4 Polizeydiener . .	

Personal- und Besoldungsstand des Statgerichtes zu Landshut.

Stadtgericht.

Stadtrichter . .	Nach dem Status von Ingolstadt.
Aktuar	
Schreiber . . .	
Both und Gerichtsdiener	

XVII. Stück. München den 24. April 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen an die churfürstliche Landrichterämter und Polizey = Kommissionen.

(Das gelbe Fieber betreffend.)

Durch die Verordnung vom 24. März ist bereits bestimmt worden, daß nicht nur alle österreichische Waaren = Produkte, sondern auch alle Waaren, welche unter den gehörigen Vorsichten in kaiserlich = königliche Staaten eingelassen werden, und von daher nach Baiern kommen, auch in den churfürstlichen Erbstaaten ein = und durchgeführt werden können, wenn sie mit Sanitäts = Pässen von einer kaiserlich = königlichen Sanitäts = Kommission, oder Kreisamte, oder Polizey = Direktorium versehen sind.

Diese Maaßregel wird in Verfolg gnädigstes Rescripts vom 12. April auf die Erzeugnisse aller übrigen Staaten, und die Waaren, welche durch solche nach Baiern gebracht werden, dergestalt ausgedehnt, daß denselben nur dann die Ein = und Durchfuhr zu gestatten sey, wenn sie von den Landesbehörden mit Attestaten über gesunde Provenienz oder Reinigung versehen sind.

Die Ein = und Durchfuhr der hetrurischen Erzeugnisse und Manufaktur = Waaren bleibt verboten, und den spanischen wird die Einfuhr in so weit gestattet, als dieselbe des Ansteckungsgiftes unempfänglich sind, oder die Reinigung derselben durch ordentliche Zeugnisse erwiesen werden kann.

Hievon sind aber wegen ihrer vorzüglichen Giftempfänglichkeit die spanische und ostindische Wolle, dann die von daher kommenden rohen Felle, und rauhen Waaren ausgeschlossen, welche in keinem Falle, auch wenn sie die stärkste Reinigung ausgehalten hätten, eingelassen werden dürfen.

Damit aber den aus den churfürstlichen Staaten in andere Länder gehenden Waaren keine Hindernisse widerfahren, so haben sich die inländischen Fabrikanten, Güterspediteurs und Handelsleute bey ihren Güterversendungen mit den erforderlichen Sanitäts = Pässen sowohl für die Personen, als für die Waaren zu versehen.

In Rücksicht der Form dergleichen Pässe für die Personen ist bereits in obiger Verordnung vom 24. März das Geeignete verordnet worden, die für die Waaren sollen von den churfürstlichen Landrichterämtern und Polizey = Kommissionen nach beybemerkter Form mit den in obiger Verordnung bestimmten Vorsichten ausgestellt werden.

München den 19. April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes = Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Nro.

Sanitäts-Zeugniß

über nachstehende Waaren, welche der Fuhrmann N. N. vom hiesigen Handelsmann, oder Fabrikanten N. N. heute hier, wo gesunde Luft herrscht, übernommen hat, um sie an den Handelsmann N. N. zu N. zu überführen.

Zeichen und Nro.	Qualität der Waare	Gewicht nach Pfund.	Ort der Erzeugung.	Ort der Fabrikation.	Addresse an
5. 6. 7.	3 Ballen Landtuch	125	—	Armstorf in Niederbaiern.	Spediteur Mayr, zu Hall in Tyrol.
15.	40 rohe Rindhäute	860	Landgericht Straubing	—	An die Lederfabrik N. zu N.

Churpfalzbaierisches Landgericht (Polizey-Kommission) Straubing.

Dieses Zeugniß ist von den churfürstl. Mauth- und Hallämtern nur in polizeylicher, keineswegs aber in mauthämtlicher Hinsicht zu beobachten.

(L. S.) N. Landrichter
oder
N. Polizey-Kommissär.

Auftrag an sämmtliche churfürstl. Behörden in Baiern.

(Die Anzeigen der für den Transport bequem gelegenen Steinbrüche, so wie die Einsendung der Würfel von den darin vorhandenen Steinarten betreffend.)

In Erwägung, daß die Dauer der Steinbauwerke großentheils von der Güte der Steine und dem Kalke abhängt; daß die aus den vorhandenen Steinbrüchen aufgeführten Anlagen den sichersten Beweis von der guten oder schlechten Beschaffenheit der Baumaterialien abgeben, und die tägliche Erfahrung es beweiset, daß dem gemeinen Wesen aus einer vorsichtigen Wahl derselben große Vortheile, so wie aus einer vernachläßigten, große Nachtheile erwachsen; so ist die Aufsuchung und künftige Bekanntmachung solcher zum Transporte bequem gelegenen Steinbrüche, welche vorzüglich gute Werkstücke, oder Bruch- und Kalksteine liefern, ein wesentliches Bedürfniß.

Vermög höchsten Rescripts vom 10. April dieses Jahrs wird allen untergeordneten Behörden, denen die Steinbrüche in jedem Rentamte am besten bekannt sind, hiemit aufgetragen, in Zeit zwey Monaten an unterzeichnetes General-Landes-Kommissariat über folgende Fragen Bericht zu erstatten, nämlich:

1) Wo sich in dem Rentamte diejenigen Steinbrüche, welche der Erfahrung nach die

besten Werkstücke, Bruch= oder Kalksteine liefern, befinden?

2) Wie weit dieselben von den chaussirten Strassen, und den nächsten Hauptstädten entfernt sind?

3) Ob die Steine zur Winterszeit mit geringern Kosten auf Schlitten, als auf Wägen transportirt werden können; oder ob der Zugang zu dem Bruche dergestalt beschaffen ist, daß die tiefen Hohlwege und Schluchten, indem sie mit Schnee angefüllt werden, dem Schlitten=Transporte unübersteigbare Hindernisse in den Weg legen, und wo man in diesem Falle die Steine bis zum nächsten Winter liegen lassen könnte, damit sie von da zu Schlitten verfahren werden mögen?

4) Aus welchen Steinbrüchen bessere Steine, als die jetzt vorhandenen dadurch gewonnen werden können, daß man dieselbe von der sie bedeckenden Erdkruße, oder von dem Stein= und Kiesgerölle befreyet, und tiefer in den Bruch eindringt?

5) Von welcher Länge, Breite und Höhe beyläufig die größten Steine sind, welche in dem zu benennendem Bruche gewonnen werden?

6) Welche Wasser= und andere Gebäude einen Beweis von der Güte der aus den namentlich anzugebenden Steinbrüchen gewonnenen Steine geben?

7) Wo neue, zur Transportation bequem liegende Steinbrüche zu eröfnen sind, und welcher Vortheil für das Bauwesen daraus entstehen wird?

Damit nun die Beschaffenheit und Schwere der Steine bester Art, welche die vorhandenen Steinbrüche liefern, oder die man aus den neu zu eröfnenden nehmen kann, erkannt und ausgemittelt, folglich auch die beste Wahl in allen Beziehungen getroffen werden könne; so haben sämmtliche churfürstliche Behörden aus jedem solchen in ihrem Gerichtsbezirke entlegenen Bruche, der einen zum Bau anwendbaren Stein enthält, drey kleine Würfel verfertigen zu lassen, und anher einzusenden.

Der kubische Inhalt eines jeden solchen Würfels soll sieben und zwanzig Kubikzoll, folglich jede Fläche neun Quadratzoll, und die Basis drey Zoll betragen.

Zugleich sind auch drey kleinere unregelmäßige Stücke beyzulegen, und auf jedem Würfel ist ein Stück Papier zu kleben, worauf die Gemarkung, in welcher sich der Steinbruch befindet, so wie der Name der Stelle des Bruches und beyläufig dessen nächste Entfernung von der chaussirten Strasse, anzugeben ist.

Was die Kalksteine betrifft, so ist zu berichten, in welchen Kalköfen sie gebrannt wurden, und bey welchen Wasserbauwerken der Kalk mit Erfolge verwendet wurde. Da die Erfahrung beweist, daß bey Mangel der Bruchsteine auch die großen Feldsteine mit bestem Erfolge als Werkstücke zubereitet wurden, so ist in solchen Gegenden, wo die erstern mangeln, sich nach den letztern umzusehen, und die Anzeige davon zu machen, damit in Zukunft die beste Zubereitung derselben bekannt gemacht werden könne, um die Ausführung von Bauwerken aller Art zu erleichtern, zu welchem Behufe auch die wesentlichsten Resultate der in Gefolg dieser Verfügung eingekommenen Beschreibungen und Nachrichten nach vorgegangener Prüfung bekannt gemacht werden sollen.

München den 16. April 1805.

Churfürstl. baierisches General= Landes=Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte in Baiern, und sämmtliche in- und ausländische Kommerziantene

(Die Beziehung der öffentlichen Märkte in Baiern betreffend.)

Ueberzeugt von der dringendsten Nothwendigkeit, den seit mehreren Jahren in Beziehung der baierischen öffentlichen Märkte eingerissenen Mißbräuchen Einhalt zu thun, und der seit Aufhebung der Handelspatente eingerissenen Anarchie bestimmte gesetzmäßige Schranken zu setzen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mit höchstem Rescripte vom 29. März dieses Jahres hierüber Nachstehendes verordnet:

1) In Zukunft ist die Beziehung der baierischen Jahrmärkte nur allein den des Handels berechtigten ansässigen baierischen Handelsleuten und Fabrikanten ohne Nachsuchung eines Patents gestattet, und haben dieselbe über diese Eigenschaft von den betreffenden Jurisdiktions-Behörden nur ein Attestat zu verlangen, und sich mit solchem bey Beziehung der öffentlichen Märkte zu legitimiren.

2) Die allzeit verbotene, nur den Müßiggang unterhaltende, und von andern den Staatszwecken mehr angemessenen Beschäftigungen abführende Verpachtungen der Krämereyen werden hiemit wiederholt abgeschafft.

3) Jenen baierischen Kleinhändlern, denen von dem Jahre 1800 ein Patent auf Beziehung der öffentlichen Märkte schon ertheilt worden ist, werden zur Fortsetzung des Handels auf ihre Lebenszeit (wenn sie keinen andern Unterhalt finden können) unter nachstehenden Bedingungen jährlich zu erneuernde Vorweise durch unterzeichnete Stelle zuzustellen bewilliget:

a) Jeder, der einen solchen Vorweis erhalten will, muß zuvor beweisen, daß er vor dem Jahre 1800 ein Handelspatent schon besessen habe;

b) muß er über seine untadelhafte Aufführung ein obrigkeitliches Attestat beybringen;

c) dieses obrigkeitliche Attestat über die Aufführung des Impetranten muß auch in der Folge vor der jährlichen Erneuerung des Vorweises beygebracht und hieher gesendet werden;

d) der Vorweis darf nur allein auf die Person des Bittstellers ausgestellt werden, und diese Handels-Erlaubniß geht nach dessen Tode auf seine Wittwe oder Kinder nicht über. Vielmehr wird in jedem Vorweise bestimmt ausgedrückt werden, daß den Kindern des Impetranten eine weitere Handels-Erlaubniß nicht bewilliget werden wird, und daß der Impetrant die Verbindlichkeit habe, seine Kinder zu andern Gewerben zu erziehen. Auch kann auf vidimirte Abschriften des Vorweises niemals der Handel gestattet werden, und jener, der den Vorweis erhält, muß auf dem Markte selbst erscheinen, und kann ihn keinem andern überlassen; nur in dem Falle der obrigkeitlich attestirten Krankheit des Mannes kann das Weib, oder ein Sohn des Impetranten auf den Vorweis desselben handeln;

e) nach dem Tode des Impetranten muß der Vorweis sogleich eingezogen und hieher gesendet werdet, und weder der zurückgelassenen Wittwe, noch den Kindern ist ein weiterer Handel mehr zu gestatten.

4) Alle diejenigen, welche seit dem Jahre 1800 gegen die bestehenden höchsten Verordnungen den Handel auf Märkten angefangen haben, sind zu ihrer ehemaligen Beschäftigung zurückzuweisen, und ist weder ihnen, noch Jemand andern ein Patent, oder Vorweis zur Beziehung der Märkte in Zukunft mehr zu ertheilen, noch ein Handel zu gestatten.

5) Um auch eine Uebersicht der die öffentlichen Märkte in Baiern besuchenden Ausländer, dann der außer der Provinz Baiern ansässigen churfürstlichen Unterthanen zu erhalten, haben die außer Baiern wohnenden ansässigen, berechtigten, unbescholtenen Handelsleute und Fabrikanten, wenn sie die Jahrmärkte in Baiern beziehen wollen, ein Attestat ihrer Obrigkeit, über ihr Vermögen, Alter, Konduite, Ansässigkeit, dann über die Eigenschaft, daß sie in ihrem Wohnorte berechtigte Handelsleute, oder Fabrikanten sind, hierorts einzureichen, worauf den außer Baiern wohnenden churfürstlichen Unterthanen unentgeldlich, den Ausländern aber gegen eine Taxe von 30 Kreuzern ein jährlich zu erneuerndes auf die Person des Empfängers allein gültiges Handelspatent zur Beziehung der baierischen Jahrmärkte in dem Falle ertheilt werden wird, wenn sie über obige Erfordernisse sich hinreichend ausgewiesen haben.

6) Nur in Rücksicht der Dulten zu Gern, München, Landshut, Straubing, Alt- und Neuötting, Passau und Ingolstadt wird hierin eine Ausnahme gestattet, und bewilligt, daß auch die mit einem bloßen Atteste ihrer Orts-Obrigkeit versehenen fremden Kommerzianten diese Jahresmärkte besuchen dürfen.

7) Die Ausübung dieser Verordnung nimmt mit dem ersten Oktober dieses Jahres ihren Anfang; sie wird daher den inländischen und ausländischen Kommerzianten zur pünktlichsten Befolgung hiemit frühzeitig genug bekannt gemacht, sofort den churfürstlichen Landgerichten, Herrschafts- und Hofmarktsgerichten, dann Magistraten der Städte und Märkte in Baiern aufgetragen, für derselben genaueste Vollziehung bey strenger Verantwortung zu wachen.

Damit nun den außer Baiern wohnenden berechtigten ansässigen Handelsleuten und Fabrikanten in Zeiten die nöthigen Patente ertheilt werden können, so haben dieselbe über oben erwähnte Erfordernisse durch obrigkeitliche Attestate sich hierorts zu legitimiren, und das weitere zu gewärtigen.

Die churfürstlichen Landgerichte, Herrschafts und Hofmarktsgerichte, und Magistrate in Baiern empfangen aber zugleich den Auftrag, die vormaligen Landkrämer ihres Bezirkes, die vor dem Jahre 1800 schon ein Handelspatent besessen haben, vorzurufen, und von ihnen vor allem die Beweise abzufordern, daß sie vor obigem Jahre schon mit einem Handelspatente versehen gewesen, dann diese höchste Verordnung ihnen zu eröfnen, und über derselben Namen, Wohnort, Alter, Vermögen, anderweitigen Erwerb und Aufführung eine tabellarische Uebersicht zu verfassen, und dieselbe mit Anlegung der Beweise, daß sie schon vor dem Jahre 1800 patentisirt gewesen, in Zeit zwey Monaten von heutigem Datum gerechnet, bey Vermeidung eines eigenen, auf Kosten des säumigen Beamtens abzuschickenden Bothens hieher einzusenden.

München den 17. April 1805.

Churfürstlich baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

XVIII. Stück. München den 1. May 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betreffend.)

Das von der churfürstlichen höchsten Stelle wegen dem Verkaufe der entbehrlichen Staatswaldungen unterm 26sten dieses Monats anher erfolgte gnädigste Rescript wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 29sten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Aus Anlaß des durch die Acquisition verschiedener Provinzen und Landestheile sowohl, als auch durch die Säkularisation der Klöster und Stifte für die eigene Forstregie eingetretenen Zuwachses an Waldungen haben Wir Uns, längst unterrichtet von der natürlichen Eigenthümlichkeit dieser Regie, so wie von dem entschiedenen Uebermaaße des Waldkomplexes, über den Flächeninhalt, über den Zustand und über die Verhältnisse dieser Waldungen umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollständiger Erwägung aller Umstände folgende Ueberzeugungen geschöpft:

1) Ein so großer Umfang von Staatswaldungen, als sich gegenwärtig in Unseren Staaten und besonders in Baiern befindet, kann ohne großen, den Ertrag wieder meistens aufzehrenden, und nicht selten übersteigenden Kosten-Aufwand nicht gehörig übersehen, und wirthschaftlich besorgt werden, so wie an sich jede Wirthschafts-, Fabriken- und Handlungs-Regie nach den Erfahrungen aller Zeiten nicht für den Staat selbst geeignet ist.

2) Die gesammten Staatswaldungen überhaupt, und in Baiern vorzugsweise, bilden, ohne Einrechnung der großen und vielen Waldungen der Privaten, eine so große Masse, daß sie dem nöthigen Grade der Kultur und Population nothwendig hindernd seyn muß, und einen entschiedenen Ueberfluß auf allen Seiten bezeichnet, daher auch in vielen Gegenden, besonders in Baiern, sich ungeheure, großen Theils Wüsteney ähnliche Waldstrecken befinden, in welchen das Holz gar keinen Werth hat, und öfters in einer großen Menge der Verwesung überlassen werden muß; daher in den meisten Gegenden der Ertrag kaum die Regiekosten deckt, und selbst in einer Entfernung von wenigen Stunden von Unserer Residenzstadt sich kein Holzgrund als solcher rentirt.

3) Die Unmöglichkeit, die Staatswaldungen durch eine eigene kostbare Regie gehörig zu übersehen, und selbst die Natur einer eigenen Regie brachten es dahin, daß, wie man sich schon oft überzeugt hat, die Waldungen der Privaten sich in einem weit bessern Zustande befinden, als die Staatswaldungen; auch ist längst wahrgenommen worden, daß gerade diejenigen Gegenden Unserer Staaten, in welchen sich keine Staatswaldungen und keine Forstregien befinden, die blühendsten und reichsten sind, ohne daß es darum an zureichendem Brennmaterial gefehlt hätte.

4) Eben darum, weil bei einem solchen Uebermaaße das Holz einen so unverhältnißmäßig

geringen Werth hat, wird mit dem Holze bekanntlich in keiner Rücksicht gespart, und noch weniger auf Holz ersparende Anrichtungen mit Herden und Oefen, oder mit Anwendung des in ungeheurer Menge allenthalben vorhandenen Torfes und der Steinkohlen im Ernste gedacht, so lange das Holz selbst weit wohlfeiler zu stehen kommt.

5) Es ist mit Grund zu erwarten, und es ist ein Theil unserer Absicht, daß, sobald diese Waldstrecken in Privathände kommen, diese unwirthbaren Theile des Landes bald eine andere Gestalt erhalten, und wenigst zum Theil in Feld und Wiesen werden umgeschaffen werden.

6) Dadurch werden zugleich die in den Gegenden dieser Waldungen häufigern Hagelgewitter vermindert, und, indem durch die Ausrottung ein milderes Klima herbeygeführt wird, die Einwendungen beseitiget, welche eben wegen diesen Waldungen der Kultursfähigkeit der Gebirgsgegenden gemacht werden, und welche längst durch die in eben diesen Ländern befindlichen Beyspiele und Lokalitäten widerlegt worden sind.

Die Agrikultur, und besonders der höchst mögliche Grad derselben, so wie die einem ackerbauenden Staate gezemende Population, hat gerechten Anspruch auf höhere Maaßregeln, und auf eine höhere Ansicht der Dinge; auch beweisen die allenthalben sichtbaren Spuren, daß ein großer Theil der dermaligen Waldungen in vorigen Zeiten schon wirklich Ackergründe waren, und nur durch die Kriege, oder durch Begünstigung der Jagd zu Walde wurden.

7) Haben Wir hiebey, indem Wir die Kultur, die Industrie, die Population und den Nationalwohlstand zu erheben und zu beleben suchen, die bisherige Forstrente keineswegs zum Nachtheile der Staatskasse beseitiget, sondern derjenige Theil dieser Staatswaldung, welcher aus wichtigen Gründen hin und wieder noch vorbehalten wird, wird desto besser übersehen und genauer behandelt werden können, mithin höchst wahrscheinlich allein einen so hohen Ertrag, als die Gesammtmasse, ergeben, und der übrige zum Verkaufe bestimmte Theil wird und muß durch den Kornbodenzins eine nicht nur den ehemaligen, sondern einen verbesserten Forstertrag übersteigende Rente geben, ohne daß darum das Interesse des Käufers verkürzt würde.

Unter diesen von allen Seiten wohl erwogenen Umständen haben Wir demnach gnädigst beschlossen, daß alle diejenigen älteren und neueren Staatswaldungen in Unseren älteren Staaten sowohl, als in den neu erworbenen Provinzen und Landestheilen, mit Einschluße der säkularisirten Stifte und Klöster, welche nach den hier später bezeichneten Vorschriften nicht ausdrücklich vorbehalten werden, in Kraft der Uns als regierendem Landesfürsten zukommenden Pflichten, und selbst nach Maaß der Uns durch die neu errichtete Domanial-Hausfideikommiß-Pragmatik XII. Artikel Lit. C. zustehenden Befugniß, an Privaten veräußert werden sollen.

Vorläufig ist bereits Unseren Landesdirektionen schon früher aufgegeben worden, deßfalls die nöthigen Vorbereitungen zu machen, und diejenigen Waldungen, welche unter den bezeichneten Fällen vorbehalten werden sollen, auszuscheiden, und Wir haben auch, so weit dieses von einigen Provinzen geschehen ist, hierüber bereits Unsere höchste Genehmigung, und nach Maaß der Umstände, die näheren Weisungen ertheilt.

Die Normen, welche bisher Unseren Landesdirektionen durch einzelne höchste Rescripte

vorgezeichnet wurden, und welche Wir hier nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht wissen wollen, bestehen in folgendem:

I.

Von allen älteren und neueren Staatswaldungen bleiben nur diejenigen vorbehalten, und von der Veräußerung ausgenommen,

a) welche zur Purifikation der zu veräussernden nothwendig sind, und dazu gewidmet werden müssen; deßwegen auch vor allem, und zu gleicher Zeit diese Purifikation vorzunehmen ist; doch versteht sich von selbst, daß diese Waldungstheile nicht von den zur künftig ferneren Selbst-Regie bestimmten genommen werden dürfen;

b) diejenigen Waldungen, welche zum Betriebe der Salinen, der Triftanstalten, in so weit sich diese gut rentiren, und der landesfürstlichen Berg- und Hüttenwerke, oder der mit der Staatskasse interessirten Gewerkschaften, gehörig;

c) diejenigen Waldungen, welche vorzüglich gut und arrondirt gelegen sind, und nebst diesen vortheilhaft, und mit gut belohnendem Gewinne bewirthschaftet und benützt werden können;

d) die zu den Faschinen bey Wasserbauten nöthigen Auen sind vor der Hand vorzubehalten; jedoch sind sogleich ordentliche Faschinenholz-Plantagen an schicklichen Orten anzulegen, welche weit ergiebiger und zweckmäßiger sind; für das Holz zum Wasser-, Brücken- und Schiffbau aber ist weniger zu sorgen, da dieses Holz, wenn es aus Unseren Waldungen genommen, und nach dem wahren Werthe mit der Landrente und den Regiekosten angeschlagen, auch der Entgang des Kornbodenzinses angerechnet wird, eben sowohl und viel leichter von Privaten abgenommen, und eine zweckmäßigere Einrichtung und Wirthschaft hergestellt werden können.

II.

Steht ausser der forstordnungsmäßigen Benützungsart jedem Käufer frey, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln; jedoch muß so viel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Kultur gebracht, und von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese, oder zum Gartengrund hergestellt werden.

Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke ohne mindesten Hoffußverband, Servituten frey auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehendfreyheit: dabey ist Jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschafts-Gebäude anzulegen, wobey Niemanden entgehen kann, daß, wenn von einem solchen Holzgrunde nur ein Theil kultivirt wird, schon der bloße Zehend den Bodenzins ersetzen kann.

III.

Wie Wir schon bey dem Verkaufe der Kloster-Realitäten verordnet haben, so soll auch auf gegenwärtigen Waldgründen beständig und ewig das bodenzinsige Eigenthum dergestalt radizirt seyn, daß diese Gründe niemal auf Gerechtigkeiten verliehen, oder mit einer neuen Grundabgabe, oder mit einem erhöhtern Grundzinse belegt, oder eine andere als die landgerichtische Jurisdiktion soll exerzirt werden können; doch können sie verpachtet werden. Eben so wenig soll auf diesen Gründen ein Einstands-Recht jemals ausgeübt werden können.

IV.

Diese verkauften Gründe sind zwar über Abrechnung des Uns zuständigen Bodenzins-Kapitals sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterwerfen, wenn und sobald sie aber in Kultur gesetzt, d. i. in Aecker, Wiesgründe, Hopfen- oder andere Gärten verwandelt werden, so ist ein solcher Grund von Zeit der Kultur an, und pro rata des kultivirten Theiles auf 10 Jahre lang von den Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses befreyet.

V.

Die Veräußerung geschieht in der Regel in Parthien zu 30 Tagwerken mindest, durch öffentliche Lizitation, und nur, wenn ein Verlangen zu größern Parthien, und eine Konkurrenz der Käufer geäußert, oder sonst ein zweckmäßiges, die Veredlung der Landesprodukte bezielendes Fabrik-Unternehmen hiemit verbunden wird, können größere Theile aufgeworfen, und zum Verkaufe gebracht werden; kleinere Parthien aber, als zu 30 Tag werken sollen nicht aufgeworfen werden, es sey dann, daß der Flächeninhalt eines Holzgrundes selbst weniger ausmacht.

VI.

Die Veräußerung geschieht auf bodenzinsiges Eigenthum, welches ein wahres, vollkommenes, nur mit einem Bodenzinse belegtes Eigenthum ist, dergestalt, daß von dem Kaufschillinge der vierte Theil baar bezahlt, das zweite Viertheil in dreyjährigen zu vier pro Cento verzinslichen Fristen entrichtet, und die übrige Hälfte als Kapital beständig liegen gelassen, und hierauf der Bodenzins in Korn nach den bereits bekannten und vorgeschriebenen Normen radizirt wird.

Von dem Kaufschillinge und der Bodenzinsbelegung soll das auf dem Grund stehende Holz nicht getrennt oder abgerechnet werden dürfen, auch sollen, da die ehemaligen Kloster-Passiven ohnehin bereits bis auf eine verhältnißmäßig geringe Summe getilgt sind, keine Kloster-Obligationen, oder andere Staatspapiere statt baaren Geldes angenommen werden.

VII.

Da jedoch zu Erleichterung des Verkaufes beytragen kann, wenn an Zahlungsstatt Unterthans-Renten angenommen werden, und da Wir selbst solche für den Staat mehr schickliche, mit keiner besondern Regie verbundene Renten, der baaren Bezahlung vorziehen; so erklären Wir allgemein gnädigst, daß bey dem zweyten, in dreyjährigen Fristen gehenden Viertheil, jedoch auf einmal, und nicht in drey Fristen der Anschlag der Renten von einschichtigen Unterthanen, oder auch bloßen Grundunterthanen statt baaren Geldes in folgenden Anschlägen angenommen werden, nämlich von Grundstiften der Gulden des Ertrages zu 30 fl., von den Getreidgülten nach dem zehnjährigen Mittelpreis-Durchschnitte, welcher in demjenigen Rentamte oder ehemaligen Kastenamte bestanden hat, in welchem die befragten Unterthanen entlegen sind, der Ertrag des Gulden zu 25 angeschlagen.

Wenn jedoch ein und andere Güter an sich so hoch belegt wären, daß diesen gewöhnlicher Weise Nachläße bewilliget werden müßten, so ist dieser Betrag vorläufig abzuziehen, welches jedoch niemals über den vierten Theil verlangt wird.

Bey den Scharwerkgeldern, wenn sie nicht übertrieben hoch angelegt sind, wird, wiewohl

sie bey den einschichtigen Unterthanen nur personal sind, gleichwohl der Gulden zu 12 fl. in Ansatz passirt.

Für die eigentliche bloße Gültscharwerk aber wird kein Ansatz gestattet.

Statt der willkührlichen Berechnung des Laudemial- und Leibgelder-Aufschlages ist das Laudemium oder Leibgeld von der letzten Guts-Veränderung als Kapitalanschlag anzunehmen; für die Briefs- und andere Taxen trift zur Abschneidung aller willkührlichen Anschläge vom ganzen Hof 50 fl. Kapitalanschlag, und so wird verhältnißmäßig nach der Einhöfung der betreffende Betrag angesetzt. Für die bloßen Jurisdiktions-Sporteln passirt nichts in Ansatz.

Bey dem Passivanschlage werden zwar keine eigentliche Regiekosten in Abzug verlangt; doch sind die allenfalls auf diesen Renten haftenden Stiftungen und Bürden anzuschlagen und abzuziehen.

Diese Unterthanen müssen für den Besitzer allodial seyn, und die allenfalls darauf haftenden Schulden gehen auf den zu erkaufenden Holzgrund über; weßwegen sich die Hypothekarien von selbst vorsehen mögen.

Unterthans-Renten, mithin welche Fideikommiß sind, werden, wenn auch die agnatischen Konsense beygebracht würden, um so weniger angenommen, als sodann für die höhere Kultur solcher Gründe, da diese ohne neuen Aufwand nicht geschehen kann, Unsere Absicht nicht erreicht werden würde.

VIII.

Kann kein Verkauf statt haben, ohne daß jede Parthie durch Sachverständige gehörig abgeschätzt, ordentlich vermessen, die Parthien abgesteckt, und für die Durchfahrten, welche jedoch nicht häufig, sondern nur in Hauptlinien angelegt werden sollen, gesorgt, und die Versteigerungen in den Zeitungen und andern öffentlichen Blättern vier Wochen zuvor, und zwar dreymal nacheinander, auch zu gleicher Zeit in den treffenden Gerichten öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auch wollen Wir Uns bey jedem Verkaufe Unsre höchste Ratifikation ausdrücklich vorbehalten haben; auch soll vor der baaren Bezahlung des ersten Viertheils bey Nullität des Kaufes nicht das Mindeste extradirt werden.

Zur Sicherheit der Kaufschillings-Fristen und der Interessen behalten Wir Uns pro quantitate derselben, bis zur gänzlichen Entrichtung, das Dominium bevor; der Bodenzins aber hat ohnehin seine rechtlichen Vorzüge.

Die Geldbeträge sind sogleich nach erfolgter Ratifikation bey denjenigen Rentämtern, in welchen sich die verkauften Holzgründe befinden, zu erlegen, und diese haben solche sogleich zur vorgesetzten Provinzial-Kasse einzusenden, auch eine abgesönderte Rechnung zu führen.

Unsere General-Landes-Kommissariate haben also diese Unsre höchste Verordnung allenthalben in pünktlichen Vollzug zu setzen, und so lange sich Kaufskonkurrenten finden, und die Waldparthien in billigen Preisen abgehen, mit der Veräußerung zu verfahren; in Fällen aber, wo zu wenig geschlagen würde, einstweil innzuhalten, und Uns darüber zu berichten; inzwischen aber, so oft sich Jemand meldet, oder eine Konkurrenz sich äußert, die Versteigerung zu erneuern, und übrigens zum Vollzuge dieser Verordnung solche Kommissarien zu ernennen, welche zureichende Sachkenntnisse, Er-

fahrungen und übrige nöthige Eigenschaften besitzen.

München den 26sten April 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.
Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

(Die Gewerbe betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst.

Die unterm 1sten Dezember vorigen Jahres über die Gewerbe erlassene Verordnung, insonderheit aber der neunte Absatz derselben soll zwar auf vergangene und schon entschiedene Fälle nicht rückwirken; allein, da die darin enthaltenen Bestimmungen auf der Natur der Gewerbe selbst ruhen, und den früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche Gewerbe niemal unter ein veräußerliches Hab und Gut, oder eine Vermögensmasse gezählt haben, ganz angemessen sind, so sollen dieselben auch in allen vorkommenden anhängigen, und noch nicht entschiedenen Gegenständen ihre Anwendung finden, jedoch, wie die Verordnung im 4ten §. selbst enthält, die allenfalls obrigkeitlich auf einzelne Gewerbe ausdrücklich und früher konstituirten Hypotheken ausgenommen und gesichert bleiben.

München den 5ten April 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.
Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
von Kauffer.

Vorstehende höchste Bestimmung wird sämmtlichen Obrigkeiten zur Wissenschaft und Nachachtung in Gemäßheit hiezu besonders erhaltenen höchsten Auftrags hiemit bekannt gemacht.

München den 17ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion
von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.
Kalnprechter, Sekretär.

(Die Geschäfts- und Korrespondenzform der Landesdirektionen, dann der Landgerichte und Rent-Aemter mit dem Ober-Schul-Kommissariate betreffend.)

Durch eine höchste Entschließung vom 3ten April laufenden Jahres haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß die Beschlüße der churfürstlichen Landesdirektionen den Ober-Schul-Kommissariaten in sämmtlichen Provinzen durch Dekrete mit der Ueberschrift: Im Namen rc. rc. bekannt gemacht, die Landgerichte und Rentämter aber angewiesen werden sollen, daß sie mit diesen in ähnlicher Kathegorie stehenden Unterbehörden mittels Anschreiben, jedoch in geziemenden Ausdrücken, korrespondiren sollen.

Sämmtlichen Behörden wird diese höchste Verfügung zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 16. April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion
von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

(Die Administration der Forstgerichtsbarkeit betreffend.)

Um den mehrfältigen Anfragen, welche von verschiedenen Rentämtern über die Einhebung der Forstgefälle seit dem Eintritte der neuen Forstorganisation gestellt wurden, und um den seither schon mehrfältig entstandenen Kollisionen verschiedener Landgerichte über die Verwaltung der Forestal Jurisdiktion gehörig zu begegnen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht durch ein höchstes Rescript vom 5ten dieses Monats für die Administration der Forstgerichtsbarkeit sowohl, als für die Erhebung der Forstgefälle bey jeder Forstrevier insbesondere, sogleich das Landgericht und Rentamt, und zwar auf folgende Art zu bestimmen geruhet:

Eintheilung

der churfürstlichen Forstämter und Forstreviere in die für dieselbe geeigneten churfürstlichen Landgerichte und Rentämter.

Forst-Inspektion.	Forstamt.	Forstrevier.	Landgericht.	Rentamt.
München.	München.	Perlach . . . Grünwald . . Deisenhofen . Hoflding . . Forstenried . . Baierbrunn .	München.	München.
——	Starenberg.	Brunn . . . Andechs . . .	Starenberg.	Starenberg.
		Eberfing . .	Weilheim.	Weilheim.
		Baierberg . . Wolfratshausen	Wolfratshausen.	Wolfratshausen.
——	Eglharting.	Hehenkirchen . Eglharting . . Anzing . . .	Schwaben.	Schwaben.
		Isen	Erding.	Erding.
——	Höhenwart.	Haun . . .	Mühldorf.	Mühldorf.
		Kastl . . . Daxenthal . . Alzgern . . . Holzfeld . .	Burghausen.	Burghausen.
		Julbach . . .	Simbach	Simbach.
	Weyhenstephan.	Weyhenstephan Krandsberg . Ismaning . .	Freysing.	Freysing.
Friedberg.	Pflugdorf.	Bilgertshofen . Utting . . .	Landsberg.	Landsberg.
		Diessen . . . Wessobrunn .	Weilheim.	Weilheim.

Forst-Inspektion.	Forstamt.	Forstrevier.	Landgericht.	Rentamt.
Friedberg.	Pflugdorf.	Peiting . . .	Schongau.	Schongau.
		Peißenberg .		
——	Fürstenfeldbruck.	Lengenmoos .	Dachau.	Dachau.
		Schöngeising .		
		Indersdorf . .		
		Morenweis .	Landsberg.	Landsberg.
		Haunstetten .	Friedberg.	Friedberg.
		Eurasburg . .		
		Mering . . .		
——	Aichach.	Habersfirchen .	Friedberg.	Friedberg.
		Schildberg . .	Aichach.	Aichach.
		Thierhaupten .	Rhain.	Rhain.
		Schrobenhausen	Schrobenhausen	Schrobenhausen.
		Scheuern . .	Pfaffenhofen.	Pfaffenhofen.
Neustadt.	Neustadt.	Geisenfeld . .	Paffenhofen.	Pfaffenhofen.
		Geibenstetten .	Abendsberg.	Abensberg.
		Münster . .		
		Straßberg . .		
		Siegenburg .		
		Sandsbach . .	Pfaffenberg.	Pfaffenberg.
——	Hienheim.	Ingolstadt . .	Ingolstadt.	Ingolstadt.
		Salvator . .		
		Appertshofen .	Kellheim.	Kellheim.
		Dettenwang .		
		Echendorf . .		
		Stausacker . .		
		Irlbrunn . .		
		Prüfening . .		
——	Landshut.	Isareck . . .	Moosburg.	Moosburg.
		Hofberg . . .	Landshut.	Landshut.
		Ergoltsbach .		
Deggendorf.	Deggendorf.	Pfaffenmünster.	Mitterfels.	Mitterfels.
		Schwarzach .		
		Hofdorf . . .	Straubing.	Straubing.
		Landau . . .	Landau.	Landau.
——	Salvator.	Köstlarn . . .	Griesbach.	Griesbach.
		Salvator . .		
		Neuburg . .	Passau.	Passau.
		Rehschalm . .		
		Inkam . . .	Vilshofen.	Vilshofen.
Miesbach.	Tegernsee.	Kreit . . .	Miesbach.	Miesbach.
		Elbach . . .		
		Schliersee . .		
		Riß	Tölz.	Tölz.

Forst-Inspektion.	Forstamt.	Forstrevier.	Landgericht.	Rentamt.
Miesbach.	Rosenheim.	Kling . . . Seon . . .	Trosberg.	Trosberg.
		Attel . . .	Wasserburg.	Wasserburg.
——	Rosenheim.	Törwang . . Niederaudorf .	Fischbach.	Fischbach . .
		Aibling . . .	Aibling.	Aibling.
Garmisch.	Mittenwald.	Benediktbeuern	Tölz.	Tölz.
		Krünn . . . Garmisch . .	Garmisch.	Garmisch.
——	Murnau.	Weil . . . . Schöfau . .	Weilheim.	Weilheim.
		Ettal . . .	Garmisch.	Garmisch.
		Hohenschwangau	Schongau.	Schongau.

Nach dieser höchsten Bestimmung haben sich nun sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter von Baiern gehorsamst zu achten, und sich in diesem Falle künftig von allen ferneren Einmengungen in fremde Geschäftskreise zu enthalten.

München den 13ten April 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

(Die Vollmachten und Erklärungen der nicht anwesenden Ausländer bey Gerichte betreffend.)

Nachdem in der Gerichtsordnung Kap. 7. §. 2. Nr. 6. bereits enthalten ist, wie die Vollmachten von Ausländern ausgestellt und beglaubiget werden sollen, so sind dadurch auch die Erfordernisse ihrer eigenen Erklärungen, welche sie bey Gerichte anzubringen haben, bestimmt.

Um jedoch diese Gesetzstelle noch näher zu erläutern, so verordneten Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescriptes vom 6ten dieses Monats auf berichtlichem Antrage Höchstdero oberbaierischen Hofgerichtes, daß den Vollmachten und Erklärungen der nicht selbst anwesenden Ausländer nur alsdann bey den inländischen Gerichtsstellen Glauben beygemessen werden könne, wenn dieselben von der Obrigkeit des Ortes legalisirt sind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariats-Instrumentes von derselben bezeugt ist, daß der adhibirte Notar ordentlich rezipiret seye, und die in Frage stehende Handlung habe vornehmen können.

Zur völligen Sicherheit, besonders, wo wegen weiter Entfernung über die Richtigkeit solcher Zeugnisse noch Bedenken entstehen könnten, sollen die Partheyen die Bestätigung der höheren Landesstellen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände der churfürstlichen akkreditirten Gesandtschaften beyzubringen trachten.

Diese höchste Verordnung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft und Beobachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 19ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die betreffenden Behörden.

(Die Bittschriften um Kirchenanlehen, und die Anlehengesuche zur Anschaffung des Saamgetreides betreffend.

Noch immer erscheinen bey der dießortigen Stelle unnöthige Bittschriften um Kirchenanlehen von solchen Kapitalsuchern, welche sich nach den Verordnungen ohne Uebergabe einer Bittschrift nur bey den treffenden churfürstl. Landgerichten und Rentämtern, oder den Magistraten zu melden hätten, wo sodann von den Jurisdiktionsbehörden von selbst die förmlichen Anlehens-Tabellen verfasset, und von den administrativen Behörden das Gutachten muß beygefügt werden. Die Kapitalsucher verlieren durch diesen Umweg Geld und Zeit, da auf keine Bittschriften und bloße Atteſtate Kirchen-Anlehen bewilliget werden, mithin die Bittschriften immer wieder an die Unterbehörden hinaus geschlossen werden.

Es werden daher die Kapitalsucher sowohl, als die Advokaten und Prokuratoren dießfalls an die schon bestehenden Verordnungen noch einmal angewiesen, und wenn je die ersteren doch Bittschriften übergeben wollten, so haben sie dieselben halbbrüchig geschrieben bey den Unterbehörden zu überreichen, von welchen sie den Anlehens-Tabellen beygelegt, und wenn es doch noch sollte nöthig seyn, die ämtlichen Bemerkungen am Rande sollen beygesezt werden.

Uebrigens kommen auch die Gesuche um Kirchenanlehen zur Anschaffung des Saamgetreides öfters gerade am Ende der Bauzeit ein. Dergleichen Kapitalsucher müssen es sich selbst zuschreiben, wenn sie durch die verspäteten Gesuche zu Schaden kommen. Die churfürstlichen Landgerichte und Aemter aber haben hierauf gleichfalls Bedacht zu nehmen, und rücksichtlich dieser Anlehen eben nicht bis zum Schluße des Quartals mit der Verfassung und Einsendung der Anlehens-Tabellen zuzuwarten.

München den 8. April 1805.

Churfürstlicher Administrationsrath der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen.

Kittreiber, Direktor.

Blechl, Sekretär.

XIX. Stück. München den 8. May 1805.

Höchst=landesherrliche Verordnungen.

(Das georgianische Institut zu Landshut betr.)

Auf die Anzeige der Administration des georgianischen Institutes zu Landshut, daß in mehreren Fällen über die Tax= und Siegelbefreyung des georgianischen Institutes Zweifel erhoben worden seyen, und in Erwägung, daß dieses Institut einen ergänzenden Theil der Landes=Universität Landshut bildet, mit selber unter einerley Kuratel stehet, und also auch in der Erreichung seines Zweckes die nämliche Unterstützung finden muß; haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 2ten April heurigen Jahres zu verordnen geruhet, daß mehrerwähntes Institut bey allen Ausfertigungen und sonst, wie die Landes=Universität Landshut durchaus Tax= und Siegelfrey behandelt werden solle.

Welches daher zu Jedermanns Wissen, und den einschlägigen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 25sten April 1805.

Churfürstliches baierisches General=Landes=Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstl. Beamte in Baiern.

(Das Schreiber=Personale betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch mehrere höchste Rescripte die gnädigste Aeußerung gegeben, daß bey Besetzung der Aemter auf jene Individuen geeignete Rücksicht genommen werde, welche in Privatdiensten der churfürstlichen Beamten nicht versäumt haben, sich zu churfürstlichen Staatsdiensten auszubilden.

Das churfürstliche General=Landes=Kommissariat kann aber das zu erstattende Gutachten weder auf persönliches Dienstsuchen, noch auf die oft nur erschlichene Empfehlung von Privaten begründen; sondern selbes wird sich hierin bloß auf die Pflichten der churfürstlichen Beamten verlassen.

Indem letztere dieser Pflicht neuerdings erinnert werden, erhalten sie den Auftrag:

I.

Am Ende eines jeden Etats=Jahres von jedem bey ihnen in Diensten stehenden Schreiber eine nach hieuntenstehender tabellarischer Form verfertigte, eigenhändig geschriebene Angabe des Namens,

Tabell=Form.

Name.	Geburts=ort.	Aeltern.	Natürliches Alter.	Ledig oder verheirathet.	Wie lange derselbe auf dem gegenwärtigen Posten diene?	Wo derselbe ehevor, dann als was, und wie lange gedient hat?
			Jahr.			

des Geburtsortes,
der Aeltern,
des natürlichen Alters,
des ledigen oder verheiratheten Standes,
wie lange derselbe auf dem gegenwärtigen Posten diene?
Wo derselbe ehevor, dann als was, und wie lange gedient hat?
Aus welcher Ursache derselbe an diesen Orten aus dem Dienste getreten?
Welche Studien er vollendet?
Ob derselbe bereits geprüft worden?
(Worüber das erhaltene Attestat in Abschrift beyzulegen.)
Wie viel derselbe dermal an Sold im Gelde und Naturale, nämlich Kost s. a. beziehe?
Dann ob derselbe kein anderes Nebeneinkommen, ein bürgerliches Gewerbe ꝛc. besitze?

abzuverlangen; und

II.

diese tabellarischen Selbstangaben der Schreiber mit einem ausführlichen Amtsberichte an die unterzeichnete Stelle einzusenden, in welchem Berichte der churfürstliche Beamte nicht nur die geeigneten Bemerkungen über die Richtigkeit der Angaben zu machen, sondern auch vorzüglich eines jeden Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit pflichtmässig zu würdigen, und zu bemerken hat, was für vorzügliche Arbeiten jedem das verflossene Jahr hindurch zugetheilt waren; dann

III.

die Angaben und Berichte (und Falls ein churfürstlicher Beamter keinen Schreiber hat, eine Fehlanzeige) bis den 20sten Oktober jeden Jahres zuverläßig einzusenden.

Durch die eigenhändige Verfertigung der schriftlichen Angabe erhält jeder Schreiber nicht nur die Gelegenheit, seine Geschicklichkeit in der Schönschreibkunst zu zeigen, sondern auch die Sicherheit, daß keiner der Punkte durch den Beamten aus Uebersehen, oder andern Veranlassungen unrichtig angegeben werde.

Es wird aber auch zugleich dem sämmtlichen Schreiberpersonale bedeutet, daß man unwahre Angaben, oder unanständige Beantwortungen der gegebenen Fragpunkte ernstlich zu ahnden, und nöthigen Falls zu bestrafen wissen wird.

Durch die Befolgung des gegenwärtigen Auftrages cessirt die bisher gewöhnlich mit dem Amts-Rechnungswesen eingesendete Schreiber-Tabelle von selbst.

Uebrigens wird die dem Eintritte in jeden Staatsdienst vorausgehende Prüfung die Unpartheylichkeit der churfürstlichen Beamten kontrolliren.

München den 27sten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Aus welcher Ursache derselbe an diesen Orten aus dem Dienste getreten?	Welche Studien er vollendet?	Ob derselbe bereits geprüft worden?	Sold			Nebeneinkommen oder bürgerl. Gewerbe.
			in Geld.		an Natural, als Kost, Trunk ꝛc. ꝛc.	
			fl.	kr.		

Auftrag

an die churfürstlichen allgemeinen Rentämter in Baiern, und an alle jene Nebenämter, welche ihre Partial-Etats an erstere zu übergeben haben.

(Die Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats für das Jahr 180⅞ betr.)

Nach dem neuen Kameral-Rechnungssystem muß vor dem Anfange eines jeden Finanz-Jahres von den churfürstlichen Rentämtern ein Etat (Voranschlag) der Einnahmen und Ausgaben des nächstfolgenden Finanz-Jahres angefertiget werden.

Die Instruktion für die Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats bestimmt §. 26., daß diese Etats bis Ende July eines jeden Jahres eingesendet werden müssen.

Da der Einsendungs-Termin der Etats für das Jahr 180⅞ herannahet; so werden die churfürstlichen allgemeinen Rentämter sowohl, als die Nebenämter, welche ihre Partial-Etats an erstere zu übergeben haben, angemahnet, zur Anfertigung dieser Etats um so mehr mit Eifer und Thätigkeit zu schreiten, als man sich aus verschiedenen wichtigen Gründen veranlaßt sieht, den Einsendungs-Termin für dermal um 14 Tage abzukürzen, und gegenwärtig anzubefehlen, daß die Spezial-Aemter-Etats für 180⅞ bis längstens den 16ten July eingesendet werden müssen.

Zu diesem Ende werden zur Folge des 12. §. der allegirten Instruktion die Etats-Preise bestimmt, welche der Berechnung der Getreider als dem wichtigsten Theile der Naturaldienste zum Grunde gelegt werden sollen; nämlich das Münchner Schäffel an

Weizen	zu 14	fl.
Fesen	" 6	"
Korn	" 11	"
Gerste	" 8	"
Haber	" 5	"
Erbsen	" 12	"
Linsen	" 8	"

Die Preis-Anschläge der übrigen minder beträchtlichen und nur bey einigen wenigen Rentämtern vorkommenden Naturalien werden gleichwohl den churfürstlichen Rentämtern selbst überlassen, da diese Preise auf das Ganze des Provinzial-Haupt-Etats keinen erheblichen Einfluß haben, und die churfürstlichen Rentämter nur Bedacht nehmen dürfen, daß diese Preise eher geringer, als zu hoch angesetzt werden, um die Nachhaltigkeit des Etats zu erzwecken.

Ueberdieß findet man nöthig, um einige Zweifel und Anstände, welche den Aemtern bey der Anfertigung des Etats aufstoßen könnten, gleich im voraus zu heben, folgende Bemerkungen zu machen:

1) Gehören die gefreyten Herrschaftsgerichte und die fünf Hauptstädte in Rücksicht der churfürstlichen Aerarial-Gefälle, welche selbe einzuheben, und unmittelbar hieher zu verrechnen haben, in die Kategorie der allgemeinen Rentämter; fertigen daher ihre eigene Spezial-Etats an, und senden selbe unmittelbar an die unterzeichnete Stelle.

2) Benennt zwar die Instruktion zur Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats §. 17. auch die churfürstlichen Mauthämter unter jenen Nebenämtern, welche ihre Partial-Etats den allgemeinen Rentämtern zu übergeben hätten; dieses findet aber dermal noch keine Anwendung, da die Mauthämter Gefälle und Rechnung unmittelbar hieher senden.

3) Werden die allgemeinen Rentämter angewiesen, von den inkorporirten Hofmärken keine Partial-Etats abzufordern, indem derselben einzelne und meistens in beständigen Posten bestehende Aerarial-Gefälle sehr leicht von den allgemeinen Rentämtern selbst in Anschlag gebracht werden können; wodurch auch viele verzögernde Weitschichtigkeit vermieden wird, welche einerseits von manchen ständischen Verwaltungen veranlaßt, anderseits aber manchen churfürstlichen Beamten Gelegenheit verschaffen würde, eigene Saumseligkeit damit zu decken.

4) Damit die Landgerichte und Nebenämter, welche ihre Partial-Etats dem Rentamte zu übergeben haben, von den Grundsätzen der Etats-Anfertigung genaue Kenntniß erhalten, und die allgemeinen Rentämter nicht genöthiget werden, Instruktions-Abschriften zu machen, hat man bereits an die churfürstlichen allgemeinen Rentämter eine hinlängliche Anzahl gedruckter Exemplarien der Instruktion zur Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats abgesendet, welche von diesen den Landgerichten und Nebenämtern sogleich durch Cirkulare mitzutheilen sind; und da

5) die aufgeführte Instruktion §. 25. puncto 4. verordnet, daß die Nebenämter, welche dem Rentamte einen Partial-Etat zu übergeben haben, ihre spezielle Berechnungen in eine Uebersicht bringen sollen, welche die Form des rentämtlichen Etats-Schema haben; so ist dem bemeldten Cirkulare eine Kopie dieses Etats-Schema beyzuheften, in welcher Kopie den Nebenämtern die auf selbe Bezug habenden einzelnen Rubriken des Rechnungs-Schematism mit der bestimmten Benennung anzumerken sind.

6) Kann in dem Etate für 180⅔ eine Allegirung des letzt vorhergehenden Etats nicht geschehen, indem für das gegenwärtige Jahr 180⅔ die Spezial-Aemter-Etats wegen der durch den Druck verspäteten Rechnungs-Instruktion nicht angefertiget worden; und eine ohnehin gegen den Begriff eines Etats (als Voranschlag) streitende Nachholung desselben auch noch aus andern wichtigen Gründen unterlassen würde.

7) Sollte es wohl keiner wiederholten Bemerkung bedürfen, daß die landschaftlichen Steuer-Gefälle intra latus angemerkt, und nicht unter die churfürstlichen Aerarial-Gefälle eingerechnet werden dürfen; man findet aber diese Bemerkung aus der Ursache nothwendig, weil einige Rentämter ungeachtet des deutlichen Inhaltes der Rechnungs-Spezial-Instruktion Seite 3. §. 1. lit. C. die landschaftlichen Steuern in den Manuals-Extrakten unter die unmittelbaren Aerarial-Gefälle eingemengt haben.

Uebrigens, und damit man soviel möglich gesichert sey, daß die Spezial-Aemter-Etats für 180⅔ bis zu den bestimmten Termin, nämlich für dießmal bis den 16ten July richtig einkommen, wird den churfürstlichen Rentämtern bedeutet, daß an alle jene, welche bis den besagten Tag mit den Etats nicht eingetroffen seyn werden, den nächstfolgenden Tag hierauf eigene Exekutions-Bothen abgehen, und daß die Exekutionsgebühr, wenn auch der Exekutions-Both später eintreffen sollte, von dem 17ten July bestimmt den Anfang nimmt.

Damit aber die allgemeinen Rentämter nicht etwa durch die Landgerichte und Nebenämter aufgehalten werden, ihre Etats zu schließen und einzusenden; so wird festgesetzt, daß die churfürstlichen Landgerichte und Nebenämter ihre Partial-Etats dem Rentamte längstens bis Ende Juny übergeben sollen, indem

außerdessen auch sie der Exekution von dem 1. July an ohne weiters unterliegen.

Man erwartet von sämmtlichen churfürstlichen Beamten, welchen die Anfertigung der Etats obliegt, daß sich selbe dieses Geschäft mit allem Eifer und Fleiße werden angelegen seyn, und es mit der pünktlichen Einsendung derselben nicht auf die unangenehme Maaßregel der Exekution werden ankommen lassen.

München den 1. May 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreiherr v. Weichs. Neumayer, Dirkt.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Hall- und Mauthämter.

(Die Ausstreichung des Mostes aus der neuen Zoll- und Mauthordnung betr.)

Die Grundsätze, auf welche die neue seit dem 1. Jänner dieses Jahrs in Ausübung stehende Zoll- und Mauthordnung gestützet ist, erforderten es, daß der Most, in seiner wirklichen Eigenheit, als Most, sohin als ein Produkt von geringerem Werthe auch günstiger bedacht werde, als das aus ihm bereitete Getränk, — der Wein. — Diese Rücksicht aufzustellen, und in der Anwendung auch zu halten, war sonach geboten, und könnte allerdings, sollte selbst der Reinheit der Tariff-Stellung wegen beybehalten werden. Allein, da seit der kurzen Zeit des Bestandes derselben, der höchste Grad von Eigennutz sich dagegen in Wirkung setzte, und über tausend Eimer junger Wein unter der Angabe Wein-Most von mehrern Seiten in das Land gebracht, dem nur etwas Hefe zugemischt war, um seiner Trübe wegen als solcher erklärt werden, und die Mauthbefreyung genießen zu können; und da bey einigen selbst nicht einmal diese Mischung statt fand, sondern wirklich reiner Wein, als Wein-Most deklarirt wurde; so sah man sich veranlaßt, bey churfürstlicher höchster Stelle den Antrag zu machen, daß, um allen Unterschleifen für die Zukunft vorzubeugen, und das Aerar vor sehr ansehnlichem Verluste an den Zoll-Intraden zu sichern, die Benennung Most, als in der Zoll- und Mauthordnung ganz nicht enthalten, betrachtet werden solle.

Diesen Antrag haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mit höchstem Rescripte vom 3. d. gnädigst zu genehmigen geruhet, welches sonach zu Jedermanns Wissenschaft hiemit eröffnet, und den sämmtlichen Mauth- und Hallämtern die Nachachtung mit der Weisung beygefügt wird, auf keine Angabe von Most weiters zu achten.

München den 6ten May 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfrhr. v. Weichs. Neumayer, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

XX. Stück. München, den 15. May 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Kantons-Reglement betr.)

Auf Vorstellung des churfürstlichen General-Schulen- und Studien-Direktoriums vom 17. April haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 6. laufenden Monats und Jahres gnädigst beschlossen, daß nach der Analogie des 4ten §. des Kantons-Reglements alle jene Schulgehilfen von der Militär-Konscription befreyet seyn sollen, welche durch ein legales Zeugniß des General-Schulen- und Studien-Direktoriums sich ausweisen können, daß sie

a) für den Schullehrerstand vorschriftmäßig gebildet sind, und

b) als Gehilfen bey einem Schullehrer wirkliche Dienste leisten, und allda unentbehrlich sind.

Uebrigens sind alle zu konscribiren, und nur die als unentbehrlich Erkannte sind, so lange sie wirkliche Dienste leisten, von dem Rekrutenzuge befreyet.

München den 12. May 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreiherr v. Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte, dann Herrschafts- und Hofmarksgerichte.

(Die Beschreibung der Ehehaften betr.)

Man findet sich bewogen, eine allgemeine Revision aller jener Zwangsrechte vorzunehmen, welche unter dem Namen Ehehaften in vielen Gegenden Baierns auf dem Lande ausgeübt werden, und zwar bey Tafernen, Mühlen, Schmieden und Bädern. Dazu ist eine umständliche und genaue Beschreibung derselben vonnöthen; diese muß enthalten:

A. Ob alle vier Ehehaften existiren, oder nur einige davon? — Von jeder Art muß der Ort, wo sie sich befindet, und dadurch die Anzahl bestimmt angegeben seyn.

B. Derselben Ursprung; ob sie nämlich ihr Daseyn herleiten

a) aus bloßer Observanz, oder

b) aus einer Konzeßion, oder

c) aus einem Kontrakte; ob dieser Kontrakt gegen Aufkündung, oder auf gewisse Jahre, oder auf Lebenszeit des Zwangsberechtigten eingegangen worden?

C. Wie weit sich dieser Zwang erstrecke? — ob er

a) bloß indirecte wirke, nämlich durch Bezahlung der Ehehaftsreichnisse, wenn man auch seine Bedürfnisse bey einem Dritten befriediget; oder

b) directe, so daß der Gebrauch eines andern als des Zwangberechtigten mit Strafen begleitet ist.

D. Worin die Reichnisse bey jeder Ehehaft bestehen, in

a) Geld;

b) Naturalien;

c) Scharwerken;

d) Dienstgründen und andern, und zwar Nebennutzungen:

aa) Die bestimmte jährliche Abgabe;

bb) die Reichnisse für einzelne Handlungen;

cc) wie viel die Summe aller Reichnisse von allen Ehehaftspflichtigen in einem Jahre betrage?

E. Ob der Ehehaftgewerber mit einem eigenen Anwesen versehen sey, oder nicht? (Ersteres versteht sich bey Tafernen und Mühlen von selbst, ist aber bey Schmieden und Bädern erheblich) ob sie auch Mitgemeinder?

F. Ob die Ehehaft selbst grundbar sey, und wohin? Welche Grundreichnisse davon bezahlt werden?

G. Von den Inhabern der Ehehafts-Schmieden und Bäder muß Alter und Fähigkeit des Subjektes beygesetzt werden, besonders bey Bädern, ob sie examinirt und approbirt sind.

H. Endlich kommt noch anzuführen, ob diese Ehehaftsgewerbe überhaupts in der Gegend hinreichend besetzet, oder übersetzet sind.

In Folge gnädigsten Rescripts vom 6. May haben benannte Stellen diese Beschreibung in Zeit von drey Monaten zu verfassen und einzusenden, die allenfalls vorhandenen Ehehaftsbücher beyzulegen, und von den Ehehaftsbriefen, deren Einsendung nicht möglich ist, das Datum des letztern bey jeder Ehehaft genau anzugeben.

München den 9. May 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag an sämmtliche Landgerichte und andere betreffende Obrigkeiten.

(Die Anstände des Kantons-Reglements betr.)

Ueber folgende Anstände, welche sich in Betreff des Kantons-Reglements ergeben haben, wird vermög höchsten Befehls vom 6. May laufenden Jahrs beschlossen.

1) Die Art der Militär-Konskription in den Inkorporationsorten ist auf nachfolgende Art bestimmt:

a) In den Herrschaftsgerichten soll das Konscriptionsgeschäft den allдasigen Jurisdiktions-Obrigkeiten überlassen, und diese sollen ein unmittelbares Verhältniß zu dem einschlägigen Civil-Kantons-Kommissären gesetzt werden;

b) in den Hauptstädten, welche eigene Stadt-Kommissäre haben, sollen diese mit Beyziehung zweyer magistratischen Mitglieder die Musterrollen zu verfertigen haben;

c) in den Hofmärkten können zwar die Hofmarksrichter die Beschreibungen in ihrem Bezirke vornehmen, nach ihrer Vollendung sollen dieselben aber zu den Landgerichten, denen sie inklavirt sind, eingeschickt werden, und zugleich sind diesen die beschriebenen Unterthans-Söhne zur Kontrollirung der Musterrollen persönlich zu stellen;

d) in den kleinen Städten sollen die Landrichter mit Beyziehung eines oder zweyer Magistratsglieder die Konscription besorgen. Ueber die Art der Beschreibung in den gemischten Orten ist die detaillirte Weisung bereits an die Civil-Kantons-Kommissariate erlassen worden, welche sie den betreffenden Behörden mittheilen werden.

2) Auf mehrere Anfragen, welche Behörden die Wanderpässe für die wandernden Handwerksbursche auszufertigen haben, wird bestimmt, daß diese Wanderpässe von derjenigen einschlägigen Obrigkeit ausgefertiget werden, welcher die Beefertigung dee Musteerolle obliegt.

3) Ueber die Aet der Entlassung der noch nicht in wirklichen Staatsdiensten stehenden militärpflichtigen Unteethanen verordnen Seine Churfüestliche Durchlaucht folgendes; Nach dem 5ten §. des Kantons-Reglements sind alle jene Unterthanen von der Militäe-Dienstpflichtigkeit befreyet, welche sich gehörig ansäßig machen, wenn ihre Ansäßigkeit keinem Anstande untee-liegt, und nach der analogischen Vorschrift des 10ten §. unteesucht, und erwiesen ist, so bedürfen sie keinee besondern Entlassung, sondeen ihe gesetzmäßigee Abgang aus der Klasse dee Dienstpflichtigen wird nur mit den eefordeelichen Belegen in dee eevidieten Musterrolle vorgemerkt.

4) Uebee Befreyung von dee Militäepflichtigkeit durch Uebernahme eines Gewerbes wird verordnet: daß die Ansässigmachung durch Uebernahme eines Gewerbes nue dann der Ansäßigmachung durch Gütee und Häuser, um eine Befeeyung von der Militärpflichtigkeit zu bewieken, gleich geachtet weeden solle,

a) wenn die Ausübung des Gewerbes nach Lokalumständen nothwendig erkennt wird;

b) wenn zur Uebernahme desselben keine nicht dienstpflichtige vorhanden sind;

c) wenn der Dienstpflichtige, welcher auf solche Art sich ansäßig machen will, das zur Ausübung des in Frage stehenden Gewebes erfoederliche Vermögen besitzt, und

d) die zunächst betheiligten Familien in ihren Einwendungen dagegen gehört worden sind.

Wenn die Bedingungen a, b und c nicht eintreten, so ist das Gesuch sogleich abzuweisen, findet abee die einschlägige Obeigkeit dabey keine Anstände, so hat sie solche mit dee darüber abgegebenen Aeußerung der betheiligten Familien, und mit den übrigen Ausweisen einzuberichten, worauf jederzeit über die Entlassung eines Individuums die besondeee höchste Entschließung erholt weeden wird.

München den 13. May 1805.

Churfüestliches baieeisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreiheer von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgeeichte des churfürstlichen Hofgeeichts-Bezieks München.

(Die Besichtigung der bey den Inquisiten vorgegebenen Leibsgebrechen betr.)

Nachdem man dießoets aus mehreren von einigen churfürstlichen Landgeeichten zue Entscheidung anhee eingesendeten Kriminal-Akten wahrgenommen hat, daß in Fällen, wo sich ein Inquisit auf einen Leibesdefekt, und sonstiges Gebrechen beruft, dee schon bestehenden Anweisung ungeachtet, der landgerichtische Chirurg respective Physikus zue geeigneten Besichtigung wedee beygezogen, noch dessen Parere hieeüber erholet, und den Akten vor Einsendung derselben beygelegt woeden, dieser Unterlaß aber nicht selten Ersetzungen veranlaßt, woduech der Gang

der peinlichen Justizpflege, welche wegen der Wichtigkeit die möglichste Beförderung erheischet, gehemmet wird; so wird hiemit den sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten des dießseitigen Hofgerichts-Bezirks der Auftrag gegeben, vielmehr wiederholet, daß in peinlichen Untersuchungs-Fällen, wo sich Inquisit auf einen Leibesdefekt oder sonstiges Gebrechen beruft, das churfürstliche Landgericht alsobald den dortigen Chirurg respective Physikus zur geeigneten Besichtigung beyziehen, dessen Parere hierüber erholen, und solches dem Akte vor dessen Einsendung ad decisionem beylegen solle.

München den 24. April 1805.

Churfürstliches Hofgericht.

Graf v. Tauffkirch, Präsident.

Beiß, Sekretär.

XXI. Stück. München den 22. May 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Pferdeseuche betreffend.)

Um den Eintritt und die Folgen der in einigen nördlichen teutschen Provinzen ausgebrochenen, und auch schon in den benachbarten Staaten verspürten Pferdeseuche möglichst vorbeugen zu lassen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigsten Reskriptes vom 17. dieses Monats zu verordnen geruhet:

1) Haben die Polizey-Obrigkeiten, Gränz-, Mauth- und Hallämter ihre Aufmerksamkeit auf alle ausländischen Pferde zu erstrecken, welche entweder zum Handel oder zum Behufe der Frachten und des Fuhrwesens in das Land gebracht werden.

2) Sollen Pferde, welche zum Handel in dießseitige Lande gebracht werden, ohne Unterschied von den Obrigkeiten des Landes, woher sie kommen, mit legalen Gesundheits-Pässen, worin die Zahl und das Signalement enthalten ist, versehen seyn.

3) Jeder, welcher Pferde in dießseitige Lande bringt, soll sich bey dem Gränzmauthamte, oder der nächsten Polizey-Obrigkeit melden, und dortselbst die Zeugnisse kontrasigniren lassen.

4) Aus angesteckten Orten oder Gegenden, sohin dermal aus den hannöverischen und den nächst daran gränzenden Landen dürfen, bis wiederum eine ausdrückliche Bewilligung erfolgt, keine Pferde eingebracht werden.

5) Sollten dermal schon von daher Pferdtransporte in dießseitige Lande eingetreten seyn; so haben sie an dem Orte, wo sie sich befinden, in ganz abgesönderten Ställen zu verbleiben. Die Ortsobrigkeit hat alle Kommunikation mit dem inländischen Viehe zu verhüten, und den freyen Verkehr nicht früher zu gestatten, bis diese Pferde eine Quarantaine von drey Wochen ausgehalten haben, und während dieser Zeit von Sachverständigen untersucht worden sind.

6) Sowohl hievon, als von einer sich irgendwo bezeugenden ansteckenden Krankheit unter den Pferden ist dem unterzeichneten General-Landes-Kommissariate schleunige Anzeige zu erstatten, und inzwischen benehmlich mit dem Landgerichts-Arzte die zur Sicherheit nöthige örtliche Verfügung provisorisch zu treffen.

7) Auf allen Pferdemärkten ist die strengste Polizeyaufsicht zu halten, und kein Pferd einzulassen, dessen Provenienz aus einem von der

Ansteckung befreyten Orte nicht durch legale obrigkeitliche Zeugnisse gehörig erwiesen ist.

8) Wer diesen Verfügungen entgegen handelt, hat es sich selbst zuzurechnen, wenn die Pferde der Konfiskation unterworfen, und er selbst zur strengsten Untersuchung und Bestrafung gezogen wird.

9) Auf die Pferde, welche zum Behufe der Frachten und des Fuhrwesens dienen, sohin auch auf die Post- Bothen- und Lehen-Pferde sind diese Vorsichten ebenfalls auszudehnen, wenn sie aus westlichen oder nördlichen Gegenden kommen, und wenn die Gränzämter nicht wegen naher Entlegenheit, und des täglichen Verkehrs, oder durch strenge Visitation von der Sicherheit verläßiget sind, oder sich verläßigen können.

10) Wer mit eigenen Pferden von westlichen oder nördlichen Gegenden in dießseitige Lande tritt, muß entweder die Gefahrlosigkeit seiner Pferde auf gleiche Art nachweisen, oder durch seine Reisepässe darthun, daß er keinen angesteckten Ort betreten habe. In zweifelhaften Fällen sollen auch durch Reisende keine Pferde eingebracht werden, bevor sie nicht visitirt und gesund befunden worden sind.

11) An allen an den Landstrassen gelegenen Orten ist zu sorgen, daß die fremden Pferde von den einheimischen nach Möglichkeit durch abgesonderte Stallungen, Abhaltung von der allgemeinen Tränke und sonstige Vermeidung aller Gemeinschaft entfernt gehalten werden.

12) Wenn die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln schon bei dem Eintritte in eine der churfürstlichen Provinzen beobachtet worden sind, und die Zeugnisse darüber vorliegen, so sind den Frachten und Reisenden an den Gränzen der churfürstlichen übrigen Lande keine Hindernisse mehr in den Weg zu legen, und überhaupt ist darauf zu achten, daß nicht durch zwecklos ausgedehnte Strenge der wechselseitige Verkehr selbst gehindert und gestöret werde.

Man versieht sich daher zu allen Polizey-Obrigkeiten, dann Gränz-, Mauth- und Hallämtern, daß sie diese höchste Verordnung in genauen Vollzug setzen, und sich hierinfalls keines Saumsals schuldig machen werden.

München den 19. May 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter in Baiern.

(Die Dienstverrichtungen des untern Forstpersonals betreffend.)

Nachdem die Anzeige gemacht worden, daß von manchen Landgerichten den Revierförstern und Forstwärtern unmittelbar Anträge ertheilt, oder dieselben über angebliche Exzesse in ihren Dienstverrichtungen zur Verantwortung gezogen werden, ohne die betreffenden Forstämter hievon in vorläufige Kenntniß zu setzen, wodurch die eingeführte Dienstordnung gestört wird; so erhalten sämmtliche Landgerichte und Rentämter hiemit den gnädigsten Auftrag, in Fällen, welche die Dienstverrichtungen des untern Forstpersonals betreffen, sich durchaus mit den einschlägigen Forstämtern vorläufig zu benehmen.

München den 6. May 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Vischer, Sekr.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Mauth- und Hallämter.

(Die Erhebung der Essito-Mauthgebühren von den verschiedenen Feldfrüchten betr.)

Sämmtliche churfürstliche Mauth- und Hallämter erhalten hiemit den Auftrag, vom ersten des künftigen Monats Juny an die Essito-Mauthgebühren von nachfolgend benannten Feldfrüchten den beygesetzten Bestimmungen gemäß zu erheben, und in getreue Verrechnung zu bringen.

Das Schäffel im Werthe von,			Mauthbetrag	
Brein	45 fl.	— kr.	1 fl.	21 kr.
Erbsen . . .	24 fl.	— kr.	—	44 kr.
Erdäpfel . . .	6 fl.	— kr.	—	12 kr.
Fesen ungegerbter	10 fl.	— kr.	1 fl.	12 kr.
Fesen gegerbter, oder Kern, gleich Weizen.				
Gersten . . .	17 fl.	— kr.	2 fl.	2 kr.
Haber	9 fl.	— kr.	1 fl.	5 kr.
Hanfkörner . .	22 fl.	— kr.	—	40 kr.
Heidekorn . .	14 fl.	— kr.	—	25 kr.
Korn, oder Roggen	25 fl.	30 kr.	3 fl.	4 kr.
Lein, oder Haarlins	25 fl.	— kr.	—	45 kr.
Linsen	20 fl.	— kr.	—	36 kr.
Weizen und Korn	30 fl.	30 kr.	3 fl.	40 kr.

Nebenbey können die Getreidgattungen, als Gerste, Haber, Korn, Weizen und Kern nach der gesetzlichen Bestimmung der neuen Zoll- und Mauthordnung §. 18 Seite 34 nur bey Vorlage eines legalen Attestats, daß der Ankauf derselben an irgend einer Schraune des Landes oder im Versteigerungswege geschehen sey, über die Gränze gelassen werden.

München den 20ten May 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

XXII. Stück. München den 29. May 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Aufhebung der Schützen-Vortheile betr.)

Da der beabsichtete Zweck bey Auswerfung der Schützen-Vortheile durch das jüngste Kordons-Reglement, und die bey dem Militär eingeführten Uebungen von selbst erreicht wird, und für die Liebhaber des Zielschießens der bisherige Schützen-Vortheil ohnehin nicht viele Aufmunterung gewährt hat; so wurde durch ein höchstes Rescript vom 10. dieses verordnet, daß dieser sogenannte Schützen-Vortheil vom gegenwärtigen Jahre an zu den Staatskassen eingezogen werden solle.

Wonach sich daher die betreffenden Aemter zu achten wissen.

München den 20. May 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat- als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

(Die Taxen bei Entlassung aus der Militärpflichtigkeit betreffend.)

Im Betreff der Taxen bey Entlassung aus der Militärpflichtigkeit und des Militär-Witt-

wenfonds-Beytrags wird zufolge höchsten Rescripts vom 4. May, da durch das neueste Kantons-Reglement alle bisherigen Ausschuß-Auswahl- und Landkapitulanten-Juggesetze aufhören, verordnet: die noch nicht wirklich dienenden, sondern in der Kantons-Rolle nur als dienstpflichtig vorgetragenen Individuen können, wenn sie erweislich ein Anwesen übernehmen, sich ansäßig machen und verehelichen, in den jährlichen Kantons-Rollen unter der Rubrik: Besondere Bemerkungen, ohne weiters in Abgang vorgetragen werden, jedoch muß bey jedem solchem Abgange der Auszug aus dem Briefs-Protokolle und der Kopulationsschein; bey denjenigen Dienstpflichtigen, welche mit Tod abgehen, der Todtenschein; bey den Ausgewanderten eine beglaubte Abschrift des Emigrations-Konsenses; und bey denjenigen, die das vierzigste Jahr überlebt haben, der Taufschein beygelegt werden.

Als eine weitere Folge der Auflösung voriger Zugsordnung sind auch alle ehemaligen Entlassungstaxen in Verrechnungs- und Ansäßigmachungsfällen der Konscribirten, vom Tage des ausgeschriebenen Kantons-Reglements an, nachgelassen, so daß künftig bloß die Rate zur Witwenkasse und der für die Emigrationsfälle im Reglemente festgesetzte Erlag noch übrig bleibt.

Ferner sollen jene Militärpflichtige, welche das gehörige Maaß nicht wirklich haben, und bey welchen dessen Erreichung auch nicht zu hoffen ist, so wie diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechen nicht in die Linien genommen werden können, aber zum Fuhr- und Packwesen, zu Magazins- und Feldbäckereydiensten taugen, den Fall der Ansäßigmachung ausgenommen, von der Militärpflichtigkeit nicht ausgeschlossen seyn, weil sonst die zum Liniendienste taugliche Mannschaft zu jenen Diensten verwendet, und dem Feuergewehrstande entzogen würde.

München den 24. May 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreiherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekr.

(Den bey den ständischen Bräuhäusern gestatteten freien Bierverleit betreffend.)

Nachdem bey der churfürstlichen höchsten Stelle die Anzeige gemacht worden ist, daß einige Wirthe wegen des durch die jüngste gnädigste Verordnung den ständischen Bräuhäusern erlaubten freyen Verkaufes des selbst gebräuten Biers Entschädigungen fordern zu können glauben; so fanden sich Se. Churfürstliche Durchlaucht hierdurch veranlaßt, mittels höchsten Rescriptes vom 10. May allgemein zu erklären und zu verordnen, daß, so wie bey Aufhebung des Bierzwanges den ständischen Bräuhäusern keine Entschädigung zugestanden worden ist, solches nunmehr auch im gegenwärtigen Falle bey den Wirthen nicht statt haben könne. Welches zu Jedermanns Achtung hiemit bekannt gemacht wird.

München den 20. May 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Heinleth, Sekr.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Landgerichte, Jurisdiktions- und Kameral-Behörden in Baiern.

(Die Erläuterung im Stempelwesen betreffend.)

Zur Berichtigung mehrerer Anfragen im Stempelwesen wird sämmtlichen Jurisdiktions- und Kameralämtern in Baiern hiemit zur Nachachtung eröfnet, daß bey allen schriftlichen Aufsätzen und gerichtlichen Verhandlungen, welche dem verordneten Gradations-Stempel unterliegen, jedesmal der erste Bogen nach der verordneten Norme gesiegelt, zu den übrigen Bögen aber der drey Kreuzer-Stempel genommen werden muß.

München den 15. May 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.
Niggl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Gerichtsstand der Landgerichts-Aktuare betr.)

Vermög höchster Entschließung vom 15. dieses Monats gebührt den Landgerichts-Aktuaren der gefreyte Gerichtsstand, sie mögen den akademischen Grad erhalten haben oder nicht.

München den 21. May 1805.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

XXIII. Stück. München den 5. Juny 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das in Baiern bestehende Oberstmarsch-Kommissariat betreffend.)

In Folge gnädigsten Rescripts vom 21. May soll das in Baiern bestehende Oberstmarsch-Kommissariat nach der churfürstlichen Verordnung vom 20. April 1802 für sämmtliche obere Erbstaaten ohne Rücksicht auf ihre Abtheilung in verschiedene Provinzen als eine Centralstelle ferner fortbestehen, und das Marschwesen sowohl in Baiern, als in der obern Pfalz und in dem Herzogthume Neuburg demselben untergeordnet bleiben.

Zu Einführung einer durchgängigen Gleichheit in der Behandlung der Marschgeschäfte bey inländischen Truppenbewegungen und einer allgemeinen Norme für die damit verbundenen Diäten-Rechnungen wird verordnet: daß

a) alle vorkommende inländische Truppenmärsche und Einquartierungen derselben von den einschlägigen Landrichtern und dem dazu erforderlichen Personale von Amtswegen unentgeldlich besorgt werden müssen, wenn die Marschdirektions-Station in oder nahe an dem Sitze des Landrichters, oder nur in solcher Entfernung von demselben ist, daß

er am nämlichen Abend unbeschadet seines zu besorgenden Geschäftes wieder zu Hause eintreffen kann;

b) diese Geschäfte nur dann die eigene Besorgung des Landrichters erfordern, wenn die Truppen wenigst 500 Mann an Infanterie, oder 300 Mann an Kavallerie stark sind.

Wenn in diesem Falle der Landrichter in die Marschdirektions-Station reisen, und über Nacht bleiben muß, ihm auf Tag und Nacht als Diäten 4 fl. und für den Schreiber 1 fl. 30 kr. paßiren;

c) bey einer marschirenden, oder einzuquartirenden Kolonne, welche geringer als 500 Mann Infanterie und 300 Mann Kavallerie beträgt, dieses Geschäft nicht mehr für den Landrichter, sondern für den Landgerichts-Aktuar, dem sonach für Diäten auf Tag und Nacht 2 fl. 30 kr. genehmigt werden, sich eigne;

d) dem Aktuar aber außer dem nöthigen Gerichtsdiener kein Schreiber paßiren solle, den einzigen Fall ausgenommen, wenn jener das Einquartirungsgeschäft einer für den Landrichter geeigneten Kolonne besorgen müßte, wonach auch die einem Schreiber bewilligten Diäten auf Tag und Nacht mit täglichen 1 fl. 30 kr. verrechnet werden dürfen;

e) zur Besorgung kleiner Truppenabtheilungen auch Schreiber abgeordnet werden können, denen täglich auf Tag und Nacht 1 fl. 30 kr. als Diäten zu gestatten sind;

f) für einen zum Behufe obigen Geschäfts benöthigten berittenen Gerichtsdiener täglich 1 fl., und

g) für einen unberittenen Gerichtsdiener täglich 40 kr. paßiren;

h) in außerordentlichen Fällen zur Beförderung des Geschäfts auch die Rentbeamte verwendet werden können, für welchem Falle in Ansehung der Tagsgebühren das nämliche Reglement, wie bey den Landrichtern eintreten solle.

München den 29. May 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.
Reichsfreyherr v. Weichs.
v. Schmöger, Sekr.

(Das Erbauen der Häuser von Holz betr.)

Nachdem mehrere Fälle vorgekommen sind, aus denen die Ueberzeugung sich ergab, daß der 4te §. der Feuerordnung vom 30. März 1791, durch welchen das Erbauen der Häuser von Holz untersagt ist, häufig außer Acht gelassen wird, da doch keine Gegend des Landes von Baumaterialien gänzlich entblößt ist, und die Gesetze die Errichtung der Ziegel- und Kalköfen bereits begünstigen, so wird der angeführte §. der Feuerordnung seines ganzen Inhaltes nach, nämlich also lautend:

„Niemand soll sich ferner unterstehen, auf dem Lande, noch weit weniger in Städten und Märkten Häuser durchaus von Holz aufzubauen; die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte oder Vorwendung zu gedulden, vielmehr die Uebertreter dieser schon in vorigen General-Mandaten gegründeten Verordnung exemplarisch zu bestrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigst der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon vom Grunde heraus so, daß man

eine stärkere Mauer höher darauf setzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführet ist, nach vorher fruchtlos geschehenem Amtsverbote sogleich wieder einreißen zu lassen, hiemit wiederholt bekannt gemacht, und zugleich sämmtliche Obrigkeiten noch insbesondere angewiesen, über den Vollzug zu wachen, als jene, welche Uebertretungen nachsehen, nicht nur zur Verantwortung gezogen, sondern auch zum Ersatze des dadurch einem Unterthane verursachten Schadens werden angehalten werden.

München den 27. May 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.
v. Heinleth, Sekr.

(Die auf Getreid f. a. Feldfrüchten gesetzte Exito-Mauth, dann Getreid-An- und Verkauf, Schrannenhaltung, Mehl- und Brod-Verleitgebung betreffend.)

Indem man hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt macht, daß dermalen, und bis auf weiters die Ausgangs-Zölle

vom Schäffel Weizen und Kern im Werthe zu	40 fl. — kr.	auf	6 fl. — kr.
„ ungegerbten Fesen	20 fl. — kr.	—	3 fl. — kr.
„ „ Korn	32 fl. — kr.	—	4 fl. 48 kr.
„ „ Gersten	21 fl. — kr.	—	3 fl. 9 kr.
„ „ Haber	11 fl. — kr.	—	1 fl. 39 kr.
„ übrigen Feldfrüchten	100 fl. — kr.	—	15 fl. — kr.
„ Brod	1 fl. — kr.	—	— fl. 9 kr.

festgesetzt sind, findet man sich zugleich veranlaßt, um die mehrseits in folgenden Gegenständen eingekommenen Beschwerden und Anfragen zu erledigen, eben so bestimmt als ernstlich zu verordnen, daß

1) der Getreidankauf bey gefreyt- und ungefreyten Häusern jedem unbescholtenen mit einem Zeugnisse seiner Ansäßigkeit versehenen Inländer durchgehends unverwehrt seyn solle;
2) daß jeder solcher Inländer den Wiederverkauf desselben an Inländer, zu welcher Zeit er immer will, und an welchem Orte er es für vortheilhaft erachten mag,
3) an Ausländer hingegen, nicht anders, als auf öffentlich berechtigten Getreidmärkten (Schrannen) bestehen könne; hieraus folgt
4) daß jedem Ausländer der Getreidankauf bey Häusern gefreyt- oder ungefreyten Standes auch durchgehends untersagt ist; entgegen darf
5) diesen der Getreiderkauf auf ordentlich berechtigten Getreidmärkten in keiner Art erschweret werden; daher ist
6) jedem Ausländer, gleichwie jedem Inländer gestattet, auf den Schrannen des Landes die Getreidkäufe im freyen Wege zu pflegen;
7) keine Schrannen-Polizeybehörde darf zugeben, daß Ortsbewohner Vorkaufs- oder sonstige Zwangsrechte gegen fremde oder gar gegen andere inländische Käufer ausüben.

Da man durch obige Bestimmungen beabsichtiget, die Getreidmärkte, in jeder Hinsicht zu beleben, um sowohl den Käufern als Verkäufern die Vortheile zu verschaffen, welche bey einer unbeschränkten Konkurrenz zu erringen, nach Zeitumständen nur immer möglich ist; und da man entgegengesetzt

aber auch jeden nachtheilig einwirkenden und die Absicht selbst stören könnenden Mißbrauch zu entfernen suchen muß, damit das Gleichgewicht zwischen der Zahl der Käufer und Verkäufer erhalten, sonach vorgesehen werde, daß die Mässa der Verkaufsgegenstände der, der Kaufsbedürftigen immer entspreche; so ergehet

8) an sämmtliche Obrigkeiten des Landes der ernstgemessenste Befehl, alle Vorsorge zu halten, damit nicht allein, wie im 4ten Punkte voraus verordnet ist, den Ausländern all und jeder Getreiderkauf bey Häusern verhindert werde, sondern auch nicht zu gestatten, daß Getreid von Anschütten, Vorrathshäusern verkaufet, und ohne auf Schrannen gebracht, oder im Versteigerungswege in Anwesenheit mehrerer Verkaufskonkurrenten unter obrigkeitlicher Aufsicht, und vorläufiger Publikation durch die Zeitungen und Wochenblätter zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten worden zu seyn, unmittelbar in das Ausland verführt werde,

9) damit die vorstehende mit aller Rücksicht von Billigkeit für den Verkäufer und auf Vorsorge für den Kaufsbedürftigen bemessene Verordnung um so gewisser aufrecht erhalten werden könne, sieht man sich bemüßiget, gegen die dawider Handelnde als Strafsbestimmung festzusetzen.

Wer immer ausser der hieoben bestimmten Ordnung, Getreid erhandelt, solle für jedes bereits erkaufte Schäffel 1 fl. 30 kr. zur Strafe zu entrichten haben, hat derselbe aber den Kauf noch nicht vollendet, und wird er nur in der Unterhandlung aufgebracht, die Hälfte.

Der Verkäufer, wenn er selbst Erzeuger des Getreides ist, ist von jeder Bestrafung frey; wäre aber der Unterhändler ein Ausländer, so verfällt er in die gleiche Bestrafung von 1 fl. 30 kr. pr. Schäffel.

Erscheint ein Getreidführender an der Gränze, um über dieselbe zu schreiten, ohne ein legales Schrannen- oder Versteigerungs-Attestat produziren zu können, so darf derselbe über diese nicht gelassen werden, und ist nebenbey von jedem Schäffel um 3 fl. zu bestrafen.

Sollte er dieselbe bereits überschritten haben, oder würde er auf einem Wege aufgegriffen werden, der über die Gränze führet, woselbst eine Mauthstation nicht aufgerichtet ist, so werden diejenigen gesetzlichen Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht, welche in der neuen Zoll- und Mauthordnung bereits regulirt sind.

Jeder Schrannen-Unfug ist auf der Stelle zu untersuchen, und nach dem Verhalt seiner mehr oder minder nachtheiligen Einwirkung auf die gesetzte Verordnung mit einer Strafe von 3 bis 9 Rthl. gegen Käufer, und dem dritten Theil gegen den Verkäufer zu belegen.

Von den Straf-Verträgen sollen zwey Dritttheile dem Aufbringer, und der übrige der den Gegenstand verhandelnden Obrigkeit zufallen.

Die Mauthdefraudations-Strafen ausgenommen, welche nach der Vorschrift der neuen Zoll- und Mauthordnung zu vertheilen sind.

Da weiters auch in Ansehung des Mehl- und Brod-Verkaufes sehr wesentliche Beschwerden gegen die hiezu berufenen Melber und Bäcken, und vorzüglich dahin eingekommen sind, daß sich diese weigern, Mehl und Brod zu dem bestimmten Satze zu verleiten, so werden zu Entfernung deren, sämmtliche Polizeybehörden hiemit ermächtiget, in dem Augenblicke, wann selbe eben ihrem bedingten Gewerbe gemäß sich weigern sollten, Feldfrüchte, und alle Brodsorten um den treffenden Satz (der jedoch mit dem

Werthe des erkaufenden Produktes im Verhältniße stehen muß, und allda, wo er regulirt ist, nach diesem Verhältniße auch regulirt erhalten werden solle) verleit zu geben, und sonach Verlegenheit zum hinreichenden Erhalt dieser Bedürfnisse veranlassen würden, die Konkurrenz zum Verkaufe dieser unentbehrlichen Lebensmittel, so viel, als immer thunlich ist, zu erweitern, und es sollen daher sämmtlichen Städten und Märkten anwohnende, solche schaffende oder mit solchen handelnde Gewerbsleute benachrichtet werden, daß selbe durchgehends berechtiget seyen, in diese ohne mindeste Beschränkung an jedem Tage, und zu jeder Stunde Feldfrüchte, Mehl und Brod ohne Ausnahme zu bringen, und daselbst zu verwerthen. Sollte diese Verfügung zu Beseitigung solcher Verlegenheiten nicht hinreichen, so können die Polizeybehörden mit weiteren entsprechenden Anträgen hierorts einkommen.

Gegenwärtige Verordnung ist allseits auf die möglichst schleunigste und auf die ausgebreiteste Art mittels Aufnahme in öffentliche Blätter, mittels öffentlichen Verruf und durch Affigirung auf den Schrannenplätzen bekannt zu machen.

München den 1. Juny 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Indigenats-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben dem Konrad von Malsen das unterthänigst nachgesuchte baierische Indigenatsrecht mit allen damit verbundenen Freyheiten, Rechten, Vorzügen und Wirkungen, vermög höchster Entschließung vom 22. April zu verleihen geruhet.

XXIV. Stück. München, den 12. Juny 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens in der Provinz Baiern betreffend.)

Das wegen der Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens in der Provinz Baiern unterm 28. May dieses Jahres anher erfolgte höchste Rescript wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 10. Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben aus mancherley Ursachen Uns bewogen gefunden, mit dem Wasser- und Straßenbauwesen in Baiern eine solche Einrichtung zu treffen, aus welcher Oekonomie und ein zweckmäßiges Verfahren hervorgeht; denn es ist Unser ernster Wille, daß die Flüsse dieses Landes für die Anwohner, für die Floß- und Schifffahrt besser geleitet, der Wasserbau in seinem ganzen Umfange vorzüglich gut geführet werde, und die vorzüglichsten Straßen verbessert werden sollen.

Diese Absicht wird durch folgende Einrichtung zum Theil erreicht werden, wenn jeder bey diesen Geschäften Einwirkende seine Pflicht erfüllt.

Folgende Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens hat demnach in Baiern unfehlbar respective bis zum 1. July und bis zum 1. August d. J. in volle Wirksamkeit zu treten, wofür das General-Landes-Kommissariat, in so ferne es von ihm abhängt, zu sorgen hat.

A.

In Beziehung auf die bey dem Wasser- und Strassenbau nöthigen Eintheilungen und Indiwiduen.

I.

a) Da die Flußbau-Anlagen aller Art an einem und demselben Flusse mit einander übereinstimmen müssen, und eine partielle Bauanlage von anderer leicht gefährdet werden kann; so sind die Bauten eines Flusses, wo möglich, nur Einer Direktion anzuvertrauen, welche dieselben anordnet;

b) damit die Hauptkommerzial-Strassen mit der größten Sorgfalt erhalten werden, und der daran geführte Bau zum Muster diene, so ist nothwendig, daß sie gleichfalls einer erfahrnen Direktion unterstehen.

In dieser Hinsicht wollen Wir also, daß der Wasser- und Brückenbau aller Art an und längst der Donau von Unserm geheimen Rathe, von Wiebeking, als Chef des geheimen Ministerial-Bureau im Wasser- und Strassenbauwesen, wenigstens in den ersten Jahren, und so lange derselbe es für nothwendig findet, ausschließend dirigirt werde.

Ein gleiches soll mit dem Bau und der Unterhaltung der von München nach Regensburg und nach Passau über Mühldorf führenden Strasse, so wie der in diesen Strassen befindlichen Brücken geschehen; welcher Wasser- Brücken- und Strassenbau also vom 1. August d. J. an nicht mehr unter der baierischen General-Wasser- und Strassenbau-Direktion stehet. Von dieser müssen daher bis dahin alle Pläne und Akten an Unser geheimes Central-Bureau des Wasser- und Strassenbaues unfehlbar abgeliefert seyn, und der Chef desselben muß, wo möglich, bis dahin alle unter ihm speziel stehenden Individuen an diesen Fluß und die besagten Strassen angestellt haben, und derjenige Palier, Aufseher und dergleichen, so wie derjenige Wegmacher, welcher von demselben nicht mit einem Anstellungs-Dekrete versehen ist, kann aus den Zoll- und rentämtlichen Kässen keine Bezahlung erhalten, es sey dann, daß Wir unmittelbar die Anstellungs-Dekrete einigen Individuen von jetzt an ertheilen.

Hierdurch wird also dem gedachten geheimen Rathe die Befugniß eingeräumt, die Wegmeister und Wegmacher auf den genannten zwey Strassen, so wie die bey dem Wasserbau anzustellenden Aufseher, Brückenmeister und so weiter in gefolge des unten näher bestimmten Status abzudanken, oder anzunehmen, wie er es zum Besten des Dienstes für nothwendig findet.

II.

Für das übrige Wasser- und Strassenbauwesen in Baiern verbleibt eine General-Wasser- und Strassenbau-Direktion, wovon Unser Oberst von Riedl Vorsteher oder Direktor ist, und die, so wie alle provisorische Baudirektionen und Bauoffizianten, in dem geheimen Rathe, von Wiebeking, als dem Chef Unsers gesammten Wasser- und Strassenbauwesens ihren bauwissenschaftlichen Chef zu erkennen hat.

In Hinsicht der langjährigen treu geleisteten Dienste des Obersten von Riedl wollen Wir dessen jährlichen Gehalt von 1900 fl. auf 2200 fl. und zwar bloß in der Erwartung festsetzen,

daß er sich bestreben werde, die ihm obliegenden Dienstpflichten mit vorzüglichem Eifer in Gemäßheit dieser hier festgesetzten Einrichtung zu erfüllen.

Dagegen soll derselbe aber auch den Bau an dem Lechfluße speziel dirigiren und inspiziren, mit Ausnahme einzelner Bauten, welche Wir Unserm geheimen Rathe von Wiebeking vielleicht anzuvertrauen für nothwendig finden.

Eben so wird ihm die spezielle Direktion des Strassen- und Brückenbaues an den von München nach Augsburg, und nach Füssen führenden Strassen anvertraut, welche sämmtlichen Flüß- und Strassenbauten daher keinem Bau-Inspektor unterstehen.

III.

Was den Bau und die Unterhaltung an allen übrigen in den zwey ersten §§. nicht benannten Flüssen und Strassen anbetrift, so unterstehen sie der speziellen Leitung von dem Wasserbau-Direktor und den Bau-Inspektoren.

IV.

Es wird nämlich hiermit, um die Inspizirung und Leitung des Wasser- und Strassenbauwesens in allen Rücksichten zum Besten des Landes in Ausübung bringen zu lassen, angeordnet:

a) Eine nach bestimmten Modifikationen unter dem General-Wasser- und Strassenbau-Direktor stehende Wasserbau-Direktion und Strassenbau-Inspektion, die ihren Sitz in München haben soll.

b) Eine Wasser- und Strassenbau-Inspektion in Mühldorf.

c) Eine Wasser- und Strassenbau-Inspektion in Straubing; und

d) eine Wasser- und Strassenbau-Inspektion in Ingolstadt.

e) Eine Strassenbau-Inspektion in München.

V.

a) Zu dem Wasserbau-Direktor werden Wir das Individuum noch vor dem 1. July d. J. ernennen.

b) Zu dem Wasser- und Strassenbau-Inspektor der Inspektion Mühldorf ernennen Wir den bisherigen Wasserbau-Kommissär von Riedl mit einer Gehaltsvermehrung von 300 fl., also mit 1500 fl.

c) Zu dem Wasser- und Strassenbau-Inspektor der Inspektion Straubing mit einer Gehalts-Vermehrung von 400 fl., also mit 1200 fl. Gehalt den bisherigen Kommissär von Pusch.

d) Zu dem Wasser- und Strassenbau-Inspektor der Inspektion Ingolstadt den bisherigen Kommissär Ellersdorfer mit einer Gehalts-Vermehrung von 400 fl., also mit 1200 fl. Gehalt; und

e) zu dem Strassenbau-Inspektor der Inspektion München den bisherigen Inspektor Hauptmann Miller mit 1200 fl.

f) Dieses neue Gehalt hat vom 1. July d. J. an zu laufen, wonach die Anweisung an die Provinzialkasse von Unserer Etats-Kuratel zu geschehen hat.

g) Hiebey wird zugleich die Versetzung des Hauptmanns und Inspektors von Xylander als Strassenbau-Inspektors in der Provinz Schwaben mit 1000 fl. Gehalt verfügt, und hat das General-Landes-Kommissariat denselben bis zum 1. July l. J. in Ulm eintreffend zu machen, und sich deswegen mit dem General-Landes-Kommissariate von Schwaben in das Einvernehmen zu setzen, wodurch also das von dem Inspektor Xylander bezogene Gehalt für die Provinzial-Kasse von Baiern in Ersparung kömmt.

Jeder von den 4 Inspektoren bezieht auch ferner 5 fl. Taggeld; jedoch wird deswegen unten das Nähere bestimmt.

VI.

Der Wasserbau-Direktor muß in München wohnen, die Bau-Inspektoren hingegen in Mühldorf, Straubing, Ingolstadt und München selbst, und erhalten dieselben nur in dem Falle vom 1 July d. J. an ihren Gehalt, wenn sie in dem für sie bestimmten Inspektionsorte wohnen, als wonach sich aufs pünktlichste bey der Provinzialkasse zu achten ist. Sie sollen nämlich bis zu diesem Termine deswegen in ihren Inspektionen wohnen, damit sie die Etatsbau-Anschläge zur rechten Zeit zu verfassen im Stande sind, als worauf das General-Landes-Kommissariat zu wachen hat.

VII.

Nachdem diese Inspektionen festgesetzt sind, so cessirt von jetzt an die Benennung: Wasserbau-Inspektion für diejenigen Zollämter; und für die Rentämter die angenommene Benennung: Straßen-Inspektions-Aemter. Sie behalten nur die Geldzahlungen bey. Diese Zoll- und Rentbeamte mischen sich aber nicht in die bauwissenschaftlichen Anordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen. Auch von den an diese Aemter unterm 7. May 1804 von der Landes-Direktion erlassenen Instruktionen hat es abzukommen; so wie von allen ehen der für die ehemaligen Kommissärs und Ueberstehr bestehenden Instruktionen, worin den besagten Aemtern die Einmischung in das Bauwesen zugestanden ist.

Die Zahlungen auf das Etatsjahr 1804 und 1805 dürfen jedoch die angewiesenen Summen nicht überschreiten, und müssen die Rechnungen durchaus vom Jahre 1804 eingeholt werden, worauf Unsere Etatskuratel zu wachen hat. Alle Zahlungen, welche aber von dem für das Etatsjahr 1805 und 1806 zu bestimmenden Geldern etwa für Ausgaben, die in dem Etatsjahre 1804 und 1805 geschehen sind, oder noch geschehen, genommen werden wollen, sind als ordnungswidrig zu versagen, und werden Wir zu seiner Zeit deswegen scharfe Erkundigungen einziehen, indem wir einen reinen Abschnitt der künftigen, von der jetzigen Verwaltung des Wasser- und Straßenbaues in allen Beziehungen gemacht wissen wollen, und daß dieses geschehe, dafür wird das General-Landes-Kommissariat als Etatskuratel auch verantwortlich gemacht. Es sollen daher die Rentgerichts- und Zollämter, wenn sie sich künftig beygehen lassen, in Hinsicht des Wasser- und Straßenbaues Anordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, zu treffen, die nur den eigentlichen Bauoffizianten zustehen, und die bestimmten Summen eigenmächtig überschreiten, solche auch aus ihren eigenen Säckeln bezahlen. Ist daher bey diesem oder jenem Wasserbau, der gestiegenen Lokalpreise oder der natürlichen Zufälle wegen, eine größere, als die veranschlagte Summe nothwendig, so müssen bei Zeiten die Berichte an das General-Landes-Kommissariat und an Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement erstattet werden, damit das Mehrere bewilligt werden möge. In solchen Fällen aber, bey denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, müssen die Wasserbau-Inspektoren und Rentbeamte provisorische Verfügungen treffen, und wer solchen dringenden Anordnungen Hindernisse in den Weg legt, hat für die Folgen zu stehen.

VIII.

Da es aber nothwendig ist, daß die Bau-Offizianten von den Geldauszahlungen und Geld-

Verrechnungen verschont sind, folglich keine Kasse haben, und eines Theils sie von allem Verdachte der Veruntreuung zu befreyen, und andern Theils ihre ganze Aufmerksamkeit auf das Bauwesen zu richten, so sollen die Zoll- und Rentämter die Auszahlungen und Verrechnungen, und die Baubeamte die Berechnung führen. Hiedurch wird eine vollständige Kontrolle entstehen, und dürfen daher die erstern ohne schriftliches Vorwissen der letzteren keine Geldposten auszahlen, weßwegen die bestimmten Verfügungen zu erlassen sind; hienach ist auch die Rechnungs-Justifikation anzuweisen, welche im voraus in die nöthige Kenntniß der bewilligten Summen zu setzen ist.

IX.

Die Bezirke der Bau-Inspektionen werden folgendermassen festgesetzt:

Erste Bau-Inspektion.

Der Wasserbau-Direktor inspizirt, d. h. er leitet das Wasserbauwesen speziel:

a) An dem ganzen Isarflusse bis zur Einmündung in die Donau; und
b) in der fünften Strassenbau-Inspektion.
c) Demselben werden directe untergeordnet: die an der Isar angestellten Werkmeister und Werkleute aller Art, so wie die kumulative Wasserbau-Inspektion zu Landshut. Demselben sind daher von der General-Wasser- und Chaussee-Baudirektion und in specie von dem nunmehrigen Wasserbau Inspektor Riedl die Bauhöfe und Werkstätte, die Karten, Instrumente, Maschinen und Geräthschaften aller Art, und dessen in der Landesdirektion inne gehabtes Büreau vor dem 1. July d. J. zu übergeben und einzuräumen, weßwegen das General-Landeskommissariat die nöthigen Verfügungen sofort zu treffen hat. Es muß daher die, etwa als Vorschuß auf den Isarbau, entweder den Bau- oder Rentbeamten gegebene Summe bis dahin richtig, und der Ueberrest zur Provinzialkasse zurückgestellt werden. Wie dieses vollzogen worden ist, und welche angefangene Bauanlagen noch im Laufe des Sommers fortzusetzen sind, darüber hat das General-Landeskommissariat bis Ende July spätestens zu berichten, und bleibt, bis zum Einlangen des Berichtes vom 16. July an, solch angefangener Bau auf Gefahr des General-Landeskommissariat suspendirt, damit das Geld nicht unnöthiger Weise angelegt werde, wornach sich auch der Wasserbau-Direktor zu achten hat.

Deßgleichen sind von den sämmtlichen Mitgliedern der Landesdirektion die Plane und Karten, welche sie noch etwa bey sich haben, zur Registratur einzufordern, und alle im Laufe seyende Wasser- und Strassenbau-Gegenstände bis zum 1. August deß h. J. in Erledigung zu bringen. Wir versehen Uns hierüber bis dahin unfehlbar der Berichtserstattung, oder der Anzeige der Gründe, warum einige Karten bis dahin nicht abgeliefert werden können.

Von dem General-Wasser- und Chausseebau-Direktor und dem Kommissär sind dem Wasserbau-Direktor vor dem besagten Termine die Fortsetzungen der Bauwerke aller Art, welche an, über, und in der Isar angefangen sind, zu übergeben, und muß der letztere sich ein vollständiges Inventarium machen, und solches von denen, die jetzt die Arbeiten inspizirt haben, unterschreiben lassen.

In Hinsicht des übrigen Wasser-, Brücken- und Strassenbaues wird dem Wasserbau-Direktor die spezielle Leitung in folgenden Rentämtern mit Ausnahme der von München nach Regensburg über Landshut führenden Strasse und den sämmtlichen im Amte München sich befindlichen Strassen, dann Strassen-, Brücken und Durchlässen anvertraut; als in den Aemtern München, Landshut, Wolfratshausen, Tölz, Miesbach, und die durch das Amt Werdenfels führende Mitterwalderstrasse.

Die zweyte Wasser- und Strassenbau-Inspektion begreift den Wasserbau an dem Inn und der Salza, so wie den Wasser-, Brücken- und Strassenbau in den Aemtern Fischbach, Aibling, Wasserburg, Haag, Mühldorf, Vilsbiburg, Traunstein, Reichenhall, Troßberg, Burghausen, Neuötting, Neumarkt, Simbach, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen und Passau, und den Bau der sogenannten Salzstrassen, die von hier aus unterhalten werden. Ausgenommen ist jedoch davon der Bau der von München über Mühldorf nach Passau führenden Strasse.

Die dritte Wasser- und Strassenbau-Inspektion umfaßt den Wasser- Brücken- und Strassenbau, mit Ausschluß des Baues an der Isar und an der von Landshut nach Regensburg, so wie an den in dem Amte Pfaffenberg über Rottenburg und Pfeffenhausen führenden Strassen, in den Aemtern Pfaffenberg, Landau, Deggendorf, Grafenau, Zwisel, Viehbach, Mittenfels, Straubing, Kötzting, Pfatter.

Die vierte Wasser- und Strassenbau-Inspektion verwaltet nämlich in dem Amte Pfaffenberg die über Rottenburg und Pfeffenhausen führenden Strassen; ferner den Wasser- und Strassenbau in den Aemtern Vohburg, Kellheim, Riedenburg, Neustadt, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Rhain und Aichach.

Die fünfte Inspektion, welche blos den Strassenbau, so wie den Bau derjenigen Brücken, welche nicht über den Isar- und Lechfluß führen, inspizirt, hat folgende Aemter zu ihrem Wirkungskreise, als: München, Freysing, Moßburg, Dachau, Friedberg, Landsberg, Schongau, Weilheim, Starnberg, Schwaben und Erding, und endlich die über Partenkirchen durch das Amt Werdenfels nach Tyrol führende Strasse. Ausgenommen sind aber die von München nach Landshut, Augsburg, Füssen, und nach Mühldorf führenden Strassen nämlich von den Thoren von München, oder von der Isarbrücke an.

X.

Der Status für die bey dem provisorischen Wasser- und Strassenbauwesen nothwendigen Personen wird, außer den Brück- und Wasserbau-Werkmeistern oder Paliers, welche bereits angestellt sind, und die vor der Hand verbleiben, bis Wir darüber das Nähere verordnen, folgendermassen festgesetzt, und dabey werden gegen die jetzt bestehenden Ausgaben jährlich sehr bedeutende Summen in Ersparung kommen, weil jedes Individuum in dem ihm zugetheilten Bezirke wohnen wird, folglich viele unnütze Reisegelder und Diäten wegfallen, eine Menge von Ueberstehern überflüßig wird, und anstatt bekanntlich die stabilen Arbeiter wenig auf den

Straſſen angetroffen würden, dieſen ihre Anzahl weit über die Hälfte herunter geſetzt iſt; dieſe aber durch die Ausübung der nachfolgenden Vorſchriften, mehr als ehemals, die doppelte, dreyfache Anzahl leiſten wird, weil ſie durchaus aus tüchtigen Arbeitern beſtehen müſſen, die zur Arbeit auf den Straſſen ſelbſt mit Strenge angehalten werden ſollen, dagegen aber auch einen ihren Arbeiten angemeſſenen Lohn erhalten.

1. Die baieriſche General-Waſſer- und Straſſenbau-Direktion hat zu beſtehen:

a) Aus dem General-Waſſer- und Straſſenbau-Direktor mit einem jährlichen Gehalte von . . . . 2200 fl.
Diäten . . . . . 10 fl.

b) aus dem Offizianten, Kratzer, als Aktuar und Rechnungsführer mit . . . . . 700 fl.
Diäten . . . . . 3 fl.

c) dem Kanzelliſten, Schwonger 300 fl.
Diäten . . . . keine.

d) dem Kanzleydiener, Ott . 300 fl.
Diäten . . . . keine.

Zum Aufnehmen und Zeichnen werden dem Oberſten von Riedl, wie bisher und auf dem nämlichen Fuße, einsweil belaſſen der Ingenieur-Oberlieutenant, Conſoni, und der Kondukteur Kammel. Die Maſchiniſten aber ſollen aus der Centralkaſſe beſoldet werden, weil die Modellenſammlung eigentlich eine Centralanſtalt iſt, woraus im Falle ſie gut eingerichtet ſeyn wird, alle Bau-Individuen Nutzen ſchöpfen werden. Es ſind daher die ſämmtlichen Modelle, welche auf Unſere Koſten verfertigt wurden, bis zum 1. Auguſt dieſes Jahrs an Unſer geheimes Büreau des Waſſer- und Straſſenbaues abzuliefern, und haben ſich der Maſchiniſt, Schaller, und deſſen Gehilfe, Schechner, bey dem Chef dieſes Büreau ſogleich zu melden, um von demſelben verwendet zu werden, der auch über die ihnen eingeräumte Werkſtätte diſponiren wird.

Auch beſtimmen Wir den Oberdeſignateur, Karl von Flad, für Unſer geheimes Central-Büreau, der alſo vom 15ten Juny dieſes Jahrs unter dem Chef desſelben ſtehet. Im Falle dieſer von Flad für die Landesdirektion etwas Dringendes und Nothwendiges zu kopiren hätte, ſo hat ſich der General-Landes-Kommiſſär mit dem geheimen Rathe von Wibeking in das Einvernehmen zu ſetzen. Des von Flad Beſoldung wird alſo auch ferner aus der baieriſchen Provinzial-Kaſſe ausbezahlt.

Nach dieſer Einrichtung wird der Zeichner, Heinrich von Woditzka, dem General-Waſſer- und Straſſenbau-Direktor von Riedl entbehrlich, und ſoll derſelbe von dem geheimen Rathe von Wibeking vom 15. Juny an zum Plankopiren verwendet werden, bis er bey dem Straſſenbauweſen eine ſtabile Anſtellung erhalten kann. Er iſt daher auch nicht zum Status des geheimen Central-Büreau vom Waſſer- und Straſſenbau zu zählen.

Was die obere Leitung der für angehende Werkmeiſter bey dem Waſſerbaue errichteten Schule anbetrifft: ſo wird darüber Unſere Entſchließung folgen.

2. Die baieriſche Waſſerbau-Direktion hat zu beſtehen:

a) Aus dem Waſſerbau-Direktor, einſtweil mit Gehalt von . . . . . 1500 fl.
Diäten mit Einſchluß des Bedienten 8 fl.

b) Einem Baudirektions-Ingenieur, der zugleich Rechnungs-Kommiſſär iſt, mit 650 fl.
Diäten . . . . 3 fl.

Wozu Wir den bisherigen Geometer, Bachmayer, ernennen.

c) Einem Ingenieur und Zeichner mit 400 fl.
Diäten . . . . 2 fl.

Wozu der Geometer, Xaver von Coulon, ernannt wird.

d) Dem Kanzellisten, Joseph Pechdeller, mit . . . . 300 fl.

e) und Bureau-Diener, L'allemande, mit . . . . 240 fl.

3) Der Wasser- und Straßenbau-Inspektor der Inspektion Mühldorf bezieht Besoldung . . . . 1500 fl.
Diäten . . . . 5 fl.

Ihm wird beygegeben ein Inspektions-Ingenieur, Aloys von Fuchs, mit . 800 fl.

Derselbe ist zugleich Rechnungs-Kommissär und Aktuar.

Dessen Diäten bleiben, wie sie jetzt sind. Hiebey kommen 600 fl. in Ersparung, als welches das jetzige Gehalt des genannten von Fuchs ist, welches derselbe für die Lokal-Inspektion bezieht, die er füglich mit seiner neuen Dienst-Obliegenheit zugleich versehen kann.

Was aber die Lokal-Aufsicht an der Salza und dem Inn betrifft, so bleibt einstweil die bestehende Einrichtung.

4. Von der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Straubing bezieht der Bau-Inspektor, von Busch, Gehalt . . . . . 1200 fl.
Diäten . . . . 5 fl.

Demselben wird als Ingenieur beygegeben der Hauptmann, Pigenot, mit . . 600 fl.
Diäten . . . . 3 fl.

Derselbe versieht zugleich die Stelle eines Aktuars und Rechnungsführers.

5. Der Straßen- und Wasserbau-Inspektor, Ellersdorfer, der Inspektion Ingolstadt, bezieht . . . . 1200 fl.
Diäten . . . . 5 fl.

Demselben wird als Ingenieur beygegeben der Geometer, Grandauer, mit . 600 fl.
Diäten . . . . 3 fl.

Und wenn derselbe bereits einen Gehalt bezogen hat, so hat es zu cessiren.

Uebrigens wird des Inspektors Ellersdorfer Wirkungskreis in der Folge noch weiter ausgedehnt werden, als worüber derselbe das Nähere zu erwarten hat.

6. Der Straßenbau-Inspektor der Inspektion München genießt . . . . . 1200 fl.
Diäten . . . . 5 fl.

Der demselben zuzutheilende Ingenieur, welcher 600 fl. Gehalt bekommt, wird noch ernennt werden.

Da alle Staatsdiener befähigt seyn müssen, so wird das General-Kommissariat, im Falle einer oder mehrere der vier im vorigen Jahre angestellten Geometer nicht hinreichend beschäftigt seyn sollten, gutachtlich darüber, und wo sie verwendet, aus welcher Kasse sie bezahlt werden, binnen drey Wochen berichten.

Für die Individuen selbst ist es auch vortheilhafter, bey dem Straßenbaue angestellt zu werden, weil dabey Fleiß und Geschicklichkeit weiter forthilft, und jetzt noch einige Individuen fehlen.

XI.

Die Rangbestimmung und Uniformirung der verschiedenen bauwissenschaftlichen Individuen wird in der Folge festgesetzt werden.

XII.

Damit nun auch die spezielle Inspektion über den Straßen- und Brückenbau der Haupt-Straßen;

1) von München nach Regensburg und Mühldorf nach Passau;

2) von München nach Augsburg und nach Füßen

zweckmäßig geführt werden möge, damit ferner dadurch solchen Subalternen-Offiziers, welche dem Staate auch im Civildienste nützlich zu seyn wünschen, eine Gelegenheit entstehe, so bestimmen Wir

a) für die von München über Mühldorf nach Passau gehende Straße 2 Chaussee-Inspektoren. Des Einen sein Bezirk geht von München bis Ettingen, und des andern seiner von da bis Passau. Dieser soll Braunau gegenüber, und jener in Haag wohnen, ein jeder erhält 500 fl. und 2 fl. Diäten.

b) für die von München nach Regensburg führende Straße bestimmen Wir nur einen Inspektor mit 600 fl. Gehalt, und 2 fl. Diäten, wozu der ausgetretene Lieutenant Schaumberg ernannt wird. Derselbe hat seinen Wohnort in Landshut zu nehmen.

Für die von München nach Füssen führende Strasse wird ein Chaussee-Inspektor mit 500 fl. und 2 fl. Diäten angestellt, der in Weilheim wohnen muß.

Für die von München nach Augsburg über Fürstenfeld führende Strasse wird ein Chaussee-Inspektor mit 500 fl. und 2 fl. Diäten angestellt, der in Fürstenfeld zu wohnen hat. Die Besetzung dieser vier vakanten Stellen behalten Wir Uns bevor.

Damit aber diese Individuen weder das Gefährt noch Reitpferde zu berechnen haben, so ist einem jeden jährlich 250 fl. für Fourage und Haltung eines Pferdes zu vergüten, wofür sie aber auch ein Pferd zu halten verpflichtet sind, damit sie ihre Dienstreisen gehörig versehen, und müssen die Rentämter angewiesen werden, nur in dem Falle die 250 fl. auszuzahlen, wenn der Chaussee-Inspektor das Dienstpferd wirklich hält.

Die Fortsetzung folgt.

(Die Gesuche um Anstellung als Wegmeister ꝛc. bey dem Strassenbaue betreffend.)

Da mehrere Gesuche um Anstellung als Wegmeister ꝛc. zu dem Straßenbaue bey der churfürstlichen höchsten Stelle immer einlaufen; so wird durch gnädigstes Rescript vom 4ten dieses Monats verordnet, daß derley Gesuche in Zukunft an das unterzeichnete General-Landes-Kommissariat, und nicht an das geheime Finanz-Departement eingereicht werden sollen;

München den 8ten Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

(Die Einsendung der Untersuchungs-Akten über die Entstehung und den Betrag der Brandschäden betreffend).

Damit man über die Art der Entstehung der Brandschäden, und über den Betrag derselben vollkommen in Kenntniß gesezt, dann diejenigen, durch welche sie veranlaßt worden, gehörig bestraft werden, findet man für nöthig, hiemit wiederholt zu verordnen, daß die Untersuchungs-Akten über die Entstehung und den Betrag der Brandschäden bey nicht assekurirten Gebäuden von sämmtlichen Obrigkeiten in Baiern innerhalb 14 Tagen nach entstandenem

Brande unmittelbar anher müssen eingesendet werden, insbesondere aber zu befehlen, die Akten über jene Brandschäden bey nicht assekurirten Gebäuden, welche sich im Laufe dieses Jahres schon ergeben haben, binnen vier Wochen einzuschicken, oder Fehlanzeigen zu machen. Rücksichtlich der assekurirten Gebäude hat es bey der bestehenden Einsendung der Schadens-Akten zur Brandassekuranz-Kommission, wie bisher, sein Verbleiben.

München den 29sten May 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Halder.

(Die Stellung der churpfalzbaierischen Unterthanen an ausländische Gerichte betreffend.)

Seine churfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchster Entschließung vom 20sten May abhin gnädigst zu verordnen geruhet: daß in Zukunft jede Stellung der in fremden Gebieten verbrechenden churpfalzbaierischen Unterthanen an ausländische Gerichte ohne Rücksicht auf das allenfalls bisher üblich gewesene Reziprokum durchgehends untersagt, dagegen die churfürstlichen Justizbehörden gehalten seyn sollen, sobald sie Kenntniß von dem begangenen Frevel oder Verbrechen erlangen, sogleich die gehörige Untersuchung und Bestrafung nach den bestehenden Landesgesetzen vorzunehmen.

München den 4ten Juny 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Gesuche um Erlassung der Wanderjahre betr.)

Man hat sich durch häufig einlaufende Gesuche um Erlassung der Wanderjahre überzeugen müssen, daß die Obrigkeiten nicht behörig darauf sehen, daß die Söhne der Handwerker sich auf die Wanderschaft begeben, sondern zusehen, daß sie bey ihren Aeltern zu Hause bleiben, die dann bey herannahendem Alter, oder Gebrechlichkeit, die Erlassung der Wanderjahre für ihre Söhne nachsuchen.

Nachdem nun jeder Handwerker die Verordnungen kennt, welche das Wandern der Gesellen befehlen, und jede Obrigkeit von Amtswegen darauf zu sehen hat, daß die Söhne ihrer Handwerker die Wanderschaft machen; so wird zur Beseitigung dieser bisher eingeschlichenen Unordnung hiemit erklärt, daß man das eingetretene Alter und die Gebrechlichkeit des Vaters, oder daß er gestorben sey, nicht als allein gültigen Grund ansehen werde, dem Sohne zu Uebernahme des väterlichen Anwesens die Wanderzeit zu erlassen, wenn nicht zugleich durch obrigkeitliche Zeugnisse genügende Ursachen können angegeben werden, aus denen der Bittsteller seit seiner Freysagung aus mehrwichtigen Ursachen verhindert gewesen ist, die Wanderschaft anzutreten und zu vollstrecken.

Die Obrigkeiten haben dieses sämmtlich ihren untergebenen Zünften zu eröffnen, sich selbst aber in vorkommenden Fällen keine ahndungswürdige Nachsicht oder sonstige Begünstigung zu erlauben.

München den 5ten Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

v. Heinleth, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Forstbeamte.

(Das Verkaufsgeschäft der Staatswaldungen betr.)

Es ist die offizielle Anzeige geschehen, daß sich mehrere Forstbeamte beygehen lassen, zu dem Verkaufsgeschäfte der entbehrlichen Staatswaldungen nicht nur allein nicht thätig mitzuwirken, sondern vielmehr alle Art Hindernisse in dieses Geschäft zu legen, die bessergesinnten untergeordneten Individuen von ihrem pflichtmässigen Diensteifer abzubringen, ja sogar bey Zusammenkünften den Kaufsliebhabern von dem Kaufe abzureden.

Wenn die churfürstlichen Forstbeamten, nur zu dem isolirten Geschäfte, den Forsthaushalt zu besorgen, gewählt, nicht in den Geist dieser für den Wohlstand der Nation so wichtigen Staats-Operation eindringen, so ist es verzeihlich; es entschuldigt selbe aber nicht, aus Vorliebe für den angewiesenen Geschäftskreis gegen die Befehle, die ihnen Seine Churfürstliche Durchlaucht durch ihre Vorgesetzte ertheilen, sich ungehorsam zu beweisen.

Dieser Ungehorsam ist gegen die Dienstpflicht, und müßte also um so schärfer bestraft werden, als nach den bestehenden churfürstlichen Verordnungen kein churfürstlicher Diener, wenn er nicht aus eigner Schuld vom Dienste entlassen wird, an dem rechtmäßigen Gehalte verkürzt werden kann.

Indem man die churfürstlichen Forstbeamte neuerdings ihrer Pflichten erinnert, erhalten sie zugleich den wiederholten Auftrag, den Befehlen der zum Verkaufe der Staatswaldungen abgeordneten churfürstlichen Kommissarien genauest nachzukommen, dieses Geschäft weder unmittelbar noch mittelbar zu erschweren.

Die churfürstlichen Kommissarien haben obiges den Forst-Inspektoren mit der Weisung zu eröffnen, um selbes den sämmtlichen Forstbeamten und Forstbedienten ordentlich zu publiziren, und das abzuhaltende Protokoll von jedem unterzeichnen zu lassen.

Die churfürstlichen Kommissarien haben sonach zu berichten, wie diese Aufträge von den Forstbeamten und Forstbedienten befolgt worden sind, damit jeder namentlich davon Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angezeigt, die fehlenden zur geeigneten Bestrafung begutachtet, und die gehorsamen zur würdigen Belohnung empfohlen werden können.

München den 8ten Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die vier churfürstlichen Hofstäbe und die fünf Hof-Intendanzen betreffend.)

Die Vermeidung verschiedener von Seite der Kollegialstellen sowohl als der äußern Aemter ungeachtet des im 52sten Stücke des Regierungsblattes vom Jahre 1803 enthaltenen Schemas immer wiederkehrenden Amtskollisionen wird wiederholt bekannt gemacht, daß die vier churfürstlichen Hofstäbe und fünf Hof-Intendanzen, nämlich der

Obersthofmeister-
Oberstkämerer-
Obersthofmarschall- und
Oberststallmeisterstab

dann die churfürstliche Hofjagd-, Hofmusik, Hoftheater-, Hofgarten- und Hofbau-Intendanzen bereits mit dem 1sten Jänner 1804 aus der vo-

-igen Unterordnung einer Provinzial-Landesstelle, unmittelbar unter das Central-Finanz-Ministerium gestellt, und dabey größtentheils eigene Oekonomie-Räthe, und zwar nach dem Bedürfniße des speziellen Verwaltungszweiges bey dem churfürstlichen Obersthofmeisterstabe der Oekonomie-Rath, Lungelmayr;

bey dem Oberstkämmererstabe der Kamerfourier und Stabs-Oekonomie-Rath, von Menrad;

bey dem Obersthofmarschallstabe der Oekonomie-Rath, Steinheil, und

bey dem Oberststallmeisterstabe der Oberstlieutenant, Stierle;

bey der churfürstlichen Hofjagd-Intendanz der Oekonomie-Rath, von Wenger, und bey der Hofbau-Intendanz der Oekonomie-Rath, Lynd, angeordnet worden, und also in Fällen einer Geschäftskonkurrenz nur allein die Kommunikationswege anwendbar sind.

Da bey den Hofstäben und Hof-Intendanzen öfters Ereignisse eintreten, welche, um das Fortschreiten im Geschäftsgange nicht zum Nachtheile des Dienstes zu erschweren, eine schnelle Akten-Einsicht erheischen, so werden sämmtliche Registraturen angewiesen, die von den Hofstäben und Hof-Intendanzen in solchen Fällen zur Einsicht verlangten Akten, gegen Rekognition und Rückgabe bey cessierendem Gebrauche, ohne weigernden Aufenthalt abzugeben.

München den 8. Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

XXV. Stück. München den 19. Juny 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation des Wasser- und Straßenbauwesen in der Provinz Baiern betreffend.)

(Fortsetzung, sieh Reg. Blatt 24stes St. S. 443 — 460.)

XIII.

Die vom Militär zu allen solchen Bedienstungen übergetretenen Individuen verlieren ihre etwa aus der Militär-Kasse genossene Pensionen, wornach sich der General-Landes-Kommissär mit den Militär-Behörden in das Einvernehmen zu setzen hat.

XIV.

Die Anzahl der Wegmeister oder sogenannten Ueberstеher, die sich bis jetzt auf Einhundert und Neun beläuft, wird hiemit auf 40 festgesetzt, davon sollen die Hälfte, d. i. die erste Klasse jährlich 320, und die zweyte 280 fl. beziehen, die in monatlichen Löhnungen bey den Rentämtern ausbezahlt werden. Diese 40 Wegmeister, welches die Aufseher sind, sollen in der Mitte ihres Straßenbezirks wohnen, wo möglich gediente Unteroffiziers, Pensionirte, geschickte Handwerker, oder bereits gut gediente Straßenbau-Ueberstеher seyn. Sie müssen vollkommen robust seyn, um ihrem beschwerlichen Dienste vorzustehen, und sind dieselben von dem General-Landes-Kommissariat mit Ausnahme derer, die auf der regensburger und passauer Straße nöthig sind, anzustellen, und zwar in

Beziehung auf den Vorschlag der fünf Wasser- und Straſſenbau-Inspektoren, denn diese müſſen die Wegmeiſter beurtheilen, um sie mit Nutzen gebrauchen zu können.

Die auf jenen benannten zwey Straſſen nothwendigen Wegmeiſter werden von Unserm Chef des geheimen Central-Bureau angeſtellt, und hat das General-Landes-Kommiſſariat die Rentämter anzuweisen, die Zahlungen regelmäſſig zu leiſten.

Die Entlaſſung der jetzt angeſtellten Ueberſteher hat bis zum 1. August vollſtändig von den Rentämtern zu geschehen, damit am nämlichen Tage die Wegmeiſter eintreten. Ein gleiches iſt in Hinsicht der ſtabilen Tagwerker und der Wegmacher zu veranlaſſen. Jedoch müſſen die Inspektoren ſich mit den Rentämtern benehmen, damit das vorräthige und auf Koſten der Kaſſe angeſchaffte Werkzeug gehörig von den jetzigen Ueberſtehern den Wegmeiſtern übergeben werde, und muß von dem Rentbeamten die ein oder zwey monatliche Löhnung den Ueberſtehern und ſtabilen Tagwerkern zurückbehalten werden, bis dieser und anderer ähnlichen Umſtände wegen alles in Richtigkeit gebracht iſt.

Die 40 Wegmeiſter werden folgendermaſſen vertheilt:

1) Auf der Straße von München über Landshut nach Regensburg aus der erſten Klaſſe drey.

Der in Landshut wohnende und bereits mit 500 fl. angeſtellte Straſſenbereiter, Engel, wird dem diese Straſſe inſpizirenden Chauſſee-Inspektor zugetheilt.

2) Auf der Straße von München nach Paſſau über Mühldorf aus der erſten Klaſſe zwey.

Für diese Straſſe und für die bis Freyſing wird auch der Straſſenbereiter, Simböck, welcher bereits mit 500 fl. Gehalt angeſtellt iſt, beſtimmt, und deßwegen von dem Chef des geheimen Bureau vom Waſſer- und Straſſenbauweſen angewiesen werden, und hat er demſelben lediglich zu unterſtehen.

3) Auf der Straſſe nach Füſſen aus der erſten Klaſſe zwey.

Auf der einen Straſſe nach Augsburg einen aus der erſten für die erſte Straſſenbau-Inspektion München, die dem Waſſerbau-Direktor anvertraut wird.

Vier aus der erſten Klaſſe, und drey aus der zweyten Klaſſe.

Für die Inspektion Mühldorf zwey aus der erſten, und sechs aus der zweyten Klaſſe.

Für die Inspektion Straubing drey aus der erſten, und vier aus der zweyten Klaſſe.

Für die Inspektion Ingolſtadt einer aus der erſten, und drey aus der zweyten Klaſſe.

Für die Inspektion München zwey aus der erſten, und vier aus der zweyten Klaſſe.

Durch diese Einrichtung, womit die Abſicht vollkommen erreicht werden kann, kommen jährlich, gegen ſonſt, 11,300 fl. in Erſparung.

XV.

Wegmacher, das ſind ſtabile Tagwerker, deren Anzahl ſich gegenwärtig oftmals nahe an 700 belaufen hat, ſind nothwendig 300.

Jeder Wegmacher, der ein vollkommen rüstiger Arbeiter seyn muß, von dem Inspektor mit Bewilligung des Direktors angestellt wird, und auch von demselben bey hinreichenden Ursachen entlassen werden könne, soll erhalten monatlich 14 fl., jährlich für zwey Paar Schuhe und zwey Kamaschen 6 fl. und eine Montursjacke, welches ihm jedoch erst in drey Monaten des Dienstes zu Theil wird.

In Rücksicht dieser Montur und Schuhe tritt für alle Provinzen zu seiner Zeit das nämliche ein.

Durch eine solche gute Bezahlung soll die Absicht erreicht werden, tüchtige Arbeiter zu erhalten, und die Strassen in einen guten Zustand zu bringen; denn es ist nur zu gewiß, daß von dem Fleiße dergleichen Wegmacher bedeutende Ersparnisse abhangen, sie müssen daher auch vorzugsweise auf den Hauptstrassen angestellt werden.

Bey dieser guten Bezahlung müssen die Wegmacher das für sie aus der Kasse angeschaffte Werkzeug in einem guten Stande erhalten.

Dieses soll vor der Hand bestehen aus

a) einem Schubkarren;

b) einer breiten Rotthacke;

c) einem Krampen;

d) einer Schaufel;

e) einem Spaten, und wo es nöthig ist, aus

f) einem von Holzgerten oder Drathe geflochtenen Wurfgitter.

Dieses letztere sowohl als ein Wippkarren kann oftmals für zwey Wegmacher hinreichen, wenigstens Anfangs. Auch muß sich nach der am Schluße angeführten Vorschrift gerichtet werden, und nur in dem Falle neues Werk angeschafft werden, wenn das vorhandene gar nichts taugt. Auf einiges Lokal dürften auch noch mehrere Werkzeuge nothwendig seyn, und wird dessen Wahl den Inspektoren überlassen. Solches Werkzeug muß von den Inspektoren bey Zeiten bestellt, und von den Rentämtern bezahlt werden. Es ist als eine außerordentliche, aber durchaus nothwendige Anschaffung in Ausgabe zu bringen.

Diese 300 Wegmacher sollen folgendermassen vertheilt werden:

Auf der Strasse von München nach Regensburg über Landshut 24.

Auf der Strasse nach Passau über Mühldorf 35.

Auf der Strasse nach Füssen 14.

Auf den Strassen nach Augsburg 10.

In der ersten münchner Inspektion sind anzustellen 45.

In der Inspektion Mühldorf 54.

In der Inspektion Straubing 46.

In der Inspektion Ingolstadt 30.

In der zweyten Inspektion München 42.

Damit die Wegmacher von den Fuhrleuten und Reisenden nicht insultirt werden, wenn sie von der Strasse, von den Brücken und Durchlässen die Beschädigungen abhalten wollen, und damit sie von den Reisenden erkannt und beobachtet werden mögen, ob sie auch arbeiten, so muß aus Unsern Kassen je-

der Wegmacher auf dem rechten Arme ein Schild von Kupferblech tragen, worauf Unser Wappen stehet. Damit diese Schilder gleichförmig seyen, so sind sie in München verfertigen zu lassen; und muß ein Wegmacher dem nach ihm Folgenden das Schild abgeben. Im Falle einer erkrankt, muß er einen tüchtigen Arbeiter stellen, damit auch deßwegen kein Mißbrauch entstehe.

Die Wegmacher müssen auch so nahe als möglich in der Mitte ihres Distriktes wohnen, und vorzüglich auf den Hauptstrassen vertheilt werden, als worauf pünktlich von den Inspektoren zu sehen ist.

Durch diese Einrichtung geht dem Fonde jährlich eine Ersparung von wenigstens 10,000 fl. zu, ohne den Vortheil in Anschlag zu bringen, daß diese Arbeiter auch wirklich arbeiten müssen, wo vorher das reisende Publikum wenige Arbeiter auf den Strassen bemerkte. Die Bezahlung der Wegmacher ist in dem jedesmaligen Etats-Bauanschlage als Arbeitslohn mit aufzunehmen.

XVI.

Die Beziehung der Diäten von dem Wasserbau-Direktor, den drey Wasser- und Strassenbau-Inspektoren, so wie von dem Strassenbau-Inspektor, den fünf spezial Chaussee-Inspektoren und Wegbereitern kann nicht eher statt finden, als bis jeder weiter, dann fünf Stunden von seinem Wohnorte, zurückgelegt hat, und in diesem Bezirke finden also keine Diäten statt, es seye dann, daß ein großer Bau die Anwesenheit der vorbezeichneten Individuen eine Woche und länger an der Baustelle nothwendig machte. Ein gleiches gilt von den Diäten der Ingenieur und Wegbereiter. Die Wegmeister können nur in dem Falle täglich 45 kr. Diäten beziehen, wenn sie vier Stunden von ihrem Wohnorte sich der Geschäfte wegen entfernen, und müssen sie ihre Reisen zu Fuße machen.

XVII.

a. Was aber die bis jetzt von den Zoll- und Rentbeamten wegen den Strassen bezogenen Diäten, die bedeutende Summen betragen, anbetrifft, so hören dieselben vom 1. August dieses Jahrs an größtentheils auf, da die Zoll- und Rentbeamte nur die Geldauszahlungen leisten, und nichts mehr mit dem Bauwesen selbst zu thun haben. Nur in dem Falle können sie statt finden, wenn der Beamte eines großen Baues oder der Auszahlung wegen, oder endlich mit dem Chef des geheimen Ministerial-Bureau vom Wasser- und Strassenbauwesen reisen muß. Durch diese Anordnung werden jährlich wahrscheinlich mehrere 1000 fl. erspart werden, wobey die Rentbeamte gar nichts profitirt haben.

Wiewohl die örtliche Nachsicht bey dem Wasser- und Strassenbaue wesentlich nothwendig ist; so muß dabey doch mit möglichster Oekonomie verfahren werden.

Wir befehlen demnach, daß die Bereisungen allemal für den guten Fortgang der Baugegenstände nützlich seyen, und daß die deßwegen zu berechnenden Kosten nicht zu bedeutenden Summen anwachsen, wie bisher geschehen ist, wo ein Wasserbau-Kommissär auf drey Quartale 2129 fl. verrechnet hat. Es dürfen daher von den Bau-Offizianten nur in den Fällen die vorschriftmäßigen und ihnen nöthig scheinenden Strassenbereisungen vorgenommen werden, wenn an den Strassen gearbeitet wird,

wenn Lokal-Erhebungen zu machen, oder neue dringende Anordnungen zu treffen sind. Kurz es muß sich jeder ausweisen, daß er solche Lokal-Reisen nützlich für den Wasser-Strassen- und Brückenbau gemacht hat, welches gewiß geschehen wird, wenn die Beamte und Wegmeister ihre Geschäfte gehörig abtheilen, nur dann im Zimmer arbeiten, wenn draußen nichts für sie zu thun ist, und, wenn sie im Zimmer keine Geschäfte zu verrichten haben, sich auf den Strassen einfinden, und wäre es auch nur in dem Bezirke, wo keine Diäten bewilligt sind. Dieses alles soll jedoch keinen absolut verhindern, die Reisen auch über diesen Bezirk hinaus zu machen, indem die Diäten gegen den Vortheil, welcher aus einer sorgfältigen, verständigen und zur rechten Zeit angebrachten Nachsicht entstehet, gar in keinen Betracht kommen, denn wer die Zwecke will, der muß sich auch zu den Mitteln verstehen.

Um hier Maaß und Ziel zu setzen, so muß alle drey Monate ein Reise-Geschäfts-Journal vorgelegt werden, worin die verrichteten Geschäfte angegeben seyn müssen, und das von allen bey dem provisorischen Wasser-, Strassen- und Brückenbaue angestellten Bau-Individuen, so wie von den Zoll- und Rentbeamten, durch das General-Landes-Kommissariat einzufordern, und nach vollzogener Justifizirung Unserm geheimen Finanz-Ministerium vorzulegen ist. Es sollen auch, alle Mißbräuche mit einemmale abzuschneiden, die Diäten und Reisegelder nicht eher liquid verrechnet werden, bis diese Spezifikationen und Journale, die eben so, wie das Journal des Landesdirektions-Raths, Miller, eingerichtet, abgefaßt werden sollen, von dem Finanz-Ministerium ohne Erinnerung zurückkommen, und müssen bis dahin bloße Reisevorschüsse gegeben werden. Eine gleiche Einrichtung soll in allen übrigen Provinzen statt finden, wonach die Kassen anzuweisen sind.

XVIII.

Wenn in Zukunft von den erwähnten Wasser- und Strassenbaubeamten einer bis zum Wegmeister abwärts abgeht, so ist Uns darüber von dem General-Landes-Kommissariate die Anzeige zu machen, und die künftig anzustellenden sind Uns nur von Unserm Chef des geheimen Ministerial-Central-Bureau des Wasser- und Strassenbauwesens in Vorschlag zu bringen.

B.

Ueber die Behandlung der Wasser- und Strassenbaugeschäfte.

Was die Behandlung der bey dem Wasser- und Strassenbaue vorfallenden Geschäfte anbetrift, so wird hiemit folgende Einrichtung vorgeschrieben:

XIX.

In so ferne das Wasser- und Strassenbauwesen eine solche Abtheilung der Staatswirthschaft ausmacht, welche bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen der Wasser- und Strassenbaukunde, so wie eine schnelle Ausführung der genommenen Beschlüsse erheischt, so kann dieselbe kein Gegenstand kollegialischer Verhandlungen seyn, wenn sie nämlich mit Oekonomie und zum Besten des Landes in Ausübung gebracht werden soll.

Wir haben daher bereits unterm 15. März laufenden Jahrs das Wasser- und Strassenbauwesen dem General-Landes-Kommissariate anvertraut; es sind daher auch in der Folge bey der Landesdirektion nur solche Gegenstände zu verhandeln, welche die Konkurrenzpflicht der Unterthanen oder eine staatsrechtliche Erörterung betreffen. (Die Forts. folgt.)

(Die Kultur der Gemeindegründe und Waldungen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir in der über den Verkauf der Staatswaldungen erlassenen höchsten Entschliessung vom 26. April dieses Jahres Nr. II. bestimmt haben, daß bey denjenigen Waldtheilen, welche durch solchen Verkauf in das Privateigenthum übergehen, dem künftigen Eigenthümer außer der forstordnungsmäßigen Benützungsart frey stehe, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln, wenn soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur Kultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebauet, oder zur Wiese, oder zum Gartengrunde hergestellet wird; so wollen Wir, daß in Konsequenz dieser Grundsätze dieses Wirthschaftsbefugniß auch überhaupt allen Besitzern eigenthümlicher Waldungen, sie mögen durch Erbschaft, Verträge, Purifikation, oder Abtheilung erlanget worden seyn, zustehen, und im Falle obiger Kultur auch alle Vortheile zustehen sollen, welche erwähnte Verordnung denjenigen einräumt, die solche in das Privateigenthum übergegangene Theile der Staatswaldungen kultiviren.

Um ferner die Widersprüche und Streitigkeiten, welche bey Abtheilungen der Gemeindegründe über den Maaßstab der Abtheilung entstehen, durch eine allgemeine anwendbare Norme abzuschneiden, und in der besondern Erwägung, daß das durchgehends gleiche Gemeinderecht durch den zufällig größern oder kleinern Besitzthum, und durch die ungleiche Benützung der Gemeindeglieder nicht verändert oder aufgehoben werden kann, soll künftig, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maaßstab zum Grunde gelegt werden.

Unsere Landesdirektion hat diese Verordnung bekannt zu machen, und sich darnach zu achten.

München den 4. Juny 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr v. Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Kauffer.

(Die Einsendung der Ein- und Auswanderungs-Tabellen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchster Entschließung vom 27. May gnädigst zu verordnen geruhet, daß die Tabellen über die Ein- und Auswanderungsfälle, so wie die in einzelnen Vorkommenheiten hierüber zu erstattenden Berichte bey den Städten nicht von den churfürstlichen Stadtgerichten, sondern von den churfürstlichen Stadtmagistraten, oder Verwaltungs-Räthen, welchen auch die Behandlung der hierauf Bezug habenden Geschäfte zukömmt, an die selben vorgesetzte churfürstliche Landesdirektion in Baiern eingesendet werden sollen.

München den 11. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag an sämmtliche Strassen- und Inspektionsämter in Baiern.

(Die Abtheilung der Strassenstunden in acht gleiche Theile betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern wird der Auftrag gemacht, zu der rescriptmäßig anbefohlenen Abtheilung der Strassenstunden in acht gleiche Theile eichene numerirte grau angestrichene Pflöcke, oder wo Steine zu haben sind, derley verfertigen, und an den Plätzen, wo selbe nach der von den Strassen-Inspektoren gemachten Vermessung hintreffen, durch die Strassenübersteher setzen zu lassen.

Der hierauf zu bestreitende Kosten ist gehörig zu behandeln, und in der Strassenrechnung mit Belegung der verifizirlichen Scheine in Ausgabe zu bringen.

München den 6. Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfrhr. v. Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

XXVI. Stück. München den 26. Juny 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens in der Provinz Baiern betr.)

(Beschluß, sieh Reg. Blatt 25stes St.)

XX.

Da das Wasser- und Strassenbauwesen einer bauwissenschaftlichen Leitung nicht entbehren kann, und Wir nach reiflicher Prüfung bereits am 15. Februar laufenden Jahrs die Anordnung getroffen haben, daß Unser geheimer Rath von Wiebeking in allen Unsern Provinzen die bauwissenschaftliche obere Leitung des gesammten Wasser- und Strassenbauwesens führe, und selbst die wichtigsten Baugegenstände bearbeiten und ausführen lassen solle, der Flußbau an einen und demselben Fluße nur alsdann gedeihen kann, wenn er fortwährend Einer und derselben obern Leitung anvertraut ist; so übergeben Wir die obere Direktion an dem Donaufluße ausschließend dem gedachten geheimen Rathe, und hat damit die General-Wasser- und Strassenbau-Direktion in Baiern vom 1. August dieses Jahres an, hinfüro nichts mehr zu thun, sondern die in Ingolstadt und Straubing angestellten Wasserbau-Inspektoren erhalten von dem geheimen Rathe von Wibeking unmittelbar die Aufträge, und die übrigen bey dem Wasserbaue an diesem Fluße, worunter die Brückendämme, kurz alles Wasserbauwesen verstanden wird, angestellten Ueberstehеr und andere Beamte unterstehen ferner nicht mehr der Baudirektion.

Ein gleiches gilt von dem Baue und der Unterhaltung der Strassen, die von München über Landshut nach Regensburg und nach Passau über Mühldorf führen, wozu auch die in der Strassen-Linie befindlichen Brücken gehören.

Alles, was dieses Bauwesen anbetrift, darüber hat der geheime Rath von Wibeking an

den Wasserbau = Direktor, an die Wasserbau= Inspektoren, so wie auch an die Zoll = Rent= Aemter und Landgerichte unmittelbar die Weisung zu erlassen, im Falle aber die Leute ihre Schuldigkeit nicht thun, sich mittelst Note mit Unserm General = Landes = Kommissariate in das Einvernehmen zu setzen, oder auch in dem geheimen Ministerial = Finanz = Departement den Vortrag zu führen. Demselben unterstehen also auch die auf den benannten Strassen angestellten oder noch anzustellenden Chaussee = Inspektoren in specie. Er stellt auch die Wegmeister darauf an, und bestätigt die von den Inspekteurs vorgeschlagenen Wegmacher, wo sodann die Zahlungen von den Rentämtern geleistet werden, worüber das General = Landes= Kommissariat als Etats = Kuratel das Zweckdienliche zu verfügen hat.

XXI.

Wegen den übrigen Baugegenständen, welche dem geheimen Ministerial = Central = Bureau nicht in specie vorbehalten sind, hat Unser Oberst von Riedl, als Landesdirektions = Rath, nach den hier festgesetzten Modifikationen den Vortrag bey dem General = Landes = Kommissariate und der Landesdirektion; wenn dieselben aber die Beförderung der Etats = Bauanschläge, oder solche Gegenstände betreffen, welche hinter der General = Wasser = und Strassenbau = Direktion beruhen, so hat das General=Landes=Kommissariat lediglich die Verfügungen und Vorkehrungen zu bearbeiten, und deßwegen sowohl, als in Hinsicht der Richtigstellung von Verrechnungen allein zu haften.

XXII.

Wenn es sich aber um die Exekution der Wasserbaugegenstände, welche dem Provinzial= Wasserbau = Direktor und den Inspektoren insbesondere nach dem 3ten §. anvertraut sind, handelt, und dieselben durch den Wasserbau= Direktor zum General = Landes = Kommissariate gebracht werden, so hat dieser den Antrag der zu erlassenden Verfügung dem General=Landes= Kommissariate vorzulegen, damit durch unnütze Verzögerung der Geschäfte keine Nachtheile entstehen, als welche unvermeidlich sind, wenn diese Maaßregel nicht genommen wird.

XXIII.

In Beziehung auf den 2ten und 21sten §. wird daher auch der Wirkungskreis der General = Wasser = und Strassenbau = Direktion in Baiern dergestalt festgesetzt, daß

a) sie mit Ausnahme der Baugegenstände, welche Unserm Chef des geheimen Central = Bureau im Wasser = und Strassenbauwesen, oder den Bau = Inspektoren dieses Bureau anvertraut werden, den Centralpunkt des übrigen Wasser = und Strassenbauwesens in der Provinz ausmacht;

b) es haben die sämmtlichen fünf Bau Inspektoren an dieselbe ihre Berichte in Hinsicht des Strassenbaues zu erstatten, und von ihr Weisungen zu erhalten;

c) in allen Gegenständen sehr wichtigen Belanges hat der General = Wasser = und Strassenbau = Direktor an das General= Landes=Kommissariat schriftlich zu berichten, oder in dringenden Fällen mündlichen Vortrag zu erstatten;

d) derselbe entwirft daher in Beziehung auf die in den §§. 19. oder 20. in Hinsicht des Strassen = und Brückenbaues die von dem General = Landes = Kommmissär an die Unterbehörden zu erlassenden Verfü=

gungen, wenn er in München anwesend ist, welche nachher von der Kanzley mundirt werden;

e) in Betref des Wasserbaues wird unten das Nähere folgen;

f) bey der Landesdirektion erscheint der General-Wasser- und Straßenbau-Direktor als Referent nur in solchen Fällen, bey denen es sich um die Konkurrenz handelt;

g) derselbe hat ferner in Beziehung auf den 20sten §. die Haupt-Etats Bauanschläge, wo es nöthig ist, mit Beysetzung der Ursachen, zu revidiren und zusammenzustellen; und zu rechter Zeit, nach den vorgeschriebenen Normen, dem General-Landes-Kommissariat vorzulegen;

h) ihm wird die spezielle Direktion und Inspektion des Baues an dem Lechfluße, und der von München nach Augsburg, so wie nach Füßen gehenden Straßen übertragen;

i) Anordnungen, die den Vollzug der bereits genehmigten Straßenbauten betreffen, hat derselbe an die ihm untergeordneten Offizianten zu erlassen, und darauf zu sehen, daß von den Handwerkern keine Bauauschläge, sondern nur von den Inspektoren erscheinen, weil jene ihres eigenen Vortheils wegen dieselben überspannen. Kurz die Baupläne und Anschläge müssen bloß von Bau-Offizianten verfaßt werden, welches denselben bekannt zu machen ist;

k) der General-Wasser- and Straßenbau-Direktor ist verantwortlich für alle solche von ihm in seinem Wirkungskreise zugelassenen oder angeordneten Wasser-Strassen- und Brückenbauanlagen aller Art,

welche den Grundsätzen der Wasser- und Strassenbaukunde, oder dem Lokale entgegen sind; und gilt dieß auch in Hinsicht der Baukonstruktionen, denn demselben müssen die besten, dauerhaftesten und mindest kostbarsten nicht unbekannt seyn.

Ferner ist er verantwortlich für die mit seinem Wissen unterlassenen nothwendigen Lokal-Untersuchungen und zwecklosen Bauunternehmungen, oder Verwendung des Materials; so z. B. wenn während lang andauernder dürrer Jahreszeit erst die Straßen mit Kies und Steinen beschüttet werden, als wodurch das theuere Deckmaterial nur unnöthigerweise zu Staub zermalmet wird. Hat derselbe aber deßwegen die bestimmten Weisungen verfügt, und geschieht der Unfug gegen sein Vorwissen, so bleiben die übrigen Bau- und Rentbeamte, welche die Schuld tragen, verantwortlich, und soll alsdann durch den baaren Ersatz derer auf diese Art offenbar verschwendeten Gelder die Kasse entschädigt werden;

l) wegen des Straßenbaues wird ihm daher auch die Autorität eingeräumt, auf allen Strassen, die seiner Oberdirektion unterstehen, die Wegmeister bei hinreichenden Ursachen zu suspendiren, und die Wegmacher zu entlassen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen, welches Recht auch den Inspektoren nach der ihm darüber gemachten Anzeige zusteht;

m) die General-Wasser- und Strassenbau-Direktion ist sonach das Organ, wodurch die fünf Inspektionen in Hinsicht des Straßenbaues ihre Anträge an das General-Landes-Kommissariat bringen;

n) sie kann sonach nur von diesen in den Fällen umgangen werden, wenn die Inspektionen die Ueberzeugung zu haben sich überreden, daß der Dienst durch die Anordnung des Baudirektors leidet, und in diesen an das General-Landes-Kommissariat directe Bericht erstatten;

o) jede fälschliche oder unrichtige Angabe muß jedoch aufs strengste geahndet werden, damit das zum Dienste eines General-Wasser- und Strassenbau-Direktors nöthige Ansehen erhalten werde.

XXIV.

Diejenigen Bau-Individuen, welche von dem Chef des geheimen Ministerial-Büreau des Wasser- und Strassenbaues in die Provinz Baiern verschickt werden, unterstehen dem gedachten General-Wasser- und Strassenbau-Direktor nicht, sondern werden von dem General-Landes-Kommissariate unmittelbar unterstützt, und in den nöthigen Fällen an dasselbe angewiesen.

XXV.

In Hinsicht des Wasserbaues war es in mehr als einer Hinsicht nothwendig, eine Wasserbau-Direktion in München zu errichten. Wiewohl diese unter dem General-Wasser- und Strassenbau-Direktor, nach den in dieser Verfügung festgesetzten Modifikationen, stehet, so muß sie doch das Centrale des Provinzial-Wasserbaues ausmachen, mit Ausnahme desjenigen, worunter Wir in Specie die Direktion Unserm geheimen Rathe von Wibeking, und Unserm General-Wasser- und Strassenbau-Direktor von Riedl aufgetragen haben. Die Wasserbau-Direktion hat also, um die Baugeschäfte keinen nachtheiligen Zögerungen auszusetzen, sich nach dem 22sten §. zu richten; weßwegen auch das General-Landes-Kommissariat die demselben entsprechende Geschäfts-Behandlung einzuführen hat.

XXVI.

Die Wasserbau-Inspektoren der Inspektionen Mühldorf, Straubing und Ingolstadt sollen daher ihre Vorschläge, Berichte und Anfragen nicht directe an die General-Wasser- und Strassenbau-Direktion, wenn sie Wasserbaugegenstände betreffen, gelangen lassen, sondern an die Wasserbau-Direktion in München, von welcher sie auch nur die nöthigen Aufträge und Weisungen erhalten, so lange nämlich die Gegenstände sich nicht auf die Arbeiten an der Donau beziehen, die directe an das geheime Ministerial-Büreau gehen, und worüber von dem Chef desselben an die Inspektionen verfügt wird. Bis dieser in Hinsicht dieser Bauangelegenheit, an die Inspektoren eine Instruktion ertheilt hat, verwalten sie das Donau-Bauwesen in Gemäßheit der ihnen bekannten Dienstpflicht und dieser Vorschrift. Sie werden aber stets für die gute Erhaltung der Brücken, und Zieh- und Treppelwege, und für die Reinhaltung des Fahrwassers von Stöcken und Bäumen verantwortlich gemacht, welche Gegenstände nur von der Lokal-Inspektion gehoben, und speziell verwaltet werden können; in dieser Hinsicht unterstehen den Wasserbau-Inspektionen auch in Specie die längs der Donau angestellten Brückwerkmeister, Paliers und Aufseher, und müssen sie für die Oekonomie der Werkstätte und Bau-Materialien Sorge tragen, und jede Inspektion ein Inventarium machen und fortführen. Auch haben sie die Inspizirung der Konkurrenz und städtischen Wasserbauten.

Die Wasserbau-Inspektoren sollen den Provinzial-Wasserbau-Direktor nicht eher umgehen, als bey den im 23sten §. lit. n. angeführten Beweggründen. Alsdann haben sie sich aber an Unser General-Landes-Kommissariat zu wenden, von wo aus die Gegenstände, ehe sie entschieden werden, für Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement gebracht werden müssen, um in hydrotechnischer Hinsicht von dem Chef des geheimen Büreau in Wasserbau-Angelegenheiten beurtheilet zu werden.

Der Wasserbau-Direktor sowohl, als die Wasserbau-Inspektoren werden daher in Beziehung auf den 23sten §. verantwortlich gemacht.

XXVII.

Damit eine bey Wasserbau-Angelegenheiten äußerst nachtheilige Verzögerung der Beschlüsse und Maßregeln vermieden werden möge, so hat der Wasserbau-Direktor in Hinsicht der Wasserbau Gegenstände seine Berichte, Anfragen und Gutachten directe an das General-Landes-Kommissariat zu erstatten, und nur dessen oder des Chefs vom geheimen Ministerial-Büreau Befehle zu vollziehen. In Betref der in der Ausführung begriffenen Bauten hat er sich nach der in dem 22sten §. festgesetzten Vorschrift genau zu achten. Ihm wird auch die im 3ten §. benannte Inspektion übertragen. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Etats-Wasserbau-Anschläge an ihn einlaufen. Er revidirt dieselben, bereiset so oft es nothwendig ist, die Wasserbau-Inspektionen, und erstattet nach zurückgelegten Reisen seine Berichte und Vorschläge an das General-Landes-Kommissariat. Werden ihm von dem Chef des geheimen Ministerial-Büreau Aufträge gegeben, so hat er dieselben pünktlichst zu vollziehen, an denselben Bericht zu erstatten, und sind die aus solchen Aufträgen entstandenen Kosten von der Provinzial-Kasse zu bezahlen, wornach sich die Etats-Kuratel zu achten hat.

XXVIII.

Neue Wasserbau-Anlagen vom Belange müssen, wenn sie in den dem General-Wasser- und Straßenbau-Direktor unmittelbar untergeordneten Flußbezirken vorgenommen werden sollen, von dem General Wasser und Straßenbau-Direktor vorgeschlagen, und von dem General-Landes-Kommissariate dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement vorgelegt werden. Ein gleiches gilt von den vom Wasserbau-Direktor entworfenen oder revidirten Entwürfen, so wie auch von den jährlichen Etats-Bauanschlägen und Entwürfen, die den Wasserbau betreffen.

XXIX.

Auf diese Weise findet in Hinsicht des gesammten den Inspektoren anvertrauten Wasserbaues zwischen denselben und der General-Wasser- und Straßenbau-Direktion keine offizielle Korrespondenz statt, und ist dieselbe hiemit der Geschäftsordnung wegen durchaus untersagt.

XXX.

Das Formelle der Geschäfte bey der General-Wasser- und Straßenbau-Direktion, bey der Wasserbau-Direktion, bey den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, so wie bey den Chaussee-Inspektionen besteht im Wesentlichen darin, daß dieselben

a) über alle an sie eingehenden Berichte der ihnen untergeordneten Behörden, über die denselben ertheilten Aufträge der ihnen vorgesetzten Stellen, so wie über andere an dieselben erstatteten Berichte, und so weiters ein Einlaufs-Protokoll mit fortlaufenden Numern, worin das Wesent-

lichste des Gegenstandes kurz aufgeführt wird, halten;

b) die hierüber erlassenen Aufträge, erstatteten Berichte, gewechselten Schreiben, werden gleichfalls mit Aufführung des Beschlußes in ein Protokoll eingetragen;

c) die Akten selbst nach den Gegenständen registrirt, gehörig numerirt, und in einer zur Beförderung des Dienstes wesentlichen Ordnung erhalten.

Diese formellen Dienstesobliegenheiten kommen dem die Stelle des Rechnungsführers versehenden Ingenieur als Aktuar; bey den fünf Chaussee-Inspektionen den Chaussee-Inspektoren selbst zu.

XXXI.

d) Die General-Wasser- und Straßenbau-Direktion, so wie die Wasserbau-Direktion erstatten an die Landesstelle oder an das General-Landes Kommissariat, und die letztere in den vorhin erwähnten Fällen, an den Chef des geheimen Ministerial-Büreau Berichte, korrespondiren mit den ihnen nicht untergeordneten Behörden mittels Anschreiben, und erlassen in Beziehung auf den Inhalt der vorhergegangenen Ihen an die ihnen untergeordneten Bau-Offizianten Dienstesaufträge unter der Aufschrift: von churfürstlicher Provinzial-General Wasser- und Straßenbau-Direktions wegen, oder von churfürstlicher Provinzial-Wasserbau-Direktions wegen. Dieser gemäß werden auch die Amtssiegel gestochen.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen führen gleichfalls mit Beysetzung des Ortes (z. B. von churfürstlicher Wasser- und Straßenbau-Inspektion Mühldorf wegen) ihre Aufschriften, und werden dieselben befugt, diesem gemäß ein Amtssiegel mit Unserm Wappen in Dienstes-Angelegenheit zu gebrauchen;

e) so wie die respective General-Wasser- und Straßenbau-Direktion, und auch die Wasserbau-Direktion sich in ihren an das General-Landes-Kommissariat gerichteten Berichten einer in gebührender Ehrfurcht abgefaßten Schreibart bedienen wird, so ist in allen Aufträgen an die Bau-Offizianten eine harte, den Dienstgeist erschlaffende Schreibart, und jeder die Würde der oberen Stellen selbst herabsetzende Ausdruck sorgfältigst zu vermeiden;

f) eben dieses muß bey den Inspektionen in Hinsicht der den Inspektoren untergeordneten Offizianten und Arbeiter statt finden, nur mit dem Unterschiede, daß die Wegmeister öfters, und die Wegmacher fast immer mündliche Weisungen erhalten.

XXXII.

Da es sich oftmals ereignen wird, daß dringende Gegenstände nur mit schneller Assistenz der Landgerichte und Rentämter, so wie der Forst- und Zoll-Inspektionen zur Ausführung gebracht werden können, so sind dieselben vom General-Landes-Kommissariate anzuweisen, die Bau-Offizianten nach erfolgten Anschreiben mit allem Nachdrucke zu unterstützen, und machen wir dieselben wegen den aus jeder verweigerten zweckdienlichen Assistenz entsprechenden nachtheiligen Folgen aufs strengste verantwortlich. So ist sich z. B. bey den Landgerichten und Rentämtern wegen zu Winters

mit dem Ausschaufeln des Schnees aus den Strassen nach den bestehenden Generalien pünktlichst zu achten, und kann die damit verknüpfte Ausgabe dem Straßenbaufonde nicht aufgebürdet werden, wenn nicht ganz besondere örtliche Umstände eintreten.

Da auch an mehreren Flüssen Konkurrenzen zum Baue herkommlich sind, und einige Städte und Dörfer sehr bedeutende Wasserbauwerke für sich aufführen, ohne daß deßwegen die eigentlichen Wasserbau-Offizianten zu Rathe gezogen werden; so muß hierüber eine in der Natur der Sache und zum öffentlichen Wohle abzweckende Einrichtung getroffen werden.

Das General-Landes-Kommissariat hat daher mit Zuziehung der staatsrechtlichen Deputation einen ausführlichen Vorschlag und Bericht binnen drey Monaten spätestens über diese Angelegenheit zu erstatten. Darin muß auch in Erwägung gezogen werden, daß die Flüsse zum Nachtheile des Landes strömen, wenn sie nicht gut geleitet werden, im Gegentheile aber, gut geleitet, eine Wohlthat für das Land sind. Auch eine geschichtliche Darstellung von der bisherigen Konkurrenzpflicht der Unterthanen zu den Wasserbauten, und eine Tabelle von denjenigen Bauten, die in der neuen Zeit mittelst der Konkurrenz ausgeführt worden sind, wird die Uebersicht des Gegenstandes sehr erleichtern.

XXXIII.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspektoren müssen die ihnen anvertrauten Bezirke wenigstens alle drey Monate einmal, und die Straßen, an denen viel gearbeitet wird, öfters bereisen. Die Chaussee-Inspektoren und Wegbereiter haben ihre Distrikte alle 14 Tage einmal, wenn die Straßen nicht mit Schnee bedeckt sind, zu bereisen; diejenigen Stellen, an denen stark gearbeitet wird, aber öfter. Auch müssen jene sowohl als diese für Ausschauflung des Schnees, Fortschaffung des Eises, und in besondern Fällen für Errichtung von Nothbrücken Sorge tragen, und sich deßwegen mit den Landrichtern und Rentbeamten ins Vernehmen setzen. Die Nachsicht dabey ist den Wegmeistern zur besondern Pflicht zu machen.

XXXIV.

Die Wegmeister und Wegmacher müssen sich täglich, die Sonn- und gesetzmäßigen Feyertage ausgenommen, bey jeder Witterung auf den Straßen einfinden, oder bey besondern Verhinderungsfällen einen Mann für sich stellen. Dieß kann jedoch nur bey den Wegmeistern mit Bewilligung der Inspektoren, und bey den Wegmachern mit Bewilligung der Wegmeister und auf ihre Kosten geschehen.

Haben die Wegmeister an der Abfassung der Rapporte und Tagzettel zu arbeiten, so bleiben sie zu Hause, wozu aber auch die Sonntage zu benützen sind.

Damit die Wegmacher von den Straßen ab stets beobachtet werden mögen, so soll es ihnen nicht gestattet werden, in solchen Kiesgruben oder Steinbrüchen zu arbeiten, in denen sie nicht von den Straßen abgesehen werden können, sondern sie sollen nur in denen der Straßen nahe liegenden beschäftigt seyn.

Vorzüglich müssen sie also an Abräumung der Bankets, an Zuziehung der Geleise, an Einräumung des Materials, an Aufräumung der Gräben, und wenn sie Zimmerleute und Maurer sind, an den Stützmauern und Wänden, so wie an Durchlässen und Brücken arbeiten.

Um aber in der kürzesten Zeit die größt-

möglichste Arbeit bey gewöhnlicher Anstrengung zu verrichten, so müssen die Schubkarren 1⅞ Kubikschuh Material einnehmen, und Räder haben, die wenigstens 21½ Zoll im Durchmesser messen.

Auch sind die Wippkarren, davon eine Zeichnung in der bey Degen in Wien herausgekommenen praktischen Anleitung zum Strassenbaue stehet, daselbst einzuführen, wo das Material noch mit Vortheil durch Menschen auf die Straßen gefahren werden kann.

XXXV.

Diese Vorschriften enthalten das Wesentlichste der Dienst-Instruktionen für die bey dem Wasser- und Straßenbaue angestellten und noch anzustellenden Offizianten und Arbeiter. Und was das Ver- und Berechnungswesen anbetrifft, so wird darüber das Zweckdienliche nachfolgen. Es hat daher das General-Landes-Kommissariat dem Geiste und dem Inhalte derselben gemäß, an die General-Wasser- und Straßenbau-Direktion, an die Wasserbau-Direktion, so wie an die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen, Interims-Instruktionen, und und zwar binnen vier Wochen zu ertheilen, an die Forst- und Zoll-Inspektionen, so wie an die Landgerichte und Rentämter aber das dieser Verfügung Entsprechende zu erlassen, und wie geschehen, Uns bis dahin zu berichten, bis Wir für alle Provinzen die detaillirten Instruktionen vorschreiben werden.

XXXVI.

In soferne diese Einrichtung dem Wirkungskreise der Zoll- und Rentbeamten, wie es der Natur der Baugeschäfte angemessen ist, bestimmte Gränzen vorschreibt, und dieselben einer Last überhebt, da sie jetzt nicht mehr die Verwendung des Baumaterials und dergleichen anzuordnen haben, so setzen wir das Vertrauen in die dem Staate redlich dienenden Beamte, daß sie alle Kräfte aufbieten werden, zum Besten des Wasser- und Straßenbauwesens durch redliche Rechnungsführung und ökonomische Verwaltung, so wie durch hilfreiche Unterstützung der Baubeamten mitwirken werden, welche Bemühungen Wir, wenn sie von besonderer Art sind, und Uns von dem General-Landes-Kommissariate, oder Unserm Chef des geheimen Ministerial-Büreau vom Wasser- und Straßenbauwesen angezeigt werden, gerne mit Wohlgefallen vernehmen werden, wohingegen alle diejenigen Beamte, welche dem Geiste und wohl gar dem buchstäblichen Inhalte dieser Verfügung mittel- oder unmittelbar zuwiderhandeln, und dem guten Fortgange des Wasser- und Straßenbauwesens Hindernisse in den Weg legen, sich der unausweichlichsten Ahndung und gerechten Maaßregeln aussetzen, denn Wir werden auch diese Abtheilung der Staatsverwaltung stets mit allem Ernste verfolgen, indem halbe Maaßregeln wenig Nutzen stiften.

XXXVII.

Was noch insbesondere die Abdankung der überflüssigen und dem Geschäfte unnützen Ueberstеher anbetrifft, so hat das General-Landes-Kommissariat wegen den im Straßenbaudienste alt und schwächlich gewordenen Individuen und auf welche Weise für ihr Unterkommen gesorgt werden möge, einen wohl erwogenen Vorschlag zu erstatten, wiewohl dergleichen Leute bis jetzt nicht pensionsfähig sind.

XXXVIII.

Schließlich bringen Wir noch in Erinnerung, daß auch für die Zukunft keine Verpach-

tungen der Straßen- und Brückenunterhaltungen statt finden sollen, sondern daß die Rent- und Zollämter nur den Ankauf und die Beyfuhr der Baumaterialien aller Art nach vorausgegangener von dem Bau-Offizianten bewirkten Festsetzung der Güte und des Maaßes an den mindest Fordernden, bey öffentlichen Versteigerungen zuschlagen dürfen, wobey jedoch jedesmal ein Offiziant des Wasser- und Straßenbaues einzuladen ist, und zugegen seyn muß, der den Kontrakt von Seiten der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen zu unterzeichnen hat.

XXXIX.

Indem Wir auf diese Weise dem General-Landes-Kommissariate von Baiern das so wichtige Wasser- und Straßenbauwesen anvertrauen, so halten Wir Uns, von dessen Uns bekanntem besondern Diensteifer vollkommen überzeugt, daß dasselbe dieses Bauwesen Unsern ernstlichen Absichten gemäß leiten wird, und muß diese Verfügung zur Wissenschaft derer, die davon unterrichtet seyn sollen, und zum bessern Gedeihen der Sache vollständig in das nächste Regierungsblatt und die darauf folgenden eingerückt werden.

München den 28sten May 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

(Das Regulativ für die Judenschaft in München betreffend.)

Folgendes von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 25sten April 1805 festgesetzte Regulativ für die Judenschaft in München wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zugleich vermög höchsten Rescripts vom 9ten Juny laufenden Jahrs verordnet, daß alle bisher an verschiedene Juden ertheilten Patente und Konzessionen zu Güter-Zertrümmerungen hiemit durchaus aufgehoben seyen, und in Zukunft keine dergleichen Bewilligungen mehr ertheilt werden sollen. Wonach sich alle Obrigkeiten des Landes zu achten haben und auf die bestehenden Gutszertrümmerungs-Gesetze angewiesen werden.

München den 17ten Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Regulativ
über die hiesige Judenschaft.

Ueber die hiesigen Juden setzen Seine Churfürstliche Durchlaucht nach Vernehmen des hiesigen Magistrats, des vormaligen Stadtoberrichteramts und der churfürstlichen Landesdirektion in Baiern, folgende Bestimmungen fest:

1. Die Ertheilung des Judenschutzes hängt von der churfürstlichen höchsten Stelle ab.

2. Den unter churfürstlichem Schutze hier sich befindenden Juden ist erlaubt, in jeder Straße, wo sie wollen, in gemietheten oder eigenen Häusern zu wohnen.

3. Ueber die hiesigen Juden soll bey der Polizey ein Matrikel gehalten, und alle Geburts-, Trauungs- und Todesfälle bey derselben angezeigt werden.

4. Jede Familie erhält ihren bestimmten Numer. Von der Familie kann daher nur Ein

Kind heirathen, auf welches die Numer übertragen werden kann, andere Judenkinder können nur alsdann heirathen, wenn sich in der Zahl eine Minderung ergeben hat.

5. Wittwen dürfen nur heirathen, wenn sie kinderlos sind, sie können nur alsdann ein fremdes Subjekt erwählen, wenn hiedurch ein beträchtliches Vermögen in das Land kömmt.

6. Ueberhaupt soll keinem hiesigen Juden die Verehelignng ohne vorgängige Untersuchung und Bewilligung der Polizeybehörde gestattet, und jeder sich verehelígende Jude ein Vermögen von wenigstens tausend Reichsthalern auszuweisen gehalten seyn; wenn ein solcher sich ohne diese Bewilligung hier verheirathen will, so soll er ohne alle Rücksicht mit gänzlichem Verluste seines Schutzes und aller künftigen Ansprüche auf denselben von hier fortgewiesen werden.

7. Rücksichtlich ihrer Dienerschaft sollen die hiesigen Juden weder in der Religion noch in der Anzahl anderst, als auf ihr Bedürfniß, eingeschränkt seyn, doch müssen sie sowohl für ihre Kinder als für ihre Dienerschaft nicht nur dafür, daß sie keinen besondern Handel treiben, sondern auch überhaupt haften, und verantwortlich seyn, und jährlich über die Zahl und Beschaffenheit der Polizey die Anzeige machen. Auch wird nicht gestattet, unter dem Titel, Associes, Anverwandten, Lehrer oder Dienerschaft, ganze Familien hieher zu ziehen; so wie auch diejenigen Juden, welche als Lehrer, Buchhalter, oder Diener angenommen werden, hier durch die Länge der Zeit niemals ein Recht der Niederlassung oder des beständigen Aufenthalts erlangen, sondern, wenn sie aus den Diensten und Verhältnissen treten, alsobald an den Ort ihrer Herkunft rückgewiesen werden sollen.

8. Die hiesige Judenschaft soll einen Vorsteher wählen, und vorschlagen, welcher ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten bey den vorgesetzten Stellen zu besorgen hat.

9. Den Juden soll erlaubt seyn, ihre Religionsgebräuche an einem Privatorte auszuüben, ohne von andern Religionsverwandten hierin gestört zu werden; es soll ihnen auch ein Begräbnißort angewiesen werden.

10. Den Juden soll erlaubt seyn, Fabriken und Manufakturen mit vorgängiger landesfürstlicher Bewilligung anzulegen, sich mit Gewerben zu beschäftigen, welche nicht zunftmäßig getrieben werden, und mit folgenden Produkten, ohne Uebertretung des Hausierverbots, Handel zu treiben: als Draps d'or und d'argent, Stoffe und Bänder, gestickte Waaren, Bruch- und Faden-Gold und Silber, Juwelen, Bijouterie, Nesseltuch, Kanten, inländische Leinwand, inländische Seidenwaaren, Pferde, Federn, Wachs, Hopfen, Meubels, Mahlereien, Kunstsachen, ferner Wein, Getreid, Thee, Kaffee, Chocolade, Tabak en gros.

In Rücksicht ihrer Wechsel- und Anlehens-Geschäfte haben sie sich ganz den bürgerlichen und polizeylichen Gesetzen zu unterwerfen.

11. Die Handlungsbücher und Kontrakte der Juden sollen in deutscher Sprache abgefaßt seyn.

Den Juden ist verboten, Besoldungsscheine einzuhandeln; sie sollen sich enthalten, mit minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Personen zu handeln; sie sollen sich hüten, fremde nicht konventionsmäßige Scheidemünzen in das Land zu bringen. Alle Uebertretungen unterliegen den geeigneten Polizeystrafen und werden nach Beschaffenheit der

Umstände auch mit dem Verluste des Schutzes bestraft.

12. Die Juden sollen bey allen Käufen und Versätzen sich wohl vorsehen, daß die Waaren und Pfänder nicht entwendet seyen. Ausserdessen sie solche nicht nur unentgeltlich herausgeben müssen, sondern, wenn sie auch davon Wissenschaft gehabt zu haben rechtlich überführt werden können, nebst dem Ersatze des Werthes auch der gesetzlichen Strafe der Mitwissenschaft und Verheimlichung unterliegen.

13. Den bey der Judenschaft angestellten Individuen, als Vorbethern, Schächtern und dergleichen, soll kein Handel gestattet werden, sondern sie sollen von der Judenschaft besoldet, und keine neue angenommen werden, so lange dieselben sich bey hiesiger Judenschaft befinden.

14. Die Juden sollen von allen Leibzoll- und Pflasterzollgebühren befreyt seyn; diese unter dem hiesigen Schutze begriffenen Juden sind aber verbunden, jährlich eine Abgabe von 20 fl. von jeder Familie zur Staats-Kasse zu entrichten, welche bey dem hiesigen Rentamte zur Verrechnung gebracht werden sollen.

15. Von dem außer Land gehenden Vermögen der Juden, es sey durch Erbschaft oder Heirath oder auf was immer für eine Art, werden die gewöhnlichen Abzugsgebühren genommen.

16. Uebrigens haben sich die Juden in allen Fällen an die bestehenden Landesgesetze zu halten, und sich den Landesstellen nach der, einer jeden Behörde zustehenden Gerichtsbarkeit, zu unterwerfen.

(Die Armen-Institute in den Städten betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht auf die berichtliche Vorstellung der churfürstl. Armen-Instituts-Kommission in Landshut durch die höchste Entschließung vom 6ten dieses gnädigst beschlossen haben, daß die höchste Entschließung vom 17ten September vorigen Jahres hinsichtlich der Trauung von Leuten geringen Vermögens und Einkommens so andern in Bezug auf das Armen-Institut in München (XLIX. Stück des Regierungsblattes von 1804), ebenfalls nach Beschaffenheit der Umstände auf alle Städte, wo ordentliche Polizey-Kommissionen und Armen-Institute bestehen, angewendet werden könne und solle; so wird solches den betreffenden Behörden zur geeigneten Verfügung und Darnachachtung hiemit eröffnet.

München den 12ten Juny 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Hainleth, Sekretär.

(Das Armen-Institut betreffend)

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht in Gefolge höchster Entschließung vom 13. May dieses Jahrs über die Bestimmung der Almosen-Beyträge gnädigst anzuordnen geruht haben, wird hiemit durch nachfolgendes höchstes Rescript zu Jedermanns Wissenschaft vorläufig öffentlich bekannt gemacht.

München den 27sten May 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

von Hainleth, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst.

Das Publikum hat sich durch mehrjährige Erfahrung von den Vortheilen einer vereinten Armenpflege überzeugt.

Durch die Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner und durch Unsere Unterstützung ist das hiesige Armen-Institut bisher in den Stand gesetzt worden, den größten Theil der hiesigen Armenpflege zu bestreiten, durch ein eigenes Versorgungshaus für alte und entkräftete Arme zu sorgen, und durch Beschäftigungs-Anstalt allen Armen, welche arbeiten können, Arbeit zu verschaffen.

Da aber die Mittel und Zuflüsse des Armen-Instituts den Bedürfnissen desselben nicht gleichkommen, die vielfältigen Erinnerungen an das Publikum eine Vermehrung der freywilligen Beyträge nicht zur Folge hatten, übrigens aber dieses so wichtige und wohlthätige Institut nur durch eine nähere Bestimmung und Fixirung dieser bisher ganz ungebundenen Beyträge eine feste Grundlage erhalten kann, so haben Wir im vollen Vertrauen auf das hiesige Publikum, welches eine nähere Bestimmung, wonach es seinen Beytrag zum Armen-Institut bemessen kann, selbst für zweckmäßig erkennen wird, folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Zuerst erhöhen Wir den bisherigen Beytrag Unserer Provinzial-Staats-Kasse zu dem hiesigen Armen-Institute mit Einschluß des Beytrags aus der Lotto-Kasse, und der Gehalte, welche ein Theil des bey dem Armen-Institute angestellten Personals bey ersterer bezogen haben mag, auf jährlich 24000 fl., welche vom Anfange des nächsten Finanz-Jahres bey Unserer Provinzial-Staats-Kasse zu erheben sind.

2) Die bisherigen freywilligen Beyträge der hiesigen Einwohner sollen nach einem billigen und verhältnißmäßigen Maaßstabe regulirt und eingebracht werden.

In Ermanglung eines andern zweckmäßigen Vorschlags genehmigen Wir, daß hiebey das Verhältniß des Miethen der Wohnungen, welches, wenn nicht allzeit, doch größtentheils als ein Zeichen des größern oder mindern Wohlstandes angesehen werden kann, zum Grunde gelegt werde.

Dabey finden Wir aber gerecht und billig, daß derjenige, welcher einen hohen Miethzins bestreiten kann, nach der mit dem zunehmenden Wohlstande auch wachsenden Verbindlichkeit ein größeres Prozent zur Armenpflege beytrage, als derjenige, welcher von seinem Ueberfluße nichts abzugeben im Stande ist, und den Armen-Beytrag noch seinen eigenen Bedürfnissen abgewinnen muß.

Nach diesen Grundsätzen werden daher folgende regulative Normen zur Erhebung des Armen-Beytrages bestimmt:

a) Denjenigen, welche nur bis 50 fl. Hauszins bezahlen, soll es überlassen bleiben, ob und was sie zur Armenpflege entrichten können;

b) welche mehr bezahlen, reguliren ihren Armen-Beytrag nach folgender Gradation:

Von	51	—	100	Gulden	jährlich	4	Prozent.
—	101	—	200	——	——	5	——
—	201	—	300	——	——	6	——
—	301	—	400	——	——	7	——
—	401	—	500	——	——	8	——
—	501	—	700	——	——	9	——
—	701	—	1000	——	——	10	——
—	1001	—	2000	——	——	12	——

und darüber.

Wer sohin einen Miethzins bezahlt von 100 fl., entrichtet Armen-Beytrag jährlich 4 fl., monatlich 20 kr.

			jährlich		monatlich.	
Von	200 fl.	—	10 fl.	—— —	fl.	50 kr.
—	300 =	—	18 =	——	1 =	30 =
—	400 =	—	28 =	——	2 =	20 =
—	500 =	—	40 =	——	3 =	20 =
—	600 =	—	54 =	——	4 =	30 =
—	700 =	—	63 =	——	5 =	15 =
—	800 =	—	80 =	——	6 =	40 =
—	900 =	—	90 =	——	7 =	30 =
—	1000 =	—	100 =	——	8 =	20 =
—	2000 =	—	240 =	——	20 =	— =

c) Diejenigen, welche ihre eigenthümlichen Häuser bewohnen, oder freyes Quartier genießen, fassioniren sich nach einem billigen mit den übrigen Hausmiethen im Verhältnisse stehenden Anschlage;

d) Miethleute und Aftermiethleute können über einen gemeinschaftlichen oder abgetheilten Armen-Beytrag überein kommen;

e) Wirthe, welche ihre Wohnungen zum Gewerbe der Beherbergung bedürfen, und welchen daher der Armen-Beytrag nicht nach der ganzen Benutzung des Hauses zuzumuthen ist, sollen gleichfalls nach einem angemessenen Anschlage eingereihet werden;

f) bey der Erhebung dieses Armen-Beytrags ist von selbst alle Bescheidenheit und insonderheit alle billige Nachsicht gegen diejenigen eintreten zu lassen, welche wegen zahlreicher Familien größerer Quartiere bedürftig sind, und sonst nicht im bekannten Wohlstande leben;

g) das Armen-Institut darf dagegen auch in die wohlhabende Klasse der Einwohner das Zutrauen setzen, daß sie durch diesen Maaßstab ihrer freywilligen Wohlthätigkeit keine Gränzen setzen, und dem Institute das nicht entziehen werden, was sie demselben selbst mehr zuwenden können, als der betreffende Armen-Beytrag ausweiset.

h) Diese Armen-Beyträge sollen auf die nämliche Weise, wie bisher eingebracht, das Armen-Kataster durch die Abtheilungs-Kommissärs und Viertelschreiber von Haus zu Haus mit den einzigen drey Rubriken a) der Einwohner, b) der Hauszinse, c) und der darnach bemessenen Armen-Beyträge unverzüglich hergestellt, und die sich dabey allenfalls ergebenden Anstände der billigen Ermäßigung der gemeinschaftlichen Armen-Instituts-Kommission, oder im Falle einer Beschwerde Unserer Landes-Direktion überlassen werden.

Unsere Landesdirektion von Baiern hat diese höchste Entschließung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, über den Vollzug zu wachen, und die Armen-Instituts-Kommission zu beauftragen, daß sie nach hergestelltem Kataster eine Uebersicht des ganzen Armen-Beytrags einsenden solle.

München den 13ten May 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl
von Kauffer.

Auftrag

an die wegen einzusendenden Ein- und Auswanderungs-Tabellen im Rückstande sich befindenden Orte.

(Die ausständigen Ex- und Importations-Anzeigen betreffend.)

Einige churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte, wie auch eine Hauptstadt sind mit ihren Quartals-Tabellen über die geschehenen Ein- und Auswanderungen für verflossene Termine noch im Rückstande. Wenn diese mit Ende laufenden Quartals nicht eingesendet seyn werden, so haben sich die betreffenden Behörden die Kosten eines eigenen Exekutions-Bothens gleichwohl selbst zuzuschreiben. Die Exekutionsgebühren nehmen mit 1. July ihren Anfang, wenn gleich der Both einige Tage später eintrift. Uebrigens erfordern die Umstände, daß, wie es mehrere Landgerichte seither ohnehin schon thaten, hiefür alle Anzeigen der Inkorporations-Orte in die landgerichtische Tabelle specifice aufgenommen, und erstere der letzteren zur Bestätigung beygelegt werden, weßhalb es nothwendig ist, daß auch im gewöhnlichsten Falle einer nicht geschehenen Ein- und Auswanderung von den Inkorporationsorten an die churfürstlichen Landgerichte doch Fehlanzeigen übergeben werden müssen.

München den 14. Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfrhr. v. Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Mautämter.

(Die Essito-Mauterhebung ab dem Getreide betr.)

Sämmtliche Mautämter werden hiemit angewiesen vom Erhalte dieß an, die Essito-Maut vom ausgehenden Getreide, wie folgt, zu erheben:

Weizen, das Schäffel im Werthe von	34 fl.	nach 12 pro Cento zu	4 fl. 5 kr.
Korn	27 fl.	———	3 fl. 14 kr.
Gerste	19 fl.	———	2 fl. 17 kr.
Haber	9 fl.	———	1 fl. 5 kr.

Von den sämmtlichen Feldfrüchten nach dem im Regierungsblatte 21sten Stücks angesetzten Werthe, sind bey der Ausfuhr gleichfalls 12 pro Cento zu berechnen, und zu erheben.

Brod, frey.

München den 17ten Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter.

(Die Grundzins-Vertheilung bey den theilweisen Verkäufen der Kloster-Realitäten betreffend.)

Indem bereits mehrere Käufer gesammter Kloster-Realitäten selbe wieder theilweise veräußert haben, und dieser Fall in der Folge noch öfters eintreten wird, dabey aber gar zu leicht von den Verkäufern eine willkührliche und dem Staats-Interesse nachtheilige Vertheilung der auf den Gesammt-Realitäten haftenden Kaufschillingsfristen, besonders aber der darauf lie-

genden ewigen Boden- und Grundzinse unternommen werden dürfte; so sieht sich die unterzeichnete Stelle hiedurch veranlaßt, die sämmtlichen churfürstlichen Landgerichte und Rentämter hierauf besonders aufmerksam zu machen, und hienach anzuweisen:

1) Daß kein churfürstliches Landgericht einen solchen theilweisen Verkauf aufnehme und protokollire, ohne daß nicht von dem verkaufenden Gesammtkäufer demselben der vorgegangene Gesammtkauf vorgelegt werde, um dadurch in vollkommene Kenntniß der auf den betreffenden Realkomplexus haftenden Verbindlichkeiten gesetzt zu seyn; daß

2) kein Landgericht gestatte, daß ein Theil solcher Realitäten frey ohne verhältnißmäßige Belegung mit der betreffenden Fristen- und Grundzinsquote an einen Dritten verkauft werde, sondern vielmehr hat

3) selbes benehmlich mit dem einschlägigen Rentamte jedesmal bey Insinuirung eines solch theilweisen Verkaufes einsweil bis zur allgemeinen Normal-Bestimmung die auf den verkauften Theil treffenden Fristen und Grundzinsquote mit Rücksicht auf den Gesammtverkauf nach dem Verhältnisse des Flächen-Inhalts und der Qualität des Bodens dergestalt zu reguliren, daß eines Theils der Staat für die auf dem betreffenden Grunde radizirten Grundzins-Reichniß hinlänglich gesichert, und andern Theils der Besitzer des Grundes nicht unverhältnißmäßig belegt werde.

Sollte sich ein theilweiser Verkäufer das von dem betreffenden churfürstlichen Landgerichte und Rentamte hienach bestimmte Regulativ nicht gefallen lassen, so ist der Verkauf nicht eher zu protokolliren, als bis der Verkäufer sich darauf einlassen, oder auf Einberichtung eine höhere Entscheidung erfolgt seyn wird.

Wonach sich also sämmtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter zu achten, und die Verkäufer geeignet zu fügen wissen werden.

München den 17. Juny 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Rchsfr. v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

XXVII. Stück. München den 3. July 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Gemeinde-Abtheilungen betr.)

In Gemäßheit einer churfürstlichen höchsten Anbefehlung vom 4. dieses Monats wird jenes höchste Rescript, das wegen Gemeinde-Abtheilung so andern bereits schon unterm 13. Febr. erlassen worden, zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

München den 21. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Bohornowsky, Accessist.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Der Bericht Unsers Hofgerichts zu Straubing vom 20. Dezember 1804 in der Gemeinde-Abtheilungssache zu Zenting giebt Uns die Veranlassung, dasjenige nochmal zu bestätigen, was Wir schon bey der Wald-Abtheilung zu Engelfing, und bey Abtheilung der Gemeinde-Weidenschaften zu Aalburg bestimmt verordnet haben, daß die Justizstellen keine Prozesse der Groß- und Kleingütler untereinander annehmen sollen, welche von einem oder dem andern Theile bey Abtheilung der Gemeinheiten unter dem Prätexte eines den Groß- und Kleingütlern in concreto zustehenden privativen Dominii entweder zur Vermittlung der Abtheilung, oder um einen Theil von der Vertheilung auszuschließen, oder um bey der Abtheilung einen größern Antheil zu erlangen, von den gesetzlich verordneten Kulturs-Behörden abgezogen, und an die Justizstellen gespielt werden wollen.

In solchen Fällen suchen die Großgütler dieses ihr angebliches privatives Dominium der Gemeinheiten gegen die Kleingütler meistens dadurch zu begründen, daß sie sich auf einen viel ausgedehntern Genuß derselben, oder auf eine hergebrachte und präscribirte Ausschließung der Leerhäusler und Kleingütler berufen, und auch leicht durch Zeugen beweisen, daß sie durch Erbrechtsbriefe die Ueberkommung solcher Gemeinnutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe darlegen, welches die Kleingütler sehr oft nicht vermögen, daß sie sich auf die Laudemisirung dieser Genußrechte, und auf deren Einverleibung in die Inventarien und Gutsanschläge beziehen, und sofort.

Allein alle diese Behelfe beweisen wohl die Genußrechte auf den Gründen, nicht aber das privative Eigenthum der Gründe selbst, worauf die Genußrechte hergebracht, oder mit den Gütern vererbrechtet sind, und neben diesen Genußrechten kann das Gemeinde-Eigenthum nicht nur allein vollkommen bestehen, sondern, wenn es gegen einen Dritten über das Eigenthum zum Streite kommen würde, so würden daraus selbst die entscheidendsten Beweismittel für das Gemeinde-Eigenthum hergeholt werden. Wenn ein Privat-Eigenthum solcher Gründe nicht durch spezielle Titel erwiesen ist, so ist nach den Regeln einer ursprünglichen rechtlichen Vermuthung der Besitz solcher Genußrechte, wenn sie auch enumerative in den Erbrechtsbriefen enthalten sind, immer für einen Ausschluß der Gemeinderechte, und das Eigenthum der Gründe für Gemeindeigenthum zu achten.

Es kann daher bey Abtheilungen der Gründe, worauf diese Gemeinnutzungen von den Großgütlern, oder von den Kleingütlern, oder von beyden auf eine gleiche, oder auf eine ungleiche Weise hergebracht, und vererbrechtet sind, worauf weder ein Großgütler, noch ein Kleingütler ein Recht, oder einen Genuß besitzen würde, wenn er kein Mitglied der Gemeinde wäre, kein Rechtsstreit über abgesöndertes Gemeineigenthum der Groß- und Kleingütler in der Absicht gestattet werden, um die letztern von der Abtheilung auszuschließen, oder die Erkenntnisse der Kultursstellen über den Maaßstab der Vertheilung zu vereiteln.

Die bisherigen und gleich im Eingange berührten Vorfälle und Einschreitungen Unsers Hofgerichts zu Straubing beweisen selbst sehr anschaulich, daß gar keine Gemeinde-Abtheilung mehr von den Kultursstellen könnte behandelt und vollzogen werden, wenn dem unzufriedenen Theile der Groß- und Kleingütler

frey stände, unter der Anleitung rechtsverdrehender Advokaten die Justizstellen anzugehen, und aus ihren Genußrechten ein privates Großgütler- oder Kleingütler-Eigenthum folgern zu wollen.

Wir wollen daher die bestehenden Kultur-Verordnungen ganz aufrecht erhalten wissen, welche dem Erkenntnisse der Kulturstellen ohne Rekurs zu einen andern Richter allein einräumen, zu erkennen, ob bey Abtheilung der Gemeinheiten, deren Privateigenthum von keinem Individuum insonderheit durch besondern Akquisitions-Titel bewiesen werden kann, die Nutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe mögen gleich oder ungleich erlangt und genossen worden seyn, die Kleingütler, Söldner und Leerhäusler, welchen unter den Gemeinden oft nur eine sehr geringe, oder gar keine Benützung derselben gestattet wurde, Theile, und welche Theile sie erhalten sollen.

München den 13. Februar 1805.

An

das churfürstl. Hofgericht zu Straubing also erlassen worden.

(Die Wirthschaften betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Obschon alle Winkelwirthschaften, welche nämlich ohne genugsame Berechtigung heimlich oder öffentlich getrieben werden, durch die bestehenden Polizeygesetze abgeschaft, und sämmtliche Obrigkeiten angewiesen sind, solche unberechtigte Wirthschaften, und vielmehr die überflüßigen einzuziehen; so haben Wir doch durch verschiedene Vorfälle vernehmen müssen, daß die Betheiligten in ihrer eigenen verbotenen Anmaßung den Grund einer Berechtigung zu finden glauben, und wenn die Polizeystellen in der Abstellung der Kontravenienz begriffen sind, unter dem Vorwande einer Verjährung bey den Justizstellen Eingang finden, Inhibitionen bewirken, und gegen die bestehenden berechtigten Bierwirthe sowohl, als gegen die Polizeystellen selbst Prozesse einleiten.

Um diesen Mißbräuchen und Kollisionen Schranken zu setzen, und um die Polizey in der Ausübung ihres Auftrages zu erleichtern und sicher zu stellen, verordnen Wir hiemit, daß künftig weder in den Städten und Märkten, noch auf dem Lande eine vollkommene, oder unvollkommene Wirthschaft getrieben werden könne, welche nicht von der landesfürstlichen Stelle verliehen, oder bestätiget ist, und daß auch die Befugnisse solcher Wirthschaften sich ganz allein nach dem Inhalte dieser Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunden richten.

Wir heben daher den Titel einer Präscription, so wie in allen andern von der Polizey gebotenen oder verbotenen Gegenständen vollkommen auf, und wollen, daß alle diejenigen, welche aus dem Titel unfürdenklicher Verjährung eine Wirthschaft ausüben, mit keiner landesfürstlichen Konzeßion versehen sind, mit Ausnahme der hiesigen Stadt, wo die Wirthschaften bereits seit mehrern Jahren regulirt sind, sich bey Unserer Landesdirektion innerhalb zwey Monate hinreichend legitimiren sollen, welche sodann im erforderlichen Falle mit Vernehmung des Gerichts und der Interessenten in den nächstfolgenden zwey Monaten ein Verzeichniß darüber herstellen, und an Uns mit gutächtlichem Berichte zur Bestätigung einsenden solle.

Die Gerichtsstellen werden hierdurch zugleich angewiesen, außer den schon bey densel-

den anhängigen Streitsgegenständen keine possessorische oder petitorische Klage auf die Behauptung einer Wirthschaft anzunehmen, welche nicht mit der landesfürstlichen Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunde belegt werden kann.

Unsere Landesdirektion erhält den Auftrag, diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, selbst sich darnach zu achten, und die mit Berichte vom 15. May dieses Jahrs eingesendeten Akten, um die Produkten wegen der Wirthschaft zu Traunstein an das hiesige Hofgericht unter Bezug auf diese höchste Entschließung zu remittiren, und zurück zu empfangen.

München den 10. Juny 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr v. Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Rauffer.

Auftrag

an sämmtliche Mautämter Baierns, Neuburg und der obern Pfalz.

(Die Einhebung des Retour-Weggeldes betreffend.)

Um den in Einhebung des Retour-Weggeldes bey einigen Mautämtern bestehenden Unordnungen, und ungebührlich geschehenen Uebernehmungen Einhalt zu thun, und hiewegen eine allerseits entsprechende Ordnung herbey zu führen, wird hiemit allgemein verordnet, daß die Erhebung des Retour-Weggeldes für alles schwere, oder leichte Fuhrwerk niemals voraus, sondern nur dann, und da, allzeit von

dem treffenden Gränz-Maut-Amte geschehen dürfe, wenn besagtes Fuhrwerk über die Gränze wirklich retour passiret, und sollen von dieser Veränderung einzig und allein die Extra-Posten ausgenommen seyn, weil dieselbe mit solchen Reisenden en retour selbst nicht mehr erscheinen, und die Bezahlung von den Postknechten nicht gefordert werden kann.

Wornach sich sämmtliche Gränz-Maut-Aemter schuldgehorsamst zu achten haben.

München den 14. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreiherr von Weichs, Präsident.

Rener, Sekr.

Auftrag

an sämmtliche Hallverwaltungen und Gränz-Maut-Aemter.

(Die Consumo-Maut-Rückvergütungen betr.)

Um den inländischen Zollpflichtigen die Beweisführung zu erleichtern, welche ihnen nach Inhalt des 15ten §. Seite 23., 24. u. 25. der neuen Zoll- und Mauthordnung zu machen aufgegeben ist, wenn selbe auf die Rückvergütung der für solche Güter und Waaren entrichteten Consumo-Mautbeträge Anspruch machen wollen, die sie während eines Zeitraumes von vier Wochen, oder vier Monaten wieder in das Ausland verwerthen können, oder die bey dem Bezuge deren dahin schon bestimmt sind, und nur eine Vertheilung oder Umpackung im Lande erfordern, findet man zweckgemäß, folgende Bestimmungen unter den mitangeführten Bedingnissen fest zu setzen, und in Anwendung bringen zu lassen.

1) Jeder inländische Zoll= und Maut=pflichtige muß die bey einer Gränz = Mautstation erhaltene Consumo-Maut=Pollete, auf welche er eine Rückvergütung, (sey es auf die festgesetzte vier Wochen oder Monate) ansprechen will, schon bey der zuerst hierauf machenden Versendung in das Ausland derjenigen churfürstlichen Hallverwaltung einhändigen, woselbst die Verhandlung und Kontrollirung vor sich gehet, und kann solche nicht wieder an sich bringen.

2) Dagegen wird derselbe von dieser für die Aushändigung besagter Consumo-Maut=Pollete ein Rezepisse, wie das sub A. hienach angefügte Formular lautet, erhalten, welches er, da der Inhalt alles umfaßt, was in besagter Consumo-Pollete aufgenommen ist, zu dem gleichen Dienste, und zu dem gleichen Beweise nutzen kann, die er durch eben diese Polleten zu machen gesetzlich verbunden ist.

3) Auf die Rückseite des Rezepisses wird sodann die churfürstliche Hallverwaltung nicht nur die ersten, sondern auch die allenfalls noch folgen mögenden Rücksendungen, welche auf selbe geschehen wollen, und nach gesetzlicher Gestattung auch geschehen dürfen, annottiren, und nach Berichtigung dessen, dieses dem Zollpflichtigen wieder zurückstellen; so wie dieselbe

4) diesem nach geschehener Manuals=Verhandlung bey Versendungen, die binnen vier Wochen statt finden, eine Rückvergütungs=Pollete nach der schon im 9ten Stücke des Regierungsblattes vorgeschriebenen, bey Versendungen während den vier Monaten aber eine, nach dem hiernach sub B. aufgenommenen Formular, einhändigen wird.

5) Diese Rückvergütungs=Polleten müssen bey demjenigen Gränz=Maut=Amte abgelegt und belassen werden, woselbst die Verbringung der Güter in das Ausland geschieht, und zu dem Zeitpunkte, wenn diese Güter daselbst wirklich erscheinen, in welchem Falle auch diejenigen Rückvergütungs = Polleten, nach welchen ein Consumo-Mautersatz im 5ten Monate hierorts nachgesucht werden kann, von dem diese eingezogenen Gränz=Maut=Amte, nach dem Formular, wie die Beylage C. weiset, rezepissirt werden dürfen und sollen.

Die Rezepissirung der übrigen nur auf vier Wochen lautenden Rückvergütungs = Polleten bleibt, jedoch ohne Ausnahme, streng verboten, da die Rückzahlung der hierin ausgeworfenen Beträge sogleich bey der Ablage von dem einschlägigen Gränz = Maut = Amte geschieht, sonach die endliche Verhandlung hiebey schon eintritt.

6) Nach vorgegangenen diesen Berichtigungen können demnach die inländischen Zollpflichtigen, welche Consumo-Maut=Rückvergütungen nachzusuchen sich gesetzlich berechtigt glauben, unter alleiniger Vorlage der voraus im 2ten und 3ten Punkte erwähnten beyden Rezepissen in Original, davon das erste über den Eingang und das zweyte über den Ausgang der Güter und Waaren die erforderliche Aufklärung geben, hierorts auftreten, und den Rückersatz der treffenden Consumo-Mautbeträge verlangen, dessen Erhebungs = Anweisung jederzeit auch unverhaltlich erfolgen wird, wenn sich anderst die Anfoderungen durchgehends begründen, und einige Einsprüche hinsichtlich nicht erfüllter Obliegenheit nicht aufzustellen oder sonstige Unvollkommenheiten und Gebrechen zu rügen seyn dürfen, deren sich im Wesentlichen dahin ergeben könnten;

a) wenn es bey Einbringung der Waaren an Vorlage der angeordneten Designa=

tionen gemangelt haben sollte, deren alle Güter bedürfen, für welche die Consumo-Maut nach Anordnung des Zoll- und Mautgesetzes bey der Einbruchs-Mautstation entrichtet werden muß, und die an Inländer addressirt sind, gleichgültig, ob solche im Frachtbriefe als Transito-Speditions- oder Consumo-Güter deklarirt werden. Einzig ausgenommen hievon sind die Gegenstände, welche in dem Tariffe mit einem Sternchen bezeichnet sind, und dann die im Gewichte einen Centner nicht übersteigenden Güter;

b) wenn die Rückvergütungs-Polléten nicht sogleich bey der Ausfuhr der Güter zu Ablage kommen, sondern das Nachschaffen derselben angesichert werden sollte, in welchem Falle den Gränz-Aemtern schärfest verboten wird, eine Rückzahlung selbst zu bestehen, oder Rezepissen zu ertheilen;

c) wenn die Ausfuhr von Waaren auf Polleten geschehen würde, welche weiter zurück als vier Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, datirt sind;

d) wenn die Bitte um Rückvergütung später als vier Wochen nach Verlauf der vier Monate gestellt werden sollte;

e) wenn am Gewichte auf ein und dieselbe Pollete mehr ausgebracht werden würde, als eingebracht worden ist;

f) wenn Artikel anderer Art und Gattung zur Ausfuhr deklarirt würden, als eingebracht worden sind.

Da diese vorstehende Bestimmungen die Gesuchsstellung der Zollpflichtigen um Consumo-Maut-Rückvergütungen besonders erleichtern, auch alle Weitschichtigkeiten entfernt halten, welchen Geschäfte der Art meistens unterliegen, und da dieselbe zugleich verbürgen, daß die Staats-Kasse durch gesetzwidrige Maut-Rückzahlungen nicht gefährdet werde, so verhofft man auch, daß die Zollpflichtigen denselben jederzeit pünktlichst nachhandeln werden.

Zu den Hallverwaltungen und Gränz-Maut-Aemtern versieht man sich, daß selbe auf dieses Geschäft besondere Vorsorge verwenden, und sonach durch pflichtmäßige Einwirkung den Gang desselben thätigst fördern werden.

München den 26. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

v. Mayr, Sekretär.

Beylage A.

R e c e p i s s e.

Ueber die Consumo-Maut-Pollete, welche unter dem
sub lit. Fol. Nro. bey dem churfürstlichen Gränz-Maut
für den Fuhrmann
ausgestellet, unter heutigem Dato bey Endes gesetzter Hallverwaltung eingezogen, und dem Rückvergütungs-Manual lit. sub Fol. Nro. beygeheftet worden ist, inhaltlich derselben besagter Fuhrmann folgende Güter und Waaren an
in geliefert, und dafür die hienach beygesetzte Consumo-Mautbeträge bezahlt hat

der Colli.

Zahl.	Gattung.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Sporco-Gewicht.	Werth.	Bezahlter Cons. Maut-Betrag.	
							fl.	kr.

Churfürstliche Hallverwaltung.

Frey von Stempelgelds-
Entrichtung.

Beylage B.

Rückvergütungs-Pollete
für

vom Fuhrmann
bey der churfrüstlichen Gränz-Maut unter den
laut Consumo-Pollete lit. Fol. Nro. eingebrachte, allda per Consumo vermautete, und an
in addressirt gewesene folgende Güter und Waaren, als

der eingekommenen Colli.

Zahl.	Gattung.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Werth	Sporco-Gewicht.

welche bey Endes gesetzter Hallverwaltung laut Lagerbuch lit. Fol. unter den die Controlle bestanden haben, und wovon nun unter heutigem folgende Gegenstände, als:

der ausgehenden Colli

Zahl.	Gattung.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Werth.	Sporco-Gewicht.

von dem in
wieder über die Gränz-Maut
zur Ausfuhr bringen zu wollen, deklarirt wird, welche Gegenstände bey dießseitiger Halle auch besichtiget, wie oben spezifizirt, durchgehends richtig erfunden, und durch den Fuhrmann
verladen worden sind, sohin die Controlle des Amtes durchgehends bestanden haben.

Das churfürstliche Maut hat daher nach den gesetzlichen Bestimmungen der neuen Zoll- und Mautordnung diese Gegenstände, wofür hierorts nach mitfolgender Pollete Fol. Nro. die Transito-Gebühr von nach zu Station mit fl. kr. erholet worden ist, nach richtigem Befund der zwey obigen Auszeige unter Erholung der allenfalls treffenden Weg- und Brückengeld-Gebühren passiren zu lassen, gegenwärtig ausgefertigte Rückvergütungs-Pollete allda einzuziehen, benebst der Transito-Pollete im Controll-Register einzutragen, dann sicher zum churfürstlichen Maut-Rechnungs-Bureau einzusenden.

Die Einziehung dieser Rückvergütungs-Pollete ist dem dieselbe ablegenden Zollpflichtigen zur nöthigen Legitimation gnädigst angeordnetermassen zu recepissiren.

Den 18

Churfürstliche Hallverwaltung.

Beylage C.

Recepisse.

Ueber die vom Fuhrmann
unter heutigem bey Endesgesezt Gränz-Maut
abgegeben vom churfürstlichen Hallamte
sub dato Fol. Nro. ausgestellten, und auf
den lautenden Rückvergütungs-Polleten, inhaltlich derselben folgende Gegenstände, als

der ausgehenden Colli.

Zahl.	Gattung.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Werth.	Sporco-Gewicht.

bey dießseitigem Amte nach ordentlich vor sich gegangener Controlle wirklich über die Gränze nach verführt worden sind.

Actum den 18

Churfürstliches Gränz-Maut-Amt.

Frey von Stempelgelds-Entrichtung.

Bekanntmachungen.

(Den Beytritt zur Assekuranz des Pensions-Beytrages für die Wittwen der Staatsdiener betr.)

Durch die noch immer einlaufenden Erklärungen für den Beytritt zur Assekuranz eines Pensionsbeytrages für die Wittwen und Waisen der churfürstlichen Staatsdiener sieht man sich veranlaßt, den im heurigen Regierungsblatte, Seite 188 zur Erklärung festgesetzten Termin vom 14. Juny noch bis auf den letzten gegenwärtigen Monats zu verlängern. Wonach die Inscriptionsliste zur höchsten Stelle eingesendet werden wird.

München den 1. July 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

(Den weißen Biersatz betreffend.)

Zur Folge höchster Entschließung vom 21. dieses Monats wird der Satz des Bieres bey dem

hiesigen weißen Bräuhause (mit Inbegriff der Aufschläge, des Faßgroschens, des Spundgeldes, des Schreibkreuzers, f. a.) vom ganzen Fasse vom Ganter weg auf 18 fl. 30 kr., vom Halbfaße zu 9 fl. 15 kr., von der Achtel und dem Spitzfäßchen (gegen Cessierung der vorjährigen Zulage von 9 und 18 kr., welche von nun an für die Zukunft ganz aufgehoben seyn soll) auf 4 fl. 37 kr. 2 pf. und auf 2 fl. 18 kr. 3 pf., mithin im Ganzen der Satz für jede baierische Maaß weißen Weizenbieres auf 4 kr. 3 pf. hiemit bestimmet.

Alle übrigen weißen Bräuhäuser, auf welche sich auch obige Bemerkungen beziehen, haben nach dem immer um 1 fl. minder bestandenen Satze vom Ganter aus das ganze Faß zu 17 fl. 30 kr., das Halbfaß zu 8 fl. 45 kr., die Achtel zu 4 fl. 22 kr. 2 pf., und das Spitzfäßchen zu 2 fl. 11 kr. 1 pf., sohin die baierische Maaß weißen Weizenbieres zu 4 kr. 2 pf. abzugeben.

Den am Orte eines weißen Bräuhauses sich befindenden Wirthen wird ab der Maaß ein Profit von 2 pf, den auf 3 bis 4 Stunden entfernten von 3 pf. und den noch weiter entlegenen von 1 kr. bewilliget, so nämlich, daß sie dieses Bier um obigen Betrag höher verkaufen dürfen, als ihnen dasselbe vom Ganter aus bey dem Bräuhause abgefolgt wird.

Uebrigens werden gegenwärtig alle Bräuämter sowohl, als die Pächter ausdrücklich darauf angewiesen, daß, wenn von den Polizeybehörden nicht mit dem gehörigen Nachdrucke auf der gnädigsten Verordnung gegen das Verleitgeben des braunen Bieres durch weiße Bierwirthe gehalten würde, sie hierüber ungesäumte Anzeige bey unterzeichneter Stelle machen sollen; so wie nicht minder die churfürstlichen weißen Bräu- und Visirämter gehalten sind, der bestehenden Anordnung gemäß das namentliche Verzeichniß aller in ihrem Distrikte sich befindenden Tafernwirthe und Bierzäpfler mit der Bemerkung monatlich hieher einzusenden, wer, dann wie viel jeder derselben weißes Bier abgelanget hat.

München den 26. Juny 1805.

Churfürstliche Bräuwesens-Administration in Baiern.

Freyherr v. Gumppenberg.

XXVIII. Stück. München den 10. July 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Nachdruck der churpfalzbaierischen Verordnungen betreffend.)

Ungeachtet des bekannt gemachten ausschließigen Druck-Privilegs, das für die Sammlung der churpfalzbaierischen Verordnungen dem churfürstlichen Sekretär und Landesdirektions-Archivs-Registrator, Georg Karl Mayer, ertheilt ist, erschienen unter geänderten Titeln neuerliche Nachdrücke der Mayerischen Generalien-Sammlung.

Um weitere Versuche eines verbotenen Nachdruckes abzuhalten, wird daher das dem churfürstlichen Sekretär und Archivs-Registrator, Georg Karl Mayer, unterm 1. Juny 1799 wiederholt bestätigte Privileg für ausschließliche Sammlung der churpfalzbaierischen höchsten Verordnungen mit der für den unternommenen Nach-

druck festgesetzten Strafe wiederholt allgemein bekannt gemacht.

München den 2. July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

Liz. Bohonowsky, Accessist.

Wir Max. Joseph, Churfürst rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, wasmassen Wir Unserm Sekretär und nunmehrigen General-Landesdirektions-Archivs-Registrator, Georg Karl Mayer, auf sein unterthänigstes Ansuchen das ihm schon den 21. März 1783 und 23. Dezember 1784 ertheilt wordene landesherrliche Privilegium zur Auflage einer vollständigen Sammlung aller bisher emanirten, und in Zukunft erscheinenden Landes-Verordnungen, Mandaten und Erläuterungs-Resolutionen, welche der Publizität unbedenklich überlassen werden können, und worüber die Landesdirektion zu erkennen hat, in höchsten Gnaden dergestalten bestätigt und konfirmirt haben; daß in Kraft dessen sich Niemand unterstehen solle, erwähnte Sammlung nachzudrucken, oder nachdrucken zu lassen, sondern nur alleinig ernannter Mayer solch unternommenes Werk zu Jemands geringste Beeinträchtigung oder Hinderniß von Zeit zu Zeit fortsetzen, in Druck geben, allenthalben feil halten und verkaufen möge.

Wir gebieten demnach allen in Unsern sämmtlichen Chur- und übrigen Erblanden ansäßigen Buchdruckern, Verlegern und Händlern hiemit ernstlich, daß weder sie, noch Jemand anderer von ihrentwegen gemeldete Sammlung der ältern und neuern Landes-Verordnungen in was immer für einem Formate nachzudrucken sich unterstehen sollen, und zwar bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und Ein hundert Dukaten Geldstrafe, wovon die Hälfte Unserm Landes-Aerarium, die andere Hälfte aber erwähntem Verleger Mayer zukommen solle, auch dergleichen Nachdruckes, welchen derselbe mit Hilfe und Zuthuung einer jeden Orts-Obrigkeit, wo man solchen aufbringen wird, alsogleich aus eigenem Gewalt, ohne Jemands Hinderung, zu sich nehmen, und damit nach seinem Gefallen handeln und thun könne.

Wie dann dieses Privilegium impressorium zu Jedermanns Nachricht und Warnung obigem Werke vorangedruckt werden solle. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den ersten Brachmonats im Jahre Eintausend siebenhundert neun und neunzig.

Max. Jos. Churfürst.

(L. S.)

Freyherr v. Hertling.

Ad Mandatum Serenifs. Dni. Electoris proprium.

v. Krauß.

(Die genaue Befolgung der churfürstlichen Bau-Instruktion betr.)

Obgleich die churfürstliche Bau-Instruktion vom 9. März §. 2. es sämmtlichen Maurer- und Zimmermeistern ausdrücklich zur Pflicht macht, keinen Neubau, oder eine wesentliche Reparation in einem Gebäude von München zu unternehmen, ohne bey der churfürstlichen Bau-Kommission die vorläufige Anzeige davon gemacht, und die gebührende Erlaubniß hiezu erhalten zu haben, so hat man doch seither vielmal mißfällig

wahrnehmen müssen, daß von vielen Werkmeistern dieser Auftrag gänzlich vernachläßiget, oder wenigst nur halb erfüllt wird, indem solche Anzeigen meistens nach bereits angefangenem Baue erst einkommen.

Man will daher sämmtliche Werkmeister auf eine genaue pflichtmäßige Befolgung obiger bereits öffentlich bekannt gemachten Bau-Instruktion nochmal ernstlichst und mit dem Anhange erinnert haben, daß man bey fernern Uebertretungsfällen die nachläßigen Werkmeister ohne weitere Rücksichtnahme auf die Eigenthümer mit einer ergiebigen Geldstrafe belegen werde, damit in der Nachläßigkeit, oder dem bösen Willen einzelner Individuen die wohlthätigen Absichten des Staates nicht ferners vereitelt werden können.

München den 30. Juny 1805.

Von
churfürstl. Bau-Polizey-Kommissions-
wegen.

v. Schedel. Gärtner.

v. Fischheim, Aktuar.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Rentämter, welche in den zwey Forst-Inspektionen München und Deggendorf entlegen sind.

(Die Geldvorschüsse für die zur Vermessung der Staats-Waldungen angestellten Geometer betr.)

Diejenigen churfürstlichen Rentämter, welche in den Forst-Inspektionen München und Deggendorf liegen, erhalten hiemit den Auftrag, den zur Vermessung und Abtheilung der churfürstlichen Waldungen angestellten Geometern keine Geldvorschüsse ohne spezielle Anweisung der ernannten churfürstlichen Kommission abfolgen zu lassen.

München den 7. July 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Dirkt.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Obrigkeiten.

(Die Ausstellung der Handwerkskundschaften betr.)

Man hat mißfälligst wahrnehmen müssen, daß der Mißbrauch, den reisenden Handwerkern Kundschaften auszustellen, obgleich sie nicht in Arbeit gestanden sind, in mehreren Orten bestehet.

Nachdem nun hiedurch nicht nur der öffentliche Glauben, welchen die Kundschaften der Handwerker haben sollen, sehr geschwächt wird, sondern schon an sich eine unerlaubte Handlung begangen wird, welche dadurch keineswegs gerechtfertiget ist, daß solch eine Kundschaft statt des Zehrpfennings gegeben werde; als erhalten sämmtliche Obrigkeiten, denen nach der jüngsten Bekanntmachung vom 8. April laufenden Jahres (Regierungsblatt Nro. 16.) die Fertigung der Kundschaften für Handwerker wiederholt aufgetragen ist, hiemit die Weisung, keine Kundschaften ausstellen zu lassen, wenn der reisende Handwerker nicht in Arbeit gestanden ist, und darauf zu sehen, daß sie nicht auf längere Zeit, als er wirklich gearbeitet hat, laute. Dagegen ist auf den Kundschaften der reisenden Handwerker, welche keine Arbeit finden, zu bemerken, daß sie Arbeit gesucht, aber nicht erhalten haben.

Dieß haben sämmtliche Obrigkeiten den ihnen untergebenen Zünften zu eröfnen, sich selbst aber hiernach zu achten, indem jede Nachsicht einer Obrigkeit, wenn die Anzeige hierüber geschieht, schärfest geahndet werden wird.

München den 19. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

v. Heinleth, Sekretär.

Auftrag
an die churfürstlichen Rentämter, und an die Magistrate der Städte und Märkte.

(Die heurigen Zehendverstiftungen von Kirchen, Bruderschaften und geistlichen Stiftungen betr.)

Die churfürstlichen Rentämter so wie die Magistrate der Städte und Märkte empfangen den erneuerten Auftrag, daß sie die Verstiftungs-Protokolle über die zu den Kirchen, Bruderschaften und geistlichen Stiftungen gehörigen Zehenden zeitig, und nicht erst, wie öfter geschehen ist, wohl gar nach geendeter Aernte zur Genehmigung einsenden, diesen die Belege über die geschehene Vorrufung oder Ausschreibung beylegen, und überhaupt die Einberichtung auf eine solche Art bewirken sollen, daß ohne einer weitern Abforderung eines Berichtes die Entschließung kann gefaßt werden.

München den 23. Juny 1805.

Churf. Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Lezl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Anwendung des Pensions-Regulatives bey den Magistraten und Stadtgerichten der Hauptstädte betreffend.)

Nach dem Inhalte der höchsten Entschließung vom 26. Juny laufenden Jahres soll das Pensions-Regulativ vom 1. Jänner dieses Jahres bey allen Magistraten und Stadtgerichten in den Hauptstädten München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt und Paßau seine vollständige Anwendung erhalten, mit dem Beysatze, daß die Kinder der Bürgermeister, des hiesigen Stadt-Oberrichters, und der Stadtrichter, nach erreichtem 21sten Jahre, falls sie ohne Versorgung und ohne Nahrungsquelle sind, in dem Fortbezuge der Pension verbleiben, wenn die Väter 25 Jahre in Dienstesaktivität gestanden haben.

Uebrigens verbleibet es bey der in dem Pensions-Regulative schon enthaltenen Bestimmung, daß der Geldbezug, welcher aus der numeräeen Vergütung von Naturalien bestehet, bey der Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht werden könne.

München den 2. July 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Liz. Bohonowsky, Accessist.

Beförderung.

Dem Simon Theodor Hofmann ist unterm 17. Juny nach vorläufiger Prüfung die Erlaubniß ertheilt worden, Privat-Vermessungen, Vertheilungen und andere solche Arbeiten vorzunehmen, worüber er auch unterm 18. Juny in Pflicht genommen worden ist.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die den Professionisten bewilligte Niederlagen betr.)

In Rücksicht der Mißbräuche, welche bey der durch die Verordnung vom 15. November 1802 den Profeßionisten bewilligten Erlaubniß, überall im Lande Niederlagen ihrer verfertigten Arbeiten errichten zu dürfen, bisher sich eingeschlichen haben, und in Erwägung, daß dem Kunstfleiße und der Konkurrenz der Landmeister, durch das ihnen freygelassene Arbeiten in die Städte, so wie durch die ihnen gestattete Beziehung der öffentlichen Märkte schon ein hinlänglicher Spielraum eröfnet ist; haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 14. Juny dieses Jahrs sich bewogen gefunden, diese den Profeßionisten ertheilte Erlaubniß, Niederlagen mit ihren selbst verfertigten Arbeiten zu errichten, dahin zu beschränken, daß dieselbe vorerst bey unterzeichneter Stelle besonders nachgesucht, und nur alsdann, wenn aus der Instruktion des Gesuches, die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Gewährung hervorgeht, bewilligt werden solle.

In Rücksicht der den Fabrikanten bewilligten Niederlagen hat es bey den Dispositionen der Verordnung vom 15. November 1802 sein Verbleiben. Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

München den 8. July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

XXIX. Stück. München, den 17. July 1805.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Rentämter und Weg-Inspektoren in Baiern.

(Die Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens in Baiern betr.)

In Verfolg des wegen der Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens in der Provinz Baiern den 28. May erfolgten gnädigsten Befehls (Regierungsblatt Nr. 24, Seite 443) wird bestimmt:

1) Die Rentämter behalten in Zukunft im Wasser- und Strassenbauwesen nur die Geldzahlungen bey, sie mischen sich daher nicht mehr in die bauwissenschaftlichen Anordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen.

Es zessiren daher die unterm 7. May 1804 von der Landesdirektion erlassenen Instruktionen und Anordnungen.

2) So wenig die Zahlungen auf das Etats-Jahr 1804 — 1805 die angewiesenen Summen überschreiten sollen; eben so wenig dürfen Zahlungen von den für das Etats-Jahr 1805 — 1806 zu bestimmenden Geldern für Ausgaben, die in dem Etats-Jahre 1804 — 1805 geschehen sind, oder noch geschehen, bey Selbsthaftung der Rentämter genommen werden, indem Seine Churfürstliche Durchlaucht einen reinen Abschnitt des künftigen, von der jetzigen Verwaltung des Wasser- und Strassenbaues, in allen Beziehungen, gemacht wissen wollen.

3) Alle Rent- Gerichts- und Zollämter würden daher, wenn sie sich künftig beygehen lassen, in Hinsicht des Wasser- und Strassenbaues Bauanordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, zu treffen, die nur den eigentlichen Bau-Offizianten zustehen, oder die bestimmten Summen eigenmächtig überschreiten, solche ex propriis zu bezahlen haben.

4) Nur in solchen Fällen, bey denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, müssen die Wasserbau-Inspektoren durch bauliche Anordnungen, und die Rentämter auf Anzeige der Inspektoren durch nöthige Vorschüsse hiezu, provisorische Verfügungen treffen, und würden hierinfalls diejenigen, welche solchen dringenden Anordnungen Hindernisse in dem Wege legten, für die Folgen zu stehen haben.

5) Es wird zum Hauptgrundsatze gemacht, daß die Bau-Offizianten von den Geldauszahlungen und Geldverrechnungen verschont bleiben, sohin keine Kasse haben sollen. In Gefolge dessen haben die Rentämter nur die Auszahlungen und Verrechnungen, und die Baubeamte die Berechnungen zu führen; die Bau-Beamte attestiren den Empfang und die Brauchbarkeit des von den Inspektoren als nöthig erfundenen Materials respective der Werkzeuge; die Rentämter hingegen zahlen die Beträge hiefür an diejenigen Individuen, welche sothanes Material beygeschaft haben, wodurch also sich von selbst versteht, daß zu solchen Auszahlungen immer der attestirte Bedarf von Seite der Inspektoren, und der wirklich brauchbare Empfang von Seite der Bau-Offizianten zum Grunde liegen muß.

Die Rentbeamte sind gehalten die Zahlungen selbst, oder durch einen ihrer Amtssubalternen zu leisten.

Sind die Arbeitsleute nicht in dem nämlichen Orte, wo jene wohnen, und ist die Baustatt so weit entfernet, daß die Arbeiter jedesmal an Samstägen nach der Arbeit nicht zum Rentamte gehen können, und kann die Auszahlung nicht nahe entlegenen Maut- oder Zollbeamten übertragen werden; so sollen die Rentbeamte an der Baustätte die Auszahlungen besorgen, weßhalben die geeigneten Diäten sich angerechnet werden dürfen. Dagegen ist es denselben bey Strafe des Ersatzes untersagt, das Geld zur Zahlung der Arbeitsleute, Fuhren oder des Baumaterials den Paliren in die Hände zu geben, da dadurch die beabsichtete Kontrolle nicht erreicht würde.

6) Es ist zwar in dem 14ten §. der Verordnung über die neue Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens festgesetzt, daß die Strassen-Inspektoren sich mit den Rentämtern benehmen sollen, damit das vorräthige und auf Kosten der Kasse angeschafte Werkzeug gehörig von den jetzigen Ueberstehern den Wegmeistern übergeben werde, weßwegen die Rentbeamte die ein- oder zweymonatlichen Löhnungen den Ueberstehern, den Wegmeistern und stabilen Tagwerkern zurückzubehalten haben, bis dieser und anderer ähnlicher Umstände wegen alles in Richtigkeit gebracht ist; allein nachdem viele Ueberstehen und stabile Tagwerker seyn werden, welche derley Werkzeuge gar nicht haben; so versteht sich von selbst, daß obige Anordnung sich auf diese gar nicht erstrecket.

7) Die Entlassung der jetzt angestellten Ueberstehen hat bis zum 1. August vollständig von den Rentämtern zu geschehen, damit am nämlichen Tage die Wegmeister eintreten können, über deren Benennung, dann Zahlungs-Anweisungen noch besondere Weisungen erfolgen werden.

8) Die von den Rentämtern bisher bezogenen Diäten hören vom 1. August heurigen Jahres an, auf, da die Rentbeamte nur die Geldauszahlung zu leisten, und nichts mehr mit dem Bauwesen selbst zu thun haben.

Als Ausnahme hievon kann jedoch gelten, wenn die Rentbeamte eines großen Baues, oder der Auszahlungen wegen, oder endlich mit dem Chef des geheimen Ministerial-Bureau vom Wasser- und Strassenbauwesen rei en müssen.

9) Besonders werden die churfürstlichen Rentämter angemahnt, nachdem es sich oftmals ereignen wird, daß dringende Gegenstände nur mit schneller Assistenz zur Ausführung gebracht werden können, die Bau-Offizianten nach erfolgten Ausschreiben mit allem Nachdrucke zu unterstützen. Hiezu werden auch die churfürstlichen Landgerichte, Forst- und Zoll-Inspektionen angewiesen.

Nachdem nun durch erwähnte neue Wasser- und Strassenbau-Organisation die Rentbeamte einer großen Geschäftslast überhoben werden, da sie jetzt nicht mehr die Verwendung des Baumaterials und dergleichen anzuordnen haben; so setzt man in selbe zugleich das Vertrauen, daß sie allen Kräften aufbieten werden, zum Besten des Wasser- und Strassenbauwesens durch redliche Rechnungsführung, so wie durch hilfreiche Unterstützung der Baubeamten mitzuwirken, sohin sich hiedurch die höchste Zufriedenheit zu erwerben.

München den 23. Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die besoldeten Chargen der Bürgermiliz betr.)

Bei verschiedenen Städten existiren besoldete Militär-Chargen; diese sollen nach Abgang derer, welche sie jetzt begleiten, erlöschen, und nicht wieder besetzt werden; zu Folge höchster Entschließung vom 28. May laufenden Jahrs.

München den 7. Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Benz.

(Den Prüfungskonkurs der Subjekte zu churfürstlichen Staaatsdiensten betreffend.)

Nachdem vermög höchsten Organisations-Rescripts de dato 15. August 1803 §. 8. Nro. 2. verordnet worden ist, daß sämmtliche zu Landbeamten und Aktuarsstellen, überhaupt aber zu churfürstlichen Staatsdiensten zu kommen trachtende Subjekte, wenn selbe zuförderst auf einer churfürstlich-inländischen Universität ihre Studien absolvirt, ihre Diplome, oder vollständige Absolutorien, und eben so auch die Zeugnisse der genommenen gerichtlichen, wenigst einjährigen Praxis gehörig beygebracht, sohin die verordnungsmäßige Stuffen-Praxis zurückgelegt haben, in einem öffentlich bekannt gemacht werdenden jährlichen General-Konkurse durch ein abzulegendes Kumulativ-Examen ihre Fähigkeiten und Würdigung zu Staatsdiensten an Handen geben sollen; so hat man in Folge solch höchster Verordnung für heuer einen Examinations-Konkurs auf den 16., 17. rc. des Monats August anberaumt, welches hiemit all denjenigen, die sich an den benannten Tagen, mit obgemeldten Erfordernissen ausgerüstet, der Prüfung zu unterziehen gedenken, mit dem Auftrage

eröfnet wird, daß sie sich dießorts zeitlich melden, und sodann zur gewöhnlichen Rathszeit bis 9 Uhr in der Frühe zum Examen stellen sollen.

München den 10. July 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag an die sämmtlichen churfürstlichen Rentämter in Baiern.

(Den Widumsbau der Kollegiatstifts- und ständischen Klosterpfarreyen betr.)

Um den Anständen, welche verschiedene churfürstliche Rentämter in Baiern über die Eintheilung der für jede Kollegiatstifts- und ständische Klosterpfarrey bestimmten 20 Tagwerke Widumsgründe bey der unterzeichneten Stelle angezeigt haben, mit Einemmale zu begegnen, werden hiemit in Bezug auf den im Regierungsblatte vom 26. Juny dieses Jahrs angeordneten Verkauf des heurigen Fondes folgende Normen festgesetzt:

1mo.) Bey jeder Kollegiatstifts- und ständischen Klosterpfarrey, welche der dermaligen Organisation unterliegt, und wobey sich bisher schon mehrere Widumsgründe befinden, werden acht Tagwerke Wiesen, und in jedem der drey Felder vier Tagwerke Aecker für den Pfarrer belassen.

2do.) Die dem Pfarrhofe zunächst gelegenen Aecker und Wiesen sind vorzugsweise hiezu auszuwählen.

3tio.) Die nicht über ein Tagwerk betragenden Hausgärten sind nicht zu den 20 Tagwerken Widumsgründen einzurechnen. Was aber hievon über ein Tagwerk beträgt, kömmt allerdings an den acht Tagwerken Wiesgründen abzuziehen.

München den 16. July 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

XXX. Stück. München den 24. July 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Mäßerey bey dem weißen und braunen Biere betreffend.)

Da mehrfältige Beschwerden über den Mißbrauch der Mäßerey, besonders bey dem in Krügen und Bouteillen abgezogenen weißen Biere vorgekommen sind, und die Wirthe und Kaffeeschenke größtentheils in geringhaltigen Geschirren von ausländischen Mäßereyen das abgezogene Bier ausschenken, um destomehr Gewinn über den Satz zu erhalten; so haben Se. Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß das abgezogene weiße Weizenbier in Baiern nicht anders, als in Geschirren der baierischen Mäßerey, bey nachdrücklicher Bestrafung verkauft werden soll.

Und da jene Uebervortheilung des Publikums auch bey dem braunen Biere vielfältig

gewagt wird, soll sich diese Verordnung auch hierüber erstrecken, sohin die Geschirre im Jahre öfters, doch zur unvorgesehenen Zeit, visitirt, und alle jene, welche das baierische Getrankmaaß nicht halten, hinweggenommen und vernichtet werden. Man erwartet von sämmtlichen Polizeybehörden pflichtmäßigen Vollzug, und die geeigneten Berichte hierüber nach jedem halben Jahre.

München den 15. July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Rentämter.

(Die Form der einzusendenden Haftscheine betr.)

Mehrere obiger Aemter haben die Gewohnheit, in ihren zur churfürstlichen Provinzial-Hauptkasse einzusendenden Haftscheinen den Gegenstand des Geldbedarfes, oder Verwandes, mit dem allzu generellen Titel: Bauausgaben zu benennen. Da aber gedachter Kasse daran liegt, zu wissen, ob die Verwendung auf Land- Strassen- oder Wasser-Gebäude geschah; so werden sämmtliche verrechnende Aemter hiemit beauftraget, verstandenen Unterschied in den Haftscheinen hinfür bestimmter auszudrücken.

München den 17. July 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direkt.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die Polizeybehörden.

(Das braune Bierschenken der weißen Bierwirthe betreffend.)

Indem man wahrnimmt, daß die Verordnung vom 8. Juny vorigen Jahres (Regierungsblatt 1804, 27stes Stück), welche den weißen Bierwirthen das Schenken des braunen Bieres ernstlich verbietet, und sie in die Schranken ihrer Befugnisse zurückweiset, durch Konnivenz der Gerichtsbeamten nicht genau beobachtet werde; so wird dieselbe zu Folge höchsten Rescriptes hiemit erneuert, und allen Gerichts-Obrigkeiten ernstlichst aufgetragen, sie zu vollziehen, und zu diesem Ende periodisch, jedoch zu unvorgesehenen Zeiten, in den Häusern der weißen Bierwirthe nachsehen zu lassen, ob sie sich nicht auch braunes Bier beylegen, sodann die erfundenen Exzesse empfindlich zu bestrafen. Die nachsichtigen Beamte haben nachdrückliche Ahndung, und nach Umständen förmliche Untersuchungen und Bestrafung zu gewärtigen.

München den 15. July 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag

an sämmtliche Verwaltungs-Aemter der Kirchen und milden Stiftungen.

(Das Nachlaß- und Moderationswesen betr.)

Sämmtliche Verwaltungs-Aemter der Kirchen- und milden Stiftungen erinnern sich jener Verordnungen, die denselben, wegen genauerer Beytreibung der Kirchengefälle überhaupt unter

dem 17. Februar 1802, und wegen Nachlaßwesen unter dem 21. Dezember 1803 durch das Regierungsblatt bekanut gemacht wurden.

In Erwägung, daß unter gleichen Bestimmungsgründen bey den verschiedenen churfürstlichen Administrations-Behörden auch eine gleiche Geschäftsbehandlung eintreten solle, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht per Rescriptum vom 26. Juny laufenden Jahrs gnädigst zu beschließen geruhet, daß die in Nachlaß- und Moderationswesen unterm 18. Juny 1802 in dem 25sten, 26steu und 27sten Stücke des baierischen Regierungsblattes von der churfürstlichen Landesdirektion bekannt gemachte Instruktion auch auf die Nachlaß- und Moderationsgesuche der Kirchen-Unterthanen, in so weit sie auf grundherrliche und andere Privatleistungen Bezug hat, ausgedehnt werde.

Indem man diese gnädigst beschlossene Ausdehnung vorgedachter Verordnungen den sämmtlichen Verwaltungsämtern der Kirchen- und milden Stiftungen hiemit eröfnet, und selbe im Nachlaß- und Moderationsgesuche der kirchlichen Grundunterthanen darauf anweiset, will man gedachten Aemtern in Hinsicht der Anwendung dazu folgendes bemerken:

Der 4te §. in der Verordnung vom 28. Juny 1802 über das Nachlaßwesen hat zwar lit. a. et b. h. et l. auf die Kirchen keinen Bezug; allein es gehet daraus doch immer eine Analogie für jene Fälle hervor, wo die kirchlichen Grund-Unterthanen neben dem grundherrlichen Gült gemeiniglich auch einen Nachlaß der Zinse von Kirchen-Kapitalien nachsuchen.

Schon öfters hat man die Kirchen-Verwaltungen in speziellen Fällen auf die Ausscheidung dieser Nachlaßgesuche aufmerksam gemacht, und jene unter dem 21. Dezember 1803 durch das Regierungsblatt (1stes Stück vom Jahre 1804) allgemein angeschaft. Man wiederholt daher diese generellen und speziellen Anweisungen hier nochmal.

Der 5te §. in der Verordnung ist im Wesentlichen das, was man den sämmtlichen Kirchen-Verwaltungen wegen genauerer Beytreibung der Kirchengefälle, und der alten Ausstände bereits unter dem 17. Februar des nämlichen Jahres ernstlich anbefohlen hat. (sieh 10tes Stück des baierischen Regierungsblattes de anno 1802.)

Der 6te §. vermög welchem die gutächtlichen Berichte über die Nachlaßgesuche der Grund-Unterthanen mit dem Orignal-Schadens-Beschreibungs Protokolle, tanquam basi, jedesmal belegt werden müssen, läßt sich bey den kirchlichen Unterthanen durch Belege vidimirter Extrakte aus der Original-Schadens-Beschreibung begnügen; und da diese Unterthanen für sich keine eigene Gemeinde bilden, deren Obmänner für alle

zufolge §. 9. den wirklichen Genuß des bewilligten Nachlasses bescheinen sollten; so mögen sich die Kirchenverwaltungsämter desto mehr überzeugen, wie nothwendig es sey, daß der wirkliche Nachlaßgenuß den Unterthansbücheln deutlich und fleißig eingetragen werde, damit die Prokuratoren, nach vorläufiger Einsicht derselben, die Genußscheine mit Sicherheit ausstellen können.

München den 20. July 1805.

Curfürstl. Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Biechl, Sekretär.

XXXI. Stück. München den 31. July 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Privilegien und Freyheiten des Kalt- und Kupferschmied-Handwerkes betreffend.)

Von nachgesetzter Landesstelle wird hiemit Jedermann kund gethan, auf welche Weise Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern dem Kalt- und Kupferschmied-Handwerke dessen bisherige Privilegien und Freyheiten durch anher erfolgt höchste Entschließung vom 6. July dieses Jahrs wieder gnädigst erneuert haben. Wonach daher alle Orts-Obrigkeiten angewiesen werden.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern 2c.

Nachdem das gesammte Handwerk der Kalt- und Kupferschmiede gebethen, gleichwie sie die Bestätigung ihrer Freyheiten unterm 27. July 1781 erhalten haben, ihnen solche auch wiederholter zu bestättigen, und diesem Gesuche willfahrt werden kann, so werden

1mo.) die Freyheiten des Handwerks der Kalt- und Kupferschmiede, wie dieß im vorbemeldten Jahre geschehen ist, vorbehaltlich der durch die Organisation des ganzen Zunftwesens nothwendig eintretenden Aenderungen und insbesondere das Privilegium des Gerichtsstandes bey den churfürstlichen Landgerichten hiemit bestättiget.

2do.) Ist den fremden und fichtelbergischen Eisenhändlern der Verkauf der eisernen Häfen außer den öffentlichen Jahrmärkten, und das Hausieren damit bey Konfiskation verboten; das Aufkaufen des alten Kupfers, oder das Ausführen desselben aber schärfest untersagt.

3tio.) Das Flicken der kupfer- und eisernen Häfen ist den Schmieden verboten, und

4to.) nur den im Lande schon vorhandenen Pfannenflickern, welche auf ein Attestat des Landgerichts die Bewilligung hierorts nachzusuchen haben, auf ihre Lebenszeit bewilliget, die Flickarbeit in jenen Orten zu machen, wo kein Kupferschmied vorhanden ist. Die fernere Aufnahme der Pfannenflicker ist allen Gerichten, Hofmärkten und Obrigkeiten schärfest untersagt; damit aber das Landvolk nicht gezwungen ist, wegen jeder Flickarbeit in eine Stadt, oder Markt zu laufen, so sollen die Kupferschmiede tüchtige Gesellen in gehöriger Anzahl auf das Land schicken, und dem Bedürfniße des Landmanns dadurch abhelfen.

5to.) Den Krämern, Geschmeidmachern, so andern ist der Handel mit eisernen und messingen Küchengeschirren, als Pfannen, Kesseln, Mältern und Trögen, so mit Klampfen und Dräthen gebunden sind, deren Verfertigung und Handel den Kupferschmieden allein zustehet, untersagt.

6to.) Ausländische Kupferschmiede dürfen nur die inländischen öffentlichen gefreyten Jahrmärkte besuchen, keineswegs aber mit ihren Karren hausiren, und wer eine Arbeit bey einem ausländischen Meister bestellt, hat solche bey ihm abzuholen, oder abholen zu lassen.

Dagegen wird sich

7mo.) zu dem Handwerke der Kalt- und Kupferschmiede versehen, daß sie gute und dauerhafte Arbeit verfertigen, als sowohl bey dem Verkaufe ihrer Waaren, wie bey dem Einkaufe und Eintauschen des alten Kupfers billige Preise machen, sohin nicht durch Bedrückung des Pub-

likums zu Aufhebung ihrer wiederholt bestätigten Freyheiten Anlaß geben. Hierauf haben die den Kalt- und Kupferschmieden vorgesetzte Obrigkeiten, welche dermalen die Landgerichte München, Straubing, Landshut und Burghausen sind, besondere Obsicht zu pflegen.

8vo.) Werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, die Kalt- und Kupferschmiede bey ihren bestätigten Freyheiten zu schützen, und gegen die Uebertreter mit unnachsichtlicher Bestrafung zu verfahren.

München den 15. July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Haider.

(Die Consumo-Maut-Rückvergütung betr.)

Den 21. Juny dieses Jahrs ist den churfürstlichen Mautämtern befohlen worden:

„Keinem Handlungs-Hause bei einem „Gränzmautamte eine Consumo-Maut-„Rückvergütung, auf über vier Wochen „alte gränzmautämtliche Polleten, selbst „wenn eine hallämtliche Rückvergütungs-„Pollete die Güter begleiten sollte, mehr „zu machen."

Diese Verordnung ändert an der bisherigen Rückvergütungs-Manipulation gar nichts, indem nach deren Inhalt (wie es zuvor statt gefunden) auf nicht vier Wochen alte Polleten observatis observandis das Gränzmautamt ermächtiget ist, rückzuzahlen, und wenn diese Polleten älter als vier Wochen sind, die Rückzahlung hierorts nachgesucht werden muß

Demungeachtet haben mehrere Mautämter diese so deutliche Verordnung ganz mißverstanden, und den Kommerzianten erklärt, daß vom 21. Juny dieses Jahrs bey den Mautämtern gar keine Rückzahlung mehr statt finden könne, auch die gegründetsten Forderungen der Kommerzianten wegen Rückzahlung auf nicht vier Wochen alte, mit hallämtlichen Rückvergütungs-Polleten begleitete gränzmautämtliche Polleten ganz verweigert.

Man siehet sich daher bemüßiget, zur Beruhigung der Kommerzianten und zur Belehrung der Aemter bekannt zu machen, daß auf nicht vier Wochen alte Gränz-Mautpolleten, wenn sie mit hallämtlichen Rückvergütungs-Polleten begleitet, und die vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt sind, allerdings eine Rückzahlung bey den Gränzämtern geschehen dürfe und müsse, wenn aber diese Polleten über vier Wochen alt sind, die Rückzahlung hierorts verordnungsmässig nach verflossenen vier Monaten innerhalb vier Wochen nachzusuchen sey.

München den 25. July 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etatskuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direkt.

v. Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die abgewürdigten Feyertage betreffend.)

Mehrere Pfarrer und Gemeinden haben den Zweifel geäußert, ob die Feste des heiligen Bischofs Ulrich, und der heiligen Mart. Afra, welche bisher in dem Bisthum Augsburg am 4. July und 7. August jährlich gefeyert zu werden pflegen, unter die abgewürdigten Feyertage zu zählen seyen. Man sieht sich daher veranlaßt, die höchst-landesherrliche Verordnung vom

4. Dezember 1801 dahin zu erläutern, daß diese beyden Festtage nach dem Geiste und der klaren Vorschrift Klemens XIV. erlassenen päbstlichen Verfügungen ebenfalls auf den nächsten Sonntag verlegt werden sollen, und daß alle in den Landesgesetzen wegen der abgewürdigten Feyertage enthaltene weitere Bestimmungen auch auf diese beyde Feste anwendbar seyen.

München den 26. July 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

Mayr, Sekretär.

XXXII. Stück. München den 7. August 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

An sämmtliche Städte und Märkte in Baiern, und sämmtliche Mautämter.

(Die Schrannen-Attestate betreffend.)

Da aus der Ungleichheit und Unförmigkeit der Schrannen-Attestate sich schon manche Irrung ergeben hat, die bey verschiedenen Mautämtern die Nichtannahme derselben erzwecken mußte; so wird hiemit festgesetzt, daß die Mautämter nur die nach anliegender Form gedruckte, und mit der Unterschrift des Schrannen-Messers, dann des Stadt- oder Markt-Wappens versehene derley respektiren, und sämmtliche Magistrate der Städte und Märkte dießfalls schleunigst das Geeignete verfügen sollen.

München den 6. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direkt.

v. Schmöger, Sekretär.

Attestat.

Siegel.

Ueber Schäffel Weizen.
" Korn.
" Gerste.
" Haber,

welche auf der hiesig unter heutigem abgehaltenen Schranne von N. N. erkauft worden sind, und nach N. in das Ausland geführt werden wollen, auch der churfürstlich-höchsten Verordnung vom 1. Juny dieses Jahrs gemäß, jedoch gegen Entrichtung der gesetzten Zoll- und Mautgebühren ausgeführt werden können.

Den 180

Churpfalzbaierischer Magistrat N.

(L. S.)

Unterschrift des Schrannen-Vorstandes. Unterschrift des Schrannen-Messers.

Note. Die Zahl der Schäffel muß mit Worten angesetzt seyn; und wird ein Betrag nicht in jede Gattung eingesetzt, so wird zur frey bleibenden Qualität — keines vorgesetzt.

Außer dem Siegelgeld von vier Kreuzern, darf für die Schrannen-Attestate nichts gefordert werden.

An sämmtliche Mautämter Baierns, der oberen Pfalz und Neuburg.

(Die Einsicht der ämtlichen Manualien betr.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß einige Mautämter auswärtigen Behörden nicht nur hinlänglichen Aufschluß über verschiedene Anfragen gegeben, sondern sogar Einsicht der ämtlichen Manualien erlaubt haben; so wird hiemit allgemein verordnet, daß kein Mautamt sich künftig ohne vorläufige Anfrage bey nachgesetzter Stelle mehr beygehen lasse, eine auch nur die geringste ämtliche Mittheilung an auswärtige Stellen zu machen, ohne sich im Gegenfalle der schweresten Ahndung auszusetzen.

München den 6. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direkt.
v. Schmöger, Sekretär.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die einzusendenden Beschreibungen der Gewerbe betr.)

Bey den wenigsten der eingesendeten Beschreibungen der Gewerbe befand sich der angeschafte General-Konspekt.

Sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte werden demnach angewiesen, den einzusendenden Beschreibungen der Gewerbe den dazu gehörigen General-Konspekt, und zwar in der Form, wie solcher hienach ersichtlich ist, verfaßt, beyzulegen, daß er die Zahl der jeden Orts vorhandenen Gewerbe jeder Gattung summarisch enthalte, die Einsendungen selbst aber möglichst zu beschleunigen, und keinen Zwangsmitteln sich auszusetzen.

München den 31. July 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.
Halder.

General-Konspekt

über die im churfürstlichen Landgerichte N. N. vorhandenen Gewerbschaften.

Namen der Orte, sowohl gerichtische als inkorporirte.	Handlungen.	Fragner.	Bräuer.	Weinwirth.	Bierwirth.	Schuhmacher.	Schneider.	Schlosser.	Kupferschmied.	Glaser.	Zinngießer.	Färber.	Goldschmied rc.
Au	6	2	4	1	3	5	6	2	1	2	—	1	—
Benediktbeuern.													
Carlsfeld.													
Chiemsee.													
Dachau.													
Ebersberg.													
Fischbach.													
Gangkofen.													
Haberskirchen rc.													

XXXIII. Stück. München, den 14. August 1805.

Bekanntmachung.

(Den Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern betr.)

Der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht abgeschlossene und beyderseitig ratifizirte Freyzügigkeits-Vertrag, wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung nachstehend bekannt gemacht.

München den 12. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Seiner königlichen Majestät von Preußen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern.

Durch den XXI. Artikel des am 30. Juny 1803 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern geschlossenen Staatsvergleichs ist den Unterthanen der ansbach-baireutischen, und der churfürstlichen pfalzbaierischen Staaten die Freyzügigkeit in derjenigen Art bedungen, welche dieser 21ste Artikel besagt.

Um eines Theils der wohlthätigen Absicht dieser Vereinbarung eine größere Ausdehnung zu geben, anderen Theils aber bey diesem Vorhaben diejenigen Bestimmungen und Modifikationen anzubringen, und festzusetzen, welche den Verhältnissen der übrig königlich-preußischen Staaten außer den ansbach-baireuthischen Landen angemessen sind, wird der gegenwärtige Staatsvertrag hiemit in nachstehenden Artikeln abgeschlossen.

I.

Zwischen sämmtlichen Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen (außer den ansbach-baireutischen Landen) auf der einen Seite, und den sämmtlichen Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern auf der andern Seite soll in Zukunft eine Freyzügigkeit in der nachstehenden ausgedruckten Art bestehen.

II.

Bey keinem Vermögens-Ausgange aus jenen Landen in diese, oder aus diesen in jene, es mag solcher Ausgang sich durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schankung, oder auf eine andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

III.

Die in dem oben stehenden zweyten Artikel festgesetzte Freyzügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kamereyen, Stifte, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden.

Die Rittergutsbesitzer in den beyderseitigen im I. Artikel dieses Vertrages bezeichneten Landen werden demnach gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen dem gegenwärtigen Vertrage untergeordnet, und dürfen bey Exportationen in

die gegenseitigen im I. Artikel bezeichneten Lande weder Abschoß- noch Abfahrtgelder fordern, noch nehmen.

Zur Erfüllung dieser gegenwärtigen Festsetzung sollen die obgedachten Rittergutsbesitzer, oder Privatberechtigte von den beyderseitigen respektiven Regierungen angehalten werden.

Wenn aber dennoch, und wider alles Erwarten Rittergutsbesitzer, oder Privatberechtigte auf eine von beyden Seiten hiezu nicht angehalten werden könnten, so versteht es sich von selbst, daß wider solche Rittergutsbesitzer und Privatberechtigte in Ansehung dessen, was in ihren Gerichtsbezirk aus dem andern Staate eingeführt wird, die Retorsion statt finden solle.

IV.

Die Bestimmungen der oben stehenden Art. I. II. und III. sollen zwar nicht auf vergangene, wohl aber auf alle jetzt pendente Fälle gehen, ferner namentlich ꝛc.

V.

Die Freyzügigkeit, welche den gegenwärtigen Vertrag festsetzet, beziehet sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach dieses Vertrages ungeachtet, diejenigen königlich preußischen, und diejenigen churfürstlich-pfalzbaierischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bey Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten. — Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten, und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden keiner der hohen, gegenwärtigen Vertrag schließenden Theilen, in Ansehung der Gesetzgebung in den respektiven Staaten beschränkt.

Der gegenwärtige Staatsvertrag ist vermög der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen dem wirklichen geheimen Staats-Kriegs-Kabinets- und dirigirenden Minister, Karl August Freyherrn von Hardenberg, Ritter der königlichen Orden, und von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern dem geheimen Rathe, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Chevalier de Bray, des rothen Adler- und Malteserordens Ritter, ertheilten respektiven Vollmachten heute zwischen diesen Bevollmächtigten abgeschlossen, und zweymal gleichlautend ausgefertiget worden, soll auch binnen vier Wochen, und wenn es seyn kann, früher von beyden hohen kontrahirenden Theilen ratifiziret werden, welchem nächst die Ratifikationen gegeneinander ausgewechselt werden sollen. Wenn aber diese Ratifikationen erfolgt seyn werden, so soll die Kraft und die Wirksamkeit des gegenwärtigen Staatsvertrags nicht nur von dem heutigen Tage an gerechnet werden, sondern es solle auch insbesondere die Bestimmung des 4ten Artikels desselben sofort in Kraft und Wirksamkeit gesetzt werden.

Geschlossen, ausgefertiget und von beyden Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Pettschaften besiegelt zu Berlin den 23sten May 1805.

(L.S.) Karl August v. Hardenberg. (L.S.) Le Chev. de Bray.

Auftrag

an die churfürstlichen Unter-Polizeybehörden.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme betr.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht die Freyheit des Getreidhandels gesetzlich bestimmt haben, so hätte man nicht vermuthen sollen, daß die Produzenten von eigennützigen Geldmäklern sich

verleiten lassen, die Hoffnung der künftigen Aerndte, das ist das Getreid als Pflanze (auf dem Halme) zu verkaufen; ein Handel, bey dem die Geldbesitzer nichts verlieren, der Produzent hingegen sich gänzlich zu Grunde richten kann, da die Geldausgabe gewiß, der künftige Körner-Ertrag aber richtig niemal zu berechnen ist, und über dieß das Getreid doch nur ausgeführt werden kann, wenn es auf den Getreid-Märkten des Landes erkauft worden ist.

Daß Verkauf des Getreides auf dem Halme geschehen sey, wurde angezeigt, und da diese Anzeige wiederholt wurde, so liefert dieß den traurigen Beweis, daß die Unter-Polizeibehörden sich nicht die Mühe nehmen wollen, den Geist der churfürstlichen Verordnungen auszuheben. Dieselbe werden also neuerdings auf die wegen den verbotenen Verkauf des Getreides auf der Wurzel bestehende mit dem freyen Getreidhandel sehr vereinbarliche Verordnungen, und deren zweckmäßige Befolgung neuerdings angewiesen.

München den 13. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.
Reichsfreyherr von Weichs.
v. Schmöger, Sekretär.

XXXIV. Stück. München den 21. August 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Visitation der obersten Justizstellen betr.)

Zufolge höchster Entschliessung vom 31. July abhin wird das anher erlassene höchste Rescript, die Visitation der obersten Justizstellen betreffend, zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 13. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.
Reichsfreyherr von Weichs.
v. Schmöger, Sekr.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

In der vollkommenen Ueberzeugung, daß die Verwaltung der Justiz von der Ordnung, Einrichtung und Besetzung der Gerichtsstellen nicht weniger, als von den Gesetzen selbst abhange, und in der besondern Erwägung, daß die Verfassung und der Geschäftsgang bey der obersten Justizstelle auf die Gerechtigkeitspflege einer jeden Provinz den entscheidendsten Einfluß habe, finden Wir Uns bewogen, nach dem Beyspiele und der Analogie der bey dem kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte, selbst aus gleichen Beweggründen eingeführten Visitationen, gleichmäßige Visitationen bey Unsern obersten Justizstellen zu verordnen, und sie als ein ordentliches Mittel zu Untersuchung ihrer Gebrechen, und Vorbereitung der erforderlichen Verbesserungen in die Gerichtsverfassung aufzunehmen.

Bey dergleichen Anwendbarkeit dieser Verfügung in allen Unserer Regierung untergebenen Provinzen wollen Wir die Ordnung dieser Visitationen nach einem Kreislaufe von drey Jahren wiederkehrend dahin festsetzen, daß sie abwechslungsweise jährlich bey einer der bestehenden obersten Justizstellen, und zwar im ersten Jahre bey der hiesigen, in dem zweyten bey der fränkischen, in dem dritten bey der schwäbischen obersten Justizstelle durch besondere, jederzeit von

Uns benannte, und mit speziellen Vollmachten versehene Kommissäre, welche bey keiner Justizstelle, jedoch der Rechte, Gesetze und Gerichts-Verfassung kündig sind, und für diese Handlung ihrer schon tragenden churfürstlichen Pflichten erinnert werden, vorgenommen werden sollen.

Nach dieser Unserer erklärten höchsten Absicht umfaßt die Vollmacht der Visitations-Kommissionen bey Unseren obersten Justizstellen die Untersuchung aller ihrer Personal- und Real-Gebrechen; sie schließt aber die Untersuchung oder Revision der dort anhängigen oder schon entschiedenen Rechtssachen aus, worin den Justizstellen weder ein Einhalt, noch ein Eingrif erzeigt werden solle.

Da die Vorstände und Mitglieder des Gerichts immer selbst die besten und vollständigsten Aufschlüsse geben können, so sollen die Visitations-Kommissionen von ihnen die schriftlichen Erinnerungen über alle Mängel und Gebrechen, welche sie nach ihren Pflichten und Erfahrungen in dem Personale und der Besetzung der obersten Justizstellen, in dem Geschäftsgange, der Prozeßform, und selbst in der Kollegial- und Gerichtsordnung zu finden glauben, einziehen, und Wir versehen Uns hiebey, daß die Vorstände und Mitglieder Unserer obersten Justizstellen zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absichten auf das angemessenste mitwirken werden.

Neben Benützung dieser Erinnerungen sollen die Visitationen sich von dem Zustande und den wesentlichen Gebrechen der obersten Justizstellen selbst eigene Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen suchen, wozu sie sich aller behilflichen Mittel bedienen können, ohne welche sie zu dieser Kenntniß nicht werden gelangen können.

Den Visitatoren sollen daher das Verzeichniß der Kollegial-Personen, die in den letztern Jahren erstatteten Relationen, welche sie erfordern werden, das Verzeichniß aller anhängigen und noch unerledigten Revisionssachen zugestellt werden; sie sind befugt, wo sie es nöthig finden, Einsicht von den Akten, Rathsprotokollen und allen gerichtlichen Verhandlungen zu nehmen, und zur genauen Beobachtung des Geschäftsganges sind sie angewiesen, entweder gemeinschaftlich oder einzeln den Sitzungen, Vorträgen und Deliberationen wenigstens vier oder sechs Wochen lang persönlich beyzuwohnen, in welchem Falle ihnen jedoch weder eine entscheidende noch berathende Stimme zusteht.

Ueber die befindenden Gebrechen, deren Abstellung Wir nicht insonderheit den Visitatoren auftragen, sollen dieselben keine Entschließung fassen, oder vollziehen, sondern ihre Berichte über den Zustand des Gerichtshofes nebst den angemessenen Vorschlägen zur Verbesserung der Personal- und Real-Gebrechen, wie auch zur Vervollkommnung der Kollegial- und Gerichts-Ordnung an Unsere höchste Stelle einsenden.

Wenn die Visitations-Kommissionen einen beträchtichen Rückstand unerledigter Akten finden, so steht ihnen zu, die Akten, welche noch einer Erledigung bedürfen, von den darunter sich befindenden Polizeyakten und andern Streit-Akten, welche wegen Länge der Zeit oder der Natur des Streitgegenstandes, oder wegen Verzichtleistung der Partheyen nicht mehr erlediget werden dürfen, abzusöndern, und jene an die geeigneten Polizeystellen, diese hingegen an die untern Instanzen zu remittiren, oder nach Beschaffenheit der Umstände einstweilen reponiren zu lassen.

Welche Maaßregeln sodann noch erforderlich seyn werden, um die Erledigung der noch zu entscheidenden rückständigen Akten zu beför-

dern, darüber haben die Visitations-Kommissionen nach reifer Ueberlegung ihr Gutachten an Uns zu erstatten.

Wir vertrauen hiebey ganz auf die Einsichten und Pflichten Unserer zu diesem Visitations-Geschäfte benennt werdenden Kommissäre, und erwarten von ihnen, daß sie diesen Auftrag jederzeit mit der möglichsten Beförderung ausführen, und selbst diejenige Art und Weise der Geschäftsbehandlung und Geschäftsvertheilung wählen werden, welche sie Unsern höchsten Absichten am nächsten entsprechend erachten werden.

Wir erlassen diese Verordnung und Instruktion an Unser General-Landes-Kommissariat von Baiern mit dem Auftrage, sie auf die gewöhnliche Weise durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 31. July 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl

von Kauffer.

(Die aus dem Zuchthause entlassenen Verbrecher betr.)

Da öftere Erfahrungen beweisen, daß Verbrecher, wenn sie aus dem Zuchthause entlassen werden, aus Mangel besonderer obrigkeitlicher Aufsicht wieder auf neue Abwege und in neue Verbrechen gerathen, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 29. July l. J. zur Veranlassung einer nähern obrigkeitlichen Aufsicht über die entlassenen Züchtlinge folgende Bestimmungen festgesetzt, welche den churfürstlichen Landgerichten, und sämmtlichen Ortsobrigkeiten zur strengen Beobachtung hiemit bekannt gemacht werden.

1) Ein jeder Züchtling wird bey seiner Entlassung mit einem Passe oder Entlassungsscheine von der Zuchthaus-Kommission versehen, und an die Jurisdiktions-Obrigkeit jenes Orts, wohin der Entlassene zurückkehrt, angewiesen, die Obrigkeit selbst aber durch die churfürstl. Zuchthaus-Kommission von der Entlassung des Züchtlings in Kenntniß gesetzt, wogegen selbe durch förderlichen Anzeigsbericht zur churfl. Zuchthaus-Kommission die Ankunft des Züchtlings zu bestätigen hat.

2) Dasjenige, was der Züchtling während seiner Strafzeit vom Arbeitslohn sich erspart hat, und was sonst zu seinem Depositum gehört, wird mit Ausnahme des davon abzuziehenden Reisegeldes der Ortsobrigkeit zugesendet, damit diese nach billigem Ermessen dem entlassenen Züchtlinge das Geld zur zweckmäßigen Verwendung nach und nach verabfolgen lasse.

3) Besonders soll die Obrigkeit, unter welche der Entlassene zurückkehrt, mit der Polizey-Aufsicht auch die Sorge für desselben ehrliches Fortkommen, wenn er je zu arbeiten im Stande ist, ausserdessen für seine mandatmäßige Verpflegung verbinden.

4) Ueber Verbrecher, welche länger als fünf Jahre im Zuchthause waren, und nun zurückkehren, hat die Obrigkeit noch eine spezielle Aufsicht neben der allgemeinen Polizeiaufsicht eintreten zu lassen, und zwar

5) die Dorfsführer oder andere zwey Gemeinde-Männer jener Gemeinde, in welche der entlassene Züchtling gehört, anzuweisen und verbindlich zu machen, daß selbe das Betragen und Forkommen des entlassenen Züchtlings genau beobachten, die Obrigkeit von Zeit zu

Zeit hievon in Kenntniß setzen, und sich beständig versichern sollen, daß er die Gemeinde ohne ihr Wissen nicht verlasse.

6) Wenn ein solcher Züchtling, dessen Strafzeit auf mehr als fünf Jahre bestimmt war, ohne obrigkeitliche Bewilligung sich von seinem Aufenthaltsorte entfernet, so haben die über ihn aufgestellten Gemeindemänner diese Ortsveränderung oder Entweichung sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, außerdem sie sich einer willkührlichen und nach Beschaffenheit der daraus entstandenen Folgen auch scharfen Bestrafung unterwerfen.

7) Die Obrigkeit ist sodann schuldig nicht nur alsogleich an die Zuchthaus-Kommission Bericht zu erstatten, sondern es auch dem einschlägigen Land- oder Kriminalgerichte, wenn dieses von der Ortsobrigkeit getrennt wäre, anzuzeigen, damit der Entwichene durch Requisition und Kundmachung verfolgt, und zu Verhaft gebracht werden könne.

8) Nach der hierüber gepflogenen Untersuchung ist der Fall an die einschlägige Hofgerichts-Stelle zu berichten, und von dieser mit Rücksichtsnahme auf die aus den frühern Akten sich ergebende mindere oder größere Gefährlichkeit des Menschen die Strafe zu bestimmen.

9) Wenn der Entlassene seinen Aufenthalts-Ort mit Bewilligung der Obrigkeit verändert, und unter eine andere Jurisdiktions-Obrigkeit tritt, so ist diese unter Ausantwortung des noch übrigen Geldrestes davon zu unterrichten, wo sodann alle Obliegenheiten auf die Gerichts-Obrigkeit des neuen Aufenthaltsortes übergehen.

10) Diese besondere Aufsicht oder Polizey-Kuratel über die Verbrecher, die auf mehr als fünf Jahre zum Zuchthause verurtheilt waren, soll zwey Jahre dauern, und wenn der Entlassene während dieser Zeit ehrlich fortgekommen, sodann gänzlich aufhören, sohin auch der Ueberrest des Depositums dem Entlassenen zur freyen Disposition ausgehändiget werden.

11) Die Obrigkeiten sind nach Verlauf dieser zwey Jahre auch unaufgefordert schuldig, sowohl über die Beendigung der Aufsicht, als über die Verwendung des Geldes an die Zuchthaus-Kommission Bericht zu erstatten.

12) Die Obrigkeiten und Aemter, welche diese verordneten Anzeigen, Vorsichten und Verfügungen unterlassen, machen sich nicht nur einer fahrläßigen oder vorsezlichen Verletzung ihrer Amtspflichten schuldig, sondern sie können auch für den Schaden, welcher durch einen Entwichenen veranlaßt wird, verantwortlich gemacht werden.

München den 16. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Behörden.

(Das neue Getreid betreffend.)

Vermög höchsten Rescripts vom 14. dieses wird allen Aemtern und Obrigkeiten hiemit aufgetragen, ein besonderes Augenmerk auf den viel zu schnellen und der Gesundheit äußerst schädlichen Gebrauch des neuen Getreides zu wenden, sohin genau hiefür zu wachen, daß weder unreifes Getreid geärndtet, noch von den Müllern (denen schon vorläufig dieses Verbot bey strengster Ahndung bekannt zu machen ist) gemahlet werde.

Bey dieser Gelegenheit findet man sich auch bewogen, sämmtliche Orts- und Polizey-Obrigkeiten zur genauen Beobachtung der Backpolizey, damit das Publikum sich nicht über ungewichtiges oder schlecht gebackenes Brod zu beklagen Ursache habe, strenge anzuweisen.

München den 18. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekr.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Rentämter.

(Die Eintheilung sämmtlicher Vasallen der säkularisirten Klöster, Stifte und Probsteyen in die einschlägig-churfürstlichen Rentämter betr.)

Damit die dermal churfürstlichen Vasallen der ehemaligen Klöster, Stifte und Probsteyen von ihrer grundherrlichen Behörde, wohin sie sich zu wenden haben sollen, in gehörige Kenntniß gelangen können, ergehet an sämmtlich baierische Rentämter der Auftrag, allen solchen Vasallen, welche in ihren Rentbezirken entlegen, folgsam der lehenherrlichen Behandlungswillen dahin gehörig sind, solche neue Lehenbehörde gehörig eröfnen zu lassen. Hiebey wird die schon längst bestehend gesezliche Anordnung Cod. civ. P. 4. C. 18. §. 33 nebst der neuesten General-Verordnung vom 29. Jänner 1803 (solchjährigen Regierungsblatt VII. Stück Seite 51—52) neuerdings in Erinnerung gebracht, daß keine Jurisdiktions-Behörde ohne Ausnahme sich beygehen lassen solle, über die Veräusserung eines landesherrlichen Aktiv-Lehens (dieses möge nun als ein eigenes Korpus bestehen, oder als einzelne Realität vermischt mit anderm Vermögen besessen werden) eine Verbriefung vorzunehmen, bevor nicht von dem einschlägig-churfürstlichen Rentamte der Konsens vom Vasallen hiezu erbethen und ausgefertiget seyn wird.

München den 17. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekr.

Bekanntmachung.

(Die Organisation des churfürstlichen Kadeten-Korps zu München betreffend.)

Ueberzeugt von der Wichtigkeit desjenigen Standes, welchem die Vertheidigung und Erhaltung des Vaterlandes anvertrauet ist, und in Erwägung, wie nothwendig es sey, daß die innere Stärke der Armee durch eine zweckmäßige Führung der verschiedenen Abtheilungen derselben immer mehr an Wirkungskraft gewinne, welches hauptsächlich dadurch erreicht werden kann, wenn der Abgang der Offiziers durch wissenschaftlich ausgebildete Individuen ersezt wird; haben sich Se. Churfürstliche Durchlaucht gnädigst entschlossen, ein militärisches Erziehungs und Ausbildungs-Institut zu errichten, und demselben eine solche Organisation zu geben, wodurch der vorgesezte Zweck am ehesten zur vollkommenen Befriedigung erfüllet werden kann.

Seine churfürstliche Durchlaucht halten die Aufnahme dieses Instituts (welches unter der Benennung, Kadeten-Korps, bestehet), und den daraus für das Ganze entspringenden Nutzen für so wichtig, daß Se. Churf. Durchlaucht dasselbe unter Höchsteigene unmittelbare Leitung genommen haben.

Das Kommando dieses Kadetenkorps, welches bereits durch eine detaillirte Organisation zur unsäumten Ausführung gnädigst beauftragt worden ist, hält es demnach für zweckdienlich, nachfolgende erläuternde Verhältnisse zur allgemeinen Wissenschaft bekannt zu machen, damit die Aeltern und Vormünder jener Jünglinge, welche durch die Aufnahme in das Kadetenkorps begnadiget werden, davon in Kenntniß sind, und sich deßfalls zu benehmen wissen.

Die Zöglinge werden im 10ten Jahre und nicht jünger angenommen, und müssen in diesem Alter zu lesen und zu schreiben wissen, dann die Anfangsgründe der Arithmetik und die lateinischen Buchstaben kennen.

Die Aufnahme findet zwar auch bey denjenigen statt, welche etwelche Jahre älter sind, allein in diesem Falle müssen sie in ihren Kenntnissen mit den Eleven von gleichem Alter im Verhältnisse stehen, und sich deßhalb bey ihrem Eintritte einer strengen Prüfung unterwerfen, in welcher sich ausweisen muß, ob sie Kenntnisse besitzen, die sie im Institute im nämlichen Alter erhalten haben würden, wenn sie mit 10 Jahren daselbst angefangen hätten.

Der Lehrplan zeigt deßhalb Jedermann den Maaßstab an*), und kann keine Einwendung zugelassen werden, wenn der Jüngling bey nicht bestandener Prüfung seinen Aeltern wieder zurückgeschickt wird. Da diese Einrichtung bisher nicht eingeführt und bekannt war, so wollen jedoch Se. Churfürstliche Durchlaucht bey der dießjährigen Aufnahme von der strengen Erfüllung dieser Regel in so weit abgehen, daß bey jenen, die mit 11 bis 12 Jahren und darüber aufgenommen zu werden ansuchen, der Mangel an geforderten Kenntnissen nicht den Rückstand von zwey Jahren betrage; mit 10 Jahren aber wird von dem ebenerwähnten kein Rückstand gestattet.

Künftighin findet keine Ausnahme statt, weil die frühe Aufnahme, und die Gelegenheit der öffentlichen Schulen keine Entschuldigung gewähret.

Vom 10ten bis zum 14ten Jahre werden die Zöglinge Eleven benennt, und in diesen Jahren in allen wissenschaftlichen Gegenständen mit dem, was in den öffentlichen Schulen für Jünglinge des nämlichen Alters gegeben wird, ganz gleich geführet, wodurch sie bey dem etwaigen Uebergange zum Civilstande in ihren Studien ungehindert fortfahren können, überdieß erhalten sie im Institute die Repetition, und den ganzen mathematischen Curs. Im 14ten Jahre aber müssen sie sich bestimmt erklären, welchem Stande sie sich widmen wollen; jene, welche ins Militär zu treten wünschen, und die Kenntnisse, welche in den vier Vorbereitungs-Klassen gelehrt worden sind, sich eigen gemacht haben, werden dann zu Kadeten befördert, noch während vier Jahren zu diesem Stande brauchbar gebildet, und am Schluße des vierten, um sich die Dienstkenntnisse auch praktisch ganz eigen zu machen, in die Armee als Junkers und Gehülfen der Adjutanten (unter deren besonderer dienstlicher Leitung und Aufsicht dieselbe, dann in einem eigenen Zimmer wohnen,) befördert. Von diesen Junkers werden in der Folge am Schluße des Jahres die erledigten Offiziersstellen, jedoch mit früherer Berücksichtigung derjenigen, welche sich im Kadetenkorps ganz besonders ausgezeichnet, und der höchsten Gnade vorzüglich würdig gemacht haben, ersetzt; durch welche gnädigste Verfügung jedem Kadeten eine gewisse Versorgung zugesichert ist. Jene

*) Der Auszug von diesem Lehrplane, so wie auch gegenwärtige höchste Verordnung ist in mehrern Buchhandlungen zu haben; nämlich: bey Hrn. Ulmann in Amberg, bey Hrn. Gebhardt in Bamberg, bey Hrn. Krüll in Landshut, bey Hrn. Lentner in München, in der Stettinischen Buchhandlung in Ulm, bey Hrn. Stahel in Würzburg.

Zöglinge aber, welche sich nicht zum Uebertritt ins Militär entschließen, treten zur anderweitigen Ausbildung zum Civilstande aus, und können nie mehr auf eine militärische Anstellung Anspruch machen. Wenn sich ein Zögling zum Militär erklärt hat, so wird derselbe nur bey ganz besonders bewegenden Umständen auf vorher an Se. Churfürstliche Durchlaucht eingesendetes unterthänigstes Gesuch entlassen, und kann auch in diesem Falle in der Folge keine Militär-Anstellung mehr erhalten.

Söhne des Adels, verdienter Offiziere, Kollegialräthe, und der mit diesen im gleichen Range stehenden Civil-Staatsdiener von guter Bildung und zu versprechendem Wachsthume, sind zur Aufnahme geeignet. Aeltern und Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündels nachsuchen, haben der Bittschrift, welche von Civilpersonen unmittelbar, von Militärs aber durch die vorgesetzten Kommandeurs bis Ende August, für dieses Jahr aber, bis Mitte Septembers bey höchster Stelle eingetroffen seyn müssen, — den Taufschein des Jünglings, die Zeugnisse jener Lehrer, welche ihn in den Vorkenntnissen unterrichtet haben, über den Fortgang in denselben, und ein medizinisch-chirurgisches Attestat wegen der Brauchbarkeit zum Militärstande sowohl, als auch, daß das die Aufnahme nachsuchende Individuum die natürlichen Blattern bereits überstanden habe, oder mit den Schutzpocken geimpfet wurde, anzufügen; dieser nöthigen Vorsichten ungeachtet wird die Aufnahme eines solchen jungen Menschen erst dann wirklich bestätigt, wenn derselbe über seine Vorkenntnisse und übrige Eigenschaften zuvor 14 Tage in dem Institute geprüft, und man von seiner fehlerfreyen körperlichen Beschaffenheit überzeugt seyn wird. Diejenigen, welche die bestimmten Vorkenntnisse nicht besitzen, oder wegen physischer Gebrechen oder ganz unsittlichen Betragens zur Beybehaltung nicht geeignet befunden werden, werden ihren Aeltern zurückgesendet, welches auch in der Folge in jenen Fällen geschieht, wenn ein Jüngling zu beschränkte Fähigkeiten, ganz keinen Fleiß und Lehrbegierde bezeugt, oder sich in moralischer Rücksicht so bedeutend vergeht, daß ihm die höchste Gnade, welche er genießt, entzogen werden muß, indem ein solcher es sich allein zuzuschreiben hat, wenn er ohne Beförderung aus dem Kadeten-Korps entlassen wird, da in diesem Institute Jedem alle Mittel an die Hand gegeben sind, sich die nöthigen Kenntnisse eigen zu machen, und nur solche Subjekte beybehalten werden, welche durch gutes Betragen, Talente und Eifer, die Vollendung ihrer Erziehung, und eine endliche Anstellung wirklich verdienen.

Die Zeit der Ankunft der Jünglinge, deren Aeltern und Vormündern die Annahme derselben zur Prüfung benachrichtiget worden ist, und welche, wenn dieselbe die erforderlichen Eigenschaften besitzen, sodann wirklich aufgenommen werden, ist der Anfang Oktobers; mit Ende Septembers werden nach vorhergegangener Prüfung die Beförderungen und Ausmusterungen vorgenommen. Unterm Jahre findet keine Aufnahme statt. Da (ganz besondere, auf das Allgemeine nicht wirkende Fälle ausgenommen) künftig kein Offizier in der Armee angestellt wird, der nicht im Kadetenkorps die nöthige militärische Ausbildung erhalten, und Beweise abgelegt hat, daß er die zum Eintritte in den Offiziersstand erforderlichen Vorkenntnisse und Eigenschaften wirklich besitze, so wird in Zukunft kein Page mehr als Offizier angestellt, und werden die adelichen Individuen, welche sich zum Militär bestimmen, ihre Ausbildung, weil die Pagerie bloß eine Civil-Erziehungs-Anstalt bleibt, im Kadetenkorps erhalten. Da nun aber künftig kein adeliches Individuum in die Pagerie aufgenommen wird, welches nicht bis zum 14ten und wenigstens zwey Jahre in dem Kadetenkorps gewesen ist, so

wird der Kommandeur desselben ein namentliches Verzeichniß derjenigen adelichen Individuen von 14 Jahren, welche keine entschiedene Neigung zum Militärdienste fühlen, sich aber durch Fleiß, Fähigkeiten und gutes Betragen vor den übrigen ausgezeichnet, und dieser Begünstigung und Belohnung würdig gemacht haben, mit den nöthigen Bemerkungen über jedes Individuum dem Oberst-Stallmeisterstabe mittheilen, damit sodann gedachter Stab, bey jeder Eröffnung einer Stelle in der Pagerie, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ein aufzunehmendes Subjekt in Vorschlag bringen kann. Jene aber, welche mit dem 14ten Jahre weder zur Aufnahme in die Pagerie, noch zum Uebertritte in die Klasse der Kadeten geeignet sind, treten aus dem Institute, und Seine Churfürstliche Durchlaucht erwarten, daß die Aeltern solcher Zöglinge nicht verkennen werden, wie wohlthätig für sie die unentgeldliche Erziehung und der zu allen Ständen passende Unterricht ihrer Söhne durch vier Jahre war, ohne daraus Ansprüche auf die Vollendung der Erziehung auf Staatskosten gründen zu wollen. Die Zahl der Zöglinge ist auf 210 bestimmt.

Seine Churfürstliche Durchlaucht tragen alle Erziehungs- und Ausbildungskosten, überhaupt sämmtliche Ausgaben, welche dieses Institut veranlaßt. Weil aber diese gnädigste Vergünstigung schon an und für sich von größter Wichtigkeit ist, und beträchtliche Aufopferungen erfordert, diese Jünglinge aber nur Wohlthaten empfangen, und dem Staate noch keine Dienste leisten; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht für gut befunden, gnädigst zu bestimmen, daß für selbe Kost und Kleidung vergütet werde, und zwar nach Verhältniß der Viktualien- und Materialien-Preise, welches sich ungefähr monatlich auf 17 fl. belaufen wird, wofür sie dann alles Benöthigte erhalten. Jedoch sind Seine Churfürstliche Durchlaucht aus landesväterlicher Milde huldreichst entschlossen, für 100 Jünglinge von besonders guter Aufführung, Fleiß und Fähigkeit, deren Aeltern durch die Last vieler Kinder gedrückt, die Erziehung derselben zu schwer fallen dürfte, und deren Unvermögenheit eine gnädigste Unterstützung nöthig macht, auch Kost und Kleidung unentgeldlich darreichen zu lassen. Jeder Zögling hat bey seinem Eintritte nichts als an Wäsch:

12 Hemden,
12 paar Socken,
12 paar Unterbeinkleider,
6 Handtücher,
6 Sacktücher,
6 Halstücher, dann
2 paar Schuhe und ein gutes vollständiges Reißzeug mitzubringen, und ist demselben nicht gestattet, andere Kleidungsstücke, als jene, welche bestimmt sind, zu tragen. Den Aeltern und Vormündern ist es unbenommen, an Sonn- und Feyertagen die Zöglinge auf bestimmte Stunden zu sich kommen zu lassen, und haben deßwegen die Erlaubniß bey dem Korps-Kommando nachzusuchen. Nach welchen Bestimmungen sich alle jene Aeltern und Vormünder fügen werden, welche die Aufnahme ihrer Söhne und Mündel in das Kadeten-Korps unterthänigst nachsuchen.

München den 18. August 1805.

Churfürstliches Kadeten-Korps-Kommmando.

Werneck, General-Major.

Bekanntmachung.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die in den öffentlichen Schulzeugnissen zur Bezeichnung der Geistes-Gaben, des Fleißes, Fortgangs und sittlichen Betragens der Schüler vor

kommenden Ausdrücke öfters mißverstanden oder willkührlich ausgelegt worden sind; so wird hiermit die ganze Uebersicht derselben, so wie man sie unlängst für die vaterländischen Mittelschulen allgemein eingeführt hat, um allen ferneren Mißdeutungen möglichst vorzubeugen, zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich kundgemacht.

Tabelle

sämmtlicher in den öffentlichen Schulzeugnissen vorkommenden Ausdrücke nach ihrer Stuffenfolge.

Grad.	Geistes-Gaben.	Fleiß.	Fortgang.	Sittliches Betragen.
1.	Ganz vorzügliche.	Unermüdet beständiger.	a. Bey den Lyceisten zeigt die beygefügte Zahl die verdiente Klasse an.	Ausgezeichnet gutes.
2.	Vortreffliche.	Unermüdeter.		Sehr belobungswürdiges.
3.	Sehr viele.	Sehr großer.	b. Bey den Gymnasial-Schülern, den wie vielten Platz unter wie vielen Schülern jeder erworben hat.	Belobungswürdiges.
4.	Viele.	Großer.		Gutes.
5.	Hinlängliche.	Mittelmäßiger.		Zweifelhaftes.
6.	Schwache.	Geringer.		Nicht tadelfreyes.

München den 9. August 1805.

Churpfalzbaierisches General-Schulen- und Studien-Direktorium.

Freyherr v. Fraunberg.

Schmid, Sekretär.

XXXV. Stück. München den 28. August 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Uniforme für die churpfalzbaierischen Hofstäbe betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

Nachfolgendes unterm 5. d. M. an den churfürstlichen Obersthofmeister Grafen von Törring-Seefeld erlassene höchste Reskript nebst beygelegter Vorschrift, die Uniformirung der churpfalzbaierischen Hofstäbe betreffend, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich kund gemacht.

München den 23. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekr.

Max. Joseph, Churfürst.

Wir haben Uns auf die Bitte Unserer vier Hofstäbe bewogen gefunden, für dieselben eine eigene Uniforme zu bestimmen.

Ihr empfanget daher in den Anlagen die Vorschriften dieser Uniformirung nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und Mustern, von welchen ihr Uns Duplikate zu Unseren Akten einzusenden habt, mit der Weisung, solche den Chefs der übrigen Hofstäbe ebenfalls mitzutheilen, und mit denselben darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften durchgehends genau beobachtet werden, da nur durch strenge Befolgung der vorgezeichneten Normen die Uniformirung ihre wesentlichsten Zwecke erreichen kann.

Bis zum ersten Jänner des künftigen Jahrs sind diese Uniformen bey sämmtlichen Hofstäben einzuführen, und von diesem Zeitpunkte an cessirt die bisher dem Oberst-Stallmeisterstabe besonders vorgeschriebene Uniforme.

Von gegenwärtiger Entschließung und der ertheilten Vorschrift haben Wir Unseren Landesdirektionen zu dem Ende Nachricht ertheilt, um die gewöhnliche Bekanntmachung zu verfügen.

München den 5. August 1805.

An
den churfürstlichen Obersthofmeister, Grafen von Törring-Seefeld also erlassen.

Vorschrift.

der Uniforme für die churpfalzbaier. Hofstäbe.

I. Klasse.

Oberst-Hofmeister.
Oberst-Kämmerer.
Oberst-Hofmarschall.
Oberst-Stallmeister.

1. Galla-Kleidung.

Der Rock von scharlachrothem Tuche, nach dem Schnitte eines Staatskleides mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann mit vergoldeten, mit dem Churhute und dem churfürstlichen Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Rockes nebst Kragen, Aermel-Aufschlägen und Taschen-Klappen ist nach der Zeichnung, unter Ziffer 1. reich mit Golde gestickt.

Westen und Beinkleider werden von weißem Tuche ohne Stickerey dazu getragen.

Der Hut mit weißer Feder, Schleife und Quästchen von Gold mit Bouillons ohne untermischte Farbe.

Eben so das Porte-Epée von Gold mit Bouillons ohne andere Farbe. Zu dieser, wie wie zu allen nachfolgenden Uniformen werden die Haare, in einem Zopfe gebunden, getragen.

2. Kleine Uniforme.

Die gewöhnliche Hof-Uniforme ist ganz wie die vorige, nur mit dem Unterschiede, daß die Stickerey nicht auf dem ganzen Kleide, sondern nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschen-Klappen angebracht ist.

3. Kampagne-Frack.

Ein Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche. Knöpfe wie oben.

Kragen, Aufschläge und Taschen-Klappen nach der Zeichnung des untern Theils an dem Muster, Ziffer I. mit Gold gestickt.

Westen und Beinkleider von weißem Tuche.

Der Hut ohne Feder, übrigens die goldene Schleife, Quästchen und Port-Epée wie oben.

II. Klasse.

Oberst-Silberkämerer.
Intendant und Vize-Intendant der Hofmusik.
Vize-Oberststallmeister.

1. Galla-Kleidung.

Ein Rock von scharlachrothem Tuche, nach dem Schnitte eines Staatskleides, mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann mit vergoldeten, mit dem Churhute und dem churfürstlichen Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Rockes nebst Kragen, Aermel-Aufschlägen und Taschen-Klappen nach der Zeichnung, Ziffer 2. reich mit Golde gestickt.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche, ohne Stickerey.

Der Hut mit Schleife und Quästchen von Gold mit Bouillons, ohne andere Farbe.

Ebenfalls so das Porte-Epée.

2. Kleine Uniforme.

Ganz wie die vorige, nur mit dem Unterschiede, daß die Stickerey nicht auf dem ganzen Kleide, sondern nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschen-Klappen angebracht ist.

3. Kampagne-Frack.

Dunkelblauer Rock mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche.

Knöpfe wie oben.

Die Stickerey auf Kragen, Aufschlägen und Taschen-Klappen nach dem Untertheile der Zeichnung, Ziffer 2.

Alles übrige wie oben.

III. Klasse.

Churfürstliche Kämerer.
Adeliche Stallmeister.

1. Galla-Kleidung.

Staatskleid von scharlachrothem Tuche mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann mit vergoldeten, mit dem Churhute und dem churfürstlichen Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Rocks nebst Kragen, Aermel-Aufschlägen und Taschen-Klappen, nach der Zeichnung, Ziffer 3. reich mit Golde gestickt.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche ohne Stickerey.

Der Hut mit Schleife und Quästchen von Golde mit Bouillons, ohne eingemischte Farbe.

Eben so das Porte-Epée.

2. Kleine Uniforme.

Wie die vorigen, nur sind bey derselben bloß Kragen, Aufschläge und Taschen-Klappen gestickt.

3. Kampagne-Frack.

Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann Kragen- und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche, welche nebst den Taschen-Klappen nach dem Untertheile der Zeichnung, Ziffer 3. gestickt sind.

Knöpfe und alles übrige, wie oben.

IV. Klasse.

Churfürstliche wirkliche Leibärzte.
Truchsessen.
Edelknaben-Hofmeister.

1. Galla-Kleidung.

Staatskleid von dunkelblauem Tuche mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche, mit den Knöpfen der vorigen Klassen.

Kragen und Aufschläge nebst den Taschen-Klappen mit Gold gestickt, eine Lisière nach der Länge des Rocks, dann beyderseits sieben Knopflöcher, an der Brust mit von Golde gestickten Litzen, nach der Zeichnung, Ziffer 4.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche, ohne Stickerey.

Hut mit goldener Schleife und Hutquästchen mit Bouillons ohne eingemischte Farbe, so wie das goldene Porte-Epée.

2. Kampagne-Kleidung.

Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche.

Stickerey auf Kragen und Aermel-Aufschlägen, ohne gestickte Knopflöcher und Taschen, nach der Zeichnung, Ziffer 4.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Knöpfe und das übrige, wie bey der Galla.

V. Klasse.

Staabs-Oekonomie-Räthe.
Schatzmeister.
Leib-Chirurgus.
Kamerfouriers.
Stallmeister.
Oberbereiter.
Staabs-Medikus.

1. Galla-Kleidung.

Staatskleid von dunkelblauem Tuche mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen

und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann gleichen Knöpfen mit den vorigen Klassen.

Kragen, Aermel-Aufschläge und Taschen-Klappen mit Golde gestickt, nebst einer Lisière nach der Länge des Rockes mit von Golde gestickten sieben Litzen an der Brust, nach der Zeichnung, Ziffer 5.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Hutschleife, Hutquästchen und Porte-Epée von Gold mit Bouillons, und ohne andere Farbe.

2. Kampagne-Kleidung.

Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann kornblauen Aermel-Aufschlägen und Kragen, welche nach der Zeichnung, Ziffer 5. mit Golde gestickt sind.

Das Uebrige, wie zuvor.

VI. Klasse.

Staabs-Sekretarien.
Churfürstliche aktive Kammerdiener.
Hof-Elemosinariats-Zahlmeister.
Residenz-Burgpfleger.
Leib-Apotheker.
Hoffourier.
Futtermeister, oder erster Magazinverwalter.
Unterbereiter.

1. Galla-Kleidung.

Staatskleid von dunkelblauem Tuche, mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann den oben vorgeschriebenen Knöpfen.

Kragen und Aermel-Aufschläge von Golde gestickt mit gleichen Litzen, auf der Brust und den Taschen-Klappen nach der Zeichnung, Ziffer 6.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Hutschleife, Hutquasten und **Porte - Epée** von Golde ohne **Bouillons**, und ohne eingemischte Farbe.

2. Kampagne-Kleidung.

Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann kornblauen Kragen und Aufschlägen, mit der Stickerey nach dem Muster, Ziffer 6. ohne gestickte Litzen auf der Brust und Taschen.

Knöpfe und übriges, wie oben.

VII. Klasse.

Schloßverwalter zu Nymphenburg.
Burgpfleger in der Herzog Max. Burg.
Ober-Tapezierer.
Staabs-Chirurgus.
Saalmeister.
Hof-Küchenmeister.
Hof-Kellermeister.
Mundschenke.
Proviantmeister.
Konfektmeister.
Silberverwahrer.
Fischmeister.
Futtermagazins-Kontroleur.
Bereiter.

1. Galla-Kleidung.

Dunkelblauer Rock, mit gleich blauem Futter, kornblauem Kragen und Aermel-Aufschlägen, welche mit einer breiten goldenen Borte nach dem Muster, Ziffer 1. besetzt sind.

Beyderseits sieben Knopflöcher auf der Brust, und drey auf den Taschen-Klappen sind nach dem Muster, Ziffer 3. galonirt.

Weste, Beinkleider und Knöpfe, wie bey allen Klassen.

Der Hut mit einer goldenen Schleife, die Quästchen von Goldfaden mit gelber Seide vermischt. Degen ohne **Porte-Epée**.

2. Kampagne-Kleidung.

Wie die vorige, nur mit dem Unterschiede, daß die Knopflöcher auf der Brust und den Taschen-Klappen nicht galonirt sind.

VIII. Klasse.

Kammerportiers.
Staabs-Offizianten.
Fisch-Inspektor.
Fischerey-Schreiber.
Mundköche.

1. Galla-Kleidung.

Dunkelblauer Rock, mit gleich blauem Futter, kornblauem Kragen und Aermel-Aufschlägen mit der Goldborte nach dem Muster, Ziffer 2. besetzt.

Die Knopflöcher auf der Brust und den Taschen mit der Borte, Ziffer 3. eingefaßt.

Alles übrige, wie die VII. Klasse.

2. Kampagne-Kleidung.

Diese unterscheidet sich von der vorigen, daß die Knopflöcher auf der Brust und den Taschen nicht galonirt sind.

IX. Klasse.

Ritter-Portiers.
Residenz-Aufseher.
Mundschenks-Gehilfen.
Mundköche-Gehilfen.
Silberkammer-Gehilfen.
Konditorey-Gehilfen.
Kellerey-Gehilfen.
Garderobe-Diener.
Residenz-Zimmerwärter.

Dienstkleidung.

Dunkelblauer Rock, mit gleichem Futter, kornblauem Kragen und Aermel-Aufschlägen, welche mit der Borde nach Ziffer 3. eingefaßt sind.

Weste, Beinkleider, Knöpfe und Hutschleife gleich der Klasse VIII. ohne Hutquästchen und ohne Degen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. §.

Denjenigen Individuen, welche neben ihrer Eigenschaft als Staatsdiener eine Stelle bey Hofe bekleiden, oder die Uniforme inländischer Ritterorden, oder als Landsassen tragen, bleibt es frey gestellt, bey Hofe in der Amtskleidung oder der Hofstaabs = Uniforme, oder in jener dieser besonderen Beziehungen zu erscheinen. In allen Amtsverrichtungen ist jedoch nur die Amtskleidung zu tragen.

2. §.

Bey allgemeiner Landestrauer wird die Hofstaabs-Uniforme abgelegt, und die schwarze Kleidung nach den vorgeschriebenen Gradationen getragen. Jede andere Hoftrauer wird bloß durch den schwarzen Flor um den linken Oberarme, ohne irgend eine Gradation oder Aenderung der Uniforme bezeichnet.

3. §.

Eben so wird bey jeder Familientrauer nur der schwarze Flor um den Arm getragen.

4. §.

Die Kammer- und Hoffouriers haben besonders darüber zu wachen, daß bey Hofe obigen Vorschriften genau nachgelebet, dieselben in keinem Punkte überschritten, von Niemand die Zeichen eines höhern Grades sich angemaßt, und keine eigenmächtige Abänderungen sich erlaubet werden.

5. §.

Wer obige Vorschriften überschreitet, hat es sich selbst zuzurechnen, wenn ihm der Eintritt bey Hofe versagt, und die Anzeige an den vorgesetzten Chef, und von diesem an Se. Churfürstliche Durchlaucht gemacht wird.

6. §.

Wiederholte fruchtlose Ermahnungen würden bey dem Hofpersonale der minderen Grade die Beschämung nach sich ziehen, daß der Stabs Chef auf einige Zeit die durch Tragung der Hofkleidung gewährte Auszeichnung untersagen müßte.

7. §.

Bey dieser Gelegenheit wird Jedermann untersaget, seiner Dienerschaft ähnliche Kleidungen oder Auszeichnungen zu geben, welche der Hof = und Staatsdienerschaft vom Civil- und Militärstande vorgeschrieben sind, damit alle unschicklichen Mißverständnisse hierüber vermieden bleiben.

Die Stadtkommandantschaften und Polizeydirektionen haben darüber zu wachen.

München den 5. August 1805.

(Die Rangbestimmung und Uniformirung der Wasser- und Strassenbau-Beamten betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern 2c.

wird zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung, dann zur Beobachtung der churfürstlichen Baubeamten im Wasser = und Strassenbauwesen die gnädigste Entschließung der höchsten Stelle vom 29. July dieses Jahrs, die Rangbestimmung und Uniformirung der Wasser- und Strassenbau-Beamten betreffend, kund gemacht.

Die Baubeamte haben sich wegen der Zeichnung der Stickerey dießorts zu melden.

München den 14. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Komissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekr.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Nachdem das Wasser- und Strassenbauwesen in allen Provinzen, ausgenommen im Herzogthume Berg, eine stabile, dem Stande der Wasser- und Strassenbaukunde, so wie den Lokalverhältnissen aller Art entsprechende Eintheilung erhalten hat, welche Wir unwiderruflich gehandhabt wissen wollen, und der in der Ausführung keine Schwierigkeiten entgegen stehen können, da sie mit vollkommenem Einverständnisse der General-Landes-Kommissariate der Provinzen gemacht wurden; so wollen Wir zur Beförderung des so wichtigen Wasser- und Strassenbauwesens für die in dem technischen geheimen Central-Bureau, so wie bey dem Wasser- und Strassenbaue in den Provinzen dienenden Individuen folgende Rangbestimmung provisorisch, bis die Rangbestimmung aller übrigen Staatsdiener von neuem regulirt seyn wird, und die Uniformirung stabil festsetzen.

A.

Rangbestimmung der Wasser- und Strassenbau-Beamten.

I. Klasse.

a) Die Provinzial-Baudirektoren des Wasser- oder des Strassenbaues;

b) die Ober-Wasser- und Strassenbau-Inspektoren des technischen geheimen Central-Bureau

behalten entweder ihren Rang, den sie bey der Landesdirektion schon haben; oder sie erhalten den Rang der wirklichen Landesdirektionsräthe.

II. Klasse.

a) Die Wasser- und Strassenbau-Inspektoren;

b) die Ober-Ingenieure des technischen geheimen Central-Bureau

stehen mit den Oberbeamten auf dem Lande in gleicher Rangkathegorie.

III. Klasse.

a) Die Chaussee-Inspektoren,

b) die Wasser- und Strassenbau-Direktions-Ingenieure,

c) der Oberdessinateur bey dem technischen geheimen Central-Bureau

sind den Landesdirektions-Sekretären im Range gleich.

IV. Klasse.

a) Die Wasser- und Strassenbau-Inspektions-Ingenieure,

b) die Praktikanten bey dem technischen geheimen Central-Bureau,

c) die Aktuarien bey den Baudirektionen

werden den Landgerichts-Aktuarien gleichgestellt.

V. Klasse.

Die Ingenieure des Wasser- und Strassenbaues

stehen mit den Landesdirektions-Kanzellisten in gleichem Range.

B.

Uniformirung.

Die Uniform ist dunkelblau, mit einer Reihe Knöpfen, worauf eine Brücke steht; und der Rock, welcher bis unten zugeknöpft wird, hat einen einfach stehenden Kragen.

Bey der Galla-Uniforme sind die Beinkleider weiß; bey der Kampagne-Uniforme dunkelblau. Das Gillet hat bey beyden Uniformen erstere Farbe.

Bey der ersten Klasse ist der Kragen mit drey Lisières nach der beykommenden Zeichnung in Gold gestickt; bey der Galla-Uniforme auch die Taschenpatten und Aufschläge. — Die zweyte Klasse hat dieselbe Uniform, nur mit zwey Lisières. — Die dritte Klasse hat eben dieselbe Uniforme, nur mit einer Lisière gestickt, welche auch die Praktikanten des technischen geheimen Central-Bureau tragen. — Die vierte Klasse trägt die Laubstickerey ohne Lisières. — Ueberhaupt aber werden die Taschenpatten auch auf der Galla-Uniforme nicht gestickt. — Die fünfte Klasse trägt keine Stickerey, sondern Borten nach der beyliegenden Zeichnung, auf Kragen und Aufschlägen. — Die Porte-Epées, so wie die Cordons auf den Hüten sind denen gleich, welche die Rangkathegorie anweist.

C.

Was die Uniformkleidung der Werkbaumeister und Wegmeister, so wie der Wegmacher betrift; so müssen sich die Erstern gleichfalls dunkelblau kleiden, und auf dem von oben nach unten zugeknöpften Rocke-Kragen auf Aufschläge mit einer Goldborte besetzt, tragen. — Auf den Knöpfen soll ein Schrottwagen und ein Richtscheit seyn.

Die Wegmacher erhalten in allen Provinzen, worin das Strassenbauwesen organisirt ist, unentgeltlich jährlich eine roth ausgeschlagene blaue Montursjacke, zu zwey paar Schuhen und Kamaschen 6 fl., und für immer einen Armschild. Auf den Knöpfen werden Steine und Steinschlägel angebracht.

Das General-Landes-Kommissariat hat diese Verfügung in Vollzug zu setzen, und müssen die ehemals bey dem Militär gestandenen Baubeamte ihre Uniforme ablegen, und diese hier vorgeschriebene tragen.

Was aber den Oberst von Riedl betrift, so behält derselbe seinen bisherigen Rang und die Militär-Uniform.

München den 29. July 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Frhr. von Montgelas.
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

(Den Geschäftsgang bey den Verhandlungen des Wasser- und Straßenbauwesens in Baiern betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird zur Kenntniß und Nachachtung der Behörden das von der höchsten Stelle unterm 2. dieses Monats und Jahrs hieher erlassene gnädigste Reseript, den Geschäftsgang bey den Verhandlungen des Wasser- und Strassenbauwesens in Baiern betreffend, kund gemacht.

München den 14. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfrhr. v. Weichs.
v. Schmöger, Sekr.

Max. Joseph, Churfürst.

In Erwägung, daß das Wasser und Strassenbauwesen dieser Provinz weder mit Oekonomie, noch nach den Grundsätzen der Wasser- und Strassenbaukunde geführt werden kann, wenn dabey nicht die von Uns unter dem 28. May mit vollkommener Einstimmung des General-Landes-Kommissariates anbefohlene Einrichtung aufs genaueste vollzogen wird, und von welcher nicht abgegangen werden soll; so hat das General-Landes-Kommissariat bekannt zu machen, daß diejenigen Staatsdiener, deren Geschäft auf den Wasser- und Strassenbau Einfluß hat, sich nach dieser Einrichtung genau zu achten haben, wenn sie sich Unser gerechtes Mißfallen nicht zuziehen wollen.

Wir setzen demnach noch Folgendes fest:

a) Den Wasser- und Strassenbau-Inspektoren, welche in Gegenständen des Wasserbaues an das General Landes-Kommissariat, oder an die Landesdirektion, oder auch an das General-Wasser- und Strassenbau-Direktorium Berichte erstatten, oder Anschläge einsenden (ausgenommen den in lit. n. §. 23. der Organisation enthaltenen Fall) sollen diese Berichte auf ihre Kosten durch eigene Bothen zur ordnungsmäßigen Abfassung zurückgeschickt werden. Dieselben haben nämlich

b) nach dem 26sten und 29sten §. ihre Berichte und Anfragen an die Wasserbau-Direktion von Baiern zu stellen, und was den Wasserban an der Donau betrift, an den Chef des technischen geheimen Central-Bureau vom Wasser- und Strassenbaue zu berichten;

c) eben so wenig dürfen die Landrichter und Rentbeamte dem General-Landeskommissariate oder der General-Wasserbau-Direktion Entwürfe und Bauanschläge einsenden, sondern sie müssen sich vorher mit den aufgestellten Wasserbau-Inspektionen ins Einvernehmen setzen, und alsdann an die Landesdirektion bey Konkurrenzbauten, oder an das General-Landes Kommissariat, was den Donaubau und die von München nach Regensburg und Paßau führenden Strassen anbetrift, an den Chef des technischen geheimen Central-Bureau berichten.

Für diese Beamte wird daher ebenfalls dasjenige festgesetzt, was für die Wasserbau-Inspektoren bestimmt wurde.

d) Damit Wir aber diejenigen Beemte kennen lernen, welche so nachläßig sind, sich mit der festgesetzten Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens nicht bekannt gemacht zu haben, oder die wohl gar die strafbare Absicht ausüben, demselben Hinderniße in den Weg zu legen, so hat das Präsidium der Landesdirektion namentlich diejenigen anzuzeigen, denen ihre Berichte durch eigene Bothen zurückgesendet worden sind.

Das General-Landes-Kommissariat wird übrigens Sorge tragen, und dafür haften, daß auch die §§. 22. 25. 26. 27. und 29. der Organisation in Vollzug gesetzt werden, und der im 32sten §. abverlangte Vorschlag zur rechter

Zeit an Unser geheimes Ministerial - Finanz-Departement einlangt.

München den 2. August 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

(Die Bestimmung der nothwendigen Verabschiedung der Inländer betr.)

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben zur Beförderung der Landeskultur im 10ten §. des Kantons - Reglements unter dem Abschnitte V. Bestimmung der nothwendigen Verabschiedung der Inländer verordnet: daß vor Ablauf der Dienstzeit dem Kantonisten der Abschied ertheilt werden müsse, wenn er eine Ansäßigkeit nach den Bestimmungen des 5ten §. in Unseren Landen erhält, und dadurch zu Hause unentbehrlich wird.

Da sowohl der 5te §. als der oben angeführte 10te §. ganz bestimmt sowohl die Befreyung von der Militärpflichtigkeit, als die nothwendige Verabschiedung des Kantonisten auf die Ansäßigmachung in Unseren Landen begründen, so folgt hieraus, daß diese besondere Begünstigung auf Ansäßigmachungen im Auslande um so weniger ausgedehnt werden dürfe, als mit einer solchen Ansäßigmachung zugleich auch eine Auswanderung verbunden ist, zu welcher nach dem 32sten §. des Kantons-Reglements in der Regel die Erlaubniß nicht ertheilt werden soll.

Alle Abschiedsgesuche wegen Ansäßigmachungen in dem Auslande sind daher von der einschlägigen Militär - Behörde in so lange abzuweisen, bis der Kantonist die Erlaubniß zum Auswandern durch die einschlägige Civil - Behörde zuvor von Uns bewirket hat; nur dann, wenn er diese höchste Erlaubniß seinem Abschiedsgesuche beylegt, kann die Militär - Behörde dasselbe annehmen, und das weitere Verfahren nach Vorschrift des 10ten §. des Kantons - Reglements eintreten lassen.

Es versteht sich jedoch, daß in einem solchen Falle der Landkapitulant, welcher die Auswanderungs - Erlaubniß und die Entlassung aus dem Kriegsdienste erhält, nach Verhältniß seiner noch aufhabenden Dienstzeit die Raten der 180 fl. Redemtions - Summe, nebst den 5 fl. zum Wittwenfonde, und den übrigen normalmäßigen Gebühren erlegen muß.

Diese Erläuterung des 10ten §. Unseres Kantons - Reglements soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 5. August 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

An sämmtliche Land - und Herrschaftsgerichte, dann übrige Jurisdiktions - Obrigkeiten.

(Das Einsieden und Ausschenken des Winterbiers vor Michaelis betreffend.)

Nachdem von churfürstlicher höchster Stelle durch ein gnädigstes Rescript vom 16ten dieses über das Einsieden des Schenk - oder Winter-

biers, auch für heuriges Jahr wiederum normative Bestimmungen erfolgt sind; so werden solche in ihrem wörtlichen Inhalte sämmtlichen Orts-Obrigkeiten, um von Polizeywegen über die Folgleistung, und insbesondere darüber strenge zu wachen, daß kein Bier, welches nicht behörig abgelegen ist, verleit gegeben werde, hiedurch mitgetheilt werde.

München den 23. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Max Joseph, Churfürst 2c.

Unserm baierischen General-Kommissariate erwiedern Wir auf den wegen dem Einsieden des Schenk- oder Winterbiers unterm 1. dieses Monats erstatteten Bericht, daß das gedachte Bier nach dem Sinne der bereits bestehenden ältern Verordnungen nicht eher als zu Michaelis, welchen Termin Wir jedoch künftig für immer wegen der verfügten Transferirung der Feste auf den 1. Oktober festgesetzt haben wollen, ausgeschenkt und verkauft werden solle; doch kann das Einsieden nach eben diesen ältern Verordnungen acht Tage zuvor statt finden.

Von dieser Verordnung ist ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß, welche Wir ohne höchst wichtige Ursachen niemal, und in keinem Falle einzeln ertheilen werden, nicht abzugehen, sondern vielmehr genau und strenge darauf zu halten, und gegen die Uebertreter nach Inhalt der gedachten Mandate mit Konfiskation des Biers, und mit den gesetzlichen Strafen unrücksichtlich zu verfahren.

München den 16. August 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Geiger.

(Die Erweiterung des Wirkungskreises der obersten Justizstelle in Schwaben betr.

Das unterm 12. dieses, im Betreffe der Erweiterung des Wirkungskreises der obersten Justizstelle in Schwaben, erfolgte höchste Rescript wird sämmtlichen Behörden zur gehorsamsten Darnachachtung und zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Damit eines Theils Unsere oberste Justizstelle in Baiern bey ihren beträchtlichen Arbeitsrückständen eine Erleichterung zur Beförderung der Geschäfte erhalte, andern Theils Unserer obersten Justizstelle in Schwaben ein erweiterter Wirkungskreis ausgewiesen werde, haben Wir Uns auf die hierüber erstatteten Vorträge bewegen gefunden, für die Zukunft Unser Hofgericht in Neuburg der obersten Justizstelle in Schwaben unterzuordnen. In Gemäßheit dieser für die Justizverwaltung nöthig gefundenen höchsten Entschließung wollen Wir nachfolgende Bestimmungen treffen:

1) Den Zeitpunkt, wo die oberste Justizstelle in Schwaben auf die Provinz Neuburg in bürgerlichen Rechtssachen zu wirken anfängt, setzen Wir auf den 1. Oktober dieses Jahrs fest. Von diesem Zeitpunkte an hat sich Unsere oberste Justizstelle in München aller Einwirkung auf die Rechtshändel der Provinz Neuburg gänzlich zu enthalten, und sämmtliche dortselbst anliegende Akten, welche genannte Provinz betreffen, an die oberste Justizstelle in Schwaben auszuhändigen, ohne Unterschied, ob

bereits die Appellations-Prozesse erkannt, und Vor- oder Nebenbescheide erlassen worden seyen, oder nicht.

2) Wegen angemessener Vermehrung des Personals der obersten Justizstelle in Schwaben ergehet Unsere besondere Entschließung.

3) Der Sitz dieses Gerichtshofes hat vorerst in Ulm zu verbleiben. Indessen behalten Wir Uns hierüber die weitere Bestimmung bevor.

Von gegenwärtiger Entschließung haben Wir die betreffenden obern Administrativ-Behörden in Kenntniß gesetzt, um ungesäumt die Bekanntmachung durch den Weg der Provinzial-Regierungsblätter zu verfügen, und ihr werdet euch hiernach schuldigst zu achten wissen.

München den 12. August 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Flad.

Auftrag

an die churfürstlichen Land-, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte.

(Die Einsendung der anbefohlenen tabellarischen Uebersicht über die Landkrämer betr.)

Im 17ten Stücke des dießjährigen Regierungsblattes ist den churfürstlichen Land-, Herrschafts- und Hofmarktsgerichten, dann Magistraten der Städte und Märkte sub dato 17. April dieses Jahrs in Folge höchsten Rescripts vom 29. März heurigen Jahrs eröffnet worden:

1) Daß vom 1. Oktober dieses Jahrs anfangend, allen des Handels berechtigten ansäßigen baierischen Handelsleuten (es sey, daß sie hiezu durch eine Real-Handels-Gerechtigkeit, oder durch eine landesherrliche Konzession zum Handel berechtiget sind) dann allen baierischen Fabrikanten und Profeßionisten gestattet sey, ohne Nachsuchung eines Patents, bloß gegen obrigkeitliche Attestation über obige Eigenschaft, die öffentlichen Märkte in Baiern beziehen zu dürfen.

2) Daß denjenigen baierischen Kleinhändlern, das ist, den sogenannten Landkrämern, welche bey Hause nichts, sondern aus Begünstigung der vormaligen obern Landes-Regierung nur auf öffentlichen Märkten verkaufen dürfen, für dem Falle, daß sie durch Uebergab eines obern Landes-Regierungs-Patents diese ihrer eigenen Person ertheilte Befugniß werden erweisen können, in Zukunft von unterzeichneter Stelle ein Handelsvorweis auf ihre Lebenszeit ertheilt werden wird. Hingegen

3) allen übrigen Inländern das Herumlaufen auf Märkten vom 1. Oktober dieses Jahrs verboten seyn solle.

Sämmtlichen Unterbehörden wurde daher aufgetragen, in Zeit zwey Monaten über alle Landkrämer ihres Bezirkes mit derselben Namen, Wohnort, Alter, Vermögen, anderweitigen Erwerb und Aufführung eine tabellarische Uebersicht zu verfassen, und hieher zu senden.

Wiewohl nun dieser Termin zweymal verflossen ist, so haben bisher demselben die wenigsten Unterbehörden Genüge geleistet, und selbst viele derjenigen, welche tabellarische Uebersichten hieher einsendeten, haben in ihrem Vortrage die des Handels berechtigten Krämer, mit den Landkrämern (wovon hier allein die Rede

ist) das heißt, solchen Krämern, die zu Hause nicht, sondern gemäß oberer Landes-Regierungs-Patente nur auf öffentlichen Märkten handeln durften, so sehr vermischt, daß diese Uebersichten als unbrauchbar remittirt werden mußten.

Sämmtliche Unterbehörden, die nun obigen Auftrag bisher gar nicht befolgt haben, oder denen die eingesendeten Tabellen aus Mangel der Brauchbarkeit remittirt werden mußten, empfangen daher den wiederholten und letzten Auftrag, die den 17. April anbefohlene tabellarische Uebersicht über die Landkrämer (welche des Handelns zu Hause für ihre Person nicht berechtigt waren, sondern von vormaliger obern Landes-Regierung mittels Patent zu dem Handel auf Märkten befugt worden sind) nach dem Sinne und Buchstaben der Verordnung vom 17. April dieses Jahrs um so gewisser bis 15. September dieses Jahres hieher einzusenden, als den 16. September an die in Rückstand befangene ein eigener Exekutions-Both auf ihre Kosten abgeschickt werden wird.

München den 19. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstl. Land-, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte.

(Das Feilhalten der Profeßionisten und Krämer auf öffentlichen Märkten betreffend.)

Da wiederholt angezeigt worden, daß verschiedene Unterbehörden sich herausnehmen, bey öffentlichen Märkten das Feilhalten den Profeßionisten und Krämern ihres Orts früher, als den dahin kommenden ausländischen und inländischen Krämern und Profeßionisten zu erlauben; so wird die im heurigen Regierungsblatte schon erlassene Verordnung hiemit erneuert, und sämmtlichen Unterbehörden aufgetragen, vom Anfange des öffentlichen Marktes bis zu dessen Ende, Jedermann ohne Unterschied (wenn er zur Marktsbeziehung berechtiget ist) das Feilhalten auf öffentlichen Märkten zu gestatten.

München den 23. August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreiherr von Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

XXXVI. Stück. München den 4. Sept. 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Die Verbesserung der öffentlichen Strassen betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

Die unterm 16. dieses Monats erlassene höchste Entschliessung, in Betreff der Verbesserung der Strassen, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 24. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekr.

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Strassen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des National-Kommerzes, und hiedurch zugleich auf den National-Wohlstand selbst einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte.

Wir haben daher diesem Gegenstande von Neuem Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und bereits mehrere Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Strassen, die auf Kosten des Staats unterhalten werden müssen, mit Sicherheit erwarten läßt. Eben so nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster, oder die durchziehenden Chausseen entweder ganz zu unterhalten, oder zu deren Unterhaltung beyzutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen seyn lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chausseen ausmachenden Strassenstrecken Unser Endzweck der Strassen-Verbesserung zum Nachtheile des Gemeinwohls vereitelt werde.

Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grundstücken an die Strassen angränzenden Privaten nicht selten denselben beträchtlichen Schaden zufügen.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben machen lassen, finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden General-Mandate und Strassen-Polizey-Gesetze, so wie auf die Erfordernisse der Sache selbst folgendes zu verordnen:

I.

In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chausseen-Rout, soll bis zum 1. Dezember dieses Jahrs das Pflaster, oder der Bruchstein, und Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets im guten Zustande unterhalten werden. Die Strassen-Baubeamte haben hiebey mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

II.

In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Strasse auf öffentliche Kosten mit Kies

oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Strassen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Strassen-Baupersonals vorgenommen wird.

Der ganz polizeywidrige, und Vernachläßigung nicht bloß der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirtschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptstrassen zu werfen, und die Mistjauche selbst auf die Strassen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschafft, und nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmäßigen Einrichtung hierin angehalten werden.

III.

Die Strassen außer den Ortschaften sind von den angränzenden über die gesetzmäßige Breite, welche in Baiern auf 35 Schuhe, (nämlich für den Fahrweg, und die Banquets auf 26 Schuhe, und für die Gräben auf 9 Schuhe) festgesetzt ist, nicht zu schmälern. Auch wird den Angränzenden untersagt, ihre Felder näher, als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Strassengräben zu pflügen.

Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letzteren müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chausseegräben nicht gehemmt werde.

Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Strassen mit eben derselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzungen zum allgemeinen Nachtheile gereichen.

Unsere Willensmeynung ist gleichwohl nicht, daß alle alte Strassen, wenn sie mehr oder weniger Breite, als die festgesetzte, haben, auf diese beschränkt, oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Strassen durch die Angränzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern sie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden.

Für neue Strassen werden Wir zu seiner Zeit die Breite in allen Provinzen, mit gehöriger Rücksicht auf das Fuhrwesen, bestimmen.

IV.

Oefter sind bey Anlegung der Strassen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Strasse selbst erfoderte; und wo die Grundeigenthümer das Strassen-Eigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Strassengräben eine Strecke Erdreich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angränzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Gränzen zurückgewiesen werden. Aus den Akten, welche bey Anlegung der Strassen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Strassenfonde zur Anlegung der Strasse gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Strassen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu sonstigem Strassenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Strassenbau-Ingenieurs, (oder auch, auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern vergli-

chen und untersucht, ob nicht etwa die Strasse ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sey. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde.

Findet von Seite des Staats auf ein solches zur Strassenerweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.

V.

Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet sind, oder aus dem Allignement des nächsten Gebäudes in die Strasse hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verenget werden.

Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden; welches sich jedoch nur von den auf freyem Felde angebrachten Zäunen verstehet.

In allen Fällen sind an den Strassen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.

VI.

Auf die Strassen und Gräben soll weder Bauschutt, noch Unrath aus den Häusern, oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz und andere Materialien nicht wohl anderswo untergebracht werden können, weder die Passage, noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

VII.

Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längst den Strassen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Strassen hinauftreiben, noch viel weniger aber das Wasser auf die Strassen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verboten wird.

VIII.

Die seit Kurzem auf jeder Stunde Wegs gesetzten Markpfähle oder Steine, wodurch die Strassen in Achtelstunden eingetheilt werden, um den Strassenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädiget noch ausgerissen werden.

Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Strassenfond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Strassenarbeit abverdienen.

IX.

Wenn die Strassengräben geräumt, oder die Strassen selbst vom Schlamme gereiniget werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegmeister und Wegmacher zu entrichten.

Ist diese ausgehobene Erde den an den Strassen liegenden Grundstücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Strasse

geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten; dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Strassenrande, oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, nasse Strassen, und zur Winterszeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen, oder das Thauwetter vieles in die Strassengraben schwemmt, was auf Kosten des Strassenbaufondes wieder ausgehoben werden muß, sollen bis zum 1. Dez. laufenden Jahrs überall von den Privatäckern an den Strassen durch die Eigenthümer und von den Gemeindsgründen durch die Gemeinden fortgeschafft werden.

X.

Damit die Strassenbau-Beamte gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute und sonstigen die Strasse benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden, so haben die Ortsvorstände auf Anzeige, die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind. Dagegen ist auch das Strassenbau-Personal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Strasse benützenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

XI.

Um Uns des pünktlichen Vollzugs dieser durch die Regierungsblätter öffentlich bekannt zu machenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders die Landes-Kommissäre, wo sie bestehen, sämmtliche Strassenbau-Direktoren und Inspektoren, sämmtliche Landrichter und Magistrate, denen die speziellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, dießfalls verantwortlich. Die Strassenbau-Beamte haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Strassenbau-Polizey zu erheben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen letztere binnen einem Monate keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den Strassenbau-Beamten bis dahin nicht die nöthige Notifikation, so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem General-Landes-Kommissariate anzuzeigen, welches hiemit ermächtiget wird, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen.

Uebrigens haben die Landes-Kommissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Strassenbau-Beamten über die abzustellenden Strassenbau-Polizeygebrechen abzuwarten, sondern Wir erwarten, daß sie, von ihrer eigenen Pflicht aufgefodert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu der in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung des Zustandes der öffentlichen Strassen auf das thätigste mitwirken werden.

Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahrs pflichtmäßigen Bericht, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster und die durchziehenden Strassen zu unterhalten, der im I. §. dieser Verordnung gegebenen Vorschrift

binnen der festgesetzten Zeitfrist nachgekommen sind.

Ist die Herstellung des Pflasters an solchen Ortschaften unterlassen worden, wo der Pflasterzoll mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Strassenpflasters erhoben wird, so behalten Wir Uns bevor, wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolles, und der ordnungsmäßigen Herstellung des Strassenpflasters die weiter erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Zugleich tragen Wir aber Unserm General-Landes-Kommissariate von Baiern auf, für die genaueste und durchgängige Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Theilen mit dem von ihm bisher rühmlich bewiesenen Diensteifer zu wachen.

München den 16. August 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Schiffstaxen-Erhebung auf den Würmsee betreffend.)

Welches höchste Reseript unterm 16. dieses, in Betreff der künftigen Schiffstaxen-Erhebung auf den Würmsee erfolgte, ist aus Nachstehenden zu ersehen, welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 24. August 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Dirkt.
v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph Churfürst ꝛc.

Wir wollen zwar den hiesigen Städtern sowohl, als andern Privaten und Fremden, welche zu ihrem Vergnügen den Starenberger-See beschiffen, den Gebrauch Unserer dortigen Gondeln und Schiffe (mit Ausnahme des für Unsere Person und Familie bestimmten Leibschiffes) noch ferners gestatten, gedenken aber nach dem Antrage Unsers Obersthofmeister-Staabes verhältnißmäßige Taxen, sowohl rückrücksichtlich der Schiffe selbst, als der Schifferlöhnungen hiefür eintreten, und mit Anfange des neuen Etats-Jahres 180⅚ erheben zu lassen; zu welchem Ende Wir Unser General-Kommissariat von Baiern beauftragen, das abschriftlich anliegende Tax-Normativ in dem gewöhnlichen Wege allgemein bekannt zu machen, auch Unser Rentamt Starnberg auf getreue Erholung dieser Schiffs-Taxen und Verrechnung derselben zu Unserm Obersthofmeister-Staabe gemessenst anzuweisen.

München den 16. August 1805.

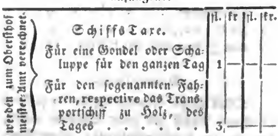
Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

Normativ

der Schiffe und Schiffers-Taxen auf den Würm- oder Starenberger-See, vom 1. Oktober 1805 anfangend.



		fl.	kr	fl.	kr.
werden zum Obersthofmeister-Amt verrechnet.	Schiffs Taxe.				
	Für eine Gondel oder Schaluppe für den ganzen Tag	1	—	—	—
	Für den sogenannten Fahren, respective das Transportschiff zu Holz, des Tages	3	—	—	—

Schiffer-Löhnungen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Für einen Schiffer oder Ruderer von der Schiffshütte an, bis ins Schloß Berg, und nach einigen Stunden wieder zurück	—	—	—	24
Muß aber die Mannschaft den ganzen Tag in Berg zubringen	—	—	—	48
Von Berg nach der Insel, oder Allmannshausen	—	—	—	24
Von der Schiffshütte bis Allmannshausen	—	—	—	36
Von der Schiffshütte bis Amerland oder Tuzing	—	—	—	48
Von der Schiffshütte bis Ambach, oder Bernried	—	—	1	—
Von der Schiffshütte bis Seehaupten, oder St. Heinrich .	—	—	1	12
Von der Schiffshütte den ganzen See zu umfahren, bis wieder dahin zurück	—	—	1	36

Bemannung der Schiffe.

Auf dem Hirsch	5	Mann.
„ dem Löwen	7	„
„ der Schwan	6	„
„ der Schaluppe	5	„
„ dem Fahren oder Musikschiffe	11	„

Bemerkung.

Neben obiger Löhnung kömmt, in so ferne die Fahrt länger als zwey Stunden anhält, bey jeder der Aussteigsstationen, jedem Ruderer, uneingerechnet in obige Löhnung, eine Maaß Bier und für 1 kr. Brod von der fahrenden Gesellschaft zu verreichen.

Wer für den ganzen Tag Ruderer nimmt, bezahlt dem Mann des Tags 48 kr. mit verreichender Mittagskost und 2 Maaß Bier; ohne Kost jedoch mit 4 Maaß Bier und 4 kr. Brod 1 fl. 12 kr.

Für absichtliches oder auch nur unvorsichtiges Ruiniren am innern Ameublement der Schiffe wird die fahrende Gesellschaft durch den verpflichteten Schiffmeister auf der Stelle verantwortlich gemacht, und des Schadensersatzes halber, wenn es nöthig seyn sollte, bey dortigem Landgerichte als respective Seerichteramte belangt werden.

Auftrag
an sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter.

(Förderlichste Einsendung der Pensions- Ab- und Zugangs-Anzeigen betreffend.)

Obschon im heurigen Regierungsblatte obigen Aemtern aufgetragen wurde, jedesmal längstens in acht Tagen nach Ausfluß jeden Monats Berichte oder Anzeigen über die sich bey jedem obiger Aemter anbegebenen Pensions-Erlöschungen, und, im sich nicht ergebenen Falle, Fehl-Anzeigen anher zu befördern; so zeigen sich zum höchsten Mißfallen dem ungeachtet mehrere allgemeine Rent- dann Maut- und Salzämter ꝛc. bis auf heutigen Tag für ein, auch mehrere Monate mit derley Einsendungen im Rückstande.

Dieselben werden daher alles Ernstes hiemit aufgefordert, diese Abgänge gleich bey Ansichtwerdung dieß zu ersetzen, und derley An-

zeigen mit nächst umgehender Post, und wo im Orte selbst derley sich nicht befindet, durch eigene Bothen an die nächste Poststation anher zu übersenden.

Uebrigens findet man nothwendig zu bemerken, weil einige Aemter sich bloß mit Anzeigen der Namen in Abgang gekommener Individuen seither begnügten, daß auch das Quantum der jährlichen Pension, und der Tag der Erlöschung als wesentliche Ergänzungstheile zur Uebersicht und Kontrolle des Ganzen beygesetzt werden müssen.

Was von den Pensions-Erlöschungs- oder Abgangs-Anzeigen gesagt wurde, versteht sich auch auf die Zugangs-Anzeigen.

Man versieht sich des genauesten Vollzugs in Zeit acht Tagen bey Vermeidung eigens auf Tag und Nacht für jenseitige Kosten abgehender Bothen.

München den 28. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfrhr. v. Weichs. Neumayer, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den oberpfälzischen Landesdirektions-Rath, Philipp Schäffer, betreffend.)

Nachdem der oberpfälzische Landesdirektions-Rath, Philipp Schäffer, bereits unterm 24. Juny 1791 von dem Grafen von Eyborf, qua comite palatino majore, in den Stand eines Reichsedlen für sich und seine legitime Nachkommenschaft erhoben, und ihm von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die unterthänigst nachgesuchte Bestätigung dieses Prädikats gnädigst ertheilet worden ist; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 23. August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

XXXVII. Stück. München, den 11. Sept. 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Rang der Staabs-Sekretarien betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird diejenige höchste Entschliessung, welche in Betreff des Ranges der Stabs-Sekretarien anher erfolgte, zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 8. Sept. 1805.

Churfürstl. baier. General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Die beyden Stabs-Sekretäre, Michael Spengel, bey dem Obersthofmarschall-Stabe, und Heinrich Ludwig Spengel, bey dem Oberststallmeister-Stabe, haben Uns um die Einweisung in eine höhere Rangklasse bey der neuen Hofstabs-Uniforme gebeten.

Was nun den Rang der Stabs-Oekonomie-Räthe und der Staabs-Sekretarien im Allgemeinen betrifft, wollen Wir es bey der Bestimmung vom 5. dieses Monats belassen,

vermög welcher die erstern in die 5te Klasse, leztere aber in die 6te Klasse eingereihet sind.

Da jedoch die gegenwärtigen beyden Bittsteller bereits durch frühere Bestimmungen einen höhern Rang, und besonders durch die höchste Entschließung vom 22. April 1800 den Rang in der 6ten Klasse mit den vornehmern Beamten in den Hauptstädten erhalten haben, welcher mit der 5ten Klasse in der Stuffenfolge der neu bestimmten Hofstabs-Uniformen übereinstimmt; so wollen Wir den beyden Stabs-Sekretarien, Michael und Heinrich Ludwig Spengel, diesen Rang in der 5ten Klasse mit den darin vorgeschriebenen Uniformen-Auszeichnungen persönlich bewilligen.

Gleichwie aber dieser persönliche Vorzug auf ihre Nachfolger keinen Einfluß haben, sondern in Zukunft die Stabs-Sekretarien des Obersthofmarschalls- und Oberststallmeisters-Stabs in der 6ten Klasse des Stabs-Personals verbleiben sollen, so versteht es sich auch von selbst, daß hierdurch die Dienstverhältnisse zwischen den Stabs-Oekonomie-Räthen und den Stabs-Sekretarien auf keine Weise verändert seyen.

München den 19. August 1805.

An
den churfürstlichen Obersthofmarschall, Freyherrn von Gohre,
und
Oberststallmeister, Freyherrn v. Kesling,
also ergangen.

(Die Tändler in München betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsteigenhändigen Rescriptes vom 14. dieses Monats die von der unterzeichneten Stelle entworfene Tändler-Matrikel gnädigst zu genehmigen geruhten; so wird diese höchste Entschließung in seinem wörtlichen Inhalte, nebst der Matrikel gegenwärtig öffentlich bekannt gemacht. Wornach sich sämmtliche Orts-Obrigkeiten und betheiligte Individuen genauest zu achten haben.

München den 23. August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Heinleth, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir genehmigen die Anträge Unserer Landesdirektion von Baiern vom 5. August dieses Jahrs wegen der hiesigen Tändler in folgender Weise;

1) Alle Bestimmungen, welche Wir über die Bierschenken und Kaffeeschenken getroffen haben, um sie nach und nach auf eine verhältnißmäßige Anzahl zu vermindern, und die Aufsicht der Polizey zu erleichtern, sollen auch auf die Tändler in hiesiger Stadt angewendet werden.

2) Wir bestätigen daher die hergestellte Matrikel, welche der hiesigen Polizey-Direktion mit dem Auftrage zu übergeben ist, daß dieselbe alle diese über die Kaffeeschenken, Bierschenken, Juden, Gesindedinger und Tändler hergestellten Matrikel pflichtmäßig konserviren, und die darüber getroffenen Bestimmungen ohne willkührliche Abweichung in Vollzug setzen solle.

3) Jeder auf solche Art berechtigte Tändler ist von der Polizey mit einer Tafel, worauf der Numer und der Name des Besitzers ge-

zeichnet ist, zu versehen, um sie an dem Orte der Gewerbs-Ausübung öffentlich anzuheften.

4) Unserer Landesdirektion allein solle künftig zustehen, die Verleihung einer Tändlergerechtigkeit, oder die Umschreibung auf ein anderes Subjekt, zu bewilligen, welches aber ohne besondere, und Uns anzuzeigende Umstände nicht geschehen solle, bis sich die Tändlergewerbe nicht durch successive Erlöschung der Berechtigten auf vierzig herabgemindert haben.

5) Da diese Gewerbe bloß persönliche Bewilligungen sind, so darf keine Obrigkeit den Besitzern irgend eine willkührliche Disposition mit denselben gestatten, und auch die Verstiftungen sollen bey den Tändlern eben so, wie bey den Kaffee- und Bierschenken verboten seyn. Keine Gegenhandlung kann eine rechtliche Kraft erlangen.

6) Diejenigen, welche ihre Effekten in besondern Gewölben verkaufen dürfen, sollen zur genauen Befolgung der unter dem 14. November 1793 erlassenen Verordnung wegen Räumung der öffentlichen Strassen und Wege angehalten, oder im Weigerungsfalle an den für die übrigen Tändler bestimmten Ort angewiesen werden.

7) Den übrigen Tändlern ist der Verkauf an besonderen Orten nicht zu gestatten, und die Polizeystelle soll auch künftig den Tändlern keine solche Vorrechte, sich von dem für alle bestimmten Markte zu trennen, mehr verleihen.

8) Der hiesigen Armen-Instituts-Kommission ist in ihrem Vorhaben, einen angemessenen Ort zur Unterbringung der Tändlerbuden herzustellen, alle Unterstützung zu leisten.

9) Da die Tändlerordnung von 1760 schon enthält, daß es einem jeden Amte freystehe, zu den vorkommenden Inventuren und Schätzungen eine von den vorhandenen Tändlerinnen nach selbstigem Gefallen auszuwählen; so bestätigen Wir diese Verfügung hiemit neuerdings.

Es solle allen Gerichtsstellen freystehen, wenn sie einen Tändler als Sachverständigen nöthig haben, nach selbstigem Gefallen unter den vorhandenen Tändlern ein durch Ansäßigkeit, Vermögen, Kredit, oder sonst hinreichend kautionirtes Individuum auszuwählen und zu verpflichten, wie es die Gerichtsordnung überhaupt bey der Beyziehung der Sachverständigen mit sich bringt.

Dagegen ist keine Gerichtsstelle befugt, andere Schätzleute mit der Wirkung anzunehmen, daß denselben auch sodann von der Obrigkeit das Tändlergewerbe gestattet werden müsse, welches der Ordnung zuwiderläuft, und daher von den Polizeybehörden in keinem Falle zugegeben werden solle.

10) Alle hiesigen der Matrikel einverleibten Tändler sollen so, wie die Bier- und Kaffeeschenken, einer einzigen Jurisdiktion, nämlich der des hiesigen Stadtgerichts untergeben werden.

11) Uebrigens sind die Tändler sowohl, als auch die hiesige Polizey-Direktion auf die Beobachtung der Tändler-Ordnung anzuweisen.

Unsere Landesdirektion empfängt die mit Bericht vom 5. August dieses Jahres eingesendeten Akten mit dem Auftrage zurück, diese Verfügungen auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen.

München den 14. August 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Frhr. v. Hertling.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Rauffer.

(Die durch Brand verunglückten Grundunterthanen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in gefolge hieher gediehenen höchsteigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 16. dieses gnädigst geruhet, die, hinsichtlich der den durch Brand verunglückten Grundunterthanen zu bewilligenden Unterstützungen, bestehende Verordnung dahin zu erläutern, daß

1) denjenigen, welche der Brandversicherungs-Anstalt mit den hiezu geeigneten Realitäten nicht beytreten, nach dem deutlichen Inhalte der General-Verordnung weder Sammlungs-Patente, noch ein Nachlaß an den Staatspräſtationen, noch ein Gnadenholz bewilliget werden solle; daß aber

2) die Grundherrschaft, da solche zur Assekuranz nicht beyträgt, die sonst in diesen Fällen gesetzlichen Nachlässe nichts destoweniger zu leisten verbunden seyn solle.

3) Diejenigen hingegen, welche der Assekuranz beytreten, haben nebst den grundherrlichen Nachlässen, an den zum Nachlasse geeigneten Hofanlagen und Steuern drey Freyjahre zu genießen, so, daß also

4) die grundherrlichen Nachlässe und Unterstützungen in keinem Falle zeßiren.

An sämmtliche Obrigkeiten und Grundherrschaften ergeht demnach der gnädigste Auftrag, sich nach erwähnter höchster Entschließung in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten.

München den 26. August 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Ebenbeck, Accessist.

(Die Mißbräuche bey den Freybänken in München betreffend.)

Nachdem bey den Freybänken in München solche Mißbräuche eingeschlichen sind, die den Zweck dieser Polizey-Anstalt, der deutlich bezeichnet, und dem Publikum öfters ist bekannt gemacht worden, und darin besteht, einem jeden Landwirth und Viehbesitzer die Gelegenheit zu verschaffen, alle Gattungen Schlachtvieh nach vorgängiger Beschau alldort zu schlachten, und unter dem hiesigen Polizeysatze verleit zu geben, nach und nach ganz vereiteln; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 20. dieses gnädigst beschlossen, und durch das Regierungsblatt bekannt zu machen befohlen, daß daraus, daß die Polizey Jemand in den Freybänken Vieh zu schlachten und zu verkaufen gestatte, bloß eine zeitliche Benützung der Freybänke, niemals aber ein Recht, oder Gewerb, oder ein unwiderruflicher Anspruch gefolgert, oder eine Niederlassung darauf gegründet, oder eine Ausschließung und Zurückdrängung gestattet werden könne, sondern daß die hiesigen Freybänke, die von denen, welche darin schlachten, und verkaufen, den Zweck entgegen für förmliche Mezger-Gerechtigkeiten angesehen werden wollen, jeden Landwirth und Vieh-Eigenthümer, welcher hier Schlachtvieh selbst verwerthen will, ohne von denjenigen, welchen bisher in Abgang anderer die zeitliche Benützung der Freybänke gestattet wurde, im geringsten gehindert zu werden, gegen den schon bestimmten Bankzins offen stehen. Auch wurde die hiesige Polizey-Direktion angewiesen, über die genaue Beobachtung dieser Polizeyverfügung um so mehr zu wachen, als allen Entgegenhandlungen, durch welche die Freybänke von ihrem Zwecke abgeführt, und zu Berechtigungen besonderer Individuen gemacht

werden wollen, die rechtliche Wirkung für immer versagt ist.

München den 26. August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Halder.

Auftrag an sämmtliche Kommerzianten.

(Die Designationen der verschiedenen Polleten und und hierauf enthaltene Stempelbeträge betr.)

Die Stempelbeträge werden zwar von allen jenen Mautpolleten zurückbezahlt, welche der Kommerziant nicht ohnehin schon schuldig ist, abzulegen; jedoch hat man bey Einsendung solcher Polleten bemerkt, daß die meisten hierüber keine Uebersicht verfassen.

Sämmtlichen Kommerzianten wird daher aufgetragen, nach folgendem Formular, bey Einreichung ihrer Rückzahlungs-Gesuche, eine Designation über ihre Polleten dem Anlangen beyzulegen, indem sonst hierauf keine Resolution erlassen werden wird.

München den 28. August 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Rchsfr. v. Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekr.

Designation

über die vom Fuhrmanne N. übergebenen verschiedenen Polleten und hierauf enthaltene Stempelbeträge.

Polleten.			Ausgestellt den	Vom Maut-Amte	Bestimmt pr.	Stempel-Betrag.	
Folio.	Nro.	Lit.				fl.	kr.
26	90	A.	15. Jänner.	Marrheim.	Essito.		
22	92	B.	3. Februar.	Hochzoll.	Weggeld.		
					Summa		

Namen des Orts, Monats, Tags Jahrs. Unterschrift des Bittstellers.

Auftrag
an sämmtliche Landesstellen.

(Die Erzessen bey Güterzertrümmerungen betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

werden sämmtliche Landesstellen wiederholt auf die verschiedenen höchst-landesherrlichen Verordnungen, besonders auf jene vom 15. März laufenden Jahrs (Regierungsbl. 14. St. vom 3. April) wegen den Exzessen bey Güterzertrümmerungen, und allerley grundherrlichen Anmaßungen über abgetheilte Gemeindegründe, Kloster-Realitäten und Staatswaldungen angewiesen, indem solche Exzesse und grundherrliche Anmassungen noch immer gegen die bestehenden so klaren Gesetze vorkommen, und allerley Einleitungen und Wendungen dagegen, sohin Handlungen in fraudem legis und zur Vereitlung der höchsten Regierungsabsicht, die derley Gründe nach der ersten Konstitution für immer von allen grundherrlichen Verhältnissen befreyet erkläret, unternommen werden. Es ist dieß deutlich in allen Kulturs-Mandaten, in den Mandaten über den Verkauf der Kloster-Realitäten und den des Verkaufes der Staatswaldungen vorgeschrieben, und nie kann also die allodiale oder ludeigene Eigenschaft aller dieser abgetheilten Gemeindegründe, verkauften Kloster-Realitäten und verkauften Staatswaldungen mehr verloren gehen, alle die dagegen unternommenen Handlungen und Kontrakte sind ipso facto null und selbst strafbar, und gegen derley Uebertreter wird man künftig weniger nachsichtig seyn, und ihre Bestrafung öffentlich bekannt machen, weil den höchsten Regierungsabsichten zu sehr daran liegt, diese die Beförderung der Kultur des Landes bezielenden Verordnungen zu handhaben, und die einmal bestehende Freyheit des Eigenthums und der Kultur bey Gründen nie mehr durch derley drückende Fessel hindern zu lassen.

München den 6. Sept. 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schwaiger, Sekretär.

XXXVIII. Stück. München den 18. Sept. 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Marktsbeziehung der Juden betr.)

Durch ein höchstes Rescript vom 30. August dieses Jahrs ist in Rücksicht der Marktsbeziehung der Juden verordnet worden: daß zwar denselben erlaubt seyn solle, gegen Vorzeigung eines Attestats ihrer Ortsobrigkeit die öffentlichen Märkte zu München, Landshut, Straubing, Alt- und Neuötting, Gern, Passau und Ingolstadt beziehen zu dürfen, jedoch die Beziehung der übrigen Märkte in Baiern ihnen nicht gestattet, sohin keinem Juden, ein Patent ertheilt werden solle.

Diese höchste Verordnung wird zu Jedermanns Wissenschaft, insbesondere auch, zur

strengsten Darobhaltung für alle Unterbehörden, hiemit bekannt gemacht.

München den 11. September 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Riggl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Kanzleramts bey den Hofgerichten zu München und Straubing betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 1. September soll die bei dem churfürstlichen Hofgerichte zu München und Straubing bisher noch bestandene Kanzleramts-Gerichtsbarkeit über das Kanzley-Personal, Advokaten und Notarien ꝛc. aufgehoben, und mit den Hofgerichten selbst vereiniget seyn.

München den 13. September 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

v. Closen.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Beziehung der Jahrmärkte von inländischen Fabrikanten, Professionisten oder sonstigen Erzeugern eines Fabrikats betreffend.)

Aus mehrfältigen Anzeigen und Beschwerden haben Se. Churfürstliche Durchlaucht entnommen, daß die den 31. Oktober 1802 erlassene Verordnung, gemäß welcher jeder inländische Fabrikant, Professionist, oder sonstiger Erzeuger eines Fabrikats befugt seyn solle, mit seinen Fabrikaten die öffentlichen Märkte zu beziehen, zu verschiedenen Mißbräuchen Anlaß gegeben habe, welche dem auf Beförderung der inländischen Industrie gerichteten Zwecke jener Verordnung ganz zuwider laufen, durch übermäßige Ausbreitung des Landfahrer-Handels von der weit mehr gemeinnützigen Arbeit abhalten, und den Hang zum Müßiggange befördern.

Höchstdieselbe haben sich daher bewogen gefunden, mit höchstem Rescripte vom 30. August laufenden Jahrs obiges Mandat auf seinen ursprünglichen Sinn zurückzuführen, zu erläutern und zu verordnen:

1) Daß obiges Mandat vom 31. Oktober 1802 (ausgeschrieben den 15. November obigen Jahres) nur allein auf die Inhaber der Fabriken, das heißt, solcher Anstalten, wo die Erzeugung der Fabrikate im Großen betrieben wird, dann auf jene Professionisten sich erstrecken solle, deren Gewerbe zur Beziehung der Märkte geeignet sind.

2) Daß jenen Personen, welche keine Professionisten sind, und nur im Kleinen verkäufliche Waaren verfertigen, z. B. Strümpfe, Hauben, Schnüre, Bändeln, Bilder, Nesteln, Beutel und mehr dergleichen andere Sachen, zwar erlaubt seyn solle, diese von ihnen selbst verfertigte Arbeiten in ihrem Wohnhause zu verkaufen, jedoch das Herumziehen auf öffentlichen Märkten ihnen niemals gestattet werden solle.

3) Da diese Klasse Menschen sich erst seit einigen Jahren, aus bloßer Mißdeutung obigen Mandats, auf diesem Ambulanten-Handel begeben hat, theils um dem verbotenen Bettel,

theils um dem gemeinschädlichen Müssiggange nachzuhängen; so werden die churfurstlichen Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte zugleich beauftraget, jene, welche zu arbeiten im Stande sind, zur Arbeit zu verweisen, denjenigen aber, welche ihren Unterhalt, nach Abschaffung dieses Herumziehens im Lande, nicht mehr verdienen können, die mandatmäßige Verpflegung aus dem Armenfonde zu verschaffen.

München den 11. Sept. 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.
Riggl, Sekretär.

XXXIX. Stück. München den 25. Sept. 1805.

Auftrag

an sämmtliche Jurisdiktions-Behörden.

(Die Verschiebung der in diesseitigen Landen ergriffen werdenden ausländischen Vaganten betr.)

Gemäß der anher gelangten offiziellen Anzeige pflegen die in dießseitigen Landen ergriffenen ausländischen Vaganten und liederliches Gesindel nicht allezeit auf der geeignet zu ihrem Vaterland am nächst führenden Route, sondern ohne Unterschied, ob ihr Heimath östlich, oder westlich, gegen Norden oder Süden gelegen, durch willkührlichen, dem höchsten Aerarium rücksichtlich der Verpflegungskosten eben so, wie den Vaganten selbst wegen verlängerten Aufenthalt nachtheiligen Umweg an die Landesgränzen verschoben zu werden.

Sämmtliche Jurisdiktions-Behörden werden demnach angewiesen, jeden aufgegriffenen ausländischen Vaganten, dem außer den zwecklosen Herumziehen nichts weiters zur Last gelegt werden kann, über sein Heimath und Vaterland genau auszufragen, und ihn nebst Zustellung eines Schubzettels an diejenigen Landesgränzen, von wo aus der eigentliche und nähere Weg in sein Heimath führt, stationatim eskortiren, und dortselbst an die betreffende Ortsobrigkeit überliefern zu lassen.

München den 9. Sept. 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.
v. Heinleth, Sekretär.

Beförderung.

Durch eine höchste Entschließung vom 5. August laufenden Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht die Großhändler in Kempten, Johann Adam und Matthäus Philipp Neubronner, auch derselben ehelichen Deszendenten männlichen und weiblichen Geschlechtes, nach den Höchstdenselben als des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgrafen zukommenden Befugnissen, in des heiligen römischen Reichs, auch der churpfalzbaierischen Erblande Adel- und Ritterstand mit dem Prädikate, Edle von Neubronner, des heiligen römischen Reichs Ritter, gnädigst zu erheben geruhet.

XL. Stück. München, den 2. Oktober 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Diejenigen höchsten Entschließungen, welche in Betreff der Organisation in Hinsicht der Leitung des Schulwesens in sämmtlichen churpfalzbaierischen Staaten, wie auch des Gerichtsstandes verschiedener Militärpersonen, unterm 2. und 6. September dieses Jahres anher erlassen worden sind, werden hiemit zur Nachricht und gehorsamsten Befolgung kund gemacht.

München den 1. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben von dem Antritte Unserer Regierung an immer bewiesen, daß Uns die Erziehung und der Unterricht des Volkes ein wichtiger Gegenstand Unserer landesväterlichen Sorge sey, daher haben Wir im Jahre 1802 für Unsere ältere Provinzen eine eigene Stelle niedergesetzt, welche sich ausschließlich mit der Leitung des Schulwesens abzugeben hatte. Den Wirkungskreis dieser Stelle (des General-Schulen- und Studien-Direktoriums) haben Wir im verflossenen Jahre auch über Unsere neue Provinzen ausgedehnt, weil Wir überzeugt waren, daß dieses zur ersten Einrichtung des Schulwesens nach den von Uns genehmigten Grundsätzen nothwendig sey, indem die Landesdirektionen mit der Organisation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung beschäftiget, unmöglich jene ungetheilte Aufmerksamkeit auf das Schulwesen wenden konnten, welche dasselbe bey seiner ersten Einrichtung erforderte.

Da diese aber nun bereits theils geschehen, theils gehörig vorbereitet, und die Organisation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung vollendet ist, und da Wir überdieß im Laufe dieses Jahres bemerkt haben, daß sowohl die Kategorie als auch die weite Entfernung des General-Schulen- und Studien-Direktoriums einige Hindernisse in seinem Wirken herbeyführten; so haben Wir beschlossen, das General-Schulen-Direktorium, so wie es bisher bestanden ist, mit dieser Benennung aufzuheben, die oberste Leitung des Schulwesens für die neuen Provinzen bey Unserm auswärtigen, und für die alten bey Unserm geistlichen Departement, wie bisher, zwar zu belassen, allein für beyde

Departements ein eigenes Bureau unter der Benennung, geheimes Schul- und Studien-Bureau für alle churfürstliche Staaten niederzusetzen, um die bisher von dem General-Schulen-Direktorium besorgten Geschäfte Unsern Landesdirektionen in Baiern, Neuburg, in der oberen Pfalz, Franken und Schwaben zuzutheilen.

Die Direktion des Schulwesens zerfällt also in die General-Direktion, und in die Provinzial-Direktionen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Das geheime Schulen- und Studien-Bureau bestehet aus einem Präsidenten, zu welchem Wir den Freyherrn von Fraunberg ernennen, und weisen ihm den Rang und Gehalt nach den Präsidenten Unserer Hofgerichte von 4400 fl. an.

2) Aus zwey Referendären, welche den Rang und Gehalt und Uniforme der wirklichen Landesdirektions-Räthe haben. Zum Referenten in Schulsachen bey diesem Bureau für Baiern, Neuburg und die obere Pfalz bestimmen Wir den bisherigen Schulen- und Studien-Direktions-Rath, Hobmann, und zum Referenten für Franken und Schwaben den bisherigen Schulen- und Studien-Direktions-Rath, Wiesmayer, welchen Wir schon in dieser Eigenschaft aus Salzburg hieher berufen haben, und der bisher auch bey dem General-Schul- und Studien-Direktorium das Referat im Schulwesen dieser Provinzen hatte.

3) Diesem Bureau geben Wir auch einen Sekretär, zwey Kanzellisten und einen Kanzleydiener. Der bisherige Sekretär des General-Schul-Direktoriums wird mit seinem bisherigen Gehalt und mit dem Range und Uniforme eines Landesdirektions-Sekretärs, als Sekretär des sogenannten geheimen Bureau, so wie die bisherigen Schuldirektions-Kanzellisten, Obel und Schnitzelbaumer, als solche mit ihrem gegenwärtigen Gehalte, dem Range und der Uniforme der Landesdirektions-Kanzellisten bey diesem Bureau zur Zeit angestellt. Zu diesem Bureau gehet auch der bisherige Kanzleydiener in dieser Eigenschaft und mit seinem gegenwärtigen Gehalte über. Das bisherige Lokale des General-Schul- und Studien-Direktoriums wird dem geheimen Schulen- und Studien-Bureau angewiesen; die Besoldungen des ganzen Personals des obengenannten Bureau, und die Erigenz-Summe für dasselbe werden aus Unserer Central-Kasse bestritten, so wie bisher aus derselben auch das General-Schul-Direktorium bezahlt worden.

Den Wirkungskreis des geheimen Schul- und Studien-Bureau bestimmen Wir auf folgende Art:

Alle Berichte, welche durch die churfürstlichen Landesdirektionen in Schulsachen zu erstatten sind, werden in den alten Provinzen an das geheime geistliche Ministerial-Departement, und in den neuen an das auswärtige gerichtet. Das Rubrum, Schulgegenstände betreffend, bestimmt, daß sie zum geheimen Schul- und Studien-Bureau geeignet sind, dem sie also brevi manu übergeben werden; hier werden sie in das Protocollum exhibitorum einregistrirt, welches der Sekretär zu besorgen hat.

Alles, was ehemals in stilo minori unter der Benennung: churfürstliche höchste Entschliessung, oder auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht allerhöchsten besondern Befehl; ausgefertiget worden, soll in Zukunft von dem geheimen Schul- und Studien-Bu-

reau mit der Unterschrift des Präsidenten desselben ausgefertiget, und, wie bisher ähnliche Rescripte, als höchste Befehle geachtet werden. Die Responsabilität für diese Entschließungen haftet allein auf dem Präsideuten.

Alle Gegenstände, über welche die höchsten Entschließungen in stilo majori bisher ausgefertigt wurden, sollen von dem Präsidenten des geheimen Bureau dem Minister der auswärtigen oder jenem der geistlichen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich vorgetragen, und die höchste Entschließung in stilo majori ausgefertigt werden, welche Wir eigenhändig unterschreiben, und Unsere Minister kontrasigniren werden.

Die höchsten Entschließungen ersterer Art werden mit dem Siegel des geheimen Schul- und Studien-Bureau (welches verfertigen zu lassen ist) durch den Sekretär desselben (welchem auch die Besorgung des Expeditions-Protokolls obliegt) und die Entschließungen der zweyten Art, wie bisher, in der Expedition der Ministerial-Departements mit dem gewöhnlichen Siegel expedirt.

Die Registratur des Bureau besorgt der Kanzellist, Obel.

Alle Monate legt der Präsident des geheimen Schulen- und Studien-Bureau dem Minister der auswärtigen das Journal der erledigten Gegenstände, in welchem die Resolutionen umständlich vorgetragen seyn müssen, zur Einsicht vor. Derselbe führt nebst der Besorgung der bisher beschriebenen Geschäfte auch noch die oberste Aufsicht aller Unterrichts- und Erziehungsanstalten in Städten und auf dem Lande, wo er die Visitationen entweder selbst machen, oder durch die ihm beygegebenen Referendärs vornehmen lassen kann.

So stehet es ihm auch frey, wie dem bisherigen General-Schul- und Studien-Direktor, bey allen Prüfungen am Ende des Schuljahres zu erscheinen.

Besuchet er die Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten in jenen Städten Unserer Provinzen, wo der Sitz Unseres General-Landes-Kommissariates ist, so macht er seine Ankunft demselben mittels Note bekannt, und verlanget, daß der Ober-Schul-Kommissär und Proponent in Schulsachen bey der Landesdirektion angewiesen werde, ihn bey dem Besuche der Anstalten, Bibliotheken u. s. w. begleite. Findet er bey diesem Besuche einige Anwendungen oder Abänderungen zu machen für nothwendig, so theilet er sie dem General-Kommissariate mittels einer Note mit, welches dann die geeigneten Verfügungen zu treffen hat. Weisungen und Befehle an die General-Kommissariate oder Landesdirektionen können nur vom geheimen Schul- und Studien Bureau, aber nicht, von der Person des Präsidenten desselben allein, ausgehen.

Dieser General-Direktion sind alle Provinzial-Direktionen des Schulwesens untergeordnet.

Da von nun an das Schulwesen von Unsern Landesdirektionen geleitet wird, so müssen auch bey der Polizey-Deputation jeder Landesdirektion eigene Proponenten für das Schulwesen ernannt werden.

In München bestimmen Wir zu solchen:

1) Den bisherigen Schul- und Studien-Direktions-Rath, Steiner, für Niederbaiern.

2) Den bisherigen Schul- und Studien-Direktions-Rath, Schubauer, in allen die Mittelschulen der Provinz Baiern betreffenden Gegenständen.

40 *

3) Den Oberschul = Kommissär, Benno Michl, für das deutsche Schulwesen in Oberbaiern.

Diese drey genannten Räthe werden also wirkliche Landesdirektions = Räthe mit dem Gehalte und Uniforme derselben.

Ober=Kommissär, Michl, behält auch als Landesdirektions = Rath seinen bisherigen Wirkungskreis, mit Ausschluß der besondern Aufsicht über die Mittelschulen und das Studenten=Seminarium, welches Wir dem Rathe, Schubauer, als Referenten aller, diese Anstalten betreffenden Gegenstände, übertragen, und in jenen Fällen, in welchen er vormals zum General = Schul = Direktorium berichtete, hat er bey Unserer Landesdirektion zu referiren, und von dieser wird die Entschließung ertheilet und ausgefertiget. Ferner werden zu Unserer Landesdirektion in Baiern der bisherige Kassier, Weihrauch, als Schulfonds = Kassier, der Registrator, Sturm, die zwey Kanzellisten, Auracher und Auerbach, und der bisherige Both des General=Schuldirektoriums mit ihrem bisherigen Gehalte versetzet. Sowohl die Besoldungen der genannten drey Räthe als des eben genannten Personals sind aus der Schulen = Dotations = Summe zu bezahlen.

Der bisherige Schul= und Studien = Direktoriums=Rath, Mühlbauer, wird unter Bezeugung Unserer höchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten mit Beybehaltung seines Ranges in Ruhe versetzt. Unser General = Kommissariat von Baiern hat unverzüglich Bericht zu erstatten, zu welcher Pension die gesammten Dienstjahre des eben genannten Rathes denselben eignen, welche Pension Wir auf Unsere Central = Kasse übernehmen, weil auch dessen Gehalt bisher aus selber bezahlt wurde.

In Zukunft, wenn einer der gegenwärtig angestellten drey Räthe für das Schulwesen auf was immer für eine Art abgehet, sollen nur zwey Räthe für dieses Fach bey Unserer Landesdirektion bestehen.

Der Ober = Schul = Kommissär in Niederbaiern, Kappler, erhält ebenfalls den Rang, Uniforme und Gehalt eines wirklichen Landesdirektions=Rathes, und er hat in jenen Fällen, wo er ehemals an das General = Schul = Direktorium berichtete, nun an die Landesdirektion zu berichten.

In der oberen Pfalz wird der bisherige Ober=Schul=Kommissär, wirklicher Landesdirektions=Rath und Referent in Schulsachen bey Unserer Landesdirektion in Amberg mit dem Range, der Uniforme und dem Gehalte eines Landesdirektions=Raths, welcher aus der oberpfälzischen Schul = Dotations = Summe zu bezahlen ist. Uebrigens werden seine Dienstverhältnisse und sein Wirkungskreis, wie jene des Ober=Schul=Kommissärs, Michl, in München, bestimmt.

Das nämliche gilt von dem Ober=Schul=Kommissär in Neuburg, der, wie die übrigen, Rang und Uniforme eines wirklichen Landesdirektions=Rathes, und das Referat in Schulsachen nach den für Baiern angegebenen Bestimmungen erhält. Nur können Wir ihm keinen höhern Gehalt als zu 600 fl. aus dem Schulen=Dotations=Fonde anweisen, weil er, als Direktor des Seminars in Neuburg, freye Wohnung, Holz, Licht und Bedienung unentgeldlich, und überdieß noch einen Gehalt und eine einträgliche Pfarrey besitzt.

In Franken bestimmen Wir den katholischen und protestantischen Ober = Schul = Kommissär mit Beybehaltung ihres gegenwärtigen Wir-

kungskreises, und ihres gegenwärtigen Ranges eines wirklichen Landesdirektions-Rathes ebenfalls bey den Landesdirektionen in Bamberg und Würzburg als Referenten in Schulsachen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieselbe die Uniforme der Landesdirektions-Räthe zu tragen haben. In jenem Falle, wo der Ober-Schul-Kommissär sich nicht am Sitze der einschlägigen Landesdirektion befindet, und die Sache dringend ist, erstattet er dahin Berichte, und der Präsident ernennt einen Proponenten für diesen Fall, welches in ähnlichen Fällen allzeit zu beobachten ist. Ober-Schul-Kommissär, Graser, erhält den Gehalt eines wirklichen Landesdirektions-Rathes, wie alle übrige Ober-Schul-Kommissäre, und seine Besoldung ist auf die Provinzial-Kasse so lange anzuweisen, bis eigene Summen für das Schulwesen bestimmt seyn werden. Der Gehalt des protestantischen Ober-Schul-Kommissärs in Franken und Schwaben ist auf den protestantischen Kirchen- und Schulfond zu übernehmen. In ganz gleichen Verhältnissen mit den fränkischen Ober-Schul-Kommissarien treten die katholischen und protestantischen Ober-Schul-Kommissäre in Schwaben. Die Summen, welche Wir den katholischen Ober-Schul-Kommissären in Franken und Schwaben zu ihren Geschäftskreisen bestimmten, sollen ihnen auch in Zukunft angewiesen werden, und sie haben sich über ihre Reisen bey den geeigneten General-Kommissariaten auszuweisen.

So wie die Ober-Schul-Kommissariate die Organe der Landesdirektionen in Gegenständen des Schulwesens sind, so leiten die Ober-Schul-Kommissariate dieselben durch Lokal-Kommissionen und Inspektionen. Die sowohl für die Ober-Schul-Kommissariate, als für die Lokal-Kommissionen und Inspektionen bestehenden Instruktionen sind nach den durch diese Organisation der Leitung des Schulwesens nothwendig gewordenen Modifikationen abzuändern, welche Abänderung durch das geheime Schul- und Studien-Bureau zu veranstalten ist. Diese neue Organisation der Leitung des Schulwesens ist mit dem ersten Oktober laufenden Jahrs in Gang zu setzen.

Unsere General-Kommissariate werden also diese Unsere Verordnung nicht nur durch die Provinzial-Regierungsblätter bekannt machen, sondern auch das dabey angestellte Personale durch geeignete und in gewöhnlicher Form ausgefertigte Weisungen davon in Kenntniß setzen.

Davon ist der Präsident des geheimen Schul- und Studien-Bureau, und das ihm untergeordnete Personale ausgenommen, indem Wir dem ersten ein eigenes Rescript über seine Ernennung mit dem Auftrage ausstellen werden, an das ihm untergeordnete Personale diese Unsere Verfügung auszuschreiben.

München den 6. Sept. 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

(Den Gerichtsstand verschiedener Militär-Personen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir finden Uns in Ansehung der Zweifel, welche sich wegen des Gerichtsstandes verschiedener Militär-Angehörigen ergeben haben, folgendes hierüber näher zu bestimmen gnädigst bewogen:

1) Das Personal des General-Auditoriats und Kriegsökonomie-Raths, hat, — wie Wir es schon wegen des Personals der übrigen landesfürstlichen Kollegien verordnet haben, in Civil-Prozessen unter dem Hofgerichte;

2) Das Kanzley-Personal der nachgeordneten Aemter aber, nämlich der Militär-Haupt-Kasse, Zeughaus-Haupt Direktion, Proviant-Kasern- und Lazareths-Verwaltung unter der Stadtkommandanntschaft zu stehen.

3) Unter diese Kommandantschaft gehört ebenfalls das unter dem Kadetenkorps-Kommando stehende Personal.

4) Was die quittirten Staabs- und Ober-Offiziere betrifft, welche die für die quittirten Offiziere bestimmte Uniforme tragen, so hat es hierwegen noch zur Zeit bey den bestehenden Verordnungen dahin sein Verbleiben, daß solche nämlich dem Hofgerichte untergeben sind.

München den 2. Sept. 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr v. Hertling.
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Rauffer.

(Die Eintheilung des Wasser- und Strassenbauwesens in Baiern betreffend.)

Das wegen der Eintheilung des Wasser- und Strassenbauwesens in Baiern unterm 6. dieses Monats erfolgte höchste Rescript wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 25. Sept. 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.
v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

In Erwägung, daß das Wasser- und Strassenbauwesen in Baiern nach dem Austritte des Obersten v. Riedl eine neue Eintheilung bedarf, wodurch für die Zukunft bedeutende Ersparnisse entstehen, und die Wasser- und Strassenbau-Geschäfte konzentrirt werden, auch für die Lokal-Aufsicht bey dem Flußbaue bis jetzt noch nicht zweckmäßig gesorgt war, weßwegen unterm 28. May die näheren Vorschläge abgefordert wurden; so beschließen Wir auf den von dem General-Landes-Kommissariate, und dem geheimen Rathe, v. Wiebeking, gemeinschaftlich erstatteten Bericht:

1) Die General-Wasser- und Strassenbau-Direktorsstelle von Baiern wird künftig nicht mehr besetzt, — sondern es besteht für den Theil des Wasserbaues, welcher nicht von dem Chef des technischen geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Bureau unmittelbar übernommen wird, eine Wasserbau-Direktion; und für den Strassenbau, mit Ausschluß desjenigen, den der Chef des genannten geheimen Bureau unmittelbar dirigirt, wird eine Strassenbau-Direktion errichtet.

2) Zur Ersparung bedeutender Ausgaben wird dem geheimen Rathe, v. Wiebeking, so lange es derselbe für Unsern Dienst nützlich und nothwendig findet, und den vielen Arbeiten, die damit verknüpft sind, vorstehen kann, nebst der unmittelbaren Direktion über den Flußbau an der Donau, und dem Strassen- und Brückenbaue an den von München nach Regensburg und Passau führenden Strassen, noch die Direktion des Baues an dem Inn; des Strassen-, so wie des Brückenbaues an den von München nach Füssen, und von Rosenheim längs des Inns nach Tyrol führenden

Straſſen übertragen. Es haben daher in Rückſicht der Gegenſtände, welche den Bau an dieſen Flüſſen und Straſſen betreffen, die Waſſer- und Straſſenbau-Inſpektoren, ſo wie auch die Landgerichte und Rentämter, und endlich die Zollbeamte an das techniſche geheime Central-Bureau Berichte zu erſtatten, und die von dem Chef desſelben zu erlaſſenden Aufträge aufs pünktlichſte zu vollziehen. Derſelbe hat die beſagte Direktion am 1. Oktober dieſes Jahrs zu übernehmen, und vorher alle zweckdienliche Einleitungen zu verfügen. Was aber die von München nach Füſſen führende Straſſe anbetrift, ſo iſt dieſelbe bereits vom 15. dieſes Monats an ſeiner Direktion überlaſſen, und müſſen die Rentämter, wodurch ſie geht, angewieſen werden, die Zahlungen pünktlichſt zu leiſten.

3) Vom 1. Oktober an wird der Waſſerbau-Direktor, Neurohr, von der Straſſenbau-Inſpektion überhoben, und iſt derſelbe anzuweiſen, dem Straſſenbau-Direktor von den unter ihm geſtandenen Straſſen die gepflogenen Akten und gemachten Einrichtungen zu kommuniziren.

Dem Waſſerbau-Direktor wird die Direktion und Inſpektion über den Bau an den Flüſſen: Iſar, Lech und Ammer; ſo wie die Direktion über dasjenige Waſſerbauweſen, welches nicht unter der unmittelbaren Direktion Unſers geheimen Rathes, v. Wiebeking, ſteht, anvertraut. In Betreff desſelben iſt alſo die Waſſerbau-Direktion das einzige Organ, wodurch alles an das General-Landes-Kommiſſariat gelangt, und muß daher die Straſſenbau-Direktion, ſo wie jede Waſſerbau-Inſpektion, an dieſelbe Berichte erſtatten, wie es bereits am 28. May dieſes Jahrs umſtändlich verordnet iſt. Endlich wird auch der Waſſerbau-Direktor die Inſpizirung des Waſſerbaues aller Art in der vierten Straſſenbau-Inſpektion übertragen.

Für dieſe vermehrte Arbeit beſtimmen Wir dem Waſſerbau-Direktor, Neurohr, eine jährliche Gehaltszulage von 200 fl. aus der Provinzial-Hauptkaſſe, welche vom 1. Oktober laufenden Jahres anzufangen hat, und worüber das Nöthige zu verfüg n iſt.

4) In ſoferne bey dem Flußbaue Lokal-Inſpektionen nothwendig ſind, um zur Verhütung bedeutender Beſchädigungen und anſehnlicher Ausgaben auf der Stelle proviſoriſche Mittel anzuwenden, die Lokalität genau unterſuchen, und die Berichte darlegen, endlich auch die Ausführung der von der obern Direktion gemachten Entwürfe genau und mit Oekonomie bewerkſtelligen zu können; und zur Erſparung, in Beziehung auf ältere Vorſchläge und Einrichtungen, welche jährlich über 5000 fl. ausmacht, ſetzen Wir nach dem gemeinſchaftlichen Vorſchlage folgendes feſt:

a) Der Innfluß wird in drey Lokal-Inſpektionen getheilt, welche unter dem techniſchen geheimen Cental-Bureau ſtehen;

b) die erſte Inſpektion fängt an der Tyroler-Gränze an, und geht bis zur Ausmündung des Attelflußes oberhalb Waſſerburg.

Der Flußbau-Inſpektor, wozu Wir den Ingenieur, Ott, mit jährlichen 700 fl. Gehalt benennen, ſoll zugleich den Bau an der von Roſenheim gegen Kufſtein führenden Straſſe inſpiziren;

c) die zweyte Inſpektion geht von der Ausmündung des Attelflußes bis zur Ausmündung der Alza oberhalb Markel,

und verbleibt dem Wasserbau-Inspektor Riedl;

d) die dritte Inspektion, welche sich von da bis Paßau erstreckt, wird dem Chaussee-Inspektor, v. Pigenot, gegen eine jährliche Gehalts-Vermehrung von 300 fl., welche vom 1. Oktober dieses Jahres anfängt, anvertraut.

5) Der Flußbau an der Donau wird gleichfalls in drey Lokal-Inspektionen eingetheilt:

a) Die erste geht von der neuburgischen Gränze bis Kellheim, und muß der Flußbau-Inspektor, wozu Wir den Ingenieur, Rançon, mit jährlichen 700 fl. Gehalt anstellen, in Ingolstadt wohnen;

b) die zweyte Inspektion geht von da bis zur Isarmündung, und verbleibt dem Wasserbau-Inspektor Busch;

c) die dritte erstreckt sich bis zur Innmündung, und bleibt dem Inspektor Riedl zugetheilt.

6) Am Lechfluße ist nur eine Flußbau Inspektion nothwendig, die in Friedberg ihren Sitz haben soll, und die Wir dem Ingenieur Pichler mit 700 fl. Gehalt ertheilen.

Eben so ist für die untere Isar eine Inspektion, und zwar von Moosburg abwärts, hinreichend, wozu der Oberdessinateur v. Fladt mit Beybehaltung seines jetzigen Gehaltes bestimmt wird, und der in Landshut wohnen muß, und ein dirigirendes Mitglied der sogenannten kumulativen Inspektion wird. Beyde Inspektionen stehen aber directe unter dem Wasserbau-Direktor.

7) An die Stelle des Oberdessinateurs v. Fladt zum technischen geheimen Wasser- und Strassenbau-Bureau bestimmen Wir den Sekretär, Kramer, als Oberdessinateur, mit 100 fl. Zulage, dessen Gehalt von der Provinzialkasse auszuzahlen ist, weil derselbe auch für das General-Landeskommissariat Plane zu kopiren hat, wenn dasselbe vorher sich mit dem Chef des technischen geheimen Wasser- und Strassenbau-Bureau in Vernehmen setzt. Was die Diäten betrift, so wird dem letztern 4 fl. Diäten, und den Flußbau-Inspektoren, — die gleichen Rang und Uniform mit den Chaussee-Inspektoren haben, so wie den Praktikanten des technischen geheimen Central-Bureau 3 fl., wenn sie 1½ Stunden von ihrem Wohnorte Arbeiten verrichten, oder die Bauaufsicht führen, zugestanden.

8) Die Anzahl und Bezahlung der zum Wasserbau nothwendigen Bauaufseher, wobey nach dem vorliegenden Vorschlage gegen die alten Entwürfe 1600 fl. jährlich erspart werden, anbetreffend, so überlassen Wir dem General-Landeskommissariat und dem Chef des technischen geheimen Central-Bureau dieselben nach dem eingereichten Status gemeinschaftlich anzustellen, und hat das General-Landeskommissariat dieselbe auf die Provinzial-Hauptkasse, oder Rent- und Zollämter anzuweisen. Auch sind dieselben nach dem gemeinschaftlichen Vorschlage pensionsfähig zu machen. Die Taggelder sollen Einen Gulden betragen.

Wegen Anstellung eines Faschinenbau-Werkmeisters für die Flüsse: Isar, Lech und Ammer hat sich das General-Landeskommissariat von Baiern mit dem vom Herzogthume Berg ins Vernehmen zu setzen, um ein geschicktes, des Faschinenbaues kundiges Subjekt zu erhalten; und im Falle es dort Landes nicht aufgefunden wird, so ist sich in einem andern am Rheine liegenden Lande darnach umzusehen.

Demselben ist die Anweisung auf 550 fl. Gehalt vom General-Landeskommissariat auszufertigen. Dessen Diäten sollen 2½ fl. betragen, und werden für dessen Hieherreise 200 fl. bewilligt.

9) Den Strassenbau anbetreffend, so ernennen Wir zum geheimen Strassenbau-Direktor den Wasser- und Strassenbau-Inspektor Ellersdorffer, mit 1400 fl. Gehalt, und 5 fl. Diäten. Da aber das statusmäßige Gehalt für diese Stelle zu 1500 fl. festgesetzt wird, so hat es von dem Vorschlage des Chefs vom technischen geheimen Wasser- und Strassenbau-Bureau abzuhangen, wenn Ellersdorffer sich durch die Befolgung der Dienstobliegenheiten noch würdiger gemacht haben wird, den vollen Gehalt zu beziehen.

Dieser Strassenbau-Direktor ist, so wie der Wasserbau-Direktor in Wasserbausachen, Referent in Strassenbausachen bey dem General-Landeskommissariat, und müssen die Inspektionen an die Strassenbau-Direktion ihre Berichte und Anfragen erstatten. Es zessirt daher eine Strassenbau-Inspektion, welche 1800 fl. jährlich an Gehalt gekostet hat, und der Inspektions-Ingenieur Grandauer wird demnach mit Beybehaltung seines Gehalts zum Strassenbau-Direktions-Ingenieur ernannt.

Der Bau-Direktor sowohl, als der Ingenieur müssen bis zum 20sten dieses Monats in München, als dem Sitze der Direktion, eintreffen.

Dieser Bau-Direktion wird der Aktuar Kratzer mit dessen jetzigem Gehalte als Aktuar, und der Kanzleybothe, Allemande, zugetheilt.

Der bey der ehemaligen General-Wasser- und Strassenbau-Direktion gestandene Kanzelist Schwaiger, wird aber mit einer Gehaltzulage von hundert Gulden, zum technischen geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Bureau vom 15. dieses Monats an, versetzt, und erhält seine Besoldung aus der Central-Staatskasse. Derselbe trägt mit den Chaussee-Inspektions-Ingenieuren gleiche Uniforme, und erhält mit ihnen gleichen Rang.

10) Wie Baiern in die Wasser- und Strassenbau-Inspektionen getheilt wird, dieses zeigen die 5 beykommenden Exemplarien der Karte, worauf alle Strassen, welche für das technische geheime Central-Bureau gehören, gleichfalls angegeben sind.

Diese Karte ist daher an die Inspektionen zu vertheilen, und wornach dieselben sich pünktlich zu richten haben. Damit aber die Rentämter sich darein finden, so haben sich die Direktion und Inspektionen mit denen ihnen zugetheilten sofort zu benehmen.

Von dem General-Landeskommissariat ist noch jedem Rentamte bekannt zu machen, zu welcher Inspektion es gehöre, und zugleich nach dieser Einrichtung einzuweisen.

11) Damit aber die Expeditionen ohne den mindesten Aufschub geschehen mögen, so hat das General-Landeskommissariat einen Direktionsrath zu wählen, welcher dieselben verfaßt, und die Strassenbaugeschäfte bis zum 1. Oktober heurigen Jahrs referirt, oder, bis der Direktor vollständig eingetreten seyn wird.

12) Die Eintheilung der Wegmeister und Wegmacher betreffend, so müssen sich darüber die Inspektoren dienstfreundlichst benehmen. In so ferne für die Passauer-Strasse noch ein Wegmeister oder Wegbereiter nothwendig ist, weil die ehemalige Grafschaft Neuburg und andere Distrikte Natural-Arbeiten verrichten

müssen, die genaue Nachsicht erfordern; so ist ein solcher mit 320 fl. Gehalt anzustellen. Dieses Subjekt soll aber in der vierten Inspektion durch eine kluge Eintheilung der Strassen in Ersparung gebracht werden. Der Strassenbau-Inspektor Müller muß also hiernach angewiesen werden.

13) Der Wasser-, so wie der Strassenbau-Direktion ist das von dem ehemaligen General-Wasser- und Strassenbau-Direktorium innegehabte Lokal sofort einzuräumen; dagegen für die Werkbauschule das von der Wasserbau-Direktion benützte Lokal zu gebrauchen.

14) Dem Oberst v. Riedl ist zu bedeuten, alle Akten und Karten, die den Wasser- und Strassenbau betreffen, an die Registratur abzuliefern.

15) Damit aber die im künftigen Etatsjahre erforderlichen Kosten speziell bemessen werden mögen, so ist von dem General-Landeskommissariat bis zum 1. Dezember laufenden Jahres die Veranstaltung so zu treffen, daß alsdann die speziellen Anschläge zuverlässig bey Unserm geheimen Ministerial-Finanz-Departement mit gutachtlichem Berichte einlaufen, und wird dasselbe auf den Inhalt des am 29. März erlassenen Auftrages verwiesen.

16) Um endlich die Wasser- und Strassenbau-Arbeiten aller Art nicht ins Stocken gerathen zu lassen, so sind die Rent- und Zollämter ernstlich anzuweisen, auf die Anordnungen der Wasser-, Flußbau- und Chaussee-Inspektoren die nöthigen und dringenden Auslagen zu bestreiten, die Besoldungen und Taglöhne, in Beziehung auf die neuesten Verfügungen — die Verrechnungen betreffend, richtig zu bezahlen, um durch absichtlich verweigerte Zahlung den Kredit der Wasser- und Strassenbau-Inspektionen nicht zu schwächen, und die Arbeit zu ertheuern.

17) Da durch diese neue Eintheilung der Wasser- und Strassenbau-Inspektionen die unterm 28. May dieses Jahrs festgesetzten wesentlichen Pflichten der Wasser- und Strassenbau-Beamten, so wie der Landgerichte, Rent- und Zollämter in Beziehung auf den Wasser- und Strassenbau nicht verrückt werden, so gewinnt der Geschäftsgang dadurch, daß nunmehr eine Stelle weniger ist, und folglich die Verzögerungen aufhören müssen; worauf das General-Landeskommissariat mit seinem Uns bekannten Diensteifer nachdrücklich halten wird, und müssen deßwegen alle unter ihm stehenden Behörden, welche auf das Wasser und Strassenbauwesen einwirken, schriftlich angewiesen werden.

München den 6. Sept. 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Geiger.

Rentämter, welche in der ersten Chaussee-Inspektion liegen.

Aichach, Dachau, Freysing, Friedberg, Landshut, (das linke Isarufer) Moosburg, München, (das linke Isarufer) Pfaffenhofen, Rhain, Schrobenhausen.

Rentämter, welche in der zweyten Chaussee-Inspektion liegen.

Aibling, (das rechte Innufer) Burghausen, Deggendorf, (der Winkel zwischen dem rechten Isar- und linken Donauufer) Dingolfing, Eggenfelden, Erding, Griesbach, Haag, Landau, Landshut, (das rechte Isarufer) Mühl-

dorf, Neumarkt, Neuenötting, Passau, Pfarrkirchen, Reichenhall, Schönberg, Schwaben, Simbach, Teisbach, Traunstein, Trostberg, Vilsbiburg, Vilshofen, Wasserburg.

Rentämter, welche in der dritten Chaussee-Inspektion liegen.

Deggendorf, (mit Ausnahme dessen, was in der zweyten Inspektion gelegen ist) Hengersberg, Ingolstadt, Kellheim, Kötzting, Mitterfels, Neustadt, Pfaffenberg, Pfäter, Riedenburg, Straubing, Viechtach, Vohburg, Zwiesel.

Rentämter, welche in der vierten Chaussee-Inspektion liegen.

Aibling, (das linke Innufer) Fischbach, Landsberg, München, (das rechte Isarufer) Miesbach, Schongau, Starnberg, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Wolfrathshausen.

(Die Operateurs, Zahn- und Augenärzte betr.)

Nachdem die vorhandenen Polizeygesetze schon verordnen, daß keinem Operateur, Zahn- und Augenarzte die Ausübung seiner Kunst als nur nach vorher gegangener Prüfung und Approbation der churfürstlichen Medizinal-Räthe gestattet werden solle; so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög eigenhändig unterzeichneten höchsten Rescripts vom 31. August laufenden Jahres diese Bestimmung nicht nur wiederholen, sondern auch nach dem Antrage der churfürstlichen Landesdirektion annoch dahin erläutern:

1) Daß nur diejenigen inländischen Subjekte aus der Augen- oder Zahnarzneykunde geprüft werden sollen, welche, nachdem sie auf einer der inländischen medizinisch- oder chirurgischen Schulen die Arzney- oder Wundarzney-Wissenschaft nach den bestehenden Landesverordnungen erlernet, und daraus geprüft worden sind, vorzugsweise sich dem theoretischen und praktischen Studium dieser speziellen Theile der operativen Chirurgie widmeten, und dieselben vorzugsweise hier auszuüben sich anerbieten.

2) Denjenigen Ausländern, welche als große Operateurs im allgemeinen Rufe stehen, kann die Ausübung ihrer Kunst ohne vorgängige Prüfung gestattet werden.

3) Andere ausländische Augen- und Zahnärzte sind nicht früher zur Prüfung und Ausübung ihrer Kunst zuzulassen, bis sie legale Zeugnisse über vollendete medizinisch-chirurgische, oder wenigstens vollständig gehörte chirurgische Lehrkurse auf einer öffentlichen Schule beygebracht haben. Sie müssen sich auch gefallen lassen, den Ortspolizey-Behörden, wo sie operiren wollen, auf Verlangen eine reale Kaution zu leisten, daß sie das Publikum nicht durch übertriebene Taxen, durch unpassende, nur aus Gewinnsucht unternommene Operationen, durch zu frühes Abreisen und Verlassen der Operirten, oder durch Ausgaben verschiedener kostspieliger Arkanen, oder andere medizinisch-chirurgische Pfuschereyen gefährden.

Welches zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch kund gemacht wird.

München den 19. Sept. 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Rent-, dann Strassen- und Chaussee-Inspektions-Aemter.

(Die Unterstützung der entbehrlich gewordenen Strassen-Ueberseher betr.)

Obwohl die durch die neue Organisation des Strassenbau-Wesens entbehrlich gewordenen Strassen-Ueberseher eigentlich nicht pensionsfähig sind, so war doch schon in dem höchsten Rescripte vom 28. May laufenden Jahres §. 37. enthalten, daß man Bedacht nehmen werde, für die Unterstützung der im Strassenbaudienste alt und schwächlich gewordenen Individuen auf irgend eine Art zu sorgen.

Sämmtlich churfürstliche Rent-, dann Strassen- und Chaussee-Inspektions-Aemter erhalten daher den Auftrag, unverzüglich alle seit dem 1. August laufenden Jahrs entlassene Strassen-Ueberseher vorzurufen, und nach geschehener gemeinschaftlicher Vernehmung ein tabellarisches Protokoll herzustellen, worin folgende Rubriken enthalten seyn müssen: Tauf- und Familien-Namen des Uebersehers; ledig oder verheirathet; Anzahl der versorgten und unversorgten Kinder; natürliches Alter; Dienstes-Alter; Gesundheit; Vermögen und Gewerb; sonstige Anmerkungen und Unterschrift des Uebersehers.

Weil aber bey mehreren Individuen eine schleunige Unterstützung nothwendig seyn dürfte; so erhalten die churfürstlichen Rentämter den Auftrag, diese auf folgende Art provisorisch vom 1. August laufenden Jahrs anfangend zu leisten, nämlich:

Für diejenigen, welche nur 1½ Jahr bey dem Strassenbaue gedient haben, monatlich

. . . .		3 fl.
Von 1½ bis 3 Jahr	.	4 —

Von 3 bis 6 Jahr	.	5 fl.
Von 6 — 10 Jahr	.	6 —
Von 10 — 15 Jahr	.	8 —
Von 15 — 20 Jahr	.	10 —

Hievon sind jedoch diejenigen, welche von ihrem Vermögen leben können, oder irgend ein Handwerk oder Gewerbe treiben, ausgeschlossen, weßwegen die churfürstlichen Beamte persönlich dafür verantwortlich gemacht werden, diesen Umstand mit größter Gewissenhaftigkeit zu erheben, und in die Listen einzutragen.

Nach diesem Normative ist in oben angeführter Tabelle eine eigene Kolumne einzuschalten, in welche bey jedem Individuum eingetragen wird, ob dasselbe eine monatliche Unterstützung erhalten oder nicht; und im ersten Falle, wie viel dasselbe monatlich treffe.

Bey Gelegenheit dieser Vernehmung ist jedoch den Ueberstehern zu erklären, daß ihnen diese dermal nur provisorisch getroffene Maaßregel keineswegs noch einen dauernden Anspruch gebe, indem eine definitive Entschließung erst nach geschehener Prüfung der eingelaufenen Tabellen erfolgen kann.

Unterdessen kann sämmtlichen dermal überzähligen Ueberstehern zugleich die Beruhigung ertheilt werden, daß man bey Besetzung von Weg- und Brückgeld-Einnehmersstellen künftig auf dieselben nach ihren persönlichen Eigenschaften Rücksicht nehmen werde.

Diese tabellarische Protokolle sind von den churfürstlichen Rent-, so wie von Strassenbeamten zu unterschreiben, und müssen bis den 15. Oktober bey unterzeichneter Stelle eingelaufen seyn, widrigenfalls Bothen auf der säumigen Beamten Unkösten abgeschickt würden.

Die Scheine der Ueberseher für die provisorisch erhaltene Unterstützung müssen auf die churfürstliche Provinzial-Hauptkasse lauten.

München den 30. Sept. 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direkt.

v. Schmöger, Sekretär.

XLI. Stück. München den 9. Oktober 1805.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte.

(Die Beziehung der öffentlichen Märkte betr.)

Durch höchstes Rescript vom 29. März dieses Jahres (welches sub dato 17. April im 17ten Stück des hiesigen Regierungsblattes ausgeschrieben wurde) ist verordnet worden:

„Daß vom 1. Oktober dieses Jahres angefangen, nur allein die des Handels mit einem offenen Laden in ihrem Wohnorte berechtigten inländischen Krämer, dann Fabrikanten, das ist die Eigenthümer solcher Anstalten, wo ein Gewerb im Großen betrieben wird, und solche Professionisten, deren Gewerb zur Beziehung der öffentlichen Märkte geeignet ist, gegen Vorzeigung obrigkeitlicher Atteſtate über obige Eigenschaften, die öffentlichen Märkte besuchen dürfen, und nebst diesen nur jenen inländischen Landkrämern, dann ausländischen Handelsleuten und Professionisten die Besuchung der Märkte gestattet werden solle, welche mit einem von unterzeichneter Stelle ausgefertigten gedruckten Handelspatent, respective Handelsvorweis, sich legitimiren können.

So dringend die Ausführung dieser höchsten Verordnung ist, um den Kredit diesländischer Märkte zu erheben, und die eingerissene Unordnung abzustellen; so sind indessen von mehreren churfürstl. Landgerichten die Tabellen über die Landkrämer noch nicht eingesendet worden; es konnten daher noch nicht alle diesländische Landkrämer mit den erforderlichen Handelsvorweisen versehen werden.

Man sieht sich daher bemüssiget, den bis zum 1. Oktober dieses Jahrs festgesetzten Termin in Rücksicht der inländischen Landkrämer bis zum Ende dieses laufenden Jahres zum letztenmal zu verlängern.

Was die ausländischen Handelsleute und Professionisten betrift, bleibt es jedoch bey der den 17. April dieses Jahrs ausgeschriebenen höchsten Verordnung, und ist vom 1. Oktober dieses Jahrs angefangen, keinem derselben das Feilhalten auf öffentlichen Märkten zu gestatten, ausser er kann sich mit einem von unterzeichneter Stelle ausgefertigten Handelspatent legitimiren. Nur allein zur Beziehung der acht großen Märkte zu München, Gern, Landshut, Straubing, Alt- und Neuenötting, Passau und Ingolstadt ist für die Ausländer kein Patent nöthig.

Jene churfürstlichen Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte, welche die Tabellen über die Landkrämer noch nicht eingesendet haben, erhalten den letzten Oktober dieses Jahrs zum letztmaligen Einsendungstermin.

München den 25. Sept. 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Riggl, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte, Städte und Märkte in Baiern.

(Das Namensfest Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern betreffend.)

Da das auf den 12. Oktober fallende Namensfest Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unsers gnädigsten Landesfürsten herannahet; so wird hiemit allgemein verordnet, daß an diesem Tage ein Dankfest für die Erhaltung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gefeyert, und in allen Pfarrkirchen der Provinz Baiern ein Hochamt und Te Deum gehalten werden soll.

München den 7. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

XLII. Stück. München den 16. Oktober 1805.

Bekanntmachung.

Die höchst wichtigen Beweggründe, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht bestimmt haben, sich mit dem Kaiser von Frankreich gegen den Kaiser von Oesterreich zu verbinden, sind nun Jedermann bekannt.

Man weiß, daß Oesterreich verlangte, die churpfalzbaierische Armee sollte entweder in einzelnen kleinen Abtheilungen der österreichischen einverleibt, oder ganz entwaffnet werden.

Man weiß ferner, daß dieses Verlangen mit Drohungen für den Verweigerungsfall begleitet war, wohingegen für den Fall der Annahme nur die Zusicherung gemacht wurde, niemals einige Ansprüche auf irgend einen Theil von Baiern zu machen; eine Zusicherung, die um so mehr in einem zweydeutigen Lichte erscheinen mußte, da Oesterreich zur nämlichen Zeit um den Besitz von Baiern unterhandelte.

Eben so bekannt ist, daß die österreichische Armee über den Inn gieng, und Baiern überströmte, ehe noch Se. Churfürstliche Durchlaucht über die gemachten Anträge Höchstihre Entschließung gegeben hatten, und daß jener Schritt unverkennbar die Absicht hatte, sich der churfürstlichen Truppen und vielleicht selbst der Person des Regenten zu versichern. Der erste Eintritt der österreichischen Truppen war mit gewaltsamen Maaßregeln, mit feindlichen Requisitionen und mit offenbaren Eingriffen in das Privat-Eigenthum bezeichnet.

Die Armee rückte gerade auf die Residenzstadt los. Seine Churfürstliche Durchlaucht waren gezwungen, Höchstihre geliebten Baiern mit gekränkten Herzen zu verlassen, und mit dem Ministerium an die fränkischen Provinzen zu eilen.

Die churfürstlichen Truppen hatten kurz vorher den Befehl zum Aufbruch erhalten. Die in den einzelnen Garnisonen zerstreuten Truppen-Abtheilungen wichen allenthalben der anrückenden österreichischen Armee aus, zogen sich über die Donau zurück, und wurden in der obern Pfalz in Kantonirung verlegt.

Es ist Thatsache, daß der österreichische General von Klenau bereits Befehl hatte, den churfürstlichen Truppen den Rückzug nach Franken

abzuschneiden, und daß nur die Hoffnung, Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Ueberlieferung Höchstihrer Armee an Oesterreich zwingen zu können, die Zurücknahme dieses Befehls veranlaßt hat.

Die churfürstlichen Truppen, welche in der oberen Pfalz durch die von allen Seiten mit der lobenswürdigsten Bereitwilligkeit herbeyeilenden Beurlaubten beträchtlich verstärkt worden waren, fanden sich durch das Einrücken eines österreichischen Korps in die obere Pfalz bewogen, auch hier auszuweichen, und sich nach Franken zu ziehen.

Nun erschien der kaiserl. österreichische Minister, Graf von Buol, bey dem Hofe zu Würzburg. Die Anträge, die er Seiner Churfürstlichen Durchlaucht machte, giengen kürzlich dahin, daß Höchstdieselben entweder, wenn die gewünschte Neutralität erhalten werden wolle, die ganze baierische Armee entlassen, oder wenigstens die baierischen Truppen mit Beybehalt der fränkischen oder höchstens auch der schwäbischen entwaffnen sollten.

Seine Churfürstliche Durchlaucht von der gleichen Treue und der gleichen Tapferkeit der ganzen Armee überzeugt, konnten diese unter den Truppen Höchstihrer verschiedenen Provinzen festgesetzte Stufenfolge nicht anders als beleidigend finden.

Da der Graf von Buol noch überdas soweit gieng, sich gegen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Drohung zu erlauben, „daß der Kaiser von Oesterreich, wenn Se. Churfürstliche Durchlaucht bewaffnet blieben, gezwungen sey, nach den Umständen zu handeln, konnten seine Anträge, die der Ehre und Unabhängigkeit des Regenten und der Nation gleich entgegen waren, um so weniger Eingang finden. Es zerschlug sich also die Unterhandlung, die Oesterreich anknüpfen wollte, nachdem es die Lande des friedlichen Nachbars mit einem zahlreichen Heere überschwemmt hatte.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch die für Ihre Person, für die Armee und die ganze Nation beschimpfenden Zumuthungen eben so sehr beleidiget, als bedroht, blieb nichts übrig, als Schutz gegen die Uebermacht Oesterreichs zu suchen. Höchstselbe fanden ihn bey dem Kaiser von Frankreich.

Die churpfalzbaierischen Truppen haben sich dieser Entschließung gemäß mit dem französischen großen Heere vereinigt. Mit einem Eifer, und einer Beharrlichkeit, wie sie nur von der feurigsten Vaterlandsliebe und von dem innigsten Vertrauen auf eine gerechte Sache eingegeben werden können, sind sie in weniger als acht Tagen aus dem Innern von Franken an den Gränzen von Baiern angekommen, um ihren Feind aufzusuchen, und zu verdrängen. So wie sie ihn trafen, ward er von ihnen vertrieben, und so zogen sie, den Feind vor sich herjagend, am 12. Oktober, am Namensfeste ihres geliebten Fürsten, siegreich in die Residenzstadt ein. Es war ein festlicher Tag, in der baierischen Geschichte einzig und ewig. Während im ganzen Lande die treuen Einwohner auf den Knieen lagen, um Segenswünsche für ihren allgeliebten Fürsten emporzuschicken, in dieser nämlichen Stunde wurde die Hauptstadt durch die muthvollen Vertheidiger des Vaterlandes, und durch die sieggewohnten Schaaren ihres erhabenen Allieten in Freyheit gesetzt.

Der Himmel hat bisher die baierischen Waffen gesegnet. Fortgesetzter Muth der Armee, patriotisches Mitwirken der so glücklich beschützten Einwohner, und festes Ausharren, dieses unzerstörbare Eigenthum der baierischen Nation, werden die belohnenden Früchte bringen, die den

Wünschen eben so sehr als den Verdiensten des biedersten Fürsten und des treuesten Volkes entsprechen.

München den 13. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Aufruf.

Jeder Baier, der eben soviel Einsicht als Vaterlandsliebe besitzt, wird sich leicht überzeugen, daß die Gefahr, von welcher die baierischen Staaten noch immer bedroht sind, nur durch allgemeine Anstrengung abgewendet werden kann.

Es werden daher alle patriotisch-gesinnten Baiern hiemit aufgefordert, in diesen Zeiten der Noth ihrem Vaterlande mit allen Kräften beyzustehen.

Wer Eifer und Entschlossenheit genug besitzt, sich in die Reihen der tapfern Vaterlands-Vertheidiger zu stellen, der melde sich bey dem Landgerichte seines Wohnsitzes, oder bey dem unterzeichneten General-Landes-Kommissariate von Baiern. Er wird dort solche Anleitungen und Mittheilungen erhalten, die ganz geeignet seyn werden, seinen Muth und seinen Patriotismus bis auf den höchsten Grad zu erheben.

Aber nicht allen ist es gegönnt, ihre Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland durch persönliche Tapferkeit zu beweisen. Viele werden durch gebieterische Umstände mancherley Art abgehalten, ihre Heimath oder ihre Stelle zu verlassen.

Man ist überzeugt, daß diese auf andere Art zeigen werden, welcher Aufopferungen der Baier fähig ist, wenn die Unabhängigkeit, die Existenz seines Vaterlandes, in Gefahr steht.

Die reichern Einwohner, — und in solchen Zeitpunkten ist jeder Patriot reich, — werden sich das innige Vergnügen verschaffen, das allezeit die Handlungen des Edelmuths und der Wohlthätigkeit begleitet. Sie werden (mit freywilligen Beyträgen an Geld und Naturalien) ihre tapfern Brüder, die ihr Leben für die gerechte Sache wagen, schnell und bereitwillig unterstützen.

Die minder wohlhabende Klasse, die keiner solchen Aufopferungen fähig ist, wird sich doch wenigst für jetzt zu Entbehrungen entschließen, wodurch sie in den Stand gesetzt wird, dem Staate ihre kleinen Beyträge als Anlehen darzubringen.

Edle Baiern! Steht nicht müßig in den Tagen der Gefahr! Wirkt mit zur Rettung eures Vaterlandes! Die Beweggründe, die euch leiten, der Lohn, der euch zu Theil wird, stehen in euern patriotischen Herzen geschrieben.

München den 13. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Getreidausfuhr gegen alle kaiserl. königl. österreichische Staaten betr.)

Nachdem die gegenwärtigen Kriegsumstände auch in Ansehung der bisher bestandenen freyen Getreidausfuhr außerordentliche Maaßregeln

erheischen; so ist hiemit die Getreidausfuhr gegen alle kaiserl. königl. österreichische Staaten allgemein verboten, und zwar bey Vermeidung der Konfiskation des Getreides, Pferde und Wagen, dann einer besondern Strafe von 12 Reichsthalern von jedem Schäffel. Sämmtliche Landesstellen und Unterthanen haben sich daher gehorsamst hienach zu achten.

München den 13. Oktober 1803.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Rent- und Kirchenadministrationsämter, dann Stadt- und Markts-Magistrate.

(Die Unterhaltung des ewigen Lichts betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben auf dem von Höchstihrem Administrations-Rathe der Kirchen- und milden Stiftungen abgeforderten Gutachtens-Berichte, und nach gepflogener Korrespondenz mit den Ordinariaten gemäß höchsten Rescripts vom 30. August abhin, in Erwägung, daß die Preise aller Kirchenbedürfnisse seit geraumer Zeit ausserordentlich zugenommen haben, und insbesondere die Preise des ausländischen Baumöls gegen vorhin so namhaft gestiegen sind, dann in Betracht, daß die Beschränkung einer jeden vermeidlichen Ausgabe zum dringenden Bedürfnisse wird, gnädigst zu beschließen geruhet, daß

1. in Zukunft das ewige Licht nur bey solchen Kirchen unterhalten werden solle, wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist, oder wo überhaupt bey einer Filial-Kirche die pfärrlichen Gottesdienste gehalten werden.

2. Daß bey allen übrigen Kirchen das ewige Licht eingezogen werden solle.

3. Daß die Unterhaltung des ewigen Lichtes bey allen Kirchen, wo es noch ferner bestehet, nur unter Tags, sohin so lange die Kirche geöffnet ist, statt haben, und das künftig passirliche Oelquantum, worüber in den Rechnungen nichts weiter passiret, auf 25 Pfunde herabgesetzt seyn solle.

4. Daß auf jenem Falle, wo eine zur Unterhaltung des ewigen Lichtes geeignete Kirche auch dieses herabgesetzte Quantum nicht zu bestreiten im Stande ist, nach Umständen die weitere Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes, oder eine gänzliche Einziehung nach vorläufigem Berichte der Kirchenverwaltung von dem Kirchenadministrations-Rathe der Kirchen und milden Stiftungen verfüget werden könne.

5. Daß die erlassene höchste Entschliessung vom 28. July des vorigen Jahres puncto 3. dahin erläutert seyn solle, daß auch, im Falle irgendwo eine ewige Lichtstiftung vorhanden ist, das Licht nur nach dem Vermögen dieser Stiftung unterhalten; endlich

6. daß auf der Einführung und dem Gebrauche des Repsöls oder eines anderen tauglich inländischen Brennöles in allen unter dem landesfürstlichen Schutze stehenden Kirchen nachdrücklich bestanden werden solle.

Sämmtliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter, dann Stadt- und Markts-Magistrate werden daher auf die genaueste Beobachtung und Nachachtung all vorstehender höch-

ster Beschlüsse überhaupt, insbesondere aber auch dahin angewiesen, daß sie in Gemäßheit obigen 4ten Punktes, rücksichtlich jener Kirchen, welche das herabgesetzte Quantum von 25 Pfund Oel nicht zu bestreiten vermögend sind, in Zeit vier Wochen umständlichen kumulativen Bericht hieher erstatten, und demselben vorzüglich eine Anzeige über die jährlichen gewöhnlichen Einnahmen und dagegen zu bestreiten habenden Ausgaben nebst dem ganzen Vermögensstande beylegen sollen, wo dann die weiters geeignete Verfügung erfolgen wird. Uebrigens versieht man sich allerdings, es werden die Pfarrer in Konformität der bereits unterm 28. July vorigen Jahres erlassenen gnädigsten Verordnung puncto 8. die Beyschaffung der jährlichen Bedürfnisse an Oel und Wachs nicht den Meßnern überlassen, sondern von denselben selbst zum Wohle der Gotteshäuser besorgen.

München den 30. September 1803.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

Kittreiber, Direktor.

Westermayer.

Bekanntmachungen.

(Den Regierungs-Sekretär zu Landshut, Johann Michael Gäßler, betreffend.)

Da der Regierungs-Sekretär zu Landshut, und Hofmarktsinhaber zu Kläham, Johann Michael Gäßler, bereits unterm 2. Jänner 1799 von dem Grafen, Gottlieb von Ezdorf, als größerem Hofpfalzgrafen für sich und seine eheliche Deszendenz mit dem Prädikate, Edler von Gäßler, in den Reichsadelstand erhoben worden ist, und Seine Churfürstliche Durchlaucht die unterthänigst gebethene Bestätigung dieser ihm verliehenen Würde gnädigst zu ertheilen geruhet haben; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die eingeschlichenen Unfüge des Armen-Rechtes betreffend.)

Es haben sich seit einiger Zeit Unfüge hinsichtlich des Armen-Rechtes eingeschlichen, welche vermuthen lassen, daß die schon älteren über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze Cod. jud. Cap. 5. §. 8. in Vergessenheit gebracht wurden; diese nun ins Gedächtniß zurückzurufen, und alle Weitwendigkeiten zu beseitigen, will nachstehender Gerichtshof alle armen Partheyen, welche Gegenstände bey einer Justizbehörde anzubringen haben, auf obig angeführte gnädigste Verordnungen angewiesen, und zugleich hiemit öffentlich bekannt gemacht haben, daß keiner Parthey mehr ein Anwald ex officio in causis pauperum gegeben werden wird, wenn dieselbe ihre Armuth von ihrer Obrigkeit nicht bescheint beybringen wird; wo zugleich auch jede Obrigkeit schuldig seyn soll, wenn zugleich der Rekurs gegen sie selbst, oder gegen ihre Verhandlung geht, derley Bescheinungen, respective Atteste unweigerlich und unentgeldlich zu ertheilen.

Aktum den 27. Sept. 1803.

Churfürstliches Hofgericht München.

Graf v. Taufkirch, Präsident.

v. Kern.

XLIII. Stück. München, den 23. Oktober 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

An alle baierische Landgerichte, Polizeyämter und Magistrate der Städte.

(Die Reisepässe betreffend.)

Welch ein höchstes Rescript unterm 23. September dieses Jahrs, die künftige Form der Reisepässe betreffend, an unterzeichnete Stelle erfolgt ist, haben alle baierische Landgerichte, Polizeyämter und Magistrate der Städte hier nachstehend zu ersehen, und sich an diese gegebene höchste Vorschrift schuldgehorsamst zu achten. Von den in dem Rescripte Nr. 2 erwähnten gedruckten und unterschriebenen Pässen wird allen Behörden eine hinlängliche Anzahl ehenächstens zukommen.

Zugleich wird bemerkt, daß das Nr. 4 bestimmte Verzeichniß der abgegebenen Pässe bis Ende des Monats Dezember zum erstenmal, dann fortwährend alle Quartale eingesendet, am Schluße jeden Rechnungs-Jahres aber über die empfangenen Pässe, und erholte Siegeltaxen, materialiter und pecunialiter mit dem hiesigen Expeditions = Siegelamte sich berechnet werden müsse. Endlich haben alle einen Paß abgebende Beamte solchen Paß ebenfalls zu unterschreiben und zu fertigen.

München den 15. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes = Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Es ist Uns durch Unsern Gesandten in Paris die Anzeige gemacht worden, daß ihm oft Reisepässe, welche von Unterbehörden ausgefertiget werden, zur Beglaubigung ihrer Aechtheit vorgeleget werden, die er aber wegen ihrer Unförmlichkeit versagen mußte.

Da hiedurch reisende Unterthanen großen Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden können; so haben Wir uns bewogen gefunden, um diesen vorzubeugen, und Unsern Gesandten über die Aechtheit der vorgelegten Pässe in Gewißheit zu setzen, zu verordnen:

1) Das General-Kommissariat in jeder Provinz soll einen hinlänglichen Vorrath von Pässen drucken lassen, und sich dabey der allgemeinen Formel bedienen

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern rc.

2) Von solchen gedruckten Pässen soll jährlich eine verhältnißmäßige Anzahl an die Aemter und Magistrate der Städte gesendet werden, wo sie mit dem Namen, den Eigenschaften und der übrigen gewöhnlichen Beschreibung des Reisenden ausgefüllt werden. Der Beamte und die Magistrate sind verantwortlich, damit dergleichen Pässe von ihnen an Niemand als an Unterthanen ihres Bezirkes abgegeben werden.

3) Diese Pässe, welche an die Unterbehörden gesendet werden, müssen von dem General-Kommissär unterschrieben seyn.

4) Die Zahl der an die genannten Unterbehörden abgesendeten Pässe muß bey dem General-Kommissariate notirt werden, von welchem jene anzuweisen sind, ein genaues Verzeichniß der von ihnen abgegebenen Pässe zu halten, und dieses alle drey Monate an dasselbe einzusenden.

Diese Verordnung soll durch die Regierungsblätter zur Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht werden.

Würzburg den 23. September 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Frhr. von Montgelas.
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Biarowsky.

(Die Wegmacher so anders betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern rc.

wird zu Jedermanns Kenntniß und schuldigster Nachachtung der geeigneten Behörden die gnädigste Entschließung der höchsten Stelle von Würzburg den 4. Oktober dieses Jahrs, in Betreff der Wegmacher so andern, hiemit bekannt gemacht.

München den 14. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfrhr. v. Weichs.
v. Schmöger, Sekr.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Zu Beförderung des Dienstes bey dem Strassenbauwesen haben Wir rücksichtlich des untern Personals folgendes provisorisch festzusetzen für dienlich befunden, wodurch Wir einerseits diesem Personale Unsere Vorsorge für dasselbe zu erkennen geben wollen, anderseits, durch Hinweisung auf seinen eigenen Vortheil, dessen Eifer und Aufmerksamkeit zum Besten des Dienstes und der Regie zu erwecken hoffen.

1) Jeder im Dienste entweder durch Alter oder körperliche Gebrechen untauglich gewordene Wegmacher, und eben so nach seinem Tode seine Wittwe soll, wenn derselbe mit Zufriedenheit seinen Diensteasangelegenheiten nachgekommen ist, eine Unterstützung erhalten, welche nach Befinden in 4, 6, 8 bis 10 Kreuzer täglich bestehen solle. — Die genauern, den jedesmaligen Umständen angemessenen Bestimmungen werden nachfolgen.

2) Zur Oekonomie des Strassenbaues ist es nothwendig, daß Kiesgruben und Steinbrüche, welche in der Nähe der Strasse liegen, wo ehemals keine statt gefunden haben, und gutes Material liefern, vorzüglich aufgesucht und benutzt werden.

Jeder Wegmacher also, so wie ohnehin auch der Wegmeister, welcher einen Bruch oder Kiesgrube dieser Art entdeckt und eröfnet, soll für einen Steinbruch eine Belohnung von 10 fl. und alljährlich 2 fl., für ein entdecktes altes Gemäuer eben so viel, für eine Kiesgrube die Hälfte erhalten, und zwar so lange er lebt, oder der Steinbruch, das Gemäuer, oder die Grube dauert. Jedoch muß vorher in der Nähe kein solcher Bruch, keine solche Kiesgrube bestanden haben.

3) Einige Strafen, welche wegen Mangel an Aufsicht oder Anzeige nie erhoben werden, worunter besonders die Unterlassung des einzuhängenden Radschuhes, wenn bey Abhängen die Räder gesperrt werden, gehört, so wie einige unbedeutende Vortheile, wozu die Nutzung des in den Gräben und an den Seiten der Strassen wachsenden Grases, wodurch ohnehin der Abfluß des Wassers gehindert wird, zu rechnen ist, sollen den Wegmachern, und zwar letz-

tern, in eines jeden Distrikte, erstern aber dem Aufbringer ganz anfallen.

Würzburg den 4. Oktober 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr v. Montgelas
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Biarowsky.

Aufruf

an sämmtliche Landgerichte, Rentbeamte, Forstbeamte, Mautämter, Magistrate, Polizey-Direktionen und übrige Behörden in Baiern.

(Das Benehmen derselben in gegenwärtigen Kriegsumständen betreffend.)

Die allgemeine Gefahr, worin Baiern durch die nothwendigen Folgen eines unvermeidlichen Krieges versetzt wurde, fordert die Vereinigung aller Kräfte, und die thätigste Unterstützung der siegreichen Truppen.

Der angebohrne Muth, und die geprüfte Treue der baierischen Nation hat der guten Sache bisher so viele wichtige und uneigennützige Opfer gebracht, daß sich an der Bereitwilligkeit der Unterthanen in einem Zeitpunkte nicht zweifeln läßt, wo die Rettung des Vaterlandes, die persönliche Sicherheit ihres Fürsten, die Existenz und Integrität der Nation ihren Patriotismus so mächtig auffordert.

Das churfürstliche General-Landes-Kommissariat wird sich mit unermüdeter Thätigkeit beschäftigen, die unvermeidlichen Lasten des Krieges nach einem gerechten und billigen Maaßstabe so zu vertheilen, daß durch ein richtiges Verhältniß dem treuen Unterthan die möglichste Erleichterung zugeht.

Eben so erwartet man von allen churfürstlichen Landgerichten, Rent-, Forst- und Mautbeamten, Magistraten und Staatsdienern, welchen die Leitung der auf dem Kriege Bezug habenden Geschäfte anvertraut ist, daß sie die ihnen zugehenden dießfallsigen Aufträge mit pflichtmäßiger Pünktlichkeit vollziehen, und vorzüglich für die vorschriftsmäßige Verpflegung der in ihren Bezirken befindlichen alliirten Truppen mit ununterbrochener Thätigkeit sorgen werden.

Sie werden einsehen, daß eine Armee, welcher Baiern seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die Regierung ihre ruhige Existenz verdankt, in ihren unentbehrlichen Bedürfnissen keinen Mangel leiden darf, und daß nur durch die Befriedigung dieser Bedürfnisse jene regellose Aeußerungen der Gewalt vermieden werden können, durch welche die ohnehin zahlreichen Uebel des Krieges leider zu oft vervielfältigt werden müssen.

Sämmtliche Landgerichte, Staatsdiener und Beamte werden daher hiemit aufgefordert, keine Gelegenheit zu versäumen, die Unterthanen durch Gründe und Beyspiele zur männlichen Standhaftigkeit zu ermuntern.

Das churfürstliche General-Landes-Kommissariat wird es sich zum angenehmsten Geschäfte machen, jeden Staatsdiener auszuzeichnen, dessen Benehmen sich in diesem wichtigen Zeitpunkte durch wahre Vaterlandsliebe, und durch treue Anhänglichkeit an seinen Fürsten, durch rastlosten Diensteifer, und durch uneigennützige Opfer auszeichnet.

Sollte hingegen irgend ein churfürstlicher und ständischer Beamte, von was immer für einem Range und Wirkungskreise, es wagen, seine Dienstpflichten nachläßig zu versäumen,

oder sich ohne besondere Erlaubniß von seinem Wohnorte zu entfernen, oder wohl gar der feindlichen Armee Nachrichten über die Stellung, Anzahl, Dispositionen u. s. w. des französisch-baierischen Kriegsheeres, oder selbst nur Landkarten, Wegsanweisungen u. s. w. mitzutheilen, so wird man denselben nicht nur seines Dienstes verlustig erklären, sondern auch nach der Beschaffenheit der Umstände an die Armee ausliefern, und nach aller Schärfe der Kriegsgesetze behandeln.

München den 17. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Uebereinkunft,

welche zwischen den Herren Ober-Kriegs-Kommissarien des 1sten und 2ten französischen Armeekorps, Oubernon und Michaux, dann dem churpfalzbaierischen Abgeordneten, Herrn geheimen Rath, Du Terrail Bayard, abgeschlossen, und von S. E. dem Herrn Reichs-Marschall Bernadotte genehmiget worden ist.

Die französischen Truppen-Korps, welche durch die Staaten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern marschiren, oder in denselben sich aufhalten, werden ihre Kriegs-Kommissarien an die Provinzial-Unter-Marschkommissarien, deren jeder seinen eigenen Bezirk hat, anweisen, und den letztern ein Verzeichniß der ihnen nöthigen Lebensmittel zustellen: wogegen die genannten Unter-Marschkommissarien die Pflichten haben, unter besonderer Verantwortlichkeit, das Quantum der Rationen und Portionen zu stellen, welche eine in Kolonnen marschirende Truppe, die nicht einquartiert werden kann, zu fordern berechtiget wäre.

Von dieser Verfügung sind die Hauptstädte ausgenommen, woselbst den Magistraten die Verrichtungen der Untermarsch-Kommissarien obliegen.

Die Kriegs-Kommissarien der Divisionen beyder Armee-Korps werden Sorge tragen, die betreffenden Unter-Marsch-Kommissarien im Voraus von der Anzahl und der Qualität der zu liefernden Rationen und Portionen zu unterrichten: — sie werden sie belehren, daß die Lieferungen nur gegen Scheine zu leisten seyen, welche von den Quartiermeistern oder den Chefs der Truppen-Abtheilungen ausgestellt und von den gedachten französischen Kriegs-Kommissarien unterzeichnet seyn müssen. Die Vorgesetzten der verschiedenen Oekonomie-Zweige im Gefolge der Divisionen werden sich auf Befehl der Kriegs-Kommissarien, bey den Munizipal-Behörden dahin verwenden, daß die nöthigen Lieferungen mit möglichster Ordnung und Schnelligkeit geleistet werden.

Da es jedoch räthlich ist, im Gefolge der Divisionen einigen Vorrath von Brod und Fleisch zu haben, so sind die Kriegs-Kommissarien ermächtiget, nach den Umständen eine mit der Stärke ihrer Divisionen, und mit den Märschen, welche diese zu machen haben, in Verhältniß stehende Quantität gebackenen Brodes und lebendigen Schlacht-Viehes zu requiriren.

In diesem Falle werden die Lieferungen an die von den Kriegs-Kommissarien bezeichneten Verpflegs-Beamte der Divisionen, gegen förmliche von erstern kontrasignirte Rezepisse, geschehen: wo es übrigens diesen Beamten ob-

liegt, die Verwendung jener Lebensmittel durch Vertheilungs-Scheine nachzuweisen.

Das churfürstliche General-Kommissariat wird von sechs zu sechs Wochen einen Konspekt der gelieferten Objekte entwerfen lassen, und sich über die Bezahlungen mit den Oberkriegs-Kommissarien der französischen Armeen benehmen, wobey vorläufig als Grundsatz festgesetzt wird, daß die bey der Epoche der Lieferungen bestandenen mittleren Wochenmarkt-Preise zum Richtmaaße der zu pflegenden Berechnungen angenommen werden sollen.

Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Maaße und Gewichte bey den Lieferungen veranlassen könnte, wird hierdurch festgesetzt, daß die Fourage nach dem für die churpfalzbaierischen Truppen bestimmten Maaßstabe zu leisten seye, nämlich die Ration zu sechs Pfund Haber, zehn Pfund Heu und drey Pfund Stroh, nebst einer Zugabe von weitern drey Pfunden Stroh für die Artillerie-Pferde.

In dem Falle absoluter Noth und erwiesenen Mangels wird die Ration zu gleichen Theilen aus Haber und Fesen, aus Heu und geschnittenem Strohe bestehen.

Den Herren Generälen, Ober-Kriegs-Kommissarien und Musterungs-Inspektoren jeder der beyden Armee-Korps wird man an den Orten, wo sie ihre Quartiere nehmen, die vorzüglichsten Wohnungen für sie selbst und für ihr Gefolge einräumen. Die Beheizungen, die Mobilien und Geschirre werden von den Gemeinden geliefert, welche auch den Haus-Offizianten zur Beyschaffung der nöthigen Lebensmittel an die Hand gehen werden.

Die bey den Einwohnern einquartierten Offiziere vom Obersten abwärts, mit Inbegriff der Verpflegs-Beamten, von dem gedachten und den nachfolgenden geringeren Graden, werden verbunden seyn, sich zu begnügen, und zwar die erstern mit zwey, die übrigen mit einem auf Kosten der Quartierväter zu beheizenden und zu beleuchtenden Zimmer. Sie werden die ihrem Grade zukommenden Rationen und Portionen erhalten, und dagegen von den Einwohnern keinen Unterhalt zu fordern haben.

Allen Unter-Offizieren, Soldaten und untergeordneten Beamten wird die Kost, bestehend aus ½ Pfund Fleisch, drey Unzen trockenen Hülsenfrüchten oder vier Unzen Erdäpfel, 1½ Pfund Brod und 1 Maaß Bier täglich gereichet, und mit zwölf Kreuzern pr. Ration bezahlt und vergütet werden.

Die Herren Kriegs-Kommissarien der Divisionen sind ermächtiget, von den Herren Unter-Marsch-Kommissarien die zur Fortbringung sowohl der Militär-Effekten als der Mundvorräthe benöthigten Fuhren zu verlangen, deren wirkliche Stellung durch obige Requisitionen und durch die Bescheinung der geleisteten Dienste nachzuweisen kömmt.

Die in Requisition gesetzten angeschirrten Pferde werden mit 15 Kreuzer von der Meile, d. h. zwey teutschen Strassen-Stunden, bezahlt werden.

Die Ober-Generäle der beyden Armee-Korps werden gebeten werden, die vorzüglichsten Verfügungen dieser gegenwärtigen Uebereinkunft durch Tags-Befehl bekannt zu machen, auch die verschiedenen Kommandirenden anzuweisen, auf derselben strengste Erfüllung zu wachen, und den Militärpersonen jeder Gattung die genaueste Disziplin gegen die Unterthanen einer verbündeten und befreundeten Macht zur Pflicht zu machen.

Würzburg den 1. Oktober 1805.

Ich bescheine, daß die gegenwärtige Konvention von dem General Berthier, Chef des General-Staabes Sr. Exzellenz des Herrn Reichs-Marschalls Bernadotte genehmiget worden ist.

Im Hauptquartier zu München den 23sten Vendémiaire des Jahrs 14.

Der Ober-Kriegs-Kommissär
des genannten Korps der großen Armee.
Unterzeichnet: Michaux.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Entfernung der Beamten und Pfarrer von ihrem Amtssitze betreffend.)

Sämmtliche churfürstliche Räthe, Beamte, Magistrate und Pfarrer werden hiemit zu Folge einer höchst-landesherrlichen Verordnung vom 20. September laufenden Jahrs angewiesen, sich bey Strafe der Dienstentsetzung von den ihnen anvertrauten Stellen unter keinem Vorwande ohne besondere Erlaubniß des churfürstlichen General-Landes-Kommissariates zu entfernen.

München den 19. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.
Reichsfreyherr v. Weichs.
v. Schmöger, Sekr.

XLIV. Stück. München den 30. Oktober 1805.

Baiern!

Einzig mit der Beförderung eures Wohlstandes beschäftigt, und keine Gefahr ahndend, wurde Ich gewaltsamm von euch getrennt.

Oesterreich, für dessen Erhaltung der Baiern edles Blut mehrmal floß, hatte treulose Plane gegen euch und Mich entworfen. Man forderte mit Gewalt eure Söhne, Meine braven Truppen, um unter der kaiserlichen Armee vertheilt gegen Frankreich zu Feld zu ziehen, und eine Macht zu bekämpfen, welche zu allen Zeiten Baierns Unabhängigkeit schützte.

Die Baiern sollten also nicht mehr fürs Vaterland, sondern für fremdes Interesse streiten, und so der Name der baierischen Armee vertilgt werden.

Die Pflichten als Regent und als Vater eines treuen unabhängigen Volkes geboten Mir, diese Nation entehrenden Anträge abzulehnen, und auf der Neutralität Meines Staates standhaft zu bestehen.

Noch schmeichelte Ich Mir mit der Hoffnung, den sehnlichsten Wunsch Meines Herzens — des Vaterlands Ruhe — erfüllt zu sehen, noch waren die Unterhandlungen deßwegen nicht abgebrochen, als Oesterreich, seinem Systeme getreu, Baiern als einen selbstständigen Staat zu zernichten, die heiligsten Verträge brach,

seine Armee über den Inn setzte, und euch wie Bewohner eines eroberten Landes behandelte. — Die drückendsten Lieferungen wurden ausgeschrieben, ihr wurdet der nothwendigsten Bedürfnisse eurer Betriebsamkeit, selbst eurer Ackergeräthe beraubt, eure Felder wurden verwüstet, euer Vieh mit Gewalt weggetrieben, man drängte euch fremdes Papiergeld mit großem Verluste auf, und sogar mehrere eurer Söhne wurden unter Oesterreichs Fahnen zu dienen gezwungen.

Nach einem solchen verrätherischen Ueberfall — nach solchen unerhörten Mißhandlungen forderte es meine Würde, als Regent und Beschützer der Nation, zu den Waffen zu greifen, und das Vaterland von seinen Unterdrückern zu befreyen.

Der Kaiser der Franzosen, Baierns natürlicher Bundesgenosse, eilte mit seinen tapfern Kriegern herbey, um euch zu rächen, und schon kämpfen eure Söhne an der Seite der sieggewohnten Völker, und bald, bald nahet der Tag der Rettung.

Baiern! duldet männlich die Uebel, welche die Feinde eures Vaterlandes euch fühlen lassen, denket an euren Fürsten, der eure Leiden kennt, sie mit euch empfindet, und der seine Entfernung von euch nur durch den Gedanken ertragen kann, daß Er mit der Freyheit seiner Person wenigstens die Mittel gerettet hat, für das Wohl seiner lieben treuen Unterthanen frey wirken zu können.

Unsere gute Sache steht unter dem Schutze eines gerechten Gottes und tapfrer Heere, unter der eigenen Anführung eines unüberwindlichen Helden.

Fürst und Vaterland sey von nun an das Losungswort eines jeden Baiern.

Würzburg den 10. Oktober 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Organisation des pfalzbaierischen Jäger-Korps zu Pferd und zu Fuß.

Zu Pferd.

§. 1.

Der häufige Ordonanzen-Dienst im Hauptquartier und bey den verschiedenen Truppen-Abtheilungen benimmt der Kavallerie viele dienstbare Mannschaft.

§. 2.

Auch ereignen sich viele Gelegenheiten, wo Verschickungen aus dem Hauptquartier nothwendig sind, welche man nicht immer einem als Ordonnanz kommandirten Unter-Offizier oder gemeinen Kavalleristen anvertrauen kann, wozu jedoch auch nicht immer Adjutanten und Offiziere dem gewöhnlichen Dienste entzogen werden können.

§. 3.

Dieß macht die Bildung eines eigenen Korps räthlich, welches, unter der Benennung: berittene Feldjäger, für diese Dienste zu verwenden wäre.

§. 4.

Dieses Korps besteht aus einem Kommandanten, einem aus den Forstbeamten auszuwählenden Adjutanten, dann nach Maaß der sich vermehrenden Anzahl, aus den nöthigen Ober- und Unter-Offizieren, welche nach und nach aus dem Korps selbst nach Wohlverhalten genommen werden, und zur Zeit aus 120 berittenen Feldjägern.

§. 5.

Ihr Posten ist im Hauptquartier, oder da, wo sie von dem kommandirenden General postirt und dislozirt werden.

§. 6.

Ihr Dienst besteht vorzüglich in Besorgung der Ordonanzritte, in Verbringung der von dem Kommandirenden zu ertheilenden schriftlichen und mündlichen Ordres, Einholung von Kundschaften, Auffindung bequemer Wege, Führung der Kolonnen durch dieselben, Besorgung der Armee-Polizey und dergleichen.

Sie müssen daher vorzüglich nicht nur der Chausseen, sondern auch der Neben- und Feldwege wohl kundig, oder beeifert seyn, sich davon alsbald in allen die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen.

In ihrem Dienste vereinigt sich der bey der kaiserl. französischen Armee so rühmlich und nützlich ausgezeichnete der Guides und Gens-d'armes.

§. 7.

Da es ein Dienst von besonderem Zutrauen ist, so muß hierbey auf solche Leute gesehen werden, welche nicht des Soldes, sondern der Ehre und des Vaterlandes wegen dienen.

§. 8.

Es soll daher dasselbe bloß aus Eingebohrnen der churfürstlichen Provinzen, und zwar vorzüglich aus den Söhnen der adelichen Landsassen, Staatsdiener, Förster, Jäger, auch Bürger und angesehener Grundeigenthümer gebildet werden, wenn sie durch eine bessere Erziehung sich dazu eignen.

§. 9.

Es wird weder geworben, noch Handgeld gegeben, sondern man erwartet bloß den freyen Zugang von Freywilligen, und die Auswahl aus den Forst- und Jagdbedienten.

§. 10.

Die jungen Leute, welche Lust haben, auf diese Art ihre Kräfte dem Vaterlande zu widmen, haben sich in dem Hauptquartiere bey dem Korps-Kommandanten, oder in München bey der aufgestellten Assentirungs-Kommission zu melden; wo sie im Falle der Annahme verpflichtet werden.

§. 11.

Sie müssen sich über folgende Eigenschaften ausweisen, daß sie

a) wenigstens 18 Jahre alt, von guter Gesundheit und starkem Körperbaue sind. Bey besonders starkem Körperbaue können auch als Ausnahme einzelne junge Leute unter diesem Alter angenommen werden;

b) fertig lesen und schreiben;

c) gut reiten können;

d) das Pferd ordentlich zu behandeln, und besonders zu füttern, zu putzen und zu pflegen wissen;

e) ein eigenes brauchbares Pferd von leichtem Schlage mit sich bringen, welches zwar von keiner vorgeschriebenen Taille, auch eben nicht von hohem Werthe, aber gesund, gut auf Knochen, und von den wesentlichen Fehlern frey seyn muß, die ein Pferd zum Kavalleriedienst unbrauchbar machen.

§. 12.

Die Dienstzeit dieser berittenen Feldjäger ist auf die Dauer der gegenwärtigen Kriegsumstände und bis zu dem Zeitpunkte beschränkt, an dem die Regimenter wieder in ihre gewöhnlichen Garnisonen einrücken.

§. 13.

Wenn sodann dieses Korps aufgelöset wird, steht es den darunter dienenden Individuen frey, in den Liniendienst, sey es bey der Infanterie, Kavallerie, oder Artillerie, einzutre-

ten, und es wird auf ihre besondere Auszeichnung an Fähigkeiten sowohl als Konduite die verdiente Rücksicht genommen werden.

§. 14.

Da sie als Freywillige eintreten, so ist von dem Obligatseyn ohnehin keine Rede. Diejenigen aber, welche gemäß des Kantons-Reglements militärpflichtig wären, sind, wenn sie obige Eigenschaften (§. 11.) besitzen, und die (§. 12.) bestimmte Dienstzeit aushalten, anzusehen, als wenn sie die Militärpflichtigkeit erfüllet hätten.

§. 15.

In dem Grade werden die berittenen Feldjäger dem Unter-Offizier in der Armee gleichgehalten. Sie werden von den Unter-Offizieren mit: Sie, angeredet. Sie sind zwar allerdings der militärischen Disciplin unterworfen, jedoch ohne unter dem Stocke zu stehen, sondern ihre Strafen sind nach den verschiedenen Graden Arrest und Entlassung.

§. 16.

Sie erhalten die Löhnung und Verpflegung gleich einem Korporal von der Kavallerie, dann für die Pferde die Kavallerie-Fourage-Rationen aus den Militär-Magazinen.

§. 17.

Wenn das Pferd in dem Herrendienste (ohne Verschulden des Inhabers) zu Grunde geht, so wird dasselbe auf die Dauer der Dienstzeit durch ein anderes churfürstliches Dienstpferd, und nach Ende der Dienstzeit nach dem bey der Assentirung abgeschätzten Werthe im Geld ersetzt.

§. 18.

Die berittenen Feldjäger schaffen sich ihre Montirung, Pferde, Equipage und Stallrequisiten selbst, erhalten aber hierfür eine Gratifikation von 75 fl.

§. 19.

Die Pferd-Equipage ist nach Ordonanz der Chevauxlegers angeordnet, und die Stallrequisiten werden bey der Assentirung angezeigt. Anfangs kann jeder nach eigener Willkühr Sattel und Zeug mitbringen, und sich nach und nach egalisiren.

§. 20.

Die Armirung besteht in Einem Paar Pistolen, Säbel mit schwarzer Säbeltasche, schwarzer Kuppel sammt Schließe, Schlagriemen, Cartouche mit schwarzem Riemen. Die Kleidung besteht aus einem grünen Frack mit einer Reihe gelbmetallener Knöpfe, gelbem Vorschuße und Kragen, Epauletten wie die Kavallerie, langen grünen Ueberhosen mit einem gelben Streife besetzt, kurzen Stiefeln und eisernen Spornen. Der große dreyfach gestülpte Filzhut ist mit einer weiß und blauen Bandschleife und einem weiß und blauen Federbusche versehen. Der Mantelsack ist von grünem Tuche.

Zu Fuß.

§. 1.

Außer dem Korps der berittenen Feldjäger, wird auch ein Korps Freywilliger Feldjäger zu Fuß zum Dienste des Hauptquartiers errichtet.

§. 2.

Dasselbe steht unter dem Kommando des die berittenen Feldjäger kommandirenden Offiziers, erhält aber noch die ferners nöthige Anzahl von Offizieren und Unter-Offizieren, welche nach und nach aus dem Korps selbst gebildet werden können.

§. 3.

Ihr Dienst besteht ebenfalls in Verbringung der Ordres aus dem Hauptquartier, Ein-

holung von Kundschaften, Führung und Bedeckung der Transporte, weßwegen sie vorzüglich trachten müssen, an jedem Orte, wo sie gebraucht werden, alsbald als Gangsteige, Wald-Hohlwege, Sümpfe, Weiher, Bäche, Brücken und Stege kennen zu lernen.

§. 4.

Vorzüglich eignen sich hierzu die Söhne von Förstern, Jägern und solchen Gutsbesitzern, welchen die Anschaffung eigener Pferde zu beschwerlich fällt, die aber doch dem Vaterlande auf diese Art ihre Dienste leisten wollen.

§. 5.

Aus den Jagd- und Forstbedienten wird eine Anzahl von 400 tauglichen Individuen sogleich ausgewählt. Der Zutritt ist übrigens freywillig, ohne Anwerbung und Handgeld, und die dazu Lust tragenden Individuen melden sich im Hauptquartier, oder bey der in München aufgestellten Assentirungs-Kommission.

§. 6.

Es ist keine Größe und Alter vorgeschrieben, wenn sie nur gesund und von starkem Körperbaue sind, auch Entschlossenheit und natürlichen guten Verstand zeigen.

§. 7.

Die Dienstzeit ist auf die Dauer der gegenwärtigen Kriegsumstände, und bis zu dem Zeitpunkte beschränkt, an dem die Regimenter wieder in ihre gewöhnlichen Garnisonen zurückkehren.

§. 8.

Wenn dieses Korps sodann wieder aufgelöset wird, steht es den darunter dienenden Individuen frey, in den Liniendienst einzutreten, und es wird auf ihre besondere Auszeichnung an Fähigkeit sowohl, als Konduite die verdiente Rücksicht genommen werden.

§. 9.

Die Feldjäger zu Fuß sind ebenfalls als Freywillige, nicht als Obligate, anzusehen. Denjenigen darunter, welche militärpflichtig sind, wird die Zeit, während welcher sie bey dem Korps stehen, in die Kapitulationszeit des Liniendienstes doppelt angerechnet.

§. 10.

Sie erhalten eine tägliche Löhnung von 12 Kr., dann die gewöhnliche Verpflegung.

§. 11.

Zur Armirung erhalten sie ein Seitengewehr gleich den Artilleristen, mit schwarzer Kuppel, dann einen kalbledernen Büchsenranzen, nebst Pulverhorn; einen Stutzen oder kurze Flinte mit gezogenem Rohr bringt jeder selbst mit.

§. 12.

Zur Kleidung wird ein kurzes Röckchen von grünem Tuche mit gelbem Kragen und Vorschuß, einer Reihe gelbmetallener Knöpfe, lange Beinkleider von grünem Tuche mit gelben Streifen besetzt, und schwarze Halbkamaschen, ein kurzer Oberrock von grauem Tuche, dann ein Infanterie-Kasquet bestimmt.

Die Feldjäger schaffen sich ihre Montirung selbst an, und erhalten hiefür eine Gratifikation von 30 Gulden.

München den 13. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekr.

Organisation eines Korps baierischer Gebirgs-Schützen.

Treue Bewohner der baierischen Gebirge!

Ihr wißt, wie der Churfürst gezwungen worden ist, sich gegen den ungerechten Angriff Oesterreichs mit den Waffen zu vertheidigen, und seine Truppen mit den französischen zu vereinigen.

In dieser Lage muß Alles zusammenhelfen, um dem Feind aus dem Vaterlande zu vertreiben.

Schon sammelt sich der Tyroler Landsturm, um euch in den friedlichen Gebirgen zu überfallen, eure Häuser zu plündern, euer Vieh wegzutreiben, und eure Weiber und Töchter zu mißhandeln.

Dieser Ueberfall muß abgehalten, und wenn er erscheint, so zurückgetrieben werden, daß sie bereuen müssen, eure Gränzen betreten zu haben.

Man wird euch mit Mannschaft unterstützen. Aber ihr selbst seyd am ersten im Stande, euch zu vertheidigen. Ihr kennet die Wege und Stege, ihr seyd treffliche Schützen, ihr seyd herzhafte, brave Männer.

Sammelt euch also unter euren Rotten, unter euren Hauptmannschaften! Erfahrne Anführer stellen sich an eure Spitze. Ergreifet die Waffen! Euer Vaterland wird bald ganz befreyet seyn.

§. 1.

Da die Gebirge durch die gewöhnlichen Linien-Truppen nicht so gut vertheidigt werden können, als es die Bewohner, als gleichsam gebohrne Schützen, selbst zu thun im Stande sind, so wird aus den Landgerichten Fischbach, Aibling, Miesbach, Tölz, Weilheim, Schongau und Werdenfels ein eigenes Korps Gebirg-Schützen zur Vertheidigung der Gränzen und Pässe, besonders gegen den bereits in Bewegung gesetzten Tyroler-Landsturm, aufgestellt.

§. 2.

Dieses Korps Gebirg-Schützen besteht zur Zeit aus zwey Abtheilungen, nach den zwey Forst-Inspektionen Miesbach und Werdenfels.

Jede Abtheilung besteht aus 1000 Mann zu Fuß, und 25 zu Pferde.

Diese 2050 Mann sind in beständigem Dienste, können aber, nach Umständen, wochenweise von anderen abgelöset werden.

Jede Abtheilung von 1025 Mann hat eine Reserve von 2050 Mann, so, daß gegenwärtig das ganze Korps aus 6000 Mann zu Fuß, und 150 zu Pferde besteht.

Nach Umständen kann jede Abtheilung noch vermehrt werden. Die Reserven werden noch nicht zusammen gezogen, sondern bleiben in ihren Wohnungen, bis sie aufgeboten werden, erhalten auch bis dahin keine Löhnung.

§. 3.

Die Bewaffnung, welche jeder selbst mit sich bringt, besteht aus einem Stutzen und einem Säbel. Wenn sich die Gebirgs-Schützen nicht selbst freywillig auf eine Uniformirung einverstehen, so behält jeder seine gewöhnliche Kleidung, und zeichnet sich nur durch eine weiße und blaue Hutmasche aus.

Für die Beyschaffung und Fütterung der Pferde hat jeder selbst zu sorgen.

Der gemeine Schütze erhält täglich 12 Kr., ein Unter-Rottmeister 18 Kr., ein Ober-Rottmeister 24 Kr. Ein Schütz zu Pferde bekommt täglich 45 Kr., der Unter-Rottmeister 1 Fl., und der Ober-Rottmeister 1 Fl. 12 Kr. Die Ober-Offiziere empfangen ihren Verdiensten und Kosten angemessene Gratifikationen. Die Bezahlungen leisten einsweil von 5 zu 5 Tagen die einschlägigen churfürstlichen Rentämter vorschußweise. Ueber die Art des Ersatzes wird weitere Entschließung erfolgen.

§. 4.

Zu diesem Korps werden Freywillige angenommen, die übrigen von den betreffenden Landgerichten durch das Loos ausgewählt.

§. 5.

Jede Abtheilung wird in Rotten eingetheilt. Eine Rotte besteht aus 50 Schützen, einem Ober- und Unter-Rottmeister, welche letztere des Lesens und Schreibens kündig seyn müssen.

Vier Rotten gehören zu einer Hauptmannschaft, der ein churfürstlicher Oberförster vorsteht, und die ganze Abtheilung kommandirt der Forst-Inspektor, dem ein erfahrner Offizier beygegeben wird.

§. 6.

Bey allenfalls vorfallenden Exzessen ist Arrest die gewöhnliche Strafe, und nach Umständen wird der Exzedent auch an das Landgericht zur weitern Bestrafung abgeliefert.

Diejenigen hingegen, die sich durch besondere Tapferkeit, Geschicklichkeit und gute Konduite hervorthun, haben sich angemessene Belohnungen und ehrenvolle Auszeichnung zu versprechen.

Der Familie, deren Hausvater in diesem Dienste für das Vaterland fallen sollte, wird besondere Unterstützung zugesichert.

§. 7.

Ueber alle Vorfälle werden die Rapporte von dem Ober-Rottmeister an den Hauptmann, und von diesem an den die Abtheilung kommandirenden Forst-Inspektor gemacht, welcher sodann den Rapport an das churfürstliche Armee-Kommando in das Hauptquartier des General-Lieutenants, von Deroy, oder an denjenigen Brigade-General macht, an welchen er angewiesen wird. Die berittenen Schützen sind zur Verbringung der Rapports und Ordres zu gebrauchen.

München den 17. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die gedruckten Certifikate bey der Brandassekuranz-Gesellschaft betreffend.)

Die höchste General-Verordnung vom 17. September 1799 stellt es §. 4. in die Willkühr der Mitglieder der Brandassekuranz-Gesellschaft, sich Certifikate über ihren Beytritt von den Obrigkeiten geben zu lassen, und befiehlt rücksichtlich der Beytrags-Gelder §. 8. daß die Inkorporations-Orte von den Landgerichten darüber sollen bescheint werden. Man würde es ferner hierbey belassen haben, wenn man sich nicht von der Nothwendigkeit überzeugt hätte, hierüber bestimmte Verfügungen zu treffen, um den Irrungen zu begegnen, welche sowohl über den Beytritt, als bey Erhebung der Beyträge eintreten können, und die hiebey möglichen Unterschleife zu verhüten.

Es wird demnach verordnet:

1) Daß jedem Mitgliede der Brandassekuranz-Gesellschaft von seiner Obrigkeit ein gedrucktes Certifikat (von dem ihnen eine hinlängliche Anzahl Exemplarien durch die Assekuranz-Kommission wird übermacht werden) über seinen Beytritt zugestellt, und die in der Folge sich ergebende Veränderung im Besitz, oder durch Höher- oder Minderung der Anschlags-Summe jedesmal à tergo darauf bemerkt werden solle, es mag dieß das Gesellschafts-Mitglied verlangen oder nicht.

2) Hat jeder Obmann, oder jede Obrigkeit, welche die einzelnen Beyträge erheben, gleichwie ihnen das Landgericht die geschehene Abführung der Beytragsgelder zu bescheinen hat, auch jedem Mitgliede den geleisteten Beytrag in seinem Steuerbüchel zu bescheinen; damit aber auch jeder Unterthan bestimmt weiß, wie viel er jedesmal zu entrichten hat, so haben sämmtliche Obrigkeiten, nachdem die Schadens-Tabelle erschienen ist, jeder Gemeinde sogleich bekannt machen zu lassen, wie viel Kreuzer vom Hundert Gulden der Einschätzungs-Summe beyzutragen sind.

Die Brandassekuranz-Kommission wird über die Befolgung dieser Verordnung wachen, und durch eingezogene Erkundigungen sich hievon zu überzeugen suchen. Sollte wider Verhoffen Klage entstehen, so hat die Obrigkeit, welche ein Beytritts-Certifikat nicht ausgestellt, oder die geschehene Veränderung darauf nicht vorgemerkt hat, allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, und die Einnehmer, welche zuviel Beytragsgeld erhoben haben, müssen für jeden Kreuzer des Erhobenen Einen Gulden Strafe, der dem Lokal-Armenfond zufließt, bezahlen, und wenn sie die Einschreibung oder Bescheinung des Beytrags verweigern, so werden sie weiters geeignet bestraft werden.

München den 9. Oktober 1805.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte, Rentämter und Chaussee-Bau-Inspektionen in Baiern.

(Die Wegmacher betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird den churfürstlichen Landgerichten in Baiern der Auftrag gemacht, daß, da es gegenwärtig solchen Arbeitern, die als Wegmacher brauchbar sind, unbekannt ist, daß sie einen sehr guten Lohn beziehen, die churfürstlichen Landgerichte die Bezahlung der Wegmacher auf den Kanzeln verkünden lassen. Zugleich soll dann auch die vom 16. August dieses Jahres erlassene Strassen-Polizey von den Kanzeln abgelesen werden.

Den churfürstlichen Rentämtern wird der Auftrag gemacht, daß sie die bey dem Strassenbaue angestellten Wegmacher und Hilfsarbeiter, nachdem sie deßwegen von den Strassenbau-Inspektionen in die Kenntniß gesetzt sind, so wie die Werkzeuge sogleich zu bezahlen haben, und für die Verweigerung der Auszahlung verantwortlich sind.

Die churfürstlichen Strassen-Inspektionen haben den Rentämtern hierüber die nöthige Eröffnung schriftlich zu ertheilen, so wie sie hie-

mit angewiesen sind, für die Anschaffung der nöthigen Wippen und Schubkarren, und der übrigen Werkzeuge Sorge zu tragen, dann die nothwendigen Hilfsarbeiter im Winter auf einen Monat anzustellen.

Alle churfürstliche Landgerichte, Rentämter und Strassenbau-Inspektionen wissen sich hienach genauest zu achten.

München den 17. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direkt.
v. Schmöger, Sekretär.

XLV. Stück. München den 6. November 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Wasser- und Strassenbau betreffend.)

Max. Joseph Churfürst rc.

Nachdem nunmehr das Wasser- und Strassenbauwesen in allen Unsern Provinzen, außer dem Herzogthume Berg, eine der Wichtigkeit desselben angemessene Einrichtung erhalten hat, und bey dem weiten Gebiete des menschlichen Wissens, den es einnimmt, für die Zukunft dahin gewirkt werden muß, daß dabey bloß solche Männer angestellt werden, welche die Wasserbaukunde studirt, und sich auf Reisen und Bauplätzen, so wie durch Ausarbeitungen praktisch gebildet haben; und da sich überdieß in dem technischen geheimen Wasser- und Strassenbau-Bureau die Gelegenheit darbietet, daß das Studium derer, welche sich zu künftigen Wasser- und Strassenbau-Beamten Unserer Provinzen bilden wollen, auf mehrere Weise von dem Chef jenes Bureau theils befördert, theils geleitet werden kann; so verordnen Wir zur Beruhigung derer, die sich dem Wasser- und Strassenbaue widmen, und in dem geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Bureau praktiziren, folgendes, jedoch mit Ausschluß jedes auf diese bloße Praxis sich gründenden individuellen Anspruches:

I.

Von dem ersten Jänner künftigen Jahres soll, wo möglich, Niemand vom Wasser- und Strassenbau-Ingenieur bis zum Wasser- und Strassenbau-Direktor angestellt werden, welcher nicht mit Anstrengung in dem geheimen Wasser- und Strassenbau-Bureau praktiziret, dem Chef desselben Beweise seiner Talente und Kenntnisse, und seines Wohlverhaltens abgelegt hat, und der Stelle vollkommen gewachsen ist.

Eine Ausnahme sollen daher bloß diejenigen Individuen machen, welche durch früheres Studium der Wasserbaukunst und Reisen, durch Arbeiten von vorzüglicher Art, und in andern Diensten die unbezweifelten Beweise gründlicher Kenntnisse abgelegt haben, und von keinem andern bereits angestellten Subjekte ersetzt werden können, ohne den Dienst durch Abberufung desselben zu gefährden. Bey gleichen natürlichen Fähigkeiten und Kenntnissen sollen jedoch

die Praktikanten des geheimen Bureau den Vorzug haben.

II.

Wird dem Chef des genannten Bureau zugestanden, die Praktikanten aufzunehmen, und dieselben den Eid der Verschwiegenheit ablegen zu lassen.

III.

Wenn sie vom geheimen Central-Bureau in Dienstangelegenheiten versendet werden, so beziehen sie 3 Fl. Diäten, wie dieß bereits am 6. dieses Monats verordnet ist, und ihre Arbeiten haben fidem, wonach also bey vorkommenden Fällen verfahren werden soll.

IV.

Solche Praktikanten tragen die am 29. July dieses Jahrs bestimmte Uniforme der dritten Klasse, und stehen nach jener Verordnung den Landgerichts-Aktuarien im Range gleich.

V.

In so ferne die Erfahrung gelehrt hat, daß die Wegmeister und Werkmeister, wenn sie keine Geometrie verstehen, weder zeichnen noch aufnehmen können, nicht nur bedeutende Diäten, welche den Ingenieurs gezahlt werden müssen, um die Lokalität aufzunehmen, und Vorschläge zu machen, verursachen, sondern auch Geschäfte öfters verzögern, und über die Arbeiter nicht allemal die gehörige Auktorität ausüben können; so befehlen Wir dem General-Landes-Kommissariate, vom 1. Jänner künftigen Jahrs, wo möglich, keinen Werk- und Wegmeister aus der gemeinen Klasse aufzustellen, wenn dessen Gehalt auch nur 280 Fl. beträgt, sondern ein solches Subjekt aus derjenigen Klasse junger solider Männer Unserm Ministerial-Finanz-Departement vorzuschlagen, welche sich der Mathematik und der Wasser- und Strassenbaukunde gewidmet haben.

Können bis dahin noch keine Praktikanten des geheimen Wasser- und Strassenbau-Bureau zu diesen geringen Stellen abgegeben werden, so sollen diejenigen, welche sie auf diesem Wege erhalten, im Falle sie in Zukunft weiter befördert werden wollen, dennoch so lange in jenem Bureau praktiziren, bis sie sich zu den höhern Stellen fähig gemacht haben.

Diese erste Klasse sind also die Ingenieure des Strassenbaues, wenn sie die Aufsicht über einen gewissen Strassendistrikt, und Ingenieure des Flußbaues, wenn sie bey dem Flußbaue als Bauaufseher, oder was man in einigen Ländern Bau-Kondukteurs nennt, angestellt werden. Nebst ihrem Gehalte, welcher über den Status der jetzigen Bauaufseher, die von 280 Fl. bis 400 Fl. Besoldung beziehen, nicht erhöhet wird, sollen sie $1\frac{1}{2}$ Fl. Diäten beziehen, und zwar auf die nämliche Entfernung von ihrem Wohnorte als bey den Werk- und Wegmeistern festgesetzt ist.

Nur in Fällen, wenn zu dergleichen Stellen keine solche Subjekte aufgefunden werden können, sind dieselben mit Leuten aus der gemeinen Klasse zu besetzen.

VI.

Da, wo aber Brücken-Bauwerkmeister bestehen, sollen nur tüchtige Zimmerleute bey hölzernen Brücken, und Maurer bey steinernen, auch in der Folge gewählt werden, damit sie selbst Hand anlegen.

Die Faschinen-Bauwerkmeister sind aus solchen Individuen zu wählen, welche bey den angestellten Faschinen-Bauwerkmeistern den Faschinen-Bau praktisch erlernt haben, und die

Faschinen selbst legen, folglich sind hievon jene zu solchen Ingenieursstellen, wovon im Art. V. die Rede ist, qualifizirte Subjekte so lange ausgeschlossen, bis sie nicht entweder das Zimmermanns- oder Maurer-Handwerk, oder auch den Faschinen-Bau praktisch erlernet haben. Diese sollen aber alsdann vor den übrigen und bloßen Handwerksleuten den Vorzug haben.

Würzburg den 1. Oktober 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.
Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
von Biarowsky.

(Die Spezial-Etats betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

Mit den Spezial-Etats, welche von den äußeren Rentämtern für das Finanz-Jahr $\frac{1804}{1805}$ angefertiget worden sind, hat man im Ganzen genommen, alle Ursache, zufrieden zu seyn, und haben die meisten Rentämter bey Lösung dieser Aufgabe eine nicht gemeine Anstrengung und Geschäftsthätigkeit, und ein redliches Bestreben, sich die neuen Formen des Rechnungswesens eigen zu machen, bewiesen.

Indem unterzeichnete Stelle den Rentämtern diese Erklärung mit Vergnügen macht, will selbe zugleich die vorzüglicheren Gebrechen rügen, welche in einzelnen Etats bemerkt worden sind.

1) Nicht nur die Theile der Einnahmen und Ausgaben, sondern auch die einzelnen Abschnitte und Kapitel müssen laterirt und summirt seyn, weil man sonst zum Gebrauche für

den zu bearbeitenden General-Etat diese Arbeit des Laterirens und Summirens bey allen Spezial-Etats erst hier vornehmen müßte.

2) Aus der nämlichen Ursache ist es nicht genug, die ständige und unständige Posten in den hiefür bestimmten Kolonnen aufzuführen, sondern auch diese Kolonnen müssen laterirt und summirt werden.

3) Die Mühe, welche sich einige Rentämter gegeben haben, auch die ständigen Gefälle, wegen kleinen zufälligen Abänderungen bey denselben, mit Fraktions-Berechnungen zu belegen, ist unnütz, und sollen daher Fraktions-Berechnungen in dieser Beziehung, nach Inhalt der Instruktion unterbleiben. Dagegen sind

4) bey den unständigen Gefällen (die in der Instruktion über die Anfertigung der Etats §. 18. und 19. bezeichneten Fälle ausgenommen) die Fraktions-Berechnungen unerläßlich, und wird daher von denjenigen Rentämtern, welche bey einigen Gefällen dieser Art erwähnte Berechnungen anzulegen unterlassen haben, hierin künftig die Befolgung sicher erwartet. Uebrigens versteht sich

5) von selbst, daß, wenn bey einem Gefälle der Betrag desselben von zehn Jahren zurück unmöglich bekannt seyn kann, z. B. bey einem erst vor kürzerer Zeit eingeführten, oder modifizirten Einnahms-Zweige ꝛc., die Fraktions-Berechnungen auch von weniger als zehn Jahren vollkommen genügend sind.

6) Obschon die Natur der ständigen und unständigen Gefälle, und die Unterschieds-Merkmale derselben in der General-Instruktion (III. Abschnitt §. 32.) und noch mehr in der Instruktion über die Anfertigung der Etats (§. 8. bis 13.) mit all möglicher Deutlichkeit

entwickelt sind; so haben die Rentämter diese Gefälle in ihren Spezial = Etats doch nach so verschiedenen Ansichten ausgeschieden, daß hauptsächlich dadurch die zu Herstellung eines General = Etats so nothwendige Harmonie und Uebereinstimmung in den Spezial=Etats vereitelt worden ist.

Man siehet sich daher veranlaßt, zur gleichförmigen Ausscheidung derselben folgendes Normale festzusetzen:

Einnahmen.

Die gesammte Grundvermögenssteuer und die unter selber ohnehin schon begriffene Gewerbs=Steuer ist . . . ständig.

Die gesammte Konsumtions=Steuer (Aufschlag und Umgeld) in so ferne solche auf festgesetzten Kompositionen beruht, ist — ständig; in so ferne solche aber nach Maaß des konsumirten Getränkes, oder Viehes erholt wird, oder auf den ohnehin ungewissen Betrag von Strafen, Konfiskationen ꝛc. sich bezieht, — unständig.

Die Fourage = Anlage (mit dem Fourage = Beytrage) die Vorspann- und Mähnanlage, und der Offiziers-Service, sind — ständig. Der Ertrag der Mittelzölle (wenn nicht dabey Komposition vorwaltet) ist unständig. Der Beytrag zum Unterhalt der Beamten aus fremden Kassen ist, je nachdem er auf fixen Gehältern, oder unsichern Sporteln beruht, ständig oder unständig.

Alle Rekognitionen, die Mühl-Anlage (als Komposition) und die Roßhaar=Anlage sind ständig.

Die Musikpatents = Gelder, die Nachsteuern, Freygelder und Emigrations=Taxen unständig.

Die Personal=Auflagen in jedem und in besonderm Stande sind ständig; jene bey Veränderung des Standes aber unständig.

Zoll-, Jagd- und Wasser=Regal-Gefälle (in soferne nicht hiebey Verpachtungen vorkommen) sind unständig, eben so die Gefälle aus Kriminal=Konfiskationen, und Okkupationen herrnloser Objekte.

Die Gefälle aus der richterlichen und aus der Polizeygewalt (in so ferne sie nicht als Kompositionen, oder sonst bestimmte Geldabgaben regulirt sind, wie z. B. die Scharwerkgelder ꝛc.) gehören unter die unständigen.

Von den Forstgefällen sind nur die Rekognitionen, die fix regulirten Forstzinse, und die nach festgesetzten Etats = Preisen regulirten Geldanschläge festgesetzter Holzabgaben (z.B. für Besoldungen, Forstrechtler ꝛc. ständig. Alle übrige Gefälle dieser Art sind unständig.

Alle Gefälle aus Oekonomien sind bey Selbstadministration unständig, bey Pachtungen ständig.

Gefälle aus Pachtungen sind nach den so eben bemerkten ständig, ausgenommen der Pachtschilling wäre nach der jährlichen zufälligen Erzeugniß (z. B. bey den nach der Kühl-Aich verpachteten Bräuhäusern) bemessen worden; in diesem Falle sind sie unständig.

Der Anschlag der den Staatsdienern überlassenen Wohnungen und Gründe ist ständig.

Die Lehengefälle (in so ferne nicht hiebey ein fixer jährlicher Kanon unterläuft) sind unständig.

Unter den grundherrlichen Gefällen sind die beständigen Grundstiften, die Mayrschafts-Fristen, der gesammte Kleindienst (in so ferne er in Geld regulirt ist) alle Gülten (bey den alle Jahre regulirten Etats-Preisen) und die in Geld regulirten grundherrlichen Frohndienste, ständig; die Gutsveränderungs-Gefälle aber die Raduzitäts-Gefälle, und der Erlös von verkauften Grundgerechtigkeiten, unständig.

Die Zinse von zinsbaren Gütern sind ihrer Natur nach ständig; die Zehenten hingegen, wenn sie nicht für einen fixen Preis verpachtet sind, unständig.

Ausgaben.

Alle Besoldungen an Geld, oder die nach fixen Etats-Preisen zu Geld angeschlagenen Naturalbezüge sind ständig; die Zulagen nach der Familienzahl hingegen, und von der Brutto-Einnahme so wie alle nach Maaß der Geld-Einhebung bewilligten Rekompense (wenn nicht der zu erhebende Geldbetrag sich alle Jahre ohnehin gleich ist) unständig. Dieß gilt von allem Dienstpersonale.

Alle Regie-Ausgaben (in so ferne sie nicht Kompositionen, oder Aversional-Summen, z. B. für Schreibmaterialien ꝛc. bestimmt sind) gehören ihrer Natur nach unter die unständigen.

7) Die Dezimation, oder Klerikal-Steuer muß in dem Etate rein vorgetragen, und dürfen die Pfarrlehen-Interesse in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Febr. 1805 von selber nicht abgezogen werden.

8) Die in den gedruckten Rechnungs-Schematismen dem §. Beytrag zum Unterhalt der Beamten aus fremden Kassen unterstellte drey Titel sind bloß als Beyspiele anzusehen, welche den Gegenstand keineswegs erschöpfen; daher die Beamte bey strenger Verantwortung, und unausbleiblichem Ersatze angewiesen werden, alle wie immer Namen habende Gehälter und Emolumente, die sie aus Kassen der Gotteshäuser, Stiftungen, Gemeinden, Korporationen, Handwerken, so wie alle Vormundschafts-, Kuratorie- und Depositions-Gebühren und Deputaten (in so ferne solche nicht ohnehin schon mit den übrigen Sporteln unterlaufen) hier vorzutragen, und sofort zu verrechnen.

9) Die Ausscheidung der Gefälle aus der richterlichen, und aus der Polizeygewalt, welche heuer beynahe in allen Etats vermischt worden ist, wird in den nächsten Etats unausbleiblich erwartet, und werden diejenigen Landgerichte, welche es an abgeforderter Behandlung dieser Gegenstände mittels zwey eigener Protokolle ermangeln lassen, und dadurch den Rentbeamten jene Ausscheidung unmöglich machen, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

10) In so ferne noch Bräuhäuser bestehen, welche auf eigene Regie betrieben werden, und deren Betrieb nicht besonderen Rentämtern, sondern einem oder dem andern allgemeinen Rentamte anvertraut ist, so ist der Ertrag eines solchen Bräuhauses von dem betreffenden Rentamte den künftigen Etats bey den Oekonomien (III. Theil, I. Abschnitt, 2. Kapitel) unter einem besondern §. einzuverleiben. Uebrigens, und

11) sind alle verpachtete Bräuhäuser mit ihrem Ertrage ohne Ausnahme in den Spe-

zial-Etats der allgemeinen Rentämter unter den Pachtungen aufzuführen, und ist unrecht geschehen, daß einige Rentämter Pachtschillinge dieser Art, vermuthlich in der ganz falschen Voraussetzung, daß solche centraliter durch die Bräuhäuser-Administration verrechnet werden, in ihre Etats gar nicht aufgenommen haben.

12) Bey dem Vortrage des Anschlages der den Staatsdienern überlassenen Wohnungen und Gründe sind die Beamte sehr verschieden verfahren, und einige derselben haben den Misgriff gemacht, diesen Anschlag, welchen nach der Spezial-Instruktion §. 44 bloß intra latus vorzumerken genügt hätte, als wirklichen Ertrag in der Kolonne selbst aufzuführen, ohne solchen in der Folge bey den Besoldungen wieder durchlaufend in Ausgabe zu bringen. Um nun auch über diesen Gegenstand die künftigen Etats gleichstimmend zu machen, und den ganz falschen Kalkul des erwähnten Vortrages zu beseitigen, wird hiemit verordnet, daß künftig der Nutzungs-Anschlag jener Wohnungen und Gründe, als wirklicher Theil der Staatseinkünfte, ordentlich in Einnahme gesetzt, hingegen bey den Besoldungen, als wirklicher Theil derselben, wieder in Ausgabe gebracht, folglich durchlaufend behandelt werden soll.

13) Bey den Getreidgülten muß in den Etats nicht nur der Geldanschlag derselben nach den Normal-Preisen entworfen werden, sondern der Vortrag intra latus muß auch den Materialbetrag dieser Gülten zu ersehen geben, theils um hiernach die Richtigkeit des Geldanschlages prüfen zu können, und theils um im Stande gesetzt zu seyn, dem hier zu bearbeitenden General-Etat auch eine General-Uebersicht des gesammten Material-Betrages beyzufügen. Sämmtliche Rentämter haben sich also hiernach zu achten, und soll dieser Vortrag des Materials nicht nur bey den Gülten, sondern, analog, und aus den nämlichen Gründen auch bey allen übrigen Getreid-Gefällen als Forst- und Pfleghaber, Zehenden, Kornbodenzinsen ꝛc. statt haben.

14) Die in den Rechnungs-Schematismen eingeführte Rubrik: Erlös von verkauften Grundgerechtigkeiten, hat die meisten Beamte veranlasset, hier die Kaufschillinge aus Ablösung des Grundeigenthums, und so manche andere Erlöse aus verkauften Staatsgütern in ihren Etats vorzutragen. Da indessen nach bestehenden Verordnungen, alle Erlöse und Kaufschillinge dieser Art bey der Provinzial-Hauptkasse centraliter verrechnet, und von den äussern Rentämtern zu erwähnter Hauptkasse eingesendet werden müssen, so sollen künftig diese Ansätze in den Etats der äusseren Rentämter unterbleiben, und nur solche Erlöse aus dem Verkaufe des bloß nutzbaren Eigenthums, auf welche erwähnte Verordnungen sich nicht beziehen, hier vorgetragen werden. Endlich

15) und da einige wenige Rentbeamte nach einer ganz irrigen Ansicht der Sache vorauszusetzen scheinen, daß die Ansätze im Etate, in so ferne solcher begnehmiget wird, schon an sich sanktionirt, und für künftige wirkliche Verrechnung ohne weiters ratifizirt wären; so siehet man sich veranlaßt, hier ausdrücklich zu bestimmen, daß man jeden Etat, auch in so ferne er begnehmiget wird, nur als muthmaßlichen Voranschlag ansehe, und daß also alle Einnahms- und Ausgabs-Posten (besonders die ihrer Natur nach unständigen) ohne besondere vorgeschriebene Ratifikation, und ohne die in der Spezial-Instruktion bestimmten Belege

bey der Verrechnung immer unpaßirlich bleiben werden.

Man versieht sich zu den churfürstlichen Rentämtern, daß sie diese Erinnerungen bey Herstellung des nächsten Etats benützen, und auf diese Weise den höchsten Erwartungen nach und nach in seiner Vollkommenheit entsprechen werden, welche die Wichtigkeit der Sache erheischt, und ihr erprobter Diensteifer erwarten läßt. —

München den 15. Okt. 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Dirkt.

v. Schmöger, Sekretär.

XLVI. Stück. München, den 13. November 1805.

Aufgebot

an sämmtliche Ritterlehen-Vasallen in Ober- und Niederbaiern.

(Die Berichtigung der Ritterlehen-Pferd-Konkurrenz-Gelder betreffend.)

Die Bedürfnisse dieses Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch das ungerechte Betragen des Kaisers von Oesterreich abgedrungenen Krieges, auf dessen glücklichem Ausgange die Rettung des Vaterlandes, so wie das wiederkehrende Wohl aller Unterthanen beruhet, und die von diesem Kriege unzertrennliche Nothwendigkeit, für die Remontirung der im Felde stehenden Kavallerie und des Fuhrwesens nichts ermangeln zu lassen, führen das unverkennbare Bedürfniß herbey, neben andern Mitteln, die zu obbemeldtem Zwecke hinführen können, auch jenes aus der Natur der Ritterlehen-Existenz abfließende, und in die Landesverfassung aufgenommene Mittel des allgemeinen Aufgebotes sämmtlicher Ritterlehen-Vasallen zu Hilfe nehmen. Bey einem Kriege dieser Art, wo das Vaterland in Gefahr gerathen, und der oberste Lehenherr persönlich angegriffen ist, tritt die kontraktmäßige Vasallenpflicht ein, auch selbst persönliche Dienste zu leisten, und gerüstete Knechte zu stellen. Wenn aber auch Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchstihren Ritterlehen-Vasallen diese Personaldienste dießmal ohne Folge für die Zukunft gnädigst erlassen wollen; so bleibt es doch Schuldigkeit derselben, zu demjenigen Kanton, welchem sie zugetheilt wurden, die herkömmliche und angemessene Zahl gerüsteter, mustermäßiger Pferde zu stellen, und dieselbe so lange sie zum Dienste nicht gebraucht werden, wiederum in Fütterung und Verwahrung zu übernehmen. Allein Se. Churfürstliche Durchlaucht verkennen keineswegs, welche Kosten und beschwerlichen Anstände hiedurch ihren getreuen Lehenleuten zugehen würden, und sind daher gnädigst gesonnen, diese Last denselben, so viel es die Umstände erlauben, landesväterlich zu erleichtern, sehen aber auch um so eher der schleunigst gehorsamsten Erfüllung ihrer gnädigsten Absichten entgegen.

Anstatt der Natural-Stellung und Fütterung der Pferde wollen Höchstselbe daher nach dem Vorgange vom Jahre 1799 sich für dießmal auch mit einer im Verhältnisse gegen dermalige Preise gewiß geringen Relutionssumme

von Ein hundert und sechzig Gulden per Pferd gnädigst begnügen, und somit diese Surrogats-Gelder zur Remontirung des Kavallerie- und Fuhrwesen-Dienstes verwenden lassen.

Unterzeichneter Stelle, als konstituirt-oberster Lehenskurie, wurde es daher zur Pflicht gemacht, die Repartition der von jedem Ritterlehen zu stellen betreffenden Pferde nach bestmöglicher Genauigkeit herzustellen, und nicht nur diese neuen Surrogat-Beyträge, sondern auch jene von der 1799sten Repartition noch haftende derley Rückstände in einem Zeitraume von vier Wochen durch allenfalls erforderliche und ihr zu Gebot stehende Mittel unnachläßig einzuheischen.

Uebrigens, da die Ritterdienst-Surrogats-Prästation aus dem Lehengenuße hervorgeht, so folgt von selbst daraus, daß einestheils nur diejenigen Vasallen hiezu verbunden sind, welche im wirklichen Lehensgenuße stehen, anderntheils aber denjenigen, welche nur penente lite quacunque im possessorischen Lehengenusse stehen, durch Entrichtung dieser Obliegenheit keine petitorischen Rechte zuwachsen können.

Dieses Aufgebot wird nun zur vorläufigen Wissenschaft und schuldigster Darnachachtung bis zur Nachfolge der Spezial-Repartitionen sämmtlichen baierischen Ritterlehen-Vasallen in dem Regierungsblatte unverzüglich bekannt gemacht.

München den 7. Nov. 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Wiesend.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Polizeywachen betreffend.)

Nachstehende churfürstliche höchste Verordnung wird zur Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß selbe sogleich in Vollzug gesetzt, und wie es geschen sey, bis 1. Dez. unnachläßig und ausführlich berichtet werde.

München den 15. Nov. 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekr.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Bey den häufigen und bedeutenden Exzessen der herumstreifenden Marodeurs, Deserteurs und Gefangenen, welche das Eigenthum und selbst das Leben der churfürstl. Unterthanen in beständige Gefahr setzen, erfordert es die Vorsorge der Regierung zur möglichsten Erhaltung der innern Landessicherheit die erforderlichen Anstalten zu treffen.

Wir haben daher beschlossen, daß durch Polizeyanstalten der vorhin bestandene militärische Sicherheitskordon surrogirt, und in jedem Landgerichte eine Polizeywache organisirt und hergestellt werden soll, welche zur Verhütung solcher Exzesse und zur Arretirung solcher der Landessicherheit gefährlichen Individuen gebraucht werden könne.

Da diese Polizeywache in die Stelle der vorigen Militärkordons eintritt, so sind ihre Obliegenheiten schon in der Kordonsinstruktion enthalten, welche auf sie anzuwenden ist.

In der Eigenschaft als Polizeywache bleibt sie bloß von der Anweisung des betreffenden Landgerichts abhängig, welches sie dorthin in seinem Gerichte richten kann, wo die Sicherheit am meisten gefährdet ist.

An der Zahl soll die Wache die vorhin auf Kordon gestandene Mannschaft nicht übertreffen, und zur Unterbringung können in jedem Gerichte die größtentheils schon vorhandenen Kordonshäuser gebraucht werden.

Jedes Landgericht wählt seine Mannschaft nebst dem Rottmeister aus seinen zu solchem Dienste tauglichen Gerichtsunterthanen, welche auch nach Beschaffenheit der Umstände abgelöset werden können, und zur Auszeichnung die blau und weiße Kokarde annehmen sollen.

Daß diese Polizeywachen fleißig patroulliren, — gemeinschaftliche Streifen vornehmen, — von den Gerichtsdienern und Jägern unterstützt werden, — und in verschiedenen Gerichtern einander beystehen sollen, fließt schon aus ihrem Zwecke, und liegt bereits in der Instruktion des Sicherheitskordons.

Wir haben auch unsern Regimentern und übrigen Militärbehörden die angemessene Weisung zugehen lassen, daß an jenen Orten, wo solche im Lande liegen, oder durchmarschiren könnten, nicht nur die Polizeywachen in ihren Dienstverrichtungen handhaben, sondern auch sie wie immer unterstützen, und selbst dabey mitwirken sollen.

Die Löhnung dieser Polizeywachen, so lange die Anstalt dauert, ist der der vorigen Kordonsmannschaft gleich, und die Kosten, welche auf diese Löhnung und auf die Bewehrung erlaufen, sind in jedem Landgerichte, so wie der Service an Holz, Licht und Stroh durch Konkurrenz mit Einfluß der inklavirten Hofmärkte zu bestreiten.

Jedes Landgericht trägt die Verbindlichkeit, ordentliche Musterrollen herzustellen, oder die schon vorhandenen zu benutzen, und daraus die Auswahl ohne alle Partheylichkeit zu treffen; alle Monate hat dasselbe das Verzeichniß seiner Mannschaft, und seinen Rapport über alle Vorfälle an das churfürstliche General-Landes-Kommissariat der Provinz einzusenden, welches davon eine summarische Anzeige zur höchsten Stelle zu erstatten hat.

Gefährliche Marodeurs, Soldaten, welche ihr Korps verlassen haben, und diejenigen, welche Plünderungen, Erzesse und Beschädigungen verüben, sollen arretirt, und jedesmal nach Anweisung des Landgerichtes an das nächste französische, oder baierische Truppen-Kommando, oder an die französische Kommandantschaft zu Braunau mit Anzeige ihres Unternehmens, zur Bestrafung überliefert werden.

Das churfürstliche General-Landes-Kommissariat hat nach diesen getroffenen Bestimmungen die Aemter anzuweisen, über den Erfolg zu berichten, und die Verordnung auf gewöhnliche Weise bekannt zu machen.

München, den 11. Nov. 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl

v. Geiger.

(Die Getreidausfuhr in die kaiserlich-königlichen Staaten betreffend.)

Den 13. Oktober dieses Jahrs (Regierungsblatt XLII.) ist die Getreidausfuhr in alle kaiserlich-königliche Staaten bey Konfiskation verboten worden.

Da gegenwärtig von den kaiserlich-königlich französischen, und baierischen Truppen mehrere Provinzen okkupirt sind, so folgt hieraus von selbst, daß das Getreidausfuhr-Verbot auf diese okkupirte Provinzen sich nicht erstrecke, und dahin, unter den nämlichen Bedingnissen, wie vor Ausbruch des Krieges, Getreid aus Baiern verführt werden könne.

In Rücksicht der noch nicht okkupirten Länder hat es aber bey dem am 13. Oktober dieses Jahrs verordneten Ausfuhr-Verbote bis auf weiters sein Verbleiben.

Wonach sich zu achten.

München den 13. Nov. 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekr.

Bekanntmachung.

(Das Verhältniß des französischen Gewichtes zum baierischen betr.)

Die Verschiedenheit des französischen Gewichtes gegen das baierische hat in allen Zweigen der Staatsverwaltung schon zu mannigfaltigen Irrungen Anlaß gegeben, und man fand es besonders bey den dermaligen Zeitverhältnissen sehr zweckdienlich, dieses Verhältniß genau bestimmen zu lassen.

Eine eigene hiezu angeordnete Kommission von sachverständigen Männern hat nach einer wiederholten und reifen Untersuchung gefunden, daß ein baierisches Pfund 561$\frac{2}{3}$tel französische Grammes; der baierische Centner aber 56166$\frac{2}{3}$tel derley Grammes enthalte, welche mit 500 Grammes, woraus das französische Pfund besteht, dividirt, zum Quotienten $112\frac{83}{250}$ Pfund geben. — Welches also zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

München den 12. Nov. 1805.

Churfürstliches baier. General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekr.

Eröffnung eines landschaftlichen Vorraths-Anlehens in Baiern.

Unter höchstlandesherrlicher Genehmigung vom 2. dieses Monats hat bey den gegenwärtigen außerordentlichen Staatsbedürfnissen gemeine Landschaft in Baiern beschlossen, ein landschaftliches Vorraths-Anlehen von 500,000 fl. zu eröffnen.

Die Bedingnisse dieses Anlehens sind folgende:

1) Es wird jährlich zu 5 pro Cent verzinset.

2) Bey der Erlage dieses Anlehens zur landschaftlichen Hauptkasse in München werden nebenbey folgende Provisionen vergütet:

a) Von 1000 fl. und darüber 1 perCentum.
b) Von 5000 fl. und darüber 2 perCentum.
c) Von 10000 fl. und darüber 3 perCentum.
d) Von 20000 fl. und darüber 4 perCentum.

3) Wer mehrere 1000 fl. schießet, erhält für jedes 1000 fl. eine besondere Obligation; für Antheile hingegen, welche die volle Summe von 1000 fl. nicht erreichen, werden die Obligationen nach dem Betrage derselben ausgestellet.

4) Dieses Anlehen soll mit der Heimbezahlung von der Zeit der Erlag an gerechnet, 1 Jahr lang still stehen; nach Verfluß dieser Zeit aber tritt beyderseits das Recht der halbjährigen Aufkündung ein.

5) Zur Sicherheit und Hypothek werden den Theilnehmern dieses Anlehens die Steuer- und Stände-Anlags-Gefälle verschrieben.

Alle diejenigen, welche zur Theilnahme an diesem Anlehen geneigt sind, werden demnach eingeladen, sich bald möglichst an die landschaftliche Hauptkasse in München zu wenden, welche bereits zum Empfange der eingehenden Gelder, und zur Aushändigung der Obligationen beauftraget ist.

München den 6. Nov. 1805.

Gemeiner Landschaft in Baiern Ober- und Unterlands Verordnung.

Cammerlander, Sekr.

XLVII. Stück. München den 20. November 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die verbotenen Käufe der churfürstlichen Unterthanen aus den französischen Magazinen, und aus den Händen französischer Individuen an Fourage, Brod und Fleisch betreffend.)

Man hat bereits in Erfahrung gebracht, daß von den churfürstlichen Unterthanen in den französischen Magazinen, und aus den Händen französischer Individuen Fourage, Brod und Fleisch, theils gegen baar Geld, theils gegen eingewechselte Truppen-Bons erkauft werden.

Um diesen zum Schaden des allgemeinen Besten eintretenden Käufen, wodurch das Magazinsgut, welches von den Unterthanen mit so vieler Anstrengung geliefert werden muß, seiner Bestimmung auf ein an sich selbst schon höchst unerlaubte Weise entzogen wird, Einhalt zu thun, so wird hiemit allen churfürstlichen Unterthanen jede Art obiger Käufe, sie mögen in Natur, oder mittels Bons geschehen, bey Vermeidung der Konfiskation, und einer besondern Strafe von 50 bis 100 Reichsthalern, welche für die Ortsarmen zu verwenden sind, strengest verboten.

Diejenigen, welche zu solchen verbotenen Käufen Beyhilfe leisten, und insbesondere sich zur Hinwegführung solcher von was immer für französische Individuen, oder bey den Magazinen selbst erkauften Fourage gebrauchen lassen, sollen auf gleiche Art, und im letztgenannten Falle mit Verlust von Wagen und Pferden bestraft werden.

Die Namen der Uebertreter sind durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Da durch diese Käufe der Bedarf für die Armee erhöhet, und die Vorräthe in den französischen Magazinen vermindert werden, sohin die schwerdrückende Last der Landeslieferung noch mehr vergrößert wird: so versieht man sich,

daß jeder getreue Unterthan nicht nur allein dieser schädlichen Handlung sich enthalten, sondern auch zur Beförderung des allgemeinen Besten nach Möglichkeit beytragen, dergleichen Käufe verhindern, und sie bey der Orts Obrigkeit, oder der Polizeybehörde anzeigen werde.

Alle Orts-Obrigkeiten, und insbesondere die Polizeybehörden haben nicht nur diese Verordnung in allen vorkommenden Fällen ohne Rücksicht auf Stand oder Person zu vollziehen, sondern auch selbst mit aller Sorgfalt wider dergleichen Handlungen zu wachen, und sie allzeit nebst der verfügten Bestrafung an Endes unterzeichnete Stelle zur weiters nöthigen Maßnehmung anzuzeigen.

München den 11. November 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

(Die Kosten-Berechnung der Untermarsch-Kommissariate in Baiern betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern rc.

Zufolge einer höchsten Verordnung vom 5. November laufenden Jahrs haben

1) die churfürstlichen Untermarsch-Kommissariate in Baiern am Ende eines jeden Quartals ihre Marschkommissariats-Kosten-Rechnung an das churfürstliche General-Landes-Kommissariat einzusenden.

2) Das churfürstliche General-Landes-Kommissariat hat zwey Rechnungs-Kommissäre zu benennen, welche diese Rechnungen zu justifiziren haben, und so lange sie damit beschäftiget sind, von andern Geschäften frey gelassen werden sollen.

3) Der justifizirte Betrag ist von der churfürstlichen Provinzial-Kasse jedesmal durch Anweisung auf das betreffende Rentamt zu vergüten.

Diese höchste Verordnung wird hiemit sämmtlichen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 18. Nov. 1805.

Churfürstliches baier. General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

XLVIII. Stück. München den 27. November 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Nachtrag zum Lehrplan für die churpfalzbaierischen Mittelschulen.)

Max. Jos. Churfürst ꝛc.

Wir haben Uns über die Vorschläge und Wünsche der Oberschul-Kommissariate, Rektoren und Professoren, über einige in dem im vorigen Jahre vorgeschriebenen Lehrplane für die Mittelschulen vorzunehmende Modifikationen Vortrag machen lassen, und darauf beschlossen:

a) Nachdem mehrere Professoren glauben, daß sie bey der dem Erlernen der ältern Sprachen angewiesenen Stundenzahl den im Plane vorgeschriebenen Zweck, das Studium der Klassiker zu befördern, nicht erreichen können, so wollen Wir zugeben, daß mit der lateinischen Sprache schon in der ersten Klasse des ersten Trienniums angefangen, und durch die ersten sieben Klassen dem Studium der Sprachen und ältern Klassiker zwey Drittheile der wöchentlichen Lehrstunden und die übrigen Stunden den Sachgegenständen gewidmet werden sollen;

b) damit aber die Schüler in den letztern nicht zurückbleiben, so sollen die Professoren den Stoff sowohl zu den schriftlichen als zu den mündlichen Uebungen theils aus moralischen, profanen und biblischen Geschichten, theils aus der Naturlehre und Naturbeschreibung hernehmen, überhaupt aber, wie dieses der Lehrplan schon fordert, die Lehrgegenstände nach ihrer natürlichen Verbindung miteinander verweben, und dadurch dafür Sorge tragen, daß das Studium der Sprachen nicht zum Nachtheile des Unterrichts in den übrigen zur Bildung des Menschen und Staatsbürgers eben so nothwendigen Sachgegenständen, sondern nur als ein vorzügliches Mittel betrieben werde, durch den Geist der Klassiker jenen Vortheil zu erlangen, welcher im Lehrplane als Zweck dieses Studiums angegeben ist;

c) die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden bestimmen Wir für die drey Klassen des ersten Trienniums auf zwanzig — auch wollen Wir, daß schon in der zweyten Klasse dieses Trienniums wenigstens das Lesen und Schreiben des Griechischen gelehret, und dann der Unterricht in dieser Sprache stuffenweise fortgesetzt werden soll.

In der Regel ist den Schülern dieses Trienniums der Unterricht in der französischen Sprache nicht erlaubt, jedoch kann und soll von den Rektoren eine Ausnahme bey besondern Umständen gestattet werden.

Von den Stunden, welche in dem Lehrplane dem Religionsunterrichte für das erste Triennium angewiesen sind, darf keine genommen werden.

Dagegen gestatten wir, daß in diesen ersten drey Klassen unter den sub lit. b. angegebenen Bedingungen die Zahl der Stunden, welche den übrigen Sachgegenständen angewiesen sind, so viel vermindert werden dürfe, als es nothwendig ist,

um 12 Stunden in jeder Woche den Sprachen widmen zu können.

d) In dem zweyten Triennium ist auf der im Lehrplane festgesetzten Stundenzahl zu bestehen, welches bisher ungeachtet der Klagen über Mangel an Zeit nicht geschehen zu seyn scheint.

Wenn in diesem Triennium der Unterricht in der Alterthumskunde mit jenem in den Sprachen und die Völker- und Menschenkunde mit der Geschichte verwebet, und aus diesen Gegenständen der Stoff zu schriftlichen Aufgaben genommen wird, was auch dem Geiste und dem Buchstaben des Lehrplans ganz gemäß ist, so sind die gewünschten zwölf Stunden für den Sprachunterricht gewonnen.

Bey diesem ist besonders dafür zu sorgen, daß die Schüler in der Ausbildung der verschiedenen teutschen Stylarten nicht vernachläßiget, und daß überhaupt getrachtet werde, daß sie sowohl im Sprechen als Schreiben ihrer Muttersprache vollkommen mächtig werden.

e) Der Plan spricht deutlich, nur mit andern Worten, aus, daß Poetik und Rhetorik durch zwey Jahre gelehrt werden, und dieses Studium theils für die letzte Klasse des zweyten, theils für die erste des letzten Trienniums bestimmt seyn soll, und daß dieses von den meisten Professoren so verstanden wurde, beweisen selbst die Berichte derselben;

f) Wir finden den Vorschlag, daß in den untern Klassen jene Schüler, welche eigentlich nicht zum Studieren bestimmt sind, doch an dem lateinischen Unterrichte Theil nehmen sollen, der dießfallsigen Bestimmung des Lehrplanes nicht entgegen; daher bleibt auch hier, wie in Rücksicht auf Volontairs, das heißt, derjenigen Schüler, welche nur einige Lehrgegenstände hören, und sich einer Privatprüfung unterwerfen wollen, den Rektoren der Schulhäuser frey, nach den Umständen eine Ausnahme von der Regel zu erstatten;

g) auch wollen Wir zugeben, daß in dem ersten Triennium jeder Klasse ein eigener Professor gegeben werde, der alle Gegenstände lehret. Für die letzte Klasse dieses Trienniums ist jener Professor zu bestimmen, der bisher in derselben den Sprachunterricht gegeben hat; doch soll ihm dadurch das Recht nicht benommen werden, nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen in andern Klassen als Professor besonderer Lehrgegenstände nach einem oder mehreren Jahren sich versetzen zu lassen.

In jenen Schulhäusern, wo bisher Ein Professor für beyde Realklassen bestimmt war, soll es dabey bleiben, indem die gegenwärtigen Umstände die Anstellung eines neuen Professors oder eines Adjunkten bey allen Schulhäusern nicht gestatten.

Die Gründe, nach Fächern und nicht nach Klassen in dem zweyten Triennium zu lehren, sind so wichtig, daß Wir unmöglich davon abgehen können, und es bleibt also bey dieser im Jahre 1802 gefaßten Entschließung;

h) auch in der ersten Klasse des dritten Trienniums oder in der philosophischen Vorbereitungsklasse gestatten Wir die Verschmelzung der Biographien edler Menschen mit dem Studium der alten und neuern Klassiker, wenn bey Erklärung

der Klassiker dieser Gegenstand so behandelt wird, wie er es seiner Wichtigkeit wegen verdient.

Der Geschichte der Menschheit wollen Wir durch dieses ganze Jahr wochentlich eine Stunde anweisen, und die hierdurch im ersten Semester gewonnenen zwey Stunden sind dem Studium der Klassiker zuzutheilen.

Die praktische Logik, welche im zweyten Semester vorgeschrieben ist, soll noch ferners gelehrt werden. Dagegen kann der Kosmographie eine Stunde entzogen, und für die Geschichte der Menschheit verwendet werden.

Dem Wunsche zufolge, daß auch in den letzten zwey Jahren des dritten Trienniums der klassischen Literatur mehrere Stunden geschenkt werden möchten, befehlen Wir, daß die Professoren der philosophischen Tugendlehre und der Pädagogik vernommen werden sollen, ob sie ohne Nachtheil für die Schüler eine Stunde der Woche abgeben können, so, daß also jedem dieser Gegenstände nur wochentlich eine Stunde gewidmet würde. Die dadurch gewonnenen Stunden können dann dem Studium der klassischen Literatur zugetheilt werden. In der letzten Klasse dieses Trienniums können dem Studium der Klassiker keine eigenen Stunden mehr angewiesen werden, indem keinem der vorgeschriebenen Gegenstände eine Stunde entzogen werden kann. Wird die Vorschrift des Planes, daß die Schüler dieser Klasse alle zwey Monate sich über die fortgesetzte Lektüre der Klassiker schriftlich ausweisen, alle halbe Jahre einen bedeutendern Aufsatz in lateinischer Sprache vorlegen, und am Ende des Jahres pro absolutorio ein ihnen gegebenes Thema ausarbeiten müssen, genau gehalten, so kann und wird auch in dieser Klasse das Studium der klassischen Literatur hinlänglich betrieben werden.

Wir verordnen daher:

1) daß die Rektorate über die Beobachtung genanter Vorschrift verantwortlich gemacht;
2) die halbjährigen besser gerathenen Aufsätze zu den geeigneten churfürstlichen Landesdirektionen eingeschickt;
3) bey den vorgeschriebenen Deklamationsübungen auch solche Aufsätze abgelesen werden sollen;
4) zur größern Aufmunterung der Schüler sollen jene, welche sich in dem Studium der Philogie vorzüglich auszeichnen, am Ende des Schuljahres Uns bekannt gemacht werden, wo dann Wir sie bey ihrem Studium an der Universität besonders durch Stipendien unterstützen, oder zu ihrer vollkommnern Ausbildung in der Philologie an berühmte Philologen schicken, und einst auf ihre Anstellung als Professor besondere Rücksicht nehmen werden.

Wir glauben hierdurch den Wünschen und Vorschlägen der Professoren nach Möglichkeit Gehör gegeben zu haben, und verordnen daher, daß es bey allen Bestimmungen des Lehrplanes und aller früher erlassenen Verordnungen, welche durch diese Modifikationen nicht abgeändert worden sind, sein unabänderliches Verbleiben um so mehr haben soll, als die Ausführung vieler Vorschläge, und die Erfüllung vieler Wünsche theils durch den Buchstaben, theils durch den Geist des Lehrplanes, wenn er richtig aufgefaßt wird, ohnehin schon gestattet werden;

andere aber von der Art sind, daß sie theils von den Landesdirektionen und Schulkommissariaten, theils von den Rektoren und Professoren selbst ohne Anfrage ausgeführt, und erfüllt werden können.

Die nach diesen Modifikationen vorzunehmende Vertheilung des Lehrstoffes mit angemessener Steigerung durch alle Klassen der drey Triennien in die vorgeschriebenen Lehrstunden ist nach zwey Monaten Uns durch die Landesdirektionen zur Einsicht vorzulegen.

Schlüßlich wird den Kommissären aufgetragen, darüber zu wachen, daß die Professoren sich keine wesentliche Abweichung zum Nachtheile des Unterrichts erlauben, und sie werden dafür verantwortlich gemacht.

Diese Verordnung ist als ein Nachtrag zum Lehrplane zu drucken, jedem Professor ein Exemplar mittheilen zu lassen, und zwey derselben sind an Uns einzusenden.

München den 12. November 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Graf Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
Nemmer.

(Die bisherigen Wasserbau-Direktions-Gegenstände betreffend.)

Damit durch den kürzlich erfolgten Todesfall des bisherigen Wasserbau-Direktors Neurohr, die Wasserbaudirektions-Gegenstände in keine Stockung gerathen; so wurden vermög höchster Entschließung vom 8. dieses bis zu näher erfolgenden Bestimmung folgende Einrichtungen festgesetzt:

1) Die dermal in Bau begriffenen Werke an der Isar hat der Direktions-Ingenieur Bachmaier, als provisorischer Flußbau-Inspektor, und zwar auf der ganzen Flußstrecke bis oberhalb Moosburg zu übernehmen; von Moosburg bis zur Isar-Ausmündung aber, der unterm 6. September ernannte Flußbau-Inspektor von Flad.

2) Alle Baugegenstände, welche von nun an, an der Isar und an dem Lech vorfallen, werden zur Direktion dem churfürstlichen technischen geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Büreau übertragen, und deßwegen noch die nähere Einrichtung folgen.

3) Ueber Baugegenstände aber an den kleinen Flüssen wird die Direktion, so wie den Vortrag hierüber bey dem churfürstlichen General-Landes-Kommissariate dem churfürstlichen Strassenbau-Direktor, von Ellerstorfer, übertragen.

Es werden daher von dem churfürstlichen Landes-Kommissariate auch die Wasser- und Strassenbau-Inspektionen hiemit angewiesen, ihre Berichte in solchen Gegenständen an die Strassenbau-Direktion zu erstatten, welche zu Folge 4ten Punktes, auch in der Strassenbau-Inspektion München, die Isar und den Lechfluß ausgenommen, die Wasserbaugegenstände, wie in der ihr übertragenen Inspektion zu inspiziren hat.

Die geeigneten Behörden werden also hiernach angewiesen.

München den 19. Nov. 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Rentämter in Baiern.

(Die Erhebung des geistlichen Staatsbeytrages [Dezimation] betreffend.)

Die sämmtlich churfürstlichen Rentämter in Baiern erhalten hiemit den Auftrag, den im gegenwärtigen Monate verfallenden Staatsbeytrag (Dezimation) welchen die sämmtlichen geistlichen, Kirchen- und milde Stiftungen von ihren Besitzungen und fruchtbringenden Rechten zur Bestreitung der unentbehrlichen Staatsbedürfnisse nach ihrer Verbindlichkeit jährlich zu entrichten haben, sogleich auf die nämliche Art, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, und bis zur einstigen Revision und rechtlichen Ausgleichung nach dem bisherigen Regulative in ihren Rentbezirken von den erwähnten Kontribuenten ohne Unterschied, ob sie im In- oder Auslande existiren, einzubringen, und unmittelbar zur churfürstlichen Provinzial-Hauptkasse ohne Abgang einzusenden.

München den 26. Nov. 1805.

Churfürstliches baierisches General Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

v. Schmöger, Sekretär

XLIX. Stück. München den 5. Dezember 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Beförderung Sr. Durchlaucht des Herrn Churprinzen, Karl Ludwig August, zum General-Major betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Armeebefehls vom 15. dieses, Seine Durchlaucht den Herrn Churprinzen, Karl Ludwig August, Inhaber des 2ten Linien-Infanterie- und 1ten Chevaux-legers-Regiments, zum General-Major befördert haben; als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 30. Nov. 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

(Die Verdienst-Medaille für die Civil-Personen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben für diejenigen Civil-Personen, welche sich während dieses Krieges auszeichnen, eine eigene Verdienst-Medaille zu prägen verordnet, und dabey durch ein Reskript vom 2. November gnädigst erklärt:

Daß alle mit diesem, dem Staats-bürgerlichen Verdienste ausschließlich gewidmeten Ehrenzeichen, belohnte Individuen in ihren Gemeinden den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern haben, und bey jedem sie selbst sowohl, als ihre Gattinnen und Kinder betreffenden Gesuche unter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven der Mitwerber immer vorzüglich berücksichtiget werden sollen.

Diese höchste landesherrliche Willensmeinung wird zu Jedermanns Wissenschaft, und den churfürstlichen Stellen zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 7. Nov. 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die den churfürstlichen Unterthanen anrepartirte Naturalien betreffend.)

Vermög höchster Weisung vom 24. dieses Monats ist sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten von Baiern in einzelnen Fällen, wenn sie für die churfürstlichen Unterthanen es für vortheilhafter finden, erlaubt, die ihnen anrepartirte Naturalien durch angemessene Lieferungs-Akkorde unter nachstehenden Bedingnissen abzuführen:

1) Die Gerichte haben darin nicht eigenmächtig zu verfahren, sondern jedesmal von Endes unterzeichneter Stelle die Bewilligung und Genehmigung des Akkords zu erholen.

2) Diese Bewilligung und Genehmigung wird ertheilt, wenn aus den Lokalverhältnissen oder andern Umständen zu entnehmen ist, daß den Unterthanen dadurch Erleichterung und Vortheil wiederfährt, und keine Gefährde unterläuft.

3) In solchen Fällen muß jedoch, wie immer möglich, die Vorsicht angewendet werden, daß die Lieferanten die Lieferung wirklich leisten, und die Scheine nicht erkaufen, wodurch nur zu neuen Requisitionen die Veranlassung gegeben wird.

4) Die zu solchen Akkorden erforderliche Geldsumme muß, ohne das Geld aus andern Kassen zu nehmen, sogleich ohne Unterschied des Standes im ganzen Gerichtsbezirke von denjenigen, welchen die Natural-Lieferung obgelegen wäre, erhoben, und

5) jedesmal die darüber gepflogene Rechnung an Endes unterzeichnete Stelle zur Justifikation, welche nicht aufgehalten wird, eingesendet werden.

Nach dieser Vorschrift soll in allen einzelnen Fällen verfahren werden.

München den 25. Nov. 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Anlangen und Zeugnisse in Schulsachen betr.)

Um den Geschäftsgang zu vereinfachen, müssen künftighin im oberbaierischen Ober-Schulkommissariats-Bezirke alle Anlangen in Schulsachen unmittelbar bey der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern eingereichet werden; nur allein die Quartal-Schulberichte haben bey dem genannten Ober-Schulkommissariate einzulaufen. Auch sind Schullehrer und Schulkandidaten sowohl von Ober- als Niederbaiern gehalten, ihre Anlangen jedesmal eigenhändig zu schreiben, und die erforderlichen

Zeugnisse, welche sie bey den Lokal-Schulkommissionen, Pfarrern und Inspektoren jederzeit verschlossen zu erheben haben, uneröffnet bey der geeigneten Behörde einzureichen.

München den 2. Dez. 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

(Die Montirung für die Kordonsmannschaft betr.)

Da mehrere churfürstliche Landgerichte die Mannschaft ihres untergeordneten Polizey Kordons montiret haben; so will man zur Erzweckung einer Gleichheit folgende Montirung für die Kordonsmannschaft hiemit festsetzen:

Dieselbe besteht in einem dunkelblauen Rocke vorne auf der Brust ganz zugeknöpft, in einem hellgelben liegenden Kragen und Aufschlägen auf den Ermeln von gleicher Farbe, dann in gelb metallenen Knöpfen in der Größe eines Sechskreuzerstückes.

Der Rottmeister trägt zur Unterscheidung am Säbel ein blau und weiß gewirktes wollenes Porte-

Epeé, einen Stock und auf dem Hute einen blau und weißen Federbusch.

München den 2. Dez. 1805.

Churfürstliches baier. General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

(Den Rang des Oberhof-Tapezierers betr.)

Auf unterthänigstes Bitten des Oberhof-Tapezierers, Rischard, und in Erwägung, daß die ihm obliegenden Berufsgeschäfte von gleichem Gehalte, wie jene der wirklichen Kammerdiener sind, wurde vermittelst einer höchsten Entschließung vom 22. November dieses Jahres der churfürstliche Oberst-hofmeister-Stab angewiesen, denselben statt der in dem Uniforms-Reglement vom 5. August ihm angewiesenen 7. Rangstuffe, gleich den obgenannten Individuen, in die 6te Rangklasse einzureihen.

Welches dem höchsten Auftrage zufolge hiemit bekannt gemacht wird.

München den 3. Dez. 1805.

Churfürstliches baier. General Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

L. Stück. München den 11. Dezember 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Steuerausschreibung für das Jahr 1805 betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Landesdirektions-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Hofgerichts-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Landrichtern, Rentbeamten, Verwaltern, und andern Unsern Beamten, dann denen von Unsrer lieben und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein sämmtlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche ausser Unsern Landen seßhaft, hierin aber einige Gülten und Einkünfte genießen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: daß Wir mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft universaliter versammelten Verordneten, Kommissarien und Rechnungsaufnehmern des Ritter- und Adelstandes, wie auch des Bürgerstandes, gemäß ihrer alt hergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen Jahre 1805 zu Bestreitung der gemeinen Staats- und Regierungs-Bedürfnisse, dann zur gleichzeitigen Erhaltung der Landesdefension, und endlich zur gedeihlichen Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes erforderlichen Mittel reife Berathschlagung, und ordentliche Behandlung pflegen liessen, und, nachdem Wir zur möglichsten Schonung Unsrer Stände und Unterthanen aus besonderer gnädigst-landesväterlicher Milde nicht nur Unser herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu Unserm Hof- und Unsers Hofstaats-Unterhalt gewidmeten Kammer-Gefälle, sondern auch einen großen Theil Unsrer fürstlichen Stammhaus-Gütergefälle zu den heurigen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygesetzt haben, endlich zur Deckung oberwähnt-unverschieblicher Bestreitung hinnach benannte Stand- und Landsteuern mit Selben verglichen und einzuheben beschlossen haben, nämlich und

Erstens haben die befreyten Stände des Ritter- und Adels- wie auch des Bürgerstandes, und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Freyheiten) zur Bestreitung oben berührter heuriger Staats- und Regierungs-Bedürfnisse mehrmal einen freywilligen Beytrag von zwey ganzen und einer halben Standanlagen, und zwar die erste ganze, welche von der landschaftlichen Verordnung unterm 23. abgewichenen Monats Juny ausgeschrieben worden, auf das Ziel St. Peter und Paul, den 29. des Monats Juny, und die zweyte ganze, gemäß der unterm 21. September erfolgten Ausschreibung, auf das Ziel St. Michaeli, die weitere halbe Standanlage aber auf das Ziel St. Martini an die Behörde abzuführen übernommen; wogegen Wir gleichfalls die den Prälatenstand, und andere geistliche Güterbesitzer betreffenden Stand-Anlagen, und andere Beyträge, so weit deren Besitzthum an Uns gekommen, selbst zu leisten, respective abziehen zu lassen, gnädigst eingewilliget haben.

Zweytens müssen die sämmtlichen Gerichts- und Hofmarkts-Unterthanen mit und neben den durch Unsere Landesdirektion nach vorausgegangener landschaftlicher Willigung unterm 23. Juny auf das Ziel St. Peter und Paul, oder den

29. Juny, und für das Ziel St. Jakobi; oder den 21. July anticipando ausgeschriebenen zwey ganzen, dann hinnach unterm 21. September auf das Ziel St. Michaeli ausgeschriebenen dritten ganzen, weiters auf das Ziel St. Simon und Judas, und auf das Ziel St. Martin jedesmal eine ganze, sohin in allem fünf Unterthans-Steuern entrichten; auf deren richtige Erholung in den obbestimmten Zielen die sämmtlichen Gerichts- und Hofmarkts-Beamten sonderbar ernstlich angewiesen werden.

Drittens wollen Wir in Betreff der in und ausser Landes liegenden geistlichen Grundherrschaften, welche mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft wegen ihren aus Unsern Landen zu Baiern beziehend-grundherrlichen Gefällen in seiner Maaße eine gewisse Composition getroffen haben, mit Bezug auf das unterm 19. September 1770 ausgefertigte Additional-Mandat einsweil gestatten, daß selbe für heuer neben den auf das Ziel St. Peter und Paul, den 29. Juny, und auf das Ziel St. Michaeli bereits ausgeschriebenen zwey ganzen Herrngült-Compositions-Steuern, auf das Ziel St. Martini eine weitere halbe, sohin in allem zwey ganze und eine halbe Herrngült-Compositions-Steuern in die hiesige Landschafts-Kanzley gutmachen dürfen. Dahingegen

Viertens alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die befreyten Stände nicht gehörig, und sonst um ihre Schuldigkeit mit Unserer lieben und getreuen Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, von ihren in Unsern Landen zu Baiern genießenden grundherrlichen Nutzungen heuer auf den Termin St. Peter und Paul eine ganze, auf St. Michaeli ebenfalls eine ganze, und auf St. Martini eine halbe Herrngültsteuer nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlage zu jenen Rentämtern und Hofmarken, worin die Grundholden entlegen sind, gegen Schein zu entrichten haben.

Fünftens kommt bey dem weltlichen Klerus, als Pfarrern, Vikarien, Gesellpriestern und Benefiziaten die alt-übliche Widums-Steuerschuldigkeit im heurigen Jahre auf die Ziele St. Peter und Paul zur Hälfte, und zu St. Michaelis eine ganze, dann als ein außerordentlicher Kriegs-Beytrag abermal eine zweyte ganze Widumssteuer auf das Ziel Martini, sohin in allem zwey gauze und eine halbe Widumssteuern ohne geringst-zugestattender Befreyung zu erholen.

Sechstens ist über die in Unsern Gerichten und Hofmarken befindlichen Handwerks- und Inleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechseln, und neben dem Landschutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Peter und Paul, dann auf St. Michaeli jedesmal eine besondere verläßige Anzeige zu verfassen, und von jedem dergleichen Inwohner 1 Schilling Pfenning, oder 8 kr. 4 hl. zu erfordern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken.

Siebentens sind die bloßen Freystifter und Beständner der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; weßwegen Unsere Gerichts- und Hofmarktsbeamte deren eigenthümliches Huf- und Klauenvieh zu beschreiben, und hievon die instruktionsmäßige Steuergebühr, zweymal, als auf St. Peter

und Paul, dann auf St. Michael einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen haben.

Achtens bleibt es bey der vormalig gnädigsten und ernstlichen Verordnung, daß Unsere Landgerichte und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch von allen andern geistlichen und weltlichen Personen (die befreyten Stände ausgenommen) ab den sowohl bey Ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf St. Peter und Paul, und die zweyte auf St. Michael, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigsten, sohin auf beydemal den zehnten Theil des Zinsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Register zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzusenden haben; wobey die in Betreff dieser Kapitals-Interesse-Steuern, und derselben Hinterschlagung in den vorigen Steuer-Mandaten weiters befindlichen Verordnungen hieher ausdrücklich wiederholt werden. Wie es dann auch

Neuntens mit den bey allen Unsern Städten und Märkten, dann deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, die unbefreyten geistlichen und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahme gleich zu halten, sofort gedachte zwey Interesse Steuern auf St. Peter und Paul, dann St. Michaeli dergestalt zu erheben sind, daß von jedem Magistrate der Betrag mit einer abgesondertgefertigten Spezifikation zu den betreffenden Landsteuerämtern eingesendet werden soll. Was übrigens

Zehntens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den bestimmten Zielen, deren Einsendung, und frühzeitigen Herstellung der Final-Abrechnung, dann der im Nichtbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmittel, nicht weniger wegen Vornehmung der Schädenbesichtigungen, und deren pflichtmäßiger Beschreibung und Begutachtung, so andern in den vorjährigen Steuer-Mandaten ausgedehnt angeführt, und anbefohlen worden; alles dieses wiederholen Wir hiemit, und versehen Uns gnädigst, daß Unsere Gerichtsbeamte, und die Landsassen die dießfallsigen Verfügungen und Anordnungen bey Unserer höchsten Ungnade und empfindlichen Bestrafung dergestalt schuldigst beobachten und vollziehen werden, als wären solche wörtlich hier angeführet worden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unsern Beamten, Landsassen und ihren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sämmtlichen Städten und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst und ernstlich, diesem Unsern Landesgebote bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und angedrohter Bestrafung in einem, wie dem andern, geziemend nachzukommen; zu welchem Ende dann Unsere Hofgerichte auf jedmaliges Belangen Unsrer lieben und getreuen Landschaft und der Steuerämter gegen diejenigen, welche sich dießfalls saumselig, oder widersäßig bezeigen, die Hand zu bieten, und, weil selbe vorhin stimulirt und gewarnet worden, keinen weitern Termin zu ertheilen, sondern sogleich executive zu verfahren, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen und dahin einschlagenden Gelderverhalt, als einer zwischen Uns und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegten und abgemachten Sache, keinen Verzug oder Prozeß, unter was Vorwand dergleichen immer gesucht werden möchten, zu gestatten gedenken, sondern

solche Partheyen ohne An- oder Instand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommenden Zweifel und Anstände zu erklären, oder nöthigen Falls an Uns gelangen zu lassen wissen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 25. Nov. 1805.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Mayer.

LI. Stück. München den 18. Dezember 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Das Militär-Kartel mit Churwürtemberg betr.)

Max. Jos. Churfürst.

Bey dem wieder ausgebrochenen Kriege und den zwischen Uns und des Herrn Churfürsten von Würtemberg Liebden bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen finden Wir Uns auf dessen ausdrückliches Verlangen bewogen, euch die strenge und pünktliche Befolgung des zwischen Unsern beyderseitigen Staaten errichteten Militär-Kartels in Erinnerung zu bringen, und allen Behörden und Unterthanen die Angabe und Auslieferung der etwa in die dießseitigen Provinzen geflüchteten churwürtembergischen Deserteurs zur besondern Pflicht zu machen.

München den 13. November 1805.

Max. Joseph Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Flad.

(Die Heirathslizenzen für Militär-Pensionisten betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben aus häufig vorgekommenen Fällen ersehen, daß Civil-Obrigkeiten, besonders Hofmarksgerichte, und die Magistrate kleinerer Städte, den männlichen Militär-Pensionisten, anstatt sie mit ihren Heirathsgesuchen, den bestehenden Verordnungen gemäß, an die betreffenden Kommandantschaften hinzuweisen, ohne weiters die Heirathslizenz ertheilen. Da aber dergleichen unbefugte Heirathsbewilligungen keineswegs zur Belästigung des Militär-Wittwenfonds gereichen können, sondern die nachgelassene Wittwe und Kinder solcher Pensionisten, die sich ohne Vorwissen und Bewilligung der einschlägigen Militär-Behörden verheirathet haben, von jedem Anspruche auf eine Pension, oder einen Unterstützungsbeytrag aus Unserm Militär-Aerar ausgeschlossen bleiben müssen; so haben sämmtliche Civilbehörden keinen verabschiedeten Soldaten mehr die Heirathslizenz zu bewilligen, wenn nicht zuvor ganz unverläßig hergestellt worden, daß der um den Heirathskonsenz bittende Mann völlig verabschiedet, und nicht ein pensionirtes Militär-Individuum ist. In letzterem Falle ist er von der Civilbehörde

ohne weiters mit seinem Gesuche um die Heiraths-Erlaubniß an die einschlägige Kommandantschaft hinzuweisen.

Sämmtlichen Militär-Behörden ist übrigens schon der Befehl zugegangen, ihren Untergebenen, wenn sie in Pension versetzt werden, vor ihrem Abgange von den Regimentern und Bataillons bey Verlust ihrer Pension die Verheirathung ohne vorherige von ihrer nächsten Kommandantschaft erholte Erlaubniß allgemein zu untersagen.

Unsere baierische Landesdirektion hat diese Unsere höchste Verordnung durch das Regierungsblatt zur Kenntniß und Nachachtung der einschlägigen Obrigkeiten zu bringen.

München den 23. Nov. 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.
v. Tribolet.

(Die Dienstes-Instruktionen für das Straßen- und Wasserbau-Personale betreffend.)

Zu Jedermanns Kenntniß werden die sechs Dienstes-Instruktionen für das Wasser- und Straßenbau-Personale hiemit bekannt gemacht.

München den 9. Dez. 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr v. Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

I.

Von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die Wasser- und Straßenbau-Direktion.

§. 1.

Der Straßenbau-Direktor, Ellersdorfer, steht unter dem General-Landeskommissariate der Provinz, so wie unter dem Chef des geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Bureau. Er ist unter der ihm anvertrauten Bau-Branche Referent bey dem General-Landes-Kommissariate, und das einzige Organ, wodurch die Berichte, Anfragen und Gutachten der Bau-Inspektoren an das General-Landeskommissariat gelangen, folglich kann die Baudirektion von diesen nur in solchen Fällen umgangen werden, wenn sie die Ueberzeugung zu haben sich überreden, daß der Dienst durch die Anordnung des Baudirektors leidet, und in diesem Falle ist ihnen erlaubt, an das General-Landeskommissariat directe zu berichten.

§. 2.

Diejenigen Bauindividuen, welche von dem Chef des geheimen Central-Bureau in die Provinz verschickt werden, unterstehen dem Baudirektor nicht, sondern werden von dem General-Landeskommissariat unmittelbar unterstützt, und in nöthigen Fällen an dasselbe angewiesen.

§. 3.

Erhält der Baudirektor von dem Chef des geheimen Central-Bureau Aufträge, so hat derselbe solche pünktlichst, und mit der einem Geschäftsmanne eigen seyenden Anstrengung zu vollziehen.

§. 4.

In Hinsicht der zu verrechnenden Reisekosten ist der Direktor gehalten, sich nach dem

XVII. §. der am 28. May dieses Jahrs im baierischen Regierungsblatte bekannt gemachten Einrichtung des Wasser- und Strassenbauwesens von Baiern zu richten, und darauf zu wachen, daß diese Verfügung gleichfalls von den Inspektionen genau befolgt werde. Ein gleiches tritt mit dem XVIII. §. jener Einrichtungen ein. Auch ist ihm zur Ersparung der Ausgaben nur in solchen Fällen gestattet, einen Ingenieur oder Aktuar auf Geschäftsreisen mitzunehmen, wenn er diesem die Ausführung eines Baues übergiebt, oder die Arbeiten schlechterdings allein nicht bestreiten kann; denn er soll sich nur bey solchen Arbeiten der Mithilfe anderer bedienen, die er der Zeit wegen nicht zu bewerkstelligen vermag.

§. 5.

Der Baudirektor hat zu betreiben, daß die Etats-Bauanschläge zu rechter Zeit von den Inspektoren an ihn einkommen, dieselbe persönlich zu revidiren, zusammen zu stellen, und mittels Berichts an das General-Landeskommissariat einzusenden.

§. 6.

Da diejenigen vom nächsten Etatsjahre bis zum 1. Dezember an das geheime Finanz-Departement von dem General-Landeskommissariate gelangen sollen, so müssen sie früher an dieses eingereicht werden. Die künftigen Etats Anschläge sollen vor Mitte des August eines jeden Jahres einkommen.

§. 7.

Dem Wasser- und Strassenbau-Direktor liegen die wichtigsten Verbesserungs-Vorschläge, die Entwürfe der Bauanlagen aller Art, so wie der neuen Anlagen, welche seinem Wirkungskreise vorkommen, zu machen ob; die von den Inspektoren an ihn geschickten hat er zu prüfen. Besorgt derselbe zugleich die Inspektion in einem gewissen Bezirke, so gilt für ihn auch in specie die für einen Wasser- oder Strassenbau-Inspektor vorgeschriebene Instruktion.

§. 8.

Er ist verantwortlich für die Unterlassung der Lokal-Erhebungen und Anfertigung von Karten und Planen, wozu keine andere Maßstäbe, als die in der Instruktion für die Inspektoren, gewählt werden sollen; ferner für die Anwendung schlechter Baukonstruktionen; für das von den Inspektoren aufgestellte Bauwissenschaftliche, und von ihm gut befundene Raisonnement, und wenn mit seinem Wissen die Inspektoren, Direktions- und Inspektions- so wie die Bauingenieurs, Werk- und Wegmeister, und endlich die Wegmacher ihren Dienstobliegenheiten nicht nachkommen, zweckwidrig arbeiten, und auf diese Weise das Geld verschleudern, zu welchem Ende derselbe deren Instruktionen zu unterzeichnen hat.

§. 9.

Zu dem Formellen gehört auch die Tragung der bestimmten Uniforme in allen Dienstangelegenheiten, welche demselben vorgeschrieben werden würde, wenn nicht zu erwarten stünde, daß er sich zur Ehre rechnen muß, bey einer solchen Abtheilung der Staats-Oekonomie angestellt zu seyn, die einen wissenschaftlichen Einfluß auf den National-Reichthum, und das Wohl des Staats hat. Die Uniforme zeigt nun Jedermann, welchem Dieste er vorsteht. Derjenige Wasser- und Strassenbau-Beamte, welcher in Dienstverrichtungen aller Art ohne Uniform erscheint, dem wird es alsso noch an dem Gefühle mangeln, welches derjenige besitzen sollte, der sich dem Wasserbau mit Eifer widmen will.

Der Baudirektor wird daher auch darauf halten, daß die übrigen Wasser- und Strassenbaubeamte die vorgeschriebenen Uniformen tragen, wobey aber nicht die geringste willkührliche Abänderung zu machen ist.

§. 10.

Es dienen aber auch die §§. 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 16, und 17. der Instruktion für die Inspektoren, zu befolgenden Vorschriften für die Baudirektoren.

§. 11.

Er muß ferner das Formelle des Bureau-Dienstes, welcher in der Instruktion für die Inspektoren näher ausgedrückt ist, in Ordnung halten, die vierteljährigen Berechnungen in eine Etats-Jahrs-Rechnung, künftig bis zum 1. November eines jeden Jahres, zusammenstellen, und bey dem General-Landes-Kommissariate eingeben.

§. 12.

Eigenmächtig von neuem unternommene Bauten, bey denen nicht augenblickliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll der Baudirektor nicht anders, als auf seine eigene Gefahr unternehmen lassen.

§. 13.

Er ist für solche in dessen Wirkungskreise zugelassene, oder von ihm angeordnete Wasser-Strassen- und Brückenbau-Anlagen aller Art, welche den geläuterten Grundsätzen der Wasser- und Strassenbaukunde, oder dem Lokale entgegen sind, verantwortlich. Ein gleiches gilt von den Bau-Konstruktionen. Es wird ihm daher die Autorität eingeräumt, die Strassenbau-Ingenieure, Werk- und Wegmeister, welche ihm unterstehen, zu suspendiren, und die Wegmacher zu entlassen.

§. 14.

Wenn der Baudirektor diese Dienstobliegenheiten erfüllt, den Wasser- und Strassenbau mit möglichster Oekonomie gut leitet, stets selbst arbeitet, und thätig ist, nichts als das Beste des Dienstes vor Augen hat, weder zu strenge noch zu insolent und zu nachsichtig gegen die Baubeamte, und die bey dem Bauwesen angestellte Arbeiter ist, so wird er sein Schicksal verbessern, eine Auszeichnung genießen, und in seinen Handlungen selbst eine Beruhigung finden.

Endlich wird von dessen Fleiße erwartet, daß derselbe sich alle neue und wirklich nützliche Erfindungen, die in der Wasser- und Strassenbaukunde gemacht werden, zueigne, diese Wissenschaft mit Anstrengung studiere, und selbst kultivire; auf diese Weise das Vorbild für die übrigen Wasser- und Strassenbau-Beamte abgeben, und auf dieselben vortheilhaft wirken werde.

II.

Von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die Wasser- und Strassenbau-Inspektoren.

§. 1.

Der Wasser- und Strassenbau-Inspektor steht unter dem Chef des geheimen Central-Büreau und der Wasser und Strassenbau-Direktion unmittelbar. Er hat daher über die Gegenstände des Wasser- und Strassenbaues entweder an jenen oder an diesen (in Baiern nach der am 6. Sept. d. J. erfolgten Einrichtung des Wasser- und Strassenbauwesens) Bericht zu erstatten, Pläne, Bauanschläge, Vorschläge u. d. gl. vorzulegen.

§. 2.

Die Bauinspektion ist dafür verantwortlich:

a) daß das Lokal in genauen Aufnahmen dargestellt

b) das Formelle des Büreau-Dienstes in Ordnung gehalten werde,

c) die Etas-Bauanschläge künftig Anfangs August, und fürs nächste Etatsjahr in der Mitte November an die Direktion einlaufen,

d) die Ingenieurs, Werk- und Wegmeister, so wie die Wegmacher ihrer Schuldigkeit nachkommen, zu welchem Ende sie deren Dienst-Instruktionen empfangen, und müssen solche von ihnen dem untern Personale, bis zum Wegmeister abwärts, jährlich einmal vorgelesen, daß dieß geschehen, auf das Original, welches die Dienstleistenden unterschreiben, angemerkt werden, und ist der Inspektor beym Strassenbaue dafür verantwortlich, daß nach den in den angezogenen Instruktionen aufgestellten Vorschriften gearbeitet werde.

§. 3.

Der Inspektor soll sich mit der Lokalität der Baugegenstände, der Kiesgruben und Steinbrüche bekannt machen, und zu dem Ende der Tabellen A und B, worin die diese Gegenstände betreffenden Rubriken enthalten sind, ausfüllen, und der ihm vorgesetzten Stelle vor dem 11. May künftigen Jahres einsenden.

§. 4.

Die Etats- und andere Bauanschläge sollen sich dem wahren Bedarf nähern, und daher auf Erforschung des Lokals beruhen; denn generelle, von örtlichen bauwissenschaftlichen Untersuchungen entblößte Angaben führen bloß irre, verursachen Geldversplitterungen, nicht selten Vergeudungen, und verhindern die Regierung, ihrer würdig seyenden Bauanlagen aller Art aufzuführen.

§. 5.

Zu den Aufnahmen und Zeichnungen sind folgende Maßstäbe zu wählen, damit eine Gleichförmigkeit eintrete, wodurch man unnöthige Arbeiten vermeidet, und die Baubeamte ein richtiges Augenmaß sich erwerben.

a) Zu Zeichnungen der Brücken, Durchlässe, Schleußen und Maschinen aller Art soll der baierische Schuh in 200 Theile getheilt seyn.

b) $\frac{1}{700}$ Theil dieses Schuhes soll einen Schuh bey den Profilen von Strassen und Flußbauwerken machen.

c) Zehnmal kleiner soll der Maßstab zu den speziellen Aufnahmen der Flüsse seyn.

d) Zu den speziellsten Aufnahmen der Flüsse und der neu anzulegenden oder zu verbessernden Chausseen sollen $\frac{1}{3500}$ Theile des baierischen Fußes einen Schuh betragen, endlich

e) zu den generellen Aufnahmen der Flüsse und Strassen soll ein Schuh des verjüngten Maßstabes $\frac{1}{14000}$ Theile des baierischen Fußes, der auf dem Landes-Kommissariate liegt, ausmachen.

§. 6.

Es muß auch in den von dem Inspektor zu bearbeitenden Vorschlägen eine systematische Behandlung; es müssen darin die wahren Grundsätze der Wasser- und Strassenbaukunde erkannt werden. In Hinsicht des Flußbaues muß jeder Vorschlag

a) auf genaue Lokaldata, Flußkarten und hydrometrische Messungen gegründet, und durch ein hydrotechnisches Raisonnement gerechtfertiget seyn.

b) Es sind die durch Erfahrungen in andern Ländern bewährt gefundenen Baukonstruktionen zu wählen, und sollen die als kostbar und leicht zu zerstörenden verlassen werden.

Wenn letztere aber von dem Inspektor in Ausübung gebracht werden, so geschieht dieß auf dessen Gefahr. Da in der zuerst von Büsch herausgegebenen Uebersicht der Wasserbaukunst, und zwar in der von Wiebeking umgearbeiteten Auflage, der Flußbau vorgetragen ist: so sollen sich alle beym Wasserbau angestellte Personen dieses aus zwey Oktavbänden in Hamburg 1802 und 1804 herausgekommene Werk anschaffen und dasselbe studieren. Darin wird auch die Beschaffenheit der hydrotechnischen Karten erklärt.

§. 7.

Um in diesen Karten alle Lokaldata von der Beschaffenheit der Flüsse eintragen zu können, so müssen längs den Hauptflüssen Wassermerkpfähle oder Pegel gesetzt werden. Dieselben sollen unweit des Orts, worin des Wasser- des Strassen- oder des Brückenbaues wegen bezahlte Ingenieurs, Werk- Brückenmeister oder Brückenzoll-Erheber wohnen, errichtet werden.

Die darauf bezeichneten Schuhe und Zolle müssen von dem niedrigsten Wasserstande angehen, welcher also der Nullpunkt des Pegels ist. Der Pegel soll daselbst gesetzt werden, wo er gegen den Eißstoß gesichert ist, und damit vom Lande, oder von einer Brücke ab, die darauf mit Farbe abgemalte Eintheilung erkannt werde. Kann man an Mauern oder Brücken eine solche Eintheilung machen, so ist es desto besser.

Der Inspektor hat also die Wassermerkpfähle sogleich errichten zu lassen, die Ingenieurs Werk-Brückenmeister oder Brückenzoll-Einnehmer anzuweisen, täglich jeden Morgen um neun Uhr die jedesmalige Wasserhöhe an den Pegeln aufzuschreiben, und das darüber geführte Journal alle Monate an die Inspektion einzusenden. Diese berechnet aus diesen Beobachtungen den mittleren Wasserstaud eines jeden Monats, und zwar an den Tagen, wo der Fluß eißfrey ist, weil das Eiß bedeutende Störungen im Abfluß des Wassers verursacht. Von der Inspektion wird das Journal alle Vierteljahre an das geheime Central-Bureau einmal, und auch an die Provinzial-Wasserbau-Direktion eingeschickt. Beym erstenmale muß der ehemals stattgefundene höchste Wasserstand in Beziehung auf den Nullpunkt des Pegels angegeben werden.

§. 8.

Die zu den Bauten ratifizirten Summen sollen nicht eigenmächtig von den Inspektoren oder den ihnen untergeordneten Bauoffizianten überschritten werden. Ist daher bey diesem oder jenem Wasserbau, der gestiegenen Lokalpreise oder der natürlichen Zufälle wegen eine größere als die veranschlagte Summe nothwendig, so müssen bey Zeiten die Berichte entweder an das geheime Central-Bureau oder an die Wasserbau-Direktion erstattet werden, damit das mehrere bewilliget werden möge. In solchen Fällen aber, bey denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, müssen die Wasserbau Inspektoren und Rentbeamte Verfügungen treffen, und wer

solchen dringenden Anordnungen Hindernisse in den Weg legt, hat für die Folgen zu stehen. Auch sind die Inspektoren für die Reinhaltung des Fahrwassers ihres Flußbezirkes und für die Erhaltung der ihnen anvertrauten Brücken- und Ziehwege verantwortlich.

§. 9.

Für die Anschaffung der zum Wasserbau nöthigen Maschinen und Werkzeuge, weßwegen der vierte Band von Wiebekings Wasserbaukunst in den öffentlichen Bibliotheken nachzulesen ist, so wie auch die Werkzeuge und guten Baumaterialien aller Art hat der Inspektor bey Zeiten zu sorgen.

§. 10.

Neue Wasser- und Strassenbau-Anlagen müssen von ihm und nicht vom Ingenieur bearbeitet werden. Auch hat derselbe die Etats und monatlichen Berechnungen zusammen zu stellen, und seinen Baudistrikt so oft, als es nothwendig, zu bereisen; bey den vorgeschriebenen Bereisungen aber das amtliche Journal auszufüllen. Dieselben sind für den guten Fortgang der Baugegenstände nützlich zu machen, und muß deßwegen der Inspektor sich mittelst dem Reise-Journal ausweisen, ehe derselbe die Diäten berechnen kann. Er soll aber zur Ersparung der Kosten einen Ingenieur nur in solchen Fällen mitnehmen dürfen, wenn er demselben Bauwerke zur Ausführung zu übergeben hat: denn er muß selbst arbeiten, und sich nur dann auf Reisen der Mithilfe anderer bedienen, wenn er die Arbeiten schlechterdings nicht allein bestreiten kann.

§. 11.

Die Inspektionen berichten entweder an das geheime Wasser- und Strassenbau-Bureau, sobald es dahin gehörige Gegenstände betrift, oder an die Wasserbau-Direktion in Sachen des Wasserbaues; an die Strassenbau-Direktion, wenn es den Strassenbau angeht.

§. 12.

Der Inspektor verbleibt außer Geschäfts-Reisen in dem ihm angewiesenen Wohnorte, und darf sich nach der Hauptstadt nicht eher verfügen, bis er dazu die Erlaubniß vom General-Landes-Kommissariate oder von dem Chef des geheimen Bureau erhalten hat. In allen Dienstesverrichtungen ist derselbe gehalten, die vorgeschriebene Uniforme zu tragen.

§. 13.

Wenn Flußbauwerke oder Strassen in der Konkurrenz aufgeführt werden sollen, so ist zugleich bey dem Vorschlag die Vertheilung der Arbeit aufzustellen. Es müssen dann auch die Schwierigkeiten gezeigt werden, welche bey der Ausführung entstehen dürften, und die Mittel, wie diese zu heben sind. Dabey muß

a) das bisherige Herkommen, und
b) der Grundsatz zur Richtschnur dienen, daß diejenigen, welche aus einer Bau-Anlage Vortheile ziehen, auch zu ihrer Errichtung und Unterhaltung beytragen müssen.

Wegen diesem in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Gegenstande muß sich daher der Inspektor mit dem einschlägigen Landgerichte ins Vernehmen setzen, bevor derselbe seine Vorschläge einreicht.

§. 14.

Da auch nach der Erfahrung die Konkurrenz in natura den Absichten der Staatsverwaltung niemals entspricht, wenn sie nicht auf ein gewisses Maaß reduzirt wird, indem der

Konkurrirende wenig zu leisten sucht, auf diese Weise die Zeit verstreicht, und das Zugvieh dem Ackerbau unnöthiger Weise und ohne sonderliche Wirkung für die öffentlichen Anstalten entzogen wird; so muß die Konkurrenz, wo möglich, in Körper- oder Längenmaaß vertheilt werden.

§. 15.

Hat der Inspektor die am 10. April d. J. angeordnete Beschreibung der Bruchsteine, welche von einigen Provinzen noch einzusenden ist, sich genau bekannt zu machen, und die besten Bruchsteine auszuwählen.

§. 16.

Wiewohl im Laufe dieses Sommers die sämmtlichen Strassen in Achtelstunden, deren jede $264\frac{64}{100}$ Klafter baierisches Maaß hat, haben eingetheilt werden sollen; so hat sich durch Untersuchung ergeben, daß zum Vorwurfe derer, welche die Eintheilung gemacht haben, nicht richtig dabey verfahren ist. Es muß daher von den Strassenbau-Ingenieurs oder Wegmeistern, wo die Eintheilung fehlerhaft ist, dieselbe nochmals gemacht werden, jedoch ohne daß von ihnen dafür Diäten zu verrechnen wären, und sollen die Wegmacher zum Kettenziehen und Setzen der Merksteine oder Merkpfähle gebraucht, folglich keine andere Arbeiter in Rechnung gebracht werden. Daß dieß bis zum 1. May in Vollzug gesetzt werde, darüber hat die Strassenbau-Inspektion zu wachen, und wie geschehen, an die Baudirektion Bericht zu erstatten.

§. 17.

Wenn dem Wasserbau-Inspektor in der Folge einige Holzdistrikte längs Flüssen, worin Faschinenholz gezogen werden kann, oder bereits steht, unter seine Inspektion kommen sollten, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe gut erhalten, und zweckmäßig benützt werden. Vorzüglich muß derselbe die Anordnung treffen, daß die schädlichen Nebenärme der Flüsse, welche den Strohm zerstreuen, dessen Vermögen, ein tiefes und reguläres Bett zu bilden, schwächen, und den Lauf des Flusses zum größten Nachtheil der Uferlande in Unordnung bringen, mit Faschinenwerken dergestalt zugeschlossen werden, daß

a) der Strohm beym mittlern Stande noch durch dieselbe, aber mit geringerer Geschwindigkeit fließen kann, um darin Material niederzulegen;

b) daß Verzäunungen und

c) Anpflanzungen gemacht werden, um die Anschlämmungen zu befördern, und Holz zu ziehen.

§. 18.

In solchen Fällen, wo ein Rentamt seinen Sitz weiter von der Strasse hat, als dasjenige, in dessen Amtsbezirke sich die Strasse befindet, kann dieses letztere die Auszahlnng leisten, weßwegen die nähern Vorschläge gemacht werden können.

§. 19.

Die Conti, Scheine und Tagesschichtzettel sollen in den Fällen nur von den Werk- und Wegmeistern unterschrieben seyn, wenn sich die Inspektoren zu weit vom Bauplatze befinden, und haben diese die Rentämter auszuzahlen.

§. 20.

Endlich kann der Inspektor die Baudirektion nur in solchen Fällen umgehen, wenn er die Ueberzeugung zu haben sich überredet, daß der Dienst durch die Anordnung des Baudirek-

tors leidet. Jede fälschliche und unrichtige Angabe soll jedoch aufs strengste geahndet werden, damit das zum Dienste eines Wasser- oder Strassenbau-Direktors nöthige Ansehen erhalten werde.

III.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die Wasser- und Strassenbau-Direktions- oder Inspektions-Ingenieure.

§. 1.

Der Ingenieur wird von der ihm vorgesetzten Bau-Direktion oder Inspektion entweder zu Arbeiten auf dem Felde oder im Bureau verwendet. Jene Arbeiten bestehen in topographischen, geometrischen oder hydrotechnischen Aufnahmen und Nivellements; diese in Verfassung von Planen, Bauanschlägen, und Aufstellung der Berechnung dessen, was das Wasser-, Strassen- und Brückenbauwesen gekostet hat oder kosten wird. Er ist daher auch zugleich Bau-Aktuar, und gehalten, in den Bureau-Stunden zu arbeiten.

§. 2.

Er trägt alle an die Baudirektion oder Bauinspektion eingehenden Berichte der ihr untergeordneten Behörden über die denselben ertheilten Aufträge der ihr vorgesetzten Stellen, so wie über andere an dieselbe ergangene Korrespondenz in ein Einlaufs-Protokoll mit fortlaufenden Numern, welches bereits am 19ten July dieses Jahrs vorgeschrieben ist, ein. Darin muß das Wesentlichste des Gegenstandes kurz aufgeführt, und die hierüber erlassenen Aufträge, erstatteten Berichte, gewechselten Schreiben mit Anführung des Beschlußes gleichfalls eingetragen werden.

Bey der Untersuchung des Bau-Direktions- oder Inspektions-Bureau von Seiten des Chefs vom geheimen Central-, Wasser- und Strassenbau-Bureau muß sich daher das Formelle des Dienstes, welches niemal vernachlässiget werden darf, in Ordnung finden.

§. 3.

Der Ingenieur oder Bau-Aktuar registrirt die Akten und Plane gehörig nach den Gegenständen, numerirt dieselben, und erhält sie in einer zur Beförderung des Dienstes wesentlichen Ordnung.

§. 4.

In dringenden Fällen und bey Abwesenheit des Bau-Direktors oder Inspektors vertritt der Ingenieur dessen Stelle, er unterschreibt aber bloß im Namen desselben.

§. 5.

Wird er verschickt, so muß er die Bau-Ingenieurs, Bauwerkmeister, die Wegmeister und Wegmacher kontrolliren; dieselbe zurecht weisen, wenn sie fehlen, und den Befund der Direktion oder Inspektion anzeigen.

§. 6.

Die Aufnahmen und Nivellements sollen von ihm mit Genauigkeit verfaßt werden. Fehlerhafte Arbeiten der Art werden von andern und auf dessen Kosten nochmals bewerkstelligt.

§. 7.

Die Berechnungen aller Ausgaben werden nach beykommendem Formulare von ihm geführt, damit sie mit den Anschlags-Rubriken übereinstimmen.

§. 8.

Wird demselben eine Bauaufführung übertragen, so hat er auch die Pflichten der Werk- und Wegmeister auf sich, und muß denselben genau nachkommen, zu welchem Ende ihm deren Dienst-Instruktionen mitgetheilt werden.

§. 9.

Im Falle bey der Direktion oder Inspektion ein Ingenieur und noch ein Baudirektions-Aktuar ist, oder zwey Ingenieure sind, als z. B. bey der Wasserbau-Direktion, und bey der Strassenbau-Direktion in Baiern, so wie auch bey der Wasser- und Strassenbau-Direktion der Provinz Schwaben: so muß der eine oder der andere vorzüglich den mehresten Bureau-Arbeiten vorstehen, und einer zu Kommissionen, zu bauwissenschaftlichen Arbeiten und dem Zeichnen sich verwenden.

§. 10.

Schließlich muß derselbe die besten vom Wasser- und Strassenbauwesen handelnden Schriften studieren, sich mit besonderer Anstrengung dem Dienste widmen, auf die Richtigkeit der Pegelbeobachtungen wachen, die ihm aufgetragenen Geschäfte mit der größten Genauigkeit verrichten, und keine Vorschläge machen, welche den neuesten und bewährtesten Grundsätzen der Wasser-, Brücken- und Strassenbaukunde nicht entsprechen, wenn er seinen Zustand verbessern, und angenehm dienen will.

IV.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die bey dem Wasserbaue aller Art die Bauaufsicht führenden Ingenieure, Faschinen-, auch Brücken-Bauwerkmeister und Palierer oder Bauaufseher.

§. 1.

Der Eingangs erwähnten Offizianten sollen zu jeder Zeit, und wenn es nothwendig ist, täglich, bey hohen Wasserständen auch des Nachts, auf der Baustelle oder bey den bestehenden Bauwerken die Nachsicht pflegen; die Conti und Wochenzettel verfertigen, und die Tagwerker zur Arbeit anhalten; auch dafür Sorge tragen, daß nur tüchtige Arbeiter, die den ortsüblichen Taglohn erhalten, und die ortsüblichen Arbeitsstunden arbeiten sollen, erscheinen; wobey untersagt wird, an den Samstagen wenigere Stunden, als an den Wochentagen zu arbeiten.

§. 2.

Die Werkbaumeister nehmen zu den churfürstlichen Arbeiten Gesellen auf, ohne den Meister-Groschen in Rechnung zu bringen: denn sie empfangen ihren Gehalt, und bey Entfernung von der Baustelle Diäten, womit sie sich allein zu begnügen haben. In dieser Hinsicht soll alles alte Holz, Eisen u. dgl. für churfürstliche Rechnung verkauft werden, und muß das Bauholz, um Spähne zum Brennen zu erhalten, nicht stärker, als es nöthig, die Grund- und Stützpfähle aber gar nicht behauen, sondern nur von der Rinde und den Aesten befreyet werden, weil sie alsdann stärker sind, sich leichter in den Grund schlagen lassen, und länger der Fäulniß, dem Wasser, der Luft und dem Eise widerstehen.

§. 3.

Sind diese Offizianten gehalten

a) ein ämtliches Journal von dem Zustande der ihnen anvertrauten Bauwerke, und

von den daran gemachten Arbeiten zu führen;

b) jede kleine Beschädigung auf der Stelle ausbessern zu lassen, um größere Reparaturen zu verhindern;

c) die bestmöglichsten Baumaterialien zur rechten Zeit beyzuschaffen;

d) er soll sich der besten vorhandenen Maschinen und Werkzeuge bedienen;

e) täglich an den Wassermerkpfählen, wie es in der für die Inspektoren gegebenen Instruktion verordnet ist, die Wasserhöhen beobachten, und in das an die Inspektion darüber alle drey Monate einzusendende Tagebuch eintragen; endlich

f) die Arbeiten dergestalt dirigiren, daß mit der möglichst geringsten Anzahl von Arbeitern und Zugvieh die möglichst größte Masse von Arbeit bewerkstelliget werde, und in dieser Hinsicht sich Büsch's Uebersicht der Wasserbaukunst 2te Auflage anschaffen.

g) Die Baumagazine sollen nur zur Aufbewahrung der Baumaterialien, Maschinen und Werkzeuge, und nicht wie bisher geschehen, auch zu Pferdeställen, Wagenremisen und Heuböden der Beamten dienen, während das Bauholz unterm freyen Himmel abstirbt oder verfault; dasselbe soll auf Unterlagen und so gelegt werden, daß es nicht aufeinander liegt. Baumagazine, deren Boden niedrig ist, und daher Wasser aufnehmen, müssen mit trocknem reinen Kiese erhöhet werden. Darin muß überhaupt alles in der besten Ordnung liegen, damit die Vorgesetzten die Bauinventarien mit dem Vorrathe vergleichen können;

h) die vorhandenen Schiffe sollen stets getheert, und die Maschinen und Werkzeuge im brauchbaren Stande seyn. Bey jedem Magazine sollen sich die nöthigen Handspritzen befinden, und bey etwa in deren Nähe auskommendem Feuer die nothwendigen Anstalten getroffen werden, wozu sich die Gesellen und gewöhnlichen Arbeiter, bey Verlust fernerer Arbeit einfinden müssen; welches denselben, so wie auch, was die Arbeitsstunden anbetrift, bekannt zu machen ist.

§. 4.

Die Brücken soll er, nachdem die Brückenhölzer ausgebessert sind, 1 bis 2 Zoll hoch mit trockenem Pferdemiste belegen, und dann um das Doppelte mit Kiese beschütten, um das Holz gegen Fäulniß zu sichern, nnd den Brücken mehr Festigkeit und Dauer zu geben. Er soll stets nachsehen, ob die Brücken noch in gutem Zustande sind, oder welche Ausbesserung sie bedürfen. Ein Gleiches ist bey allen übrigen Bauwerken der Art zu beobachten.

§. 5.

Bey den hölzernen Brücken müssen vorzügzüglich die verzahnten Hölzer und Sprengwerke angewendet werden. Da, wo es Steine in hinreichender Menge und von vorzüglicher Güte giebt, soll man lieber steinerne Brücken und Durchlässe als hölzerne anlegen.

§. 6.

In soferne der Faschinenbau, wie er am Rhein und in Holland mit dem besten Erfolge in Anwendung gekommen ist, die den hiesigen Flüssen angemessenste Bau-Konstruktion abgiebt, so muß derselbe vorzugsweise in Ausübung kommen. Es haben sich daher die Werkbaumeister auf denselben mit Eifer zu legen, wo-

zu ihnen bey dem jetzt eingeführten Faschinenbaue die beste Gelegenheit entsteht.

§. 7.

Die Faschinenbau- und Brückenbau-Werkmeister, auch Paliere müssen selbst mitarbeiten, und sie bleiben für die Ausführung der Bauwerke nach den speziellen Instruktionen und Zeichnungen, wenn ihnen solche von neuen Anlagen gegeben werden, aufs strengste verantwortlich. Sollte z. B. ein Ingenieur oder Brückenbau-Werkmeister die Joch und Grundpfähle nicht tief genug oder mit zu leichten Ramklötzen einschlagen, so unterliegt er einer Untersuchung, und verliert nach Befund der Sache seine Stelle.

Ein gleicher Fall tritt ein, wenn die, die Bauaufsicht führenden Ingenieure und Werkmeister, die nöthigen Reparaturen unterlassen, die Arbeiten verzögern, und da, wo der Fluß einen für die Bauwerke schädlichen Lauf zu nehmen droht, nicht bey Zeiten die Anzeige an ihre vorgesetzte Stelle gemacht haben.

§. 8.

Im Falle diesen Individuen die Aufsicht über die längs den Flüssen stehenden Buschholzungen, welche die Faschinen liefern, anvertraut wird, so haben sie auf dieselben zu wachen, und stets die rechte Zeit zum Hauen, d. i. vom 1. Oktober bis Ende November, und vom April bis Mitte May zu wählen.

§. 9.

Um sowohl Faschinenholz anzuziehen, als den Lauf der Flüsse zu verbessern, müssen sie Anpflanzungen und aus grünen Weiden oder teutschen Pappeln bestehende Verzäunungen anlegen, dabey aber die Vorsicht beobachten, daß die Pflänzlinge 2 bis 3 Schuh tief gesetzt, und gut unterhalten werden.

§. 10.

Die von ihm geführten Wochenzettel u. s. w. werden alle acht Tage an das einschlägige Zoll- oder Rentamt eingeschickt und von demselben bezahlt.

§. 11.

Ueber die vorgenommenen Bauten aller Art erstattet derselbe alle vierzehn Tage kurzgefaßte und deutliche Rapporte an die ihm vorgesetzte Inspektion, mit Aufstellung der von den Rent- und Zollämtern dafür geleisteten Zahlungen. Es müssen aber für jedes Bauobjekt, nämlich für jede Brücke, jeden Uferbau, Schleuße-Austrocknungsgräben, Anpflanzungen und zu welchem Behufe u. dgl. eigene Rechnungen eingesendet, und das Bauobjekt auf ihrer Rückseite bezeichnet werden.

§. 12.

Die Aufsuchung der Steinbrüche, guter Ziegelsteine und Kalk; die Anfertigung des Mörtels; die Auswahl gesunden Holzes; gute Aufbewahrung der vorhandenen Baumaterialien und Anschaffung derselben in hinreichender Menge; die Erhaltung der Maschinen und Werkzeuge aller Art liegt dem Bau-Ingenieur und Werkmeister bey Verlust des Dienstes oder Schadenersatzes ob. Fehlt es dazu an den nöthigen Geldmitteln, so muß darüber an die vorgesetzte Stelle die Anzeige gemacht werden.

§. 13.

Es sollen die Bau-Ingenieure und Werkmeister von Zeit zu Zeit Zeichnungen ihrer Erfindung und Modelle an das geheime Central-Bureau einsenden, und letztere gehalten seyn, bey ihrer Annahme ein Modell für dieses Bureau unentgeldlich nach der ihnen davon mitzutheilenden Zeichnung zu machen, und daß

dieses in Erfüllung geht, darauf werden die Provinzial-Bau-Inspektionen und Direktoren wachen. Und in dem Falle dieß versäumt wird, so soll auf Kosten des Baudirektors ein Modell verfertigt werden, und dieser hat den Ersatz von dem Angestellten sich zu verschaffen.

Werden sie zu Strassenbauten verwendet, als welches mit zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, sobald es von der Direktion für nothwendig erachtet wird; so haben sie sich derselben mit allem Fleiße zu unterziehen, und gilt alsdann auch für sie die Instruktion der Wegmeister.

§. 14.

Sie müssen endlich die neuesten Schriften vom Fluß- und Brückenbaue lesen; bey Dienstverrichtungen (außer bey schweren Arbeiten) die vorgeschriebene Uniforms-Kleidung tragen; ihren Vorgesetzten ohne alle Einrede pünktliche Folge leisten, und einen sittlichen Lebenswandel führen.

§. 15.

Nur diejenigen, welche diese Instruktion erfüllen, zum Besten des Bauwesens mit allem möglichen Eifer wirken, können Beförderungen erwarten. Zeigen dieselben aber keine thätige Verwendung bey dem Wasserbaue, so sollen sie von dem Chef des geheimen Central-Bureau oder von der Bau-Direktion, beym Strassenbaue als Wegmeister angestellt werden, und verlieren daher an Diäten.

V.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die Strassenbau-Ingenieure und auch Wegmeister.

§. 1.

Der Strassenbau-Ingenieur oder Wegmeister erhält eine Dienstes-Instruktion für die Wegmacher, und die am 16. August d. J. erlassene Strassenbaupolizey-Verordnung zu dem Ende, um auf deren Befolgung genau zu wachen, und er wird deßwegen verantwortlich gemacht. Auch ist in den Waldungen darauf zu halten, daß dieselben nach den bestehenden Mandaten zu 15 Schritt von den Seiten der Strasse ausgehauen, oder licht erhalten werden. Er muß jede Wegmachers-Instruktion in Gegenwart eines Obmannes den Wegmachern alle Jahre, und bey dem Antritt einmal vorlesen, und von dem Wegmacher ein Handgelübd abnehmen. Hiebey ist ihnen zugleich ihre monatliche Bezahlung, und auch dasjenige, was ihnen sonst noch als Gratifikation zukömmt, bekannt zu machen.

§. 2.

Der Wegmeister soll, außer an den Sonn- und gesetzmäßigen Feyertagen, den ihm anvertrauten Strassen-Bezirk fleißig begehen, und nur dann zu Hause arbeiten, wenn er Wochenzettel oder Rapports, oder auch Bauanschläge zu verfassen hat.

§. 3.

Damit die Inspektion und Direktion alle drey Monate ersehe, was er auf der Strasse angeordnet hat, so soll er das amtliche Journal, wovon er Exemplarien erhält, ausfüllen, an die Inspektionen einsenden, und zwar vom 1. Jänner k. J. angefangen.

§. 4.

Da, wo die Strassen über vier Zoll auf die Klafter steigen, muß, wo möglich, nach

und nach dahin gearbeitet werden, daß sie sanfter gezogen, die Vertiefungen erhöhet, oder neue Wendungen gemacht werden. Der Bug der Strassenwendungen soll bey Gebirgsstrassen, thunlichst, horizontal gelegt, und zwey- bis viermal so breit als die Strasse gemacht werden, damit es dem Zugvieh leichter sey, die Lasten bergauf zu ziehen.

§. 5.

Er soll der Mitte seines Strassenbezirks so nahe als möglich wohnen, und die Wochenzettel der Hilfsarbeiter, so wie der Fuhren, kurz alle Nachweisungen von Ausgaben, welche auf dessen Distrikt vorfallen, führen.

Da, wo mehrere Arbeiter beschäftigt sind, hat er sich selbst einzufinden, und die Arbeiten so einzuleiten, daß die Ausgaben den Absichten entsprechen. Hiezu ist vorzüglich erforderlich, daß nur kräftige und robuste Leute zur Arbeit gewählt werden.

Kann derselbe nicht immer bey den Arbeitern stehen, so müssen die Wegmacher als Vorarbeiter zugleich von ihm autorisirt seyn, seine Stelle als Aufseher zu vertreten, und die Faulenzer ihm anzeigen, damit ihnen an Lohn eingehalten werde.

§. 6.

Er muß dafür Sorge tragen, daß die Wegmacher und Arbeiter mit guten, die Arbeit erleichternden Werkzeugen versehen werden.

Die Räder der Schubkarren sollen wenigstens 21 bis 22 baierische Zoll im Durchmesser halten, und $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Kubikschuh fassen.

a) Die Rotthacken müssen vorne 6 — 7 Zoll breit seyn. b) Die Krampen sollen drey Pfund wiegen, an deren einen Seite 4 Zoll breit, an der andern spizig, und etwa 16 — 18 Zoll lang, folglich eine Breit- und Spizhaue zugleich seyn. c) Auch müssen Wippkarren für einen, andere für zwey Mann angeschaft werden, damit ein Mann $3\frac{1}{2}$ Kubikfuß Kies bequem ziehe. d) Die Räder der erstern sollen drey Schuh 4 Zoll, der leztern 4 Schuh im Durchmesser halten. e) Wippkarren, die von einem Pferde gezogen werden, erhalten sechs Schuh hohe Räder, und mögen 18 Kubikschuhe fassen. Alle drey Gattungen sind in Baiern von dem geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Bureau eingeführt. Die zum Werfen der Erde und des Kieses erforderlichen Schaufeln müssen hohl, und so beschaffen seyn, wie sie in der praktischen Anleitung zum Strassenbaue aufgezeichnet sind. f) Zum Steinbrechen werden Steinbohrer, Brechstangen, u. dgl. gebraucht. g) Die Steinschlägel sollen 4 bis 6 Pfund schwer, und auf der einen Seite $\frac{1}{2}$ Zoll scharf seyn, und elastische Stiele, das ist, Stiele von Haselholz, haben.

Durch solche Werkzeuge werden Tausende erspart, und die Kräfte der Menschen und des Zugviehes zweckmäßig benuzt, wo hingegen mit schlechten Werkzeugen große Summen vergeudet werden. Daß das Werkzeug, welches den Wegmachern gegeben wird, von denselben und auf ihre Kosten gut erhalten werde, darauf hat der Ingenieur oder Wegmeister zu sehen.

§. 7.

Alle zwey Monate erstattet er an die Inspektion einen kurzen Rapport über den Fortgang des Strassen- und Brückenbaues, so wie auch über die Hindernisse, welche demselben entgegen stehen, und wie solche zu heben sind.

§. 8.

Wenn ein Wegmacher seine Schuldigkeit nicht thut, so muß deßwegen gleich die Anzeige

geschehen, und kann ihn der Ingenieur oder Wegmeister der Fortsetzung seines Dienstes überheben, den Sold durch Anzeige an das Rentamt sperren, bis der Inspektor ihn entläßt, und einen andern anstellt. Uebersieht derselbe aber die Uebertretungen des Wegmachers, so ist er eben so strafbar, und wird von ihm Ersatz des Schadens geleistet, oder er wird, bey boshaften Vergehungen, von der Inspektion suspendirt, und von der Direktion, wenn er Wegmeister; von dem Chef des geheimen Central-Bureau oder dem General-Landes-Kommissariate, wenn er Ingenieur ist, entlassen. Das erstemal soll jedoch ein Vergehen, worauf nicht gleich die Entlassung folgen kann, mit Versetzung auf einen beschwerlichen Distrikt bestraft, das zweytemal aber eine Untersuchung gemacht werden, und auf den dritten Fall die Entlassung unausweichlich seyn.

§. 9.

Alle kleinen Beschädigungen der Brücken, Durchlässe und Stützmauern läßt derselbe sogleich vornehmen, und macht nachher die Anzeige. Sind sie von Bedeutung, so muß davon der Inspektion der Anschlag berichtlich übergeben werden.

§. 10.

Auch beym Schneeausschaufeln hat er sich thätig zu verwenden, und die Ortschaften anzuweisen, und wenn diese ihre Schuldigkeit nicht thun, sich an die Landgerichte zu wenden, im Falle solch dessen Wohnorte näher, als die Inspektion sind.

§. 11.

Alle hölzernen Brücken und Durchlässe sollen, um sie lange zu erhalten, erst mit trockenem Pferde-Miste, der das Holz gegen Fäulniß schützt, 2 bis 4 Zoll hoch, und dann mit Kiese beschüttet werden. Jedoch müssen vorher die verdorbenen Brücken-Hölzer gegen neue vertauscht seyn.

§. 12.

Alles alte Holz, Eisen u. dgl. muß vom einschlägigen Rentamte verkauft, als Notiz bey den Rechnungen angeführt werden.

(Schluß folgt.)

LII. Stück. München, den 25. Dezember 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die churfürstlichen und ständischen Beamte betr.)

Schon unterm 17. Oktober abhin (Regierungsblatt XLIII. Stück) wurde den churfürstlichen und ständischen Beamten, von was immer von einem Range und Wirkungskreise, aufgetragen, ihre Dienstespflichten nicht zu versäumen, auch sich ohne besondere Erlaubniß nicht von ihrem Wohnorte zu entfernen.

Diese höchste Verordnung wird hiemit nochmals wiederholt, indem, wenn sich ein churfürstlicher Staatsdiener, ein magistratischer oder ständischer Beamter würde beygehen lassen, dieselbe zu übertreten, unterzeichnete Stelle ohne weiters die hierauf gesetzte Bestrafung vollzie-

hen, und selben seiner Dienstesfunktion entsetzen lassen würde.

München den 26. Dezember 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

(Die Dienstes-Instruktionen für das Strassen- und Wasserbau-Personale betr.)

(Beschluß, siehe Regierungsblatt LI. Stück.)

§. 13.

Wenn sich Fälle von besonderer Art, und die in dieser oder des Wegmachers Instruktion nicht enthalten sind, ereignen, so ist sich hierüber bey der Inspektion anzufragen.

§. 14.

Entdeckt er vortheilhafte Kieshaufen oder Steinbrüche, und läßt solche öffnen, so erhält er gleichfalls eine Belohnung. Uebrigens hat er darauf zu sehen, daß die Steinbrüche und Kiesgruben regelmäßig bearbeitet werden, und die Erde, der Mergel und Sand erst abgehoben wird, auch das Material überhaupt von diesen Theilen gesäubert, und nur bey feuchter Witterung von den Vorrathshäufen, zur Ausfüllung der Geleise und Löcher, oder auf die Strasse gefahren oder verbreitet werde. Die Kiesgruben und Steinbrüche müssen so weit von der Strasse entfernt werden, daß dieselbe nicht einstürzen, oder für den Reisenden der Strasse sehr nahe gefährliche Vertiefungen entstehen. Aus solchen Steinbrüchen und Kiesgruben, die bey häufigem Regen mit Wasser angefüllt werden, muß das Material bey trockener Witterung, bey Zeiten, gefördert werden. Wo dieß nicht geschieht, taugen die Aufseher und Wegmacher nicht viel.

§. 15.

Er muß auch das beyliegende gedruckte Verzeichniß von den vorhandenen Steinbrüchen und Kiesgruben auf dem Lokale ausfüllen, so wie auch beyliegende Beschreibung der Strassen und Brücken machen. Beydes muß stäts mit Sorgfalt nachgeführt, und dem Nachfolger übergeben werden.

§. 16.

Die ratifizirten Etats-Anschläge, die ihm von der Inspektion mitgetheilt werden, darf er nicht überschreiten, es sey denn, daß Natur-Ereignisse, als Wolkenbrüche u. s. w. eintreten, welche eine größere Ausgabe und schnelle Hilfe erheischen.

§. 17.

Was nun die Auszahlung der Fuhr- und Taglöhner, so wie der Material-Lieferungen und Werkzeuge anbetrift, so müssen die von ihm geführten Conti und Wochenzettel an das einschlägige Rentamt übersendet werden, damit die Handwerker, Fuhrleute und Taglöhner von demselben das Geld empfangen.

§. 18.

Ueber die vorgenommenen Bauarbeiten erstattet derselbe alle Monate kurzgefaßte Rapporte mit Aufstellung der von den Rentämtern dafür geleisteten Zahlungen, und zwar nach folgenden Rubriken:

a) Benennung und Länge der Strassenstrecke, worauf gearbeitet worden, in Klaftern.

Hiebey muß bemerkt werden, ob die Herstellung oder Unterhaltung geschehe

a) mit Bruchsteinen
b) mit Kies
c) oder durch Pflasterung und Steine.
} mit Beysetzung des Verbrauchten in Kubikfuß;

d) Kiesbeyfuhr, wie viel beygeführt in Haufen, jeden zu Kubikfuß, und wie viel vorräthig, was der Kubikfuß kostet;

e) Beyschaffung von andern sonstigen Baumaterialien;

f) Gräbenreinigung, Länge in Klaftern und Anzahl der gebrauchten Fuhren; — wie hoch die Fuhr, das Klafter der geräumten Gräben, zu stehen kömmt;

g) Strassenbrücken und Durchlässe, Geländer, Gemäuer aller Art ꝛc., alles, was hieran hergestellt oder unterhalten worden, mit Bemerkung des Kostenaufwandes;

h) Wegmacher; wie viel in der Arbeit, deren Fleiß und Betragen, auch deren Bezahlung;

i) Hilfsarbeiter oder Taglöhner auf Bauplätzen oder Materialgruben; ihre Anzahl, Fleiß, und die darauf erlaufenen Ausgaben;

k) beygeschafte Werkzeuge und Geräthschaften;

l) Grund-Entschädigungen;

m) eigene in Verdienst gebrachte Diäten, belegt mit dem Journale. Diese müssen vor der Auszahlung durch die Inspektion vidirt werden; sie passiren alsdann nur bey einer Entfernung von vier Stunden, und darüber, vom Wohnorte;

n) Schreibmaterialien und sonstige Ausgaben.

Unter Wiederherstellung wird nämlich verstanden, wenn die Strasse ihre Wölbung oder den Abhang an die Seiten verloren hat. Unter Unterhaltung, wenn sie ihre Wölbung noch besitzt.

Uebrigens hat aber der Wegmeister jede andere, auch nicht unter obige Rubrik passende Arbeit und andere Gegenstände immer mit Bemerkung der darauf erlaufenen Ausgaben der Inspektion anzuzeigen. Jedoch müssen allemal die Bauobjekte oder die Strassen-Numern, an denen gearbeitet wurde, auf dem Rücken des Conti oder Wochenzettels bezeichnet werden. Wenn außerordentliche Ereignisse vorfallen, so muß er die deßwegen zu machenden Vorkehrungen sogleich der Inspektion anzeigen, und sich mit dem nächsten Rentamte benehmen.

§. 19.

Sollen Kiesgruben oder Steinbrüche auf eines Privaten Grundstück eröffnet werden, so zeigt er dieß dem Landgerichte an, welches den Distrikt sogleich abschätzen läßt. Ist dieses aber säumig, so hat er das Recht, drey Wochen nach der Anzeige, die Grube oder den Bruch anzufangen, und muß sodann das Landgericht dem Privaten zu dessen Entschädigung verhelfen. Dieser aber hat kein Recht, die Eröffnung des Bruches oder der Grube zu versagen, denn die Strassen sind eine öffentliche Anstalt, welche mit den möglichst geringsten Kosten gut unterhalten werden müssen.

Auf die Erhaltung der längs den Strassen stehen Numerpfählen, wornach die Strassen in Achtel-Stunden, das ist in 264$\frac{64}{100}$ Klafter baierisches Maaß eingetheilt sind, so wie der bestehenden Alleen hat derselbe zu wachen, und die ausgegangenen Bäume sogleich wieder durch starke Pflänzlinge ersetzen zu lassen. Sollte ihm auch in Zukunft aufgetragen werden, auf die für den Faschinenbau bestimmten Holzbe-

zirke Nachsicht zu pflegen, so hat er sich derselben zu unterziehen.

§. 20.

Den Ingenieurs und Wegmeistern wird noch aufgetragen, sich mit den neuesten Schriften, welche über den Strassenbau erschienen sind, bekannt zu machen, in ihren Berichten Deutlichkeit und Bestimmtheit zu verbinden, und da, wo das Lokal speziell dargestellt werden muß, solches in Karten und Nivellements zu bringen, auch die Bauanschläge von den minder wichtigen Bauobjekten zu verfassen.

Ihren Vorgesetzten müssen sie pünktlichst und ohne alle Widerrede Folge leisten.

Schließlich wird verordnet, daß die wirklich angestellten Ingenieurs und Wegmeister nach der vorgeschriebenen Uniformirung bey Geschäften sich kleiden müssen.

VI.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern höchst genehmigte Diensteß = Instruktion für die Wegmacher.

§. 1.

Der Wegmacher soll täglich, außer an den Sonn= und gesetzmäßigen Feyertagen, bey jeder Witterung, so lange an der Strasse oder zu ihrer Unterhaltung und Verbesserung, wie auch zur Erzeugung des Materials, arbeiten, als die Arbeitsstunden des Landmannes dauern; auch an den Samstagen nicht kürzere Zeit als an den Wochentagen. Nur bey besonderen Verhinderungsfällen darf er für sich und auf seine Kosten mit Bewilligung des Inspektors oder Wegmeisters einen tüchtigen Arbeiter stellen.

§. 2.

Damit derselbe von der Strasse ab stets beobachtet werden möge, so soll er nicht in jenen Kiesgruben oder Steinbrüchen, in denen er nicht von der Strasse ab gesehen werden kann, ausgenommen in Gegenwart des Wegmeisters, arbeiten.

§. 3.

Wenn derselbe, oder ein für ihn tüchtig nach §. 1. gestellter Arbeiter von seinen Vorgesetzten nicht auf der Strasse oder in den Materialgruben, oder bey andern Dienstgeschäften während den Arbeitsstunden getroffen wird: so soll er das erstemal 20 Kr., das zweytemal 25 Kr., und so stets 5 Kr. mehr bis 1 Fl. 5 Kr. für das zehentemal, an das Rentamt, welches die Strafe verrechnet, erlegen, dann aber seines Dienstes beym zehentenmale entlassen werden, wodurch alle mögliche Nachsicht erschöpft wird.

§. 4.

Er soll alle Geleise zuziehen, das Material einräumen, und wo möglich, auch an der Abräumung der Bankets, und wenn er ein Maurer ist, an den Stüzmauern und steinernen Durchlässen Ausbesserung vornehmen. Ist er ein Zimmermann, so soll ihm obliegen, die hölzernen Geländer und Durchlässe bey Zeiten, wo nicht gänzlich herstellen, doch ausbessern zu lassen.

§. 5.

Dessen Werkzeuge, die ihm auf Kosten der Kasse angeschaft werden, sollen gut beschaffen seyn, und er muß sie in gutem Stande, und auf seine Kosten, erhalten. Werden ihm nicht tüchtige Werkzeuge gegeben, so hat er das Recht, solche bey der Inspektion vorzuzeigen, wenn diese die Strassen bereiset.

§. 6.

Mit den ihm im Herbste und Frühjahre beygegebenen Hilfsarbeitern muß er da, wo die Strasse über das ihr nahegelegene Erdreich erhoben liegt, in dem Falle die Bankets abheben, wenn sie höher als die Mitte der Strasse sind; denn sie sollen bey Strassen, deren Breite 16 Schuh ist, 5½ Zoll, bey solchen, die 22 Schuh breit sind, 8 Zoll, und bey 26 Schuh breiten 10 Zoll niedriger als die Mitte der Strasse liegen, damit diese eine Wölbung erhält. Ist diese Vorschrift vollzogen, so wird das Wasser nach den Seitengräben abfließen, und das Material nicht im Wasser zerrieben werden.

§. 7.

Strassen, welche längs Anhöhen oder Bergen gehen, sollen nach der Anhöhe zu geneigt seyn, je breiter sie sind, desto mehr, nämlich 2½, 4 bis 5 Zoll, damit die Stützmauern und Böschungen vom Wasser verschont bleiben, die Fuhrwerke gegen Umwerfen gesichert sind, und das Wasser von der Strasse in den der Strasse nahe liegenden Gräben ablaufe. Dieses soll der Wegmacher mit den ihm beyzugebenden Hilfsarbeitern an den alten Strassen nach und nach bewerkstelligen, wenigstens nicht gegen diese gegebene Regel Arbeiten machen oder machen lassen.

§. 8.

Zur Beförderung des Wasser = Abflusses muß weder auf den Bankets und am Rande derselben, noch in den Gräben, Strauchwerk, Disteln und hohes Unkraut geduldet werden, auch am Rande der Bankets kein Gras hervorstehen, welches den Ablauf des Wassers nach den Gräben hindert.

§. 9.

Die sogenannten Rasten, welche auch das Wasser in die Gräben führen, müssen genau quer über die Strasse, und nicht schräge angelegt werden, weil in solchen schräge gehenden Rasten die Fuhrwerke starke Stöße erhalten, und öfters zerbrechen. Zur Bequemlichkeit derselben müssen auch die Rasten eine sanfte und weite Mulde formiren, und wo es thunlich ist, gepflastert seyn.

§. 10.

Der Wegmacher muß dahin arbeiten, daß die Strasse trocken werde, folglich für die Ableitung des Wassers in die Gräben, und mittels Durchlässe Sorge tragen. Es müssen daher jene rein und tief, diese offen gehalten werden, in hinreichender Menge vorhanden und weit genug seyn.

Die Strassengräben sollen entweder in Senkgruben oder in andere Feldgräben und Bäche abfließen. Nie darf aber von den Feldern oder von den Häusern, Hausplätzen oder Gärten, das Wasser auf die Strasse geführt werden, wogegen die vom 16. August angeordnete Strassenpolizey Maaß und Ziel setzt.

§. 11.

Wo ein Grundbau besteht, muß derselbe nie vom Deckmaterial entblößt seyn, damit die Steine desselben nicht abgeschliffen werden. Sind aber einige Wand = oder Rabatsteine ausgefahren, so muß der Wegmacher gleich andere einsetzen.

§. 12.

Da, wo die Strasse gegen die angränzenden Grundstücke tief liegt, muß sie nach und nach erhöhet, und ist sie zu schmal, so muß sie nach und nach erweitert werden, wel-

ches mittels Abnahme der Bankets, Abziehung des Schlammes, Anschüttung desjenigen mit Kies vermischten und trockenen, nicht aber lehmigten oder fetten Erdreichs, welches oberhalb dem Kiese in den Gruben liegt, geschehen kann. Letzteres soll jedoch nur bey sehr tief liegenden Strassen, und wo der Kies zur Ausfüllung herzuholen zu kostbar ist, geschehen.

§. 13.

Das Material, welches auf die Strassen gebracht wird, soll von Erde, Mergel, feinem Sande und Lehmtheilen, mittels Wurfgittern gereinigt seyn; eine Arbeit, die bey trockener Witterung geschehen muß.

§. 14.

Befinden sich große Steine in der Kiesgrube, so müssen dieselbe zuerst zur Größe eines Hühnereyes, und wenn der Kies weich ist, etwas größer zerschlagen werden, ehe man sie auf die Strasse wirft; auf alle Fälle kommen dieselben unten, und das feine Material oben zu liegen. Reine Flußkiesel und harte Steine sind stets die besten zum Deckmateriale, und den weichen vorzuziehen.

§. 15.

Alle einzelne große Steine müssen von der Strasse aufgelesen, und in Haufen gesammelt, dann zerschlagen werden, weil sie sonst Schlaglöcher und Gruben machen.

§. 16.

Die Bruchsteine sollen, je nachdem sie hart sind, kleiner zerschlagen werden, und soll der eiserne Schlägel an der einen Seite eine, einen viertel Zoll, scharfe Kante haben, und wenigstens vier Pfund schwer seyn.

§. 17.

Bevor die Strasse mit Deckmaterial beschüttet wird, soll dieselbe von Erde und Schlamm gereiniget seyn, welches Abziehen zur Ersparung der Arbeit bey nasser Witterung mittels hölzerner Krücken, oder wenn der Schlamm zähe ist, mit der Rotthacke, die auch zum Abheben der Bankets und zum Skarpiren der Grabenwände gebraucht wird, geschehen muß.

§. 18.

Nur bey feuchter Witterung, also vorzüglich im Frühlinge und Herbste, sollen zur Erleichterung der Arbeit die Bankets abgehoben, und die Strassen mit Material beschüttet werden. Wenn dieß während eines trockenen Sommers oder bey anhaltend trockener Witterung geschieht, so sollen die darauf gelegten Kosten von dem Wegmacher, und nach Befund von dem Wegmeister, ja selbst der Inspektion ersetzet werden.

Es wird nämlich alsdann das Material unnützer Weise zu Staub zermalmet, woraus wieder Schlamm entstehet, mithin ist dasselbe verschleudert. Dann ist es auch dem Zugviehe nachtheilig, weil es die Hufe und Klauen desselben verdirbt, und den Widerstand der Fuhrwerke vermehrt. In dieser letzten Hinsicht sollen die Bergstrassen anfänglich nur zur Hälfte des Fahrbettes beschüttet werden, die anderen Strassen nur 10 bis 18 Schuhe, je nachdem sie schmal oder breit sind. Endlich kann bey trockenem Wetter die Strasse von dem Kothe nicht anders, als mit zeitsplitternder Arbeit gereiniget werden, welches bey nasser Witterung leicht geschieht. Wird aber auf den harten Koth das Deckmaterial geschüttet, und tritt dann nasses Wetter ein, so wird jenes in die Höhe, d. i. auf der Strassen-Oberfläche gefahren, und dieses in dem Schlamme, wie in einer Schmergelmasse, bald zerrieben. Es müssen daher bloß die tiefen Geleise und Schlaglöcher bey trockener Witterung mit feinem und hartem Material eingefüllet werden. Ist des-

sen auf der Strasse in den Aufwürfen längs den Geleisen eine hinreichende Quantität vorhanden, so muß keines von den Vorrathshaufen oder Kiesgruben genommen werden.

§. 19.

Zur Unterhaltung der Strassen sind oftmals Vorrathshaufen von gutem und kleinem Material nothwendig, um die Gruben und Löcher, so wie die Geleise jederzeit auszufüllen. Liegen dieselben viele Monate an der Strasse, so verwittert das Material. Es soll daher bey Kiesstrassen alle 10, 20 bis 30 Klafter, je nachdem das Material weich, und die Strasse stark befahren wird, ein solcher Vorrathshaufen im Frühlinge aufgefahren seyn, und alsdann nur daselbst fehlen, wo man zu jeder Stunde in der Nähe der Strasse das Deckmaterial nehmen kann; folglich dürfen daselbst die Kiesgruben und Steinbrüche niemal mit Wasser angefüllt seyn.

§. 20.

Jeder Kieshaufen, der zur Bedeckung der Strasse angefahren wird, soll an der Grundfläche sieben baierische Schuhe lang, drey breit und zwey hoch seyn, folglich, wegen dem Abrollen des Kieses 18 Kubikschuhe enthalten.

Wo der Kies in der Nähe der Strasse liegt, sind die eigentlichen Vorrathshaufen, welche des bequemen Ausweichens der Fuhrwerke wegen, bald rechts bald links an dem Fahrbette der Strasse zu liegen kommen, wo möglich von dem Wegmacher anzufahren.

§. 21.

Dieser soll der Strasse so nahe als thunlich Kiesgruben und Steinbrüche, jedoch ohne für das Fuhrwerk gefährliche Gruben zu verursachen, eröffnen, wenn das Material eben so gut ist, als dasjenige, welches in einer weitern Entfernung liegt. Auch muß der Ziegelschutt von alten Gemäuern gebraucht werden, denn derselbe giebt eine feste und trockene Strasse.

§. 22.

Gegen die Grobheiten und Ahndungen derer, denen die Grundstücke, worauf solche Gruben und Brüche entdeckt werden, zustehen, wird ihn das Landgericht schützen, denn die Grundeigner werden jedesmal für den Boden eine Entschädigung, wie es Landes üblich ist, erhalten.

§. 23.

Wenn der Wegmacher der Strasse nähere Kiesgruben und Steinbrüche, als die bestehenden, eröffnet, wodurch dem Strassenbauwesen ein besonderer Vortheil zugeht, so soll er nach dem Gutachten der Inspektion eine Belohnung an Geld erhalten, oder dahin versetzt werden, wo er besser bezahlt wird.

§. 24.

Die der Strasse nahe liegenden Kiesgruben sollen erst von der Erd- und Sanddecke nach einem Vierecke entblößt, und wo möglich, alle Achtel-Stunden, und wenn noch näher, desto besser, angelegt werden. Gegenwärtig werden dieselben zum Nachtheile der Grundstücke sehr irregulär und steil ausgehoben, auch die Erddecke unterhöhlt, so, daß dieselbe einstürzet, und sich dann mit dem in der Grube liegenden Material vereiniget. Dasselbe muß alsdann unnöthiger Weise mit bedeutenden Kosten durch Wurfgitter oder mit Erde und Sand vermischt, auf die Strasse geworfen werden, welches nicht seyn sollte.

§. 25.

Stehen die Grundstücke, worin das Material genommen werden soll, einem Privatmanne zu, so muß dem Wegmeister zuerst die Anzeige gemacht werden, damit wegen der Ent-

schädigung das Erforderliche eingeleitet werden möge.

§. 26.

Ist die Strasse bey Winterszeit mit Schnee angehäuft, so muß dem nächsten Ortsvorstande die Anzeige vom Wegmacher gemacht werden, damit die Passage sogleich durch die Konkurrenz von den Gemeinden geöffnet werde, und zwar nach der ganzen Breite der Strasse. Daß die Gemeinden hiebey ihre Schuldigkeit thun, dafür hat jener Vorstand zu wachen, und sich, wenn es nöthig ist, an das Landgericht zu wenden. Er wird daher auch für die Ausführung und etwa erfolgte Stockung des Fuhrwesens verantwortlich gemacht. In diesem Betrachte soll jedem Landrichter ein Exemplar dieser Instruktion mitgetheilt werden, damit die Ortsvorstände, Magistrate und Obmänner in die Kenntniß gesetzt seyen.

§. 27.

Der Wegmacher soll darauf wachen, daß die vom 16. August von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht verordnete und ihm mitgetheilte Strassenbau-Polizey in Vollzug gesetzt werde, und hat die Uebertretungen dem Wegmeister sogleich anzuzeigen.

§. 28.

Die Gewohnheit, sich mit den Vorübergehenden zu unterhalten, oder den Hut für jeden Reisenden zu ziehen, wird untersagt, weil dieß nur die Arbeit stört. Ein anderes ist es, wenn Strassenbau-Vorgesetzte des Wegmachers kommen, deren Befehle derselbe, ohne alle Widerrede, zu vollziehen hat.

§. 29.

Alle Beschädigungen der Strassen, Brücken, Durchlässe, Stützmauern, welche derselbe nicht ausbessern kann, müssen dem Wegmeister angezeigt werden. Wer die Achtel-Stunden-Steine oder Pfähle beschädigt, bezahlt nach der Strassenbau-Polizey 10 Fl. Strafe. Entdeckt der Wegmacher den Thäter, so erhält er die Hälfte.

§. 30.

Zur Winterszeit soll der Wegmacher den Wasser-Abfluß durch Aufhauung des Eises stets erhalten. Wenn nicht auf der Strasse gearbeitet werden kann, sollen mehrere Wegmacher zusammen unter der Aufsicht des Wegmeisters auch außer ihrem Distrikte in Steinbrüchen und Kiesgruben arbeiten.

§. 31.

Soll der Wegmacher so nahe als möglich in der Mitte seiner ihm angewiesenen Strassenstrecke wohnen, und einen ehrbaren Lebenswandel führen. Um gegen die Grobheiten der Fuhrleute gesichert zu seyn, und von dem Strassenbau-Vorgesetzten beobachtet werden zu können, soll er seine mit einem Schilde versehene ihm abgereichte Monturs-Jacke tragen, und überhaupt in ordentlicher Kleidung erscheinen.

§. 32.

Diese Dienstobliegenheiten haben die Wegmacher genau zu beobachten, und bey Vernachlässigung ihrer Pflichten zu gewärtigen, daß sie von der Inspektion, der Direktion, oder von dem Chef des geheimen Central-Bureau abgedankt und entlassen werden, wo sie dann auch keine Ansprüche auf Unterstützung haben.

§. 33.

Damit die Ortsvorsteher von allem demjenigen unterrichtet seyn mögen, was einem Wegmacher obliegt, so ist denjenigen von größern Ortschaften, von der Inspektion ein Exemplar dieser Instruktion und Strassen-Polizey gegen Schein mitzutheilen.

(Das Regierungsblatt betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die bisher eingeführten Provinzial-Regierungsblätter in ein allgemeines offizielles Regierungsblatt vereinigen, und diese Veränderung mit dem Anfange des nächst bevorstehenden Kalender-Jahres in Vollzug setzen zu lassen.

Höchstdieselben haben in dieser Rücksicht insbesondere verordnet:

1) Das offizielle Regierungsblatt erscheint mit dem ersten Jänner 1806 unter der Firma: „Churpfalzbaierisches Regierungsblatt" in der Residenzstadt München.

2) Alle Provinzial = Regierungsblätter hören mit dem Dezember laufenden Jahrs auf, und sämmtliche obere Landesstellen haben ihre Bekanntmachungen, Beförderungen und andere offizielle Proklamationen an die gnädigst bestimmte Redaktion des churpfalzbaierischen Regierungsblatts zu befördern.

3) Da das offizielle Regierungsblatt nicht nur den Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist; so sollen sämmtliche Gemeinden und Pfarrer das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, diese aber aus den Mitteln der Kirchen anschaffen.

4) Die Pfarrer sollen das aus Kirchenmitteln angeschafte Exemplar unter ihren Pfarr-Akten sorgfältig bewahren, und die churfürstlichen Landgerichte haben bey Sterbfällen ihre besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse vergütet und ersetzt werden.

5) Der Preis des Regierungsblatts ist für das künftige Jahr auf 4 Fl. bestimmt, und von den betreffenden Amtsstellen, Gemeinden und Pfarreyen zu pränumeriren.

Diese landesherrlichen Bestimmungen werden hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München den 13. Dezember 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

(Die Errichtung einer churfürstlichen geheimen Central-Plan-Kammer betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben in mehrfältigen höchsten Verfügungen unterm 17. dieses gnädigst zu verordnen geruhet, daß, in Erwägung zu einer guten Staats = Oekonomie die Sammlung aller auf dieselbe Beziehung habenden Plane ein wesentliches Hilfsmittel ist, für die gesammten churpfalzbaierischen Erblande eine geheime Central-Plan-Kammer in München errichtet werde.

Als Chef derselben ist der geheime Rath, von Wiebeking; als Direktor der geheime Landes-Archivar, von Samet; und als Inspektor der bisherige Flußbau-Inspektor, von Flad, in Landshut ernannt.

In Gefolge dieses Auftrages ist die Plan-Kammer zu Beytreibung der zerstreuten Plane autorisirt, an die Unterbehörden das Nöthige zu erlassen, und mit den oberen Behörden zu kommunizíren.

Zugleich sind sämmtliche General = Landes-Kommissariate durch ein höchstes Reseript vom nämlichen Datum angewiesen, die Direktion der genannten Plan-Kammer mit allem Eifer zu unterstützen.

Von Seite des churfürstlichen General-Landes = Kommissariats von Baiern erhalten daher die gesammten churfürstlichen Landgerichte, Rent-, Forst = und übrige Aemter in Baiern den Auftrag, von den in ihren Amts-Registraturen liegenden geometrischen Planen und Karten genaue Verzeichnisse mit Beysetzung der Namen der Geometers, der Jahrszahl, dann der Größe des Planes zu verfassen, und diese Verzeichnisse binnen 14 Tagen an die erwähnte geheime Central-Plan-Kammer directe einzusenden.

Sollte die genannte geheime Central-Plan-Kammer in der Folge die Einsicht dieser Plane nöthig finden, so sind solche nach Auftrag derselben sogleich dahin abzuliefern.

Uebrigens haben alle Staatsdiener die noch in Handen habenden, und auf öffentliche Staatskosten aufgenommenen Plane der Direktion der geheimen Central-Plan-Kammer gegen Schein einzuhändigen; man hoffet nicht, daß irgend jemand die strafbare Absicht haben dürfte, solche Plane unter was immer für einem Vorwande zurück zu behalten, und da dieses von keinem rechtlichen Manne zu erwarten ist, so hat sich derselbe im Gegentheile die unangenehmen Folgen selbst beyzumessen.

München den 20. Dezember 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr v. Weichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Sachen-Register

zum Regierungsblatt 1805.

A.

B.

F.

H.

K.

N.

S.

W.

Hänsler



